

Stadt Frankfurt am Main  
Revisionsamt

Schlussberichte  
über die Prüfung  
der Jahresabschlüsse  
2018

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Der Magistrat  
Revisionsamt  
Gutleutstraße 26  
60329 Frankfurt am Main  
E-Mail: [verwaltung.amt14@stadt-frankfurt.de](mailto:verwaltung.amt14@stadt-frankfurt.de)  
[www.revisionsamt.stadt-frankfurt.de](http://www.revisionsamt.stadt-frankfurt.de)



Auflage: 125  
Redaktionsschluss: 31.03.2020

## **Vorbemerkungen**

In Frankfurt am Main werden für zwei Sondervermögen im Sinne des § 115 Hessische Gemeindeordnung (HGO) gesonderte Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO zur Haushaltswirtschaft sinngemäß anzuwenden sind. Der bisherige Sonderhaushalt Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim wurde zum 01.01.2018 geschlossen und in die Produktgruppe 98.05 überführt. Demzufolge haben wir insgesamt drei Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2018 zu prüfen und darüber Schlussberichte zu erstatten:

- I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main**
- II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Zusatzversorgungskasse (Pflichtversicherung)**
- III Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Zusatzversorgungskasse (Freiwillige Versicherung)**

Darüber hinaus werden in einem besonderen Teil

- IV Bemerkungen zum Beteiligungsmanagement, zu Eigenbetrieben, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände und Vereine), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die Zuwendungen aus städtischen Mitteln erhalten, und zu den öffentlichen milden Stiftungen**

Anmerkungen und Prüfungserkenntnisse zu diesen Bereichen dargestellt, soweit diese aus unserer Sicht geboten sind. Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sind allerdings weder Bestandteil der Beschlussfassung noch der Entlassungserteilung nach § 114 HGO.

Zudem wird in Teil

- V Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main**

über die Ergebnisse der Prüfung des „Konzernabschlusses der Stadt Frankfurt am Main“ Bericht erstattet.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Umfang und Inhalt dieses Rechenschaftsberichtes werden durch § 51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bestimmt. Der Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main als „Lage- und Rechenschaftsbericht“ im Jahresabschluss 2018 vorgelegt.

Zu den Jahresabschlüssen der Sonderhaushalte werden im Jahresabschluss 2018 separate Lage- und Rechenschaftsbericht vorgelegt.

Gleiches gilt für den Konsolidierten Gesamtabschluss gemäß § 112 Abs. 5 HGO. Der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht wird in Frankfurt am Main


gemäß § 55 GemHVO als „Konsolidierungsbericht“ im Konsolidierten Gesamtabchluss 2018 vorgelegt.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen zum Jahresabschluss (§ 128 HGO) werden in den Schlussberichten üblicherweise auch Prüfungserkenntnisse aus unterjährigen Prüfungen und aus Prüfungen von Bauvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die städtischen Organe und aus der Prüfung von Bauabrechnungen aufgenommen, die in der Regel bereits unmittelbar nach ihrer Feststellung Gegenstand von Einzelprüfungsberichten oder -mitteilungen gegenüber den zuständigen Ämtern oder von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen waren.

Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht, wobei die Prüfungsergebnisse nur bei Fällen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit Beispielcharakter für die gesamte Stadtverwaltung dargestellt werden.

Politische Bewertungen und entsprechende Entscheidungen unterliegen nicht der Beurteilung durch das Revisionsamt, wohl aber deren Umsetzungen bzw. Auswirkungen.

In Stellungnahmen zum Schlussbericht kann der Magistrat als oberstes Verwaltungsorgan ggf. auch entsprechende Konsequenzen für die gesamte Stadtverwaltung ziehen. Jahresabschluss, Anlagen, Lage- und Rechenschaftsbericht, Schlussbericht und zugehörige Stellungnahmen des Magistrats geben der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit, sich umfassend über den Verwaltungsablauf in einer konkreten Zeitspanne zu informieren (§ 50 Abs. 2 HGO). Der Schlussbericht enthält im Übrigen nicht nur Beiträge mit Beanstandungscharakter, sondern auch Empfehlungen, allgemeine Hinweise und Vorschläge zu Änderungen im Verwaltungsablauf.

Im Text in blau und unterstrichen dargestellte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ([§ xxxx](#)) sowie Magistratsvorlagen ([M xxxx](#)) und Berichte des Magistrats ([B xxxx](#)) beinhalten in der digitalen Fassung der Schlussberichte Hyperlinks auf das **PARLamentsInformationsSystem** .

Auf Veröffentlichungen im [Amtsblatt](#) der Stadt Frankfurt am Main wird ebenfalls mittels Hyperlink referenziert.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Abkürzungsverzeichnis .....	7
I Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main .....	13
II Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Zusatzversorgungskasse (ZVK) Pflichtversicherung .....	269
III Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Zusatzversorgungskasse (ZVK) Freiwillige Versicherung .....	297
IV Bemerkungen zum Beteiligungsmanagement, zu Eigenbetrieben, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände, Vereine), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die Zuwendungen aus städtischen Mitteln erhalten, und zu den öffentlichen milden Stiftungen .....	323
V Schlussbericht über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main .....	355



## Abkürzungsverzeichnis

Die juristischen Personen haben, sofern nicht anders angegeben, ihren Sitz in Frankfurt am Main.

<b>A</b>	Aktiva
ABewGr	Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze)
ABG	ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mbH
ABI	Amt für Bau und Immobilien
ABV	Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main
AGA I	AGA – Allgemeiner Teil
AGA II	AGA – Besonderer Teil
AGA III	AGA – Personalhandbuch
Alte Oper	Alte Oper Frankfurt Konzert- und Kongresszentrum GmbH
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ASE	Amt für Straßenbau und Erschließung
a. F.	alte Fassung
<b>B</b>	Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung
BäderBetriebe	BäderBetriebe Frankfurt GmbH
Bäderbau GmbH	Bäderbaugesellschaft mbH
Bäderbau KG	Bäderbau Frankfurt GmbH & Co. KG
BGF	Bruttogrundfläche
BGM	Budgetierungsmerkmal
BHKW	Blockheizkraftwerk
BKI	Baukosteninformationssystem deutscher Architektenkammern
BKRZ GmbH	BKRZ Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH
BKRZ KG	Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum-Grundstücksgesellschaft mbH Co. KG
<b>CO</b>	SAP-Modul Controlling (Kostenrechnung)
<b>DAWI</b>	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

DIN	DIN-Normen des Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
DomRömer	DomRömer GmbH
DRK-Blutspendedienst	DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg - Hessen gemeinnützige GmbH
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DV	Datenverarbeitung
EC-PCA	SAP-Modul Enterprise Controlling - Profit Center Accounting (Profit-Center-Rechnung)
ECC	SAP ERP Central Component
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EKP	Einkaufsplattform
EnEV	Energieeinsparverordnung
EÖB	Eröffnungsbilanz
ER	Ergebnisrechnung
ERP	Enterprise-Resource-Planning (Unternehmens-Informationssystem)
EStG	Einkommensteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAAG	Frankfurter Aufbau AG
FAAG Technik	FAAG Technik GmbH
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie des IDW
FES	Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH
FHG	Frankfurter Hippodrom Gesellschaft mbH i. L.
FI	SAP-Modul Financial Accounting (Finanzwesen)
FI-AA	SAP-Modul Asset Accounting (Anlagenbuchhaltung)
FI-GL	SAP-Modul General Ledger Accounting (Hauptbuchhaltung)
FIZ	FIZ Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie GmbH
FMT	Kliniken Frankfurt-Main-Taunus GmbH
Frankfurt Ticket	Frankfurt Ticket RheinMain GmbH
Fraport	Fraport AG
FRAP	Frankfurter Arbeitsmarktprogramm
FRL	Frankfurter Richtlinien
FRM	FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region



<b>Gateway Gardens</b>	Gateway Gardens Projektentwicklungs-GmbH
gE	gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GIS	Geografisches Informationssystem der Stadt Frankfurt am Main
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMVK	Geschäftsstelle der Magistratsvergabekommission
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 14.11.2017)
GVFG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
<b>Hafenbetriebe</b>	Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (Eigenbetrieb); bis 31.12.2017
<b>Hafen- und Marktbetriebe</b>	Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (Eigenbetrieb); ab 01.01.2018
ha	Hektar
HessenkasseG	Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen, GVBl. Nr. 5 vom 8.05.2018, Seite 59 ff.
Hessenwasser	Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß-Gerau
HessSpielhG	Hessisches Spielhallengesetz
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HFM	HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HSchG	Hessisches Schulgesetz

HVAG	Hessisches Versicherungsaufsichtsgesetz
HVersRücklG	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz
ICB	In-der-City-Bus GmbH
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V., Köln
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
IGS	integrierte Gesamtschule
IKS	internes Kontrollsystem
IKT/IT	Informations- und Kommunikationstechnik/ Informationstechnik
IM	SAP-Modul Investment Management (Investitionsmanagement)
IPASS	Integrales Projekt- und Auftragssteuerungssystem (IT-Verfahren des ABI)
iSEP	integrierter Schulentwicklungsplan
ivm	ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt Rhein-Main)
<b>KEG</b>	KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH
KFH	Klinikum Frankfurt Höchst GmbH
KG	Kostengruppe; Kommanditgesellschaft
KGS	kooperative Gesamtschule
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement n. e. V., Köln
Kita Frankfurt	Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)
KKJF	Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
KT	Kindertagesstätte
Kulturregion	Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Homburg v. d. Höhe
LOGA	Lutheran Office for Governmental Affairs (Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem) der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
<b>M</b>	Magistratsvortrag an die Stadtverordnetenversammlung
Mainova	Mainova Aktiengesellschaft

Marktbetriebe	Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main (Eigenbetrieb); bis 31.12.2017
MB	Magistrats-Beschluss
MBF	MuseumsBausteine Frankfurt GmbH
Messe Frankfurt	Messe Frankfurt GmbH
Mio.	Millionen
MM	SAP-Modul Materials Management (Materialwirtschaft)
Mousonturm	Künstlerhaus Mousonturm Frankfurt am Main GmbH
Mrd.	Milliarden
MVK	Magistratsvergabekommission
Nassauische Heimstätte	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
n. e. V.	nicht eingetragener Verein
NSK	New System Kommunal
n. F.	neue Fassung
<b>OB</b>	Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
<b>P</b>	Passiva
PB	Produktbereich
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PG	Produktgruppe
PM	Prüfungsmitteilung
PPP	Public Private Partnership
Praunheimer Werkstätten	Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH
PS	SAP-Modul Project System (Projektsystem)
PSCD	SAP-Modul Public Sector Collections and Disbursements (Kassen- und Einnahmemanagement)
PSM	SAP-Modul Public Sector Management (Haushaltsmanagement)
<b>RB</b>	Revisionsbericht
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
Regionalpark Taunushang	Regionalpark Rhein-Main Taunushang GmbH, Bad Homburg
RMA	Rhein-Main Abfall GmbH
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim a. Ts.
RTW	RTW Planungsgesellschaft mbH
<b>Saalbau</b>	Saalbau Betriebsgesellschaft mbH

SAP	Anwendungssoftware der SAP SE, Walldorf
SAP-BEx-Analyser	SAP Business Explorer Analyser
SAP ECC	SAP Enterprise-Resource-Planning Central Component
SBEV	SBEV Stadtbahn Europaviertel Projektbaugesellschaft mbH
SBF	Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH
Schirn Kunsthalle	Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH
SD	SAP-Modul Sales and Distribution (Vertrieb)
SEF	Stadtentwässerung Frankfurt (Eigenbetrieb)
SEM-BCS	SAP-Modul Strategic Enterprise Management - Business Consolidation System (Anwendungskomponente für die Konsolidierung)
SGB	Sozialgesetzbuch
Sportpark Stadion	Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH
Stadtwerke Hanau	Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau
Städtische Kliniken	Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst (Eigenbetrieb)
StiftG	Hessisches Stiftungsgesetz
SWFH	Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH
<b>T</b>	Tausend
TCF	Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main
TGA	technische Gebäudeausrüstung
traffiQ	traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
Tz.	Textziffer
<b>VAG</b>	Versicherungsaufsichtsgesetz
VGF	Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
VgV	Vergabeverordnung
VOB A/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B
VHS	Volkshochschule Frankfurt am Main (Eigenbetrieb)
VKS	Vorgangskontrollsystem
<b>Wifö</b>	Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH
<b>xFlow</b>	xFlow Invoice for SAP (DV-Programm der xSuite Group GmbH, Ahrensburg)
ZVK	Zusatzversorgungskasse

# Teil I

## Schlussbericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse ..... 27</b>
1.1	Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“ ..... 27
1.2	Zu Tz. 6 „Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“ ..... 27
1.3	Zu Tz. 7 „Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2018“ ..... 30
1.4	Zu Tz. 8 „Feststellungen aus unterjährig Prüfungen“ ..... 33
1.4.1	Haushalts- und Verwaltungsprüfungen..... 33
1.4.2	Informations- und Kommunikationstechnik..... 35
1.4.3	Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen..... 35
<b>2</b>	<b>Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts..... 39</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsgrundlage..... 40</b>
<b>4</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 41</b>
4.1	Prüfungsgegenstand ..... 41
4.2	Art und Umfang der Prüfung ..... 42
4.2.1	Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) ..... 42
4.2.2	Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO)..... 43
4.2.3	Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung ..... 43
4.2.4	Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO) ..... 43
4.2.4.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards..... 43
4.2.4.2	Prüfungsansatz ..... 44
4.2.4.3	Prüfungsfelder und -schwerpunkte ..... 44
4.2.4.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung..... 45
4.2.4.5	Prüfungsfeststellungen..... 46
4.2.5	Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)..... 46
<b>4.3</b>	<b>Wesentliche Prüfungshemmnisse ..... 46</b>
<b>4.4</b>	<b>Dokumentation der Prüfungen (Prüfungsberichte) ..... 46</b>

<b>5</b>	<b>Stand der Entlastungsverfahren .....</b>	<b>48</b>
<b>6</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht .....</b>	<b>49</b>
<b>6.1</b>	<b>Einhaltung des Haushaltsplans .....</b>	<b>49</b>
6.1.1	Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	49
6.1.2	Haushaltssicherungskonzept.....	50
6.1.3	System der Budgetierung.....	50
6.1.4	Vorläufige Haushaltsführung .....	50
6.1.5	Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.....	51
6.1.5.1	Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Ergebnishaushalt.....	51
6.1.5.2	Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt .....	51
6.1.6	Budgetüberträge .....	52
6.1.6.1	Budgetüberträge im Ergebnishaushalt .....	52
6.1.6.2	Budgetüberträge im Finanzhaushalt.....	54
6.1.6.3	Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge.....	55
6.1.7	Einhaltung des Stellenplans .....	55
6.1.8	Einhaltung des Haushaltsplans .....	57
<b>6.2</b>	<b>Aufstellung des Jahresabschlusses.....</b>	<b>58</b>
<b>6.3</b>	<b>Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 6 des Jahresabschlusses).....</b>	<b>59</b>
6.3.1	Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage .....	59
6.3.2	Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien .....	60
6.3.3	Bericht zu den Umsetzungen der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde .....	62
6.3.4	Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts) .....	63
6.3.4.1	Allgemeine Feststellungen .....	63
6.3.4.2	Erträge des Ergebnishaushalts .....	64
6.3.4.3	Aufwendungen des Ergebnishaushalts .....	67
6.3.4.4	Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts .....	69
6.3.5	Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts).....	70
6.3.5.1	Entwicklung der Zahlungsmittelströme .....	70
6.3.5.2	Entwicklung der Schulden .....	72
6.3.5.3	Kreditermächtigungen .....	75
6.3.5.4	Kassenkredite .....	76
6.3.5.5	Pensionslasten.....	76
6.3.6	Vermögenslage .....	78
6.3.6.1	Aktiva und Passiva.....	78
6.3.6.2	Investitionen.....	78



6.3.7	Entwicklung in den Produktbereichen.....	80
6.3.8	Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind .....	81
6.3.9	Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken .....	81
6.3.10	Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts.....	82
<b>6.4</b>	<b>Bemerkungen zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen.....</b>	<b>83</b>
<b>6.5</b>	<b>Auflösung des Sonderhaushaltes Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim zum 01.01.2018 und Überführung in die PG 98.05 .....</b>	<b>84</b>
<b>7</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2018 .....</b>	<b>85</b>
<b>7.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....</b>	<b>85</b>
7.1.1	Buchführung, Belegerfassung, Inventur und Inventar .....	85
7.1.1.1	IT-gestütztes Buchführungssystem .....	85
7.1.1.2	Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln.....	85
7.1.1.3	Inventur und Inventar .....	86
7.1.2	Bemerkungen zu rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozessen.....	86
7.1.2.1	Vertragsmanagement.....	86
7.1.2.2	Bestell- und Anordnungswesen.....	87
7.1.2.3	Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen.....	89
7.1.2.4	Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen.....	90
a)	Allgemeines .....	90
b)	Prüfungsfeststellung in den Produktgruppen 13.01 Stadtplanung (Stadtplanungsamt) und 31.08 Abwicklung von Grundstücksgeschäften (ABI) .....	91
7.1.2.5	Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement.....	92
a)	Rechtliche Grundlagen .....	92
b)	Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt der Jahre 2015–2016 zum Forderungsmanagement.....	92
c)	Prüfungsfeststellung in der Produktgruppe 34.04 Grundstücks- und Gebäudemanagement (ABI) .....	93
d)	Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen .....	93
7.1.2.6	Kreditorische Prozesse .....	93
a)	allgemeines .....	93
b)	Beschaffungs-/Bestellwesen.....	94
c)	kreditorische Rechnungsbearbeitung (papierhaft).....	94
d)	elektronische Rechnungsbearbeitung .....	95
e)	Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen .....	95
7.1.2.7	Dauernde Überwachung der Kassen/Kassensicherheit, Hinterlegungswesen .....	96

7.1.3	Jahresabschluss .....	97
7.1.4	Anlagen zum Jahresabschluss.....	97
<b>7.2</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2018 .....</b>	<b>98</b>
7.2.1	Vermögensrechnung (Kapitel 2. des Jahresabschlusses) .....	98
7.2.1.1	Entwicklung der Vermögensrechnung .....	98
7.2.1.2	Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung .....	99
A	Aktiva.....	100
A.1	Anlagevermögen.....	100
A.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	100
A.1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte.....	100
A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse .....	100
A.1.2	Sachanlagevermögen.....	101
A.1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	101
A.1.2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken .....	102
A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen .....	104
A.1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung .....	106
A.1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	107
A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau .....	107
A.1.3	Finanzanlagevermögen .....	110
A.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	110
A.1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen.....	111
A.1.3.3	Beteiligungen.....	113
A.1.3.4	Ausleihungen an Beteiligungen.....	114
A.1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens.....	114
A.1.3.6	Sonstige Ausleihungen .....	115
A.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen.....	116
A.2	Umlaufvermögen .....	116
A.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe .....	116
A.2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	116
A.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	117
A.2.3.1	Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen etc. ....	117
A.2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben .....	119
A.2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	120
A.2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	121
A.2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände .....	122
A.2.4	Flüssige Mittel.....	122
A.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	123
P	Passiva.....	124
P.1	Eigenkapital .....	124
P.1.1	Netto-Position .....	124
P.1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen .....	125

P.1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses .....	125
P.1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses .....	125
P.1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen.....	126
P.1.2.4	Sonderrücklagen.....	127
P.1.3	Ergebnisverwendung .....	127
P.1.3.1	Ergebnisvortrag .....	127
P.1.3.2	Jahresergebnis .....	128
P.2	Sonderposten .....	129
P.2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge .....	129
P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich.....	130
P.2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich .....	130
P.2.1.3	Investitionsbeiträge.....	131
P.2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	131
P.2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG .....	133
P.2.4	Sonstige Sonderposten.....	134
P.3	Rückstellungen .....	135
P.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	135
P.3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse ..	137
P.3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.....	137
P.3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten .....	137
P.3.5	Sonstige Rückstellungen .....	138
P.4	Verbindlichkeiten .....	140
P.4.1	Anleihen .....	140
P.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	140
P.4.3	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung .....	141
P.4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	142
P.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen .....	143
P.4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	144
P.4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben .....	144
P.4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen .....	145
P.4.9	Sonstige Verbindlichkeiten.....	146
P.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	147
7.2.1.3	Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten zur Vermögensrechnung (Ziffer 8.1 des Jahresabschlusses).....	148
7.2.2	Ergebnisrechnung (Kapitel 3. des Jahresabschlusses) .....	149
7.2.2.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung .....	149
7.2.2.2	Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung .....	149
ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte .....	149

ER.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte .....	150
ER.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen.....	151
ER.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	151
ER.5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen .....	152
ER.6	Erträge aus Transferleistungen.....	153
ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen .....	154
ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen ....	154
ER.9	Sonstige ordentliche Erträge.....	155
ER.10	Summe der ordentlichen Erträge .....	156
ER.11	Personalaufwendungen .....	156
ER.12	Versorgungsaufwendungen .....	157
ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	158
ER.14	Abschreibungen.....	159
ER.15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Kostenerstattungen sowie für besondere Finanzaufwendungen .....	160
ER.16	Steueraufwendungen inkl. Umlagen .....	161
ER.17	Transferaufwendungen .....	162
ER.18	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	162
ER.19	Summe der ordentlichen Aufwendungen .....	163
ER.20	Verwaltungsergebnis .....	163
ER.21	Finanzerträge .....	163
ER.22	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	164
ER.23	Finanzergebnis .....	164
ER.24	Ordentliches Ergebnis .....	164
ER.25	Außerordentliche Erträge.....	165
ER.26	Außerordentliche Aufwendungen.....	166
ER.27	Außerordentliches Ergebnis.....	166
ER.28	Jahresergebnis .....	167
7.2.3	Finanzrechnung (Kapitel 4. des Jahresabschlusses).....	168
7.2.4	Kernaussagen und Kennzahlen (Kapitel 5. des Jahresabschlusses).....	169
7.2.5	Anhang (Kapitel 7. des Jahresabschlusses).....	170
7.2.5.1	Vorbemerkungen.....	170
7.2.5.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses) .....	170
7.2.5.3	Erläuterungen zur Vermögensrechnung, zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung (Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 des Jahresabschlusses).....	171
7.2.5.4	Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 7.5.1 des Jahresabschlusses) .....	171
7.2.5.5	Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer (Ziffer 7.5.2 des Jahresabschlusses) .....	171
7.2.5.6	Haftungsverhältnisse (Ziffer 7.5.3 des Jahresabschlusses).....	171
7.2.5.7	Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalarückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses) .....	172
7.2.5.8	Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 7.5.5 des Jahresabschlusses) .....	172
7.2.5.9	Übersicht über die fremden Finanzmittel (Ziffer 7.5.6 des Jahresabschlusses) ....	173
7.2.5.10	Beteiligungsübersicht (Ziffer 7.5.7 des Jahresabschlusses) .....	173

7.2.5.11	Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen (Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses) .....	173
7.2.5.12	Verbindlichkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe (Ziffer 7.5.9 des Jahresabschlusses) .....	173
7.2.5.13	Rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 7.5.10 des Jahresabschlusses) .....	174
7.2.5.14	Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (Ziffer 7.5.11 des Jahresabschlusses) .....	174
<b>7.3</b>	<b>Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses.....</b>	<b>175</b>
<b>8</b>	<b>Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen.....</b>	<b>176</b>
<b>8.1</b>	<b>Feststellungen dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen .....</b>	<b>176</b>
8.1.1	Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2018 betreffen oder im Kalenderjahr 2018 durchgeführt wurden .....	176
8.1.1.1	PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Umfeldanalyse Umsetzung neues Spielhallengesetz .....	176
8.1.1.2	PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Umfeldanalyse Taxikonzessionen .....	177
8.1.1.3	PG 16.03 Verkehrsanlagen (Amt für Straßenbau und Erschließung) – Prozess geförderte Baumaßnahmen.....	179
8.1.1.4	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Leistungsgewährung nach dem 3. Kapitel SGB XII .....	179
8.1.1.5	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – ambulante Pflegekosten.....	180
8.1.1.6	PG 20.01 Schulbetriebsmanagement/pädagogische Aufgaben (Stadtschulamt) – Dienstleistungsaufträge in vergaberechtlicher Hinsicht beim Stadtschulamt.....	182
8.1.1.7	PG 20.01 Schulbetriebsmanagement/pädagogische Aufgaben (Stadtschulamt) – Abrechnung der Leistungsvereinbarung mit dem Medienzentrum Frankfurt e. V. ....	183
8.1.1.8	PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben/Tagespflege (Stadtschulamt) – Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung.....	184
8.1.1.9	PG 31.04 Dienstleistungen des Amtes 21 (Kassen- und Steueramt) – Umfeldanalyse Vollstreckung .....	186
8.1.1.10	PG 31.06 Beteiligungsmanagement (Stadtkämmerei) – Kündigungsrecht des Darlehensnehmers.....	188
8.1.2	Rückschau auf Feststellungen im Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, über die im Schlussbericht 2017 berichtet wurde .....	189
8.1.2.1	PG 11.05 Steuerung des Verkehrs (Straßenverkehrsamt) – Prozessanalyse zur Erteilung und Gebühreneinzahlung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen nach § 46 StVO .....	189
8.1.2.2	PG 13.01 Stadtplanung (Stadtplanungsamt) – Liegenschaftsfonds.....	190
8.1.2.3	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Abrechnung der Kosten für Asylbewerber/innen und Kriegsflüchtlinge.....	191
8.1.2.4	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Abrechnung von Fachleistungsstunden in der Jugendhilfe.....	191

8.1.2.5	PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe.....	192
8.1.2.6	PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege (Stadtschulamt, Kita-Frankfurt, Jugend und Sozialamt) – Kita-Elternentgelte .....	193
8.1.2.7	PG 20.07 Angebote der Stadtbücherei (Stadtbücherei) – Planung, Überwachung und Steuerung des Budgets .....	193
8.1.2.8	PG 21.05 Zoologischer Garten Frankfurt (Zoologischer Garten) – Elektronisches Kassenbuch .....	194
8.1.2.9	PG 31.02 Finanzdienstleistungen (Stadtkämmerei, Ämter und Betriebe) – Direktvergaben.....	195
8.1.2.10	PG 32.01 Personalservice und -controlling (Personal- und Organisationsamt) – Führung der Lebensarbeitszeitkonten .....	195
<b>8.2</b>	<b>Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.....</b>	<b>197</b>
8.2.1	PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – Gesamtstädtische IT-Strategie.....	197
8.2.1.1	Allgemeines .....	197
8.2.1.2	Onlineantragsverfahren.....	198
8.2.1.3	Projekt E-Akte .....	198
8.2.1.4	Digitale Zahlungssysteme, Kassenautomaten und Web-Shops.....	199
8.2.1.5	E-Rechnung und Elektronischer Rechnungsworkflow .....	199
8.2.1.6	E-Vergabe.....	199
8.2.2	PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: Berechtigungswesen .....	199
8.2.3	PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: Prüfung des Einsatzes der Notfalluserrollen .....	200
8.2.4	PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: elektronische Rechnungsbearbeitung.....	201
8.2.5	Offene IT-Prüfungen .....	201
<b>8.3</b>	<b>Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen .....</b>	<b>202</b>
8.3.1	Allgemeines .....	202
8.3.2	Prüfungen zum Investitionsprogramm 2019-2022 .....	202
8.3.2.1	Allgemeines .....	202
8.3.2.2	Robert-Koch-Schule, Luciusstraße 2, Schulerweiterung und Neubau Sporthalle..	203
8.3.2.3	Karl-von-Ibell-Schule, Schmalkaldener Straße 8, Neubau Holzmodulanlage.....	204
8.3.2.4	Grundschule Bockenheim, Schloßstraße 29-31, Umnutzung des bestehenden DIPF-Gebäudes für eine dreizügige Grundschule .....	205
8.3.3	Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung).....	206
8.3.3.1	Allgemeines .....	206
8.3.3.2	Dom St. Bartholomäus, Domplatz 1, Dach- und Fassadensanierung .....	207
8.3.3.3	Kinderzentrum 37 (KiZ 37), In der Römerstadt 117, Abriss, Auslagerung und Neubau .....	208
8.3.3.4	Robert-Blum-Schule, Gerlachstraße 1, Neubau Ganztagsenerweiterung.....	209

8.3.3.5	Kinderzentrum (KiZ) 117, Sigmund-Freud-Straße 78, Erweiterung Kinder- und Familienzentrum.....	211
8.3.3.6	Betriebs-, Werkstatt- und Lagergebäude ARA Sindlingen, Roter Weg 4, Neubau	213
8.3.3.7	Zuwegung ARA Sindlingen .....	214
8.3.3.8	Werkstattgebäude, Fahrzeughalle und Lagerhalle ARA Niederrad, Goldsteinstraße 238, Neubau.....	215
8.3.3.9	Illumination Stadtraum Main, Umsetzung Beleuchtungskonzept für Raumkanten und besondere Gebäude.....	216
8.3.3.10	Genehmigung von Sportfördermitteln für bauliche Zwecke .....	218
8.3.3.11	Diesterwegschule, Am Mühlgraben 5-7, Flächenprogrammvorlage Erweiterung zur Ganztagschule .....	218
8.3.3.12	Johann-Heinrich-Wichern-Schule, Victor-Gollancz-Weg 4 und Panoramaschule, Werner-Bockelmann-Straße 3, Kauf einer Containeranlage bzw. Pavillonanlage in Holzmodulbauweise .....	219
8.3.3.13	Adorno-Gymnasium mit Sportkomplex und vierzügige Grundschule mit Ganztagsbetreuung und Sportflächen, Miquelallee / Eschersheimer Landstraße, Raumprogramm .....	220
8.3.3.14	Schulcampus Westend (Provisorium Gymnasium Nied und Auslagerung Holzhausenschule), Miquelallee, Neubau Provisorium .....	220
8.3.3.15	IGS Kalbach-Riedberg, Gräfin-Dönhoff-Straße, Neubau Grundschule und Carl-Hermann-Rudloff-Allee, Neubau Provisorium.....	222
8.3.4	Prüfung der Mehrkostenvorlagen .....	224
8.3.4.1	Allgemeines .....	224
8.3.4.2	Feuerwehrgerätehaus Heddernheim, Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main, Neubau, Mehrkosten.....	224
8.3.4.3	KGS Niederrad, Provisorium Im Mainfeld, Mehrkosten.....	225
8.3.4.4	Fahrradrouten 8 und Radroutenverbindung Friedberger Tor, Mehrkosten.....	226
8.3.4.5	Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen, Mehrkosten.....	227
8.3.5	Baubegleitende Prüfungen.....	227
8.3.5.1	Allgemeines .....	227
8.3.5.2	Jüdisches Museum, Untermainkai 14, Sanierung und Neubau.....	227
8.3.5.3	Viergleisiger Ausbau der S-Bahnlinie S6 vom Westbahnhof bis Bad Vilbel .....	229
8.3.6	Prüfung der Bauabrechnungen .....	230
8.3.6.1	Allgemeines .....	230
8.3.6.2	Abrechnung von Projekten im Hochbau (MB Nr. 449 vom 20.04.2012) .....	230
8.3.6.3	Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter.....	231
8.3.7	Sonstige Prüfungen.....	232
8.3.7.1	Allgemeines .....	232
8.3.7.2	Investitionskostenanmeldung Haushaltsjahre 2014 bis 2017 Amt für Straßenbau und Erschließung .....	232
8.3.7.3	Einhaltung städtischer Klimaschutzziele; Solarstromproduktion und Auswirkungen auf Gebäudeklimatisierung.....	233
<b>9</b>	<b>Prüfungsbestätigung.....</b>	<b>236</b>

<b>Anlagen</b> .....	<b>237</b>
<b>Anlage 1</b> Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2018.....	<b>239</b>
<b>Anlage 2</b> Stadt Frankfurt am Main Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2018.....	<b>242</b>
<b>Anlage 3</b> Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen .....	<b>245</b>
<b>Anlage 4</b> Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen .....	<b>248</b>
<b>Anlage 5</b> Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik .....	<b>250</b>
<b>Anlage 6</b> Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm.....	<b>251</b>
<b>Anlage 7</b> Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen .....	<b>253</b>
<b>Anlage 8</b> Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen.....	<b>260</b>
<b>Anlage 9</b> Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen.....	<b>261</b>
<b>Anlage 10</b> Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen .....	<b>262</b>
<b>Anlage 11</b> Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....	<b>264</b>
<b>Anlage 12</b> Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen .....	<b>267</b>



## **Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**




5-1:	wesentlichen Schritte im Rahmen des Entlastungsverfahrens .....	48
6-1:	Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach Produktbereichen .....	52
6-2:	Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt (Aufwendungen) ...	53
6-3:	Budgetüberträge im Finanzhaushalt nach Produktbereichen .....	54
6-4:	Entwicklung der Budgetüberträge im Finanzhaushalt (Auszahlungen) .....	55
6-5:	Entwicklung der Planstellen und der Beschäftigtenzahlen .....	56
6-6:	Entwicklung der Beschäftigtenzahl und des Stellenbesetzungsgrades .....	57
6-7:	Erträge des Ergebnishaushalts .....	64
6-8:	Gewerbsteuererträge (Plansoll, Ergebnis und Gewerbsteuerhebesatz) .....	65
6-9:	Vergleich bedeutender Steuererträge und ordentliches Ergebnis .....	66
6-10:	Aufwendungen des Ergebnishaushalts .....	67
6-11:	Ergebnishaushalt nach Produktbereichen .....	69
6-12:	Zahlungsmittelströme .....	70
6-13:	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten je Haushaltsjahr .....	71
6-14:	Entwicklung der Effektivschulden .....	72
6-15:	Planungsmittel und voraussichtliche Gesamtkosten .....	73
6-16:	Zinsaufwendungen und Tilgungen .....	74
6-17:	Entwicklung der Netto-Neuverschuldung .....	75
6-18:	Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen .....	77
6-19:	Zusammensetzung der Vermögenslage .....	78
6-20:	Investitionsquote .....	79
7-1:	Entwicklung der Vermögensrechnung .....	98
7-2:	Entwicklung der Fehlbeträge im Gebührenhaushalt Friedhof .....	132
7-3:	Entwicklung der Lebensarbeitszeitkonten und der rechnerischen Verpflichtung .....	139
7-4:	Entwicklung der Finanzrechnung .....	168











## 1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder<sup>1</sup>:

### 1.1 Zu Tz. 4 „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ und Tz. 5 „Stand der Entlastungsverfahren“









-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2018** am 03.05.2019 **aufgestellt**, und damit die **gesetzliche Frist** des § 112 Abs. 9 HGO (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) formell leicht überschritten. (Tz. 4.1 und Tz. 6.2)
-  Den **Jahresabschluss 2016** hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 **fristgemäß beschlossen und dem Magistrat für 2016 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)
-  Den **Jahresabschluss 2017** hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2019 **fristgemäß beschlossen und dem Magistrat für 2017 Entlastung erteilt**. (Tz. 5)

### 1.2 Zu Tz. 6 „Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht“

-  Wir haben keine Erkenntnisse darüber, dass die der Finanzverwaltung seitens der Stadtverordnetenversammlung über die **Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften** auch für das Haushaltsjahr 2018 eingeräumten umfänglichen Gestaltungsmöglichkeiten sachfremd genutzt wurden. (Tz. 6.1.1)
-  Für das Haushaltsjahr 2018 war die Vorlage eines **Haushaltssicherungskonzepts** nicht erforderlich. (Tz. 6.1.2)
-  Das ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung** wurde auch im Haushaltsjahr 2018 stetig angewendet. (Tz. 6.1.3)
-  Die Stadtkämmerei erinnerte rechtzeitig per Rundmail an die Einhaltung der Regelungen zur **vorläufigen Haushaltsführung**. (Tz. 6.1.4)
-  Die genehmigten **Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen** beliefen sich auf rund 18,4 Mio. € (Vorjahr 26,6 Mio. €). Mit Vortrag [M 64](#) vom 03.05.2019 zum Jahresabschluss 2018 ist der Magistrat seiner diesbezüglichen Berichtspflicht gemäß § 100 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen. (Tz. 6.1.5)
-  Die jährlichen **Budgetüberträge im Ergebnishaushalt** haben sich in 2018 im Vergleich zum Vorjahr um rund 30,8 Mio. € bzw. um 15 % auf nun 171,8 Mio. € weiter verringert. **Aus Revisionsicht ist die Höhe der gebildeten Reste weiterhin bedenklich**. (Tz. 6.1.6.1)
-  Die Gesamtsumme der **im Finanzhaushalt gebildeten Budgetüberträge** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 23,1 Mio. € oder 3 % auf nun 737,5 Mio. € reduziert. (Tz. 6.1.6.2)
-  Die **Budgetüberträge von 2018 auf 2019** wurden bestimmungskonform gebildet. (Tz. 6.1.6.3)

---

<sup>1</sup> Die Bewertung der zusammengefassten Prüfungsergebnisse mit den mehrfarbigen Daumen stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den Prüfungsfeststellungen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dar; diese berücksichtigen zum einen die Schwere der Beanstandung und zum anderen die inzwischen erfolgten Reaktionen der geprüften Stelle (Abhilfemaßnahmen) darauf.

-  **Die Einhaltung des Haushaltsplans** – bestehend aus Gesamthaushalt, Teilhaushalten und Stellenplan – **kann bestätigt werden.** (Tz. 6.1.8)
-  Die Ausführungen zur zusammengefassten **Darstellung der Haushaltslage** im Jahresabschluss 2018 vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Frankfurt am Main. (Tz. 6.3.1)
-  Die Ausführungen zum **Stand der Aufgabenerfüllung** im vorgelegten Lage- und Rechenschaftsbericht 2018 sind wie im Vorjahr zum Teil noch unpräzise. Dies ist in einem ersten Schritt auf den Haushaltsplan zurückzuführen, in dem nur für wenige Produkte Ziele und steuerungsrelevante Kennzahlen definiert werden. Im Einzelfall werden im Haushaltsplan Kennzahlen genannt, auf die im Jahresabschluss gar nicht eingegangen wird. **Der Anspruch des Gesetz- und Verordnungsgebers wird somit noch nicht erfüllt.** Wir erinnern, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch die Darstellung anvisierter Ziele nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 GemHVO Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts ist. (Tz. 6.3.2)
-  Die **Genehmigung der Haushaltssatzung für den Haushalt 2018 durch die Aufsichtsbehörde** erfolgte mit einer Auflage. Die Ausführungen im Jahresabschluss 2018 zur Entwicklung des Haushalts entsprechen den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. (Tz. 6.3.3)
-  Die Angaben zur **Entwicklung des Ergebnishaushalts 2018** sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 8.2 des Jahresabschlusses. Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2018 korrekt dargestellt und erläutert. **Der Ausgleich des städtischen Haushaltes stellt eine immer größer werdende Herausforderung dar. Ein stetiger Zuwachs der Erträge ist nicht selbstverständlich, zumal rund die Hälfte der Erträge aus der konjunkturabhängigen Gewerbesteuer stammen. Daher ist aus Revisionssicht der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in künftigen Jahren über eine gezielte Steuerung der Aufwendungen anzustreben, dies schließt über die Interdependenz der Abschreibungen den Finanzhaushalt ein.** (Tz. 6.3.4)
-  **!**
-  Im Rahmen unserer Prüfung der **Entwicklung der Zahlungsmitelströme** stellten wir fest, dass der Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 291 Mio. € (Vorjahr 236 Mio. €) um 943 Mio. € (Vorjahr 937 Mio. €) geringer ausgefallen ist, als in der Planung mit 1.234 Mio. € (Vorjahr 1.174 Mio. €) vorgesehen. (Tz. 6.3.5.1)
- Die Abweichung hat gegenüber dem Vorjahr erneut, wenn auch nur leicht (um 6 Mio. €) zugenommen. **Die Planung von Investitionsmaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum Haushaltsplan sollte sich künftig stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren bzw. die Kapazitäten sollten weiter optimiert werden. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.**
-  Der **Schuldenstand** zum 31.12.2018 (aus investiver Kreditaufnahme und der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte) nahm gegenüber dem Vorjahr um 180 Mio. € auf 1.962 Mio. € zu und hat damit in dem betrachteten Zeitraum der letzten zehn Jahre den höchsten Stand. (Tz. 6.3.5.2)
- Die **Effektivschulden** als Summe aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen (letztere beinhalten insbesondere die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen), abzüglich liquider Mittel und kurzfristiger

Forderungen betragen zum 31.12.2018 inzwischen 3,6 Mrd. €. **Eine Umkehr dieser Prognose ist nur durch eine Reduzierung des geplanten Investitionsvolumens zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass vermeidbare Investitionsmaßnahmen entfallen und notwendige nach Möglichkeit in die Zukunft verlagert werden sollten. Hierbei ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz konsequent anzuwenden.**



Die **Liquidität der Kasse** war im Haushaltsjahr 2018 dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben. (Tz. 6.3.5.4)



Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beinhalten eine, über die bilanzierten Rückstellungen hinaus, zusätzliche stille Last (**Pensionslast**). So beträgt der bewertungstechnische **Erfüllungsrückstand** zum 31.12.2018 bereits 701,9 Mio. €. Zum anderen nehmen die Pensionslasten aufgrund der **demografischen Veränderungen** und des Anstiegs der Zahl der Versorgung empfangenden zu. Mit einem verstärkten **Pensionseintritt der sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“** bei einer im Regelfall unterstellbaren Wiederbesetzung der betroffenen Stellen entsteht ein „**doppelter**“ **Liquiditätsabfluss** – für die laufende Besoldungsauszahlung und für die Pensionszahlung. (Tz. 6.3.5.5)



Die **Vermögenslage** zum 31.12.2018 ist geordnet. (Tz. 6.3.6.1)



Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche hinsichtlich der **Einhaltung der Investitionsbudgets** ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt. (Tz. 6.3.6.2)



Die Berichterstattung über die **Entwicklung in den Produktbereichen** trägt trotz der aufgezeigten Feststellungen dazu bei, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt. (Tz. 6.3.7)



Uns sind aus unseren Prüfungen keine weiteren Ereignisse bekannt, die über die im **Nachtragsbericht** dargestellten hinausgehen und über die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 hätten berichtet werden müssen. (Tz. 6.3.8)






Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden grundsätzlich die wesentlichen **Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit Chancen und Risiken** (soweit bekannt und kommuniziert) beschrieben. (Tz. 6.3.9, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1, Tz. 8.2.1)







Wir weisen darauf hin, dass ein **stadtweites Risikofrüherkennungssystem nicht eingerichtet** ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken zu identifizieren, die die Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung infrage stellen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Teilhaushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese derzeit nicht vollumfänglich für alle Produktgruppen definiert sind.



**Weitere, nicht angegebene, aber auch hier zu nennende Risiken stellen nach wie vor das Fehlen eines (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems sowie eine fehlende gesamtstädtische IT-Strategie dar.**

-  Der **Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2018 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den Anforderungen des § 51 GemHVO. (Tz. 6.3.10)
-  Eine ordnungsgemäße **Abwicklung der Stiftungsgeschäfte** der 21 rechtlich unselbständigen Stiftungen kann bestätigt werden. (Tz. 6.4)
-  Der **Sonderhaushalt Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim** wurde zum 01.01.2018 zulässigerweise aufgelöst und ordnungsgemäß in die PG 98.05 überführt. (Tz. 6.5)

### 1.3 Zu Tz. 7 „Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2018“

-  Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die **Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten** nicht gewährleistet ist. Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung für SAP** aussprechen können. Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden. (Tz. 7.1.1.1)
-  Auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 stellten wir fest, dass **in einzelnen Bereichen bei der Belegerfassung nicht darauf geachtet wird, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen**. Die erneute Aufforderung der Stadtkämmerei an alle Rechnungsführungen der Ämter aus dem Rundmail vom 21.11.2018 zum Jahresabschluss 2018 (zudem veröffentlicht in NaSt 07/2018 vom 07.12.2018) wird somit ebenfalls nicht beachtet. **Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch insgesamt als ordnungsgemäß zu beurteilen**. (Tz. 7.1.1.2)
-  Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen insgesamt **den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung**. (Tz. 7.1.1.3)
-  Aufgrund eines fehlenden zentralen, stadtweiten **Vertragsmanagements** bei einer gleichzeitig bestehenden **Vielzahl von mit Dritten abgeschlossenen, zum Teil hoch komplexen, Verträgen** ist ein **Vertragscontrolling nur eingeschränkt möglich**. Daraus ergeben sich vielfältige erhöhte Risiken für die Stadt. Diese wirken sich auch auf die Rechnungslegung aus. Davon ist insbesondere die Vollständigkeit der Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) in der Vermögensrechnung sowie die der Angaben im Anhang betroffen. (Tz. 7.1.2.1)
- Zu unseren Prüfungsfeststellungen hat der Magistrat in seinen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten der Jahre 2011 bis 2017 jeweils keine Aussagen getroffen.**
- Die gegenwärtig vereinzelt zu beobachtenden **dezentralen Beschaffungsmaßnahmen von IT-gestützten Vertragsmanagementlösungen** bewerten wir grundsätzlich positiv als Schritte hin zu einer Professionalisierung der Vertragsverwaltung vor Ort. Da es sich aber nur um „lokale Lösungen“ handelt, ist eine einfache Bereitstellung für andere Ämter und Betriebe erschwert. Eine zentrale

Bereitstellung durch das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik sollte der Magistrat dringend prüfen lassen.



Die **innerstädtischen Regelungen zum Bestell- und Anordnungswesen** stammen aus den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts und beziehen sich inhaltlich auf zum Teil nicht mehr existierende Ordnungs- und Rechtsgrundlagen. Schon aus diesem Grund bedürfen die städtischen Regelungen zur Erteilung von Bestell- und Anordnungsbefugnissen einer dringenden Überarbeitung. (Tz. 7.1.2.2)



Die städtischen **Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen** sind zeitnah zu überarbeiten und es sollten Musterzuwendungsrichtlinien, **einheitliche Muster** für Antragsformulare, Zuwendungs-, Rückforderungs-, Zinsbescheide sowie Verwendungsnachweise erstellt werden. Ferner sollte das bei der Stadt Frankfurt am Main eingesetzte Antrags- und Fallmanagementsystem "civento" auch für die **Digitalisierung der Bearbeitungsprozesse** zur Beantragung und Gewährung städtischer Zuwendungen eingesetzt werden. (Tz. 7.1.2.3)



Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2018 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich wie schon in den Vorjahren grundsätzliche Bemerkungen zu Fehlern bei der **Bilanzierung des Sachanlagevermögens. Abhilfemaßnahmen sollte durch entsprechende organisatorische Maßnahmen über die Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse** – insbesondere in den betroffenen bauenden Fachämtern Amt für Bau und Immobilien (ABI), Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE), Grünflächenamt, Sportamt, Stadtplanungsamt – **umgesetzt werden**. (Tz. 7.1.2.4)









Die dezentrale Bearbeitung des **Forderungsmanagements** birgt grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen auch mit Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird erschwert. (Tz. 7.1.2.5)

**In der vom ABI verwalteten Produktgruppe 34.04 „Grundstücks- und Gebäudebemanagement“ scheint nach unseren bisherigen Feststellungen, kein geordnetes Forderungsmanagement eingerichtet zu sein, welches zeitnah einzurichten ist.**

Die mit Unterstützung einer externen Beratungsgesellschaft in den Jahren 2018 und 2019 erfolgte **Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen** erstreckte sich unter anderem auch auf die debitorischen Prozesse hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Ergebnisse decken sich prinzipiell mit den von uns in den Vorjahren getroffenen Prüfungsfeststellungen. **Wir begrüßen die gemachten Verbesserungsvorschläge (mit der Tendenz zu einer Zentralisierung bestimmter Funktionen) und hoffen auf eine konsequente und zeitnahe Umsetzung.**



Die **Bearbeitung von Kreditorenrechnungen** erfolgt derzeit nach unterschiedlichen Verfahrensweisen. Der Prozess wird zukünftig digital ablaufen. Die Umstellung des Prozesses unter Verwendung der Software xFlow ist bereits angelaufen und es wurden bereits einzelne Ämter produktiv gesetzt. Das Umsetzungsprojekt zur **Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen** betrifft auch die kreditorischen Prozesse. (Tz. 7.1.2.6)

-  Unsere Prüfung des Kassenbestands beim **Tagesabschluss im Kassen- und Steueramt** stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist überein. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Zum **Hinterlegungswesen** ergaben keine Prüfungsbeanstandung. (Tz. 7.1.2.7)
-  In der Vermögensrechnung haben wir im Wesentlichen **fehlende Umbuchungen** vom Posten „Anlagen im Bau“ auf die „Zielposten“ der fertiggestellten Anlagen sowie daraus **fehlerhafte Abschreibungen** bei einigen Posten des Sachanlagevermögens festgestellt. (Tz. 7.2.1.2, Posten A.1.2)
-  Der seinerzeit im Revisionsbericht RB 26/2012 und in den folgenden Jahresabschlussprüfungen bemängelte Zustand hinsichtlich der **Verwaltung der Wohnbaudarlehen durch das Stadtplanungsamt** bestand für das Berichtsjahr 2018 und auch im Folgejahr fort. (Tz. 7.2.1.2, Posten A.1.3.2, A.1.3.4, A.1.3.6)
-  Die Einführung von **Lebensarbeitszeitkonten (LAK)** und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als **Pflichtrückstellung** nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen. Der Stundenüberhang kann unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet werden, wie es derzeit bereits für die Angabe im Anhang im Jahresabschluss erfolgt; **danach beträgt die Verpflichtung zum Bilanzstichtag 31,3 Mio. €.** (Tz. 7.2.1.2, Posten P.3.5)
-  Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 8,0 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt. (Tz. 7.2.1.2, Posten P.1.3.2)
- Die aus unseren Feststellungen resultierenden **Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2018** sind aus **Anlage 1** und **Anlage 2** ersichtlich und in den Tz. 7.2.1.2 für die Vermögensrechnung und Tz. 7.2.2.2 für die Ergebnisrechnung im Einzelnen erläutert.
-  **Die Stadt Frankfurt am Main verfügt nach wie vor über kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem.** Die Voraussetzungen für eine systematische, die Vollständigkeit sicherstellende Vorgehensweise zur Ermittlung der Angaben im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, fehlen somit. **Die Vollständigkeit der Anhangsangaben kann von uns daher weiterhin nicht bestätigt werden.** (Tz. 7.2.5.1, Tz. 7.2.5.6 und Tz. 7.2.5.8)








## 1.4 Zu Tz. 8 „Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen“

Im **Rahmen von unterjährigen Prüfungen**, das Haushaltsjahr 2018 betreffend, haben sich vereinzelt Feststellungen ergeben, über die wir nachfolgend berichten.

### 1.4.1 Haushalts- und Verwaltungsprüfungen

Danach sind folgende Feststellungen im Bereich der **Haushalts- und Verwaltungsprüfungen** hervorzuheben über die wir in Tz. 8.1.1 berichten und welche wir nach den aus dem Produkthaushalt der Stadt bekannten Produktgruppen (siehe **Anlage 3**) gegliedert haben:

-  Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen bei **Spielhallen** führen erkennbar zu Klärungsbedarfen mittels Gerichtsverfahren. Die bereits bestehenden, abschließenden Urteile werden seitens des Ordnungsamtes umgesetzt. (Tz. 8.1.1.1)  
Von den 163 Spielhallen waren im Zeitpunkt unserer Prüfung für insgesamt 51 Spielhallen (rund 31 %) Schließungen bereits erfolgt bzw. vereinbart. Das erklärte Ziel des Magistrats, Spielhallen zu verringern, wird kontinuierlich umgesetzt.
-  Die Anzahl der **Taxikonzessionen** beträgt seit Jahrzehnten unverändert 1.712. Die Gesamtzahl auf der Warteliste betrug im Jahr 2017 insgesamt 1.542. Da kaum noch Konzessionen zurückgegeben werden, findet ein Wechsel d. Inhabers/-in fast nur noch durch direkte Übertragung statt. Einen Zwang zur Rückgabe der einmal genehmigten Taxikonzessionen sieht das Gesetz nicht vor. Bei der Prüfung der Taxikonzessionen im Ordnungsamt ergaben sich diverse Beanstandungen und Hinweise auf weitere, bisher nicht bekannte Risiken. Insgesamt schätzen wir die getroffenen organisatorischen und regulatorischen Maßnahmen zur Korruptionsvorsorge in Teilen als optimierungsbedürftig ein. Unsere diesbezüglichen Empfehlungen wurden bereits aufgegriffen bzw. zum Teil umgesetzt. (Tz. 8.1.1.2)
-  Zur Gesamtübersicht und Terminkontrolle über **geförderte Baumaßnahmen** werden im ASE Überwachungslisten geführt. Rückstände bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Auskunftsgemäß mussten in den letzten Jahren keine Fördergelder aufgrund verspäteter Vorlage zurückgezahlt werden. (Tz. 8.1.1.3)
-  Im Rahmen der Prüfung der Gewährung von **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach Kapitel 3 SGB XII in den Sozialrathäusern Ost, Nord und Sachsenhausen wurden Bearbeitungsmängel bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie vorrangiger Ansprüche festgestellt. (Tz. 8.1.1.4)
-  Das Jugend- und Sozialamt prüft bei hohen **ambulanten Pflegekosten** nur in Ausnahmefällen, ob eine kostengünstigere stationäre Versorgung möglich und zumutbar ist. Hierdurch entstehen Mehrkosten i. H. v. rund 4,3 Mio. € jährlich. Im Bestand befinden sich weitere 156 mehrjährige ambulante Pflegefälle, die jeweils Pflegekosten von über 10 T€ monatlich verursachen. Hierdurch entstehen im Vergleich zu einer stationären Versorgung jährliche Mehrkosten i. H. von rund 24 Mio. €. (Tz. 8.1.1.5)  
Die Stundensätze für die ambulanten Pflegedienste liegen in einer Spannweite zwischen 23,28 € und 44,72 €. Da Vereinbarungen vorrangig mit kostengünstigen Pflegediensten abzu-

schließen sind und das Jugend- und Sozialamt ein Mitspracherecht bei den Pflegesatzverhandlungen hat, sind diese Preisunterschiede nicht nachvollziehbar.

Das Verfahren zur Prüfung des Mehrkostenvorbehalts ist trotz seiner finanziellen Bedeutung nur unzureichend geregelt. Es fehlen Regelungen nach welcher Frist welche Kostenobergrenze zu beachten ist sowie Kontrollen durch die Teamleitungen, ob der Mehrkostenvorbehalt geprüft wurde.



Die Komplexität des **Vergaberechts** und dessen Anwendung in den Fachabteilungen des **Stadtschulamtes** führte bei den geprüften Dienstleistungsvergaben aus den Jahren 2014 bis 2018 zu zahlreichen Feststellungen. So wurden falsche Vergabeverfahrensarten gewählt und Vorlagepflichten an die MVK bzw. GMVK für Erstvergaben und Nachträge wiederholt nicht beachtet. Wir halten die Schaffung einer zentralen Vergabestelle im Stadtschulamts und die vollständige Nutzung des schon langjährig vorgeschriebenen elektronischen Vergabesystems (Vergabemanager) für erforderlich. Einzelne Beauftragungen waren aus Revisionsicht nicht wirtschaftlich. (Tz. 8.1.1.6)



Durch die gesetzliche Verpflichtung nach § 162 Hessisches Schulgesetz (HSchG) zum **Betrieb eines Medienzentrums** entsteht der Stadt ab 2018 eine jährliche Gesamtbelastung in Höhe von rund 600 T€. Der Verein Medienzentrum Frankfurt e. V. erfüllt eine kommunale Aufgabe. Allerdings war die Stadt bis November 2018 in keinem der beiden Vereinsorganen offiziell vertreten. Wir halten für die Vertretung der Stadt in dem Vorstand des Vereins einen Magistrats-Beschluss für erforderlich. (Tz. 8.1.1.7)



Aufgrund der fehlenden Informationen für die Bedarfsermittlung, den festgestellten Mängeln bei der Festlegung der Versorgungsziele, den Prognosen und der Ausbauplanung sehen wir erhebliche Risiken für die Steuerung des bedarfsgerechten Ausbaus im Rahmen der derzeitigen **Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung** (KEP) des Stadtschulamtes. (Tz. 8.1.1.8)



Durch die Automatismen des IT-Verfahrens Vollkomm birgt die Vollstreckung aus Revisionsicht insgesamt ein überschaubares Risiko. Die Sollstellung im **Vollstreckungsverfahren** entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 33 Absatz 2 GemHVO. Seitens des Fachamtes wurde in Aussicht gestellt, die offenen Forderungen aus Kostenbeiträgen und uneinbringlichen Vollstreckungskosten, die durch Dritte zu entrichten sind, in einem einmaligen Betrag zum Jahresabschluss in den städtischen Haushalt zu buchen. Im Rahmen der Prüfung waren keine Auffälligkeiten festzustellen, die einer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeitsabläufe entgegensprechen. (Tz. 8.1.1.9)



Gemäß § 489 BGB kann nach Ablauf von zehn Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ein **Darlehensvertrag** mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise gekündigt werden. Durch die vorgesehene Kündigung von bestehenden KfW-Darlehen sowie den Neuabschluss konnten durch die Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH (Sportpark Stadion) Einsparung bei den Zinsen sowie den Avalgebühren – über die Restlaufzeit der ehemaligen Darlehen gesehen – von rd. 745 T€ erzielt werden. (Tz. 8.1.1.10)

Über die **Ergebnisse aus Nachschauprüfungen** hinsichtlich der Beseitigung von festgestellten Mängeln, über die wir bereits im Schlussbericht 2017 – Teil I informiert hatten, berichten wir in Tz. 8.1.2.

#### 1.4.2 Informations- und Kommunikationstechnik

Im Bereich der **Informations- und Kommunikationstechnik** ergeben sich Prüfungsfeststellungen, über die wir in Tz. 8.2 berichten. Danach sind folgende Feststellungen hervorzuheben:



Im Berichtszeitraum und bis heute verfügte die Stadt Frankfurt nicht über eine solche **Gesamtstädtische IT-Strategie**, im Gegensatz zu den Städten München, Nürnberg und Hamburg. (Tz. 8.2.1)

Die „digitalen Projekte“ der Stadt sind nicht aufeinander abgestimmt, es erfolgt keine Gesamtsteuerung. Die Möglichkeiten zur **Hebung von Synergien** werden nicht erkannt oder zumindest nicht wahrgenommen. Bei der **Einführung von Onlineantragsverfahren** vermissen wir einen ganzheitlichen ämterübergreifenden Ansatz aus Bürgersicht. Der **IT-Strategierat** soll und kann diese Gesamtsteuerung nicht leisten. Die Revision sieht hierin ein erhebliches Risiko, dass die **Anforderungen an eine moderne bürgerorientierte Verwaltung** und gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden können.



Die im Modul Finanzwesen (FI) von SAP festgestellten Risiken im **Berechtigungswesen** werden zusammen mit der Stadtkämmerei und dem Kassen- und Steueramt bearbeitet. (Tz. 8.2.1.1)



Bei der Überprüfung des **Einsatzes der Notfalluserrollen** wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. (Tz. 8.2.3)



Weitere Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb und aus unserer Prüfungen der **elektronische Rechnungsbearbeitung** im IT-Verfahren „SAP“ wurden bereits aufgenommen und Anpassungen vorgenommen. (Tz. 8.2.4)

#### 1.4.3 Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen








Bei den **bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen** ergaben sich folgende hervorzuhebenden Feststellungen über die wir in Tz. 8.3 berichten:









Nicht bei allen **hochbaulichen Maßnahmen, die von genehmigten Modellraumprogrammen abweichen**, erfolgen vor der Erstellung der Vorplanung entsprechende Anträge und Genehmigungen der städtischen Gremien, obwohl dies gemäß MB Nr. 1148 vom 29.08.2005 notwendig ist. Dies gilt ebenfalls für Gebäudetypen oder Gebäudeauslagerungen, wenn kein genehmigtes Modellraumprogramm vorhanden ist. In einigen Fällen fehlen auch die notwendigen **Bedarfsnachweise** oder die vorgelegten Bedarfsnachweise sind nicht nachvollziehbar. (Tz. 8.3.2.2; Tz. 8.3.2.3; Tz. 8.3.2.4; Tz. 8.3.3.3; Tz. 8.3.3.14; Tz. 8.3.3.15)



Die geplante Einfeldsporthalle der **Robert-Koch-Schule** überschreitet bei der IPG-Anmeldung die Größe des genehmigten Standardraumprogramms um etwa ein Drittel. Ebenso hatten wir bei der Einfeldsporthalle empfohlen, die lichte Hallenhöhe auf 5,5 m zu reduzieren und von dem gläsernen Dach und der lichtdurchlässigen Außenhaut, mit Hinweis auf die negativen Erfahrungen bei der Kita Krambambuli, dringend abgeraten. (Tz. 8.3.2.2)

-  Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von geplanten Bauvorhaben ist weiterhin festzustellen, dass häufig **Wirtschaftlichkeitsvergleiche fehlen** bzw. diese **nicht ausreichend** sind. In diesem Zusammenhang ist der MB Nr. 113 vom 05.02.2016 "Richtlinie zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 Gemeindehaushaltsverordnung" begrüßenswert, der bestehende Regelungen des Gesetz- und Verordnungsgebers für die Stadt nochmals präzisiert. (Tz. 8.3.2.3; Tz. 8.3.4.3)
-  Bei einigen Bauvorhaben war erkennbar, dass die **Planungen nicht mit den sonst üblichen Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit durchgeführt** wurden. (Tz. 8.3.3.3; Tz. 8.3.3.6)
-  Vereinzelt wurden **geltende Standards** bei der TGA erheblich **übererfüllt**. Diesbezüglich hatten wir nochmals auf die notwendige Überarbeitung und Aktualisierung der "Qualitätsanforderungen und Richtlinien für Anlagen der technischen Ausrüstung in Kindertagesstätten" hingewiesen. Dies ermöglicht Planungssicherheit und wirtschaftliche Planungsabläufe. (Tz. 8.3.4.4)
-  Das Revisionsamt hält eine **routinemäßige Prüfung der Förderfähigkeit städtischer Baumaßnahmen** für sinnvoll und empfehlenswert, um alle Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können. Dazu gehört auch die **Qualitätssicherung** der Inhalte **der Fördermittelanträge**. (Tz. 8.3.4.4)
-  Die Weiterplanung des Austauschs einer Stahlcontaineranlage durch eine **Holzmodulanlage** konnten wir nicht befürworten, da die veranschlagten **Kosten** für den Leichtbau bzw. die Holzmodulanlage, Kostengruppen 300 und 400, mit 3.756 €/m<sup>2</sup> BGF **deutlich über den BKI-Kennwerten für die konventionelle Massivbauweise** (1.990 €/m<sup>2</sup> BGF) liegen. Eine Wirtschaftlichkeit ist damit nicht erzielbar. (Tz. 8.3.2.2)
-  Bei den **Holzmodulbauten für Schulen und Kitas** hatten wir auf **bedeutsame Kostensteigerungen** binnen kurzer Zeit hingewiesen. Für Schulbauten in den Jahren 2016/2017 betrug die Kostenkennwerte rund 1.950 €/m<sup>2</sup> BGF, währenddessen diese in 2018 bereits deutlich darüber in einer Bandbreite von 3.000 €/m<sup>2</sup> bis 3.750 €/m<sup>2</sup> BGF lagen. Obwohl die Holzmodulbauweise ursprünglich mal als kostengünstige Bauweise angedacht war, stufen wir diese als **äußerst unwirtschaftlich** ein, auch aus Gründen **geringer Nachhaltigkeit** (Langlebigkeit, Bauunterhalt etc.) und **bauphysikalischer Probleme** (u. a. Überhitzung). Wir hatten daher **dringend empfohlen zu prüfen, ob alternative und kostengünstige Fertigteilbauweisen möglich sind** und auf den erforderlichen Wirtschaftlichkeitsvergleich hingewiesen. In Bezug auf die Nachhaltigkeit, den sommerlichen Wärmeschutz, den Schallschutz und den Brandschutz bietet die Massivbauweise gegenüber der Holzbauweise erhebliche Qualitätsvorteile und ist zudem aufgrund ihrer Einschaligkeit kostengünstiger. (Tz. 8.3.2.3; Tz. 8.3.3.5; Tz. 8.3.3.14; Tz. 8.3.4.2)
-  Für das **Feuerwehrgerätehaus Heddernheim** der Freiwilligen Feuerwehr wurde das **Vergabeverfahren für den Holzbau** aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben. In der Begründung hieß es dazu: Durch Umplanung und **Neuausschreibung in Massivbauweise** erwarte das zuständige Dezernat eine **Reduzierung der Baukosten**. Auch für das Kinderzentrum 122, Kelsterbacher Straße, wurde die Ausschreibung des Holzbaus aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben. Das Amt für Bau und Immobilien erwartet durch Umplanung und Neuausschreibung in Massivbauweise eine Kostenersparnis. (Tz. 8.3.4.2)

-  Wir hatten das mit rund 56,4 Mio. € geplante Bauvorhaben **Schulcampus Westend** als das **bisher größte Frankfurter Schulbauprojekt** bezeichnet und kritisiert, dass es als **Provisorium** auf einem Grundstück realisiert wird, bei dem **nicht geklärt ist, über welchen Zeitraum es verlässlich für Schulzwecke genutzt werden kann**. Nach allgemeiner Einschätzung wird nach der Demontage der Gebäudeteile höchstens ein wiederverwendbarer Substanzwert von 50 % der Investitionssumme bestehen bleiben, zzgl. Kosten für Transport und Wiederaufbau sowie Erschließungskosten. (Tz. 8.3.3.14)
-  Bis heute sind kaum Überlegungen und langfristige strategische Planungen bekannt, wie und wo die mittlerweile zahlreichen **Holzmodule weiterverwendet** werden können. **Es fehlen Konzepte** für die bauliche Umsetzung des integrierten Schulentwicklungsplans, u. a. auch für die Holzmodulbauten. Insbesondere ist eine Strategie für die Beschaffung der Grundstücke für die nächsten anstehenden Schulneugründungen nicht erkennbar. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Kostenangaben für provisorische Schulgebäude in Form von Pavillonanlagen und Containeranlagen wurden seit 2015 bis 2019 für die verschiedenen Schulformen Investitionen in der Größenordnung von etwa 250 Mio. € getätigt. **Wir empfehlen, die Kostenansätze für Provisorien durch rechtzeitige, wirtschaftliche und vollständige Planungen deutlich zu reduzieren**. (Tz. 8.3.3.14)
-  Die Bau- und Finanzierungsvorlage der Pavillonanlage (Provisorium) der IGS Kalbach-Riedberg und die Planungen für die Schulerweiterungen in Holzmodulbauweise (Marie-Curie-Schule, August-Gräser-Schule, Fridtjof-Nansen-Schule) wurden uns mit Hinweis auf Eilbedürftigkeiten mit **unvollständigen Unterlagen** vorgelegt, so dass **Prüfungshemmnisse** vorlagen. Ein Prüfungshemmnis wegen unzureichender Unterlagen lag ebenfalls beim Provisorium der KGS Niederrad vor. Wir hatten deshalb von der Ausschreibung der Leistungen wegen fehlender Planungsreife abgeraten. Die Mehrkostenvorlage für dieses Bauvorhaben bestätigte diese Einschätzung. (Tz. 8.3.3.14; Tz. 8.3.4.3)
-  Die von der Hessen Agentur geplante **IGS Kalbach-Riedberg** übersteigt mit indexierten, normierten Baukosten von etwa 57.000 €/Schüler/in das bereits als hochpreisig eingestufte Gymnasium Riedberg (47.000 €/Schüler/in) nochmals um 20 %. Eine **Ursache für die hohen Kosten** der IGS Kalbach-Riedberg ist die Auslobung eines **Architektenwettbewerbs ohne genehmigtes Raumprogramm**. Die Flächen des Modellraumprogramms und die üblichen Verkehrsflächen werden dadurch deutlich überschritten. Eine Kostenkontrolle war weitgehend nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar. Trotz deutlicher Hinweise im Vorfeld war wenig Bereitschaft der Hessen Agentur und des Bauherren erkennbar, Einsparungen und Optimierungen zu erreichen. (Tz. 8.3.3.15)
-  Beim **barrierefreien Umbau von Bushaltestellen** sind **Mehrkosten von rund 50 %** der ursprünglich veranschlagten Mittel entstanden. Für die vergleichsweise einfachen Bauleistungen hatten wir diese Mehrkosten als eklatant hoch eingestuft. Die Begründung der Mehrkosten liegt u. a. in den bekannten Risiken der Projektabwicklung im Amt für Straßenbau und Erschließung (z. B. unzureichende Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen, fehlerhafte Abstimmung Verkehrssicherung, nachträgliche Planänderung, schlechte Dokumentation, unzureichendes Nachtragsmanagement). (Tz. 8.3.4.5; Tz. 8.3.4.4)
-  Bei dem Bau des **Jüdischen Museums** hatten wir auf das bestehende **Missverhältnis zwischen dem anfallenden Arbeitsaufwand und der zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität der MuseumsBausteine Frankfurt GmbH** hingewiesen. Auch die nicht (Tz. 8.3.5.2)

aufgabengerechte Personalausstattung (Unterbesetzung) kann zu erheblichen Mehrkosten führen, da die vorhandenen Aufgaben nicht in erforderlichem Umfang bearbeitet werden können und vorausschauende Planung und Projektleitung sowie Nachtragsbearbeitung kaum möglich sind.



Beim viergleisigen **Ausbau der S-Bahnlinie S6** vom Westbahnhof bis Bad Vilbel besteht **dringender Handlungsbedarf** der Stadt, u. a. wegen der Planung der Bahnübergänge. Für die Durchführung von großen Projekten ist es erforderlich, bereits vor Beginn der Maßnahme eine angemessene und wirkungsvolle Projektstruktur zu schaffen, bei der eine Aufgabengliederung und entsprechende Entscheidungsebenen installiert werden. Eine solche **Projektstruktur mit klarer Aufgabengliederung und entsprechenden Entscheidungsebenen** ist mit lediglich einer Einzelperson bei der Stadt für den viergleisigen Ausbau der S6 jedoch **nicht vorhanden**. (Tz. 8.3.5.3)



Trotz fehlender Prüfvermerke des Revisionsamts können **Anmeldungen zum Investitionsprogramm (IPG)** erfolgen. Wir hatten empfohlen, **zukünftig** dafür Sorge zu tragen, dass Investitionsmaßnahmen (größer 500.000 €) **nicht ohne einen Prüfvermerk des Revisionsamtes** in den Haushalt aufgenommen werden, damit das Haushaltsrecht und die städtischen Regelungen künftig in den zu prüfenden Fällen eingehalten werden. (Tz. 8.3.7.2)



Es ist begrüßenswert, dass, gemäß Rundschreiben des Stadtkämmerers, für **Anmeldungen von Hochbaumaßnahmen zum IPG** ein **Kostenabgleich** mit den Kostenkennwerten des Baukosteninformationszentrums (**BKI**) Deutscher Architektenkammern routinemäßig **erforderlich** ist. (Tz. 8.3.7.2)



Gemäß dem Generalkonzept Klimaschutz des Fraunhofer-Instituts und der **städtischen Klimaschutzziele** wird prognostiziert, im Jahr 2050 etwa 2.000 GWh/a Strom mit Photovoltaik (Solarstrom) und damit regenerativ zu produzieren. In 2018 betrug die Photovoltaikproduktion aktuell etwa 50 GWh/a. Um die Prognose bis zum Jahre 2050 zu erreichen, werden weitere 36.000.000 m<sup>2</sup> (3.600 ha) Photovoltaikmodulflächen benötigt. Das entspricht einem zusätzlichen durchschnittlichen Flächenbedarf von etwa 160 Fußballfeldern jährlich. Die bisher vorliegenden Ergebnisse zeigen nach Auffassung des Revisionsamtes sehr deutlich, dass die beschlossenen Klimaschutzziele mit den bisherigen Planungen nicht erreicht werden können, zumal sich diese Betrachtung ausschließlich auf den Photovoltaikanteil und damit nur auf ein Drittel des Gesamtenergieverbrauchs pro Jahr bezieht. (Tz. 8.3.7.3)



Die Nutzer der in **Leichtbauweise** (z. B. Holzmodule) hergestellten öffentlichen Bauwerke fordern häufig eine **Klimatisierung der Gebäude**. Die Ursachen dafür beruhen u. a. auf den Auswirkungen großflächiger Verglasungen und fehlender Verschattungen, die in den Sommermonaten regelmäßig zur Überwärmung führt, da die hochwärmegeprägten Gebäude über keine ausreichenden Speichermassen für die Nachtauskühlung verfügen. Die Gebäudeklimatisierungen verursachen hohe **zusätzliche Energieverbräuche**, die den städtischen Klimaschutzziele diametral gegenüberstehen. Es wird dringend empfohlen, bei der Prüfung bereits in der Vorentwurfsphase auf die Gebäudekonzeptionen verstärkt Einfluss zu nehmen, um **hochbautechnische Lösungen zu forcieren, die keine aktive Kühlung der Gebäude benötigen oder erfordern**. (Tz. 8.3.7.3)

## **2 Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts**

Inhalt und Umfang dieses Schlussberichts (Teil I) spiegeln den umfassenden Prüfungsauftrag des Revisionsamtes wider (§ 128 Abs. 2 HGO). Wir berichten zunächst in den Tz. 3 bis 7 über die **Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sowie der Haushaltsführung in diesem Haushaltsjahr**.

Unbeschadet dessen berichten wir im Rahmen dieses Schlussberichts in Tz. 8 auch über unsere **unterjährige Prüfungstätigkeit**. Wir haben im Interesse einer verbesserten Übersicht und zur besseren Umsetzung der Prüfungsbemerkungen die Darstellung von Einzelfeststellungen für die beiden Bereiche „Haushalts- und Verwaltungsprüfungen“ in Tz. 8.1 sowie „Informations- und Kommunikations-Technik“ in Tz. 8.2 nach Produktgruppen und bei den Prüfungen im bautechnisch-wirtschaftlichen Bereich in Tz. 8.3 – soweit dies sinnvoll und möglich erscheint – nach Sachthemen gliedert und zusammengefasst.

Die **Prüfungsbestätigung** für den Jahresabschluss 2018 der Kernverwaltung befindet sich in Tz. 9.

### 3 Prüfungsgrundlage

Zu den **Pflichtaufgaben des Revisionsamtes** gehören nach § 131 Abs. 1 HGO

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen,
4. bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
5. im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 128 Abs. 1 der HGO hat das Revisionsamt den **Jahresabschluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
6. der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.



## 4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren der **Haushaltsplan** und der **Jahresabschluss 2018** sowie der **Lage- und Rechenschaftsbericht** der Stadt Frankfurt am Main wie unter den Kapiteln 2. bis 8. (Seiten 7 bis 442) des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main abgebildet einschließlich der **Buchführung** und des **Inventars**.

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit**

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lage- und Rechenschaftsberichts und
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 03.05.2019 mit MB Nr. 398 ([M 64](#)) den Jahresabschluss 2018 aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lage- und Rechenschaftsbericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

**Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 formell leicht überschritten.**

Im Einzelnen wurden uns für das Haushaltsjahr 2018 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2018 (Berichtsform)
- Listen über Niederschlagungen und Erlasse (ggf. Fehlanzeigen)
- Kopien der Bestätigungsvermerke der Ämter an die Stadtkämmerei
- Kopien der Vollständigkeitserklärungen der Ämter an die Stadtkämmerei
- Von der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss erstellte Arbeitsdateien mit Angaben zum konsumtiven und investiven Teil des Kernhaushaltes und der Sonderhaushalte

Darüber hinaus besteht für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Anwendungssoftware SAP, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

## 4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergaben sich nachfolgend aufgeführte Konkretisierungen des Prüfungsstoffes und der Prüfungshandlungen.

### 4.2.1 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO)

Der [Haushalt für das Jahr 2018](#) wurde als **Produktgruppenhaushalt** (§ 4 GemHVO) aufgestellt.<sup>2</sup> Die Haushaltsmittel wurden grundsätzlich den Dezernaten und Geschäftsbereichen zur Bewirtschaftung im Sinne einer vollbudgetierten, dezentralen Ressourcenverwaltung zugewiesen.

Einen Überblick über die **Zuordnung der Produktgruppen des Haushaltes zu den Dezernaten, Ämtern/Betrieben und Geschäftsbereichen** zum 31.12.2018 gibt **Anlage 3**.

Die für die Ausführung des Produktgruppenhaushalts geltenden Budgetierungsregeln für Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen sind in den „**Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften**“ (ABV) zum Haushalt 2018 abgefasst.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde kein **Nachtragshaushalt** verabschiedet (§ 98 HGO).

Die Abschlussdaten der **Teilergebnisrechnung** sind im Jahresabschluss 2018 nach **Produktbereichen** (PB) und **Produktgruppen** (PG) sowie nach Ertrags- und Aufwandsarten dargestellt (siehe hierzu die Übersichten zur Ergebnisrechnung in Ziffer 8.2. im Jahresabschluss; Seiten 194 bis 318). Die Haushaltsdaten für die **Teilfinanzrechnungen** finden sich ebenfalls im Kapitel 8. Übersichten, und zwar in Ziffer 8.3.3 im Jahresabschluss 2018 auf den Seiten 321 bis 429.

Wir haben die Haushaltsdaten nach PG und ggf. Profitcentern auf der Ebene der jeweiligen Budgetbereiche (Dezernatsbudgets) betrachtet. Hierbei waren vor allem Haushaltsüberschreitungen auf der Ebene der Deckungskreise und deren Beordnung zu prüfen. Darüber hinaus wurde die **Bildung von Budgetüberträgen bzw. Haushaltsresten** (siehe Ziffer 8.4 im Jahresabschluss 2018) geprüft. Bei der Bildung neuer Reste wurde darauf geachtet, dass die zugehörigen Sachkonten ein entsprechend berechtigendes Budgetierungsmerkmal aufwiesen und die Restebildung den ABV zum Produkthaushalt 2018 sowie den Bedingungen der Übertragbarkeit nach § 21 GemHVO entsprach.

Bei der Prüfung der **Haushaltssollveränderungen** wurde insbesondere darauf geachtet, inwieweit Sollveränderungen auf Reste entsprechend gekennzeichnet waren, da nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung dieser Sollveränderungen sichergestellt werden kann, dass die Abwicklung alter Reste durch das automatisierte Buchungsverfahren in seiner Darstellung fehlerfrei erfolgt. Ziel und Zweck der Prüfungen war auch, im Ergebnis die Richtigkeit und haushaltsrechtliche Zulässigkeit aller Sollveränderungen festzustellen.

---

<sup>2</sup> Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 2600](#) vom 26.04.2018 ([M 241](#) vom 08.12.2017).

#### **4.2.2 Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO)**

Für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte die Prüfung von Belegen in Stichproben, und zwar im Rahmen

- von unterjährigen Tagesstichproben der Innenprüfung,
- von belegorientierten Einzelprüfungen (auch im Rahmen von Kassenprüfungen) aus der Jahresprüfplanung für die Prüfjahre 2018 und 2019 (Tz. 8) sowie
- der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (Tz. 7).

#### **4.2.3 Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und weitere Prüfungen nach der Revisionsordnung**

Der Auswahl adäquater Prüfbereiche bezüglich der Prüfung des Haushaltsjahres liegt im Rahmen der Jahresprüfplanung 2018 eine Risikoanalyse zugrunde.

Bei den Prüfungen standen Fragen der Prozessqualität, der **Ordnungsmäßigkeit** – wie der Aufbau und das Funktionieren interner Kontrollsysteme – sowie der **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** des Verwaltungshandelns im Vordergrund.

Zu etwaigen Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2018 betreffen oder im Kalenderjahr 2018 durchgeführt wurden, verweisen wir auf unsere Darstellungen in Tz. 8.1.1.

#### **4.2.4 Prüfung der Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss sowie der Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO)**

##### **4.2.4.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards**

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 30.04.2019 mit einer Prüfungsbestätigung versehene **Vorjahresabschluss**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben wir, mit Unterbrechungen, in den Monaten Mai bis November 2019 durchgeführt.

Sinngemäße Anwendung fanden – mangels Vorgaben in der HGO – die §§ 317, 320 und 321 HGB sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR) und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

#### 4.2.4.2 Prüfungsansatz

Wir haben die Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften**, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Posten der Vermögens- und der Ergebnisrechnung haben wir dazu unser Verständnis der inhärenten Risiken der Prozesse zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle sowie der Berücksichtigung in Buchhaltung und Jahresabschluss überprüft und aktualisiert. Dabei haben wir uns wiederholt mit dem **Kontrollumfeld und dem geschäftsprozessbezogenen internen Kontrollsystem innerhalb der Fachämter** der Stadtverwaltung beschäftigt und haben darüber unser **postenbezogenes Risikoprofil** für den Jahresabschluss aktualisiert. Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, das System der internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, aussagebezogene **analytische Prüfungshandlungen** und/oder **Einzelfallprüfungen** hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten **Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze** gemäß GemHVO und der wesentlichen **Einschätzungen des Magistrats** sowie die Würdigung der **Gesamtdarstellung** (siehe auch Tz. 7.3) des Jahresabschlusses und des Lage- und Rechenschaftsberichts.

Auf der Grundlage eines **risikoorientierten Prüfungsansatzes** sind zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten kritische Prüfungsziele identifiziert und eine Prüfplanung entwickelt worden, in der Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie der Mitarbeiterereinsatz festgelegt wurden.

#### 4.2.4.3 Prüfungsfelder und -schwerpunkte

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus der Prüfung vorhergehender Jahresabschlüsse und der Bewertung des **gesamstädtischen Kontrollumfeldes** konzentrierte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 auf die wesentlichen Bestandteile und Posten des Jahresabschlusses. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende **sechs Prüffelder** definiert und innerhalb derer die folgenden **Prüfungsschwerpunkte** festgelegt:

- **Prüffeld 1:** Nachweis, Ausweis und Bewertung geleisteter Investitionszuschüsse, erworbener Lizenzen, der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Anlagen im Bau, insbesondere korrekte Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand; Vollständigkeit, Erfassung und Bewertung der Sonderposten; **Schwerpunkte:** buchhalterische Umsetzung der weiteren Feststellungen aus der Begleitung der Inventur zum 31.05.2015 hins. der Bilanzierung von „Straßen, Wegen und Plätzen“; Prozesse im ABl in

Folge des HLM-Umsetzungsprojekte: Meldung fertiggestellter Anlagen vom ABI an die zentrale Anlagenbuchhaltung in der Stadtkämmerei

- **Prüffeld 2:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Beteiligungen, der verbundenen Unternehmen sowie der Forderungen (einschließlich langfristiger Ausleihungen) und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Unternehmen, Finanzaufwendungen und -erträge; **Schwerpunkt:** Bilanzierung der Erträge aus Werbekonzessionen
- **Prüffeld 3:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der Wertpapiere, der sonstigen Ausleihungen, der Forderungen aus Steuern, Lieferungen- und Leistungen und Transferzahlungen, der Flüssigen Mittel, der Sonderposten für den Gebührengleich und der Kreditverbindlichkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge; Finanzrechnung; **Schwerpunkte:** Behandlung der Negativverzinsung von Geldanlagen
- **Prüffeld 4:** Nachweis, Ausweis und Bewertung der personalbezogenen Rückstellungen, Nachweis der personalbezogenen Aufwendungen und Erträge; **Schwerpunkt:** Darstellung der Pensionslasten im Jahresabschluss
- **Prüffeld 5:** Nachweis und Vollständigkeit der Erträge/Aufwendungen aus Transferleistungen sowie Nachweis, Ausweis und Bewertung der damit zusammenhängenden Forderungen/Verbindlichkeiten; **Schwerpunkt:** Abbildung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Anmietung und Abrechnung von Flüchtlingsunterkünften im Jahresabschluss
- **Prüffeld 6:** Nachweis und Vollständigkeit der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für Zuweisungen und Zuschüsse; Nachweis, Ausweis und Bewertung der nicht-personalbezogenen Rückstellungen und der übrigen Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten; **Schwerpunkte:** Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen; Sachstand hins. der Abarbeitung der sonstigen Verbindlichkeiten aus nicht zugeordneten Zahlungseingängen; sachgerechte Verbuchung von erhaltenen Spenden; Vollständigkeit der Anhangsangaben hins. finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen

#### 4.2.4.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei und zum anderen bei den Bediensteten der die jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Fachämter eingeholt. Uns sind alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise – sofern nicht unter Tz. 4.3 Wesentliche Prüfungshemmnisse abweichend dargestellt – bereitwillig erteilt worden.

Entsprechend dem Rundschreiben der Stadtkämmerei zum Jahresabschluss 2018 vom 21.11.2018 hatten die Ämter bzw. Geschäftsbereiche diverse Angaben für die Erstellung des Anhangs (z. B. über ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen) sowie eine diesbezügliche Vollständigkeitserklärung gegenüber der Stadtkämmerei bis zum 15.02.2019 zu machen. Zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung war von den Ämtern bzw. Geschäftsbereichen zudem als „Anlage zum Jahresabschluss“ ein geschäftsbereichsbezogener „Bestätigungsvermerk“ bis zum 25.02.2019 an die Stadtkämmerei zu senden. Zudem waren diese Meldungen dem

Revisionsamt als Abdruck zu übermitteln. Die Bestätigungen lagen zu den Meldeterminen jeweils weitgehend vor.

Der **Bürgermeister und Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit** von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 am 06.03.2020 **schriftlich bestätigt**.

#### 4.2.4.5 Prüfungsfeststellungen

Unsere Feststellungen, die sich auf fehlerhafte Angaben in Vermögens- und Ergebnisrechnung beziehen, haben wir zum einen bei den Erläuterungen zu den geprüften Posten in Tz. 7.2 dargestellt und diese zudem in **Anlage 1** in einer **Umbuchungsliste** zusammengefasst.

**Anlage 2** zeigt die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten. Gemäß dem Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO sind die in den Schlussbericht aufgenommenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes, die nach dem Beschluss der Gemeindevertretung als Korrekturen des Jahresabschlusses notwendig und umzusetzen sind, erst mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorzunehmen.

#### 4.2.5 Prüfung der Berichterstattung im Lage- und Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO)

Weiterhin haben wir die Ausführungen im **Lage- und Rechenschaftsbericht** über die Entwicklung in den Produktbereichen (Ziffer 6.8 des Jahresabschlusses) analysiert. Hierbei wurde vor allem geprüft, ob die Darstellung für den jeweiligen Produktbereich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Lage- und Rechenschaftsbericht für den jeweiligen Produktbereich hätten erwähnt werden müssen. Wie bislang auch verbinden wir diese Prüfung mit unseren Feststellungen zur Entwicklung der Haushaltslage der Stadt und den dabei gewonnenen Erkenntnissen sowie ggf. aus unserer Sicht gebotenen Steuerungsmaßnahmen.

#### 4.3 Wesentliche Prüfungshemmnisse

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sowie im Bereich der unterjährigen Prüfungen haben sich erfreulicherweise **keine Prüfungshemmnisse** ergeben.

#### 4.4 Dokumentation der Prüfungen (Prüfungsberichte)

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in unseren Prüfungsakten dokumentiert.

Über die unterjährigen Prüfungen (Tz. 8) wurden – soweit notwendig – Einzelprüfungsberichte erstellt und über die Dezernate den geprüften Stellen zugeleitet. Ein **Verzeichnis der Prüfungsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM), aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen**, ist als

#### Anlage 4

beigefügt. In diesem Verzeichnis nicht enthalten sind die grundsätzlich formblattmäßig erstellten Prüfungsberichte über Kassenprüfungen gemäß § 29 Gemeindekas-

senverordnung (GemKVO) bei Zahlstellen (Nebenkassen, Gebührenkassen) und Handvorschüssen (Handkassen).

Die Darstellungen in der

#### **Anlage 5**

betreffen die Prüfungen aus dem **Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik mit direktem Bezug zum Haushaltsjahr 2018**.

Das Verzeichnis der in 2018 erfolgten **Prüfungen von Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2019–2022** ist in der

#### **Anlage 6**

aufgeführt.

Die von uns im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Revisionsordnung vor Genehmigung durch die städtischen Gremien geprüften **Vorlagen von Baumaßnahmen** sind in

#### **Anlage 7,**

die geprüften **Mehrkostenvorlagen** in der

#### **Anlage 8,**

und die im Kalenderjahr 2018 durchgeführten **baubegleitenden Prüfungen** in

#### **Anlage 9**

aufgeführt.

Die im Kalenderjahr 2018 geprüften **Abrechnungen von Baumaßnahmen** sind in

#### **Anlage 10**

enthalten und das Verzeichnis der **sonstigen technischen Prüfungen** enthält

#### **Anlage 11.**

Geprüften **Bauunterhaltungsmaßnahmen** sind in

#### **Anlage 12**

dargestellt.

## 5 Stand der Entlastungsverfahren

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Schritte im Rahmen des in § 114 HGO vorgesehenen Entlastungsverfahrens für die beiden letzten Jahresabschlüsse auf:

5-1: wesentlichen Schritte im Rahmen des Entlastungsverfahrens

Jahresabschlüsse/Schlussberichte	Vorlage der Schlussberichte des Revisionsamtes zur Kenntnisnahme	Stellungnahme des Magistrats zu den Schlussberichten	Beratung im Haupt- und Finanzausschuss	Beschlussfassung und Entlastung durch Stadtverordnetenversammlung	öffentliche Bekanntmachung nach § 114 Abs. 2 HGO im Amtsblatt
2016	<a href="#">M 142</a> vom 10.08.2018	<a href="#">M 202</a> vom 02.11.2018	11.12.2018	<a href="#">§ 3487</a> vom 13.12.2018	<a href="#">Nr. 9</a> vom 26.02.2019 auf Seite 316 ff.
2017	<a href="#">M 99</a> vom 29.07.2019	<a href="#">M 194</a> vom 11.11.2019	10.12.2019	<a href="#">§ 5016</a> vom 12.12.2019	<a href="#">Nr. 13</a> vom 24.03.2020 auf Seite 469 ff.

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde damit für den Jahresabschluss 2016 und für den Jahresabschluss 2017 eingehalten.



## 6 Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lage- und Rechenschaftsbericht

### 6.1 Einhaltung des Haushaltsplans

#### 6.1.1 Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Mit Beschluss [§ 2600](#) vom 26.04.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung entsprechend den §§ 94 ff. HGO die Haushaltssatzung zum [Haushalt 2018 \(M 241](#) vom 08.12.2017) beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist damit

<b>im Ergebnishaushalt</b>	<b>in Mio. €</b>
<b>im ordentlichen Ergebnis</b>	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.767,4
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.945,2
<b>im außerordentlichen Ergebnis</b>	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	0,0
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0,0
ein Jahresergebnis von	-177,8
<b>im Finanzhaushalt</b>	
einen Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24,5
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	60,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	527,8
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	467,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	76,0
einen Zahlungsmittelfehlbedarf von	-52,1
aus.	

Mit dem vorgenannten Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wurden gemäß § 7 der Haushaltssatzung die ABV in Kraft gesetzt.

Nach diesen kann die Anwendung der Hinweise zur HGO bzw. der Hinweise zur GemHVO durch die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie Rundschreiben des Dezernats II – Finanzen, Beteiligungen und Kirchen – und der Stadtkämmerei oder durch Anweisungen des Stadtkämmerers den jeweiligen städtischen Aufgaben und Bedürfnissen angepasst werden.

Der Finanzverwaltung wurden somit auch für das Haushaltsjahr 2018 umfängliche Gestaltungsmöglichkeiten seitens der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt.

**Wir haben keine Erkenntnisse, dass diese sachfremd genutzt wurden.**

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen erfolgte im [Amtsblatt Nr. 43](#) vom 23.10.2018 auf Seite 1567 ff. unter Hinweis auf die Auslagestellen.

**6.1.2 Haushaltssicherungskonzept**

Für das Haushaltsjahr 2018 war die **Vorlage** eines Haushaltssicherungskonzepts (§ 92 Abs. 5 HGO a. F.) **nicht erforderlich**.

**6.1.3 System der Budgetierung**

Das seit der Einführung der neuen Steuerungsmodelle ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige **System der Budgetierung wurde auch im Haushaltsjahr 2018 stetig angewendet**. In den ABV finden sich die Regelungen über die Budgetierung mittels **Budgetierungsmerkmalen (BGM)**, welche auch die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind. Diese Merkmale entsprechen Haushaltsvermerken und sind als Teil der ABV Bestandteil der Haushaltssatzung.

Jedem Konto des Ergebnishaushaltes ist jeweils ein BGM zugeordnet. Eine Zusammenfassung des Sachkontenplans mit den entsprechenden **Budgetierungs- und Übertragbarkeitsregeln** ist im Haushaltsplan 2018 von Seite 23 bis Seite 31 abgedruckt. Diese Festlegungen gelten allgemein als verbindlich, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wurde.

In den Festlegungen wird auch die Budgetierung der Haushaltsmittel von beweglichem Vermögen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von sonstigen Investitionen geregelt.

**6.1.4 Vorläufige Haushaltsführung**

Die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung (§§ 102 bis 105 HGO) durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 25.09.2018<sup>3</sup>. Bis zu diesem Termin waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Daher erinnerte die Stadtkämmerei bereits mit Rundmail vom 18.12.2017 (NaSt. 1/2018) an die entsprechenden Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung.

---

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe dieser aufsichtsrechtlichen Genehmigungen durch den Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung erfolgte mit [B 349](#) vom 02.11.2018.

## **6.1.5 Genehmigung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen**

### **6.1.5.1 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Ergebnishaushalt**

In Ziffer IX. des MB Nr. 398 vom 03.05.2019 ([M 64](#)) zum Jahresabschluss 2018 ist mittels einer Aufstellung dokumentiert, dass im **Ergebnishaushalt** Mehraufwendungen zu Lasten der Gesamtdeckung in Höhe von 4.129.511,89 € zugelassen und in Höhe von 4.099.568,96 € tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Darüber hinaus wurden im Ergebnishaushalt unterjährig Mehraufwendungen in Höhe von 3.460.000,00 € zugelassen und in Höhe von 2.440.002,45 € verausgabt, die zu Lasten anderer Deckungsvorschläge außerhalb des Budgetbereichs gedeckt waren.

Neben diesen Mehraufwendungen werden in dem MB Nr. 398 zum Jahresabschluss 2018 weitere Sachverhalte mit einem Gesamtvolumen von 10.441.329,73 € genannt, für die noch jeweils eine gesonderte Beschlussvorlage erforderlich wurde bzw. noch zu erfolgen hat.

### **6.1.5.2 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt**

Im **Finanzhaushalt** wurden unter Berücksichtigung der Ziffer IX. des MB Nr. 398 vom 03.05.2019 ([M 64](#)) keine unterjährigen Mehrauszahlungen zu Lasten der Gesamtdeckung zugelassen und in Anspruch genommen:

Weiterhin wurden Mehrausgaben zu Lasten anderer Deckungsvorschläge außerhalb des Budgetbereichs in Höhe von 1.000.000,00 € zugelassen und in gleicher Höhe in Anspruch genommen.

Innerhalb eines Budgetbereichs wurden Mehrausgaben in Höhe von 436.000,00 € zugelassen und in gleicher Höhe in Anspruch genommen.

**Mit der Aufnahme dieser Ausführungen in den Vortrag [M 64](#) zum Jahresabschluss 2018 vom 03.05.2019 ist der Magistrat seiner Berichtspflicht gemäß § 100 HGO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen.**

**In ihrer Gesamtsumme beliefen sich die in Anspruch genommenen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen auf rund 18,42 Mio. €.**

### 6.1.6 Budgetüberträge

Die Grundlagen zur Bildung von Budgetüberträgen sind in den ABV zum Haushalt 2018 in Form der in Tz. 6.1.3 dargestellten BGM festgehalten.

#### 6.1.6.1 Budgetüberträge im Ergebnishaushalt

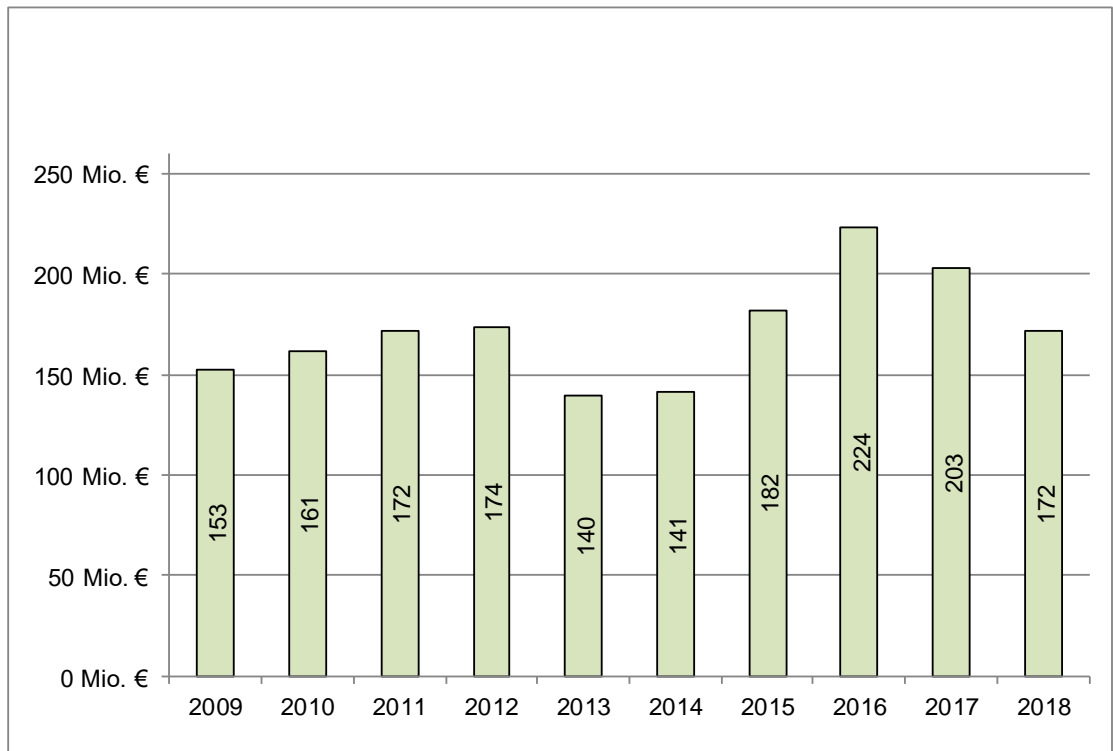
Die folgende tabellarische Auflistung zeigt die Verteilung der mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 für das Jahr 2019 neu gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach den 21 Produktbereichen auf:

6-1: Budgetüberträge im Ergebnishaushalt nach Produktbereichen

Produkt-Bereich	Bezeichnung	neu gebildete Budgetüberträge in Mio. €
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	3,2
11	Ordnung und Sicherheit	4,7
12	Brandschutz und Rettungsdienst	0,2
13	Stadtplanung	2,9
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	4,3
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	0,2
16	Nahverkehr und ÖPNV	46,1
17	Wohnen	2,2
18	Soziales	4,4
19	Gesundheit	12,4
20	Bildung	31,6
21	Kultur, Freizeit und Sport	9,0
22	Umwelt	2,3
30	Büro OB/Betreuung der Gremien	6,5
31	Finanzen	10,1
32	Personal und Organisation	0,9
33	Revision und Recht	1,0
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	11,0
35	Zentrale Dienste	10,0
36	Wirtschaftsförderung	0,1
98	Zentrale Finanzwirtschaft	8,7
<b>Gesamt</b>		<b>171,8</b>

Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2018 gebildeten Budgetüberträge (171.764.519,80 €) hat sich gegenüber dem Vorjahr (202.592.648,26 €) um 30.828.128,46 € oder 15 % verringert.

Durch die entsprechend den ABV vorgenommene Übertragung der nicht verbrauchten Mittel des Ergebnishaushalts wurde der dezentralen Ressourcenverantwortung Rechnung getragen.

**6-2: Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt (Aufwendungen)**

Nach den Allgemeinen Planungsgrundsätzen sind nach § 10 Abs. 3 GemHVO die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Die jährlichen Budgetüberträge im Ergebnishaushalt haben sich im Vergleich zum Vorjahr im Volumen um rund 15 % verringert. Diese Umsetzung des geltenden Budgetmodells stellt in seiner Höhe auch bei diesem Rückgang noch immer eine deutliche Ausweitung der Budgets dar. **Aus Revisionsicht ist die Höhe der gebildeten Reste weiterhin bedenklich. Wir wiederholen unsere Empfehlung aus der Prüfung der letzten Jahresabschlüsse, wonach Lösungsansätze, wie beispielsweise eine anteilige und damit nicht über einen Sockelbetrag hinausgehende Haushaltsrestbildung, entwickelt werden sollten.**

Mit dem Bericht [B 341](#) vom 19.10.2018 zum von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Etatantrag ([§ 2600](#) vom 26.04.2018 zu [E 262](#) vom 23.04.2018) beurteilte der Magistrat das bestehende Regelwerk als angemessen, um eine verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Budgets zu ermöglichen. In den Jahresabschlüssen erfolgte die Darstellung der Budgetüberträge auf der Ebene der Produktbereiche und der Produktgruppen. Der Magistrat beabsichtigt, künftige Jahresabschlüsse um eine Darstellung der Budgetüberträge nach Dezernaten zu ergänzen.<sup>4</sup> Der vorgenannte Bericht wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2018 mit [§ 3414](#) zur Kenntnis genommen.

<sup>4</sup> Der Jahresabschluss 2018 wurde mit der Ziffer 8.4 entsprechend ergänzt.

### 6.1.6.2 Budgetüberträge im Finanzhaushalt

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet im Einzelnen die nach den 21 Produktbereichen für das Jahr 2019 neu gebildeten Budgetüberträge im investiven Bereich (Saldo der investiven Ausgaben und Einnahmen aus Desinvestitionen sowie Zuschüssen von Dritten).

Die Einhaltung der Budgets des investiven Bereichs und damit auch die Bildung der Budgetüberträge wurden anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt. Bei dieser Betrachtung ist es möglich, zusätzlich zu den Zahlungsströmen (Einzahlungen und Auszahlungen) – entsprechend der Vorgehensweise beim Ergebnishaushalt – auch bereits eingebuchte Forderungen und Verbindlichkeiten (Einnahmen und Ausgaben) zu berücksichtigen.

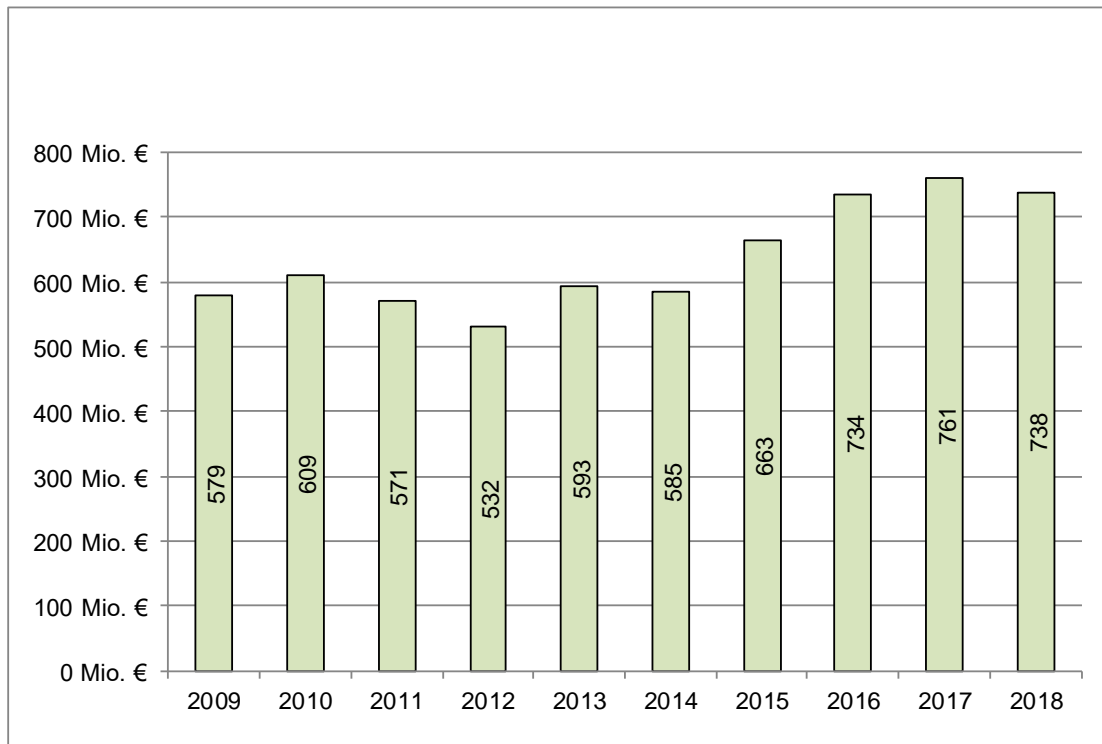
**Wir nehmen zur Kenntnis, dass hierdurch von der Darstellung des Gesamtfinanzaushalts und der Teilfinanzaushalte gem. § 3 GemHVO abgewichen wurde, welcher auf Einzahlungen und Auszahlungen abstellt.**

#### 6-3: Budgetüberträge im Finanzhaushalt nach Produktbereichen

Produkt-Bereich	Bezeichnung	Saldo der neu gebildeten Budgetüberträge im investiven Bereich
		in Mio. €
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	0,4
11	Ordnung und Sicherheit	4,0
12	Brandschutz und Rettungsdienst	17,7
13	Stadtplanung	164,8
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	0,0
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	0,0
16	Nahverkehr und ÖPNV	115,8
17	Wohnen	0,0
18	Soziales	21,9
19	Gesundheit	45,2
20	Bildung	206,4
21	Kultur, Freizeit und Sport	66,1
22	Umwelt	56,3
30	Büro OB/Betreuung der Gremien	15,3
31	Finanzen	3,3
32	Personal und Organisation	2,9
33	Revision und Recht	0,3
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	0,1
35	Zentrale Dienste	12,9
36	Wirtschaftsförderung	0,3
98	Zentrale Finanzwirtschaft	3,8
<b>Gesamt</b>		<b>737,5</b>

Die Gesamtsumme der im Finanzhaushalt 2018 gebildeten Budgetüberträge (737.530.816,69 €) hat sich gegenüber dem Vorjahr (760.608.271,32 €) verringert (-23.077.454,63 € oder -3 %).

**6-4: Entwicklung der Budgetüberträge im Finanzhaushalt (Auszahlungen)**



**6.1.6.3 Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge**

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushalts 2018 haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge betrachtet.

**Die Budgetüberträge wurden bestimmungskonform gebildet.**

Die Deckung der finanziellen Belastung aus den Budgetüberträgen des Ergebnis- und des Finanzhaushalts muss im Folgejahr durch ausreichende Liquidität sichergestellt sein. Hierzu können – soweit verfügbar – Kassenmittel sowie für den investiven Bereich nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen herangezogen werden.

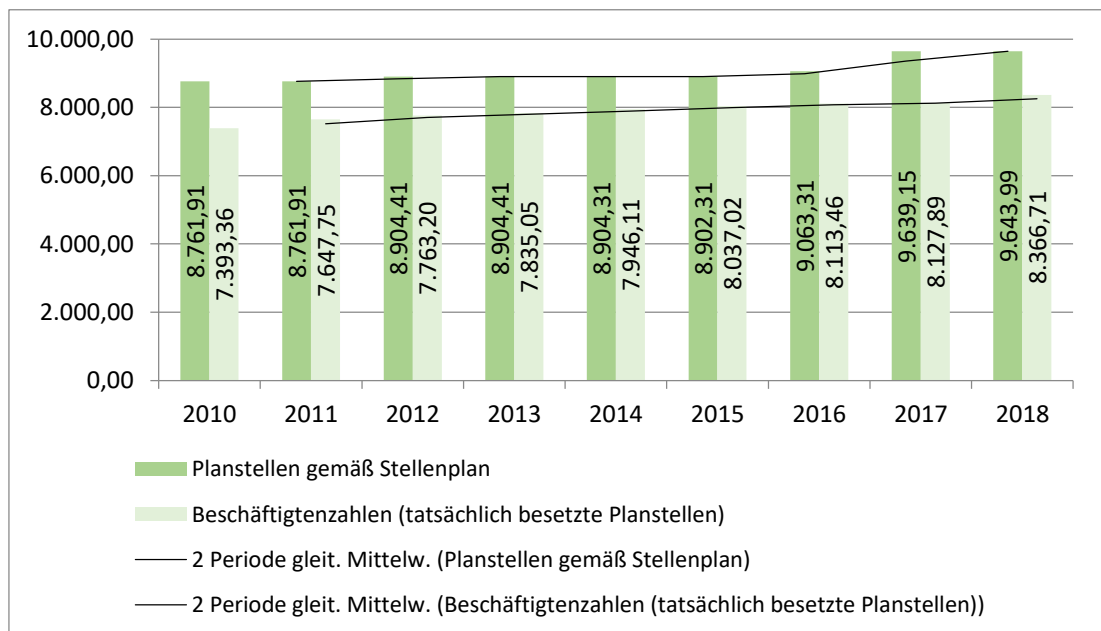
**6.1.7 Einhaltung des Stellenplans**

Der Stellenplan (§ 5 GemHVO) ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 Abs. 3 Satz 2 HGO und § 1 Abs. 1 GemHVO), weswegen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO durch uns zu prüfen ist, ob dieser eingehalten wurde.

Über die Einhaltung des Stellenplans wird im Jahresabschluss 2018 in Ziffer 6.5.2.1 im Zusammenhang mit der Erläuterung der Personalaufwendungen berichtet. Dort werden seit dem Stichtag 31.12.2010 tabellarisch die **Beschäftigtenzahlen** (tatsächlich besetzte Planstellen) den **Planstellen gemäß dem Stellenplan** gegenübergestellt.

Diese **Entwicklung** geben wir nachfolgend grafisch wieder:

**6-5: Entwicklung der Planstellen und der Beschäftigtenzahlen**



Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 2600](#) vom 26.04.2018 wurde der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ([M 241](#) vom 08.12.2017) mit der Maßgabe der Veränderungen aus den beschlossenen Etatanträgen und Etatanregungen mit Auswirkungen auf den Haushalt 2018 und den Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2021 beschlossen. Dabei wurde in Umsetzung des Etatantrags [E 262](#) vom 23.04.2018, Beschlussziffer 6 festgelegt, dass die ursprünglich in der **Stellenplan-**vorlage 2018 ([M 247](#) vom 08.12.2017; [§ 2601](#) vom 26.04.2018) vorgesehene Erhöhung des Stellenbestandes um insgesamt 190,0 Stellen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen von der Streichung der Stellenneuschaffungen sind 19 weitgehend von der Bundesagentur für Arbeit refinanzierte Stellenneuschaffungen beim Jobcenter Frankfurt am Main. Aus der Produktgruppe 20.01 (Schulbetriebsmanagement/pädagogische Aufgaben) der Gemeindeverwaltung wurden 14,16 Stellen zum Eigenbetrieb Kita Frankfurt (Sondervermögen) verlagert. Somit weist der genehmigte Stellenplan 2018 im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um 4,84 auf 9.643,99 Stellen aus.

Ende 2018 sind die mit dem Stellenplan 2017 neugeschaffenen 576 Planstellen zu rund 80 % ausgeschöpft. Im Ergebnis verbleiben ca. 65,5 mit Stellenplan 2017 neugeschaffene Stellen, die noch nicht durch den Magistrat zur Besetzung freigegeben wurden. Gemäß MB Nr. 504 vom 15.06.2018 erfolgt die Zuordnung der bereitstehenden Stellen auf die Dezernate I bis XI nach einem vorgegebenen Verteilungsschlüssel im Rahmen einer eigenverantwortlichen Prioritätenfestsetzung durch das jeweilige Dezernat.

Wir haben die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2018 mit den im Jahresabschluss 2018** ausgewiesenen Werten (9.643,99 zu besetzende Planstellen) verglichen und keine Abweichungen festgestellt.

Weiterhin haben wir die Zahl der **Planstellen gemäß Stellenplan 2018 mit einer Auswertung aus dem Stellenverwaltungssystem (SVS)** zum Stichtag 31.12.2018



nachvollzogen und **festgestellt**, dass die Auswertung der Planstellen aus dem SVS zum Stand 31.12.2018 um + 1,00 Stellen gegenüber dem Stellenplan abweicht. Grund hierfür ist eine Stellenverlagerung vom Eigenbetrieb Kita Frankfurt in die Kernverwaltung. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 3736](#) vom 28.02.2019 zum Stellenplan 2019 ([M 205](#) vom 02.11.2018) erfolgte eine entsprechende Anpassung.

Die **Beschäftigtenzahlen** (besetzte Planstellen) haben sich seit dem 31.12.2010 folgendermaßen verändert:

#### 6-6: Entwicklung der Beschäftigtenzahl und des Stellenbesetzungsgrades

Stichtag	Beschäftigtenzahl		Stellenbesetzungsgrad	
	zum Stichtag	Veränderung zum Vorjahr	zum Stichtag	Veränderung zum Vorjahr
	in Stellen	in Stellen	in %	in %-Punkten
31.12.2010	7.393,36		84,38	
31.12.2011	7.647,75	+ 254,39	87,28	+ 2,90
31.12.2012	7.763,20	+ 115,45	87,18	- 0,10
31.12.2013	7.835,05	+ 71,85	87,99	+ 0,81
31.12.2014	7.946,11	+ 111,06	89,24	+ 1,42
31.12.2015	8.037,02	+ 90,91	90,28	+ 1,04
31.12.2016	8.113,46	+ 76,44	89,52	- 0,76
31.12.2017	8.127,89	+ 14,43	84,32	- 5,20
31.12.2018	8.366,71	+ 238,82	86,76	+ 2,44

Die Tabelle im Jahresabschluss nennt zudem die **Stellenbesetzungsgrade** der einzelnen Stichtage, als Verhältnis von besetzten Stellen zu Planstellen. Zum 31.12.2018 hat sich dieser nach einem stärkeren Rückgang in 2017 im Berichtsjahr wieder auf 86,76 % erhöht, ist damit jedoch von seinem bisher höchsten (oben dargestellten) Wert Ende 2015 mit 90,28 % noch relativ weit entfernt.

**Der Stellenplan wurde eingehalten.**

#### 6.1.8 Einhaltung des Haushaltsplans

Die unterjährige Bewirtschaftung des Haushalts und die Arbeiten zum Jahresabschluss erfolgten ordnungsgemäß entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben. **Die Einhaltung des Haushaltsplans – bestehend aus Gesamthaushalt, Teilhaushalten und Stellenplan – kann somit bestätigt werden.**

## 6.2 Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat den [Jahresabschluss 2018](#) gemäß MB Nr. 398 vom 03.05.2019 wie folgt aufgestellt:

<b>Die Vermögensrechnung</b>	<b>in €</b>
mit einer Summe von	16.877.300.374,20
<b>Das Jahresergebnis nach Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen</b>	
mit einer Summe von	-27.757.013,05
davon	
Ordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen	-21.399.261,91
Außerordentliches Jahresergebnis nach Rücklagen	-6.357.751,14
<b>Die Finanzrechnung mit</b>	
einem Saldo aus Verwaltungstätigkeit von	254.427.811,49
einem Saldo aus Investitionstätigkeit von	-291.051.742,25
einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	192.056.957,97
einem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (einschl. Kassenkredite) von	45.304.255,21
und einem Zahlungsmittelüberschuss von	200.737.282,42
und mit einem Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres von	222.140.006,98

Unter Ziffer IV. wird im MB Nr. 398 ausgeführt, dass in den vorgenannten Ergebnissen die vorgeschriebenen Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen der Gebührenbereiche und rechtlich unselbständige Stiftungen bereits enthalten sind.

Die Veränderungen des Ergebnisses durch die **Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen** sind im doppelten Rechnungswesen als **Gewinnverwendungsbuchungen** zu betrachten.

Für die verbleibenden Ergebnisse wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die übrigen erforderlichen Buchungen im Vorgriff auf die nach Prüfung des Revisionsamtes erwartete Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bereits auf Grundlage dieses MB Nr. 398 im laufenden Haushaltsjahr 2019 vorzunehmen. Die Buchungen sind, sofern sich aus der Prüfung des Revisionsamtes eine abweichende Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ergibt, entsprechend zu korrigieren.

Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses nach Rücklagen, der aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen (inkl. Finanzergebnis) resultiert (**ordentliches Ergebnis**), wird

mit -21.399.261,91 €

der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ entnommen.

Der **Stand der ordentlichen Rücklagen** inklusive des Fehlbetrages 2018

beträgt damit 568.604.847,81 €

Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses nach Rücklagen, der aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen resultiert (**außerordentliches Ergebnis**), wird

mit -6.357.751,14 €

als Verlust vorgetragen.

Der **kumulierte Fehlbetrag** beläuft sich damit inklusive des Defizits 2018

auf -90.770.329,70 €.

### 6.3 **Stellungnahme zum Lage- und Rechenschaftsbericht (Kapitel 6 des Jahresabschlusses)**

#### 6.3.1 **Zusammenfassende Darstellung der Haushaltslage**

Die **Ergebnisrechnung 2018** schließt mit einem Defizit in Höhe von rund 28 Mio. € ab. Dies entspricht im Vergleich zur Planung einer deutlichen Ergebnisverbesserung von 150 Mio. €. **Im Vergleich zum IST des Vorjahrs stellt dies ebenfalls eine deutliche Verbesserung von 172 Mio. € dar.** Die Ursachen hierfür liegt im Kern auf der Ertragsseite in der positiven Entwicklung nahezu aller Erträge und hier insbesondere der Steuererträge sowie der Zuweisungen und Zuschüsse, die mit ihrem Anstieg die unterproportional gestiegene Aufwandsseite überkompensieren.

In der **Finanzrechnung** war ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 254 Mio. € zu verzeichnen. Aus Investitionstätigkeiten ergab sich per Saldo ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 291 Mio. €. Insgesamt betrachtet musste der Zahlungsmittelbedarf aufgrund der Liquiditätssituation nur zu einem Teil aus investiver Kreditaufnahme gedeckt werden. Der investive Schuldenstand erhöhte sich von 1,51 Mrd. € auf 1,70 Mrd. € (siehe auch Tz. 6.3.5.2), der Stand der Kassenkredite zum Jahresende stieg von 40 Mio. € auf 143 Mio. € (siehe auch Tz. 6.3.5.4).

**Die Ausführungen vermitteln – gemessen am Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses – eine zutreffende Vorstellung von der Haushaltslage der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018.**

### 6.3.2 Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien enthalten.

In den Teilhaushalten sollen **produktorientierte Leistungsziele** unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie **Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung** angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der **Steuerung des Verwaltungshandels über Ziele und Zielvereinbarungen** und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von **messbaren Kennzahlen** besser nachprüfen zu können (Hinweis Nr. 2 zu § 4 GemHVO).

Unsere Prüfung der in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses tabellarisch dargestellten ausgewählten Kennzahlen zum Stand der Aufgabenerfüllung führte zu folgenden Beanstandungen:

- **PB 15 Bauaufsicht und Denkmalschutz** – PG 15.01 Bauaufsicht: „Anzahl der Anträge“

Der Ist-Wert im Jahresabschluss 2018 (4.162) stimmt nicht mit der von der Bauaufsicht gemeldeten Anzahl von 3.880 überein. Auskunftsgemäß wurden weitere Vertragsarten in dem verwendeten IT-Verfahren eingeführt, wodurch die Summe aller Anträge zunächst zu hoch ausfiel. Dies ist bereits im Jahr 2019 aufgefallen. Die Angabe für den Jahresabschluss 2018 konnte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr korrigiert werden.

- **PB 15 Bauaufsicht und Denkmalschutz** – PG 15.01 Bauaufsicht: „Durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages in Kalendertagen“

Für die Berechnung der Kennzahlen wurde nicht die Gesamtzahl aller Anträge zugrunde gelegt, sondern nur die genehmigten und versagten Bau- (1.046) und Abbrucharträge (121). Die Anzahl der reinen Bau- und Abbrucharträge des Jahres 2018 (2.023) lässt keine Rückschlüsse auf die Bearbeitungszeit zu, da sich weitere Differenzen dadurch ergeben, dass in 2018 gestellte Anträge zum Teil erst in 2019 beschieden wurden. Hinzu kommen z. B. zurückgewiesene oder teilbaugenehmigte Anträge sowie Aussetzungsfälle, die zwar in der Gesamtzahl der Anträge erfasst, nicht aber zur Berechnung der Bearbeitungszeit herangezogen werden. Wie im Vorjahr empfehlen wir daher, die Wirkungsdimension wie folgt umzubenennen: „Durchschnittliche Bearbeitungszeit eines genehmigten Bau- bzw. Abbruchartrages in Kalendertagen“.

- **PB 16 Nahverkehr und ÖPNV** – PG 16.03 Verkehrsanlagen: „Betreute Verkehrsfläche Straße in qm“

Die durch die Software „Kolibri“ ermittelte Verkehrsfläche für die Straßen beträgt 21.968.122 m<sup>2</sup>. Aus Anlass der Einführung einer getrennten Abwassergebühr hat die Stadtentwässerung zur Flächenermittlung eine Luftbildauswertung des Stadtgebiets vorgenommen. Diese ergab eine Straßenverkehrsfläche von 20.414.343 m<sup>2</sup> zum 25.11.2016. Die bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 festgestellte Abweichung konnte vom Amt für Straßenbau und Erschließung nicht aufgeklärt werden und ist nur mit einem hohen Aufwand feststellbar.

- **PB 19 Gesundheit** – PG 19.01 Infektionsschutz: „Anzahl der infektionshygienischen Überwachungen (z. B. Trinkwasser, Bäder, medizinische Einrichtungen, Tätowierer, Friseure) Anzahl der Reiseberatungen, Impfungen“

Der gemeldete Ist-Wert im Jahresabschluss (1.745) weicht von dem aktuell beim Fachamt erfassten Ist-Wert (1.756) ab.

- **PB 19 Gesundheit** – PG 19.05 Drogen-, Sucht- und Präventionsthemen: „Anzahl der Vermittlungen in Drogenhilfemaßnahmen (Projekt OSSIP – Offensive Sozialarbeit, Sicherheit, Intervention, Prävention)“

Der Ist-Wert im Jahresabschluss (619) stimmt zwar mit der Meldung des Drogenreferats überein, es handelt sich dabei jedoch um alle Leistungen des Projektes OSSIP. Vermittlungen in Drogenhilfemaßnahmen erfolgten jedoch in 178 Fällen.

- **PB 20 Bildung** – PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege: „Anzahl belegter Plätze für Kinder unter 3 Jahren; Anzahl belegter Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten); Anzahl belegter Plätze für Kinder (Hort) jeweils in Kitas freier Träger im Jahresmittel“

Hier werden die Planzahlen der Träger aus den Anträgen auf Gewährung städtischer Zuwendungen angegeben. Die tatsächliche Belegung ist jeweils zum 15.12. im Rahmen einer Endabrechnung durch die Träger mitzuteilen. Grundsätzlich werden nur tatsächlich belegte Plätze gefördert. Gemäß der Endabrechnung für das Jahr 2018 weicht die tatsächliche Belegung wie folgt von den Angaben im Jahresabschluss zur Anzahl der geförderten Plätze ab:

- Geförderte Plätze für Kinder unter 3 Jahren:  
Jahresabschluss 2018: 8.898      Endabrechnung 2018: 8.404
- Geförderte Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt:  
Jahresabschluss 2018: 18.354      Endabrechnung 2018: 17.544
- Geförderte Plätze im Hort:  
Jahresabschluss 2018: 4.586      Endabrechnung 2018: 4.554

Darüber hinaus sind im Haushaltsplan weitere Soll-Werte angegeben („Strategische Ausrichtung nach Wirkungsdimensionen“) denen im Jahresabschluss keine Ist-Werte gegenübergestellt werden.

**Die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung im vorgelegten Lage- und Rechenschaftsbericht 2018 sind wie im Vorjahr zum Teil noch unvollständig und unpräzise.**

**Dies ist aber in einem ersten Schritt auf den Haushaltsplan zurückzuführen, in dem nur für wenige Produkte Ziele und steuerungsrelevante Kennzahlen definiert werden. Im Einzelfall werden im Haushaltsplan Kennzahlen genannt, auf die im Jahresabschluss gar nicht eingegangen wird. Der Anspruch des Gesetz- und Verordnungsgebers wird somit noch nicht erfüllt. Wir erinnern, dass neben der Einbettung der Produktbereiche mit ihren Produktgruppen und Produkten in den Planungsprozess auch die Darstellung anvisierter Ziele nach § 4 Abs. 2 Satz 5 und § 10 Abs. 3 GemHVO Kernbestandteil des kommunalen Haushaltsrechts ist.**

### 6.3.3 Bericht zu den Umsetzungen der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde

Die nach § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung (Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite) für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 25.09.2018 erteilt (siehe auch [B 349](#) vom 02.11.2018). Die **Genehmigung** des Innenministers des Landes Hessen als Aufsichtsbehörde für die Stadt Frankfurt am Main erfolgte unter **einer Auflage**, dass „in kommunaler Eigenverantwortung (...), unter Einbeziehung der Entwicklung der Einnahmen, alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen“ sind, um einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit sicher zu stellen, der die ordentliche Tilgung des Haushaltsjahres 2018 (76 Mio. €) deckt.

Die entsprechenden Genehmigungserlasse für die in den **Wirtschaftsplänen** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite **von vier Eigenbetrieben**

- Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main
- Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main
- Stadtentwässerung Frankfurt am Main
- Kita Frankfurt

enthalten wie im Vorjahr **keine Auflagen**; die Wirtschaftspläne der übrigen Eigenbetriebe haben keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

In den Haushaltsfeststellungen zum Genehmigungserlass der Stadt Frankfurt am Main stellt die Aufsichtsbehörde u. a. fest, dass die Haushalte der Stadt im Ergebnisteil auf der Planungsebene seit dem Jahr 2012 und bis auf Weiteres **dauerdefizitär** ausgestaltet sind. Die Aufsichtsbehörde führt weiter aus, dass das ordentliche Ergebnis der haushaltsjahrbezogene Indikator für generationengerechte und stetige Aufgabenerfüllung ist und stellt fest, dass hier die **städtische Vermögenssubstanz konsumtiv gemindert wird**. Damit wird die dauerhafte Bewahrung der politischen Gestaltungsmöglichkeit vor Ort als **gefährdet** angesehen.

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung mit Bericht ([B 349](#)) vom 02.11.2018 über den Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2018 unterrichtet.

Die verwaltungsseitige Bekanntgabe des Genehmigungserlasses vom 25.09.2018 erfolgte mit MB Nr. 1020 vom 02.11.2018 unter gleichzeitiger Fixierung der einzelnen numerisch aufgeführten Umsetzungsschritte.

Im Jahresabschluss 2018 wird unter Ziffer 6.4 des Lage- und Rechenschaftsberichts berichtet, inwieweit der Auflage der der Aufsichtsbehörde nachgekommen wurde.

**Diese Ausführungen entsprechen aus Sicht des Revisionsamtes den bei unseren Prüfungen zum Haushaltsjahr 2018 gewonnenen Erkenntnissen.**

### **6.3.4 Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)**

#### **6.3.4.1 Allgemeine Feststellungen**

**Für das Haushaltsjahr 2018 wurde im Ergebnishaushalt ein Defizit in Höhe von 178 Mio. € veranschlagt. Unter Berücksichtigung von Resten aus dem Vorjahr und Sollveränderungen sieht der fortgeschriebene Plan ein Defizit von 374 Mio. € vor. Das Ergebnis war deutlich positiver als die Planung. Das Haushaltsjahr 2018 schloss lediglich mit einem Defizit von 28 Mio. € ab.**

Demnach finden sich Abweichungen von der Planung an verschiedenen Stellen der Ertrags- und der Aufwandsseite. Die ordentlichen Erträge lagen im Ergebnis um 200 Mio. € über dem und die ordentlichen Aufwendungen um 125 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Planwert. Auch konnte ein gegenüber der Haushaltsplanung um 28 Mio. € besseres Finanzergebnis realisiert werden. Aus dem außerordentlichen Ergebnis ergaben sich hingegen Mehrbelastungen in Höhe von 6 Mio. €.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 21 Mio. € wird – wie in Tz. 6.2 dargestellt – gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO im Haushaltsjahr 2019 der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen.

Da die außergewöhnliche Erlössituation der vergangenen Jahre mit einem hohen Anteil aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen die Bildung von Rücklagen ermöglichte, kann darauf noch zurückgegriffen werden.

Das regelmäßige Erreichen des Haushaltsausgleichs in (ordentlichen) Erträgen und (ordentlichen) Aufwendungen, und damit der Erhalt des Eigenkapitals, ist die Grundlage für die Fähigkeit zur steten Aufgabenerledigung. Eigenverantwortlich erwirtschaftete finanzielle Gestaltungsspielräume sind eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der kommunalen Selbstverantwortung.

Da nach der derzeitigen Finanzplanung jedoch künftig ein Haushaltsausgleich ggf. nicht möglich sein wird, ist nach § 92 Abs. 5 HGO a. F. bzw. § 92a HGO n. F.<sup>5</sup> die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (siehe Tz. 6.1.2) erforderlich. Dieses ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Ein nicht ausgeglichener Haushalt kann nicht genehmigt werden, solange das Haushaltssicherungskonzept nicht vorliegt.

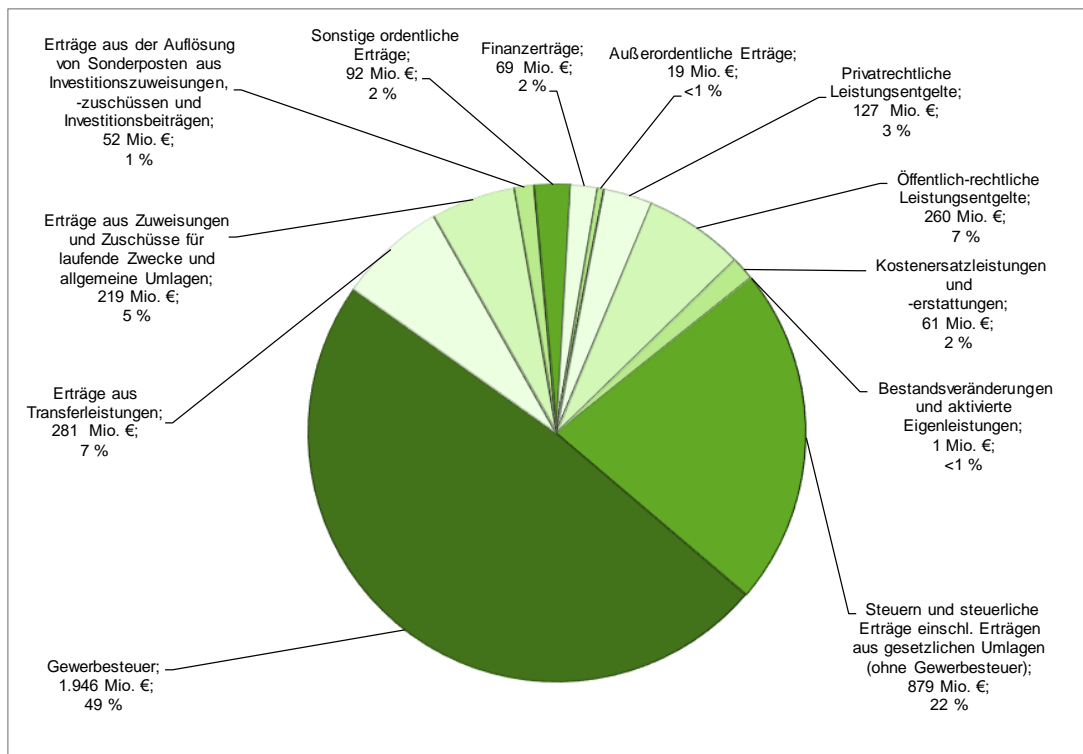
---

<sup>5</sup> Geändert durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25. April 2018.

### 6.3.4.2 Erträge des Ergebnishaushalts

Die Aufkommen aus spezifischen und prägnanten Ertragsquellen des Ergebnishaushalts der Stadt Frankfurt am Main gem. der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 8.2** des Jahresabschlusses werden durch das nachfolgende Diagramm vermittelt:

6-7: Erträge des Ergebnishaushalts

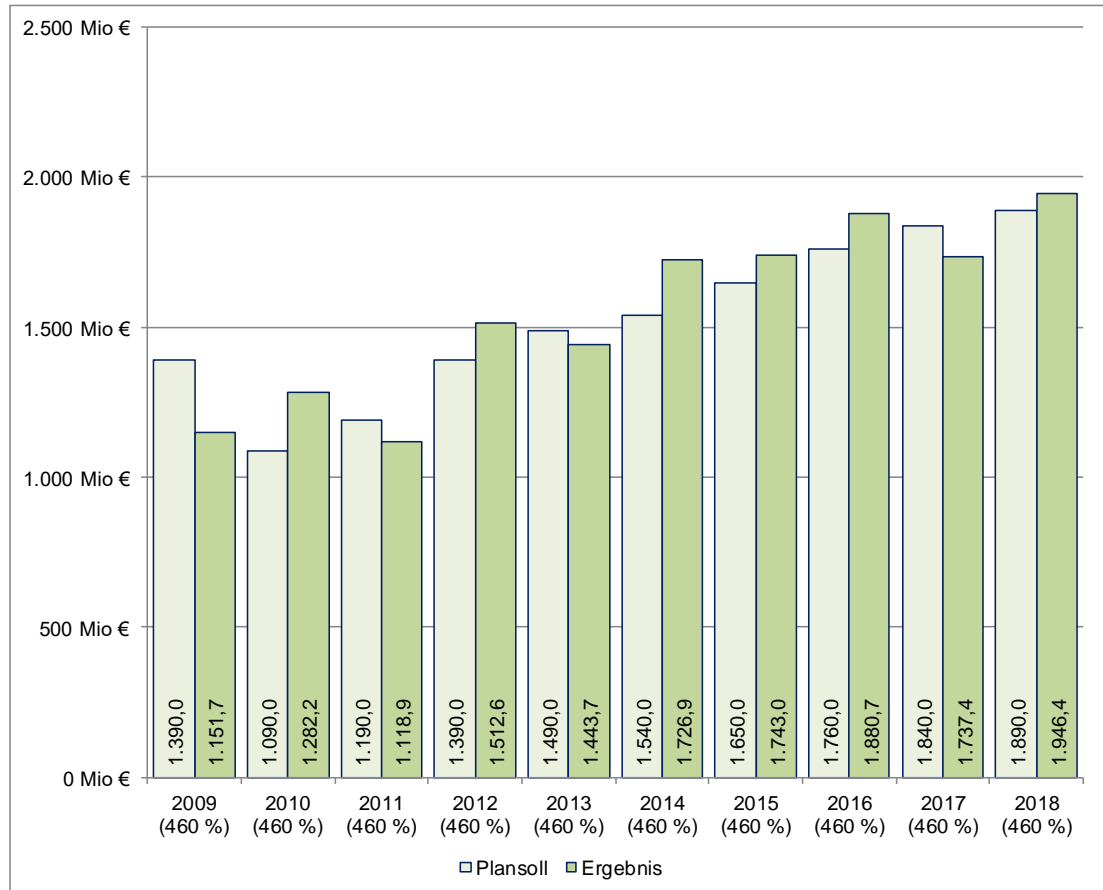


Die Erträge des Ergebnishaushalts im Jahr 2018 betragen insgesamt 4.006 Mio. €. Der Anteil an Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen dominiert deutlich. Das Aufkommen der Gewerbesteuer (inkl. Umlage) ist im Vergleich zum Vorjahr um 209 Mio. € gewachsen, und zeigt mit einem Gesamtanteil an den ordentlichen Erträgen von 49 % (Vorjahr: 47 %) die grundsätzlich hohe Abhängigkeit der Stadt von diesem Steueraufkommen und damit die Abhängigkeit von den im Stadtgebiet ansässigen Gewerbebetrieben.



Das folgende Diagramm verdeutlicht das markante Auf und Ab der Gewerbesteuererträge im Zeitverlauf, bei einem seit 2007 unverändert gebliebenen Gewerbesteuerhebesatz von 460 %:

**6-8: Gewerbesteuererträge (Plansoll, Ergebnis und Gewerbesteuerhebesatz)**



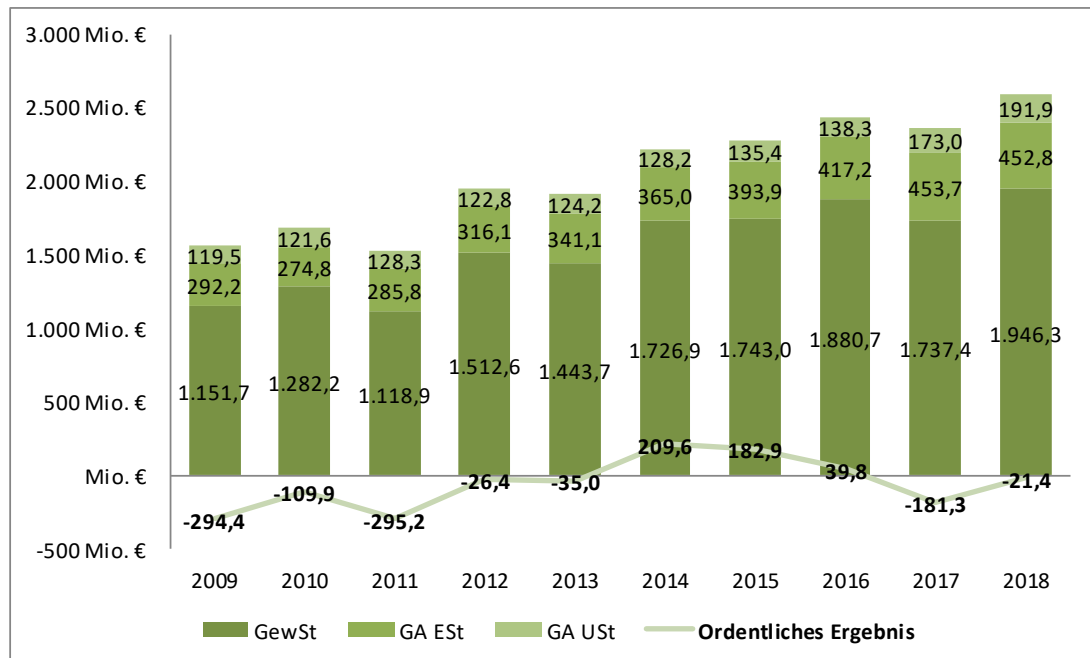
Mit der Prognose einer weiter positiven wirtschaftlichen Entwicklung wurde das Plansoll der Gewerbesteuererträge für 2018 im Vergleich zum Vorjahr erneut erhöht (+50 Mio. €). Das Ergebnis 2018 konnte diese Einschätzung bestätigen. Die Bruttoerträge lagen sogar um 56 Mio. € über dem Planansatz. Gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres sind die Gewerbesteuererträge um rund 209 Mio. € gewachsen.

Die Gewerbesteuer ist die größte Einnahmequelle der Stadt. Veränderungen beeinflussen somit direkt das Jahresergebnis und können möglicherweise den Ausgleich des Haushalts in der Rechnung gefährden. Die Gewerbesteuererträge sind konjunkturabhängig, d. h. gute Unternehmensergebnisse bedeuten hohe Gewerbesteuererträge, schlechte Unternehmensergebnisse ziehen hingegen niedrige Gewerbesteuererträge nach sich. Bei schlechten Unternehmensergebnissen droht eventuell eine „doppelte Gefahr“; denn nicht nur die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer werden angepasst, sondern letztlich auch die Steuerfestsetzung zurückliegender Erhebungszeiträume wird nach unten korrigiert und muss zurückgezahlt werden.

Im nachfolgenden Diagramm haben wir die Jahresergebnisse der konjunkturrell abhängigen und wesentlichen Einnahme- und Ertragsarten (Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) der

letzten zehn Jahre zusammengestellt und die Summe dem ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes vergleichend gegenübergestellt:

#### 6-9: Vergleich bedeutender Steuererträge und ordentliches Ergebnis



Hier zeigt sich die direkte Abhängigkeit des ordentlichen Ergebnisses von den dargestellten Steuererträgen. Ab dem Jahr 2016 wird erkennbar, dass **deutlich höhere ordentliche Erträge zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes notwendig sind**, nicht zuletzt um Steigerungen auf der Aufwandseite aufgrund von steigenden Transferleistungen, höheren Kinderbetreuungskosten etc. zu kompensieren. **Als Konsequenz davon, stellt der Ausgleich des städtischen Haushaltes eine immer größer werdende Herausforderung dar.**

**Ein stetiger Zuwachs der Erträge ist nicht selbstverständlich. Daher ist aus Revisionsicht der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in künftigen Jahren über eine gezielte Steuerung der Aufwendungen anzustreben.**

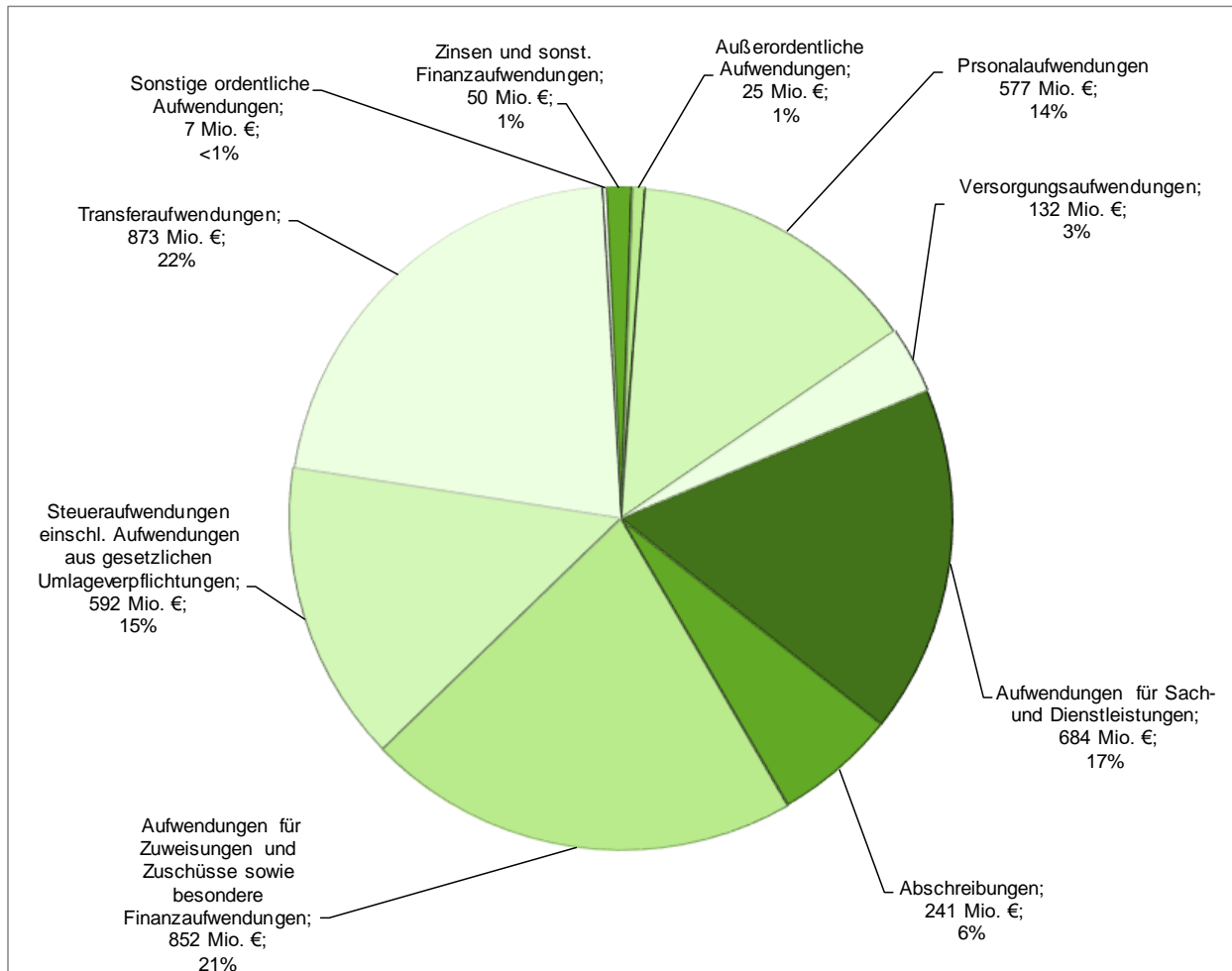
**Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Investitionen in das Sachanlagevermögen über die planmäßig vorzunehmenden Abschreibungen zeitversetzt die Ergebnisrechnung belasten und somit auch über den Finanzhaushalt eine Steuerung des Haushaltsausgleichs erfolgen muss.**

**Entlastungen können auch durch ein proaktives Fördermittelmanagement (Bemühung um jegliche Fördermittel bei Land, Bund und EU) erreicht werden.**

### 6.3.4.3 Aufwendungen des Ergebnishaushalts

Über die Schwerpunkte der Aufwandspositionen gem. der Zusammenfassung der **Teilergebnishaushalte in Ziffer 8.2** des Jahresabschlusses gibt das nachfolgende Diagramm Auskunft:

6-10: Aufwendungen des Ergebnishaushalts



Die Aufwendungen des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2018 betragen insgesamt 4.033 Mio. €. Die gewichtigsten Aufwandsgruppen bilden wie im Vorjahr die Transferaufwendungen, die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Die **Transferaufwendungen** entsprechen den Aufwendungen für Soziale Leistungen und fallen nahezu ausschließlich im PB 18 (Soziales) an. Hier liegt der IST-Wert für 2018 um rund 31 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Plan (= Haushaltssoll + Budgetüberträge + Sollveränderungen). Im Vergleich zum Vorjahreswert mussten bei dieser Aufwandsgruppe rund 9 Mio. € weniger geleistet werden.

Den **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** in Höhe von 852 Mio. € stand stadtweit ein fortgeschriebener Planwert von insgesamt 925 Mio. € gegenüber, wobei der ursprüngliche Haushaltsplanansatz 877 Mio. € betrug. Der größte Teil dieser Aufwendungen wurde im PB 20 (Bildung) mit einem Volumen von rund 526 Mio. € (Vorjahr: 492 Mio. €) geleistet.

Bei den **Sach- und Dienstleistungen** erhöhte sich der Haushaltsplanansatz durch Budgetüberträge aus Vorjahren und Sollveränderungen auf 757 Mio. €, denen im Ergebnis tatsächliche Aufwendungen von 684 Mio. € (Vorjahr: 641 Mio. €) gegenüberstehen.

Bei den **Steueraufwendungen** einschließlich Umlagen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen stehen dem fortgeschriebenen Planansatz von 574 Mio. € tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 592 Mio. € gegenüber. Dieser Posten beinhaltet unter anderem die Gewerbesteuerumlage an Bund und Land in Höhe von 286 Mio. € (Vorjahr: 259 Mio. €) sowie die Umlage an den Landeswohlfahrtsverband (Ergebnis: 249 Mio. €, Vorjahr: 259 Mio. €).

Der Haushaltsplanansatz für **Personalaufwendungen** betrug 575 Mio. €. Dem fortgeschriebenen Planwert (579 Mio. €) standen tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 577 Mio. € (Vorjahr: 559 Mio. €) gegenüber.

Dem Haushaltsplanansatz für **Abschreibungen** in Höhe von 220 Mio. € standen tatsächliche Abschreibungen in Höhe von 241 Mio. € gegenüber. Neben den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind in diesem Posten auch Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen in Höhe von 33 Mio. € enthalten (Vorjahr: 16 Mio. €). Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Feststellungen zum Forderungsmanagement in Tz. 7.1.2.

Der Haushaltsplanansatz für **Versorgungsaufwendungen** betrug 119 Mio. €. Dem standen tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 132 Mio. € gegenüber.

### 6.3.4.4 Zusammenfassende Feststellung zur Entwicklung des Ergebnishaushalts

Der Zuschussbedarf des Ergebnishaushalts nach Produktbereichen stellt sich wie folgt dar:

#### 6-11: Ergebnishaushalt nach Produktbereichen

Produktbereich	Bezeichnung	2018			2017		
		Ordentl. Erträge in Mio. €	Ordentl. Aufw. in Mio. €	Verwaltungsergebnis in Mio. €	Ordentl. Erträge in Mio. €	Ordentl. Aufw. in Mio. €	Verwaltungsergebnis in Mio. €
10	Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten	0,6	-13,6	-13,0	0,3	-10,9	-10,6
11	Ordnung und Sicherheit	44,8	-106,0	-61,2	46,5	-101,9	-55,4
12	Brandschutz und Rettungsdienst	27,6	-92,0	-64,4	27,5	-89,6	-62,1
13	Stadtplanung	7,2	-18,4	-11,2	6,6	-19,3	-12,7
14	Geoinformation und Grundstücksordnung	3,6	-14,1	-10,5	2,6	-14,0	-11,4
15	Bauaufsicht und Denkmalschutz	35,2	-32,7	2,5	25,8	-23,5	2,3
16	Nahverkehr und ÖPNV	47,1	-227,2	-180,1	46,5	-218,7	-172,2
17	Wohnen	1,8	-15,5	-13,7	1,2	-15,0	-13,8
18	Soziales	401,5	-1.095,5	-694,0	362,6	-1.099,2	-736,6
19	Gesundheit	6,1	-39,0	-32,9	6,0	-37,9	-31,9
20	Bildung	60,3	-769,3	-709,0	51,2	-739,1	-687,9
21	Kultur, Freizeit und Sport	54,2	-278,8	-224,6	51,1	-271,5	-220,4
22	Umwelt	193,7	-278,5	-84,8	186,8	-264,7	-77,9
30	Büro OB / Betreuung der Gremien	0,5	-22,7	-22,2	0,5	-21,9	-21,4
31	Finanzen	30,1	-35,1	-5,0	29,9	-33,4	-3,5
32	Personal und Organisation	3,8	-133,7	-129,9	5,8	-122,7	-116,9
33	Revision und Recht	1,8	-12,8	-11,0	4,2	-12,2	-8,0
34	Grundstücks- und Gebäudemanagement	20,6	-71,1	-50,5	19,9	-55,6	-35,7
35	Zentrale Dienste	12,3	-45,2	-32,9	12,3	-40,3	-28,0
36	Wirtschaftsförderung	0,0	-15,5	-15,5	0,0	-12,1	-12,1
98	Zentrale Finanzwirtschaft	2.965,1	-642,1	2.323,0	2.695,6	-583,1	2.112,5
	<b>Summe</b>	<b>3.918,3</b>	<b>-3.958,9</b>	<b>-40,6</b>	<b>3.582,6</b>	<b>-3.786,8</b>	<b>-204,2</b>

Die Tabelle zeigt auf, dass der **PB 18 Soziales** mit 1.095,5 Mio. € die **höchsten ordentlichen Aufwendungen** aufweist. Die zusätzliche Berücksichtigung der ordentlichen Erträge führt jedoch dazu, dass **im Verwaltungsergebnis<sup>6</sup> der PB 20 Bildung** mit 715,2 Mio. € den **größten Zuschussbedarf** aus den allgemeinen Deckungsmitteln des PB 98 Zentrale Finanzwirtschaft besitzt.

Die Angaben zur Entwicklung des Ergebnishaushalts in Ziffer 6.2 des Jahresabschlusses stellen zugleich die nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO vorgeschriebenen Erläuterungen der Posten der Ergebnisrechnung dar, welche grundsätzlich im Anhang erfolgen sollen. **Die Angaben sind nach unseren Feststellungen zutreffend und decken sich mit den Angaben in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilhaushalte in Ziffer 8.2 des Jahresabschlusses. Erhebliche Abweichungen der Erträge und Aufwendungen von den Haushaltsansätzen wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2018 korrekt dargestellt und erläutert.**

<sup>6</sup> Saldo aus der Summe der Ordentlichen Erträge und der Summe der Ordentlichen Aufwendungen, noch vor Berücksichtigung des Finanz- und des außerordentlichen Ergebnisses.

### 6.3.5 Finanzlage (Entwicklung des Finanzhaushalts)

#### 6.3.5.1 Entwicklung der Zahlungsmittelströme

Die Zahlungsmittelströme stellen sich gegenüber der Planung (siehe Ziffer 6.6 des Jahresabschlusses) wie folgt dar:

##### 6-12: Zahlungsmittelströme

	Fortgeschr. Plan 2018	Ist 2018	Abweichung
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Zahlungsmittelfluss			
aus laufender Verwaltungstätigkeit	-172	254	426
aus Investitionstätigkeit	-1.234	-291	943
aus Finanzierungstätigkeit	1.174	192	-982
aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0	45	45
des Haushaltsjahres	-232	201	433
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2018	21	21	21
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2018	-211	222	455

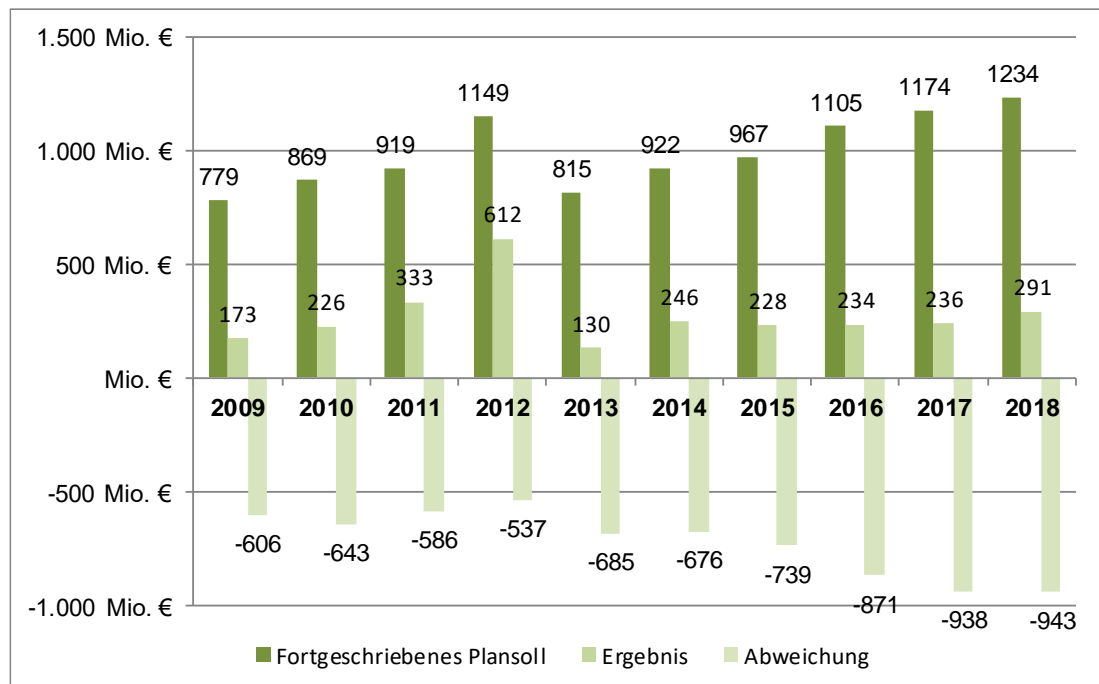
Der **fortgeschriebene Plan** sah nach Resteübertragung Zahlungsmittelabflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit von 172 Mio. € und aus Investitionstätigkeit von 1.234 Mio. € sowie aus Finanzierungstätigkeit einen Mittelzufluss von 1.174 Mio. € vor. Per Saldo wurde somit von einem Netto-Zahlungsmittelabfluss von 232 Mio. € ausgegangen.

Tatsächlich war jedoch eine wesentlich geringere Aufnahme von Darlehen notwendig, so dass der **Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit** um 982 Mio. € unter der fortgeschriebenen Planung liegt. Diese Abweichung ist vor allem durch einen um 943 Mio. € geringeren Zahlungsmittelabfluss aus Investitionstätigkeiten begründet.

Der **Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten** zeigt auf, dass im Haushaltsjahr 2018 **nur rund 24 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt** wurden. (Im Haushaltsjahr 2017 betrug die Abweichung 938 Mio. € und im Haushaltsjahr 2016 871 Mio. €. Dort wurden somit nur 20 % bzw. 21 % der geplanten Investitionsmittel verausgabt.)

Im Zeitablauf ergibt sich folgendes Bild:

**6-13: Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten je Haushaltsjahr**



Nach der Gegenüberstellung dieser Zahlen empfehlen wir weiterhin, dass die Planung von Investitionsmaßnahmen bzw. ihre Anmeldung zum Haushaltsplan angesichts dieser weiterhin großen Abweichung sich künftig stärker hinsichtlich des umsetzbaren Volumens an den vorhandenen Personalkapazitäten orientieren sollte bzw. die Kapazitäten angemessen auszuweiten und weiter zu optimieren. Entsprechende Abweichungen sind damit zu vermeiden.

Unabhängig hiervon hat der Stadtkämmerer in seinem Rundmail zum Doppelhaushalt 2020/2021 vom 05.10.2018 vorgegeben, dass das Investitionsvolumen aus der Sicht der Finanzplanung im Finanzplanungszeitraum bis 2023 zurückzuführen und im unabdingbaren Rahmen zu halten ist. Dabei sind die Investitionsmaßnahmen hinsichtlich der Baustandards, sowie ihrer Wirtschaftlichkeit und ob sie der Substanzerhaltung oder in besonderer Weise der Zukunftssicherung dienen, kritisch zu überprüfen. Diese Vorgabe begrüßen wir sehr.

Beim Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten betreffen 214 Mio. € (Vorjahr: 174 Mio. €) Auszahlungen für Baumaßnahmen. Dies entspricht 29 % (Vorjahr: 24 %) der für Baumaßnahmen im fortgeschriebenen Plan bereitgestellten Mittel.

### 6.3.5.2 Entwicklung der Schulden

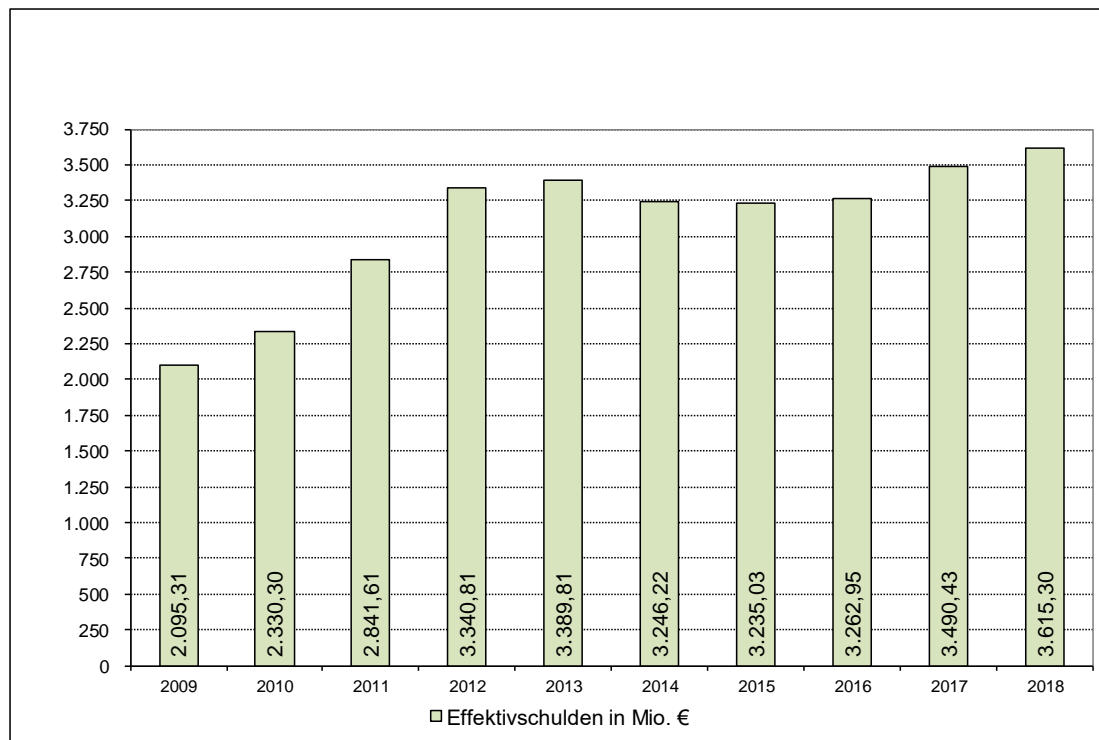
Eine Übersicht über die Entwicklung des **Schuldenstands aus investiver Kreditaufnahme und der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte** seit dem Jahr 2008 ist im Lage- und Rechenschaftsbericht 2018 auf Seite 49 abgedruckt.

**Der Schuldenstand** (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften) **zum 31.12.2018** nahm gegenüber dem Vorjahr um 180 Mio. € zu und **stellt mit 1.962<sup>7</sup> Mio. € in dem betrachteten Zeitraum der letzten zehn Jahre den höchsten Stand dar.**

Im fortgeschriebenen Plan wären für das Haushaltsjahr 2018 aufgrund übertragener Kreditermächtigungen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.250 Mio. € möglich gewesen. Tatsächlich wurden jedoch nur 300 Mio. € aufgenommen.

Im Lage- und Rechenschaftsbericht ist auf Seite 48 ferner die **Entwicklung der Effektivschulden** als Summe aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen, abzüglich liquider Mittel und kurzfristiger Forderungen, dargestellt. Betragen die Effektivschulden zu Ende des Jahres 2008 noch 1,4 Mrd. €, so betragen diese zum 31.12.2018 inzwischen 3,6 Mrd. €. Das folgende Diagramm stellt die Entwicklung der Effektivschulden im Zeitraum von 2009 bis 2018 grafisch dar:

6-14: Entwicklung der Effektivschulden



Ursächlich dafür ist vor allem der Anstieg der Verbindlichkeiten, speziell der aus Kreditaufnahmen für Investitionen. Und die Finanzplanung der Stadtkämmerei zeigt darüber hinaus ein hohes Risiko eines massiven **Anstiegs dieser Verbindlichkei-**

<sup>7</sup> davon 1.704 Mio. € aus den Posten 4.2 und 4.8 zuzüglich des Posten 4.4 in Höhe von 257 Mio. €.



ten auf. Nach den Planungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 ist zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2023 mit einem massiven Anstieg der Schulden aus Kreditaufnahmen von 1,962 Mio. € auf 3,545 Mio. € zu rechnen.<sup>8</sup>

**Eine Umkehr dieser Prognose ist nur durch eine Reduzierung des geplanten Investitionsvolumens zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass vermeidbare Investitionsmaßnahmen entfallen und notwendige nach Möglichkeit in die Zukunft verlagert werden sollten. Hierbei ist der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz konsequent anzuwenden.** Eine reduzierte Investitionstätigkeit hätte zudem geringere Abschreibungen zur Folge, was den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich des Ergebnishaushalts erleichtern würde.

Eine Auswertung des Investitionsprogramms im Produkthaushalt 2019<sup>9</sup> über alle PG hinweg zeigt auf der Basis von 80 Investitionsmaßnahmen, die dort lediglich mit den Planungsmitteln von in Summe 75,5 Mio. € veranschlagt und bei denen zusätzlich die voraussichtlichen Gesamtkosten genannt sind, dass sich die Summe der projektierten voraussichtlichen Gesamtkosten auf 1,3 Mrd. € beläuft. Mithin waren 1,2 Mrd. € noch nicht in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die Werte verteilen sich auf die folgenden PG:

**6-15: Planungsmittel und voraussichtliche Gesamtkosten**

Produktgruppe		Planungsmittel	voraussichtliche Gesamtkosten	Verhältnis
		in Mio. €	in Mio. €	in %
20.01	Schulbetriebsmanagement, pädagogische Aufgaben	44,0	775,9	5,7
16.01	Förderung ÖPNV	2,8	214,7	1,3
16.03	Verkehrsanlagen	8,3	116,9	7,1
13.01	Stadtplanung	8,8	49,2	17,9
12.01	Brandschutz	2,6	35,0	7,5
22.06	Oberirdische Gewässer	1,9	30,0	6,3
22.10	Friedhöfe, Bestattungen und Städtische Pietät	2,3	25,0	9,1
21.25	Museum für Moderne Kunst	0,5	22,4	2,2
20.03	Betrieb städtischer Kitas	0,5	9,0	5,5
22.09	Grün- und Freiflächen	2,3	8,5	27,1
21.15	Sportstätten und Sportstättenvergabe	0,5	7,0	7,5
18.01	Leistungen des Jugend- und Sozialamtes	0,2	5,1	3,4
21.14	Sporthallen	0,5	5,0	10,0
21.05	Zoologischer Garten Frankfurt	0,2	2,3	8,0
<b>Summe</b>		<b>75,4</b>	<b>1.306,0</b>	<b>5,8</b>

<sup>8</sup> Entwurf Haushalt 2020/2021 mit Finanzplanung und eingearbeitetem Investitionsprogramm 2020 – 2023 ([M 210](#) vom 06.12.2019) I. Antrag Nr. 9.

<sup>9</sup> [Haushaltssatzung](#) der Stadt Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2019 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2019 hier: Genehmigung 2019 ([B 371](#) vom 07.10.2019).

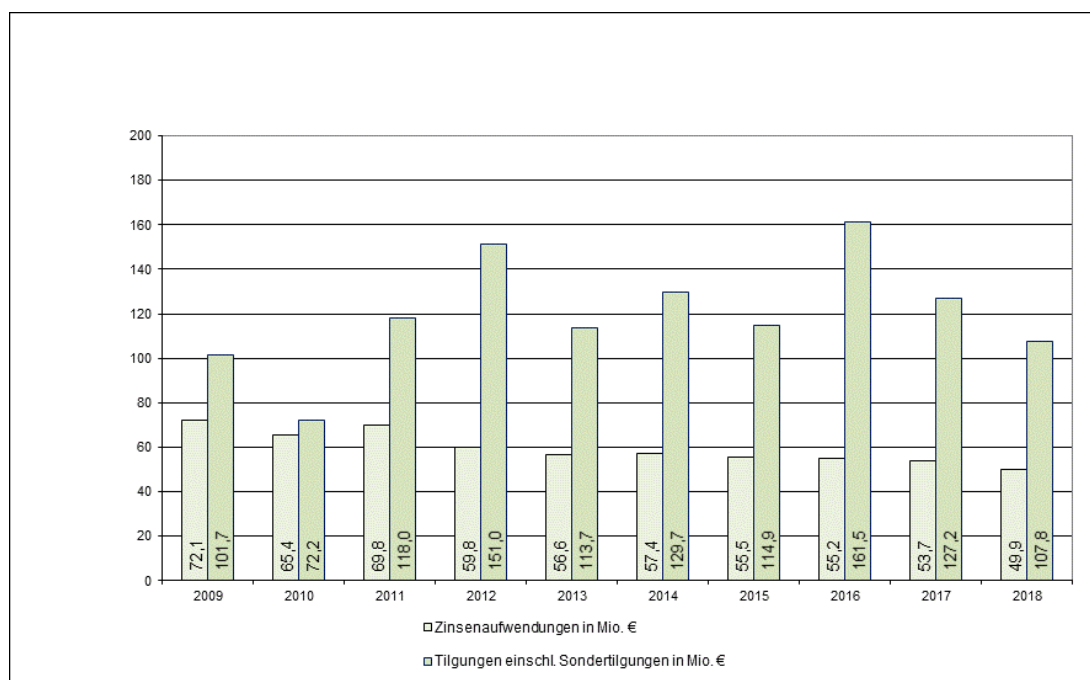
Hinsichtlich der in die Effektivschulden einbezogenen **Rückstellungen** merken wir an, dass der zum 31.12.2018 ausgewiesene Wert in Höhe von 1,6 Mrd. € zu 93,8 % aus Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (1,5 Mrd. €) besteht. Wegen der mit den Rückstellungen für Pensionen für die Stadt Frankfurt am Main verbundenen **Pensionslasten**, verweisen wir auf die Tz. 6.3.5.5.

Die im Zeitraum von 2008 bis 2013 und seit 2017 gestiegene Höhe der Effektivschulden wurde durch das nach wie vor niedrige Zinsniveau begleitet. Die Zinsentwicklung für Kredite führte somit zu keiner höheren finanziellen Belastung und konnte in einem akzeptablen Rahmen gehalten werden.

**Dennoch muss der Schuldendienst (vertragsgemäße Tilgung von aufgenommenen Investitionskrediten sowie Zinszahlungen) in künftigen Jahren finanzierbar sein, zumal nicht auszuschließen ist, dass dann die Belastungen selbst bei weiter niedrigem Zinsniveau ungleich höher ausfallen könnten und dennoch getragen werden müssten.**

Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die **Tilgungsleistungen** einschließlich der Zinsausgaben bzw. Zinsaufwendungen der Haushaltsjahre 2009 bis 2018:

**6-16: Zinsaufwendungen und Tilgungen**

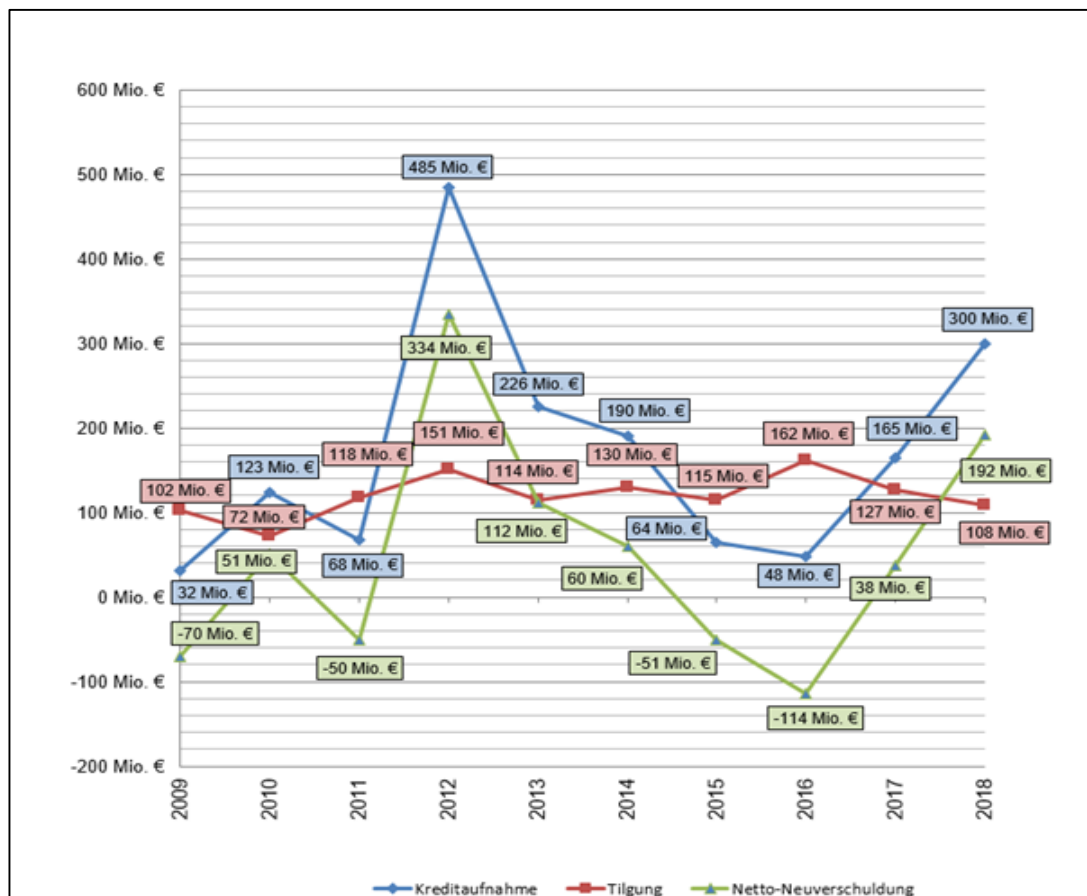


Trotz der im Vergleich zum Jahr 2009 angestiegenen Effektivverschuldung hat sich die Zinslast auf Grund der geringeren Zinssätze am Kapitalmarkt weiter rückläufig entwickelt. Eine höhere Kreditfinanzierung mit einem Anstieg des Schuldenstands würde perspektivisch auch mit einem deutlichen Anstieg der Zinslast einhergehen.

**Bedenklich ist, dass kumulierte Geldschulden der Vergangenheit dann über den steigenden Zinsaufwand zu einer Reduzierung des finanziellen Spielraums im Haushalt führen würden.**

Die Gegenüberstellung der Kreditaufnahme und der Tilgung in den letzten neun Jahren zeigt, dass es im Jahr 2018 zu einer Zunahme des Schuldenstands um 192 Mio. € kam:

6-17: Entwicklung der Netto-Neuverschuldung



Der fortgeschriebene Haushaltsplan 2018 sah im Ansatz Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 58 Mio. € und ein Finanzergebnis in Höhe von -9 Mio. € vor. Tatsächlich mussten jedoch nur 50 Mio. € aufgewendet werden. Hinzu kommen Finanzerträge in Höhe von 69 Mio. €, so dass ein gegenüber dem Plan um 28 Mio. € verbessertes Finanzergebnis von 19 Mio. € (Vorjahr: 23 Mio. €) eintrat. Die auffällige Anstieg der Neuverschuldung im Jahr 2012 war durch eine erhebliche Investitionstätigkeit in Verbindung mit einem geringen Bestand an flüssigen Mitteln zu Jahresbeginn begründet.

### 6.3.5.3 Kreditermächtigungen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung war der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hätte erforderlich werden können, auf 467 Mio. € festgesetzt. Von den geplanten 467 Mio. € waren 76 Mio. € für Tilgungsansätze vorgesehen, woraus sich eine planerische Neuverschuldung von 391 Mio. € ergibt.

Aus Vorjahren wurden insgesamt nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 783 Mio. € übertragen, so dass insgesamt Kreditermächtigun-

gen in Höhe von 1.250 Mio. € zur Verfügung standen. Gemäß den Ausführungen auf den Seiten 45 ff. des Lage- und Rechenschaftsberichts betrug die tatsächliche Kreditaufnahme im Haushaltsjahr demgegenüber nur 274 Mio. €.

**Die aus Vorjahren übertragene Kreditermächtigungen (235 Mio. €) und zu geringem Teil die Ermächtigungen für 2018 konnten im Haushaltsjahr 2018 in Anspruch genommen werden, so dass die verbliebenen Kreditermächtigungen von 194 Mio. € aus dem Jahr 2017 und 428 Mio. € aus dem Jahr 2018 von in Summe rund 621 Mio. € in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden konnten.**

#### 6.3.5.4 Kassenkredite

Die Stadt Frankfurt am Main bediente sich im Berichtsjahr auch der Aufnahme von kurzfristigen Krediten (Kassenkrediten) nach § 105 HGO<sup>10</sup>, um mögliche Liquiditätsengpässe flexibel überbrücken zu können. Sie plante im Haushaltsjahr 2018 wie im Vorjahr Kassenkredite bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag von 750 Mio. € aufzunehmen. Nach § 105 Abs. 2 HGO unterlagen auch Kassenkredite der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung des Haushalts 2018 war mit der Auflage verbunden, dass im Vollzug des Haushalts maximal 600 Mio. € aufgenommen werden dürfen.

Gemäß den Ausführungen auf den Seiten 47 f. des Lage- und Rechenschaftsberichts musste dieser Höchstbetrag im abgelaufenen Haushaltsjahr zu keiner Zeit in Anspruch genommen werden. **Die Liquidität der Kasse war dauerhaft vorhanden und ermöglichte die fristgemäße Leistung der Ausgaben.** Im gesamten Jahr 2018 wurden Kassenkredite mit einem Gesamtvolumen in Höhe von tatsächlich rund 1.620 Mio. € (Vorjahr: 1.245 Mio. €) aufgenommen. Die Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten beliefen sich auf ca. 1.510 Mio. € (Vorjahr: 1.240 Mio. €).

**Es liegen uns aus unseren Prüfungen keine gegenteiligen Erkenntnisse gegenüber den Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht vor.**

#### 6.3.5.5 Pensionslasten

Wie in Tz. 6.3.5.2 „Entwicklung der Schulden“ dargestellt, sind die Pensionsrückstellungen Teil der Effektivschulden.

Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beinhalten für die Stadt Frankfurt am Main eine, über die bilanzierten Rückstellungen hinaus, zusätzliche **stille Last** (Pensionslast). Diese resultiert daraus, dass die während der aktiven Dienstzeit der betreffenden Personen notwendige, aufwandswirksame und damit die Ergebnisrechnung belastende Zuführung nicht in angemessener Höhe erfolgt ist. Wie bereits in unserer Prüfungsbemerkung beim Posten P.3.1 erläutert, handelt es sich zum Bilanzstichtag um einen angesammelten „Erfüllungsrückstand“ auf Grund der gem. GemHVO vorgegebenen Bewertungsparameter in Höhe von inzwischen 701,9 Mio. €.

---

<sup>10</sup> § 105 HGO wurde durch Artikel 4 Nr. 7 des HessenkasseG vom 25. April 2018 geändert und lautet ab dem 01.01.2019 „Liquiditätskredite“ (Artikel 8 Satz 2 HessenkasseG).

Im Weiteren ist im Hinblick auf die Risikobetrachtung zu beachten, dass die Pensionslasten, auch bei der Stadt Frankfurt, aufgrund der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgung empfangenden, zunehmen.

In den nächsten Jahren ist zudem mit einem **verstärkten Pensionseintritt der sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“** (1955-1969) zu rechnen. Von einer Wiederbesetzung der betroffenen Stellen ist im Regelfall auszugehen. **In Folge dessen ist damit zu rechnen, dass der Personalaufwand grundsätzlich erhalten bleibt und gleichzeitig ein „doppelter“ Liquiditätsabfluss – für die laufende Besoldungsauszahlung und für die Pensionszahlung – entstehen wird.** Darüber hinaus ist gegenwärtig zu beobachten, dass der Stellenplan eine Ausweitung erfährt, wodurch sich das Problem verschärft (siehe Tz. 6.1.7 über die Einhaltung des Stellenplanes).

Seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz werden zur Finanzierung der Rückstellungen für Neuverbeamtungen und der Versorgungsrücklage Finanzanlagen beschafft und in den Wertpapieren des Anlagevermögens und der sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Die Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen zeigt die nachfolgende Tabelle:

**6-18: Entwicklung der Finanzanlagen und der Pensionsrückstellungen**

Bilanzstichtag	Finanzanlagen			Pensionsrückstellung inkl. Versorgungsrücklage	Deckungsquote
	für Rückstellung Neuverbeamtung	für Versorgungsrücklage	Summe		
	in T€	in T€	in T€	in T€	in %
31.12.2012	7.876	34.889	42.765	1.027.017	4,2
31.12.2013	13.436	38.988	52.424	1.059.043	5,0
31.12.2014	22.196	43.718	65.914	1.096.088	6,0
31.12.2015	31.396	47.768	79.164	1.105.895	7,2
31.12.2016	42.396	53.307	95.703	1.141.456	8,4
31.12.2017	54.296	59.407	113.703	1.170.098	9,7
31.12.2018	70.938	65.252	136.190	1.217.586	11,2

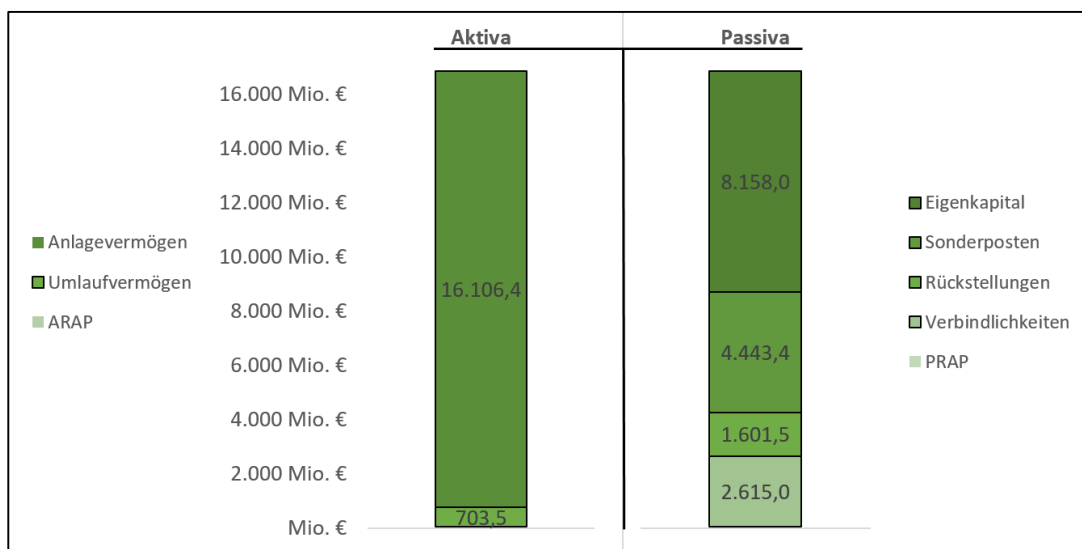
Die Quote der durch Finanzanlagen gedeckten Pensionsverpflichtungen steigt sukzessive an. Zum Bilanzstichtag beträgt diese gerade einmal 11,2 % der in der Bilanz passivierten Pensionsverpflichtung.

### 6.3.6 Vermögenslage

#### 6.3.6.1 Aktiva und Passiva

Die Vermögenslage setzt sich zum Bilanzstichtag grafisch wie folgt zusammen:

6-19: Zusammensetzung der Vermögenslage



Die **Bilanzsumme** belief sich zum 31.12.2018 auf 16.877,3 Mio. € und hat sich damit gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 328,0 Mio. € oder 1,9 % erhöht.

Auf das Anlagevermögen entfallen zum Bilanzstichtag 16.106,4 Mio. €, was einer **Anlagenquote** (Anlagenintensität) von 95,4 % entspricht.

Die **Eigenkapitalquote** beträgt zum Bilanzstichtag 48,3 %, ist jedoch in den letzten beiden Jahren (2018 und 2017) stetig aufgrund der Jahresfehlbeträge gesunken.

Eine Analyse der **Veränderungen in der Vermögensrechnung** zum Vorjahr findet sich in Tz. 7.2.1.1.

**Die Vermögenslage zum 31.12.2018 ist geordnet.**

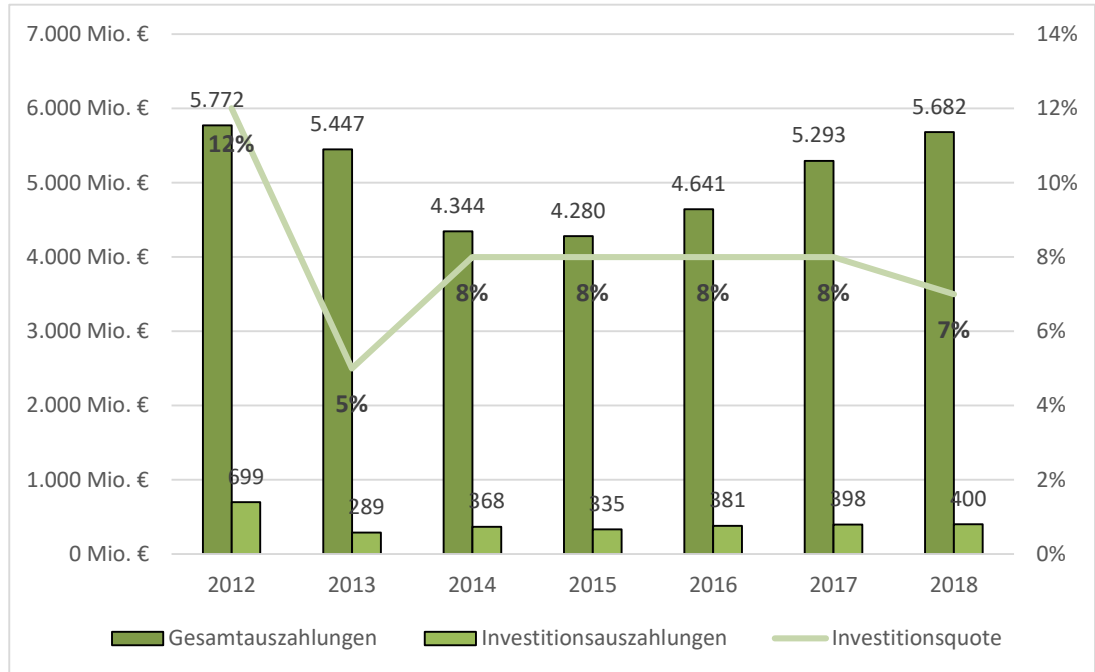
#### 6.3.6.2 Investitionen

Die Berichterstattung zum Jahresabschluss 2018 erläutert ab der Seite 50, dass in den Fachbereichen die Einhaltung der Investitionsbudgets anhand der Daten des Investitionscontrollings festgestellt wurde. Hinsichtlich der dort zudem dargestellten Budgetüberträge verweisen wir auf die Tz. 6.1.6 dieses Schlussberichts.

**Die Darstellung auf der Ebene der Produktbereiche ist korrekt. Die Entwicklung vom Soll über den fortgeschriebenen Plan zum Ergebnis und der daraus resultierenden Höhe der neu gebildeten Budgetüberträge wurde detailliert aufgezeigt.**

Anhand der Ergebnisse der Finanzrechnung (siehe auch Tz. 6.3.5.1) errechnet sich folgende **Investitionsquote**, welche die prozentuale Höhe der gesamten Investitionsauszahlungen bezogen auf die Gesamtauszahlungen beschreibt:

**6-20: Investitionsquote**



Im Anhang des Jahresabschlusses wird in Ziffer 5.2.1 „Kennzahlen, Vermögensrechnung“ zudem die die **Wachstumsquote** im Dreijahresvergleich dargestellt. Sie beträgt für das Berichtsjahr 156,6 % (Vorjahr: 136,1 %). Sie ist ein Indikator dafür, inwieweit der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen durch Neuinvestitionen kompensiert wird und damit die Substanz des Anlagevermögens nominal erhalten bleibt.

### 6.3.7 Entwicklung in den Produktbereichen

Der Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 beschreibt in Ziffer 6.8 (Seiten 59 bis 134) gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung in den jeweiligen Produktbereichen im abgeschlossenen Haushaltsjahr. Wir haben diese Berichterstattungen dahingehend geprüft, ob sie dazu beitragen, dass der Lage- und Rechenschaftsbericht insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt und vor allem, ob hierbei die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsplanansätzen in den Produktbereichen erläutert sind.

Unsere Prüfung dieser Ausführungen **führt bei einem Produktbereich zu Feststellungen bezüglich fehlerhafter oder fehlender Erläuterungen bei Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Plan und dem tatsächlichen Ergebnis.**

**In den Fällen fehlender Erläuterungen handelt es sich um Abweichungen, die jeweils sowohl absolut 1 Mio. € als auch relativ 20 % übersteigen und somit aus Revisionsicht hätten erläutert werden müssen:**

- Produktbereich 15: Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Die Zahl der Bauanträge wird mit 4.162 statt zutreffend mit mit 3.880 angegeben.
- Produktbereich 16: Nahverkehr und ÖPNV  
Bei insgesamt 23 Projekten gibt es Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen. Die Gründe für die Abweichungen wurden in Einzelnen nicht erwähnt. Auch bei den Abschreibungen gab es Abweichungen vom Haushaltssoll in Höhe von 2,2 Mio. €, die nicht erläutert wurden.
- Produktbereich 19: Gesundheit  
Es wurden nicht geplante Auszahlungen von 1.180 T€ für kurzfristige Finanzanlagen vorgenommen, die nicht erläutert wurden.
- Produktbereich 22: Umwelt  
Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen unterschreiten das Soll 2018 um 1.017 T€. Erläuterungen zur Ursache der Abweichungen fehlen.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Berichterstattung über die Entwicklung in den Produktbereichen im Lage- und Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Frankfurt am Main vermittelt.**

**Hinsichtlich der nach § 48 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Leistungsmengen und steuerungsrelevanten Kennzahlen wird – wie im Vorjahr – auf die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung in Ziffer 6.3 des Jahresabschlusses sowie auf unsere diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 6.3.2 verwiesen.**



### **6.3.8 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind**

Im Jahresabschluss 2018 wird hierüber entsprechend der Vorgaben des § 51 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO auf Seite 134 (Ziffer 6.9) berichtet. Danach sind nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2018 Angabe gemäß keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

**Aus den Prüfungen des Revisionsamtes sind keine Ereignisse bekannt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 im Lage- und Rechenschaftsbericht hätten erwähnt werden müssen.**

### **6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken**

Auf den Seiten 134 bis 138 des Lage- und Rechenschaftsberichts (Ziffer 6.10) finden sich gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken.

Die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 101 HGO sieht für die Jahre 2019 bis 2022 im **Ergebnishaushalt** kumulierte Defizite in Höhe von 346,3 Mio. € für das ordentliche Ergebnis vor. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt nach dem Defizit des Jahres 2018 noch 568,6 Mio. € (siehe Tz. 6.2). Der Bestand der Rücklage würde sich weiter verringern.

Es wird auch dargestellt, dass 2018 Budgetreste im Ergebnishaushalt in Höhe von 172 Mio. € in das Haushaltsjahr 2019 übertragen wurden, die nach den Ausführungen im Jahresabschluss insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen vermutlich verstärkt in Anspruch genommen werden.

Mit dem Jahresabschluss 2018 wurde bereits auf die Planungen zum Haushalt 2020/2021 hingewiesen. Mit diesen Planungen würde es zu einem Fehlbetrag bei der Rücklage kommen. Folglich wird auf die Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts hingewiesen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Schuldendienst aus Überschüssen der Verwaltungstätigkeit finanziert wird. Dies kann bei der derzeitigen Investitionsplanung voraussichtlich nicht erfüllt werden.

Es werden weitere Risikofaktoren erwähnt, wie beispielweise Rückzahlungsrisiken bei der Gewerbesteuer durch u. a. eine Eintrübung der konjunkturellen Entwicklung. Neben der hohen Ausgabendynamik bei den sozialen Leistungen, wird beispielsweise auch das finanzielle Risiko höherer Tarifabschlüsse, welche die Personalaufwendungen ausweiten würden, genannt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Steuererträge insgesamt und der Auswirkung auf künftige Haushalte verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Tz. 6.3.4.2.

In der mittelfristigen Finanzplanung erfolgen für das außerordentliche Ergebnis sachlogisch keine Angaben von Planwerten.

Für den **Finanzhaushalt** wird für den Planungszeitraum bis 2022 ein Finanzmittelbedarf für die Ausführung des Investitionsprogramms von 1,8 Mrd. € erwartet, der überwiegend durch Kreditneuaufnahmen zu finanzieren ist. Dies wird beim Schuldenstand aus investiver Kreditaufnahme zu einem planerischen Anstieg auf

2,97 Mrd. € im Jahr 2022 führen (siehe auch Tz. 6.3.5.2 zur Entwicklung der Schulden).

Im Rundschreiben des Stadtkämmerers zum Doppelhaushalt 2020/2021 und zur Finanzplanung 2020 bis 2023 vom 05.10.2018 wird auf die Neufassung der gesetzlichen Anforderungen zum Haushaltsausgleich nach § 92 HGO und § 92a HGO und die Notwendigkeit eines Liquiditätspuffers (§ 106 Abs. 1 HGO) verweisen. Hieraus ergeben sich weitere Konsolidierungsnotwendigkeiten.

Aus Revisionsicht ist wie in Vorjahren anzumerken, dass neben den in den Ämtern und Betrieben dezentral nicht systematisch eingerichteten Internen Kontrollsystemen und dem Controlling **kein stadtweites Risikofrüherkennungssystem** eingerichtet ist. Ein hierdurch komplettiertes **Risikomanagementsystem** könnte helfen, Risiken zu identifizieren, die die Leistungsfähigkeit zur stetigen Aufgabenerfüllung negativ beeinflussen. Ebenso könnten im Rahmen eines Risikomanagementsystems die Risiken identifiziert werden, die auf der Ebene der Teilhaushalte das Erreichen der definierten Ziele gefährden können, wobei diese derzeit nicht vollumfänglich für alle Produktgruppen definiert sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien in Tz. 6.3.2. Die Ausführungen im Lage- und Rechenschaftsbericht betrachten vorwiegend monetäre Aspekte.

**Weitere, nicht angegebene, aber auch hier wie im Vorjahr zu nennende Risiken stellen nach wie vor das Fehlen eines (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems (siehe hierzu Tz. 7.1.2) sowie eine fehlende gesamtstädtische IT-Strategie (siehe hierzu Tz. 8.2.1) dar.**

**Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Berichterstattung und den Erkenntnissen aus den Prüfungen des Revisionsamtes werden ansonsten grundsätzlich die wesentlichen Aspekte der voraussichtlichen Entwicklung beschrieben.**

#### **6.3.10 Zusammenfassende Beurteilung des Lage- und Rechenschaftsberichts**

Unbeschadet der vorgenannten Feststellungen ist der Bericht im Wesentlichen überschaubar gegliedert und gibt **übersichtlich Auskunft** über die städtische Haushalts- und Finanzwirtschaft.

Der Lage- und Rechenschaftsbericht geht angemessen auf die in den Teilhaushalten und Teilrechnungen dargestellten Entwicklungen ein.

Eine zahlenmäßige/tabellarische Darstellung über die Entwicklung in den Budgetbereichen (Dezernatsbudgets) ist haushaltsrechtlich nicht vorgeschrieben und in der Berichterstattung auch nicht enthalten.

Die Informationen zum Haushalt 2018 wurden mit übersichtlichen grafischen und tabellarischen Darstellungen wiedergegeben. Sie zeigen den Verlauf der Haushaltswirtschaft auf.

Des Weiteren wurden in der Berichterstattung die **Empfehlungen der Aufsichtsbehörde** zum Haushalt 2018 mit entsprechenden stadtseitigen Erläuterungen dargestellt.

Form und Chronologie der Berichterstattung über den Jahresabschluss 2018 (§ 44 ff. GemHVO) wurden gegenüber dem Vorjahr geändert. Somit wurde der **Stetigkeitsgrundsatz durchbrochen**, was aber in Kapitel 1 des Jahresabschlusses angegeben wird. Auch in der geänderten Struktur entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorgaben der GemHVO.

Aufgrund dieses insgesamt sehr umfangreichen und informativen Inhalts kommt der Magistrat zugleich seiner Pflicht zur Darstellung des **Stands der Ausführung des Haushaltsplans** (Finanzcontrolling-Bericht September bis Dezember 2018) auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [§ 1472](#) vom 01.03.2007 ([M 19](#) vom 26.01.2007) nach.

Erhebliche **Abweichungen von den Haushaltsansätzen** wurden im Lage- und Rechenschaftsbericht 2018 grundsätzlich korrekt dargestellt und erläutert.

**Der Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelt im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2018 und der Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des § 51 GemHVO.**

#### 6.4 Bemerkungen zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen

Die Stadt Frankfurt am Main verwaltet insgesamt 21 rechtlich unselbständige Stiftungen mit verschiedenartigen Stiftungszwecken als Sondervermögen i. S. d. § 115 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HGO, die im Haushalt gesondert und zentral in der Produktgruppe 98.09 nachgewiesen werden. Sie unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Ihr Vermögen ist nach den seit 01.10.2013 geltenden „Hinweisen zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO (sechster Teil)“ je nach Stiftungszweck dem jeweiligen Produktbereich zuzuordnen, dem dieser entspricht. Der Formvorschrift der zitierten „Hinweise“ wird seitens der Stadt Frankfurt sinngemäß dadurch Rechnung getragen, dass im Produkthaushalt 2018 in den verschiedenen Produktbereichen auf eine Tabelle im Band II innerhalb der PG 98.09 (Seite 2015) verwiesen wird, in der die thematische Zuordnung der unselbständigen Stiftungen zu den einzelnen Produktbereichen erfolgt.

Seit dem Jahresabschluss 2013 wird jährlich über die **Veränderung des Anlageportfolios** der Stadt Frankfurt am Main berichtet. Es werden im Jahresabschluss in Ziffer 7.5.4.1 in zusammengefasster Form die getätigten Geschäfte und die Portfolioallokationen dargestellt. Hierdurch wird die Transparenz in der Stiftungsvermögensverwaltung erhöht (vgl. auch Tz. 7.2.5.7).

Die Stadtkämmerei hat zudem im Jahr 2015 eigene **städtische Anlagerichtlinien** entwickelt, die auch für die rechtlich unselbständigen Stiftungen gelten und im Haushaltsjahr 2019 weiterentwickelt wurden. Mit MB Nr. 224 wurde die Vorlage [M 37](#) vom 21.02.2020 „1. Änderung der Anlagerichtlinien der Stadt Frankfurt am Main“ beschlossen.

**Insgesamt kann eine ordnungsgemäße Abwicklung der Stiftungsgeschäfte der 21 rechtlich unselbständigen Stiftungen bestätigt werden.**

## **6.5 Auflösung des Sonderhaushaltes Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim zum 01.01.2018 und Überführung in die PG 98.05**

Die Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim wurde bis einschließlich 31.12.2017 als Sonderhaushalt gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO geführt. Da das Gesamtvolumen von Aufwand und Ertrag (jeweils unter 1 T€) hierzu nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis stehen, **wurde der Sonderhaushalt zum 01.01.2018 aufgelöst und ordnungsgemäß in die Produktgruppe 98.05** (Zentrale Finanzleistungen) des Produktbereichs 98 (Zentrale Finanzwirtschaft) im Geschäftsbereich 0940 **überführt**.

In Folge der Auflösung des Sonderhaushalts sowie dessen Überführung in den Haushalt der Kernverwaltung hatte der Magistrat keinen separaten Jahresabschluss 2018 mehr für das Sondervermögen aufzustellen. Somit entfielen auch der separate Lage- und Rechenschaftsbericht sowie der Anhang und die Teilergebnisrechnung. Im Jahresabschluss 2018 der Stadt Frankfurt am Main wird in Kapitel 11 zutreffend und angemessen über die Auflösung und die Überführung des Sonderhaushalts berichtet.

**Das Revisionsamt hat die Buchungen der Gemeindlichen Bestattungshilfe Bergen-Enkheim für das Haushaltsjahr 2018 vollständig geprüft und bestätigt deren Ordnungsmäßigkeit innerhalb der Produktgruppe 98.05.**

**Die Prüfung der durch die Sterbekasse abgewickelten Vorgänge ergab keine Beanstandungen.**

## 7 Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2018

Nachfolgend geben wir Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss 2018 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 112 Abs. 2 und 4 HGO.

### 7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 7.1.1 Buchführung, Belegerfassung, Inventur und Inventar

##### 7.1.1.1 IT-gestütztes Buchführungssystem

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende Module kamen im Haushaltsjahr 2018 zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI-GL), Haushaltsmanagement (PSM), Projektsystem (PS), Investitionsmanagement (IM), Vertrieb (SD), Materialwirtschaft (MM), Instandhaltung (PM), Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Kassen- und Einnahmemanagement (PSCD), Controlling (CO), Profit-Center-Rechnung (EC-PCA) und Anwendungs Komponente für die Konsolidierung (SEM-BCS) basierend auf SAP Business Intelligence (BI).

Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

**Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können** (siehe auch Tz. 8.2.1.1). Eine Freigabe durch den Stadtkämmerer ist folglich ebenfalls noch nicht erfolgt.

**Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.**

##### 7.1.1.2 Belegerfassung – Verwendung von Buchungstexten oder -schlüsseln

Zur Realisierung der Belegfunktion verlangen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), dass bei der Erfassung von Geschäftsvorfällen neben Buchungsbetrag, Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles und der Bestätigung (Autorisierung) durch den Buchführungspflichtigen auch eine hinreichende Erläuterung des Vorgangs (z. B. über einen Buchungstext oder -schlüssel) zu erfolgen hat.<sup>11</sup>

Auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 stellten wir fest, **dass in einzelnen Bereichen bei der Belegerfassung nicht darauf geachtet wird, in den in SAP dafür vorgesehenen Feldern aussagefähige Angaben einzutragen**. Die erneute Aufforderung der Stadtkämmerei an alle Rechnungsführungen der Ämter aus dem Rundmail vom 21.11.2018 zum Jahresabschluss 2018 (zudem veröffentlicht in NaSt 07/2018 vom 07.12.2018) wird somit ebenfalls nicht beachtet.

**Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch insgesamt als ordnungsgemäß zu beurteilen.**

---

<sup>11</sup> Vgl. IDW RS FAIT 1, Tz. 36; Hinweise zu § 33 GemHVO, Tz. 2; BMF-Schreiben vom 14.11.2014 – GoBD, Tz. 64.

### 7.1.1.3 Inventur und Inventar

Das **Inventar als Ergebnis der Inventur** wurde ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen. Die Bestände des **Anlagevermögens** wurden dabei durch Fortschreibung, das heißt durch die Erfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen. Auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme (**Inventur**) wurde verzichtet. Gem. den Hinweisen zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

Eine Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (**Inventur**) erfolgte zuletzt zum 31.05.2015 (Folgeinventur zur Inventur zum 31.05.2011). Die nächste planmäßige Inventur erfolgt auf den Stichtag 31.05.2020.

Das **Inventar entspricht** mit Ausnahme der unter Tz. 7.2 dokumentierten Beanstandungen **insgesamt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung**.

## 7.1.2 Bemerkungen zu rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozessen

### 7.1.2.1 Vertragsmanagement

Im Jahresabschluss 2018 (Seite 138) wird ausgeführt, dass **aufgrund eines fehlenden zentralen, stadtweiten Vertragsmanagements ein Vertragscontrolling nur eingeschränkt möglich ist** und daher eventuelle Risiken aus bestehenden Verträgen nicht benannt werden können.

Auf Grund der Vielzahl an Verträgen ergeben sich somit erhöhte Risiken für den Haushalt. Diese sind z. B. das **Versäumen von Kündigungsmöglichkeiten und -fristen** (z. B. „Werbeverträge“ oder „Galopprennbahn“), **erhöhter Aufwand zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben** („neuer § 2b UStG“) oder **nicht in den Finanzplanungen berücksichtigte finanzielle Belastungen**.

**Ferner wirkt sich dies auf die Rechnungslegung aus. So ist insbesondere die Vollständigkeit der Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) in der Vermögensrechnung (Tz. 7.2.1.2) sowie der Angaben im Anhang (Tz. 7.2.5.1) betroffen.**

**Zu unseren bisherigen Prüfungsfeststellungen hat der Magistrat in seinen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten der Jahre 2011 bis 2017 jeweils keine Aussagen getroffen.**

Die AGA I beinhaltet in Abschnitt 4.4.11 nur sehr allgemeine Vorgaben zur Regelung der Wiedervorlage, im weiteren Sinne als einzig zentral vorhandene Regelung zum Vertragsmanagement. Der Aufgabengliederungsplan (AGA II – Abschnitt 1.1) enthält **keine klare Aufgabenzuweisung für die Bereitstellung eines (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems**. Das städtische Vertragsmanagement ist daher gegenwärtig **dezentral organisiert**.

Zur Unterstützung des operativen Vertragsmanagements kommen in den Ämtern und Betrieben daher im Kern die folgenden „Hilfsmittel“ zum Einsatz:

- Eigenentwickelte Übersichtslisten in elektronischer Form (Tabellenkalkulation),
- spezielle Kalender innerhalb des städtischen Bürokommunikationslösungen,
- Informations-DatenBank (IDB) als Teil von PePo,
- eigenentwickelte elektronische Datenbanklösungen,
- Aufgabenbereichsspezifische Fachanwendungen mit entsprechender Unterstützungsfunktion.

Vereinzelt haben städtische Ämter **Beschaffungsprojekte** für spezielle Vertragsmanagementsoftware begonnen oder haben diese bereits abgeschlossen:

- Die **Branddirektion** hat (gemeinsam mit der BKRZ KG) ein IT-gestütztes Vertragsmanagementsystem im Zeitraum von 2011 bis 2019 beschafft.
- Das **Straßenverkehrsamt** hat zwischenzeitlich ebenfalls ein IT-gestütztes Vertragsmanagementsystem beschafft, dafür jedoch einen anderen Anbieter ausgewählt.
- Das **ABI** ist gegenwärtig dabei, basierend auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 1965](#) vom 16.11.2017 ([NR 444](#) vom 09.11.2017), ein Vertragsmanagementsystem zu installieren, „welches alle vom ABI betreuten bestehenden städtischen Miet-, Kauf- und Pachtverträge für Immobilien enthält“.

Wir sehen die erfolgten dezentralen Beschaffungsvorgänge grundsätzlich **positiv als Schritte hin zu einer Professionalisierung der Vertragsverwaltung** vor Ort. Da es sich aber nur um „lokale Lösungen“ handelt, ist eine einfache Bereitstellung für andere Ämter und Betriebe erschwert. Zudem widersprechen die durchgeführten Beschaffungen unterschiedlicher Systeme dem Ansatz einer einheitlichen und somit vermutlich kostengünstigeren Software-Landschaft in der Stadtverwaltung. (Wir verweisen insoweit auch auf unsere Ausführungen zur **fehlenden gesamtstädtischen IT-Strategie** in Tz. 8.2.1.)

**Wir heben erneut die Wichtigkeit dieses Themas hervor und empfehlen eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen.** Hierzu schlagen wir dem Magistrat vor, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik (ggf. unterstützt durch das POA und die Stadtkämmerei) zu beauftragen, eine Evaluation der bereits beschafften Verfahren hinsichtlich der Möglichkeit einer **zentralen Bereitstellung durch das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik** vorzunehmen.

#### 7.1.2.2 **Bestell- und Anordnungswesen**

Nach den Regelungen der AGA I, Abschnitt 4.9.2 Abs. 3 gelten für die Zeichnungsbefugnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die besonderen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts und die hierzu ergangenen städtischen Ausführungsbestimmungen. In Ausführung des § 6 Abs. 2 GemKVO werden die Befugnisse, Kassenanordnungen zu erteilen, durch den Bürgermeister geregelt.

Aus den Hinweisen zu § 6 GemKVO ergibt sich, dass eine Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten in Anlehnung an die Inhalte

des § 70 HGO (Aufgaben des Bürgermeisters) besteht und dass darüber hinaus die Möglichkeit gegeben ist, Beamten und Arbeitnehmern die Anordnungsbefugnis zu übertragen. Diese sollte jedoch auf ihren Aufgabenbereich und auf Höchstbeträge der einzelnen Kassenanordnung begrenzt werden.

Die im Rahmen des Bestell- und Anordnungswesens geltenden innerstädtischen Vorgaben stammen aus den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts und sind im Folgenden kurz skizziert:

Mit MB Nr. 2399 vom 09.11.1970<sup>12</sup> hat der Magistrat festgelegt, dass **Kassenanordnungen** durch die zuständigen Dezernenten oder durch besonders beauftragte Bedienstete zu vollziehen sind. Zur Rationalisierung der Verwaltungsabläufe kann die Anordnungsbefugnis den Amtsleitungen und deren Stellvertretungen für Einnahmen unbegrenzt und für Ausgaben grundsätzlich bis 50.000,00 DM übertragen werden. Aus besonderen Gründen kann diese Betragsgrenze auch überschritten werden. Soweit notwendig ist die Beauftragung weiterer Bediensteter mit dem Vollzug von Kassenanweisungen möglich.

Am 30.08.1971 hat der Magistrat mit MB Nr. 2135<sup>13</sup> beschlossen, dass eine **Bestellbefugnis** im Rahmen der Begrenzung der Anordnungsmöglichkeit übertragen werden kann.

Der Oberbürgermeister delegierte das ihm nach dem damaligen § 44 GemHVO (aktuelle Regelung in § 6 Abs. 2 GemKVO) zustehende Recht, die Bediensteten der Gemeinde, die befugt sind, Anordnungen zu erteilen sowie den Umfang dieser Anordnungsbefugnis festzulegen, auf die jeweiligen Magistratsmitglieder für deren Aufgabenbereiche entsprechend der Dezernatsverteilung.<sup>14</sup>

Die **innerstädtischen Festlegungen aus den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts** beziehen sich inhaltlich auf **zum Teil nicht mehr existierende Ordnungs- und Rechtsgrundlagen** und sind schon aus diesem Grund **äußerst fragwürdig**. Unzweifelhaft ist zudem, dass die städtischen Regelungen zur Erteilung von Anordnungs- und Bestellbefugnissen nicht nur alleine deshalb einer **dringenden Überarbeitung** bedürfen.

Auch auf unsere Anregung hin hat die Stadtkämmerei zwischenzeitlich einen Entwurf einer Magistratsvorlage zu dieser Thematik erarbeitet, welche letztendlich die aus unserer Sicht elementar wichtigen Inhalte zur Thematik Anordnungs- und Bestellbefugnisse definieren soll. Dies wären z. B.:

- **Verantwortungsbereiche** der Bestell- und Anordnungsbefugnisse wären eindeutig zu regeln (z. B. analog der Anlage 2 zu den §§ 70 bis 80 LHO – zusätzliche Bestimmungen für manuelle Verfahren),
- konkrete **Definition des Personenkreises**, an den eine Bestell- bzw. Anordnungsbefugnis übertragen werden kann (z. B. ausschließlich an Führungskräfte im Rahmen der Ausübung der Fachaufsicht),

---

<sup>12</sup> „Anweisung der Rechnungsbelege“

<sup>13</sup> „Neuregelung der Bestellbefugnis“

<sup>14</sup> NaSt vom 21.11.1974, S. 732



- Erlass einer **gesonderten Dienstanweisung** mit Aufnahme in die AGA II, um der Bedeutung der Anordnungsbefugnisse als ein wesentliches Element des internen Kontrollsystems im Finanz- und Rechnungswesen gerecht zu werden,
- Definition von zu übertragenden **Höchstbeträgen**,
- Vereinfachung des **Beantragungs- und Widerrufungsverfahrens**,
- Vereinfachung der **Überprüfbarkeit** eingeräumter Befugnisse auf Aktualität und Angemessenheit sowie
- Berücksichtigung von geänderten **Prozessabläufe**, z. B. bedingt durch die Einführung verschiedener elektronischer Bestellverfahren oder der elektronischen Rechnungsbearbeitung (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.6 und Tz. 8.2.4).

### 7.1.2.3 Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen

Für die Gewährung städtischer Zuwendungen bestehen die beiden **Richtlinien**

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen und
- Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr),

welche regelmäßig im Produkthaushalt in Band 1 „Übergreifendes und Aufstellungen, Wirtschaftsunterlagen“ unter „Aufstellungen, Übersichten und Erläuterungen“ abgedruckt sind.

Seit den Schlussberichten 2016 regen wir an, dass die beiden Richtlinien aus Revisionsicht weiterentwickelt werden sollten. Bestehende städtische Beschlüsse bzw. Regelungen sowie zwischenzeitliche Änderungen an gesetzlichen Regelungen (wie z. B. das in 2016 neu in Kraft getretene Vergaberecht) sollten hierbei berücksichtigt werden. Zudem **empfehlen wir** seither, **dass** durch die Stadtkämmerei in Abstimmung mit dem Rechtsamt **Musterzuwendungsrichtlinien, einheitliche Muster für Antragsformulare, Zuwendungs-, Rückforderungs-, Zinsbescheide und Verwendungsnachweise erstellt werden.**

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2016 ([M 202](#) vom 02.11.2018) mit, dass zu diesem Themenkomplex bereits ein erster Abstimmungstermin mit dem Revisionsamt stattgefunden hat, was wir bestätigen können. Die Stadtkämmerei sieht die Vorschläge des Revisionsamtes danach grundsätzlich als sinnvoll an und ist bestrebt, zeitnah die Richtlinien im Bereich der Gewährung städtischer Zuwendungen anzupassen und die vorgeschlagenen Muster zu entwickeln.

In Ergänzung zu unseren Empfehlungen in den Schlussberichten 2016 regten wir in den Schlussberichten 2017 (damalige Tz. 8.1.2.12) an, die Richtlinien, Muster und sinnvolle weitere Arbeitshilfen (z. B. Praxisleitfaden) zur Unterstützung der Arbeitsprozesse in den sachbearbeitenden Stellen auf einer separaten Intranet-Seite zusammenzuführen.

Da die Bearbeitungsprozesse zur Beantragung und Gewährung städtischer Zuwendungen in den verschiedenen Ämtern zudem grundsätzlich ähnlich sind, regten wir ferner an, die Möglichkeiten eines onlinebasierten Antrags- und Fallbearbeitungs-

managements zu prüfen und in die Digitalisierungsstrategie der Stadt aufzunehmen. Dadurch könnte dann leicht eine Identifikation aller seitens der Stadt beantragten und gewährten Zuwendungen über eine zentrale Datenbank erfolgen, um z. B. unzulässige Doppelförderungen zu verhindern.

In seiner **Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017** ([M 194](#) vom 11.11.2019) teilte der Magistrat folgendes mit: „Mit dem bei der Stadt Frankfurt am Main eingesetzten Antrags- und Fallmanagementsystem "civento" steht ein geeignetes Werkzeug zur Verfügung, das von der Online-Antragstellung über die interne Sachbearbeitung bis hin zu Auswertungen genutzt werden kann. Da das Verfahren civento das zentrale Werkzeug zur Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sein wird, wird sich die Frage der zeitnahen Umsetzung aufgrund der zu treffenden Priorisierungen und der vorhandenen Kapazitäten besonders stellen. Einer Aufnahme des Prozesses in die derzeit in Erstellung befindliche Digitalisierungsstrategie der Stadt Frankfurt am Main steht das Fachdezernat kritisch gegenüber, da diese Strategie im Wesentlichen auf Smart-City-Themen fokussieren wird. (Dez. V).“

Wir empfehlen bei geleisteten **Investitionszuschüssen** immer den **Erllass von schriftlichen Zuwendungsbescheiden**, in denen auch festzuschreiben ist, über welchen Zeitraum die geförderten Vermögensgegenstände für den Zweckzweck erhalten bleiben müssen. Aus diesem Grund sollten die Zuwendungsbescheide jeweils auch mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden für den Fall, dass der jeweilige Zweckzweck nicht verwirklicht oder vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums aufgegeben wird.

#### 7.1.2.4 Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen

##### a) Allgemeines

Seit der Umstellung auf die doppische Buchführung hat sich die Arbeitsqualität der Ämter in diesem Bereich und damit der Vermögensausweis in den städtischen Jahresabschlüssen sukzessive verbessert, jedoch erhält die **zentrale Anlagenbuchhaltung der Stadtkämmerei** die für die Buchungen erforderlichen Informationen weiterhin nicht immer zeitnah (siehe aber auch nachfolgende Tz. 7.1.2.4 b)), so dass es z. B. zu verspäteten Aktivierungen und folglich zu zeitverzögerten Abschreibungen kommt.

**Aus der Prüfung der im Jahresabschluss 2018 abgebildeten Geschäftsvorfälle ergeben sich wie schon in den Vorjahren daher grundsätzliche Bemerkungen im Bereich der Bilanzierung des Sachanlagevermögens, denen künftig durch entsprechende (geänderte) organisatorische Maßnahmen – insbesondere in den betroffenen Fachämtern – Rechnung getragen werden sollte:**

- Zur Sicherstellung einer zutreffenden bilanziellen Behandlung von Baumaßnahmen ist bereits bei der Anmeldung von Projekten zum Investitionshaushalt eine gewissenhafte **Überprüfung der Aktivierbarkeit von Investitionskosten bzw. der konsumtiven Behandlung von Erhaltungsmaßnahmen** anhand der städtischen **Abgrenzungsrichtlinie** vorzunehmen. Eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Aufstellung des Finanzhaushalts wirkt sich auf Grund der engen Kopplung von Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug in SAP unmittelbar auf die Aufstellung des Jahresabschlusses aus.

- Bei Fertigstellung, d. h. spätestens bei der **Inbetriebnahme von neu hergestellten Vermögensgegenständen** (z. B. Eröffnung einer Kindertagesstätte, Inbetriebnahme einer Straße) hat eine Meldung der Fachämter an die zentrale Anlagenbuchhaltung zu erfolgen, damit eine Umbuchung vom Posten A.1.2.6 „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ auf das endgültige Konto im Posten für fertiggestellte Vermögensgegenstände vorgenommen und mit der planmäßigen Abschreibung begonnen werden kann.
- Bei **Korrekturbuchungen oder verspäteter Abrechnung von Baumaßnahmen** ist darauf zu achten, dass die nachträglichen Anschaffungskosten nur über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgeschrieben werden können.
- Im Fall des **Verkaufs oder des Ersatzes von Vermögensgegenständen** ist sicherzustellen, dass die nicht mehr vorhandenen Anlagenteile in Abgang gestellt werden; dazu bedarf es ebenfalls der Erstellung von entsprechenden Meldungen an die zentrale Anlagenbuchhaltung in der Stadtkämmerei.
- Soweit Vermögensgegenstände aus **erhaltenen Investitionszuschüssen** finanziert sind und auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet wurde, besteht überwiegend eine (technisch unterstützte) Zuordnung des Sonderpostens zum entsprechenden Anlagegut. Bei den verbleibenden Sonderposten ohne Zuordnung ist der Nachvollzug erschwert, ob Abschreibungen und Abgängen entsprechende Auflösungen des Sonderpostens gegenüberstehen.

**Abhilfemaßnahmen sollten durch entsprechende (geänderte) organisatorische Maßnahmen über die Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse – insbesondere in den betroffenen bauenden Fachämtern ABI, ASE, Grünflächenamt, Sportamt, Stadtplanungsamt – umgesetzt werden.**

**b) Prüfungsfeststellung in den Produktgruppen 13.01 Stadtplanung (Stadtplanungsamt) und 31.08 Abwicklung von Grundstücksgeschäften (ABI)**

Besonders gravierend war im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 nach unserer Einschätzung die Fertigstellung der **Neubebauung des DomRömer-Areals** mit Ertüchtigung der darunter befindlichen Tiefgarage, Herstellung der Gründungsebene für die Bebauung und Anpassung des Schirm-Plateaus. Hierbei hatten die beiden zuständigen Fachämter (Stadtplanungsamt und ABI) die Stadtkämmerei über die Fertigstellung der Baumaßnahmen nicht informiert, obwohl die neue Frankfurter Altstadt im Mai 2018 der Öffentlichkeit vollständig zugänglich gemacht wurde und diese herausragende Begebenheit den betroffenen Ämtern nicht entgangen sein dürfte. Begünstigt wurde dieses Versäumnis nach Revisionseinschätzung dadurch, dass die Stadt wegen nicht hinreichender eigener Sachkenntnis mit der DomRömer vereinbart hatte, dass sie als Auftragsnehmerin die sachliche und rechnerische Richtigkeit für die städtischen Zahlungsverpflichtungen überprüfen und bescheinigen lässt. Dies führte im Ergebnis mutmaßlich dazu, dass die Bilanzierungsfragen aus dem Blickfeld der städtischen Ämter gerieten.

**Die städtischen Prozesse sollten deshalb derart nachjustiert werden, dass künftig auch bei solchen Konstellationen die für eine ordnungsgemäße Bilanzierung betreffenden Obliegenheiten wahrgenommen werden.**

### 7.1.2.5 Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement

#### a) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 HGO sind die Vermögensgegenstände der Gemeinde pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Nach § 26 GemHVO hat die Gemeinde somit sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Dies setzt voraus, dass die Ansprüche (z. B. Steuern, Beiträge, privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, etc.) **vollständig und zeitnah in der Finanz- bzw. Debitorenbuchhaltung erfasst** und rechtzeitig vor der Fälligkeit bei den Schuldern angefordert werden. In Ergänzung dazu ist ein wirkungsvolles Mahn- und Vollstreckungswesen einzurichten. Letzteres ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO i. V. m. § 110 Abs. 1 HGO die Aufgabe der Gemeindekasse.

Diese gesetzliche Vorgabe bildet die Grundlage für die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Forderungsmanagements, dessen Ziele der Erhalt des Vermögens und die Verbesserung der Liquidität der Stadt Frankfurt am Main sind. Forderungen sind deshalb vom Zeitpunkt der Entstehung bis zum Zeitpunkt der Realisierung bzw. ggf. deren Niederschlagung oder Erlass in ihrem prozessualen Verlauf zu betrachten; dabei sind durch die Geschäftsbereiche der Stadt Frankfurt am Main permanent Optimierungsmöglichkeiten zu ermitteln und umzusetzen.

Prozessual betrachtet, beginnt das Forderungsmanagement in den Geschäftsbereichen (i. d. R. den städtischen Ämtern), in denen die Forderungen entstehen, begründet und/oder festgesetzt werden. Es setzt sich fort in der (dezentralen) Debitorenbuchhaltung und endet in den für die Mahnung und Vollstreckung zuständigen Organisationseinheiten.

Auf unsere **Bemerkungen zur Organisation des Anordnungswesens** (siehe Tz. 7.1.2.2) weisen wir ergänzend hin.

#### b) Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt der Jahre 2015–2016 zum Forderungsmanagement

Zu den unterschiedlichen Facetten bis hin zur Aufnahme und Betrachtung von Prozessabläufen des Forderungsmanagements innerhalb der Produktbereiche bzw. Geschäftsbereiche der Stadt Frankfurt am Main hatte das Revisionsamt in den Jahren 2015 bis 2016 insgesamt 13 Prüfungen vorgenommen. Über unsere Erkenntnisse aus dem Prüfungsschwerpunkt hatten wir zuletzt in den Schlussberichten 2015 – Teil I ausführlich an dieser Stelle berichtet. In den Schlussberichten 2016 sowie 2017 – Teil I haben wir auf folgende Kernaussagen noch einmal hingewiesen:

**Die dezentrale Bearbeitung des Forderungsmanagements birgt grundsätzlich das Risiko einer ungleichmäßigen und ggf. nicht in allen Ausprägungen fachgerechten Handhabung. Eine zentrale Steuerung und Einflussnahme, z. B. auf Basis verlässlicher und aktueller Kennzahlen auch mit Blick auf mögliche Auffälligkeiten bzw. Unzulänglichkeiten wird erschwert. Als hilfreich könnte sich die Erarbeitung von stadtweit gültigen verbindlichen Rahmenregelungen zum Forderungsmanagement erweisen.** In seinen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten 2015 – Teil I ([M 215](#) vom 06.11.2017), 2016 – Teil I ([M 202](#) vom 02.11.2018) und 2017 – Teil I ([M 194](#) vom 11.11.2019) hat sich der Magistrat jeweils nicht ausdrücklich zu der Thematik geäußert.

**c) Prüfungsfeststellung in der Produktgruppe 34.04 Grundstücks- und Gebäudemangement (ABI)**

Wie bereits im Vorjahr an dieser Stelle berichtet, **fehlt im ABI ein geordnetes Forderungsmanagement, welches zeitnah einzurichten ist.** Das Volumen der im Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthaltenen, nicht ausgeglichene Zahlungseingangsbelege aus Miet- und Pachtverträgen beträgt zum 31.12.2018 inzwischen 2.118.723,01 €.

Es ist davon auszugehen, dass einem Teil der eingegangenen Zahlungen offene Forderungen in der Vermögensrechnung gegenüberstehen, die jedoch mangels Kontenpflege nicht zugeordnet wurden bzw. immer noch nicht zugeordnet sind. Möglicherweise werden für einzelne Verträge, entgegen der Anforderungen der GoB, zum Realisationszeitpunkt auch keine Sollstellungen („Forderung an Ertrag“) gebucht, sodass spätere Zahlungseingänge der Schuldner dann auch nicht zugeordnet werden können, sondern im Posten P.4.9 als offene Posten verbleiben. Erst nach eingehender Analyse der Summe durch das ABI lässt sich der tatsächlich fehlende Betrag (Sollstellungen) in der Ergebnisrechnung feststellen.

Die vorgenannten Zahlungseingänge sowie die weiteren zwischenzeitlich entstandenen offenen Posten<sup>15</sup> sind durch das ABI zu klären. Für den Fall, dass keine Sollstellungen erfolgt sind, wären die nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege in der Ergebnisrechnung als Erträge zu erfassen (**Umbuchung Nr. 6/1**).

**d) Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen**

Die Stadt hat mit Unterstützung einer externen Beratungsgesellschaft 2018/2019 eine Organisationsuntersuchung vorgenommen und dabei unter anderem die debitorischen Prozesse im Rechnungswesen auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin untersucht. Die Ergebnisse decken sich prinzipiell mit den von uns in den Vorjahren getroffenen Prüfungsfeststellungen.

Die Empfehlungen des externen Beraters (mit der **Tendenz zu einer Zentralisierung bestimmter Funktionen**) sind aus Sicht des Revisionsamtes zielführend.

Laut Stadtkämmerei ist beabsichtigt, dass ein Magistrats-Beschluss auf Grundlage der Vorschläge aus der Organisationsuntersuchung zur Verbesserung des städtischen Rechnungswesens herbeigeführt wird.

**7.1.2.6 Kreditorische Prozesse**

**a) allgemeines**

Prozessual betrachtet, beginnt das Kreditorenmanagement in den Geschäftsbereichen (i. d. R. den städtischen Ämtern), in denen die Verbindlichkeiten entstehen. Es setzt sich fort in der (dezentralen) Kreditorenbuchhaltung und endet in der für die Bezahlung zuständigen Organisationseinheit, dem Kassen- und Steueramt.

---

<sup>15</sup> Nach unseren weiteren Feststellungen sind mit Buchungsdatum 2019 insgesamt 1.217 neue offene Zahlungsbelege i. H. v. 1.151.615,75 € hinzugekommen.

## b) **Beschaffungs-/Bestellwesen**

Die Entstehung der Verbindlichkeiten beruht i. d. R. auf **Beschaffungs-/Bestellvorgängen** von Vermögensgegenständen und Dienstleistungen. Dabei ist grundsätzlich zwischen zwei Beschaffungsvarianten zu unterscheiden:

- Sofern es das Vergaberecht erfordert, ist die die IT-Fachanwendung „AI-Vergabemanager“ zu verwenden.
- Vergabefreie Beschaffungsvorgänge (Direktvergaben) wie der Materialeinkauf oder kleinere Dienstleistungen werden über die sog. „AI-Einkaufsplattform“ (AI-Market) abgewickelt. Diesen Beschaffungen liegen jedoch Rahmenverträge zugrunde, welche zuvor durch den Zentraleinkauf im Rahmen von Vergabeverfahren abgeschlossen wurden.

Das elektronische Einkaufsmanagement-System („AI-Einkaufsplattform“, E-Einkauf) ist stets zu nutzen. Alle Ämter und Eigenbetriebe sind zum Einsatz des Vergabemanagers verpflichtet, um Vergaben rechtssicher durchzuführen. Dadurch soll das Vergabe- und Beschaffungswesen transparent, vergaberechtskonform sowie schnell und kostengünstig gestaltet werden.

Daneben bestehen in einzelnen Ämtern besondere Fachverfahren, über die im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes oder des Landes im weiteren Sinne ebenfalls Bestellungen abgewickelt werden, wie z. B. die Bestellung von Ausweisdokumenten bei der Bundesdruckerei durch das Bürgeramt.

Im Anschluss an die Datenerfassung bzw. nach der Vergabeentscheidung und die Freigabe durch die berechtigten Personen wird über die Einkaufsplattform ein Bestellschein bzw. eine Bestellvorgangsnummer erzeugt. Die Einkaufsplattform bietet als Verfahren eine automatisierte Übertragung der Bestelldaten an das Materialwirtschaftsmodul SAP MM, den Versand der Bestellscheine an die Lieferanten sowie eine Speicherung der einzelnen Bestellscheine. Eine systemseitige Budgetkontrolle erfolgt nicht, diese ist durch den Besteller manuell vor Versand der Bestellung vorzunehmen.

Auf unsere **Bemerkungen zur Organisation des Bestell- und Anordnungswezens** (siehe Tz. 7.1.2.2) weisen wir ergänzend hin.

## c) **kreditorische Rechnungsbearbeitung (papierhaft)**

Der Prozess der kreditorischen Rechnungsbearbeitung startet mit dem Rechnungseingang. Rechnungen gehen derzeit zentral, dezentral oder bei externen Akteuren (z. B. Architekten) ein. In einigen Rechnungsführungen werden Rechnungen der Amtsleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Elektronische Rechnungen werden tlw. nicht angenommen.

Nach der Zuordnung einer Rechnung erfolgt die sachlich-rechnerische Prüfung. Hierfür bestehen städtische Regelungen in der AGA II, Abschnitt 4.5 „Feststellung und Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit“<sup>16</sup>. Die Prüfung erfolgt jedoch stadtweit nicht einheitlich – z. B. nur sachliche Prüfung durch den be-

---

<sup>16</sup> Rundschreiben des Herrn Bürgermeisters und Stadtkämmerers vom 14.08.2017 (NaSt. 07/2017 S. 245).

darf auslösenden Mitarbeitenden und rechnerische Prüfung durch die Rechnungsführung. Im Anschluss wird die Rechnung vervollständigt.

Die Weitergabe der Bestellvorgangsnummern aus dem Beschaffungsprozess an Lieferanten erfolgt nicht konsequent. Insofern ist auch das Auffinden und Schließen des zugehörigen Bestellobligos nicht immer ohne erhöhten Bearbeitungsaufwand möglich. Im weiteren Verlauf wird u. a. noch die haushaltsrechtliche Verfügbarkeit geprüft, bis die Anordnung und Freigabe in den Rechnungsführungen erfolgt. Die Buchung von Kreditorenrechnungen erfolgt in der Stadt derzeit nach unterschiedlichen Verfahrensweisen:

- Selbstbucher (direkt in SAP)
- Portalbucher (über das SAP-Portal - Erfassungsmaske)
- Papierbucher (diese senden ihre Buchungsbelege papierhaft an das Kassen- und Steueramt zur zentralen Erfassung)

Die Rechnungen werden anschließend durch das Kassen- und Steueramt zur Zahlung angewiesen und die Rechnungsführungen erhalten i. d. R. noch die Belege und Tagesauszüge zur Kontrolle und Ablage.

Auf unsere **Bemerkungen zur Organisation des Bestell- und Anordnungswe- sens** (siehe Tz. 7.1.2.2) weisen wir ergänzend hin.

#### d) **elektronische Rechnungsbearbeitung**

Die Stadt Frankfurt befindet sich seit dem Jahr 2014 im **Umstellungsprozess auf die elektronische Rechnungsbearbeitung**. Zum 31.12.2019 arbeiten ca. 30 % der Rechnungsführungen produktiv mit dem neuen System xFlow. Die weitere Umstellung/Anbindung der Ämter ist derzeit ohne konkreten Endtermin geplant.

Es besteht zudem eine rechtliche **Umsetzungspflicht** für die Stadt seitens der EU über die **Empfangbarkeit (einschließlich Verarbeitbarkeit) von „XRechnungen“** bis zum 18.04.2020.

Für die Rechnungsführungen ergeben sich folgende **wesentliche Änderungen**: Rechnungen gehen in der zentralen Scanstelle ein, werden validiert und digital in xFlow den Servicestellen zugeordnet. Dort wird die einzelne Rechnung – ggf. in Abstimmung mit dem Fachamt – vervollständigt. Die sachlich-rechnerische Prüfung erfolgt durch das Fachamt. Der/die Anordnungsbefugte gibt die Rechnung digital in xFlow frei. Die Buchung der Rechnung wird in der zentralen Stelle veranlasst bzw. durchgeführt.

Die Einführung der digitalen Rechnungsbearbeitung wird projektbegleitend durch das Revisionsamt geprüft. Wir verweisen dazu auf Tz. 8.2.4.

#### e) **Organisationsuntersuchung im Rechnungswesen**

Die unter Tz. 7.1.2.5 unter d) für die debitorischen Prozesse dargestellten Punkte gelten auch für die kreditorischen Prozesse.

#### **7.1.2.7 Dauernde Überwachung der Kassen/Kassensicherheit, Hinterlegungswesen**

**Der Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist überein. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.**

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO in Verbindung mit §§ 27 bis 29 GemKVO obliegt dem Revisionsamt die dauernde Überwachung der Kassen einschließlich der mindestens einmal in jedem Jahr durchzuführenden unvermuteten Kassenprüfungen.

Entsprechend den Vorgaben des § 28 GemKVO haben wir beim Kassen- und Steueramt zu einem Prüfungstichtag die vollständige Prüfung des Tagesabschlusses vorgenommen. Darüber hinaus hat das Revisionsamt die Verwahrung von Wert- und anderen Gegenständen (Hinterlegungen) im Zuständigkeitsbereich des Kassen- und Steueramtes stichprobenhaft geprüft.

**Die Unterlagen über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Verwahrgelder und Hinterlegungen waren vollständig und nachvollziehbar. Die entsprechenden Bücher wurden ordnungsgemäß geführt, die erforderlichen Belege waren vorhanden. Die Verfahrensabläufe in der Hinterlegungsstelle sind transparent und nachvollziehbar. Sie gaben keinen Anlass für Beanstandungen.**

Kassenprüfungen von Kasseneinrichtungen mit geringem Umsatz wurden in einem abgestimmten und aus Revisionsicht ausreichenden Umfang von der Innenprüfung der Dezernate durchgeführt (§ 131 Abs. 1 HGO). Eine ausreichende Prüfdichte war durch systematische und wiederkehrende Prüfungen gewährleistet.

**Bei den Prüfungen beim Kassen- und Steueramt sowie den übrigen Kasseneinrichtungen haben sich keinerlei Hinweise ergeben, dass die Kassensicherheit eingeschränkt war. Außerhalb geringfügiger Beanstandungen formaler Art waren keine Feststellungen zu treffen.**



### 7.1.3 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen abgeleitet.

Die **Verstöße gegen Vorschriften der HGO und GemHVO** (einschließlich Hinweise zur GemHVO) zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sowie gegen die GoB sind unter Tz. 7.1.1, 7.2 und 7.3 dargestellt.

### 7.1.4 Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO sind dem Jahresabschluss ein Anhang und Übersichten beizufügen.

Der **Anhang** enthält im Wesentlichen die nach § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen; diese sind im Jahresabschluss 2018 in Kapitel 7. dargestellt.

Die geforderten **Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, Rückstellungen und die Verbindlichkeiten** gem. § 52 GemHVO sind im Jahresabschluss 2018 in Kapitel 8 dargestellt.

Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir unter den Tz. 7.2.1.3 und 7.2.5 dargestellt.

Die nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beizufügende **Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen** ist im Jahresabschluss an verschiedenen Stellen abgebildet.

Für die **Ergebnisrechnung** erfolgt eine zusammengefasste Darstellung in Ziffer 8.2.1; ebenso wird auf die gebildeten Haushaltsermächtigungen auf der Ebene der Teilergebnisrechnungen nach Produktbereichen und Produktgruppen in Ziffer 8.2.2 eingegangen.

Eine zusammengefasste Darstellung der **Haushaltsermächtigungen des investiven Bereichs** erfolgt im Lage- und Rechenschaftsbericht in Ziffer 6.7 des Jahresabschlusses.

## 7.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des Jahresabschlusses 2018

### 7.2.1 Vermögensrechnung (Kapitel 2. des Jahresabschlusses)

#### 7.2.1.1 Entwicklung der Vermögensrechnung

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr dar:

7-1: Entwicklung der Vermögensrechnung

Posten		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2018
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
<b>Aktiva</b>					
1.	Anlagevermögen				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	423,6	423,9	-0,3	2,5
1.2	Sachanlagevermögen	13.522,9	13.397,1	125,8	80,1
1.3	Finanzanlagevermögen	2.113,7	2.088,3	25,4	12,5
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	46,3	46,3	0,0	0,3
	Summe Anlagevermögen	16.106,5	15.955,6	150,9	95,4
2.	Umlaufvermögen				
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	481,4	502,3	-20,9	2,9
2.4	Flüssige Mittel	222,1	21,4	200,7	1,3
	Summe Umlaufvermögen	703,5	523,7	179,8	4,2
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	67,3	70,0	-2,7	0,4
	<b>Summe der Aktiva</b>	<b>16.877,3</b>	<b>16.549,3</b>	<b>328,0</b>	<b>100,0</b>
<b>Passiva</b>					
1.	Eigenkapital				
1.1	Netto-Position	7.653,0	7.653,0	0,0	45,3
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen	617,2	798,7	-181,5	3,7
1.3	Ergebnisverwendung	-112,2	-265,7	153,5	-0,7
	Summe Eigenkapital	8.158,0	8.186,0	-28,0	48,3
2.	Sonderposten	4.443,4	4.404,1	39,3	26,3
3.	Rückstellungen	1.601,5	1.550,8	50,7	9,5
4.	Verbindlichkeiten	2.615,0	2.349,2	265,8	15,5
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	59,4	59,2	0,2	0,4
	<b>Summe der Passiva</b>	<b>16.877,3</b>	<b>16.549,3</b>	<b>328,0</b>	<b>100,0</b>

Die markantesten Veränderungen auf der **Aktivseite** sind der Anstieg im Posten 2.4 Flüssige Mittel um 200,7 Mio. €, in dem sich u. a. die Aufnahme von Kassenkrediten widerspiegelt (siehe auch Tz. 6.3.5.4), sowie der Anstieg des Postens A.1.2.6

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau um 123,5 Mio. €, in Ausführung des Investitionshaushalts. Unter Berücksichtigung weiterer Zu- und Abgänge ist das Sachanlagevermögen per Saldo um 125,8 Mio. € angestiegen. Nach Berücksichtigung von Zugängen im Finanzanlagevermögen (Saldo +25,3 Mio. € ist das Anlagevermögen per Saldo gar um 150,9 Mio. € gestiegen. Gegenläufig entwickelte sich mit -20,9 Mio. € der Posten A.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Per Saldo ergab sich hierdurch eine **weitere Zunahme der Bilanzsumme um 328,0 Mio. €**.

Auf der **Passivseite** sind im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen um 192,6 Mio. € sowie die gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen um 95,1 Mio. € angestiegen.

Gegenläufig entwickelte sich das Eigenkapital, welches sich in Höhe des Jahresergebnisses des Berichtsjahres (-28,0 Mio. €) reduzierte.

Wir verweisen auch auf unsere Darstellung in Tz. 6.3.6.

#### **7.2.1.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung<sup>17</sup>**

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2018 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Hinsichtlich der angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir grundsätzlich auf den Anhang (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses).

In Einzelfällen haben wir bei den Posten zusätzlich spezielle (gesetzliche) **Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung** angegeben, soweit sie uns für das Verständnis des Abschlusses von Bedeutung erschienen.

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.4.

---

<sup>17</sup> Die Gliederung dieses Unterabschnitts folgt der Nummerierung in der Vermögensrechnung bzw. dem Muster 20 zu § 49 GemHVO.

**A Aktiva**

**A.1 Anlagevermögen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 16.106.423.130,43</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 15.955.644.097,60</b>

**A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

**A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 13.329.032,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 10.188.955,54</b>

Der Buchwert des Postens hat sich wie folgt entwickelt:

	<b>in €</b>
01.01.2018	10.188.955,54
Zugänge	6.355.294,93
Abgänge	-3.423,93
Umbuchungen	524.834,02
Zuschreibungen	0,00
Abschreibungen	-3.736.628,56
<b>31.12.2018</b>	<b>13.329.032,00</b>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Erwerb von Belegrechten im Wohnungsbau sowie die Beschaffung von DV-Software.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.2 des Jahresabschlusses).

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**A.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 410.279.186,80</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 413.707.283,06</b>

Der Bilanzposten hat sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

	<b>in €</b>
01.01.2018	413.707.283,06
Zugänge	18.010.821,78
Abgänge	-4.159.330,17
Umbuchungen	9.802.173,07
Zuschreibungen	0,00
Abschreibungen	-27.081.760,94
<b>31.12.2018</b>	<b>410.279.186,80</b>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen geleistete Investitionszuwendungen u. a. für diverse Baumaßnahmen und Ausstattungen für Kindertageseinrichtungen, für die Flüchtlingsunterkunft in der Gutleutstraße und für die Förderung des Wohnungsbaus.

Zu Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.2 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Bezüglich der Maßnahme **Schirn-Plateau** haben wir festgestellt, dass in Vorjahren unzutreffend 2,0 Mio. € anstelle von Herstellungskosten (im Posten A.1.2.2) ein Investitionskostenzuschuss an die DomRömer im hiesigen Posten verbucht worden waren und mit einem geringen Betrag bereits abgeschrieben wurden. Ein Investitionskostenzuschuss wurde nicht gewährt. Diese Buchungen sind daher rückgängig zu machen, bevor dann mit 5,3 Mio. € die Umbuchung von Anlagen im Bau auf das Bilanzkonto für Außenanlagen vorgenommen und zugleich die Abschreibungsbuchung mit 353,5 T€ aufgenommen wird (**Umbuchung Nr. 1/11**).

Es ergaben sich darüber hinaus keine Beanstandungen.

## A.1.2 Sachanlagevermögen

### A.1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 6.858.016.855,97</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 6.850.811.555,19</b>

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

	<b>in €</b>
01.01.2018	6.850.811.555,19
Zugänge	20.649.483,06
Abgänge	-15.825.731,53
Umbuchungen	840.806,21
Zuschreibungen	5.397.535,69
Abschreibungen	-4.957.121,73
Abschreibungen/Abgänge	1.100.329,08
<b>31.12.2018</b>	<b>6.858.016.855,97</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Unbebaute Grundstücke	1.241.200.050,52	1.204.213.113,04
Bebaute Grundstücke	5.223.557.372,20	5.250.951.575,10
Erbbaugeber	377.802.065,12	380.351.316,52
Grundstücksgleiche Rechte	15.457.368,13	15.295.550,53
<b>Summe</b>	<b>6.858.016.855,97</b>	<b>6.850.811.555,19</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.3 des Jahresabschlusses).

## Prüfungsfeststellungen

Die im Vorjahr an dieser Stelle vorgeschlagene Umbuchung Nr. 1/12 wegen einer Straßenverkehrsfläche im Europaviertel (ehemaliges Bahnverkehrsgelände) wurde im Berichtsjahr zutreffend korrigiert.

Für das **Grundstück „Lindbergh-Platz/Felix-Kracht-Straße“** wurde unzutreffend die 70 %ige Abwertung für Infrastrukturflächen nicht berücksichtigt. Für das in den Jahren 2011/2012 käuflich erworbene Grundstück fehlt eine aufwandswirksam zu buchende Wertkorrektur von 1,0 Mio. €. Aufgrund eingeschränkter Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten wurden Verkehrsflächen in der Eröffnungsbilanz pauschal um 70 % des Bodenrichtwertes abgewertet. Seit 2007 erfolgen laut der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (Ziffer 7.1.1.1 des Jahresabschlusses) diese Abwertungen nur bei unentgeltlicher Übertragung. Diese Vorgehensweise steht nicht im Einklang mit § 43 Abs. 3 GemHVO, wonach im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung generell außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um den Vermögensgegenstand mit dem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen (**Umbuchung Nr. 1/10**). Den Sachverhalt hatten wir bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2016/2017 beanstandet. Unseren Prüfungsbemerkungen wurde jedoch nicht abgeholfen. Auf dem Areal zwischen Leonardo-da-Vinci-Allee, Wiesbadener Straße und der Straße Am Römerhof sollen anstelle eines ursprünglich angedachten Industriegebietes nunmehr tausend neue Wohnungen errichtet werden. Sollten in diese Maßnahme evtl. Teilflächen des Grundstücks „Lindbergh-Platz/Felix-Kracht-Straße“ einbezogen werden, käme wieder eine entsprechende Zuschreibung in Betracht.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

### A.1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 1.738.666.405,71</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 1.739.168.995,64</b>

Die Bauten haben sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

	<b>in €</b>
01.01.2018	1.739.168.995,64
Zugänge	42.861.015,43
Abgänge	-11.680.324,42
Umbuchungen	16.536.255,27
Abschreibungen	-48.219.536,21
<b>31.12.2018</b>	<b>1.738.666.405,71</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Betriebsgebäude	1.328.520.409,00	1.351.875.123,00
Verwaltungsgebäude	130.787.434,71	133.795.418,00
andere Bauten	164.444.738,00	136.164.185,00
Außenanlagen	45.653.256,00	45.592.361,00
Grundstückseinrichtungen	34.216.664,00	36.805.062,64
Wohngebäude	25.328.890,00	24.462.656,00
Gebäudeeinrichtungen	9.715.014,00	10.474.190,00
	<b>1.738.666.405,71</b>	<b>1.739.168.995,64</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.3 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Die Baumaßnahme **Gymnasium Nord (Westhausen)** ist bereits in 2016 fertiggestellt worden. Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 stellten wir fest, dass die Abrechnung der im Posten A.1.2.6 „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ aktivierten Beträge in Höhe von 412.512,63 € für die Außenanlage (Umbuchung Nr. 1/8 im Schlussbericht 2017) erst verspätet im Haushaltsjahr 2018 erfolgte, womit sich die Feststellung zwischenzeitlich erledigt hat. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 stellten wir nun darüber hinaus fest, dass die Abrechnung weiterer im Posten A.1.2.6 „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ aktivierter Anlagen in Höhe von insgesamt ca. 4 Mio. € nicht vollständig auf den hiesigen Zielposten erfolgte (**Umbuchungen Nr. 1/2, 1/3, 1/4 und 1/5**) erfolgt ist.

Für die Maßnahme **Baureifmachung des Technischen Rathauses (Krönungsweg)** wurden bis zum 31.12.2018 insgesamt 36,6 Mio. € als Anlagen im Bau aktiviert, wovon 4,4 Mio. € auf 2018 entfielen. Die 2018 geleisteten Auszahlungen betrafen laut Rechnungsangabe die Herstellung der Gründungsebene für die zukünftige Neubebauung des Dom-Römer-Areals, die auch Gegenstand des mit der DomRömer abgeschlossenen Totalübernehmervertrages vom 23.11./ 30.11.2010 ist. Die den Auszahlungen zugrundeliegenden Auszahlungsanordnungen konnten uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 nicht vorgelegt werden. Die Zahlungsbegründenden Unterlagen mussten bei der DomRömer beschafft werden. Am 09.05.2018 wurde die Dom-Römer-Bebauung vollständig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Somit hätte 2018 seitens des zuständigen Amtes für Bau und Immobilien eine Prüfung erfolgen müssen, ob der bisher erfolgte Ausweis bei Anlagen im Bau noch zutreffend ist. Eine Umbuchung der Umbaukosten der Tiefgarage von insgesamt 31,1 Mio. € als betriebsbereit fertiggestelltes Vermögen hätte bereits 2017 erfolgen müssen. Die Herstellungskosten der nicht selbstständig nutzbaren Gründungsebene mit einem Anteil von insgesamt 0,3 Mio. € für die städtischen Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17 als betriebsbereit fertiggestellte Bauten hätte 2018 erfolgen müssen. Zugleich hätte die Abschreibung mit insgesamt 1,2 Mio. € aufgenommen werden müssen. Soweit die Herstellungskosten der Gründungsebene die übrigen im wirtschaftlichen Eigentum der DomRömer stehenden Neubauten

betrafen, hätte mit 5,2 Mio. € eine Aufwandsbuchung erfolgen müssen, da es sich hierbei um bei der Stadt nicht aktivierungsfähige Kosten handelt (**Umbuchung Nr. 1/6**).

Ferner hätte für die Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** gleichfalls 2018 eine Umbuchung von Anlagen im Bau auf Bilanzkonten für betriebsbereit fertiggestellte Vermögensgegenstände in Höhe von 38,7 Mio. € erfolgen und die Abschreibungsbuchungen mit 634,4 T€ aufgenommen werden müssen. Die ausstehenden Umbuchungen betreffen mehrere Häuser<sup>18</sup>, das Stadthaus (Markt 1) und den darunter befindlichen archäologischen Garten. Zugleich wurden Außenanlagen errichtet. Die vorzunehmenden Umbuchungen haben wir überschlägig ermittelt und in die Umbuchungsliste (**Anlage 1**) aufgenommen (**Umbuchung Nr. 1/8**). Durch das zuständige Stadtplanungsamt sollten unter Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes präzise die Umbuchungen für die einzelnen Vermögensgegenstände (i. d. R. Gebäude) nach entsprechender Aufarbeitung des Geschäftsvorfalles vorgenommen werden.

Weiterhin haben wir bezüglich der Maßnahme **Schirn-Plateau** festgestellt, dass auch hier 2018 eine Umbuchung von Anlagen im Bau auf Bilanzkonten für betriebsbereit fertiggestellte Vermögensgegenstände in Höhe von 5,3 Mio. € hätte erfolgen und die Abschreibungsbuchungen mit 353,5 T€ hätten aufgenommen werden müssen (**Umbuchung Nr. 1/11**).

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

#### A.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 4.195.417.965,86</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 4.204.192.026,64</b>

Der Bilanzposten hat sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

	<b>in €</b>
01.01.2018	4.204.192.026,64
Zugänge	44.512.799,21
Abgänge	-16.215.536,56
Umbuchungen	37.893.101,10
Abschreibungen	-89.748.767,38
Abschreibungs- abgang	14.784.342,85
Abschreibungs- umbuchungen	0,00
<b>31.12.2018</b>	<b>4.195.417.965,86</b>

<sup>18</sup> Markt 5 – Goldene Waage, Markt 7 – Weißer Bock und Markt 17 – Neues Rotes Haus



Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.533.283.865,99	2.531.905.822,32
Tunnel, Brücken, Sonderbauwerke	976.087.360,85	987.538.856,22
Straßen, Wege, Plätze	620.704.534,31	616.594.479,43
Öffentliche Grünflächen	37.634.368,49	40.590.116,22
Aufwuchs	19.153.503,22	19.153.503,22
Spielplätze	8.494.186,00	8.329.346,23
Sonstige	60.147,00	79.903,00
	<b>4.195.417.965,86</b>	<b>4.204.192.026,64</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.3 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellungen des Vorjahres

- barrierefreier Umbau von **acht Bestandshaltestellen der Stadtbahnlinie U 5** in der Eckenheimer Landstraße, im Marbachweg und in der Gießener Straße mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen (Umbuchung Nr. 1/3 und Nr. 1/4 im Schlussbericht 2017)
- Bau der **Osthafenbrücke, Sanierung der Honsell-Brücke und Ersatz der Honsell-Rampe** (Umbuchung Nr. 1/14 im Schlussbericht 2017)

wurden im Haushaltsjahr 2018 bzw. zwischenzeitlich 2019 zutreffend korrigiert.

Mit der Errichtung der Hochbahnsteige in versetzter Seitenlage an den **Haltestellen Musterschule und Glauburgstraße der Stadtbahnlinie U 5** war auch Straßenbau verbunden. Gleichwohl konnten wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beim städtischen Vermögen keine Zugänge beim Straßenaufbau der Eckenheimer Landstraße feststellen. Ursächlich hierfür ist mutmaßlich, dass die VGF die Maßnahme umfassend einschließlich des Straßenaufbaus durchgeführt hat. **Wir hatten daher bereits im Schlussbericht des Vorjahres empfohlen, künftig bei Maßnahmen des Stadtbahnbaus, die auch Straßenbau beinhalten und die in einer Hand durch die VGF umgesetzt werden sollen, die VGF hinsichtlich des Straßenaufbaus nur als Dienstleister zu beauftragen und die damit einhergehenden Vermögenszugänge beim Straßenaufbau in der städtischen Vermögensrechnung anzusetzen.** Für die hier geprüfte Maßnahme hatten wir **zudem empfohlen, die auf den Straßenbau entfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten im Nachhinein in der städtischen Vermögensrechnung anzusetzen.** Die Stadtkämmerei hatte diese Empfehlung aufgegriffen, jedoch auskunftsgemäß bisher noch nicht zum Abschluss gebracht. Aus Gründen der Konzernrechnungslegung ist es erforderlich, dass auch die VGF den Vorgang hierzu passend in ihrem Jahresabschluss darstellt. Die hierfür notwendige Abstimmung wurde noch nicht abschließend herbeigeführt, so dass auch im Jahresabschluss 2018 eine Nachaktivierung unterblieb. Es ist beabsichtigt, die derzeit nicht abschließend geklärte Angelegenheit im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erneut aufzugreifen.

Bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz war der **Straßenaufbau von bestimmten städtischen Straßen** unzutreffend bei dem Bilanzkonto für Wege, Plätze und Radwege ausgewiesen worden. Zugleich fehlt grundsätzlich der **Ansatz der Plätze** in der städtischen Vermögensrechnung. **Auf eine Beordnung abzielende Maßnahmen wurden seitens der Stadtkämmerei ergriffen, jedoch noch nicht abgeschlossen. Sie sind daher in Verbindung mit dem ASE zu intensivieren.**

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

#### A.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 11.149.065,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 11.837.298,49</b>

Der Bilanzposten hat sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

	<b>in €</b>
01.01.2018	11.837.298,49
Zugänge	866.834,29
Abgänge	-104.306,01
Umbuchungen	97.731,94
Abschreibungen	-1.687.627,51
AfA-Abgang	93.841,01
Zuschreibungen	45.292,79
<b>31.12.2018</b>	<b>11.149.065,00</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.3 des Jahresabschlusses).

#### Prüfungsfeststellungen

Im Frankfurter Westen wird ein Integriertes Verkehrsleitsystem (IVLS) mit einem Gesamtinvestitionsbedarf von 8,1 Mio. € errichtet. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 stellten wir fest, dass ein Teil der bisher geleisteten investiven Auszahlungen zutreffend als Anlagen im Bau aktiviert wurde, ein Teil hingegen unzutreffend als bereits betriebsbereit fertiggestellter Vermögensgegenstand (Umbuchung Nr. 1/5 in den Schlussberichten 2017). Im Berichtsjahr wurde die erforderliche Korrektur vorgenommen und als Zuschreibungen dargestellt. Damit ist die Feststellung ausgeräumt.

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

#### A.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 96.509.237,40</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 91.459.091,72</b>

Der Bilanzposten hat sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

	<b>in €</b>
01.01.2018	91.459.091,72
Zugänge	25.711.193,46
Abgänge	-112.062,94
Umbuchungen	5.668.907,09
Abschreibungen	-26.217.891,93
<b>31.12.2018</b>	<b>96.509.237,40</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.3 des Jahresabschlusses).

#### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### A.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 623.092.121,69</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 499.628.602,71</b>

Der Bilanzposten hat sich zu Buchwerten wie folgt entwickelt:

	<b>in €</b>
01.01.2018	499.628.602,71
Zugänge	196.867.773,38
Abgänge	-1.732.306,36
Umbuchungen	-71.671.948,04
<b>31.12.2018</b>	<b>623.092.121,69</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Investitionsmaßnahme	499.663.764,12	398.636.793,96
Investitionszuschüsse an Dritte	123.428.357,57	100.991.808,75
	<b>623.092.121,69</b>	<b>499.628.602,71</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.3 des Jahresabschlusses).

#### Prüfungsfeststellungen

Die im Anhang (Ziffer 7.2.1.3 des Jahresabschlusses 2018), erläuterten Abgänge zu Restbuchwerten in Höhe von 1.732 T€ (Vorjahr 3.622 T€) betreffen vollumfänglich **nicht aktivierungsfähige Aufwendungen**. Hierdurch wird augenfällig, dass erneut nicht aktivierungsfähige Erhaltungsmaßnahmen entgegen der Regelungen der Ab-

grenzungsrichtlinie als aktivierungsfähige Investitionsmaßnahme im Haushaltsplan angemeldet und im Rahmen des Haushaltsvollzugs in der Anlagenbuchhaltung zunächst auch aktiviert worden waren.

Die **Prüfungsfeststellungen des Vorjahres** zum Provisorium der noch zu errichtenden **Grundschule Europaviertel** (Umbuchung Nr. 1/7) wurden weitestgehend ausgeräumt. Bezüglich der Prüfungsbemerkungen des Vorjahres für das **Historische Museum** (Umbuchungen Nr. 1/9, 1/10 und 1/11) ergab sich im Jahresabschluss 2018 kein Korrekturbedarf mehr, da es sich hier um Geschäftsvorfälle handelt, die bereits zum Jahresabschluss 2017 gebucht hätten werden müssen, jedoch – verspätet – 2018 gebucht worden waren. Die Vorjahresfeststellung zum **Provisorium der IGS Kalbach-Riedberg** (Umbuchung Nr. 1/6 zum Jahresabschluss 2017) wird aufgrund neuer Prüfungserkenntnisse nicht weiterverfolgt.

Der 2013 von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss über den Bau der **Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 – Europaviertel – vom Anschluss an das Überführungsbauwerk unter dem "Platz der Republik" bis zu der Endstation "Wohnpark"**<sup>19</sup> sah vor, dass die Gesamtkosten des Projekts auf die Stadt und die VGF aufgeteilt werden und nur der von der Stadt zu tragende Anteil über den städtischen Haushalt finanziert wird. 2015 wurde dieser Beschluss dann dahingehend geändert<sup>20</sup>, dass die VGF das Bauprojekt ausführt, Eigentümerin der hergestellten Bauwerke und Anlagen wird und die Stadt (neben Land und Bund) zur anteiligen Finanzierung einen anteiligen Investitionszuschuss von 92,7 Mio. € gewährt. Der entsprechende Zuwendungsbescheid erging 2015. Zu diesem Sachverhalt hatten wir bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 die Umbuchungsempfehlung Nr. 1/13 vorgenommen. Inzwischen wurden 84,0 Mio. € ausgezahlt und mit einem Anteil von 60,9 Mio. € zutreffend beim Bilanzkonto für Anlagen im Bau – Investitionszuschuss an Dritte – aktiviert. Ein Restbetrag von inzwischen 23,1 Mio. € wurde jedoch fälschlich als eigene Investitionsmaßnahme bei einem anderen Bilanzkonto für Anlagen im Bau aktiviert. Die entsprechende Umbuchung ist durchzuführen (**Umbuchung Nr. 1/1**).

Die Baumaßnahme **Gymnasium Nord (Westhausen)** ist fertiggestellt. Die Abrechnung der im hiesigen Posten A.1.2.6 „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ aktivierten Anlagen in Höhe von insgesamt ca. 4 Mio. € erfolgte nicht vollständig auf den Zielposten A.1.2.2 „Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken“ (**Umbuchungen Nr. 1/2, 1/3, 1/4 und 1/5**).

Für die Feststellung zur Maßnahme **Baureifmachung des Technischen Rathauses (Krönungsweg)** verweisen wir auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.2 (**Umbuchung Nr. 1/6**).

Für die Feststellung zur Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.2 (**Umbuchung Nr. 1/8**).

Weiterhin haben wir bezüglich der Maßnahme **Schirn-Plateau** festgestellt, dass auch hier 2018 eine Umbuchung von Anlagen im Bau auf Bilanzkonten für betriebsbereit fertiggestellte Vermögensgegenstände hätte erfolgen und die Abschreibungsbuchungen hätten aufgenommen werden müssen. In diesem Zusammenhang haben wir zudem bemerkt, dass in Vorjahren unzutreffend 2,0 Mio. € anstelle von Her-

---

<sup>19</sup> [§ 3349](#) vom 04.07.2013 ([M 75](#) vom 03.05.2013)

<sup>20</sup> [§ 6158](#) vom 16.07.2015 ([M 87](#) vom 22.05.2015)

stellungskosten als Investitionskostenzuschuss an die DomRömer verbucht worden waren und mit einem geringen Betrag bereits abgeschrieben wurden. Diese Buchungen sind rückgängig zu machen, bevor dann mit 5,3 Mio. € die Umbuchung von Anlagen im Bau auf das Bilanzkonto für Außenanlagen vorgenommen und zugleich die Abschreibungsbuchung mit 353,5 T€ aufgenommen wird (**Umbuchung Nr. 1/11**).

Bei der Dachsanierung des **Direktionsgebäudes des Palmengartens** handelt es sich nach unserer Beurteilung nicht um eine aktivierungsfähige Maßnahme. Eine Aktivierung entsprechend der Vorgaben der Abgrenzungsrichtlinie käme nur Betracht, wenn drei von vier Zentralgewerken durchgeführt worden wären, was hier nicht der Fall war. Daher ist mit 545,2 T€ eine Umbuchung in die Ergebnisrechnung vorzunehmen (**Umbuchung Nr. 1/9**).

Bei der Maßnahme **Staufreies Hessen 2015 – Teilprojekt Qualitätssicherung und Vernetzung an Lichtsignalanlagen** konnte aufgrund nicht hinreichender Erläuterungen der infrage kommenden Buchungen des SAP-Datenbestandes auch unter Beteiligung des zuständigen Straßenverkehrsamtes und der Stadtkämmerei nicht geklärt werden, ob erhaltene und als nicht verwendete Sonderposten gebuchte Bundes- und Landeszuweisungen für bereits betriebsbereit fertiggestellte Lichtsignalanlagen als Sonderposten für verwendete Zuweisungen umgebucht wurden. Weiterhin konnte nicht geklärt werden, ob für umgebaute, in der Baulast des Landes stehende Lichtsignalanlagen die entsprechende Kostenerstattung durch das Land erfolgte. Beides sollte durch das Straßenverkehrsamt geklärt und ggf. beordnet werden. Hierzu erwarten wir anschließend eine Stellungnahme.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

### A.1.3 Finanzanlagevermögen

#### A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 1.190.429.017,74</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 1.191.415.775,39</b>

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>Eigenbetriebe</b>		
SEF	150.126.370,37	150.126.370,37
Kita Frankfurt	47.945.627,57	47.945.627,57
Hafen- und Marktbetriebe	21.501.781,83	21.501.781,83
Städtische Klinken	1,00	1,00
VHS	0,00	0,00
KKJF	0,00	0,00
	<b>219.573.780,77</b>	<b>219.573.780,77</b>
<b>Kapitalgesellschaften</b>		
SWFH	324.046.808,12	324.046.808,12
ABG	269.480.033,96	269.480.033,96
Messe	195.532.276,24	195.532.276,24
BKRZ KG	101.620.697,19	102.557.454,84
Sportpark Stadion	61.771.848,18	61.771.848,18
FES	13.480.523,38	13.480.523,38
FAAG	2.257.451,32	2.257.451,32
HFM	1.591.878,28	1.591.878,28
WOHNHEIM	918.658,50	918.658,50
traffiQ	66.862,13	66.862,13
Wifö	36.848,50	36.848,50
MBF	25.000,00	25.000,00
BKRZ GmbH	13.839,92	13.839,92
SBEV	12.250,00	12.250,00
Kulturgesellschaft Bergen-Enkheim	261,25	261,25
Bäderbau GmbH	0,00	25.000,00
Bäderbau KG	0,00	25.000,00
Alte Oper, DomRömer, FHG, Künstlerhaus Mousonturm, Schirn Kunsthalle, SBF, TCF	0,00	0,00
	<b>970.855.236,97</b>	<b>971.841.994,62</b>
	<b>1.190.429.017,74</b>	<b>1.191.415.775,39</b>

Zum 01.01.2018 wurden die beiden bisherigen Eigenbetriebe „Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ und „Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ zum Eigenbetrieb „Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ zusammengelegt.

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.4 des Jahresabschlusses).

Die Reduzierung des Wertansatzes der **BKRZ GmbH & Co. KG** in Höhe von 0,9 Mio. € resultiert aus einem reduziertem Wert des Eigenkapitals bei der Gesellschaft.

### Prüfungsfeststellungen

Die **Bäderbau GmbH** (Komplementärin) und die **Bäderbau KG** wurden gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 1530](#) vom 29.06.2017 ([M 106](#) vom 19.05.2017) im Haushaltsjahr 2017 neu gegründet, um den Neubau des Familienbads an der Eissporthalle im Stadtteil Bornheim zu realisieren. Im Haushaltsjahr 2018 erfolgte auf Basis des MB Nr. 901 vom 21.09.2018 eine vollständige Veräußerung der Anteile an der Bäderbau GmbH an die ABG. Von der Bäderbau KG wurden 89 % des Kommanditkapitals an die ABG veräußert. In Folge dessen wurde im Jahresabschluss 2018 eine Ausweisänderung der verbliebenen 11 % vom hiesigen Posten auf den Posten A.1.3.3. vorgenommen. Auch nach der Veräußerung des 89 %igen Anteils an der Bäderbau KG i. H. v. 22.250 € an die ABG handelt es sich bei dem verbleibenden Geschäftsanteil von 2.750 € (11 %) weiterhin um einen Anteil an einem verbundenen Unternehmen. Der Buchwert von 2.750 € ist vom Posten A.1.3.3 (Beteiligungen) zu A.1.3.1 umzubuchen (**Umbuchung Nr. 2/1**).

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

#### A.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 284.579.101,32</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 276.165.392,59</b>

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ABG Konzern (Wohnungsbaudarlehen)	284.579.101,32	276.165.392,59
SBF	11.000.000,00	11.000.000,00
Wertberichtigungen	-11.000.000,00	-11.000.000,00
	<b>284.579.101,32</b>	<b>276.165.392,59</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.4 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Grundlage der **Bilanzierung der Wohnungsbaudarlehen** ist derzeit das IT-Verfahren Wohnungsbauförderung („Wobau“) des Stadtplanungsamtes. Es dient der Erfassung von geplanten und geförderten Wohnungsbauprojekten sowie der Berechnung der von den Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten und Verwaltungskostenbeiträgen auf der Basis der jeweiligen Darlehenskonditionen. Die finanziellen Rückläufe (Tilgungsleistungen, Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge) werden über SAP durch das Kassen- und Steueramt bearbeitet. Aufgrund unserer Beanstandungen in den Vorjahren (siehe auch Tz. 8.1.2.1 der Schlussberichte 2012 – Teil I) hat die Stadtkämmerei für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 erneut

eine umfangreiche Auswertung aus der Datenbank vornehmen lassen und auf ihre richtige Bilanzzuordnung hin überprüft. Es ergaben sich durch falsche Zuordnungen zu Bilanzposten Umgliederungsnotwendigkeiten, die bilanziell richtig erfasst wurden.

Nach zweimal **erfolglos vorgenommenen Ausschreibungen** stießen das Stadtplanungsamt und die Stadtkämmerei im Zuge einer Markterkundung zwischenzeitlich auf eine Software, die unsere im Revisionsbericht RB 26/2012 formulierten Anforderungen erfüllt. Während einer Kickoff Veranstaltung kamen einige fachliche und technische (Auswahl und Betrieb der Datenbank) Fragen auf, die am 01.07.2019 zu einer Verschiebung des geplanten Produktivstartes geführt haben.

Mittlerweile wurde der Produktivstart auf das 2. Quartal 2020 verschoben. In diesem Zuge soll gleich eine neue Version der Software eingesetzt werden. Parallel ist das Amt dabei, die Prozesse neu aufzunehmen und die Verfahrensdokumentation anzufertigen.

Daher besteht der seinerzeit im Revisionsbericht RB 26/2012 und in den folgenden Jahresabschlussprüfungen bemängelte Zustand bei der Verwaltung der Wohnbaudarlehen noch immer fort. Wir werden den Prozess der Einführung eines IT-Verfahrens im Stadtplanungsamt weiterverfolgen.

Das **Gesellschafterdarlehen an die Städtische Bühnen Frankfurt am Main GmbH** (SBF) in Höhe von 11,0 Mio. € wurde im Rahmen des „Übertragungsvertrags“ vom 01.04.2003 mit der SBF an diese ausgereicht und dient neben einer erfolgten Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Finanzierung der von dem Regiebetrieb der Städtischen Bühnen zum 01.09.2004 an die SBF übertragenen Vermögensgegenständen. Im Jahresabschluss 2015 wurde das Gesellschafterdarlehen vollständig wertberichtigt, da sich eine Rückzahlung aus Sicht der Stadt Frankfurt am Main mit Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SBF als zweifelhaft darstellt. **Wir regen an, dieses Darlehen neu zu beordnen**, obgleich das Darlehen bis 2024 tilgungsfrei gewährt wurde. Da die Verbindlichkeit im Jahresabschluss der SBF weiterhin bilanziert ist, besteht im Konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Frankfurt am Main (siehe Teil V dieser Schlussberichte) seither eine quasispermanente Differenz, die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung regelmäßig zu berücksichtigen ist.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.



### A.1.3.3 Beteiligungen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 98.366.452,32</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 97.700.016,29</b>

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>Assoziierte Unternehmen</b>		
Nassauische Heimstätte	78.959.459,16	78.959.459,16
Praunheimer Werkstätten	6.784.426,88	6.784.426,88
Rebstock Projektgesellschaft	2.589.863,09	2.953.728,73
KEG	1.175.220,50	175.220,50
FRM	165.511,40	165.511,40
FMT	100.622,07	100.622,07
Gateway Gardens	99.267,59	99.267,59
ivm	58.608,50	58.608,50
Gemeinnützige Kulturfonds	30.000,00	30.000,00
FinTech	30.000,00	0,00
Kulturregion	28.957,41	31.405,74
RTW	7.480,53	7.480,53
Frankfurt Ticket, FIZ	0,00	0,00
	<b>90.029.417,13</b>	<b>89.365.731,10</b>
<b>Verbände</b>		
Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände	11,00	11,00
<b>Sonstige</b>		
DRK-Blutspendedienst	7.954.647,59	7.954.647,59
Regionalpark Taunushang	130.326,74	130.326,74
RMA	84.631,49	84.631,49
RMV	80.350,30	80.350,30
Regionalpark Ballungsraum	66.381,39	66.381,39
Regionalpark Süd-West	17.936,68	17.936,68
Bäderbau KG	2.750,00	0,00
HOLM, KFH	0,00	0,00
	<b>8.337.024,19</b>	<b>8.334.274,19</b>
	<b>98.366.452,32</b>	<b>97.700.016,29</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.4 des Jahresabschlusses).

#### Prüfungsfeststellungen

Bei dem Geschäftsanteil von 2.750 € (11 %) an der Bäderbau KG handelt es sich weiterhin um ein verbundenes Unternehmen, so dass der Buchwert von 2.750 € vom Bilanzposten A.1.3.3 zu A.1.3.1 umzubuchen ist (**Umbuchung Nr. 2/1**).

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

#### A.1.3.4 Ausleihungen an Beteiligungen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 64.219.283,96</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 66.208.855,65</b>

Die Ausleihungen an Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Nassauische Heimstätte	45.572.247,14	47.145.030,87
KEG	17.615.039,41	17.473.202,37
Praunheimer Werkstätten	1.031.997,41	1.590.622,41
	<b>64.219.283,96</b>	<b>66.208.855,65</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.2.1.4 des Jahresabschlusses).

#### Prüfungsfeststellungen

Wir verweisen auf unsere entsprechenden zum Posten A.1.3.2 „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ gemachten Ausführungen zur Bilanzierung und Prüfung der Wohnungsbaudarlehen, sowie zum Sachstand hinsichtlich der Implementierung einer neuen DV-gestützten Lösung für die Darlehens- und Hypothekenverwaltung.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

#### A.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 20.025.964,11</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 13.767.194,65</b>

Die Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kapitalmarktpapiere des Bundes (Bundesanleihen)	3.272.686,66	3.272.686,66
Kapitalmarktpapiere vom Kreditinstituten (Pfandbriefe)	16.340.334,56	9.455.025,00
Kapitalmarktpapiere des Landes Hessen (Schatzanweisungen)	0,00	625.792,50
Sonstige Wertpapiere (in- und ausländische Aktien)	412.942,89	413.690,49
	<b>20.025.964,11</b>	<b>13.767.194,65</b>

Veränderungen haben sich insoweit ergeben, als dass Anlage in Wertpapieren in Höhe von 8.340 T€ erfolgten. Im Gegenzug wurden Wertpapiere in Höhe von 2.112 T€ verkauft (siehe auch Anhang, Ziffer 7.2.1.4 des Jahresabschlusses).

Nach § 13 Hessisches Versorgungsrücklagengesetz (HVersRückIG) ist die Gemeinde verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen (künftige Pensionszahlungen) Vorsorge zu treffen. Diese Mittel sind dazu bestimmt, ab dem Jahr 2018 Zahlungen zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen zu finanzieren. Sie stel-

len deshalb kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital dar und sind nach Hinweis Nr. 5 zu § 23 GemHVO in der Bilanz unter dem Posten P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen als „davon-Vermerk“ anzugeben. In Höhe des sich nach dem HVersRückIG ergebenden Betrages müssen flüssige Mittel (A.2.4) oder Finanzanlagen (A.1.3) vorhanden sein. Sie können vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität eingesetzt werden.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der **Entwicklung des Anlagenportfolios** der Versorgungsrücklage, der Rückstellung Neuverbeamtung und der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses) sowie unsere diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen in Tz. 7.2.5.7.

Zum Bilanzstichtag betrug der Börsenwert der **Bundesanleihen** 3.535.836,62 € (Vorjahr 3.613.798,50 €).

Der Kurswert der **Pfandbriefe** betrug zum 31.12.2018 insgesamt 16.340.334,56 € (Vorjahr 10.133.301,50 €).

Die den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen gehörenden **sonstigen Wertpapiere** (in- und ausländische Aktien) haben zum Bilanzstichtag einen Kurswert in Höhe von 3.051.222,89 € (Vorjahr 3.869.854,50 €).

Die Aktien der Commerzbank AG wurde auf einen beizulegenden Wert von 6,884 €/Stück abgeschrieben. Eine Zuschreibung bei der Aktie der Allianz AG war nicht geboten, da diese Wertpapiere mit ihren Anschaffungskosten bewertet sind.

Der **Kurswert der Wertpapiere des Anlagevermögens** beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 22.927.394,07 € und liegt insgesamt um 2.901.429,96 € über dem Buchwert.

### Prüfungsfeststellungen

Aus den Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

#### A.1.3.6 Sonstige Ausleihungen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 456.039.440,55</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 443.089.054,04</b>

Die sonstigen Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Wohnungsbaudarlehen	292.124.635,25	306.155.077,00
Darlehen an Kreditinstitute	142.638.600,00	111.373.000,00
Darlehen aus den Hessischen Investitionsfonds A und B	20.270.218,97	24.523.571,97
Sonstige ungesicherte Darlehen (einschl. Konjunkturprogramm im Jahr 2011)	981.781,33	1.013.250,07
Genossenschaftsanteile	24.205,00	24.155,00
	<b>456.039.440,55</b>	<b>443.089.054,04</b>

Der Rückgang der Wohnungsbaudarlehen ist im Wesentlichen auf Tilgungen zurückzuführen. Der Anstieg der Darlehen an Kreditinstitute steht im Zusammenhang mit zusätzlich zu bildenden Rücklagen nach dem HVersRückIG.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung des Anlagenportfolios der Versorgungsrücklage, der Rückstellung Neuverbeamtung und der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf den Anhang (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses). Zur Prüfung der Stiftungsgeschäfte verweisen wir auf Tz. 6.4.

### **Prüfungsfeststellungen**

Wir verweisen auf unsere entsprechenden zum Posten A.1.3.2 „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ gemachten Ausführungen zur Bilanzierung und Prüfung der Wohnungsbaudarlehen sowie zum Sachstand hinsichtlich der Implementierung einer DV-gestützten Lösung für die Darlehens- und Hypothekenverwaltung.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **A.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 46.304.000,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 46.304.000,00</b>

Die Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung besteht in einer Mitgliedschaft am Sparkassenzweckverband Nassau, welcher der Träger der Nassauischen Sparkasse ist. Zu Einzelheiten hinsichtlich der vom Sparkassenzweckverband Nassau getragenen Nassauischen Sparkasse verweisen wir auf den „Trägerbericht Nassauische Sparkasse“ in Abschnitt III des Beteiligungsberichts 2018 ([B 368](#) vom 07.10.2019).

### **Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **A.2 Umlaufvermögen**

##### **A.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 0,00</b>

Vorräte (z. B. Heizöl, Futtermittel im Zoo, Schüttgüter des Grünflächenamtes, Baumaterialien der drei Baubezirke des ASE) wurden nicht erfasst. Wir teilen die Auffassung der Stadtkämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt.

##### **A.2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 0,00</b>

Fertige und unfertige Erzeugnisse (z. B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren an Dritte erbrachte Leistungen) wurden ebenfalls nicht erfasst. Es handelt sich ebenfalls um unwesentliche Bestände.

### A.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zu Einzelheiten hinsichtlich der wesentlichen Veränderungen bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.2.2 des Jahresabschlusses). Die Fristengliederung ist in Ziffer 8.1.2 des Jahresabschlusses ersichtlich.

#### A.2.3.1 Forderungen aus Zuwendungen, Zuschüssen etc.

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 129.315.659,46</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 128.259.592,64</b>

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferaufwendungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Forderungen aus Investitionszuweisungen (inklusive Konjunkturprogramm)	76.174.573,17	73.137.335,76
Forderungen aus Transferaufwendungen	37.627.881,30	39.687.128,21
Sonstige Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	32.181.984,41	29.885.413,65
Wertberichtigungen	-16.668.779,42	-14.450.284,98
	<b>129.315.659,46</b>	<b>128.259.592,64</b>

Gem. § 3 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (SolnvPrgG HE) wurde im Jahr 2009 für Schulen ein Darlehensprogramm ausgestaltet, welches über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (bzw. bis 30.09.2009 LTH-Bank für Infrastruktur) abgewickelt wird. Die Darlehenstilgung erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und zu einem Sechstel durch die Schulträger. Entsprechend der Förderrichtlinie erfolgte bei Zahlungseingang des Darlehensbetrags als Gegenbuchung die Passivierung einer Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten in Höhe des vollen Darlehensbetrags (6/6). Die Verpflichtung des Landes, die Tilgung des Darlehens zu fünf Sechsteln zu finanzieren, wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung durch Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem Land Hessen** in Höhe von fünf Sechsteln des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines „Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Land“ in gleicher Höhe abgebildet.

Nach § 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnvG) gewährte der Bund ebenfalls seit dem Jahr 2009 Finanzhilfen in den Bereichen Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Die Bundesbeteiligung belief sich auf einen Zuschuss von 75 % der förderfähigen Kosten, der als Sonderposten ausgewiesen wurde. Der 25%ige Kofinanzierungsanteil des Landes wurde als Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt, wodurch eine entsprechende Verbindlichkeit begründet wurde. Die Darlehenstilgung erfolgt zu gleichen Teilen durch Stadt und Land. Die Verpflichtung des Landes zur hälftigen Tilgung wird nach den Förderrichtlinien in der Vermögensrechnung der Stadt ebenfalls durch die Aktivierung einer **Forderung gegenüber dem Land Hessen** in Höhe von ein Halb des Darlehensbetrags und zugleich durch Passivierung eines Sonderpostens in gleicher Höhe abgebildet.

Bei den **Forderungen aus Transferaufwendungen** handelt es sich um Ansprüche auf Kostenerstattungen, Kostenbeiträge, Rückforderungen u. ä. gegenüber Sozialleistungs-, Sozial- und Jugendhilfeträgern sowie Privatpersonen.

### **Prüfungsfeststellungen**

Die **Forderungen aus Transferleistungen** entstehen im Wesentlichen aus (Rück-) Ansprüchen gegenüber (ursprünglichen) Leistungsbeziehern durch das Jugend- und Sozialamt. Die Generierung der (Rück-)Forderungen erfolgt in erster Linie mittels der Vorverfahren Care4 (Sozialbereich, SGB XII – Sozialhilfe) und PROSOZ14plus (Jugendbereich, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sowie der Leistungsakten. Die Einbuchung der Forderung (Sollstellung) erfolgt in der Praxis mangels SAP-Einnahme-Schnittstellen manuell. Auf Grund der hohen Anzahl und der Schuldnerstruktur erfolgt dies jedoch oftmals erst nach dem Zahlungseingang mit einer entsprechenden Gegenbuchung im Posten ER.6 „Erträge aus Transferleistungen“. **Mithin erfolgt die Aktivierung der Forderung sowie die ertragswirksame Vereinnahmung phasenverschoben.**

Wir verweisen insoweit auch auf unsere allgemeinen **Ausführungen zum städtischen Forderungsmanagement** in Tz. 7.1.2.5.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

### A.2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 176.275.878,28</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 185.546.218,59</b>

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Gewerbsteuer	204.851.724,73	203.597.600,09
Gemeindeanteil Einkommensteuer/ Umsatzsteuer	15.651.038,03	19.796.519,09
Gebühren	9.458.699,81	0,00
Ordnungswidrigkeiten	7.151.415,32	7.895.412,47
Spielapparatesteuer	2.438.482,18	2.236.695,67
Grundsteuer A und B	2.241.192,90	2.756.713,50
Fehlbelegungsabgabe	1.197.191,84	1.131.120,25
Abfallbeseitigung	878.947,77	1.600.646,59
Hundesteuer	731.205,57	709.323,21
Straßenreinigung	536.766,11	689.782,50
Gaststättenerlaubnissteuer	58.358,68	59.395,18
Vergnügungssteuer	47.975,92	57.421,99
Getränkesteuer bis 2000	42.351,58	71.067,20
Gewerbsteuerumlage	0,00	3.040.034,31
Weitere Steuerarten (Tourismusabgabe, Wettaufwandsteuer)	-58.653,72	0,00
Sonstiges (Wertausgleich Umlegungen, Rückläufer)	9.799,67	15.369,67
<b>Bruttoforderungen</b>	<b>245.236.496,39</b>	<b>243.657.101,72</b>
Wertberichtigungen	-68.960.618,11	-58.110.883,13
<b>Nettoforderungen</b>	<b>176.275.878,28</b>	<b>185.546.218,59</b>

In den Schlussberichten 2015 bis 2017 stellten wir an dieser Stelle dar, dass zu den jeweiligen Bilanzstichtagen Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (**Gebühren**) auf einem Sachkonto aktiviert werden, welches unter dem Posten A.2.3.3 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (mithin bei privatrechtlichen Leistungen) ausgewiesen wird. Mit dem Jahresabschluss 2018 wurde der Ausweisfehler behoben.

Eine Spitzabrechnung der **Gewerbsteuerumlage** hat auch für 2018 stattgefunden; daraus ergab sich eine Verbindlichkeit.

Die Forderungen aus Gewerbsteuer, Gaststättenerlaubnissteuer, Spielapparatesteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer werden vom Kassen- und Steueramt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und im Insolvenzfall der Schuldner zu 100 % wertberichtigt. Bei den Straßenreinigungs- und Abfallgebühren sind lediglich die Altforderungen aus der Zeit vor 2003 zu 100 % wertberichtigt.

Die Forderungen aus der Hundesteuer wurden pauschal auf 20 % wertberichtigt. Wertberichtigungen auf die Forderungen aus Grundsteuer und den Gemeindeanteilen aus Einkommen- und Umsatzsteuer werden nicht vorgenommen.

## Prüfungsfeststellungen

Bei den neu eingeführten steuerähnlichen Abgaben **Tourismusabgabe und Wett-  
aufwandsteuer** resultieren die Bescheide aus den Beitragsmeldungen der Abgabepflichtigen. Bescheid und Zahlung erfolgen grundsätzlich in einem engen zeitlichen Zusammenhang. Die Zahlung geht zum Teil vor der Sollstellung ein. Im Jahresabschluss 2018, kurz nach Einführung dieser Steuern bzw. Abgaben, ergab sich bei der Tourismussteuer eine zeitliche Abweichung. Ein Unternehmen zahlte vor Sollstellung (im Januar 2019) einen bestimmten Betrag. Da alle weiteren Bescheide (bis auf Kleinbeträge) ausgeglichen waren, ergab sich hieraus ein negativer Bestand, welcher unter den sonstigen Verbindlichkeiten hätte ausgewiesen werden müssen.

Es ergaben sich aus den weiteren Prüfungshandlungen keine Beanstandungen.

### A.2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 45.880.631,09</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 58.842.001,99</b>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.726.566,74	39.125.178,64
Von der Hessen Agentur GmbH übernommene Forderungen im Zuge der Auflösung des Treuhandvermögens „Entwicklungsgebiet Riedberg“	19.888.793,00	24.518.155,00
Wertberichtigungen	-3.734.728,65	-4.801.331,65
	<b>45.880.631,09</b>	<b>58.842.001,99</b>

Die originären **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich die Forderungen in erster Linie durch Zahlung reduziert.

Mit Beschluss [§ 233](#) der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2016 zum Magistratsvortrag [M 56](#) vom 04.03.2016 erfolgte zum 30.06.2016 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs der Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“. In der sich hieran anschließenden, bis 2020 projektierten Abwicklungsphase nimmt der bisherige Entwicklungsträger seine Tätigkeit nicht mehr als Treuhänder in eigenem Namen, sondern als Dienstleister im Auftrag der Stadt wahr. Die Stadt Frankfurt am Main hat mit dem Eintritt in die Abwicklungsphase alle die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ betreffenden Buchungen in ihre Buchhaltung aufgenommen, wozu auch die **Forderungen aus abgeschlossenen Kaufverträgen** gehören, die zum 30.06.2016 noch nicht bzw. noch nicht vollständig abgewickelt waren. Die Kaufpreisforderungen waren 2016 durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten worden. Im Jahr 2018 haben sich die Forderungen in erster Linie durch Zahlung reduziert.

Die Forderungen wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, sofern sie älter als zwei Jahre sind. Die restlichen Forderungen werden mit 2 % pauschal wertberichtigt.



### Prüfungsfeststellungen

Der im Vorjahr festgestellte **fehlerhafte Ausweis von Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten**, die bei den Forderungen aus privatrechtlichen Leistungen ausgewiesen wurden, ist zum Jahresabschluss 2018 geheilt.

Wie bereits zum Jahresabschluss 2017 berichtet, **besteht im ABI kein geordnetes Forderungsmanagement für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen**. Noch immer werden durch das ABI für diese Verträge, entgegen der Anforderungen der GoB, zum Realisationszeitpunkt keine Sollstellungen (Forderung an Ertrag) gebucht, sodass spätere Zahlungseingänge der Schuldner nicht zugeordnet werden können, sondern im Posten P.4.9 als offene Posten verbleiben. **Insoweit besteht diese Feststellung fort**. Eine baldige Umsetzung wird angemahnt, zumal zu befürchten steht, dass durch das fehlende geordnete Forderungsmanagement für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen Erträge nicht realisiert werden können. Wir verweisen auf unsere zentrale Darstellung in Tz. 7.1.2.5 „Debitorische Prozesse, Forderungsmanagement“.

Es ergaben sich aus den weiteren Prüfungshandlungen keine Beanstandungen.

#### A.2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 67.028.652,52</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 38.385.963,98</b>

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kontokorrentkonten		
SEF	30.404.685,90	16.736.824,36
DomRömer	30.017.500,00	0,00
FIZ GmbH	857.048,00	924.703,27
Mousonturm	517.441,77	527.174,96
BKRZ KG	388.149,54	0,00
HOLM	2.886,89	412.933,77
Sonstige Forderungen	3.414.561,46	17.201.029,97
aus Lieferung und Leistung	1.192.317,99	2.480.579,22
aus Steuern und Abgaben	537.066,08	364.032,80
aus Zuwendungen und Zuschüssen	0,00	41.212,90
Pauschale Wertberichtigungen	-303.005,11	-302.527,27
	<b>67.028.652,52</b>	<b>38.385.963,98</b>

Der Anstieg der Forderungen gegenüber der SEF und der DomRömer geht auf eine hohe Inanspruchnahme von Kassenkrediten zurück.

### Prüfungsfeststellungen

Aus den Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

### A.2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 62.890.717,88</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 91.312.923,59</b>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Nebenforderungen aus Steuern und Abgaben	53.539.158,16	56.151.487,45
Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“	18.959.156,04	37.132.008,32
debitorische Kreditoren	1.302.053,47	7.603.984,89
Altforderungen aus der Migration	1.513.796,43	1.631.494,17
Abgegrenzte Zinsen	1.329.463,55	1.130.207,00
Umsatzsteuerforderung	393.775,66	1.768.326,79
Durchlaufende Gelder	206.079,31	66.513,69
Forderungen aus Versicherungsschäden	68.038,25	131.055,28
Sonstige	501.550,70	770.675,33
Wertberichtigungen	-14.922.353,69	-15.072.829,33
	<b>62.890.717,88</b>	<b>91.312.923,59</b>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu 100 % pauschal einzelwertberichtigt, sofern sie älter als zwei Jahre waren. Die restlichen Sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit 2 % pauschal wertberichtigt.

Die **Forderungen aus Ablösungs- und Abwendungsvereinbarungen des ehemaligen Treuhandvermögens „Am Riedberg“** wurden nach Beendigung der Durchführungsphase in 2016 durch notariellen „Übertragungsvertrag“ vom bisherigen Entwicklungsträger/Treuhänder an die Stadt abgetreten. Im Jahr 2018 haben sich die Forderungen durch Zahlung weiter reduziert.

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### A.2.4 Flüssige Mittel

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 222.140.006,98</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 21.402.724,56</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Girokonten	36.130.333,38	20.489.370,85
Festgelder	185.000.000,00	0,00
Kassenbestände (Zahlstellen, Handkassen, Kassenautomaten)	1.009.673,60	913.353,71
	<b>222.140.006,98</b>	<b>21.402.724,56</b>

Der starke Anstieg der Flüssigen Mittel auf den Giro- und Festgeldkonten der Stadt basiert auf den hohen Steuereinnahmen des letzten Erhebungszeitraums bei gleichzeitig geringen erforderlichen Auszahlungen.

### Prüfungsfeststellungen

Wir verweisen auch auf unsere Feststellungen zur dauernden Überwachung der Kassen und zur Kassensicherheit in Tz. 7.1.2.7.

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

### A.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 67.345.697,56</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 69.950.079,58</b>

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfe)	34.840.954,39	37.449.397,96
Beamtenbesoldung und -versorgung für den Januar des Folgejahres	15.142.172,55	14.979.876,05
Kreditbeschaffungskosten (Ansparraten Hessischer Investitionsfonds – Abteilung B)	9.650.656,33	10.381.297,66
Lieferungen, Leistungen	5.189.090,44	4.092.770,62
Stadtbeleuchtung bis 2035	2.438.640,75	2.958.812,92
Legatgräber	84.183,10	87.924,37
	<b>67.345.697,56</b>	<b>69.950.079,58</b>

Die Ämter sind aufgefordert, abzugrenzende Tatbestände ab einer Grenze von 2.000,00 € zu melden bzw. selbst vorzunehmen. Die Stadtkämmerei hat alle Zahlungen zwischen dem Kassenschluss und dem Jahresabschlussstichtag analysiert und abgegrenzt (Bankverrechnung).

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.3 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**P Passiva**

**P.1 Eigenkapital**

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Posten des Eigenkapitals verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.4 des Jahresabschlusses).

**P.1.1 Netto-Position**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 7.652.963.323,90</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 7.652.963.048,90</b>

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde ist grundsätzlich vergleichbar dem „Gezeichneten Kapital“ einer Kapitalgesellschaft gemäß § 266 Abs. 3 HGB und wurde einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ermittelt.

Die Netto-Position konnte gem. § 108 Abs. 5 HGO und Hinweis Nr. 13.2 zu § 59 GemHVO noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls im Rahmen der Aufstellung von Bilanzen für ein späteres Haushaltsjahr festgestellt wird, dass vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Gemäß Schreiben vom 02.05.2011 IV 4 – 15 i 01.01 wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport es bei der Stadt Frankfurt mit Blick auf die große Anzahl an Vermögensgegenständen und Schuldpositionen jedoch nicht beanstanden, wenn notwendige Korrekturen von Posten der Eröffnungsbilanz nach Aufstellung der vierten Schlussbilanz vorgenommen werden.

Die Netto-Position hat sich im Haushaltsjahr 2018 marginal um 275,00 € erhöht, was auf einer Nachaktivierung von Vermögensgegenständen beruht.

**Prüfungsfeststellungen**

Aus der Prüfung der in der Netto-Position im Haushaltsjahr 2018 vorgenommenen Korrekturen ergaben sich keine Beanstandungen.

## P.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Rücklagen werden jeweils aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Sie sind nicht auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt.

### P.1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 590.004.109,72</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 771.266.423,81</b>

Die Rücklagen aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Bestand zum 01.01.	771.266.423,81	731.425.771,92
Entnahmen zum Ausgleich des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresfehlbetrag)	-181.262.314,09	0,00
Zuführung des Ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres (Jahresüberschuss)	0,00	39.840.651,89
<b>Bestand zum 31.12.</b>	<b>590.004.109,72</b>	<b>771.266.423,81</b>

Das im Haushaltsjahr 2017 entstandene Ordentliche Ergebnis nach Zuführungen in bzw. Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von -181.262.314,09 € wurde im Haushaltsjahr 2018 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ([§ 2853](#) vom 21.06.2018; [M 74](#) vom 20.04.2018 „Jahresabschluss 2017 inklusive Finanzcontrollingbericht 2017“) der „Rücklage aus Überschüssen des Ordentlichen Ergebnisses“ entnommen.

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen (stetigen) Verbuchung der vorgenannten Sachverhalte im Haushaltsjahr bzw. im Jahresabschluss 2018.

### P.1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Außerordentlichen Ergebnisses

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 0,00</b>

In den Haushaltsjahren ab 2008 sind jährlich außerordentliche Fehlbeträge nach Sonderrücklagen entstanden, die in Ermangelung vorhandener Rücklagen als Verlust auf das jeweils folgende Haushaltsjahr vorgetragen wurden.

### Prüfungsfeststellungen

Angesichts der Entwicklung der außerordentlichen Ergebnisse ergaben sich hier keine Prüfungshandlungen. Der im Haushaltsjahr 2018 entstandene außerordentliche Fehlbetrag nach Sonderrücklagen (siehe auch Tz. 6.2) in Höhe von 18.516.133,97 € wird ebenfalls als Verlust auf das Haushaltsjahr 2019 vorgetragen.

Zur **Entwicklung der Verlustvorträge** verweisen wir auf den Posten P.1.3.1 „Ergebnisvortrag“.

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2.2 beim Posten ER.28 „Jahresergebnis“ gemachten Ausführungen.

### P.1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 22.475.700,70</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 22.642.440,27</b>

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen nur die 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen und haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Bestand zum 01.01.	22.642.440,27	22.649.849,61
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	442.003,11	984.028,30
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (ordentliches Ergebnis)	-758.477,63	-1.100.067,88
Zuführung zu den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	150.147,99	108.630,24
Entnahme aus den Stiftungsrücklagen (außerordentliches Ergebnis)	-413,04	0,00
<b>Bestand zum 31.12.</b>	<b>22.475.700,70</b>	<b>22.642.440,27</b>

Die Zuführungen zu bzw. die Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen im Haushaltsjahr 2018 resultieren – wie bereits unter Tz. 6.2 beschrieben – aus dem Ergebnisverwendungsbeschluss zum Jahresabschluss 2018 (MB Nr. 398 vom 03.05.2019). Nach diesem Magistrats-Beschluss wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 die Ergebnisse der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen des Haushaltsjahres 2018 den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, bzw. etwaige Verluste durch Entnahmen aus diesen Rücklagen ausgeglichen.

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verbuchung der vorgenannten Sachverhalte im Haushaltsjahr bzw. im Jahresabschluss 2018.

**Mangels Vorgaben in der GemHVO, wie die Ergebnisrechnung vom Jahresergebnis zum Bilanzgewinn fortzuentwickeln ist, werden die Gegenbuchungen als Korrekturen in den Posten der Ergebnisrechnung ER.9 „Sonstige ordentliche Erträge“ und ER.13 „Aufwand für Sach- und Dienstleistungen“ bzw. ER.25 „außerordentliche Erträge“ und ER.26 „außerordentliche Aufwendungen“ korrigiert.**

**P.1.2.4 Sonderrücklagen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 4.775.224,78</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 4.775.224,78</b>

Das Stiftungskapital der 21 rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Stadt Frankfurt am Main verwaltet werden, wird ebenfalls in einer Sonderrücklage nachgewiesen (Hinweis Nr. 13.4 zu § 59 GemHVO). Im Haushaltsjahr 2018 ergaben sich beim Stiftungskapital der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen keine Veränderungen.

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**P.1.3 Ergebnisverwendung**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ -112.169.591,61</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ -265.674.892,65</b>

**P.1.3.1 Ergebnisvortrag**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ -84.412.578,56</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ -65.896.444,59</b>

Fehlbeträge des **ordentlichen Ergebnisses** konnten bisher durch Entnahmen aus vorhandenen Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Der Ergebnisvortrag betrifft daher nur das **außerordentliche Ergebnis** und hat sich wie folgt entwickelt:

	<b>31.12.2018</b>
	<b>in €</b>
Außerordentlicher Fehlbeträge 2008, der nicht aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses entnommen werden konnte	<b>-7.412.233,27</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2009	<b>-16.364.529,20</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2010	<b>-71.493.492,48</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2011	<b>-30.857.908,48</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2012	<b>-25.301.441,38</b>
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2013	<b>-25.927.578,68</b>
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2008 gegen die Netto-Position	7.412.233,27
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2014	<b>-50.824.467,42</b>
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2009 gegen die Netto-Position	16.364.529,20
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2015	<b>-7.098.587,11</b>
Ausbuchung des Teil des außerordentlichen Fehlbetrages 2010 gegen die Netto-Position	71.493.492,48
Außerordentlicher Überschuss nach Rücklagen 2016	74.113.538,48
Außerordentlicher Fehlbetrag nach Rücklagen 2017	<b>-18.516.133,97</b>
<b>Kumulierter Ergebnisvortrag</b>	<b>-84.412.578,56</b>

### Prüfungsfeststellungen

Der Verlust des Jahres 2017 hat den Ergebnisvortrag (Verlustvortrag) weiter erhöht. **In 2018 ist abermals ein Verlust im außerordentlichen Ergebnis entstanden, so dass sich der Verlustvortrag nach dessen Buchung im folgenden Haushaltsjahr weiter erhöht.**

Wir verweisen ergänzend auf unsere in Tz. 7.2.2.2 beim Posten ER.28 „Jahresergebnis“ gemachten Feststellungen.

#### P.1.3.2 Jahresergebnis

<b>2018</b>	<b>€ -27.757.013,05</b>
<b>2017</b>	<b>€ -199.778.448,06</b>

Das unverwendete Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ordentliches Ergebnis	-21.399.261,91	-181.262.314,09
außerordentliches Ergebnis	-6.357.751,14	-18.516.133,97
	<b>-27.757.013,05</b>	<b>-199.778.448,06</b>

### Prüfungsfeststellungen

Unter Berücksichtigung aller unserer Prüfungsfeststellungen hätte sich folgendes Jahresergebnis ergeben:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ordentliches Ergebnis	-53.816.791,94	-182.273.737,40
außerordentliches Ergebnis	18.048.692,27	-20.745.518,72
	<b>-35.768.099,67</b>	<b>-203.019.256,12</b>

Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 8,0 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt.

	<b>Jahresergebnis 2018</b>		<b>Veränderung</b>
	<b>vor Prüfung</b>	<b>nach Prüfung</b>	
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ordentliches Ergebnis	-21.399.261,91	-53.816.791,94	-32.417.530,03
außerordentliches Ergebnis	-6.357.751,14	18.048.692,27	24.406.443,41
	<b>-27.757.013,05</b>	<b>-35.768.099,67</b>	<b>-8.011.086,62</b>

Wir verweisen insoweit auch auf unsere **Umbuchungsliste in Anlage 1** sowie den **korrigierten Jahresabschluss in Anlage 2**, die die Auswirkungen auf die einzelnen Jahresabschlussposten zeigen.



## P.2 Sonderposten

### P.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge<sup>21</sup>

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 1.470.774.829,92</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 1.465.297.374,38</b>

Entsprechend der nach GemHVO vorgesehenen Systematik werden erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse zunächst als Sonderposten passiviert. Mit Verwendung der Finanzierungsmittel erfolgt dann eine Umgliederung innerhalb der Sonderposten auf spezielle „Verwendungskonten“ und ab diesem Zeitpunkt – korrespondierend mit der planmäßigen Abschreibung der finanzierten Investitionen – die planmäßige, i. d. R. ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens.

Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Bestand zum 01.01.	1.465.297.374,38	1.380.478.290,13
Zugänge	54.967.809,30	237.990.360,20
Abgänge	-14.018.594,03	-36.065.928,24
Umbuchung aus dem/an den sonstigen Sonderposten (2.4)	3.567.767,54	-75.172.086,47
Auflösungen	-48.939.715,97	-47.537.038,63
Abgänge Auflösungen	9.900.188,70	3.254.648,92
Umbuchung Auflösungen	0,00	2.349.128,47
<b>Bestand zum 31.12.</b>	<b>1.470.774.829,92</b>	<b>1.465.297.374,38</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.5 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Wir verweisen auch auf unsere Tz. 7.1.2.4 zur Umsetzung des Investitionsprogramms im Sachanlagevermögen gemachten allgemeinen Hinweise:

Soweit Vermögensgegenstände aus erhaltenen Investitionszuschüssen finanziert sind und auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet wurde, besteht überwiegend **keine (technisch unterstützte) Zuordnung** des Sonderpostens zum entsprechenden Anlagegut. Dies erschwert den Nachvollzug, ob Abschreibungen und Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens entsprechende Auflösungen des Sonderpostens gegenüberstehen.

<sup>21</sup> Um Wiederholungen zu vermeiden haben wir die Darstellung der Unterposten P.2.1.1 bis P.2.1.3 an dieser Stelle zusammengefasst.

**P.2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 1.071.352.750,57</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 1.084.778.729,50</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
nicht verwendet	27.416.049,08	21.307.874,93
verwendet	1.043.936.701,49	1.063.470.854,57
	<b>1.071.352.750,57</b>	<b>1.084.778.729,50</b>

**Prüfungsfeststellungen**

Die Prüfungsfeststellungen des Vorjahres zum barrierefreier Umbau von **acht Bestandshaltestellen der Stadtbahnlinie U5** in der Eckenheimer Landstraße, im Marbachweg und in der Gießener Straße mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen (Umbuchung Nr. 1/4 im Schlussbericht 2017) wurden im Haushaltsjahr 2018 bzw. zwischenzeitlich 2019 zutreffend korrigiert.

Bei der Maßnahme **Staufreies Hessen 2015 – Teilprojekt Qualitätssicherung und Vernetzung an Lichtsignalanlagen** wurde versäumt, für bereits betriebsbereit fertiggestellte Lichtsignalanlagen erhaltene Zuweisungen vom Bund in Höhe von 951,5 T€ sowie erhaltene Zuweisungen vom Land in Höhe von 84,6 T€, die als nicht verwendete Sonderposten gebucht worden waren, – wie in der Vergangenheit bereits zutreffend für zuvor vereinnahmte Zuweisungen praktiziert – als Sonderposten für verwendete Zuweisungen umzubuchen und mit der ertragswirksamen Auflösung in die Ergebnisrechnung (ER.8) zu beginnen. Dies gilt analog für eingesetzte Finanzierungsmittel aus der Stellplatzablöse von 1.430,0 T€ (**Umbuchung Nr. 1/12**).

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

**P.2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 39.543.761,57</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 36.275.582,96</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
nicht verwendet	9.884.327,09	7.195.632,40
verwendet	29.659.434,48	29.079.950,56
	<b>39.543.761,57</b>	<b>36.275.582,96</b>

### P.2.1.3 Investitionsbeiträge

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 359.878.317,78</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 344.243.061,92</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
nicht verwendet	54.118.149,78	55.078.592,92
verwendet	305.760.168,00	289.164.469,00
	<b>359.878.317,78</b>	<b>344.243.061,92</b>

### Prüfungsfeststellungen

Auf einem Sonderpostenkonto innerhalb des hiesigen Posten P.2.1.3 für sonstige pauschale Beiträge u. ä. werden zum Stichtag unzutreffend zur Finanzierung des Ankaufs von Belegungsrechten für Wohnungen verwendete Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe in Höhe von 3,6 Mio. € ausgewiesen. Das für diesen Zweck eingerichtete Sonderpostenkonto für verwendete allgemeine Fehlbelegungsabgabe im Posten P.2.4 verzeichnete deshalb fälschlich per 31.12.2019 keinen Bestandwert. Eine entsprechende Ausweiskorrektur ist vorzunehmen (**Umbuchung Nr. 1/7**).

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

### P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 90.732.778,33</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 70.177.504,69</b>

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>Wert in €</b>
Kommunale Abfallentsorgung	40.339.739,10	35.531.134,79
Bauaufsicht	43.783.559,18	29.951.618,50
Straßenreinigung	6.609.480,05	4.694.751,40
Friedhofs- und Bestattungswesen	0,00	0,00
	<b>90.732.778,33</b>	<b>70.177.504,69</b>

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>Wert in €</b>
Bestand zum 01.01.	70.177.504,69	60.964.567,67
Ordentliche Zuführung	20.552.117,61	9.282.819,62
Ordentliche Auflösung	0,00	0,00
Außerordentliche Zuführung	3.156,03	0,00
Außerordentliche Auflösung	0,00	-69.882,60
<b>Bestand zum 31.12.</b>	<b>90.732.778,33</b>	<b>70.177.504,69</b>

## Prüfungsfeststellungen

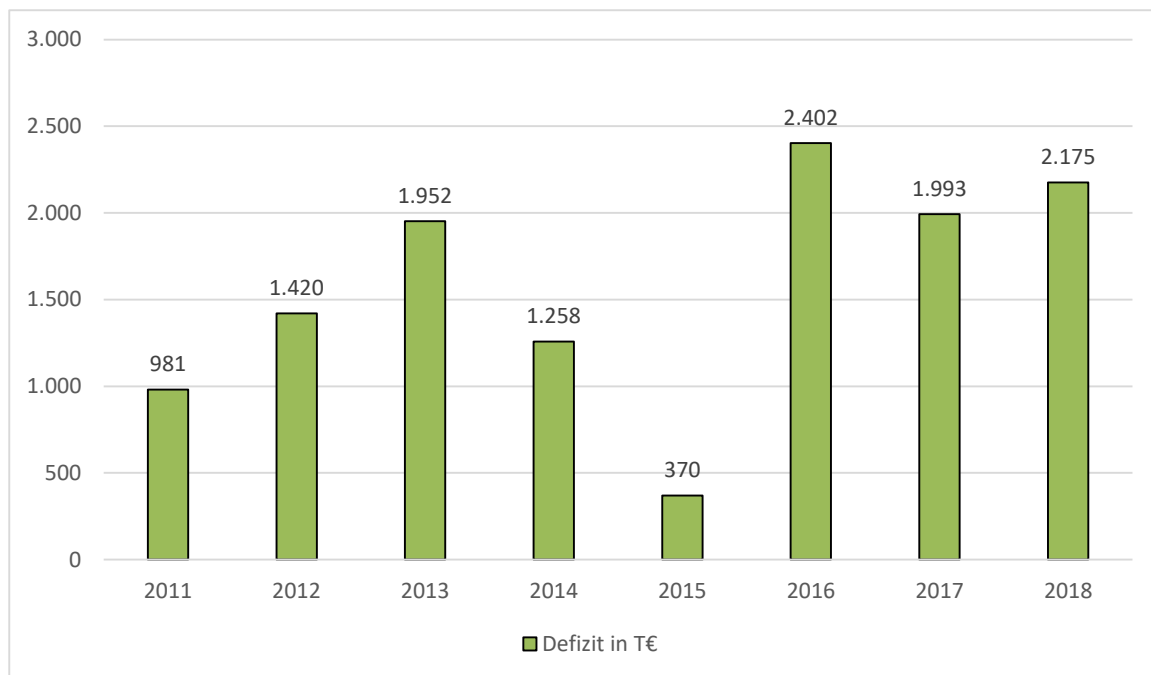
Dem Sonderposten **Kommunale Abfallentsorgung** sind 4.808.604,31 € gem. § 41 Abs. 7 GemHVO zugeführt worden. Der Stand des Sonderpostens beläuft sich zum 31.12.2018 auf 40.339.739,10 €.

In den „Erläuternden Hinweisen“ des Haushaltsplanes 2018 ist zur PG 15.01 – **Bauaufsicht** – geregelt, dass die Ansätze der Kontengruppe/Hauptkonto 51 im Planungszeitraum für die 'Konsolidierung 2013' Erträge i. H. v. 1.000 T€ p. a. enthalten. Diese sind im Jahresabschluss als Überschuss auszuweisen. Dies ist umgesetzt, indem nur 13.831.940,68 €, anstatt des tatsächlichen Überschusses von 14.831.940,68 €, zugeführt wurden. Der Bestand des Sonderpostens beläuft sich zum 31.12.2018 auf 43.783.559,18 €.

Das Ergebnis des Gebührenhaushalts **Straßenreinigung** in Höhe von 1.914.728,65 € führte zu einer weiteren Zunahme des Sonderpostens auf jetzt 6.609.480,05 €.

**Im Gebührenhaushalt Friedhof besteht ein strukturelles Defizit**, welches zum wiederholten Mal in Folge zu einem Fehlbetrag führte. Die Fehlbeträge haben sich seit 2011 wie folgt entwickelt:

### 7-2: Entwicklung der Fehlbeträge im Gebührenhaushalt Friedhof



Eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung war geboten, und mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 2723](#) vom 24.05.2018 ([M 71](#) vom 13.04.2018) zum 01.07.2018 vorgenommen. **Im Jahr 2018 entstand** trotz Anpassung der Friedhofsgebührensatzung und Neukalkulation der Gebühren bei Anhebung des grünpolitischen Wertes von 31,0 % auf jetzt 36,5 % **ein Defizit von 2.175.185,28 €**.

Die Defizite wurden jeweils aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert.

Im Schlussbericht des Vorjahres hatten wir an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es auf Dauer nicht zielführend sein kann, den Wert des öffentlichen Interesses (Wert der Friedhöfe als öffentliche Grün- und Erholungsfläche und deren soziale/historische Funktion) stetig zu erhöhen (aktuell 36,5 % – mithin rd. 7,0 Mio. € allgemeine Deckungsmittel). Als wichtige Maßnahme betrachteten wir beispielsweise die zügige digitale Erfassung der 36 Friedhöfe mit rund 250 ha Fläche, die Angabe gemäß (M 71 vom 13.04.2018) als mittelfristiges Projekt bereits beauftragt wäre. Dies ermöglicht dem Friedhofsbetrieb konkrete Flächen- und Bedarfsanalysen. Daraus lassen sich anschließend aussagekräftige Friedhofsentwicklungsplanungen generieren.

Neben der Umsetzung von Maßnahmen aus der durchgeführten Organisationsuntersuchung und des Prozesses „Friedhof 2020“ kann nur über eine konzeptionelle Weiterentwicklung mit Sicht auf die nächsten 25 bis 30 Jahre das Frankfurter Friedhofswesen dauerhaft kostendeckend ausgerichtet werden.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 (M 194 vom 11.11.2019) mit, dass es aufgrund der bestehenden Friedhofsentwicklung seit Jahren stets schwieriger wird, die Kosten des Friedhofsbetriebes alleine über Gebühreneinnahmen oder auch zusammen mit dem Zuschuss des aktuellen grünpolitischen Wertes zu decken.

Die veränderte Nachfrage der Friedhofsnutzerinnen und -nutzer führe demnach zu einem abnehmenden Bedarf an Bestattungsflächen, zu einer sinkenden Auslastung der Friedhofseinrichtungen und zu einem steigenden Bedarf an pflegefreien Grabformen. Zudem sei in Frankfurt ein Rückgang der Bestattungsfälle mit Trend zur Urnenbestattung zu verzeichnen, was wiederum die Nachfrage nach Kühlzellen verringern würde. Außerdem kämen durch steigende Preise im Baugewerbe und der alten Bausubstanz zusätzliche Kosten auf den Gebührenhaushalt zu.

Aktuell sei die Fachabteilung daran, durch die digitale Erfassung der Friedhöfe eine Friedhofsentwicklungsplanung zu erstellen und somit den benötigten Flächenbedarf zu analysieren, um entstehende Freiflächen gegebenenfalls anderweitig zu nutzen. Ein Rückbau von nicht benötigten Kühlzellen sowie eine Prüfung, ob aufgrund von geringen Nutzungen kleine Trauerhallen geschlossen werden könnten, seien ebenfalls Bestandteil einer solchen Planung. **Dies wären einzelne Schritte, um für das Frankfurter Friedhofswesen eine bessere Kostendeckung zu erreichen, was so von uns auch nachhaltig begrüßt wird.**

Aus den weiteren Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

### P.2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG

31.12.2018	€ 0,00
31.12.2017	€ 0,00

Der Sonderposten für die Umlagen nach § 37 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist zu bilden, wenn die Erträge aus der Schulumlage die Kosten der Schulträgerschaft übersteigen (§ 41 Abs. 8 GemHVO). Diese Umlage betrifft jedoch lediglich Landkreise, nicht aber die Stadt Frankfurt am Main.

#### P.2.4 Sonstige Sonderposten

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 2.881.924.900,48</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 2.868.627.754,18</b>

Die sonstigen Sonderposten haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Bestand zum 01.01.	2.868.627.754,18	2.706.747.106,39
Zugänge	21.396.323,61	180.891.709,25
Abgänge	-704.055,96	-88.543.913,47
Umbuchung aus/in P.2.1	-3.567.767,54	75.172.086,47
Auflösung	-3.829.267,70	-3.293.111,65
Abgang Auflösung	1.913,89	3.005,66
Umbuchung Auflösung	0,00	-2.349.128,47
<b>Bestand zum 31.12.</b>	<b>2.881.924.900,48</b>	<b>2.868.627.754,18</b>

Die sonstigen Sonderposten sind wie folgt verwendet:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
nicht verwendet	232.133.674,42	234.382.899,94
verwendet	2.649.791.226,06	2.634.244.854,24
	<b>2.881.924.900,48</b>	<b>2.868.627.754,18</b>

Der sonstige Sonderposten setzt sich inhaltlich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kunstgegenstände/Medienetat	2.504.352.577,53	2.504.352.603,53
Riedberg	224.760.003,87	227.113.846,98
Investorenbaugelände	24.873.385,00	9.716.168,00
Sozialbindung	6.824.833,08	6.933.398,08
Fehlbelegung „Wiedereinführung“	162.720,33	392.623,85
Weitere Sonderposten	120.951.380,67	120.119.113,74
	<b>2.881.924.900,48</b>	<b>2.868.627.754,18</b>

#### Prüfungsfeststellungen

Auf einem Sonderpostenkonto innerhalb des Posten P.2.1.3 für sonstige pauschale Beiträge u. ä. werden zum Stichtag unzutreffend zur Finanzierung des Ankaufs von Belegungsrechten für Wohnungen verwendete Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe in Höhe von 3,6 Mio. € ausgewiesen. Das für diesen Zweck eingerichtete Sonderpostenkonto für verwendete allgemeine Fehlbelegungsabgabe im hiesigen Posten P.2.4 verzeichnete deshalb fälschlich per 31.12.2019 keinen Bestandswert. Eine entsprechende Ausweiskorrektur ist vorzunehmen (**Umbuchung Nr. 1/7**).

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung [§ 233](#) vom 16.06.2016 ([M 56](#) vom 04.03.2016) wurde die Satzung **des städtebaulichen Entwicklungsgebietes Riedberg** zum 30.06.2016 aufgehoben und die Entwicklungsmaßnahme in die Abwicklungsphase überführt. Das Treuhandvermögen wurde aufgelöst und die bisher vom Entwicklungsträger/Treuhänder noch nicht übergebenen Vermögens- und Kapitalpositionen an die Stadt übertragen. Soweit es sich bei den übertragenen Kapitalpositionen nicht um Darlehen handelt, sind sie als Sonderposten zu klassifizieren, die die Vermögenwerte finanzieren. Für einen Teil der Sonderposten in Höhe von 156,6 Mio. € wurde bisher versäumt, die Auflösung in Höhe von 29,8 Mio. € zu buchen. Es handelt sich hierbei in der Ergebnisrechnung um außerordentliche Erträge im Posten ER.25 von 25,4 Mio. € für die Auflösung bis zum 31.12.2017 und um ordentliche Erträge im Posten ER.8 von 4,4 Mio. € für die Auflösung der Rechnungsperiode 2018 (**Umbuchung Nr. 1/13**).

Es ergaben sich darüber hinaus keine Beanstandungen.

### P.3 Rückstellungen

#### P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 1.502.513.339,72</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 1.454.735.908,19</b>

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>Stand 01.01.2018</b>	<b>Inanspruch- nahme 2018</b>	<b>Auflösung 2018</b>	<b>Zuführung 2018</b>	<b>Stand 31.12.2018</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Beamten- pensionen	1.110.599.852,22	67.352.956,62	4.103.901,49	113.073.115,03	1.152.216.109,14
Beihilfe- verpflichtungen	277.990.754,00	10.920.061,40	0,00	15.692.614,40	282.763.307,00
Altersteilzeit- verpflichtungen	6.646.788,20	5.116.847,95	0,00	634.330,55	2.164.270,80
Versorgungs- rücklage	59.498.513,77	0,00	0,00	5.871.139,01	65.369.652,78
<b>Summe</b>	<b>1.454.735.908,19</b>	<b>83.389.865,97</b>	<b>4.103.901,49</b>	<b>135.271.198,99</b>	<b>1.502.513.339,72</b>

Die Ermittlung der Beamtenpensions-, Beihilfe- und Altersteilzeit-Rückstellungen erfolgte personenbezogen mit Hilfe des DV-Verfahrens „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5.5“ (HPR) der Firma HAESSLER Information GmbH, Schömburg. Im Programm sind die Richttafeln von Professor Dr. Klaus Heubeck integriert. Die Berechnung erfolgt gemäß dem IDW-Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 3.

Die **Parameter** wurden wie folgt angewendet:

- Die Rückstellungen für **Beamtenpensionen** wurden gem. § 41 Abs. 6 GemHVO mit 6 % abgezinst.
- Das **Eintrittsdatum** mit 21 Jahren (Feuerwehr 17 Jahre) und der **Ruhestandsbeginn** mit 67 Jahren (Feuerwehr 62 Jahre) wurden so festgelegt, dass sich der maximale **Ruhegehaltssatz** ergibt. Die Einflussfaktoren, die zu einem nied-

rigeren Ruhegehaltssatz führen, insbesondere Teilzeitphasen und Beurlaubungen, wurden über einen pauschalen Kürzungsfaktor in Höhe von 5,65 % (Vorjahr: 5,34 %) und für Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr mit 0,00 % berücksichtigt.

- Der **Rückstellung für Beihilfeleistungen** wurden die durchschnittlichen monatlichen Beihilfekosten pro Versorgungsempfänger der letzten sieben Jahre in Höhe von 411,00 € (Vorjahr: 410,00 €) zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellungen werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EStG mit 5,5 % abgezinst.
- **Altersteilzeitrückstellungen** werden ebenfalls gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EStG mit 5,5 % abgezinst.
- Es wurden die Heubeck Richttafeln 2005 G (Übergangsregelung) verwendet.

Zu Einzelheiten hinsichtlich des Bestands und der wesentlichen Veränderungen verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.6 des Jahresabschlusses).

Die Anwendung des nach der GemHVO vorgegebenen Abzinsungsfaktors von 6 % für die Pensionsrückstellungen und 5,5 % für die Beihilferückstellungen führt zu niedrigeren Rückstellungsbeträgen, als die Anwendung des zum Stichtag 31.12.2018 vorherrschenden handelsrechtlichen Diskontierungszinssatzes von 3,21 % (Vorjahr: 3,68 %) bei den Pensionsverpflichtungen und 2,32 % (Vorjahr 2,80 %) bei den Beihilfeverpflichtungen. Daraus ergibt sich für Pensions- und Beihilferückstellungen einen **Erfüllungsrückstand in Höhe von 701,9 Mio. €** (Vorjahr 538,7 Mio. €). Hierauf wird gem. Hinweis Nr. 4 zu § 39 GemHVO im Jahresabschluss 2018 im Anhang unter Ziffer 7.5.5.3 bei den Sonstigen Sachverhalten von vermögensrechtlicher Bedeutung (Unterpunkt c) „Pensions- und Beihilfeverpflichtungen“ hingewiesen.

Am 20.07.2018 veröffentlichte die Heubeck AG neue Richttafeln „2018 G“ für die betriebliche Altersversorgung. Diesen liegen die neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes zu Grunde. Das Bundesfinanzministerium hat diese neuen Richttafeln mit BMF-Schreiben vom 19.10.2018 anerkannt. Den Kommunen ist es möglich, die neuen Richttafeln erstmals im Jahresabschluss 2019 zu verwenden, d. h. für den Jahresabschluss 2018 konnten noch die Richttafeln „2005 G“ angewandt werden. Der Hessische Städtetag empfahl in seinem Schreiben vom 11.12.2018, die Richttafeln „2018 G“ erstmals im Jahresabschluss 2019 anzuwenden. In Abstimmung mit der Stadtkämmerei hat das Personal- und Organisationsamt auf der Grundlage der Empfehlung des Hessischen Städtetages für den Jahresabschluss 2018 weiterhin die Richttafeln „2005 G“ verwendet. Der **Erfüllungsrückstand** zum 31.12.2018 ist somit prinzipiell noch größer.

### **Prüfungsfeststellungen**

Vor dem Hintergrund der Darlegung im Anhang ergeben sich keine Beanstandungen.



**P.3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 908.000,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 1.268.000,00</b>

Seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 werden die zuvor unter dem Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen ausgewiesenen **Rückstellungen für mögliche Nachzahlungen aufgrund steuerlicher Betriebsprüfungen sowie im Rahmen eines Einspruchsverfahrens** nunmehr als Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse ausgewiesen.

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**P.3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 56.194.871,67</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 58.766.564,70</b>

Der Bilanzposten hat sich wie folgt entwickelt:

	<b>Stand 01.01.2018</b>	<b>Verbrauch 2018</b>	<b>Auflösung 2018</b>	<b>Zuführung 2018</b>	<b>Stand 31.12.2018</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Dreieich- Buchschatz	38.419.015,86	614.966,04	0,00	0,00	37.804.049,82
Monte Scherbelino	18.330.162,52	1.896.153,79	0,00	0,00	16.434.008,73
Neugrube Kramer	2.017.386,32	60.573,20	0,00	0,00	1.956.813,12
<b>Summe</b>	<b>58.766.564,7</b>	<b>2.571.693,03</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>56.194.871,67</b>

Wie im Jahresabschluss unter Ziffer 7.1.1.2 zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt, wurde zuletzt im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 eine umfassende Neubewertung des Gesamtaufwandes der drei Abfalldeponien vorgenommen. Dabei wurden insbesondere der Nachsorgezeitraum und die in dieser Zeit zu erwartenden Kosten neu bestimmt. Eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Berücksichtigung von Abzinsungen oder Kostensteigerungen gibt es für diesen Bilanzposten bislang nicht. Es erfolgt daher keine Abzinsung der Rückstellung, künftige Kostensteigerungen bleiben unberücksichtigt.

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich insoweit keine Beanstandungen.

**P.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 0,00</b>

Derzeit bestehen bei der Stadt keine Altlasten, für die das Regierungspräsidium Darmstadt eine Sanierung angeordnet hat.

## Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### P.3.5 Sonstige Rückstellungen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 41.845.519,07</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 35.995.886,07</b>

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	<b>Stand 01.01.2018</b>	<b>Verbrauch 2018</b>	<b>Auflösung 2018</b>	<b>Zuführung 2018</b>	<b>Stand 31.12.2018</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Anhängige Gerichtsverfahren	22.407.538,85	455.650,31	993.869,82	6.498.047,78	27.456.066,5
Ausstehende Rechnungen	11.801.227,40	6.907.233,93	1.755.994,64	11.198.768,70	14.336.767,53
Gateway Garden Verlagerung US- Air-Base	1.418.664,86	0,00	1.418.664,86	0,00	0,00
Unterlassene Instandhaltung	312.341,00	294.537,20	17.803,80	0,00	0,00
Sonstige Risiken und Abfindungen	56.113,96	8.837,84	0,00	5.408,92	52.685,04
<b>Summe</b>	<b>35.995.886,07</b>	<b>7.666.259,28</b>	<b>4.186.333,12</b>	<b>17.702.225,4</b>	<b>41.845.519,07</b>

Neben den verpflichtend als Rückstellung auszuweisenden Sachverhalten (§ 39 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 9 GemHVO) für unterlassene Instandhaltung, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für anhängige Gerichtsverfahren (Prozesskosten, Streitwert, Zinsen, sonstige Forderungen) werden weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken gebildet. Die Stadtkämmerei hat die Ämter aufgefordert, folgende Sachverhalte (Wahlrückstellung gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO) stadintern verpflichtend zu berücksichtigen, sofern die Wertgrenze von 50 T€ überschritten wird:

- ausstehende Rechnungen,
- Abfindungen,
- Wiederherstellungspflichten und sonstige Baulasten,
- Entsorgungs- und Umweltlasten, Rekultivierung Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung ohne rechtliche Verpflichtung,
- Verlustabdeckung bei kommunalen Eigengesellschaften und Eigenbetrieben.

Für die weiteren in § 39 Abs. 2 GemHVO genannten rückstellungsfähigen Sachverhalte wie Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden, die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses werden keine Rückstellungen gebildet.

Mit gleichem Schreiben wurden die Ämter auch aufgefordert, die Rückstellungen neu zu bewerten.

## Prüfungsfeststellungen

Zu den von den Ämtern gemeldeten und von der Stadtkämmerei passivierten Sachverhalten ergaben sich insgesamt keine nennenswerten Beanstandungen.

**Vor dem Hintergrund eines weiterhin in der Stadtverwaltung nicht existierenden (zentralen/IT-gestützten) Vertragsmanagementsystems (siehe Tz. 7.1.2.1) ist nicht auszuschließen, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit der Meldungen hinsichtlich relevanter Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken und der ordnungsmäßigen Bilanzierung kann nicht getroffen werden.**

Seit dem 01.01.2007 wird bei Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden (ab 01.08.2017: 41 Stunden) eine Arbeitsstunde pro Woche in der digitalen Arbeitszeiterfassung (AZE) auf einem **Lebensarbeitszeitkonto** (LAK) gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigten findet eine anteilmäßige Berechnung entsprechend ihrer bewilligten wöchentlichen Arbeitszeit statt (siehe auch Tz. 8.1.2.10).

Mit dem Jahresabschluss 2015 wurde erstmalig im Anhang über die Anzahl der zum Stichtag 31.12. jeweils aktuell angesparten Stunden und der sich daraus ergebenden rechnerischen Verpflichtung berichtet. Danach ergibt sich folgende Entwicklung<sup>22</sup>:

### 7-3: Entwicklung der Lebensarbeitszeitkonten und der rechnerischen Verpflichtung

Stichtag	LAK	rechnerische Verpflichtung
	in Stunden	in T€
31.12.2015	778.200	21.495
31.12.2016	814.778	22.833
31.12.2017	905.396	26.516
31.12.2018	974.769	31.304

Aufgrund einer zum 01.08.2017 veränderten Rechtslage und dem **stetigen Anstieg des Bestands der LAK**, empfahlen wir zuletzt im Schlussbericht 2017 an dieser Stelle die Bildung einer freiwilligen Rückstellung zur Darstellung der sich aus den LAK ergebenden rechnerischen Verpflichtung gemäß § 39 Absatz 2 GemHVO.

Nach einer erneuten tiefgreifenden Befassung mit der Frage der Passivierungsprinzipien kommen wir unter Heranziehung von Literatur- bzw. Kommentarmeinungen sowie der Analyse von Jahresabschlüssen anderer hessischer Kommunen und dem des Landes Hessen zu einer geänderten Auffassung:

**Die Einführung von LAK und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen.** Die Verpflichtung der Stadt ist zudem wirtschaftlich beachtlich, weswegen von ihrer Bildung nicht abgesehen werden kann. Der Stundenüberhang kann unter Zu-

<sup>22</sup> Gemäß der Angaben in Ziffer 7.5.5.3 d) des Jahresabschlusses; zur Prüfung dieser Angaben siehe Tz. 7.2.5.8.

grundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet werden, wie es derzeit bereits für die Angabe im Anhang (Ziffer 7.5.5.3 d) im Jahresabschluss) erfolgt (**Umbuchung Nr. 4/1**).

Im Haushaltsjahr 2017 führten wir zudem eine Prüfung in der Produktgruppe 32.01 Personalservice und -controlling über die Führung der LAK in der gesamten Stadtverwaltung durch. Hinsichtlich der Prüfungsergebnisse sowie der Stellungnahme des Magistrats verweisen wir auf Tz. 8.1.2.10.

#### **P.4 Verbindlichkeiten**

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und wesentlichen Veränderungen der Verbindlichkeiten verweisen wir auch auf den Anhang (Ziffer 7.2.7 des Jahresabschlusses).

##### **P.4.1 Anleihen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 0,00</b>

Die Stadt hat keine Anleihen zur Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen begeben.

##### **P.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 1.668.379.366,82</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 1.475.715.483,05</b>

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kreditinstitute	1.477.875.629,70	1.330.611.778,39
Öffentliche Kreditgeber	50.480.005,79	57.449.294,75
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	140.023.731,33	87.654.409,91
	<b>1.668.379.366,82</b>	<b>1.475.715.483,05</b>

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten beinhalten neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen inländischen und ausländischen Bereich auch weitere Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen (gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern) und die Abgrenzung der Sonderbeiträge aus dem Hessischen Investitionsfonds.

In diesem Posten sind nicht enthalten die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim städtischen Sondervermögen ZVK. Diese werden in der Bilanz gesondert unter dem Posten P.4.8. „Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" ausgewiesen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um insgesamt 192.663.883,77 € (Vorjahr Rückgang um 42.294.575,61 €) liegt im gestiegenen Finanzierungsbedarf für die Investitionstätigkeit begründet. Wir verweisen auch auf

die weiteren Erläuterungen zur Finanzlage in Tz. 6.3.5 sowie den damit im Zusammenhang stehenden Investitionen in Tz. 6.3.6.2.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses 2018.

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### P.4.3 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 1.500.000,00</b>

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung bestehen gegenüber folgenden Gläubigern:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
öffentliche Sonderrechnungen	0,00	0,00
Kreditinstitute	0,00	1.500.000,00
	<b>0,00</b>	<b>1.500.000,00</b>

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten (Kassenkrediten) nach § 105 HGO<sup>23</sup> erfolgt grundsätzlich zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen vorrangig vor der Aufnahme von langfristigen Investitionskrediten. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Tz. 6.3.5.4 „Kassenkredite“. Die **Liquiditätsbedarfsermittlung** wird anhand der **Liquiditätsplanung** mit Bezug auf eine täglich aktualisierte Liquiditätsentwicklung vorgenommen. In Absprache zwischen dem Kassen- und Steueramt und der Stadtkämmerei erfolgt die Entscheidung, ob ein Kassen- bzw. nun Liquiditätskredit aufgenommen, verlängert oder durch ein Darlehen ersetzt wird. Letztere werden vom Kassen- und Steueramt, Investitionskredite von der Stadtkämmerei aufgenommen.

Der Posten P.4.3 beinhalten keine **Kredite zur Liquiditätssicherung gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen**, diese sind im Posten P.4.8 in Höhe von 143,0 Mio. € (Vorjahr: 38,0 Mio. €) enthalten.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses 2018.

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

<sup>23</sup> § 105 HGO wurde durch Artikel 4 Nr. 7 des HessenkasseG vom 25. April 2018 geändert und lautet ab dem 01.01.2019 „Liquiditätskredite“ (Artikel 8 Satz 2 HessenkasseG).

#### P.4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 257.443.528,64</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 269.803.188,53</b>

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Adam-Riese-Straße (Verwaltungsgebäude inkl. Mobilier für ASE und Grünflächenamt)	72.325.724,91	73.687.770,67
PPP-Projekt, 4 Schulen: (Heinrich-Kleyer-Schule, Friedrich-Dessauer-Gymnasium, Carl-von-Weinberg-Schule, Freiherr-vom-Stein-Schule)	70.944.024,38	75.890.581,60
Bildungszentrum Ostend (VHS, Bethmannschule, Dr. Hochs Konservatorium)	28.547.249,22	31.572.356,61
Breite Gasse 28 (Gesundheitsamt)	25.111.648,44	25.688.561,94
IGS West	24.916.923,91	25.646.614,28
Hasengasse 4 (Stadtbücherei inkl. Café)	21.603.698,80	22.125.477,80
Borgori-Wald (Menschenaffenhaus im Zoo)	9.151.374,44	9.889.695,31
Große Rittergasse 103 (Verwaltungsgebäude, Sozialrathäuser Sachsenhausen und Goldstein sowie Bürgeramt Sachsenhausen)	4.655.895,82	5.022.141,60
Leibrentenverpflichtungen für Ankauf von Kunst (Caricatura/Neue Frankfurter Schule)	186.988,72	279.988,72
	<b>257.443.528,64</b>	<b>269.803.188,53</b>

Die bestehenden Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurden durch Tilgungsleistungen zurückgeführt.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses 2018.

#### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

**P.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 52.218.224,91</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 46.163.529,66</b>

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Transferleistungen	35.163.428,44	30.631.346,86
Spenden und Nachlässe	6.973.305,34	5.780.308,18
Verpflichtungen, anderen Empfängern Zuwendungen und Zuschüsse zu erteilen	6.199.474,85	5.797.220,86
Rückzahlungsverpflichtungen aus empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen	3.882.016,28	3.954.653,76
	<b>52.218.224,91</b>	<b>46.163.529,66</b>

Die Stadtkämmerei weist alle erhaltenen Zuwendungen (empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge gem. Hinweis Nr. 3 zu § 38 GemHVO) als Sonderposten aus und bilanziert eine Verbindlichkeit aus einer **Rückzahlungsverpflichtung** erst dann, wenn ein konkreter Rückforderungsanspruch seitens eines Zuwendungsgebers gestellt wurde.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** ist auf stichtagsbezogene Leistungen (Bewilligungen ohne Auszahlungen) im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe zurückzuführen.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses 2018.

**Prüfungsfeststellungen**

Die seit der Eröffnungsbilanz vorgenommene **Bilanzierungspraxis von erhaltenen Spendengeldern** wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und im Vorgriff auf die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 mit der Stadtkämmerei vertieft hinterfragt. Eine Passivierung erhaltener Spendeneinzahlungen als Verbindlichkeit ist danach nicht statthaft. Für den Jahresabschlusses 2019 wird die Bilanzierung geändert.

Es ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

**P.4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 29.568.380,21</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 28.429.741,31</b>

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Lieferungen und Leistungen	28.681.100,70	27.333.107,22
Sicherheitseinbehalte	832.915,99	1.086.433,20
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	54.363,52	10.200,89
	<b>29.568.380,21</b>	<b>28.429.741,31</b>

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus stichtagsbedingten Faktoren (Abschlagszahlungen bzw. Zahlbarmachung noch im alten Jahr).

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses 2018.

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**P.4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 7.200.529,38</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 974.865,89</b>

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben betreffen Verpflichtungen aus der Spitzabrechnung der Gewerbesteuer für das IV. Quartal 2018. Die Begleichung der Verbindlichkeit erfolgte zum 31.01.2019.

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine Beanstandungen.



**P.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 353.021.757,81</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 257.966.482,96</b>

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kontokorrentkonten		
KFH	37.242.106,64	44.185.956,05
Kita Frankfurt	22.746.456,38	13.435.749,42
SBF	19.937.178,68	19.967.874,62
VHS	13.758.153,00	12.044.007,07
traffiQ	11.105.958,00	24.281.299,55
Hafen- und Marktbetriebe	14.883.133,38	10.053.584,72
HFM	6.883.421,68	7.115.298,95
KKJF	6.539.653,98	5.638.696,78
Sonstige	8.864.446,00	9.771.867,29
	<b>141.960.507,74</b>	<b>146.494.334,45</b>
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bei der ABG	143.000.000,00	38.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber der ZVK	45.333.035,97	45.824.327,25
Sonstige Verbindlichkeiten	9.681.797,42	12.588.527,76
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	9.098.751,03	9.260.213,33
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	2.672.597,63	4.354.732,17
Hinterlegungen	1.275.068,02	1.444.348,00
	<b>353.021.757,81</b>	<b>257.966.482,96</b>

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten begründet sich insbesondere in einer Ausweitung der kurzfristigen Geldanlage der ABG bei der Stadt, die analog zu den bei Kreditinstituten aufgenommenen Liquiditätskrediten zur Absicherung der Liquidität der Stadt dienen, und den übrigen Geldanlagen der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen auf den bei der Stadt geführten Kontokorrentkonten.

**Prüfungsfeststellungen**

Die **SEF** hatte der Stadt in Vorjahren aus ihrem Betriebsvermögen Grundstücksflächen gegen Wertausgleich rückübertragen. Diese wurden von der Stadt an Dritte veräußert. In Höhe der Wertausgleiche hatte die SEF zum 31.12.2017 entsprechende Forderungen aktiviert (Pumpwerk Schwanheim i. H. v. 1,15 Mio. € und Billtalstraße 34 i. H. v. 336,9 T€), denen jedoch in der städtischen Vermögensrechnung bislang keine Verbindlichkeiten gegenüberstanden. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt, in dem die Beträge als Verbindlichkeit gegenüber der SEF im Wege einer auf-

wandswirksamen Passivierung zum 31.12.2018 berücksichtigt wurden. Der Sachverhalt wurde in 2019 beordnet.

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

#### P.4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 247.130.199,51</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 268.713.614,70</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
freiwillige Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen	139.144.805,92	171.501.696,79
Hinterlegungen	32.178.210,11	28.252.927,14
kreditorische Debitoren	11.648.639,21	19.369.916,62
Verbindlichkeiten gegenüber der Stiftung Allgemeiner Almosenkasten	10.543.559,49	10.627.619,54
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	9.134.949,36	8.832.478,85
Durchlaufende Gelder	7.913.504,33	1.635.145,72
weitere personalbezogene sonstige Verbindlichkeiten	5.903.928,66	5.053.235,40
Verbindlichkeiten gegenüber den ehemaligen Treuhandvermögen „Am Martinszehnten“, „Sanierung Ostend“ und „Güterplatz“	1.959.693,18	1.974.633,03
Kapitalstock Legatgräber	524.918,47	548.350,68
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	28.177.990,78	20.917.610,93
	<b>247.130.199,51</b>	<b>268.713.614,70</b>

Der Rückgang des Postens resultiert insbesondere aus reduzierten Verbindlichkeiten aus erhaltenen freiwilligen Gewerbesteuer-Akonto-Zahlungen und geringeren kreditorischen Debitoren, bei weiterer gestiegenen Hinterlegungen sowie aus gestiegenen Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern.

Hinsichtlich der Restlaufzeitengliederung verweisen wir auf die Verbindlichkeitenübersicht in Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses 2018.

#### Prüfungsfeststellungen

Wie bereits im Vorjahr an dieser Stelle berichtet, haben wir den Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ hinsichtlich **nicht ausgeglichener Zahlungseingangsbelege aus dem Geschäftsbereich des ABI** auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 näher analysiert (siehe auch Tz. 7.1.2.5). Dabei stellten wir weiterhin fest, dass **die angeratene Kontoklärung vom ABI noch nicht eingeleitet wurde**. Das Volumen der nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege aus vom ABI verwalteten Miet- und Pachtverträgen beträgt zum Bilanzstichtag 2,1 Mio. € (Vorjahr: 1,4 Mio. €). Die vorgenannten Zahlungseingänge sowie die weiteren zwi-

schenzeitlich entstandenen offenen Posten<sup>24</sup> sind durch das ABI zu klären und – sofern keine Zuordnung zu offenen Posten im Bereich der Debitoren möglich ist – in der Ergebnisrechnung als Erträge zu erfassen (**Umbuchung Nr. 3/1**)<sup>25</sup>.

**Wir werden diesen Punkt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erneut aufgreifen.**

Es ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

#### **P.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 59.395.380,24</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 59.235.459,11</b>

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Grabnutzungsentgelte	39.902.392,84	39.500.343,57
Lieferungen und Leistungen	18.885.651,73	19.021.810,24
Zuweisungen und Zuschüsse	607.335,67	704.955,30
Transferleistungen	0,00	8.350,00
	<b>59.395.380,24</b>	<b>59.235.459,11</b>

Ab dem Haushaltsjahr 2016 ermittelt das Grünflächenamt die **Zahlen für neue Grabnutzungsfälle** direkt aus der DV-Anwendung Winfried, für das der Hersteller ein neues Release bereitgestellt hat. Für einen Übergangszeitraum wird es ein Nebeneinander von pauschal aus dem Gebührenvolumen ermittelten Abgrenzungsposten und solchen geben, die auf Einzelgrabnutzungsbasis ermittelt wurden.

Der passive **Rechnungsabgrenzungsposten für Lieferungen und Leistungen** beinhaltet im Wesentlichen vorfällig gezahlte (erhaltene) Erbbauzinsen.

Die Vorauszahlungen an Abgaben werden dem Abgabeverfahren NSK entnommen. Die Ämter sind aufgefordert, abzugrenzende Tatbestände ab einer Grenze von 2.000,00 € zu melden bzw. selbst vorzunehmen und darüber hinaus auch alle Sachverhalte unterhalb dieser Grenze zu melden. Die Stadtkämmerei hat alle Zahlungen zwischen dem Kassenschluss und dem Jahresabschlussstichtag analysiert und abgegrenzt (Bankverrechnung).

#### **Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

<sup>24</sup> Nach unseren weiteren Feststellungen sind mit Buchungsdatum 2019 insgesamt 1.217 neue offene Zahlungsbelege i. H. v. 1.151.615,75 € hinzugekommen.

<sup>25</sup> Diese Beträge fehlen in der Teilergebnisrechnung bzw. im Teilhaushalt der PG 34.04 als Erträge.

**7.2.1.3 Feststellungen und Erläuterungen zu den Übersichten zur Vermögensrechnung (Ziffer 8.1 des Jahresabschlusses)**

**Anlagenübersicht (Ziffer 8.1.1 des Jahresabschlusses)**

Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO.

**Forderungsübersicht (Ziffer 8.1.2 des Jahresabschlusses)**

Die Forderungsübersicht (§ 112 Abs. 4 HGO) entspricht den rechtlichen Vorschriften.

**Rückstellungsübersicht (Ziffer 8.1.3 des Jahresabschlusses)**

Die Rückstellungsübersicht entspricht den Anforderungen des § 52 Abs. 3 GemHVO, insbesondere ist die Übersicht nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO gegliedert und enthält korrekte zahlenmäßige Angaben.

**Verbindlichkeitenübersicht (Ziffer 8.1.4 des Jahresabschlusses)**

Die Gliederung der Verbindlichkeitenübersicht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 52 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO).

Die Zuordnung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf die einzelnen Restlaufzeiten erfolgt anhand der vereinbarten Tilgungen.

## 7.2.2 Ergebnisrechnung (Kapitel 3. des Jahresabschlusses)

### 7.2.2.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Wir verweisen auf unsere Darstellungen in Tz. 6.3.4 „Ertrags- und Aufwandslage (Entwicklung des Ergebnishaushalts)“.

Zudem beinhaltet der Jahresabschluss im Anhang in Ziffer 7.3 einen tabellarischen Vorjahresvergleich mit Angaben absoluter und relativer Abweichung der Postenwerte einschließlich verbaler Erläuterungen.

### 7.2.2.2 Erläuterungen und Feststellungen zur Ergebnisrechnung<sup>26</sup>

Im Folgenden geben wir zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 weitere Erläuterungen – insbesondere zum **wesentlichen Inhalt des jeweiligen Postens** – und stellen unsere **Prüfungsergebnisse** dar.

Hinsichtlich der angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** verweisen wir grundsätzlich auf den Anhang (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses), speziell auf Ziffer 7.1.2 zur Ergebnisrechnung. In Einzelfällen haben wir bei den Posten zusätzlich spezielle (gesetzlichen) **Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung** angegeben, soweit sie uns für das Verständnis des Abschlusses von Bedeutung erschienen.

Zu unserem **Prüfungsvorgehen** und unseren allgemeinen **Prüfungshandlungen** verweisen wir auf Tz. 4.2.4.

## ER.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

<b>2018</b>	<b>€ 94.844.169,86</b>
<b>2017</b>	<b>€ 78.744.185,62</b>

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	49.158.588,55	48.538.146,45
Dienstleistungen und Überlassung von Rechten	20.290.902,77	6.261.344,18
Teilnehmerentgelte und Eintrittsgelder	14.356.253,16	13.261.653,47
Leistungsabrechnungen mit Eigenbetrieben	3.628.163,95	3.624.631,16
Handelswaren	1.349.047,05	1.222.200,37
Überlassung Parkeinrichtungen	1.203.333,12	877.821,11
Sonstige Erträge	4.857.881,26	4.958.388,88
	<b>94.844.169,86</b>	<b>78.744.185,62</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der weiteren Zusammensetzung und der Entwicklung der privatrechtlichen Leistungsentgelte verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Ergebnishaushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.1.1 des Jahresabschlusses).

<sup>26</sup> Die Gliederung dieses Unterabschnitts folgt der Nummerierung in der Ergebnisrechnung bzw. dem Muster 15 zu § 46 GemHVO.

## Prüfungsfeststellungen

Wie bereits im Vorjahr beim Posten P.4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ hinsichtlich **nicht ausgeglichener Zahlungseingangsbelege aus dem Geschäftsbereich des ABI** berichtet, haben wir diesen Posten auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 näher analysiert (siehe auch Tz. 7.1.2). Dabei stellten wir erneut fest, dass **die angeratene Kontoklä rung vom ABI noch nicht eingeleitet wurde**. Das Volumen der nicht ausgeglichenen Zahlungseingangsbelege aus vom ABI verwalteten Miet- und Pachtverträgen beträgt zum Bilanzstichtag 2,1 Mio. € (Vorjahr 1,4 Mio. €). Die vorgenannten Zahlungseingänge sowie die weiteren zwischenzeitlich entstandenen offenen Posten<sup>27</sup> sind durch das ABI zu klären und – sofern keine Zuordnung zu offenen Posten im Bereich der Debitoren möglich ist – in der Ergebnisrechnung hier unter den privatrechtlichen Leistungsentgelten als Erträge zu erfassen (**Umbuchung Nr. 6/1**)<sup>28</sup>.

**Wir werden diesen Punkt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erneut aufgreifen.**

Es ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

## ER.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

<b>2018</b>	<b>€ 260.486.554,66</b>
<b>2017</b>	<b>€ 265.229.110,25</b>

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Grundstücksbezogene Gebühren (Straßenreinigung, Abfallbeseitigung)	147.822.031,63	147.035.648,49
Verwaltungsgebühren	63.501.751,48	53.487.731,67
Sonstige Benutzungsgebühren	25.438.733,38	38.789.034,86
Bußgelder	19.841.458,21	21.656.016,93
Sonstige Entgelte	3.882.579,96	4.260.678,30
	<b>260.486.554,66</b>	<b>265.229.110,25</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.1.2 des Jahresabschlusses).

## Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

<sup>27</sup> Nach unseren weiteren Feststellungen sind mit Buchungsdatum 2019 insgesamt 1.217 neue offene Zahlungsbelege i. H. v. 1.151.615,75 € hinzugekommen.

<sup>28</sup> Diese Beträge fehlen in der Teilergebnisrechnung bzw. im Teilhaushalt der PG 34.04 als Erträge.

### ER.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

<b>2018</b>	<b>€ 61.382.349,18</b>
<b>2017</b>	<b>€ 62.098.509,83</b>

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Personalkostenerstattungen	54.905.800,18	54.123.191,22
Sonstiges	6.476.549,00	7.975.318,61
	<b>61.382.349,18</b>	<b>62.098.509,83</b>

Die Personalkostenerstattungen betreffen im Wesentlichen die Städtische Bühnen Frankfurt am Main in Höhe von 21,8 Mio. € (im Vorjahr 21,9 Mio. €) und die gemeinsame Einrichtung (gE) Jobcenter Frankfurt am Main in Höhe von 22,5 Mio. € (im Vorjahr 21,6 Mio. €). Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.1.3 des Jahresabschlusses).

#### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### ER.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

<b>2018</b>	<b>€ 1.154.128,15</b>
<b>2017</b>	<b>€ 1.051.200,25</b>

Fertige und unfertige Erzeugnisse (Posten A.2.2) wurden bisher und werden weiterhin nicht aktiviert. Aus diesem Grunde sind hieraus auch keine Bestandsveränderungen aufgetreten. Wir teilen die Auffassung der Stadtkämmerei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 werden jährlich in geringem Umfang Eigenleistungen der Bauaufsicht (Baugenehmigungen), der Branddirektion (Installation von Brandmeldeanlagen), des Stadtvermessungsamtes (Vermessungen) und des ABI (Submissionen) aktiviert. Die Grundsätze zur Bilanzierung bei der Aktivierung von Eigenleistungen werden seit dem Jahresabschluss 2015 im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1.1.1) angegeben.

#### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**ER.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen**

<b>2018</b>	<b>€ 2.824.905.105,13</b>
<b>2017</b>	<b>€ 2.592.757.727,17</b>

Die Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Gewerbsteuer	1.946.329.367,98	1.737.353.098,83
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	452.842.568,21	453.685.943,34
Grundsteuer B	208.069.232,31	208.724.181,36
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	191.859.548,27	172.971.463,77
Spielapparatesteuer	18.892.634,89	18.027.544,24
Tourismusabgabe	4.790.678,00	0,00
Sonstiges	2.121.075,47	1.995.495,63
	<b>2.824.905.105,13</b>	<b>2.592.757.727,17</b>

Die Stadt erhebt ab dem 01.01.2018 ganzjährig eine Tourismusabgabe zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen. Grundlage hierfür ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt (Tourismusbeitragssatzung) vom 14.12.2017 in Verbindung mit § 13 KAG.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung des Postens verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.1.4 bzw. 7.3 des Jahresabschlusses).

**Prüfungsfeststellungen**

Die Gewerbesteuer ist die größte Einnahmequelle der Stadt. Veränderungen beeinflussen somit direkt das Jahresergebnis und können möglicherweise den Ausgleich des Haushalts in der Rechnung gefährden. Hinsichtlich einer tiefergehenden Analyse der Steuererträge sowie deren Bedeutung für den Haushalt und den Jahresabschluss der Stadt verweisen wir auf Tz. 6.3.4.2 „Erträge des Ergebnishaushalts“.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.



## ER.6 Erträge aus Transferleistungen

<b>2018</b>	<b>€ 280.713.953,46</b>
<b>2017</b>	<b>€ 247.052.005,98</b>

Transfererträge liegen vor, wenn die Stadt aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen, erhält. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft/Heizung an Arbeitsuchende	118.798.929,99	94.477.468,35
Erstattung von sozialen Leistungen des Bundes, des Landes und sonstiger Träger	101.245.212,97	92.285.719,01
Familienlastenausgleich des Landes	30.805.800,00	30.702.960,73
Kosten- und Unterhaltsbeiträge außerhalb Einrichtungen	21.391.626,51	20.705.005,78
Kosten- und Unterhaltsbeiträge innerhalb Einrichtungen	7.951.952,74	8.289.905,79
Sonstige Erstattungen (z. B. Altenerholung, Tageserholung, Frankfurt-Pass)	520.431,25	590.946,32
	<b>280.713.953,46</b>	<b>247.052.005,98</b>

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Erträge aus Transferleistungen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.1.5 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung **stellten wir erneut fest, dass bei den Belegerfassungen nicht durchgängig aussagefähige Eintragungen in den dafür vorgesehenen Feldern erfolgt waren.** Zur Erfüllung der Anforderungen der GoB empfehlen wir dem Jugend- und Sozialamt dringend bei der Belegerfassung darauf zu achten aussagefähige Angaben in den dafür vorgesehenen Feldern in SAP zu machen, um die Nachvollziehbarkeit der Buchungen zu gewährleisten (siehe auch Tz. 7.1.1.2).

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

**ER.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen**

<b>2018</b>	<b>€ 219.174.667,70</b>
<b>2017</b>	<b>€ 167.643.117,41</b>

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zuweisungen für Ausgaben der Grundsicherung Alter/Erwerbsminderung	117.461.240,89	114.276.817,32
Schlüsselzuweisungen (Finanzausgleich)	42.001.924,00	8.502.941,00
Allgemeine Finanzzuweisungen	39.276.777,66	25.859.315,05
Zuweisungen für Ausgaben der Sozial- und Jugendhilfe (§ 23 FAG)	2.416.760,81	2.282.623,75
Ausgaben für Schulen (§ 22 FAG)	38.213,56	0,00
Sonstige Zuweisungen	17.979.750,78	16.721.420,29
	<b>219.174.667,70</b>	<b>167.643.117,41</b>

Aufgrund schwankender Steuerkraft im Vorjahresvergleich stiegen die Schlüsselzuweisungen entsprechend. Zum anderen führte die ab dem 01.08.2018 ausgeweitete Zuweisung des Landes Hessen für die Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich zu einer Steigerung der Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land um 13,0 Mio. €

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.1.6 des Jahresabschlusses).

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**ER.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

<b>2018</b>	<b>€ 51.851.229,31</b>
<b>2017</b>	<b>€ 50.830.150,28</b>

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden im Rahmen der Prüfung der Sonderposten geprüft (siehe Tz. 7.2.1.2, Posten P.2).

**Prüfungsfeststellungen**

Im Rahmen der Prüfung der Sonderposten haben wir vereinzelt festgestellt, dass die Umbuchung von nicht verwendeten auf verwendete Sonderposten im Haushaltsjahr 2018 versäumt worden ist, in Folge dessen ist auch die anteilige Auflösung unterblieben. Sofern die Umbuchung in Vorjahren unterblieben ist, fehlen im Jahresabschluss 2018 im Posten ER.25 entsprechende außerordentliche Erträge.

Die Prüfungsfeststellungen des Vorjahres zum barrierefreier Umbau von **acht Bestandshaltestellen der Stadtbahnlinie U5** in der Eckenheimer Landstraße, im

Marbachweg und in der Gießener Straße mit Eingriffen in den Straßenraum und Umbau von Lichtsignalanlagen (Umbuchung Nr. 1/4 im Schlussbericht 2017) wurden im Haushaltsjahr 2018 bzw. zwischenzeitlich 2019 zutreffend korrigiert.

Bei der Maßnahme **Staufreies Hessen 2015 – Teilprojekt Qualitätssicherung und Vernetzung an Lichtsignalanlagen** wurde versäumt, für bereits betriebsbereit fertiggestellte Lichtsignalanlagen erhaltene Zuweisungen vom Bund in Höhe von 951,5 T€ sowie erhaltene Zuweisungen vom Land in Höhe von 84,6 T€, die als nicht verwendete Sonderposten gebucht worden waren, – wie in der Vergangenheit bereits zutreffend für zuvor vereinnahmte Zuweisungen praktiziert – als Sonderposten für verwendete Zuweisungen umzubuchen. Dies gilt analog für eingesetzte Finanzierungsmittel aus der Stellplatzablöse von 1.430,0 T€. Zudem fehlt die ertragswirksamen Auflösung in den hiesigen Ergebnisrechnungsposten in Höhe von 328,8 T€ (**Umbuchung Nr. 1/12**).

Für einen Teil der in den Sonderposten (P.2.4) in Höhe von 156,6 Mio. € abgebildeten Beträge, die im Zusammenhang mit der Beendigung der **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Riedberg** stehen, wurde bisher versäumt, die Auflösung in Höhe von 29,8 Mio. € zu buchen. Es handelt sich hierbei in der Ergebnisrechnung um außerordentliche Erträge im Posten ER.25 von 25,4 Mio. € für die Auflösung bis zum 31.12.2017 und um ordentliche Erträge im hiesigen Posten ER.8 von 4,4 Mio. € für die Auflösung der Rechnungsperiode 2018 (**Umbuchung Nr. 1/13**).

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

#### ER.9 Sonstige ordentliche Erträge

<b>2018</b>	<b>€ 91.764.570,77</b>
<b>2017</b>	<b>€ 93.545.952,03</b>

Die Sonstigen ordentlichen Erträge sind alle anderen betrieblichen Erträge, die nicht den vorherigen Ertragsarten zuzuordnen sind. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Konzessionsabgaben	52.852.933,68	53.505.406,04
Nebenerlöse	16.786.993,90	18.625.223,21
DSM-Pachterträge	4.878.566,55	2.513.977,71
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.190.149,02	8.871.374,64
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	1.581.647,37	1.189.354,01
Sonstige	11.474.280,25	8.840.616,42
	<b>91.764.570,77</b>	<b>93.545.952,03</b>

Die Erträge aus **Konzessionsabgaben** betreffen im Wesentlichen die Mainova, ferner die Süwag und die VGF.

Die **Nebenerlöse** resultieren im Wesentlichen aus der Vermietung von Gebäuden und Räumen.

Die **DSM-Pachterträge** resultierten bis zum 31.12.2017 aus dem mit der Deutsche Städte-Medien GmbH (DSM) sowie der Wirtschaftsförderung Frankfurt am Main GmbH geschlossenen Konzessionsvereinbarung über die Vermarktung von Werbe-

flächen im Stadtgebiet. Zum 01.01.2018 wurde die Konzessionsvereinbarung nunmehr ausschließlich mit DSM neu geschlossen.

Die Erträge aus der **Auflösung von Wertberichtigung** betreffen die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (siehe Tz. 7.2.1.2, Posten A.2.3).

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der „Sonstigen ordentlichen Erträge“ verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.1.8 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### ER.10 Summe der ordentlichen Erträge

<b>2018</b>	<b>€ 3.886.276.728,22</b>
<b>2017</b>	<b>€ 3.558.951.958,82</b>

#### ER.11 Personalaufwendungen

<b>2018</b>	<b>€ 577.242.381,59</b>
<b>2017</b>	<b>€ 558.801.261,01</b>

Die Personalaufwendungen umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen, die als Entgelt für die aktive Arbeitsleistung unmittelbar an die Bediensteten für persönlich-individuelle Leistungen bezahlt werden, z. B. Beamtenbezüge, Arbeitgeberanteile gesetzlicher Pflichtabgaben oder auch Personalnebenkosten.

Die Personalaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Entgelte Beschäftigte	324.549.667,20	303.352.044,91
Bezüge Beamte	144.920.073,61	153.283.552,61
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	74.551.883,64	71.172.896,62
Zusatzversorgung	29.590.871,60	27.885.596,48
Sonstige Personalaufwendungen	3.629.885,54	3.107.170,39
	<b>577.242.381,59</b>	<b>558.801.261,01</b>

Der Anstieg der Personalaufwendungen resultiert aus Tarifsteigerungen sowie Stellenbesetzungen in Folge der Ausweitungen des Stellenplanes.

Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten Aufwand für übernommene Fahrtkosten (Jobticket), Aufwendungen für Dienstjubiläen und Verabschiedungen (Ehrengaben) sowie weitere und sonstige Personalaufwendungen, wozu z. B. Aufwendungen für Personaleinstellungen, Impfstoffe, Führungszeugnisse und Trauerflor sowie Essensgeldzuschüsse gehören.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Personalaufwendungen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung

des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.2.1 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich unserer Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung des Stellenplans verweisen wir auf Tz. 6.1.7.

**Die Einführung von LAK und die rückwirkende Anrechnung einer Wochenarbeitsstunde ab 01.01.2007 ist wirtschaftlich mit der Altersteilzeit vergleichbar. Sie ist daher als Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO anzusehen.** Die Verpflichtung der Stadt ist zudem wirtschaftlich beachtlich, weswegen von ihrer Bildung nicht abgesehen werden kann. Der Stundenüberhang kann unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der KGSt veröffentlichten Jahresarbeitszeit bewertet werden, wie es derzeit bereits für die Angabe im Anhang (Ziffer 7.5.5.3 d) im Jahresabschluss) erfolgt (**Umbuchung Nr. 4/1**). Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Darstellungen zum Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen in Tz. 7.2.1.2.

Darüber hinaus ergaben sich keine Beanstandungen.

### ER.12 Versorgungsaufwendungen

<b>2018</b>	<b>€ 132.437.094,86</b>
<b>2017</b>	<b>€ 112.923.556,91</b>

Versorgungsaufwendungen sind Aufwendungen für aktive und nicht mehr aktive Bedienstete sowie deren Hinterbliebene, die nicht für eine Leistung d. Unterstützungsempfängerin/-s gezahlt werden.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zuführung zu Rückstellungen für Pensionen	132.437.094,86	112.932.550,22
Laufende Versorgung und sonstige Versorgungsbezüge	66.874.864,62	64.921.786,61
Beihilfen	10.769.188,40	10.700.841,27
Inanspruchnahme von Rückstellungen	-77.644.053,02	-75.631.621,19
	<b>132.437.094,86</b>	<b>112.923.556,91</b>

Der Anstieg der Versorgungsaufwendungen resultiert im Wesentlichen in dem im Vergleich zum Vorjahr erhöhten **Zuführungsbedarf bei den Pensionsrückstellungen**, der im Wesentlichen auf die Besoldungserhöhung zum 01.02.2018 um 2,2 % auf der Grundlage des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017 zurückzuführen ist.

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### ER.13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

<b>2018</b>	<b>€ 651.630.058,35</b>
<b>2017</b>	<b>€ 617.581.270,16</b>

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Bauunterhaltung, Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Unterhaltsaufwand (u. a. Bauunterhaltung)	146.109.685,74	141.492.890,08
Abfallbeseitigung	102.929.278,97	106.388.360,77
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Mietnebenkosten	85.390.095,48	79.049.072,13
Materialaufwand und Energie	56.409.835,53	52.887.357,62
Straßenreinigung	46.877.156,88	45.644.076,67
Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	26.827.169,59	25.135.328,41
Fremdreinigung	25.569.726,91	23.494.245,75
Zuführung zu Sonderposten (Gebührenhaushalte)	20.552.117,61	9.282.819,62
Fremdleistungen	16.655.337,80	15.783.626,03
Schülerbeförderung	15.746.946,49	14.842.452,29
Kommunaler Finanzanteil Jobcenter	12.126.167,01	11.084.740,20
Beiträge für Versicherungen und Verbände	10.920.254,58	6.604.127,73
öffentlich-rechtliche Gebühren	5.878.097,26	5.796.157,00
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.520.004,33	5.410.277,87
Interne Leistungsverrechnung	198.258,83	197.587,70
Sonstiges	73.919.925,34	74.488.150,29
	<b>651.630.058,35</b>	<b>617.581.270,16</b>

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Ergebnishaushalts sowie der Gebührenhaushalte im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.2.4 bzw. Ziffer 6.5.5 des Jahresabschlusses).

#### Prüfungsfeststellungen

Bei der Dachsanierung des **Direktionsgebäudes des Palmengartens** handelt es sich nach unserer Beurteilung nicht um eine aktivierungsfähige Maßnahme. Eine Aktivierung entsprechend der Vorgaben der Abgrenzungsrichtlinie käme nur Betracht, wenn drei von vier Zentralgewerken durchgeführt worden wären, was hier nicht der Fall war. Daher ist mit 545,2 T€ eine Umbuchung in die Ergebnisrechnung vorzunehmen (**Umbuchung Nr. 1/9**).

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

**ER.14 Abschreibungen**

<b>2018</b>	<b>€ 241.271.852,27</b>
<b>2017</b>	<b>€ 223.037.919,39</b>

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	208.547.796,43	207.413.078,10
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	32.724.055,84	15.624.841,29
	<b>241.271.852,27</b>	<b>223.037.919,39</b>

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der (ordentlichen) Abschreibungen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.2.5 des Jahresabschlusses). Weitere Abschreibungen sind im Posten ER.26 „Außerordentliche Aufwendungen“ abgebildet.

**Prüfungsfeststellungen**

Nachfolgende Übersicht zeigt, um Wiederholungen zu vermeiden, bei welchen Posten des Anlagevermögens wir **zu niedrige Abschreibungen** festgestellt haben:

<b>Umbuchung</b>	<b>Gegenposten</b>		<b>Fehlende Abschreibung</b>
<b>Nr.</b>	<b>Posten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>in €</b>
1/6	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.244.336,73 4.362,09
1/8	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	486.364,96
	A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	148.030,67
1/11	A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	353.472,07
			<b>2.236.566,52</b>

Für die Feststellung zur Maßnahme **Baureifmachung des Technischen Rathauses (Krönungsweg)** verweisen wir auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.2 (**Umbuchung Nr. 1/6**).

Für die Feststellung zur Maßnahme **Neubebauung Dom-Römer-Areal** verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen bei den Posten A.1.2.2 und 1.2.3 (**Umbuchung Nr. 1/8**).

Für die Feststellung zur Maßnahme **Schirn-Plateau** verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen beim Posten A.1.2.3 (**Umbuchung Nr. 1/11**).

**ER.15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Kostenerstattungen sowie für besondere Finanzaufwendungen**

<b>2018</b>	<b>€ 852.136.459,88</b>
<b>2017</b>	<b>€ 811.080.187,54</b>

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) an leistungserbringende Dritte zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Stadt. **Zuweisungen** liegen – wie auch im Vorjahr – nicht vor. **Zuschüsse** erfolgen als direkter, unmittelbarer Zuschuss an den Zuschussempfänger. Daneben entsteht **mittelbarer Aufwand**, der von den jeweiligen Ämtern an Andere zum Zwecke der Förderung eines bestimmten Ziels geleistet wird (z. B. Mieten, Dienstleistungen). Ein mittelbarer Aufwand, der ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Kostenerstattung geleistet wurde, ist unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auszuweisen. Bei den **Kostenerstattungen** handelt es sich um Ausgleichsaufwendungen für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und/oder den Leistungsträgern, bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen, wozu keine Kostenerstattungen im sozialen Bereich gehören. Die **besonderen Finanzaufwendungen** liegen in Form von Schuldendiensthilfen in einer vernachlässigbaren Größenordnung vor.

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>an städtische Eigenbetriebe und Beteiligungen</b>		
Kita Frankfurt (Eigenbetrieb)	135.300.000,00	133.291.000,00
SBF	73.621.549,09	75.038.000,00
traffiQ	36.380.568,35	34.818.183,65
KKJF (Eigenbetrieb)	14.304.015,24	14.287.578,16
VHS (Eigenbetrieb)	11.676.000,00	10.436.000,00
Alte Oper	7.500.000,00	7.500.000,00
Wifö	6.210.000,00	4.702.500,00
Schirn	5.286.000,00	5.394.000,00
SRM	5.236.609,30	4.980.331,68
TCF	4.900.000,00	3.000.000,00
KFH	4.288.297,74	6.000.773,60
Mousonturm	4.079.500,00	3.871.000,00
sonstige Beteiligungen	6.355.220,18	5.928.012,76
	<b>315.137.759,90</b>	<b>309.247.379,85</b>
<b>Zuschüsse an andere Empfänger</b>		
des Stadtschulamtes	370.531.559,87	340.465.375,24
des Jugend- und Sozialamtes	79.213.147,27	77.212.780,20
des Kulturamtes	37.738.408,70	37.011.687,33
des Sportamtes	14.459.088,41	14.286.372,77
des Drogenreferats	11.249.988,82	9.860.616,13
des Gesundheitsamtes	3.223.897,59	2.605.684,90
Sonstiger öffentlicher Bereich	20.582.609,32	20.390.291,12
	<b>536.998.699,98</b>	<b>501.832.807,69</b>
	<b>852.136.459,88</b>	<b>811.080.187,54</b>



Die Steigerung um 5,9 Mio. € der an städtische Beteiligungen (einschließlich Eigenbetrieben) geleisteten Zuschüsse und Kostenerstattungen ist einerseits auf verschiedene gestiegene Zuschüsse an Eigenbetriebe (Kita Frankfurt um 2 Mio. € und VHS um 1,2 Mio. €) sowie an Gesellschaften (TCF um 1,9 Mio. €, traffiQ um 1,6 Mio. € und Wifö um 1,5 Mio. € zurückzuführen. Diese Erhöhungen werden kompensiert durch reduzierte Zuschusszahlungen von 3,3 Mio. €, insbesondere an die KFH und die SBF.

Die **Zuschüsse des Stadtschulamtes an andere Empfänger** sind um 30,1 Mio. € (Vorjahr: 22,3 Mio. €) gestiegen. Ursächlich waren vor allem höhere Leistungen an gemeinnützige und kirchliche Träger für deren Betreuungsangebot in Folge gestiegener Platzzahlen bei der Kinderbetreuung. Wir verweisen insoweit auch auf unsere Prüfungsfeststellungen in Tz. 8.1.2.6 über die Prüfung in der PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege (Stadtschulamt, Kita-Frankfurt, Jugend und Sozialamt) – Kita-Elternentgelte.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und **Zuschüsse des Jugend- und Sozialamtes an andere Empfänger** sind gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Mio. € oder 2,6 % gestiegen. Dies ist vornehmlich auf die Auszahlung eines gesonderten Zuschusses zurückzuführen. Im Jahr 2017 betrug die Steigerung 4,0 Mio. € bzw. 5,4 %.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für besondere Finanzaufwendungen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.2.6 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### ER.16 Steueraufwendungen inkl. Umlagen

<b>2018</b>	<b>€ 592.044.675,35</b>
<b>2017</b>	<b>€ 551.195.457,44</b>

Die Steueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Gewerbesteuerumlage	285.880.281,19	259.151.376,81
Umlage an den Landeswohlfahrtsverband	249.445.591,00	258.522.474,00
Krankenhausumlage	21.877.194,00	22.219.882,00
Vorteilsausgleich Kelsterbach	29.512.673,21	5.829.020,46
Sonstige Umlagen	5.328.935,95	5.472.704,17
	<b>592.044.675,35</b>	<b>551.195.457,44</b>

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung der Steueraufwendungen inkl. Umlagen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.2.7 des Jahresabschlusses).

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### ER.17 Transferaufwendungen

<b>2018</b>	<b>€ 872.952.377,83</b>
<b>2017</b>	<b>€ 881.858.119,31</b>

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften nach SGB II (Unterkunft, Heizung, Ausstattung)	254.844.474,16	258.248.848,03
Sozialhilfeleistungen (SGB XII)	215.080.677,82	209.948.449,40
Jugendhilfeleistungen (SGB VIII)	190.343.406,44	190.405.133,61
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	123.115.356,96	119.237.903,78
Leistungen nach AsylbLG	49.944.098,30	73.149.838,99
Sonstige Leistungen (Frankfurt-Pass, Unterhaltsvorschuss, Stiftungsmittel)	29.743.735,49	20.546.566,20
Sonstige Erstattungen an Gemeinden und das Land, Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kriegsopferversorge	9.880.628,66	10.321.379,30
	<b>872.952.377,83</b>	<b>881.858.119,31</b>

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahlende festzusetzen hat. Siehe auch die Hinweise im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 (Ziffer 6.5.2.8).

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### ER.18 Sonstige ordentliche Aufwendungen

<b>2018</b>	<b>€ 7.134.526,38</b>
<b>2017</b>	<b>€ 6.738.085,51</b>

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kapitalertragsteuer auf Beteiligungserträge	4.941.607,00	4.736.369,43
Grundsteuer	2.093.117,10	1.906.278,73
Sonstige	99.802,28	95.437,35
	<b>7.134.526,38</b>	<b>6.738.085,51</b>

Die Sonstigen ordentlichen Aufwendungen bestehen zum großen Teil aus der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auf an den städtischen Haushalt abgeführte Ausschüttungen durch städtische Gesellschaften und Eigenbetriebe und aus der zu zahlenden Grundsteuer für die im städtischen Eigentum stehenden Grundstücke, siehe auch die Hinweise im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 (Ziffer 6.5.2.9).

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### ER.19 Summe der ordentlichen Aufwendungen

<b>2018</b>	<b>€ 3.926.849.426,51</b>
<b>2017</b>	<b>€ 3.763.215.857,27</b>

#### ER.20 Verwaltungsergebnis

<b>2018</b>	<b>€ -40.572.698,29</b>
<b>2017</b>	<b>€ -204.263.898,45</b>

#### ER.21 Finanzerträge

<b>2018</b>	<b>€ 69.078.960,41</b>
<b>2017</b>	<b>€ 76.716.395,57</b>

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Garantie- und Bürgschaftsprovisionen).

Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Ausschüttungen von Beteiligungen	33.130.357,71	32.049.937,74
Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen, sowie Mahngebühren und Säumniszuschlägen	22.179.904,52	29.762.200,81
Provisionen aus Haftungsverhältnissen	5.617.979,36	5.849.348,15
Zinsen aus Wertpapieren Ausleihungen und sonstige Finanzanlagen	4.895.090,86	6.138.920,35
Zinsen aus Festgeldern und Girokonten	3.255.627,96	2.915.988,52
	<b>69.078.960,41</b>	<b>76.716.395,57</b>

Der deutliche Rückgang der Finanzerträge ist vor allem auf die gegenüber dem Vorjahr wieder deutlich gesunkenen „Zinsen aus Steuer- und Abgabenveranlagungen sowie Mahngebühren und Säumniszuschlägen“ zurückzuführen. Dies wird so auch im Lage- und Rechenschaftsbericht und im Anhang zum Jahresabschluss 2018 (Ziffern 6.5.3 und 7.3) zutreffend ausgeführt.

### Prüfungsfeststellungen

Im Posten sind „negative Zinsen“ in Höhe von rd. 390 T€ als Absetzung enthalten, die im Posten ER.22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen hätten gebucht werden müssen (**Umbuchung Nr. 3/1**).

Es ergaben sich darüber hinaus keine Beanstandungen.

#### ER.22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

<b>2018</b>	<b>€ 49.905.524,03</b>
<b>2017</b>	<b>€ 53.714.811,21</b>

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zinsen für Kreditverbindlichkeiten	29.697.442,49	31.475.088,81
Zinsdienstumlage Konjunkturprogramm	3.068.173,00	2.306.326,95
Zinsen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.663.583,55	3.217.940,00
Sonderbeiträge und Ansparraten Hessischer Investitionsfonds	1.243.178,25	1.243.178,25
Zinsen für Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	11.801.689,25
Sonstiger Zinsaufwand	14.233.146,74	3.670.587,95
	<b>49.905.524,03</b>	<b>53.714.811,21</b>

In dem Posten sind Erträge aus der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 132 T€ als Absetzung enthalten, die im Posten ER.21 Finanzerträge hätten gebucht werden müssen (**Umbuchung Nr. 3/2**).

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Darstellungen zu den Kreditverbindlichkeiten in Tz. 7.2.1.2 Posten P.4 Verbindlichkeiten und Tz. 6.3.5.2 Entwicklung der Schulden.

### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich darüber hinaus keine Beanstandungen.

#### ER.23 Finanzergebnis

<b>2018</b>	<b>€ 19.173.436,38</b>
<b>2017</b>	<b>€ 23.001.584,36</b>

#### ER.24 Ordentliches Ergebnis

<b>2018</b>	<b>€ -21.399.261,91</b>
<b>2017</b>	<b>€ -181.262.314,09</b>

**ER.25 Außerordentliche Erträge**

<b>2018</b>	<b>€ 18.636.292,87</b>
<b>2017</b>	<b>€ 49.344.821,79</b>

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Dienstherrenwechsel	5.629.951,07	6.741.297,49
Zuschreibung Anlagevermögen	5.442.828,48	12.443.415,71
Veräußerung von Sachanlagevermögen	4.728.540,19	7.817.387,70
Umsatzsteuererstattung für Vorjahre	2.671.179,50	0,00
Veräußerung von Finanzanlagevermögen	95.400,90	0,00
Auflösung Sonderposten (Anlagevermögen)	21.256,92	2.361.123,66
Auflösung Rückstellungen Instandhaltung	17.803,80	708.351,20
Auflösung Rückstellung „Altersdiskriminierung“	0,00	15.088.690,00
Grundstückszugang Bodenordnung	0,00	3.451.376,58
Auflösung Sonderposten (Gebührenhaushalt)	0,00	69.882,60
Auflösung Sonderposten (Fehlbelegungsabgabe nach altem Recht)	0,00	0,00
Sonstiges	29.332,01	663.296,85
	<b>18.636.292,87</b>	<b>49.344.821,79</b>

Die **Auflösungen von Sonderposten (Anlagevermögen)** stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Sachanlagevermögen.

Die Reduzierung der außerordentlichen Erträge um 30,7 Mio. € bestimmen sich zu rd. 50 % durch die einmalige Auflösung der RST „Altersdiskriminierung“ im Vorjahr von 15,1 Mio. €.

Zu weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zusammensetzung und der Entwicklung verweisen wir auf die Erläuterungen zur Entwicklung des Haushalts im Lage- und Rechenschaftsbericht (Ziffer 6.5.4 des Jahresabschlusses).

**Prüfungsfeststellungen**

Für einen Teil der in den Sonderposten (P.2.4) in Höhe von 156,6 Mio. € abgebildeten Beträge, die in Zusammenhang mit der Beendigung der **städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Riedberg** stehen, wurde bisher versäumt, die Auflösung in Höhe von 29,8 Mio. € zu buchen. Es handelt sich hierbei in der Ergebnisrechnung um außerordentliche Erträge im hiesigen Posten ER.25 von 25,4 Mio. € für die Auflösung bis zum 31.12.2017 und um ordentliche Erträge im Posten ER.8 von 4,4 Mio. € für die Auflösung der Rechnungsperiode 2018 (**Umbuchung Nr. 1/13**).

Es ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

**ER.26 Außerordentliche Aufwendungen**

<b>2018</b>	<b>€ 24.994.044,01</b>
<b>2017</b>	<b>€ 67.860.955,76</b>

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Abschreibungen von Sachanlagevermögen und Veräußerungsverluste	10.683.588,51	24.636.275,62
Abschreibungen von Finanzanlagevermögen	6.281.509,66	35.911.232,31
Dienstherrenwechsel	5.629.951,07	6.741.297,49
Sonstiges	2.398.994,77	572.150,34
	<b>24.994.044,01</b>	<b>67.860.955,76</b>

Der Rückgang der außerordentlichen Aufwendungen um 42,9 Mio. € ist insbesondere auf den Rückgang der Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen (-29,6 Mio. €) und geringere Abschreibungen von Sachanlagevermögen bzw. geringere Veräußerungsverluste von Sachanlagevermögen (13,9 Mio. €) zurückzuführen.

Die **Abschreibungen von Sachanlagevermögen** resultieren im Wesentlichen aus der Nachbuchung unserer Prüfungsfeststellungen, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gemacht haben; die Aufwendungen wurden von uns nachvollzogen.

Die **Abschreibungen von Finanzanlagen** erfolgten insbesondere auf Beteiligungen an der DomRömer von 4,9 Mio. €, der BKRZ KG von 0,9 Mio. € und der Rebstock von 0,4 Mio. €

Wir verweisen auch auf die Erläuterungen im Lage- und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 (Ziffer 6.5.4 des Jahresabschlusses).

**Prüfungsfeststellungen**

Hinsichtlich der auch im Berichtsjahr 2018 unterlassen außerordentlichen Abwertung des **Grundstücks „Lindbergh-Platz/Felix-Kracht-Straße“** in Höhe von 1.027.044,73 € verweisen wir auf die Prüfungsfeststellung beim Posten A.1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (**Umbuchung Nr. 1/10**).

**ER.27 Außerordentliches Ergebnis**

<b>2018</b>	<b>€ -6.357.751,14</b>
<b>2017</b>	<b>€ -18.516.133,97</b>

Das außerordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Summe der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

**ER.28 Jahresergebnis**

<b>2018</b>	<b>€ -27.757.013,05</b>
<b>2017</b>	<b>€ -199.778.448,06</b>

Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Summe des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
ordentliches Ergebnis	<b>-21.399.261,91</b>	<b>-181.262.314,09</b>
außerordentliches Ergebnis	<b>-6.357.751,14</b>	<b>-18.516.133,97</b>
	<b>-27.757.013,05</b>	<b>-199.778.448,06</b>

Das **ordentliche Ergebnis 2017** in Höhe von -181.262.314,09 € wurde im Haushaltsjahr 2018 auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung [§ 2853](#) vom 21.06.2018 ([M 74](#) vom 20.04.2018) der "Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses" entnommen. Wir verweisen insoweit auch auf Tz. 7.2.1.2 (Erläuterungen und Feststellungen zur Vermögensrechnung – Posten P.1.2.1).

Das **außerordentliche Ergebnis 2017** in Höhe von -18.516.133,97 € wurde im Haushaltsjahr 2018 auf Grund des vorgenannten Beschlusses als Verlust auf neue Rechnung vorgetragen.

Hinsichtlich der buchhalterischen Behandlung des **ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnis 2018** im nachfolgenden Haushaltsjahr 2019 verweisen wir auf Tz. 6.2 „Aufstellung des Jahresabschlusses“.

**Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich hinsichtlich der ordnungsgemäßen (stetigen) Verbuchung des Ergebnisses aus 2017 im Haushaltsjahr bzw. im Jahresabschluss 2018 keine Beanstandungen.

### 7.2.3 Finanzrechnung (Kapitel 4. des Jahresabschlusses)

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes vom Beginn zum Schluss des Haushaltsjahres über die folgenden vier Zahlungsmittelflüsse nachgewiesen:

7-4: Entwicklung der Finanzrechnung

	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	254.427.811,49	45.888.995,68	208.538.815,81
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-291.051.742,25	-236.270.036,67	-54.781.705,58
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	192.056.957,97	37.644.311,78	154.412.646,19
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	45.304.255,21	60.576.164,95	-15.271.909,74
<b>Zahlungsmittelfluss des Haushaltsjahres</b>	<b>200.737.282,42</b>	<b>-92.160.564,26</b>	<b>292.897.846,68</b>
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	21.402.724,56	113.563.288,82	1
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	222.140.006,98	21.402.724,56	0

Die direkte Finanzrechnung (Kapitel 4 im Jahresabschluss) wird bei der Stadt direkt aus SAP erzeugt. Grundsätzlich sind in SAP den Sachkonten Finanzpositionen zugeordnet, sodass die Finanzpositionen automatisch mitgebucht werden.

Zudem beinhaltet der Jahresabschluss im Anhang in Ziffer 7.4 einen tabellarischen Vorjahresvergleich mit Angaben absoluter und relativer Abweichung der Postenwerte einschließlich verbaler Erläuterungen (siehe Tz. 7.2.5.3).

In Ziffer 8.3.1 des Jahresabschlusses wird die direkte Finanzrechnung mit dem Ergebnis des Vorjahres, den Werten des fortgeschriebenen Planes 2018, den Ergebnissen des Jahres 2018 und die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Plan 2018 und den Ergebnissen 2018 dargestellt.

#### Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen.



#### 7.2.4 Kernaussagen und Kennzahlen (Kapitel 5. des Jahresabschlusses)

Die in Ziffer 5.1 dargestellten **Kernaussagen** wurden im Jahresabschluss 2018 neu eingefügt und bilden eine Art Überleitung zu den in Kapitel 6. im Lage- und Rechenschaftsbericht dargestellten Analysen und Erläuterungen.

In den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 werden die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Stadt anhand der gezeigten **Kennzahlen** analysiert. Bis zum Jahresabschluss 2017 wurden diese Kennzahlen als Teil des Anhangs dargestellt.

Für die **Vermögensrechnung** werden folgende Kernaussagen getroffen:

- Die **Eigenkapitalquote** liegt mit 48,3 % abermals unter 50,0 % (Vorjahr 49,5 %).
- Der **Anlagendeckungsgrad 2** liegt mit 99,7 % in etwa auf Vorjahresniveau (Vorjahr: 99,0 %). Das langfristige Vermögen ist somit fast vollständig durch langfristiges Kapital (Eigenkapital, Sonderposten und Fremdkapital) finanziert. Berücksichtigt man nur das Eigenkapital und die Sonderposten (sog. nicht rückzahlungspflichtiges Kapital) so liegt der **Anlagendeckungsgrad 1** bei 78,2 % (Vorjahr: 78,9 %).
- Die **kurzfristige Finanzierungssituation** zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren **verbessert**. Die **Liquidität 2. Grades** stieg auf 78,9 % (Vorjahr: 59,5 %). Dies ist in erster Linie auf den Anstieg der liquiden Mittel zurückzuführen. Berücksichtigt man neben den kurzfristigen Verbindlichkeiten auch die noch nicht für Investitionen verwendeten Sonderposten (z. B. noch nicht verwendete Stellplatzablösemittel), so beträgt der Liquiditätsgrad nur noch 74,6 % (Vorjahr: 55,2 %). **Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind somit weiterhin nicht durch kurzfristig liquidierbares Vermögen (Forderungen und liquide Mittel) gedeckt.**
- Die **Fremdkapitalquote** liegt mit 25,0 % über Vorjahresniveau (Vorjahr: 23,6 %). 2011 lag sie noch bei 20,1 %.
- Die **Wachstumsquote** als Indikator dafür, inwieweit der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen durch Neuinvestitionen kompensiert wird und damit die Substanz des Anlagevermögens nominal erhalten bleibt, beträgt zum Stichtag 156,6 % (Vorjahr: 136,1 %).

Für die **Ergebnisrechnung** werden folgende Kennzahlen dargestellt:

- Die **Steuerertragsquote** ist mit 70,8 % gegenüber dem Vorjahr (70,9 %) unverändert geblieben.
- Die **Zinslastquote** ist von 1,40 % auf 1,24 % weiter gesunken.

## 7.2.5 Anhang (Kapitel 7. des Jahresabschlusses)

### 7.2.5.1 Vorbemerkungen

Dem Jahresabschluss 2018 ist gemäß § 112 Abs. 4 HGO und § 50 Abs. 1 GemHVO ordnungsgemäß ein Anhang beigefügt worden. Die Hinweise Nr. 2 und 3 zu § 50 GemHVO empfehlen, sich für die Gestaltung und den Aufbau des Anhangs an einer vorgegebenen Struktur (Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Sonstige Angaben) auszurichten. Diese Empfehlungen sind beachtet worden.

Der Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Abweichende Feststellungen oder Empfehlungen haben wir in den folgenden Textziffern dargestellt.

#### **Vertragsmanagement**

Seit dem Jahresabschluss 2012 werden die nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO vorgeschriebenen Anhangsangaben im Rahmen der „Vollständigkeitserklärung“ von der Stadtkämmerei bei den Ämtern und Betrieben erhoben, und im Anhang zum Jahresabschluss genannt bzw. erläutert.

**Da die Stadt – wie bereits unter Tz. 7.1.2.1 erläutert – nach wie vor nicht über ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem verfügt, das eine systematische Vorgehensweise sicherstellt, kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben, von uns nicht bestätigt werden.** Hierunter fallen insbesondere die Übersichten bzw. die Berichterstattung zu den Ziffern 7.5.3 – „Haftungsverhältnisse“ und 7.5.5 – „Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung“.

### 7.2.5.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Ziffer 7.1 des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang anzugeben.

Im Jahresabschluss 2017 ist auf Seite 146 im zweiten Absatz erstmalig folgende Anhangangabe erfolgt: „Flurstücke, die als Infrastrukturflächen im engeren Sinne ausgewiesen sind, d. h. Verkehrsflächen ohne Gemeinbedarfsflächen, wurden in der Eröffnungsbilanz auf Grund der eingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten pauschal um 70 % des Bodenrichtwertes abgewertet. Seit 2007 erfolgen diese Abwertungen auf Infrastrukturflächen nur bei unentgeltlicher Übertragung (u. a. Erschließungsbeitragsleistungen).“ Mit der Einschränkung, dass seit 2007 nur bei unentgeltlicher Übertragung die entsprechende Abwertung erfolgt, liegt eine fehlerhafte Vorgehensweise vor. Nach § 43 Abs. 3 GemHVO sind im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung generell außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um den Vermögensgegenstand mit dem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen. Eine Einschränkung auf bestimmte Fallkonstellationen ist nicht möglich. **Die Anhangangabe ist auch im Jahresabschluss 2018 fehlerhaft.**

Im Übrigen ergaben sich keine Beanstandungen.

### **7.2.5.3 Erläuterungen zur Vermögensrechnung, zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung (Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 des Jahresabschlusses)**

Unsere Feststellungen zu den einzelnen Posten im Jahresabschluss 2018, die unter den Tz. 7.2.1 (Vermögensrechnung), Tz. 7.2.2 (Ergebnisrechnung) und Tz. 7.2.3 (Finanzrechnung) dieses Schlussberichts dargestellt werden, bewirken grundsätzlich auch entsprechende Änderungen in den Anhangsangaben.

Die mit dem Jahresabschluss 2018 neue eingeführten Erläuterungen zur Ergebnisrechnung (Ziffer 7.3) und zur Finanzrechnung (Ziffer 7.4) bewerten wir als **sinnvolle Ergänzung**, die die Verständlichkeit des Jahresabschlusses erhöhen.

### **7.2.5.4 Organe der Stadt Frankfurt am Main (Ziffer 7.5.1 des Jahresabschlusses)**

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO sind die Mitglieder der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) und des Gemeindevorstands (Magistrat), auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Die Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Mitglieder des Magistrats der Stadt im Jahr 2018 werden vollständig und richtig im Jahresabschluss 2018 aufgelistet.

### **7.2.5.5 Anzahl der Beamten und Arbeitnehmer (Ziffer 7.5.2 des Jahresabschlusses)**

Im Anhang ist gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer anzugeben, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen.

Die GemHVO enthält zur Ermittlung des Durchschnitts keine Vorgabe. Dies gilt auch für die entsprechende Regelung im HGB (§ 285 Nr. 7). Hierzu wird in den Kommentierungen die Übernahme der zur Umschreibung der Größenklasse in § 267 Abs. 5 HGB anzuwendenden quartalsweisen Berechnung empfohlen. Im vorliegenden Anhang wurden wie in den Vorjahren für das Jahr 2018 andere als die Quartalswerte aufgeführt, sondern es wurden die Zahlen aus dem Berichtszyklus für die Stadtverordnetenversammlung (31.12.2017, 30.04.2018, 31.08.2018 und 31.12.2018) entsprechen, verwendet. Dieses Vorgehen erachten wir als akzeptabel. Die Angaben wurden zudem zutreffend ermittelt.

### **7.2.5.6 Haftungsverhältnisse (Ziffer 7.5.3 des Jahresabschlusses)**

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO sind im Anhang solche Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht in der Vermögensrechnung enthalten sind.

Die gemachten Angaben erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

**Die Stadt verfügt nach wie vor nicht über ein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem!** Es bestehen somit Restunsicherheiten hinsichtlich der vollständigen Ermittlung der Angaben der durch die Stadt **eingegangenen Haftungsverhältnisse**. **Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns nicht bestätigt werden** (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1 und 7.2.5.1).

#### 7.2.5.7 **Anlagenportfolio zur Finanzierung von Personalrückstellungen und im Bereich der unselbstständigen Stiftungen (Ziffer 7.5.4 des Jahresabschlusses)**

In dieser Ziffer berichtet der Magistrat zusammengefasst über die Struktur des Anlagenportfolios zur Finanzierung von Personalrückstellungen (für Neuverbeamtungen und gem. dem HVersRückIG) und im Bereich der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen. **Die gemachten Angaben erfüllen ihren Zweck.**

Hinsichtlich unserer Berichterstattung zu den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen verweisen wir auf Tz. 6.4 in diesem Schlussberichtsteil.

#### 7.2.5.8 **Sonstige Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung (Ziffer 7.5.5 des Jahresabschlusses)**

- Die **Angaben zu den Kreditähnlichen Rechtsgeschäften** (Ziffer 7.5.5.1) sind insgesamt zutreffend erfolgt.
- Da die Stadt nach wie vor über kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem verfügt, ist eine systematische Vorgehensweise zur Ermittlung der Angaben der **Sonstige finanzielle Verpflichtungen** (Ziffer 7.5.5.2) nicht sichergestellt. Daher kann die Vollständigkeit dieser Angaben von uns weiterhin nicht bestätigt werden (siehe hierzu auch Tz. 7.1.2.1). Wir konnten jedoch feststellen, dass die im Anhang dokumentierten Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung wertmäßig erneut rückläufig (-8 %) waren. Der im Vorjahr ausgewiesene Wert von 2,5 Milliarden € reduzierte sich zum 31.12.2018 auf rund 2,3 Milliarden €. Ferner sind nun sieben (Vorjahr: sechs) Sachverhalte lediglich als Text benannt worden, die auf unbestimmte Zeit vereinbart sind. Eine wertmäßige Angabe (unter Berücksichtigung eines vertraglich festgelegten Enddatums) ist hierbei nicht möglich.
- Zur Ziffer 7.5.5.3 **Weitere Sachverhalte von vermögensrechtlicher Bedeutung** ergeben sich folgende Feststellungen:
  - Die für das **Entwicklungsgebiet „Am Martinszehnten“** (Ziffer 7.5.5.3 a)) erfolgten Angaben sind zutreffend und stimmen mit den Zahlen in der städtischen Buchhaltung zum 31.12.2018 überein.
  - Es sollte in der Anhangsangaben zu den **Dotationsverpflichtungen** der Stadt (Ziffer 7.5.5.3 b)) wie bereits im Vorjahr angemerkt zum Ausdruck gebracht werden, **dass für die Dotationsverpflichtungen nicht „ein in Deutschland einmaliger Dotationsvertrag“ maßgebend ist, sondern die entsprechenden Verpflichtungen aus Urkunden** mit der evangelischen und der katholischen Kirche **resultieren**.
  - Die Angaben zu den **Pensions- und Beihilfeverpflichtungen** (Ziffer 7.5.5.3 c)) sind zutreffend; auf unsere Ausführungen zum Posten P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wird verwiesen.
  - Hinsichtlich der Angaben zu den geführten **Lebensarbeitszeitkonten** der Beamtinnen und Beamten (Ziffer 7.5.5.3 d)) ist anzumerken, dass die rechnerische Verpflichtung zum 31.12.2018 wie angegeben inzwischen 31,3 Mio. € (Vorjahr: 26,5 Mio. €) beträgt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Prüfungsfeststellung beim Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen.

- Die Angaben zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im **Entwicklungsgebiet Riedberg** (Ziffer 7.5.5.3 e)) decken sich grundsätzlich mit den Werten im Jahresabschluss; wir verweisen jedoch auf unsere **Prüfungsfeststellung beim Posten P.2.4 Sonstige Sonderposten**.
- Bei den in Ziffer 7.5.5.3 f) dargestellten **steuerlichen Rückzahlungsrisiken** werden für den Berichtszeitpunkt nun 4 (Vorjahr 3) Veranlagungsfälle genannt. Nach den Angaben der Stadtkämmerei im Jahresabschluss zum 31.12.2018 kann die Höhe von möglichen Gewerbesteuerrückzahlungen im Zusammenhang mit sogenannten **Cum/Cum- bzw. Cum/Ex-Transaktionen** im Bankenbereich noch nicht exakt quantifiziert werden; es wird aber von „Gewerbesteuererstattungen nebst Zinsen in dreistelliger Millionenhöhe“ ausgegangen. **Die Summe der genannten Beträge ergibt 157 Mio. €** (Vorjahr 146 Mio. €).

#### 7.2.5.9 Übersicht über die fremden Finanzmittel (Ziffer 7.5.6 des Jahresabschlusses)

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO ist dem Anhang eine Übersicht über fremde Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO) beizufügen.

Die Erläuterungen unter Ziffer 7.5.6 in Verbindung mit der „Übersicht Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen“ in Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses 2018 erfüllen diese Vorgabe.

#### 7.2.5.10 Beteiligungsübersicht (Ziffer 7.5.7 des Jahresabschlusses)

Die **Übersichten entsprechen grundsätzlich den Anforderungen, die das HGB vorgibt**, da wegen fehlender Vorgaben in der GemHVO bzw. den Verwaltungsvorschriften hierauf hilfsweise zurückgegriffen wird.

#### 7.2.5.11 Kontokorrentkonten der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Sondervermögen (Ziffer 7.5.8 des Jahresabschlusses)

Es ergaben sich keine Beanstandungen, Wir verweisen ferner auf die vorgenannte Tz. 7.2.5.9 über die fremden Finanzmittel.

#### 7.2.5.12 Verbindlichkeiten der Beteiligungen und Eigenbetriebe (Ziffer 7.5.9 des Jahresabschlusses)

Die Darstellung der Verbindlichkeiten beruht auf vorläufigen Zahlen, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 noch keine testierten Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 vorlagen. Sie stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in T€</b>	<b>in T€</b>
Unmittelbare Beteiligungen	2.245.518	2.078.730
Mittelbare Beteiligungen	2.190.013	2.038.629
Eigenbetriebe	366.854	378.903
<b>Summe</b>	<b>4.802.385</b>	<b>4.496.262</b>

Die Summe der (vorläufig ermittelten) Verbindlichkeiten hat sich von 4,5 Mrd. € auf 4,8 Mrd. € erhöht.

#### **7.2.5.13 Rechtlich unselbstständige Stiftungen (Ziffer 7.5.10 des Jahresabschlusses)**

**Die Übersicht der rechtlich unselbstständigen Stiftungen ist vollständig.** Es werden 21 Stiftungen hinsichtlich ihres Stiftungszwecks dargestellt.

Hinsichtlich unserer Berichterstattung zu den 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen über die **Abwicklung der Stiftungsgeschäfte** verweisen wir auf Tz. 6.4 in diesem Schlussberichtsteil.

#### **7.2.5.14 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (Ziffer 7.5.11 des Jahresabschlusses)**

Mitgliedschaften in Vereinen werden, da sie nicht als „Finanzanlage“ in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, lediglich im Anhang aufgezählt. Diese werden um die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, einschließlich Wasser- und Bodenverbände ergänzt.

Die Übersicht im Anhang zum Jahresabschluss 2018 (Ziffer 7.5.11, Seiten 181 bis 187) weist unter Nennung des jeweiligen Jahresbeitrages die Mitgliedschaften der einzelnen Ämter aus. Zusätzlich wird auch die Gesamtsumme aller jahresbezogenen Beiträge je Amt dargestellt. Dies kann zur Abweichung hinsichtlich der tatsächlich erfolgten Zahlungen in 2018 führen.

Vor dem Hintergrund, dass auch eine Mitgliedschaft verschiedener Ämter im gleichen Verein oder Verband in bestimmten Fällen vertretbar erscheint (insbesondere wenn die Mitgliedschaft z. B. mit dem Bezug spezifischer Fachzeitschriften und Publikationen verbunden ist), verzichteten wir wie in den Vorjahren auf weitergehende Feststellungen zu Doppel- bzw. Mehrfach-Mitgliedschaften.

**Wir weisen jedoch weiterhin darauf hin, dass zur Vermeidung mehrmaliger Beitragszahlungen Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften grundsätzlich nicht eingegangen werden sollten, sofern keine besonderen Gründe für eine Mitgliedschaft verschiedener städtischer Ämter vorliegen.**

Wir empfehlen, künftig die Summe aller Beiträge je Amt und die Gesamtsumme der Stadt einschließlich Vorjahreswert darzustellen. Darüber hinaus sollten auch solche Vereine und Verbände mit einer Erläuterung versehen werden, bei denen die Stadt Mitglied ist, die Mitgliedschaft aber durch Dritte (auch finanziell) wahrgenommen wird.

### 7.3 Zusammenfassende Beurteilung des Jahresabschlusses

Die vom Magistrat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses **angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden** für die Posten der Vermögensrechnung entsprechen in allen wesentlichen Belangen den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie den hierzu erlassenen Hinweiserlassen des HMdIS. Sie sind im Anhang zum Jahresabschluss in Ziffer 7.1 beschrieben.

Sofern die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt haben, haben wir dies in der vorstehenden Tz. 7.2 angegeben.

Hervorzuheben sind:

- der **Nichtansatz von Vorräten**,
- die Ausübung der **Ansatzwahlrechte von Rückstellungen** gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO,
- die **Bewertung der Pensions-, Beihilferückstellungen** gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO.

Beim Nichtansatz von **Rückstellungen für LAK** gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO liegt ein Verstoß gegen die Ansatzvorschriften vor.

In folgenden Fällen wird nach unseren Feststellungen gegen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 40 GemHVO verstoßen:

- Die **Bewertung (Abschreibung) auf Beteiligungen** bei dauerhafter Wertminderung erfolgt – wie im Anhang auf Seite 147 angegeben – phasenverschoben, was nicht der Vorgabe des § 40 Nr. 3 GemHVO entspricht.
- Vereinzelt **fehlende Ertragsbuchungen zum Realisationszeitpunkt**, welche die Vermögens- und Ertragslage schwächen, da sie entgegen der GoB erst nach Zahlungseingang gebucht werden; dies entspricht nicht der Vorgabe des § 40 Nr. 4 GemHVO.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sind wir dennoch der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2018 insgesamt (mit Ausnahme der nicht passivierten Rückstellungen für LAK) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

## **8 Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen**

Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, enthält der Schlussbericht neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen zum Jahresabschluss (§ 128 HGO) im Folgenden auch ausgewählte Prüfungserkenntnisse, soweit diese von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind oder Beispielcharakter haben. Diese waren in der Regel bereits Gegenstand von Einzelprüfungsberichten oder Prüfungsmittellungen gegenüber den zuständigen Ämtern bzw. im technischen Bereich von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen oder von Prüfungsberichten zu Bauabrechnungen. Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht. Einzelfeststellungen können allerdings durchaus auch auf allgemeine, übergreifende Probleme und Lösungen hinweisen und insoweit darüber hinaus für nicht geprüfte Bereiche Handlungsmaßstäbe setzen.

### **8.1 Feststellungen dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen**

#### **8.1.1 Feststellungen aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, die das Haushaltsjahr 2018 betreffen oder im Kalenderjahr 2018 durchgeführt wurden**

Ein Verzeichnis aller Prüfungsberichte (PB) und -mitteilungen (PM), die den städtischen Haushalt betreffen ist als **Anlage 4** beigelegt.

##### **8.1.1.1 PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Umfeldanalyse Umsetzung neues Spielhallengesetz**

**Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen führen erkennbar zu Klärungsbedarfen mittels Gerichtsverfahren. Die bereits bestehenden, abschließenden Urteile werden seitens des Ordnungsamtes umgesetzt.**

**Von den 163 Spielhallen waren im Zeitpunkt unserer Prüfung für insgesamt 51 Spielhallen (rund 31 %) Schließungen bereits erfolgt bzw. vereinbart. Das erklärte Ziel des Magistrats, Spielhallen zu verringern, wird kontinuierlich umgesetzt.**

Prüfungsgegenstand war die Umsetzung der Regelungen des Hessischen Spielhallengesetzes (HessSpielhG).

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnisse ordnungsgemäß erfolgt.

Die Umsetzung des novellierten Spielhallengesetzes gestaltet sich in Bezug auf bereits bestehende Spielhallen als schwierig, da die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen häufig zu Klärungsbedarfen mittels Gerichtsverfahren führen.

Das Ordnungsamt verfolgt zur Vermeidung von langjährigen Rechtsmittelverfahren mit ungewissem Ausgang das Ziel, Vereinbarungen mit den Betreibenden von Spielhallen zu treffen. Diese Verfahrensweise wird von uns begrüßt, da einvernehmliche Vereinbarungen Rechtssicherheit gewähren und das Risiko langwieriger und kostspieliger Widerspruchs- bzw. Klageverfahren ausschließt. So werden beispielsweise aufgrund von getroffenen Vereinbarungen mit zwei Betreibenden von Spielhallen bis zum 31.12.2025 fünf Standorte (an einem Standort können auch mehrere Spielhallen vorhanden sein) komplett geschlossen.



Wir haben aus den Vorgängen zu 163 Spielhallen eine Stichprobe von 40 Vorgängen, die von 17 Betreibenden geführt werden, per Zufall ausgewählt. In sieben Fällen fehlte auf dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle nach § 9 HessSpielhG der Posteingangsstempel (AGA I – Abschnitt 4.2.3). Der Posteingangsstempel hat zum Nachweis über die Einhaltung von Fristen bei Gerichten den Charakter einer Urkunde. Uns wurde im Rahmen der Prüfung zugesagt, künftig auf die Anbringung des Posteingangsstempels zu achten.

Im Ordnungsamt ist zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht (AGA I – Abschnitt 2.17.2 Abs. 1) ein Vorgangskontrollsystem (VKS) implementiert. Auskunftsgemäß finden für die Spielhallen-Vorgänge derzeit keine interne Kontrolle im Rahmen des VKS statt, da sich diese Vorgänge aufgrund der aktuellen Thematik in ständiger Bearbeitung befinden.

#### **8.1.1.2 PG 11.04 Ordnung und Sicherheit (Ordnungsamt) – Umfeldanalyse Taxikonzessionen**

**Die Anzahl der Taxikonzessionen beträgt seit Jahrzehnten unverändert 1.712. Die Gesamtzahl auf der Warteliste betrug im Jahr 2017 insgesamt 1.542. Da kaum noch Konzessionen zurückgegeben werden, findet ein Wechsel d. Inhabers/-in fast nur noch durch Übertragung statt. Einen Zwang zur Rückgabe der einmal genehmigten Taxikonzessionen sieht das Gesetz nicht vor. Bei der Prüfung der Taxikonzessionen im Ordnungsamt ergaben sich diverse Beanstandungen und Hinweise auf weitere, bisher nicht bekannte Risiken. Insgesamt schätzen wir die getroffenen organisatorischen und regulatorischen Maßnahmen zur Korruptionsvorsorge in Teilen als optimierungsbedürftig ein. Unsere diesbezüglichen Empfehlungen wurden bereits aufgegriffen bzw. zum Teil umgesetzt.**

Prüfungsgegenstände waren die Arbeitsabläufe zur Bearbeitung der Taxikonzessionen.

Prüfungsziele waren:

- Feststellung der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- Aufnahme und Analyse von Arbeitsabläufen,
- Identifizierung von inhärenten Risiken und
- Überprüfung von Angemessenheit (Aufbauprüfung) und Wirksamkeit (Funktionprüfung) des Internen Kontrollsystems.

Die Prüfung im Ordnungsamt (Sachgebiet 32.33 - Fahrerlaubnisse, Taxikonzessionen) umfasste eine Stichprobe von insgesamt 27 Taxikonzessionen, bei denen wir den jeweiligen Ist-Zustand erhoben haben.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir eine Vielzahl an Optimierungspotenzialen aufgedeckt. Nachfolgend stellen wir die unseres Erachtens wesentlichsten dar:

- Wir halten Verbesserungen in der Aktenführung für sinnvoll. Hierbei sollte insbesondere das Vorgangsdeckblatt um alle wesentlichen Informationen ergänzt, jeder Akte beigefügt und aktuell geführt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Wir haben Beson-

derheiten in der Sachbearbeitung festgestellt, ohne, dass die hierfür maßgeblichen Entscheidungsgründe in den Akten dokumentiert waren. Künftig ist eine lückenlose Dokumentation sicherzustellen.

- Wir empfehlen, ein IT-Verfahren einzuführen, mit dem sowohl die Taxikonzessionen als auch die Ersatztaxen verwaltet werden können und das eine Historie sicherstellt.
- Bei einigen Übertragungen ist nicht ersichtlich, was von d. jeweiligen Vorgängern/-innen übernommen wurde. Hierzu gehört zumindest die Übernahme der Fahrzeuge, ansonsten läge ein Versagungsgrund vor. Dies gilt auch für Anträge, die aufgrund fehlender Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung ebenfalls abzulehnen gewesen wären. In einem Fall wurde eine Übertragung vorgenommen, obwohl die Rückgabe der Konzession korrekt gewesen wäre.
- Die Nachrangigkeit bei der Übertragung der Betriebsführung wird nach Auskunft des Fachbereichs nicht überprüft. Dem steht § 13 Abs. 7 PBefG entgegen, der die Anwendung von § 13 Abs. 5 S. 3 PBefG für Übertragungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 PBefG nicht ausschließt. Bei zwei Genehmigungsübertragungen wurden die Nachrangigkeitskriterien nicht beachtet.
- Es empfiehlt sich, eine einheitliche sowie eindeutige Beschreibung der durchgeführten Vorgangskontrollen vorzunehmen. Basierend auf den Erkenntnissen dieser Prüfung soll der Anteil der zu prüfenden Fälle, nach Auskunft des Ordnungsamtes, im Bereich der Taxikonzessionen erhöht werden. Im Schlussgespräch wurden wir über eine interne Absprache der Vorgangskontrollprüfer/-innen informiert. Demnach werde künftig bei der Durchführung der Vorgangskontrolle die Konzessionsnummer zu jedem geprüften Fall in das Revisionsbuch eingetragen.
- Die Stadtpolizei deckt bei ihren Kontrollen regelmäßig Verstöße gegen das PBefG auf. Wir empfehlen daher, die Quote der Kontrollen der Stadtpolizei auf mindestens 10 % (171 Taxen) pro Jahr zu erhöhen. Dies wurde im Schlussgespräch, unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen, zugesagt.
- Die Stadt sollte mit dem zuständigen Hessischen Ministerium der Finanzen eine verbindliche Klärung darüber anstreben, wie die gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung umzusetzen sind und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von sog. Fiskaltaxametern durch die Stadt ggf. vorgeschrieben werden kann.
- Gemäß § 13 Abs. 4 PBefG ist beim Verkehr mit Taxen die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. Aus diesem Grund wurde zur Feststellung der Funktionsfähigkeit des Frankfurter Taxigewerbes ein Funktionsfähigkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses soll im Laufe des Jahres 2020 vorliegen.

Darüberhinaus hatten wir noch weitere Empfehlungen und Verbesserungspotentiale, z. B. in den Bereichen des Internen Kontrollsystems und der Arbeitsanleitungen aufgeführt. Im Zuge unserer Prüfung wurden unsere Anregungen zum Teil bereits vom Ordnungsamt aufgegriffen und umgesetzt bzw. deren Umsetzung zugesagt.

#### **8.1.1.3 PG 16.03 Verkehrsanlagen (Amt für Straßenbau und Erschließung) – Prozess geförderte Baumaßnahmen**

**Zur Gesamtübersicht und Terminkontrolle über geförderte Baumaßnahmen werden Überwachungslisten geführt. Rückstände bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Auskunftsgemäß mussten in den letzten Jahren von der Stadt keine Fördergelder aufgrund verspäteter Vorlage zurückgezahlt werden.**

Prüfungsgegenstand waren bei einer vorangegangenen Prüfung getroffenen Feststellungen im Rahmen der Prozessanalyse zur Abwicklung von geförderten Baumaßnahmen sowie die seitens des Amtes für Straßenbau und Erschließung (ASE) zugesagten Maßnahmen zur Verbesserung des Prozesses. In die Prüfung wurde ebenfalls die entsprechende Kostenzuordnung der Baumaßnahmen in SAP einbezogen.

Es sollte festgestellt werden, ob eine Optimierung der damals festgestellten Arbeitsabläufe erreicht werden konnte und bei den bebuchten PSP-Elementen inzwischen Programm-Nummern eingerichtet werden.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Durch interne Vorgaben (wie z. B. Checklisten) und Änderungen im Prozessablauf wurden Schwachstellen beseitigt und der Arbeitsablauf verbessert. Allerdings ist weiterhin nicht sichergestellt, dass durch das Amt für Bau und Immobilien (ABI) vorfinanzierte Grundstückskosten den geförderten Baumaßnahmen vollständig zugeordnet werden.

Die Arbeitsanweisung zur finanziellen Steuerung und Erstellung von Verwendungsnachweisen wurde bislang nicht überarbeitet. Das ASE hat zugesichert, die Arbeitsanweisung in Abstimmung mit dem Dezernat VI – Verkehr – zu aktualisieren.

Die beispielhafte Prüfung von drei erhaltenen Förderungen ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

#### **8.1.1.4 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Leistungsgewährung nach dem 3. Kapitel SGB XII**

**Im Rahmen der Prüfung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII in den Sozialrathäusern Ost, Nord und Sachsenhausen wurden Bearbeitungsmängel bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie vorrangiger Ansprüche festgestellt.**

Die Prüfung erstreckte sich auf die Sozialrathäuser Ost, Nord und Sachsenhausen. Insgesamt wurden 58 Leistungsakten, in denen Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII gewährt wurde, in die Prüfung einbezogen. Prüfungsziel war die Feststellung, ob bei Neufällen die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen worden waren, Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe übernommen werden, Leistungen für einmalige Bedarfe in Bezug auf ihre Höhe und Häufigkeit begründet und angemessen waren.

Im Ergebnis wurden 23 Bearbeitungsmängel festgestellt, die sich auf folgende Kategorien verteilen:

- Auszahlungen bzw. Überzahlungen ohne Dokumentation des Rechtsgrundes in Höhe von insgesamt rd. 11.000 €,
- keine bzw. unvollständige Prüfung vorrangiger Ansprüche,
- unklarer Erwerbsstatus sowie Höhe der Unterkunftskosten,
- Nichtverwendung der internen Checklisten zur Anspruchsprüfung.

Das Prüfungsergebnis macht deutlich, dass insbesondere die vollständige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Realisierung vorrangiger Ansprüche fehleranfällig ist. Die Nichtbeachtung interner Checklisten zur Anspruchsprüfung bei laufenden und einmaligen Leistungen verstößt zwar nicht gegen materielles Recht. Sie ist jedoch als wesentlicher formeller Bearbeitungsmangel zu werten, weil sich hierdurch das Risiko einer fehlenden oder unvollständigen Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfegewährung erfüllt werden, beträchtlich erhöht.

Zwar wurde das IKS des Jugend- und Sozialamtes seit dem 01.03.2018 um ein Vorgangskontrollsystem erweitert, das systematische und regelmäßige Prüfungen der Leistungsvorgänge durch die Führungskräfte vorsieht, jedoch kann das Vorgangskontrollsystem aufgrund derzeitiger Prozessgestaltung keine Wirkung erzielen.

Die im Rahmen der Einzelfallprüfung identifizierten Risikobereiche sollen den Teamleitungen bei der Durchführung der Vorgangskontrolle als zusätzliche Orientierungshilfe dienen und sie bei Entscheidungen zu Umfang und Intensität der in den betreffenden Handlungsfeldern notwendigen Prüfungen bzw. Maßnahmen unterstützen. Da hierdurch eine gezielte Sensibilisierung der Sachbearbeitung zu erwarten ist, kann das Fehlerrisiko weiter minimiert und die Qualität der Arbeitsergebnisse verbessert werden.

In der Schlussbesprechung führte die Fachbereichsleitung Soziales aus, dass die festgestellten Bearbeitungsmängel überprüft bzw. bereinigt worden seien und das Revisionsamt über das Ergebnis zeitnah informiert werde. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Schadenfälle nicht entstanden seien.

#### **8.1.1.5 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – ambulante Pflegekosten**

**Das Jugend- und Sozialamt prüft bei hohen ambulanten Pflegekosten nur in Ausnahmefällen, ob eine kostengünstigere stationäre Versorgung möglich und zumutbar ist. In 36 von 61 geprüften Fällen entstehen seit mehreren Jahren mittlere Einzelfallkosten i. H. v. rund 13 T€ monatlich, ohne dass eine stationäre Versorgung geprüft wurde. Hierdurch entstehen Mehrkosten i. H. v. rund 4,3 Mio. € jährlich. Im Bestand befinden sich weitere 156 mehrjährige ambulante Pflegefälle, die jeweils Pflegekosten von über 10 T€ monatlich verursachen. Hierdurch entstehen im Vergleich zu einer stationären Versorgung jährliche Mehrkosten i. H. von rund 24 Mio. €. Die Prüfung des Mehrkostenvorbehaltes erfolgte in diesen Fällen bisher nicht und bedarf der zeitnahen Nachholung.**

Die Stundensätze für die ambulanten Pflegedienste liegen in einer Spannweite zwischen 23,28 € und 44,72 €. Da Vereinbarungen vorrangig mit kostengünstigen Pflegediensten abzuschließen sind und das Jugend- und Sozialamt ein

**Mitspracherecht bei den Pflegesatzverhandlungen hat, sind diese Preisunterschiede nicht nachvollziehbar.**

**Das Verfahren zur Prüfung des Mehrkostenvorbehalts ist trotz seiner finanziellen Bedeutung nur unzureichend geregelt. Es fehlen Regelungen nach welcher Frist welche Kostenobergrenze zu beachten ist sowie Kontrollen durch die Teamleitungen, ob der Mehrkostenvorbehalt geprüft wurde.**

Die Prüfung erstreckte sich auf die Sozialrathäuser Ost, Sachsenhausen und Dornbusch. Prüfungsgegenstand waren Einzelfallakten über die Gewährung von häuslicher Pflegehilfe nach Kapitel 7 SGB XII. Insgesamt wurden 61 Leistungsakten in die Prüfung einbezogen.

Prüfungsziel war es, die Ordnungsmäßigkeit der Leistungsgewährung sowie die Zweckmäßigkeit des Verfahrens festzustellen.

Hierbei wurden folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Feststellung der Pflegebedürftigkeit,
- Antrags- und Bewilligungsverfahren,
- Dokumentation der Prüfung des Mehrkostenvorbehalts.

Von 45 geprüften Fällen wurden 40 wesentliche Bearbeitungsmängel festgestellt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- In 36 Fällen wurde bis zum Prüfungszeitpunkt nicht hinreichend geprüft, ob eine stationäre Pflege möglich und zumutbar ist, obwohl für die ambulante Pflege im Durchschnitt seit 3,3 Jahren unverhältnismäßig hohe Kosten i. H. v. durchschnittlich rund 13 T€ monatlich je Einzelfall entstehen. Insgesamt betragen die entstehenden Mehraufwendungen rund 4,3 Mio. € jährlich. Bemühungen des Jugend- und Sozialamtes, die Hilfe möglichst kostengünstig zu organisieren, waren in den Leistungsakten ebenfalls nicht feststellbar.
- In vier Fällen, in denen die durchschnittlichen ambulanten Pflegekosten rund 15 T€ monatlich betragen, wurde bei der Prüfung des Mehrkostenvorbehalts ohne substantiierte Begründung zugunsten der Fortführung der ambulanten Pflege entschieden.

Bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen handelt es sich um nach Inhalt, Umfang und Qualität vergleichbare Leistungen. Dennoch liegen die Stundensätze in einer Spannweite von 23,28 € bis 44,72 €. Vor dem Hintergrund, dass der Sozialhilfeträger gesetzlich verpflichtet ist, Vereinbarungen vorrangig mit kostengünstigen Pflegediensten abzuschließen und ein Mitspracherecht bei den Pflegesatzverhandlungen der Pflegekassen hat, können diese Preisunterschiede nicht nachvollzogen werden.

Bei der Untersuchung des Prozesses der Zugangssteuerung zur häuslichen Pflegehilfe zeigten sich Schwachstellen, die ein hohes Kostenrisiko bedeuten:

- Die Prüfung des Mehrkostenvorbehalts ist nicht Bestandteil des Antrags- und Bewilligungsverfahrens, sodass Personen mit einem hohen ambulanten Pflege- und Kostenbedarf (24-Stunden-Pflege) dauerhaft ambulant versorgt werden.

Aus Revisionsicht sollte eine unverhältnismäßig teure ambulante Pflege allenfalls bis zur Verfügbarkeit einer adäquaten stationären Versorgung bewilligt werden.

- Das Verfahren zur Prüfung des Mehrkostenvorbehalts ist trotz seiner finanziellen Bedeutung nur ansatzweise geregelt. Es fehlen Regelungen, nach welcher Frist eine bestimmte Kostenobergrenze nicht mehr überschritten werden darf und deshalb eine zumutbare stationäre Versorgung anzubieten ist.
- Eine Kontrolle durch die Teamleitungen, ob die Prüfung des Mehrkostenvorbehalts erfolgte, ist weder bei der Erstbewilligung noch bei der Verlängerung der Hilfe zur Pflege vorgesehen.

Eine Analyse der Bestandsfälle für den Monat März 2019 im Fachverfahren „Care4“ ergab, dass in 333 ambulanten Pflegefällen Kosten i. H. v. jeweils durchschnittlich rund 11,2 T€ mtl. entstehen. In 156 Fällen liegen die Pflegekosten seit durchschnittlich 4,3 Jahren zwischen 10 T€ und 33 T€ im Monat und verursachen Gesamtkosten i. H. von jährlich rund 31 Mio. €. Dieser Betrag liegt um rund 24 Mio. € über den Kosten bei stationärer Versorgung. Da aus Revisionsicht davon auszugehen ist, dass eine Überprüfung des Mehrkostenvorbehalts in diesen Fällen überwiegend noch nicht erfolgte, sollten diese Prüfungen zeitnah nachgeholt werden.

Das Prüfungsergebnis zeigt, dass unterlassene sowie unzureichende Prüfungen des Mehrkostenvorbehalts zu hohen Mehraufwendungen bei der ambulanten Pflege führen. Aus Revisionsicht kann dieses Risiko nur minimiert werden, wenn entsprechende Kontrollen in den Antrags- und Bewilligungsprozess integriert und nachgelagerte prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden.

In der Schlussbesprechung am 21.11.2019 wurden die Prüfungsfeststellungen zu den Versäumnissen bei der Prüfung des Mehrkostenvorbehalts durch das Jugend- und Sozialamt anerkannt. Die Vertreterin des Fachbereichs Soziales wies darauf hin, dass nach Inkrafttreten des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX ab dem 01.01.2020 Kostensenkungen erwartet werden, wenn ein Teil der besonders teuren Fälle an den LWV-Hessen abgegeben worden ist. Der stellvertretende Leiter des Jugend- und Sozialamtes sicherte zu, dass die Frankfurter Richtlinien bis zum 31.01.2020 insoweit geändert werden, als künftig die Teamleitungen des Sozialdienstes zu kontrollieren haben, ob ausreichend geprüft wurde, ob eine stationäre Heimunterbringung im Einzelfall zugemutet werden kann. Dieses Prüfungsergebnis ist auch in den Wirtschaftsakten zu dokumentieren.

Zum Redaktionsschluss war die zugesagte Änderung der Frankfurter Richtlinien allerdings noch nicht erfolgt.

#### **8.1.1.6 PG 20.01 Schulbetriebsmanagement/pädagogische Aufgaben (Stadtschulamt) – Dienstleistungsaufträge in vergaberechtlicher Hinsicht beim Stadtschulamt**

**Die Komplexität des Vergaberechts und dessen Anwendung in den Fachabteilungen des Stadtschulamtes führte bei den geprüften Dienstleistungsvergaben aus den Jahren 2014 bis 2018 zu zahlreichen Feststellungen. So wurden falsche Vergabeverfahrensarten gewählt und Vorlagepflichten an die MVK bzw. GMVK für Erstvergaben und Nachträge wiederholt nicht beachtet. Wir halten die Schaffung einer zentralen Vergabestelle im Stadtschulamt und die vollständige Nutzung des schon langjährig vorgeschriebenen elektronischen**

**Vergabesystems (Vergabemanager) für erforderlich. Einzelne Beauftragungen waren aus Revisionsicht nicht wirtschaftlich.**

Mit der Prüfung sollten Dienstleistungsaufträge des Stadtschulamtes – insbesondere Beratungsaufträge – sowohl mit Bezug zu Investitionen und Erarbeitung derer planungsmäßigen Grundlagen (z. B. Schulentwicklungsplanung) als auch zu übrigen Bereichen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) betrachtet werden. Als Prüfungsziel sollte festgestellt werden, ob die Dienstleistungsaufträge entsprechend dem Vergaberecht erteilt wurden. Die Prüfung erstreckte sich im Allgemeinen nicht auf die Bewertung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der beschafften Leistung. Über das Vergaberecht hinaus wurden aber die tatsächlich in Rechnung gestellten Leistungen auf die Einhaltung der bezuschlagten Angebote geprüft bzw. auf die Entstehung von Nachträgen.

Dem Stadtschulamte wird die Schaffung einer zentralen Vergabestelle empfohlen und damit einhergehend entsprechend der schon langjährig bestehenden Verpflichtung der Einsatz des Vergabemanagers.

Die Komplexität des Vergaberechts und dessen Anwendung in den Fachabteilungen des Stadtschulamtes führte bei den geprüften Vergaben aus den Jahren 2014 bis 2018 zu zahlreichen Feststellungen. So wurden falsche Vergabeverfahrensarten gewählt und Vorlagepflichten an die MVK bzw. GMVK für Erstvergaben und Nachträge wiederholt nicht beachtet.

Eine Vereinbarung über ein Pauschalhonorar für die Organisation eines Projekts für das zweite Halbjahr 2017 führte offenbar aufgrund des nicht mehr gegebenen Bedarfs an Beratungsleistungen zu einem faktischen Stundensatz von 532,95 € netto bzw. 634,21 € brutto. Für ein Kommunikationskonzept akzeptierte das Stadtschulamte einen u. E. überhöhten Stundensatz von 300,00 € netto bzw. 357,00 € brutto.

Für eine an die Schulen adressierte Postergrafik mit der Darstellung der Verantwortlichkeiten des Amtes für Bau und Immobilien sowie des Stadtschulamtes wurden 11.070,00 € brutto ohne Druckkosten aufgewendet. Dies halten wir für nicht wirtschaftlich.

**8.1.1.7 PG 20.01 Schulbetriebsmanagement/pädagogische Aufgaben (Stadtschulamte) – Abrechnung der Leistungsvereinbarung mit dem Medienzentrum Frankfurt e. V.**

**Durch die gesetzliche Verpflichtung nach § 162 Hessisches Schulgesetz (HSchG) zum Betrieb eines Medienzentrums entsteht der Stadt ab 2018 eine jährliche Gesamtbelastung in Höhe von rund 600 T€. Der Verein Medienzentrum Frankfurt e. V. erfüllt eine kommunale Aufgabe. Allerdings war die Stadt bis November 2018 in keinem der beiden Vereinsorganen offiziell vertreten. Wir halten für die Vertretung der Stadt in dem Vorstand des Vereins einen Magistrats-Beschluss für erforderlich.**

Prüfungsgegenstand war die Abrechnung der Leistungen seit dem Jahr 2016 aus der Leistungsvereinbarung des damaligen Dezernats Bildung mit dem Medienzentrum Frankfurt e. V. vom 01.08.2011. Prüfungsziel war die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere der Art und Weise der Betätigung der Stadt bei dem Verein und ob die Abrechnung – einschließlich der Erfassung im Rechnungswesen – der Leistungsvereinbarung entspricht. Die Prüfung

wurde als belegorientierte Einzelprüfung ausgerichtet. Eine Prüfung beim Verein erfolgte nicht.

Die Stadt ist als Schulträger nach § 162 Abs. 2 HSchG zur Errichtung und Fortführung eines Medienzentrums verpflichtet. In Frankfurt am Main wurde am 28.02.2002 hierzu der Verein „Medienzentrum Frankfurt“ als Nachfolge der früheren „Stadtbildungsstelle“ gegründet. Der Verein erfüllt damit die offensichtlich kommunale Aufgabe außerhalb der Stadtverwaltung. Wir gehen davon aus, dass die Organisationsform rechtmäßig ist.

Durch den im Schulgesetz vorgesehenen Beitrag der Stadt an die Hessische Lehrkräfteakademie für die Beschaffung von Medien von rund 147 T€ und den jährlichen Zuschuss an den Verein von rund 310 T€ ergibt sich eine jährliche finanzielle Gesamtbelastung der Stadt aus der genannten gesetzlichen Verpflichtung von rund 457 T€ (2017). Durch die Zuschusserhöhung im Haushaltsplan 2018 von rund 310 T€ auf 450 T€ wird diese jährliche Gesamtbelastung vermutlich einen Betrag von rund 600 T€ erreichen.

Die Stadt ist kein Mitglied in dem Verein und war bislang offenbar nicht offiziell im Vorstand vertreten. Im November 2018 wurde die Dezernentin für Bildung und Integration von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Wir halten für die Vertretung der Stadt in dem Vorstand des Vereins einen Magistrats-Beschluss für erforderlich.

Die Leistungsvereinbarung vom 01.08.2011 verstößt u. E. gegen die Formvorschriften des § 71 Abs. 2 HGO und ist daher schwebend unwirksam. Eine neue Leistungsvereinbarung vom 20.12.2018, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist, wurde ordnungsgemäß unterschrieben.

#### **8.1.1.8 PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben/Tagespflege (Stadtschulamts) – Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung**

**Aufgrund der fehlenden Informationen für die Bedarfsermittlung, den festgestellten Mängeln bei der Festlegung der Versorgungsziele, den Prognosen und der Ausbauplanung sehen wir erhebliche Risiken für die Steuerung des bedarfsgerechten Ausbaus im Rahmen der derzeitigen Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung (KEP) des Stadtschulamtes.**

Prüfungsgegenstand war die KEP des Stadtschulamtes. Prüfungsziel war es festzustellen, ob Bedarfsermittlung, Angebotsplanung, Plan/Ist-Abweichungsanalyse und Controlling zweckmäßig erfolgen.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

##### **Fehlende Informationen bei der Bedarfsermittlung**

Das Stadtschulamts holt wesentliche Informationen für eine Bedarfsermittlung (z. B. die Wünsche der Eltern) nicht ein. Wartelisten stehen nicht zur Verfügung. Das im Dezember 2015 eingeführte Online-Portal „kindernetfrankfurt.de“ ist noch nicht zur Bedarfsermittlung geeignet.



### **Mängel bei der Festlegung der Versorgungsziele**

Unsere Prüfung der im KEP-Bericht 2016 veröffentlichten Versorgungsgrade ergab, dass diese teils deutlich überhöht dargestellt wurden, da auch nicht belegbare Plätze (z. B. wegen fehlendem Personal) einbezogen worden sind.

Im Hinblick auf Versorgungsziele im **U3-Bereich** stellten wir weiterhin fest, dass trotz bestehender Unterversorgung keine Prioritätensetzung zu Gunsten der anspruchsberechtigten Ein- und Zweijährigen vorgenommen wird. Außerdem decken sich die regionalen Versorgungsziele in diesem Bereich nicht mit den unterschiedlichen Bedarfen in den Stadtteilen. Es wird hierbei nicht erhoben aus welchen Stadtteilen wie viele Kinder in anderen Stadtteilen Angebote in Anspruch nehmen und wie sich dies z. B. auf die Nachfrage in den „abgebenden“ Stadtteilen auswirkt.

Das Versorgungsziel für den **Kindergartenbereich** von 100 % bezogen auf 3,5 Jahrgänge übersteigt den Bedarf. Stadtteilbezogene unterschiedliche Bedarfe sind dagegen nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf den **Schulbereich** stellten wir fest, dass das Versorgungsziel für Grundschul Kinder den aktuellen Entwicklungen nicht angepasst wurde und die Angaben zur Versorgung unvollständig sind, weil die schulbezogenen Bildungs- und Betreuungsangebote nicht quantifiziert werden. Außerdem sind Kinder ab der fünften Klasse bei den Versorgungszielen nicht berücksichtigt, obwohl sie Plätze in Anspruch nehmen.

### **Mängel bei den Prognosen**

Unsere Prüfung der Prognosen ergab, dass Kinder- und Platzzahlen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den KEP-Bericht 2016 nicht aktuell waren.

Für den U3-Bereich stellten wir weiterhin fest, dass keine stadtteilbezogenen Prognosen der Entwicklung der Kinderzahlen vorgenommen wurden, obwohl ausschließlich dort auch stadtteilbezogene Versorgungsziele bestehen. Außerdem werden in den Prognosen weder aktuelle Entwicklungen noch andere wesentliche Aspekte mit Auswirkungen auf die Kinderzahlen einbezogen.

Im Kindergarten- und Schulbereich wurden die Mittelwertberechnungen für die Prognose der Kinderzahlen pauschal korrigiert, so dass sie keine hinreichende Grundlage für eine Prognose bilden können. Bei der Prognose im Grundschulbereich sind Mehrbedarfe wie z. B. Vorklassen nicht berücksichtigt worden. Außerdem sind Kinder ab der fünften Klasse auch bei den Prognoseberechnungen nicht berücksichtigt worden, obwohl diese Plätze in Anspruch nehmen.

### **Mängel bei der Ausbauplanung**

Im Hinblick auf die Ausbauplanung haben wir festgestellt, dass im KEP-Bericht 2016 nur für einen Bruchteil der geplanten neuen Plätze konkrete Ausbaumaßnahmen benannt wurden. Welche Ausbaumaßnahmen darüber hinaus vorgesehen waren und ob diese umgesetzt wurden, lässt sich mangels Vorliegen der damaligen Planungsgrundlage nicht nachvollziehen. Aus den aktuellen Planungsgrundlagen des Stadtschulamtes geht nicht hervor, wie sich die Versorgungsgrade durch die Ausbauplanung in zukünftigen Jahren jeweils verändern.

Außerdem war die im KEP-Bericht 2016 dargestellte Mitversorgung durch andere Planungsbezirke mangels entsprechender Zahlen nicht nachvollziehbar. Dies gilt auch für die Ausbauplanung für die schulischen Betreuungsangebote. Die uns vorgelegten Planungsunterlagen umfassten dabei nicht den erforderlichen mittelfristigen Planungszeitraum, sondern lediglich ein Schuljahr.

### **Fehlende Berichterstattung**

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.1995 ([§ 3697](#)) soll der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung und dem Jugendhilfeausschuss jährlich über die Bedarfszahlen und die inhaltlichen Schwerpunkte in der KEP berichten. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgte jedoch, trotz stark gestiegener Kinderzahlen, keine Berichterstattung.

#### **8.1.1.9 PG 31.04 Dienstleistungen des Amtes 21 (Kassen- und Steueramt) – Umfeldanalyse Vollstreckung**

**Durch die Automatismen des IT-Verfahrens Vollkomm birgt die Vollstreckung aus Revisionssicht insgesamt ein überschaubares Risiko. Die Sollstellung im Vollstreckungsverfahren entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 33 Absatz 2 GemHVO. Seitens des Fachamtes wurde in Aussicht gestellt, die offenen Forderungen aus Kostenbeiträgen und uneinbringlichen Vollstreckungskosten, die durch Dritte zu entrichten sind, in einem einmaligen Betrag zum Jahresabschluss in den städtischen Haushalt zu buchen. Im Rahmen der Prüfung waren keine Auffälligkeiten festzustellen, die einer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeitsabläufe widersprechen.**

Prüfungsgegenstand waren die Arbeitsabläufe zur zentralen Beitreibung von Forderungen im Bereich der Vollstreckung. Prüfungsziel war die Erhebung der einzelnen Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie die Ermittlung der die Geschäftsprozesse beeinflussenden Größen und die Bemessung der Risiken innerhalb dieser Prozesse. Außerdem sollten die Arbeitsschritte und Schnittstellen in Bezug auf ihre Qualität und Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit analysiert werden.

Zum Prüfungsumfang zählten:

- Analyse und Bewertung der Arbeitsschritte und Schnittstellen in Bezug auf ihre Qualität, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
- Betrachtung und Analyse des Risikomanagements sowie
- Identifikation und Beschreibung bestehender Schwachstellen und Kontrollen.

Neben der Beitreibung städtischer Forderungen vollstreckt das Sachgebiet Vollstreckung des Kassen- und Steueramtes auch zugunsten anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Im Jahr 2017 betrug 79,1 % der neuen Vollstreckungsersuchen Forderungen der Stadt.

Die Bearbeitung in der Vollstreckung erfolgt unter Einsatz des IT-Verfahrens Vollkomm – Verwaltungsvollstreckung –, das eine schuldnerbezogene Vollstreckung durch Bündelung von Forderungen aus den verschiedenen städtischen und außerstädtischen IT-Verfahren ermöglicht. Den Großteil der Vollstreckungsersuchen erhält das Sachgebiet Vollstreckung über IT-Schnittstellen aus den Vorsystemen, ein geringer Anteil wird in Papierform vorgelegt. Das IT-Verfahren Vollkomm ist primär

für die Prozesse in der Vollstreckung konzipiert, Auswertungen zugunsten eines städtischen Forderungsmanagements sind nur begrenzt möglich.

Bei der Vollstreckungsbearbeitung handelt es sich um ein Massengeschäft, dessen Erfolg trotz des automatisierten Verfahrens wesentlich von der Anzahl der Mitarbeitenden sowie deren Qualität in der Sachbearbeitung abhängig ist.

Im Kassen- und Steueramt wurden bereits 60 Prozesse und Teilprozesse in der Vollstreckung dokumentiert (visualisiert), die für eine amtsinterne Risikoanalyse verwendet werden können.

Bei den von uns in die Prüfung einbezogenen Teilprozessen haben wir festgestellt, dass das Vier-Augen-Prinzip nur sehr begrenzt zum Einsatz kommt. Zur manuellen Datenerfassung sind in Vollkomm IT-gestützte Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich bereits vorhandener Schuldner sowie der Richtigkeit der Adressen implementiert. Dies stellt eine Risikominderung bei der manuellen Datenerfassung dar. Zudem richtet sich die Zuordnung für die Sachbearbeitung nach der Höhe und Komplexität der Forderung. Die Bearbeitung herausgehobener Fälle wird durch den Innendienst vorgenommen.

Im Schlussgespräch wurde seitens der geprüften Stelle die Auffassung vertreten, dass die Sichtung der in Papierform eingehenden Post als eine Maßnahme für das Interne Kontrollsystem (IKS) gewertet werden kann. Darüber hinaus wird seitens des Fachamtes geprüft, welche standardisierten Auswertungen der/den jeweiligen Vorgesetzten zur Verfügung gestellt werden können, um Vorgangskontrollen vorzunehmen. Eine entsprechende Dokumentation soll in einem nächsten Schritt ebenfalls erarbeitet werden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir ferner festgestellt, dass die im Vollstreckungsverfahren anfallenden Vollstreckungskosten und Kostenbeiträge von Dritten ausschließlich im IT-Verfahren Vollkomm verwaltet werden und nicht als offene Posten in SAP gebucht und somit auch nicht als Forderungen in den Vermögensrechnungen ausgewiesen werden. Damit wird gegen den Bilanzgrundsatz der Vollständigkeit gemäß § 33 Absatz 2 GemHVO verstoßen. Im Schlussgespräch wurde seitens des Fachamtes in Aussicht gestellt, die offenen Forderungen aus Kostenbeiträgen und uneinbringlichen Vollstreckungskosten, die durch Dritte zu entrichten sind, in einem einmaligen Betrag im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses als Forderung zu buchen.

Insgesamt birgt die Vollstreckung unseres Erachtens ein überschaubares Risiko, da dieses durch in Vollkomm vorgegebene Automatismen im Vollstreckungsablauf minimiert wird. Eine weitere Reduzierung des Risikos ist unseres Erachtens durch die Einführung geeigneter IKS-Maßnahmen möglich.

Im Rahmen der Prüfung waren keine Auffälligkeiten festzustellen, die einer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeitsabläufe widersprechen. Darüber hinaus ist der Prozess nachvollziehbar und enthält keine unwirtschaftlichen Arbeitsschritte in der Sachbearbeitung.

#### 8.1.1.10 PG 31.06 Beteiligungsmanagement (Stadtkämmerei) – Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

**Gemäß § 489 BGB kann nach Ablauf von zehn Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ein Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise gekündigt werden. Durch die vorgesehene Kündigung von bestehenden KfW-Darlehen sowie den Neuabschluss konnten durch die Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH (Sportpark Stadion) Einsparung bei den Zinsen sowie den Avalgebühren – über die Restlaufzeit der ehemaligen Darlehen gesehen – von rd. 745 T€ erzielt werden.**

Prüfungsgegenstand waren alle Darlehensverträge städtischer Gesellschaften und Stiftungen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob alle Möglichkeiten der Optimierung des Schuldendienstes ausgeschöpft werden. Da die Zinskonditionen vor zehn oder mehr Jahren ungünstiger waren, erwarteten wir, dass sich durch Kündigung und Neuabschluss eines Darlehensvertrages wirtschaftlichere Konditionen erzielen lassen.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung hatten wir die Kreditverbindlichkeiten bei den städtischen Gesellschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfasst, bei denen in den uns vorliegenden Berichten zur Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 ausweislich der entsprechenden Bilanzposten eine Kreditverbindlichkeit größer als fünf Jahre ausgewiesen war.

Bei den folgenden Gesellschaften/Konzerne bzw. Stiftungen traf dies zu:

- Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum-Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main (BKRZ KG),
- KEG Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (KEG),
- Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH – Konzern (SWFH),
- ABG Frankfurt Holding Wohnungsbau- und Beteiligungsgesellschaft mbH – Konzern (ABG),
- Nassauische Heimstätte Wohnungsbau- und entwicklungsgesellschaft mbH – Konzern (Nassauische Heimstätte),
- Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH (Sportpark Stadion),
- Praunheimer Werkstätten gGmbH,
- Stiftung Hospital zum Heiligen Geist (SHG).

Diese wurden gebeten, uns die konkreten Darlehensverbindlichkeiten zu benennen.

Durch die vorgesehene Kündigung bzw. Prolongation von bestehenden KfW-Darlehen werden insgesamt durch die **Sportpark Stadion** Einsparung bei den Zinsen sowie den Avalgebühren – über die Restlaufzeit der ehemaligen Darlehen gesehen – von rd. 745 T€ erzielt werden.

Von der **Nassauische Heimstätte** und der **ABG** wurden anfänglich die Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren grundsätzlich ausgeschlossen. Nach unserem Einwand, dass sich durch eine Kündigung ein Vorteil für die Gesellschaft erzielen ließe, kam es dann zu den folgenden Erklärungen:

Bei der **Nassauische Heimstätte** sahen wir Optimierungsmöglichkeiten bei einer Darlehenssumme von insgesamt ca. 25 Mio. €. Abschließend teilte die Nassauische Heimstätte mit, dass sie eine Einzelfallprüfung der Darlehen – mit Blick auf Konditionen und Förderbedingungen für die betreffenden Liegenschaften – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens bzw. der wohnungspolitischen Präferenzen der Gesellschafter vornehmen wolle.

Bei der **ABG** war momentan unter Berücksichtigung des Laufzeitbeginns (bzw. der letzten Anpassung) der vereinbarten Zinssätze kein Optimierungsbedarf der Darlehensverträge erkennbar. Die ABG sagte zu, dass sie zukünftig prüfen werde, ob eine Kündigung aus unternehmerischer Sicht in Einzelfällen sinnvoll erschiene. Allerdings sah die ABG die Gefahr eines außerordentlichen Vertrauensverlustes auf Seiten der Kreditgeber, so dass bei verstärkter Berücksichtigung der Kündigungsmöglichkeiten des § 489 BGB, schlechtere Konditionen bei Neuabschlüssen von Darlehensverträgen (höhere Zinsen, kürzere Laufzeiten, kein Angebot, etc.) erwartet werden könnten.

Diese Argumentation ist aus unserer Sicht durchaus nachvollziehbar. Allerdings sollten in jedem Einzelfall bei der Bewertung des Sachverhaltes auch die wirtschaftlichen Aspekte Berücksichtigung finden.

Bei den übrigen Gesellschaften/Konzerne bzw. Stiftungen ergaben sich keine Ansatzpunkte für Optimierungsbedarfe.

Dem **Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei** hatten wir die Prüfungsergebnisse zur Kenntnis gegeben und gleichzeitig darum gebeten, im Rahmen des Beteiligungscontrollings auch die Kündigungsmöglichkeit von Darlehen nach § 489 BGB im Fokus zu behalten, um so Synergiepotentiale im Rahmen der den Gesellschaften dargestellten Zielvorgaben zu heben und somit die städtischen Interessen hinsichtlich optimierter Leistungserfüllung durchzusetzen.

## **8.1.2      Rückschau auf Feststellungen im Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen, über die im Schlussbericht 2017 berichtet wurde**

### **8.1.2.1    PG 11.05 Steuerung des Verkehrs (Straßenverkehrsamt) – Prozessanalyse zur Erteilung und Gebühreneinzahlung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen nach § 46 StVO**

Prüfungsgegenstand waren die kompletten Arbeitsabläufe (Geschäftsprozesse) von der Beantragung bis zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Erlaubnis nach § 46 StVO einschließlich der Gebühreneinzahlung.

Prüfungsziele waren

- die Erfassung der Geschäftsprozesse,
- die Visualisierung der Prozesse (Ablaufdarstellung),
- die Bewertung der einzelnen Prozessschritte und

- die Identifikation und Beschreibung bestehender Schwachstellen.

Unsere Prüfung ergab, dass die Prozesse zur Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen nach § 46 StVO über die gesamte Prozesskette diverse Schwächen aufweisen. Durch die nach Abschluss der Prüfung installierte Software-schnittstelle zwischen KommRegie und SAP ist das Fehlerrisiko teilweise reduziert worden.

Der Magistrat hat hierzu umfangreich Stellung genommen ([M 194](#) vom 11.11.2019) und auf die Bemühungen verwiesen, die Anträge künftig über ein Onlineantragsverfahren zu bearbeiten.

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

### 8.1.2.2 **PG 13.01 Stadtplanung (Stadtplanungsamt) – Liegenschaftsfonds**

Prüfungsgegenstand waren die Zahlungen der Stadt an die KEG im Rahmen des Liegenschaftsfonds.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- die vorgenommenen Auszahlungen an die KEG den Bedingungen der Betrauung entsprechen und dazu zahlungsbegründende Unterlagen vorlagen,
- die Höhe der Auszahlungen jeweils dem vom Magistrat beschlossenen Zuschuss entspricht,
- die Rückflüsse bzw. die Anrechnung laut Wirtschaftsplan und Trennungsrechnung vollständig erfolgen,
- die bilanzielle Darstellung im Jahresabschluss der Stadt ordnungsgemäß erfolgt.

Weitere Prüfungsziele waren die Darstellung und Analyse der finanziellen Situation des Liegenschaftsfonds.

Die Abwicklung des „Liegenschaftsfonds zur Förderung von gemeinwirtschaftlichen Wohnprojekten“ erfolgt durch das Stadtplanungsamt. Obwohl die dafür vorgesehenen Mittel erst am 11.04.2018 vollständig auf dem Projektkonto verbucht wurden, ist bereits im Jahr 2015 die Konversions-Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (KEG) mit der Durchführung betraut worden und begann mit der Umsetzung.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) mit, dass die Finanzierung von Vorplanungen für noch nicht beschlossene Projekte zur Vorbereitung der Projekte erforderlich sei. *„Die Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit städtischen Liegenschaften kann unter die Zielsetzung des Liegenschaftsfonds fallen. Für diese Maßnahmen soll im Rahmen der nächsten Betrauung eine Bereinigung erfolgen.“*

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

### **8.1.2.3 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Abrechnung der Kosten für Asylbewerber/innen und Kriegsflüchtlinge**

Die Prüfung erstreckte sich auf die Abrechnung der nach dem AsylbLG in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 entstandenen Aufwendungen mit dem Land Hessen. Die durch die Unterbringung von Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen entstandenen Aufwendungen bildeten hierbei einen Prüfungsschwerpunkt. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Kostenabrechnung mit dem Land Hessen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß erfolgt und in welcher Höhe nicht abrechenbare Aufwendungen bei der Stadt verbleiben. Des Weiteren sollte festgestellt werden, ob bei der Beschaffung und dem Betrieb von Flüchtlingsunterkünften die Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wurden.

Im Prüfungszeitpunkt hatte das Land Hessen vom Jugend- und Sozialamt bereits abgerechnete Asylaufwendungen i. H. v. rund 21,6 Mio. € noch nicht erstattet.

Die Tagessätze von zehn durch die Stabsstelle Flüchtlingsmanagement projektierten Übergangsunterkünften mit rund 2.100 Vertragsplätzen differieren im Haushaltsjahr 2017 erheblich und liegen bei Einbeziehung der Investitionskosten in einer Spannweite von 35 bis 70 €. Die hieraus entstehenden Unterbringungskosten betragen einschließlich der Investitionskosten i. H. v. rund 11 Mio. € im Haushaltsjahr 2017 rund 40 Mio. €. Durch die Prüfung wurden Einsparpotenziale bei den Personalaufwendungen zum Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte i. H. v. bis zu 2,3 Mio. € sowie bei den Abschreibungen auf die Flüchtlingsunterkünfte i. H. v. 2 Mio. € festgestellt.

Der Magistrat hat hierzu umfangreich Stellung genommen ([M 194](#) vom 11.11.2019) und auf Zahlungseingänge für 2017 in 2018 in Höhe von 8,5 Mio. € verwiesen.

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

### **8.1.2.4 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Abrechnung von Fachleistungsstunden in der Jugendhilfe**

Prüfungsgegenstand waren Festsetzung und Abrechnung von Fachleistungsstunden einschließlich der hierzu zwischen dem Jugendamt und den Trägern ambulanter Hilfen zur Erziehung getroffenen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII. Prüfungsziel war die Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Fachleistungsstunden erfüllt und die Leistungen und Entgelte durch Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII geregelt waren. Hierbei bildete die ordnungsgemäße Abrechnung der Fachleistungsstunden und deren Dokumentation einen Prüfungsschwerpunkt.

Im Rahmen der Prüfung waren folgende wesentliche Feststellungen zu treffen:

Das nach den Frankfurter Rahmenstandards für die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe geltende Abrechnungsverfahren, das Monatspauschalen ohne Nachweisung der geleisteten Fachleistungsstunden vorsieht, ist nicht revisionsfähig.

Die Entgeltvereinbarungen zur Sozialpädagogischen Lernhilfe wurden seit dem Jahr 2011 nicht neu verhandelt und bedürfen einer zeitnahen Anpassung.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) folgendes mit (gekürzt):

*„Die im Revisionsbericht aufgeführte Absicht, dass der Jugendhilfeausschuss (JHA) für die Sozialpädagogische Lernhilfe ebenfalls Frankfurter Rahmenstandards gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII abschließen möchte, wurde durch einen entsprechenden JHA-Beschluss vom 18.06.2018 umgesetzt.*

*Im Anschluss konnte mit allen Leistungsanbietern eine individuelle Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII über die Höhe der Kosten nach den neuen Vorgaben abgeschlossen werden, die letzte erfolgte am 01.04.2019. ...“*

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

#### **8.1.2.5 PG 18.01 Leistungen des Jugend- und Sozialamtes (Jugend- und Sozialamt) – Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe**

Prüfungsgegenstand war die Gewährung von Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie durch die Sozialrathäuser Gallus und Dornbusch sowie die Bezuschussung von Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe. Insgesamt wurden 25 Leistungsakten sowie sechs Förderakten in die Prüfung einbezogen. Prüfungsziel war zum einen die Feststellung, ob bei den Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie die Leistungsgewährung ordnungs- und zweckmäßig erfolgte und Möglichkeiten zur Kostenreduktion genutzt wurden.

Im Rahmen der Prüfung von 25 Leistungsakten zur Gewährung von Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie wurden Bearbeitungsmängel bei der Prüfung von Zuständigkeit und Kostenerstattungsansprüchen sowie der Hilfeplanfortschreibung festgestellt. Bei sechs bezuschussten Projekten der Jugendgerichtshilfe wurden durch die Maßnahmenträger keine Angaben zu den durch die Förderung erzielten Erfolgen der Teilnehmenden gemacht. Auch fehlten Angaben, welche Ziele durch die Förderung zu erreichen waren.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) mit, dass bei der Prüfung der Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie vom Revisionsamt in 19 Einzelfällen Beanstandungen festgestellt wurden: *„Diesen konnte vom Fachamt durch Erläuterungen im Schlussgespräch und ausführliche schriftliche Stellungnahmen in zwei Fällen vollständig abgeholfen werden. Bei den Maßnahmen und Angeboten der Jugendgerichtshilfe ist eine Bezuschussung im Rahmen von Projektförderungen nicht angezeigt, da es sich um bereits etablierte und fortlaufende Angebote handelt, die nicht zeitlich begrenzt sind. Im Rahmen der derzeit laufenden Einführung des Fachverfahrens Fördercontrolling wird die Vergleichbarkeit der Sachberichte aller Bereiche durch eine gemeinsame Struktur angestrebt. Zusätzlich ist geplant, die jeweilige Nachhaltigkeit durch eine Abfrage zum Verbleib von Teilnehmern abzubilden. Damit einhergehend sollen dann auch prüfbare und realistische Zielvereinbarungen getroffen werden. Dies wird dann auch die Zuschüsse zu Maßnahmen und Angeboten der Jugendgerichtshilfe betreffen, so dass hier zukünftig eine optimierte Beichterstattung und Evaluation erfolgen kann.“*

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.



#### **8.1.2.6 PG 20.03 Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege (Stadtschulamt, Kita-Frankfurt, Jugend und Sozialamt) – Kita-Elternentgelte**

Ziel der Prüfung waren Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Erhebung der Entgelte.

Wir empfehlen, das Verfahren zur Erhebung der Kita-Elternentgelte (kurz Entgelte) im Zuge der seit dem Jahr 2014 geplanten Neukonzipierung zu vereinfachen. Die Entgelte sollten nachvollziehbar unter Berücksichtigung des Gesamtaufwandes für die Kinderbetreuung und eines angestrebten Kostendeckungsgrades kalkuliert werden. Die angemessene Kostenbeteiligung der Eltern kann zu einer erheblichen Verringerung des städtischen Zuschussbedarfs an die Träger der Kinderbetreuung und zur Nachfragesteuerung beitragen.

Seit dem 01.08.2018 fördert das Land Hessen eine Beitragsfreistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag für alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine Kindergartengruppe oder eine altersübergreifende Gruppe besuchen, für bis zu sechs Stunden täglich.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung mit [§ 2865](#) vom 21.06.2018 ([M 101](#) vom 08.06.2018) als zusätzliche freiwillige Leistung beschlossen, auch für eine über sechs Stunden hinausgehende Betreuung keine Elternentgelte zu erheben. Wir schätzen, dass den Trägern der Kinderbetreuung hierdurch Einnahmen von mindestens 10 Mio. € jährlich entgehen, die von der Stadt als erhöhten Zuschussbedarf an die Träger zu leisten sind. Die Entgeltfreiheit könnte zudem zu einer Nachfragesteigerung nach Ganztagsplätzen und daraus folgend zu Mehraufwendungen von rund 12,6 Mio. € jährlich führen.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) mit, dass er die die Empfehlungen des Revisionsamtes in seine Überlegungen zur Neuordnung der Elternentgelte einbeziehen wird.

#### **8.1.2.7 PG 20.07 Angebote der Stadtbücherei (Stadtbücherei) – Planung, Überwachung und Steuerung des Budgets**

Prüfungsgegenstand und -ziel waren Feststellungen zur Planung, Überwachung und Steuerung (Controlling) des Budgets durch die Stadtbücherei.

Seit dem Jahr 2013 wurde das Budget der Stadtbücherei im vollbudgetierten Bereich jährlich überschritten. Die erforderlichen Gremienbeschlüsse nach § 100 HGO wurden jeweils zu spät, nachdem die Aufwendungen bereits entstanden waren, eingeholt.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) mit, dass die Zusagen aus dem Schlussgespräch eingehalten wurden, sowie:

*„Ab dem HH-Jahr 2019 wurden die Teilnehmerentgelte um 50 T€, die Mahnentgelte um 100T€ reduziert. Die Statistische Erfassung der Anzahl der Hausausweise ist mittlerweile möglich. Eine Anpassung der Kennzahlensystematik ist für den HH 2020/2021 vorgesehen. Die Haushaltsüberwachung bei der Stadtbücherei wurde in*

*den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und findet in regelmäßigen Abständen statt.“*

Wir behalten uns eine erneute Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen einer Nachschauprüfung vor.

#### **8.1.2.8 PG 21.05 Zoologischer Garten Frankfurt (Zoologischer Garten) – Elektronisches Kassenbuch**

Prüfungsgegenstand war der komplette Arbeitsablauf (Geschäftsprozess) zur Abwicklung der Kassengeschäfte nach Einführung des elektronischen Kassenbuches im Zoologischen Garten Frankfurt.

Prüfungsziele waren:

- Erfassung der Geschäftsprozesse einschließlich der buchhalterischen Abwicklung,
- Visualisierung der Prozesse (Ablaufdarstellung),
- Bewertung der einzelnen Prozessschritte,
- Identifikation und Beschreibung bestehender Schwachstellen und Risiken.

Die Einführung des elektronischen Kassenbuches in der Zahlstelle des Zoologischen Gartens Frankfurt hat die Abwicklung der Tagesaufgaben der Zahlstelle wesentlich vereinfacht. Darüber hinaus führte die Prüfung zu weiteren Feststellungen, zu denen sich der Magistrat in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) wie folgt äußerte:

*„Das Modul der Bestandsverwaltung wurde eingehend geprüft. Es wurde festgestellt, dass eine Einzelauswertung der Bestände bei den Kassenkräften nicht erfolgen kann. Damit ist eine sinnvolle Nutzung des Bestandsverwaltungsmoduls nicht gegeben. Das bisher gängige Verfahren in der Bestandsverwaltung mit Excel wird wie bisher fortgeführt. Laut Kassenprogramm ist es nicht möglich, auf der Bedienerabrechnung die Anzahl der verkauften Gruppenkarten und auf den Tageskarten die Personenzahl zu erfassen. Da es sich bei der Bedienerabrechnung um eine Zusammenfassung der Tagesverkäufe handelt, wäre nur eine gleiche Darstellung möglich. Entweder die Personenzahl oder die Kartenanzahl. Das Kassenpersonal kann weiterhin mit der ersten und letzten verkauften Tageskarte den Bestand manuell ermitteln. Es gibt noch einen kleinen Restbestand an Gutscheinen, der zunächst verkauft wird. Eine Funktion „Gutschein“ wurde im Kassensystem bereits hinterlegt, so dass zukünftig der Betrag eingegeben und direkt auf die Tageskarte aufgebracht wird. Das Kassensystem wurde auch um eine Funktion für Einzelspenden erweitert. Es wurde eine Checkliste zur Nachprüfung von Fehlbeträgen entwickelt und befindet sich im Einsatz.“*

Im Rahmen der von uns im Jahr 2019 im Zoo durchgeführten Kassenprüfung stellen wir fest, dass

- die Bestandsverwaltung der Verkaufsartikel wie bisher mit Excel-Listen und nicht über das an den Eingangskassen eingesetzte Kassensystem erfolgt,

- es dem Kassenpersonal nach dem Verkauf von Gruppenkarten wie bisher nicht möglich ist, den Bestand der Tageskarten anhand des Kassensystems selbstständig und zeitnah aufzuklären.

Die Chancen einer optimierten Bestandsverwaltung über das eingesetzte Kassensystem werden somit durch den Zoo weiterhin nicht genutzt.

#### **8.1.2.9 PG 31.02 Finanzdienstleistungen (Stadtkämmerei, Ämter und Betriebe) – Direktvergaben**

Durch eine Auswertung der in der Einkaufsplattform erfassten Bestellscheindaten für die Jahre 2014 und 2015 einerseits sowie 2016 und 2017 andererseits sollten Veränderungen im Bestellverhalten der Ämter und Betriebe durch die erhöhte Direktvergabegrenze seit Ende 2015 festgestellt werden.

Prüfungsziel war auch die überblickartige Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Bestellungen, insbesondere ob zusammengehörende Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen möglicherweise unzulässig gestückelt wurden.

Wir stellten unter anderem fest, dass die durch MB Nr. 1186 vom 11.12.2015 von 2.500,00 € netto auf 5.000,00 € netto erhöhte Wertgrenze für sog. Direktvergaben (ohne Einholung von Vergleichsangeboten) von den Ämtern und Betrieben in großem Umfang in den Jahren 2016 und 2017 genutzt worden ist. Zwischen der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt besteht Konsens, dass eine Veränderung dieser Grenze derzeit nicht zur Diskussion steht.

Entgegen dem MB Nr. 539 vom 12.05.2006 nutzen die Eigenbetriebe die Einkaufsplattform nur in sehr geringem Umfang, obwohl zur Stärkung der städtischen Einkaufsmacht eine Anwendungsverpflichtung besteht.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) mit, dass eine weitere Erhöhung der Direktvergabegrenze von 5 T€ auf 10 T€ ausdrücklich begrüßt wird, da hierdurch zusätzliche Arbeitserleichterungen im Bereich Einkauf erzielt werden könnten. Hierzu hat der Magistrat mit MB Nr. 127 vom 07.02.2020 mit der neuen Vergabe- und Beschaffungsordnung die Direktvergabegrenze auf 10 T€ erhöht. Diese Erhöhung sehen wir wegen der Gefahr der unzulässigen Auftragsteilungen und des Wegfalls von Vergleichsangeboten im Bereich von 5 T€ bis 10 T€ kritisch. Zur getroffenen Feststellung, dass die Eigenbetriebe entgegen einem geltenden Magistrats-Beschluss aus dem Jahr 2006 ihrer Anwendungsverpflichtung der Einkaufsplattform nur im geringen Umfang nachkommen, verweist der für die Bestellvorgänge der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH zuständige Fachdezernent darauf, dass diese ordnungsgemäß über die Einkaufsplattform abgewickelt werden.

#### **8.1.2.10 PG 32.01 Personalservice und -controlling (Personal- und Organisationsamt) – Führung der Lebensarbeitszeitkonten**

Prüfungsgegenstand waren die Lebensarbeitszeitkonten (LAK) von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kernverwaltung.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die LAK ordnungsgemäß geführt werden.

Die bei der Stadt für den überwiegenden Teil der Bediensteten genutzte Software zur automatisierten Zeiterfassung (AZE) beinhaltet inzwischen auch das LAK.

Für die Bereiche, in denen das LAK noch manuell bzw. nur teilweise automatisiert geführt wird, empfehlen wir Lösungen, z. B. durch mobile Applikationen, zu finden, um diese ebenfalls an die AZE anzubinden. Andernfalls sollten, soweit noch nicht geschehen, entsprechende interne Kontrollmaßnahmen implementiert werden.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) folgendes mit: *„Im Schlussbericht wird erwähnt, dass die sog. „Ämterstatistik“ um die LAK-Stände ergänzt wurde. In der diesjährigen „Ämterstatistik“ wurden die Daten über die LAK-Stände herausgenommen. Nach Abschluss der Evaluierung der Dienstvereinbarung Nr. 208 über das bei der Stadt Frankfurt am Main eingesetzte automatisierte Zeiterfassungssystem und voraussichtlich 2020 erfolgender Beschlussfassung über die Dienstvereinbarung werden die LAK-Stände wieder in die Statistik aufgenommen. Sachstand zum aktuellen Stand zur Realisierung von mobilen Applikationen: Es wird derzeit an einer AZE-Online App gearbeitet. Diese befindet sich im Moment noch in der Testphase und könnte perspektivisch evtl. schon Ende des Jahres nutzbar sein. Diese App bietet einen mobilen Zugriff auf die AZE-Online. Voraussetzung dafür ist ein Smartphone. Diese Kombi ist für die Mitarbeitenden interessant, die nicht stechen. Mit dieser App könnten diese sich mit einem Klick „ein- und ausstechen“. Über diese App könnten dann die AZE Datensätze für die Mitarbeitenden gepflegt werden inkl. der Lebensarbeitszeitkonten für die Forstbeamten.“*

Wir verweisen auch auf unsere Prüfungsfeststellung zum Jahresabschluss 2018 hinsichtlich der noch nicht passivierten Rückstellung zur Darstellung der sich aus den LAK ergebenden (monetär bewerteten) Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO (siehe Tz. 7.2.1.2, Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen).

## 8.2 Feststellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

### 8.2.1 PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – Gesamtstädtische IT-Strategie

#### 8.2.1.1 Allgemeines

Die EU, der IT-Planungsrat auf Bundesebene und gesetzliche Vorgaben wie zum Beispiel das Onlinezugangsgesetz (OZG), das E-Justice-Gesetz, die E-Government-Gesetze auf Bundes- und Landesebene mit unterschiedlichen Fristen formulieren zahlreiche Anforderungen an die Verwaltungen auf kommunaler Ebene. Zur Umsetzung dieser Vorgaben sind in einer IT-Strategie formulierte Priorisierungen erforderlich, welche aus einer Gesamtstädtischen IT-Strategie abgeleitet werden sollte.

**Im Berichtszeitraum und bis heute verfügte die Stadt Frankfurt nicht über eine solche Gesamtstädtische IT-Strategie, im Gegensatz zu den Städten München, Nürnberg und Hamburg.**

In zahlreichen Einzelprojekten erfolgen gegenwärtig Anstrengungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. An dieser Stelle sind exemplarisch der Relaunch des Internetauftritts (Homepage) der Stadt Frankfurt am Main, die Einführung der E-Akte, die E-Vergabe, die E-Rechnung, das einheitliche Behördenpostfach und diverse Online-Antragsverfahren in verschiedenen Ämtern zu nennen. Darüber hinaus gibt es **weitere digitale Projekte in den Ämtern** (wie z. B. die Einführung einer Gesundheitssoftware im Gesundheitsamt, die Einführung einer Vertragsmanagementsoftware durch die Branddirektion, die Einführung einer neuen Software im ABI zur Umsetzung des Projektes „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“ (HLM)), **die nicht aufeinander abgestimmt sind**. Obwohl die Projekte in weiten Teilen voneinander abhängig und Schnittstellen zu beachten sind, erfolgt **keine Gesamtsteuerung**, die **Möglichkeiten zur Hebung von Synergien werden nicht erkannt oder zumindest nicht wahrgenommen**.

**Bei unseren begleitenden Prüfungen der Einführung von Onlineantragsverfahren vermissen wir einen ganzheitlichen ämterübergreifenden Ansatz aus Bürgersicht.**

Der mit MB Nr. 1079 vom 09.12.2016 „Reform der städtischen IT und Weiterentwicklung der Gremienstruktur des Arbeitskreises Informationstechnologie (AKIT)“ eingerichtete **IT-Strategierat soll und kann diese Gesamtsteuerung nicht leisten**. Dies gilt auch für die „Stabstelle Digitalisierung“ (ehemals Stabstelle E-Government-Strategie).

**Die Revision sieht hierin ein erhebliches Risiko, dass die Anforderungen an eine moderne bürgerorientierte Verwaltung und gesetzlichen Aufgaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden können.**

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) folgendes mit: „*Gemäß aktueller Beschlusslage zur Gesamtstädtischen IT-Strategie liegt die Verantwortlichkeit der einzelnen Fachverfahren in den jeweiligen Fachämtern. Zudem gibt es eine von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene E-Government-Strategie, die verein-*

*zelt Elemente einer IT-Strategie enthält. Diese Strategie umfasst auch die Elemente eines Online-Antrags- und Fallmanagements. Damit die Ämter untereinander von den einzelnen, parallellaufenden Projekten Synergien wahrnehmen können, wurde zur Reformierung des Projektstellungsverfahren (IT-Maßnahmeverfahren) ein Vorschlag erarbeitet, in welchem auch die Fachverfahren Berücksichtigung finden. (Dez. V)“*

Gerade die dezentrale Verantwortung gebietet eine Gesamtstädtische IT und Digitalisierungsstrategie, die nach Auffassung der Revision durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

**Bei laufenden begleitenden Prüfungen haben wir folgendes festgestellt.**

### **8.2.1.2 Onlineantragsverfahren**

Onlineantragsverfahren können mit dem von der ekom21 – KGRZ Hessen vertriebenen Produkt für das Antrags- und Fallmanagement „Civento“ abgebildet werden.

Die Stadt Frankfurt am Main verfügt derzeit über rund 25 Einzelleistungen, die mit Unterstützung der Software „Civento“ umgesetzt wurden. In keinem Fall wurde das ebenfalls von der ekom21 – KGRZ Hessen bereitgestellte hessische Servicekonto zur Authentifizierung in den Prozess eingebunden.

Beispielhaft seien hier aufgeführt:

- Anwohnerparkausweis, erstmalig und Verlängerung (Ordnungsamt),
- Waffenverbringung (Ordnungsamt),
- Waffenmitnahme (Ordnungsamt),
- Urkunden (Standesamt),
- Sondernutzungserlaubnisse für Außenbestuhlung (ASE),
- Jugendferienkarte 2017, 2018, 2019 (Jugend- und Sozialamt).

### **8.2.1.3 Projekt E-Akte**

Die E-Akte ist die Grundvoraussetzung zur Digitalisierung der Verwaltung und integraler Bestandteil und für die Umsetzung der Onlineantragsverfahren. Ohne die Bearbeitung der Onlineanträge in elektronischen Akten ist die Umsetzung des OZG weder zweckmäßig noch wirtschaftlich.

Im Projekt E-Akte wurden ursprünglich u. a. das Hauptamt, das Personal- und Organisationsamt, der Gesamtpersonalrat, die Stabstelle Digitalisierung (vormals E-Government) sowie ein Dezernatsbüro als Pilotanwender ausgewählt. Später kamen das Kassen- und Steueramt, das Bürgeramt, das Amt für Bauen und Immobilien sowie das Jugend- und Sozialamt hinzu.

Die externe Unterstützung für die Projektbegleitung und die Implementierung bei den Pilotanwendern war mit erheblichen Aufwendungen verbunden. Hinzu kommen die auf den Personaleinsatz der Beteiligten entfallenden Personal- und Projektkosten.

Das Projekt E-Akte wurde formell am 26.02.2020 beendet. Über das weitere Verfahren, wann die E-Akten in die Ämter ausgerollt werden sollen, ist noch nicht entschieden.

#### **8.2.1.4 Digitale Zahlungssysteme, Kassenautomaten und Web-Shops**

Die Anforderungen an die Sicherheit des unbaren Zahlungsverkehrs und an digitale Zahlungssysteme wurden durch gesetzliche Regelungen<sup>29</sup> und die Bankenaufsicht zum 13.01.2018 verschärft. Hiervon betroffen sind in erster Line EC-Terminals und Kassenautomaten.

Die betroffenen Ämter haben mit dem Kassen- und Steueramt eine Arbeitsgruppe gebildet. Ziele waren:

- die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen
- Vereinheitlichung der Kassensysteme
- Prüfen, ob neue Bezahlssysteme, wie die Bezahlplattform epay21 der ekom21 – KGRZ Hessen genutzt werden können

Im Rahmen der Neubeschaffungen durch Ämter und Betriebe wurden die Kassen- und Zahlssysteme um weitere Komponenten, wie z. B. den digitalen Ticketverkauf erweitert.

Die Revision verkennt nicht die Sinnhaftigkeit solcher Angebote, hält aber mindestens eine Koordinierung und Abstimmung im Sinne einer Gesamtstädtischen Strategie für dringend geboten.

#### **8.2.1.5 E-Rechnung und Elektronischer Rechnungsworkflow**

Unter Federführung der Stadtkämmerei wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Annahme Elektronischer Rechnungen grundsätzlich umgesetzt.

Die Stadt ist zwar in der Lage, E-Rechnungen zu empfangen, nach wie vor sind aber noch nicht alle Ämter in der Lage diese auch im Workflow zu bearbeiten.

#### **8.2.1.6 E-Vergabe**

Unter Federführung der Stadtkämmerei wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Vergaben grundsätzlich umgesetzt. Die Stadt Frankfurt am Main ist zwar in der Lage, im Vergabemanager Ausschreibungen digital zu veröffentlichen und digitale Angebote zu bearbeiten, nach wie vor nutzen aber nicht alle Ämter den Vergabemanager. Teilweise verfügen Sie über keinen Zugang. In anderen Ämtern wird der Vergabemanager nicht in allen Fällen genutzt.

#### **8.2.2 PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: Berechtigungswesen**

**Die im Modul Finanzwesen (FI) von SAP festgestellten Risiken im Berechtigungswesen werden zusammen mit der Stadtkämmerei und dem Kassen- und Steueramt bearbeitet.**

---

<sup>29</sup> Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten vom 17.07.2017.

Seit dem Jahr 2012 wird auf Arbeitsebene, zwischen dem Kassen- und Steueramt, der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt, die Feststellungen vorangegangener Prüfungen im Bereich des Berechtigungswesens im SAP ERP System mit Hilfe des Prüfprogrammes „CheckAud for SAP Systems“ umgesetzt. Die Berechtigungen der Basisadministration (BC) wurden bereits im Jahr 2012 erfolgreich und gesetzeskonform angepasst, diese kritischen Berechtigungen werden monatlich auf sachgerechte Vergabe überprüft.

Bei den monatlichen Prüfungen konnten keine Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe der Berechtigungen im Bereich der SAP Basisadministration (BC) festgestellt werden.

Die festgestellten Risiken im Bereich Finanzwesen (FI) werden zusammen mit der Stadtkämmerei und dem Kassen- und Steueramt bearbeitet und soweit möglich konkrete Maßnahmen zur Beseitigung vereinbart. Die Umsetzung der noch offenen Maßnahmen im Bereich Finanzwesen (FI) werden fortgeführt.

### **8.2.3 PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: Prüfung des Einsatzes der Notfalluserrollen**

**Bei der Überprüfung des Einsatzes der Notfalluserrollen wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.**

Aufgrund der weitreichenden und gesetzeskritischen Zugriffsrechte (z. B. Änderungsbelege löschen, Löschen von Tabellenänderungsprotokollen, ABAP-Programme debuggen mit Replace, Ausführen aller Funktionsbausteine, Versionen löschen), dürfen diese Rollen nur eingesetzt werden, wenn keine anderen Möglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.

Wie bereits im Vorjahr an dieser Stelle dargestellt, wurde im Zeitraum Januar bis September 2017 die Rolle „Z\_BC\_TNOTFALL\_P“ in 27 Fällen vergeben. Es wurde festgestellt, dass teilweise die Begründungen für den Einsatz in der Dokumentation über die ausgeführten Tätigkeiten fehlten. Diese wurden von uns angefordert.

Die Erteilung der Notfalluserrolle im geprüften Zeitraum konnte nachvollzogen werden, dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Die Überprüfung hat jedoch ergeben, dass es sich zum Teil um rein fachliche „Notfälle“ gehandelt hat, für die keine Administrativen Berechtigungen erforderlich waren. Deshalb wurde die Notfalluserrolle in eine vollumfängliche Notfallrolle „Z\_BC\_TNOTFALL\_P“ und eine fachliche Notfallrolle „Z\_BC\_TFACHLNOT\_P“ aufgeteilt.

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2018 wurden die Rollen „Z\_BC\_TNOTFALL\_P“ und „Z BC TFACHLNOT P“ in 13 Fällen vergeben.

Die vollständige Dokumentation über die Notwendigkeit und die durchgeführten Tätigkeiten wurden wiederum zur Prüfung angefordert. Auch bei dieser Überprüfung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Das SAP-Kompetenzzentrum wurde gebeten, künftig die Anträge sowie die Begründungen für die jeweilige Vergabe der Notfalluserrollen bis zum 31.01. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.



#### **8.2.4 PG 31.01 Steuerungsunterstützung und Controlling (Stadtkämmerei) – IT-Verfahren „SAP“: elektronische Rechnungsbearbeitung**

**Weitere Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb und aus unserer Prüfungen der elektronische Rechnungsbearbeitung im IT-Verfahren „SAP“ wurden bereits aufgenommen und Anpassungen vorgenommen.**

Das Revisionsamt prüft begleitend die Einführung der „elektronische Rechnungsbearbeitung“ in den beiden Pilotbereichen „Finanzen“ und „Hochbau“. Der Pilotbetrieb für Rechnungen im Bereich des Dienstleistungssektors (VOL) findet im Bereich Finanzen statt. Der Pilotbetrieb wurde im August 2017 im nächsten Schritt auf die Verwaltungsrechnungen des Amtes für Bau und Immobilien ausgedehnt. Im Dezember 2018 ist das Amt für Wohnungswesen als Pilot hinzugekommen. Der geplante Pilotbetrieb für Baurechnungen (VOB) im damaligen Hochbauamt wurde aufgrund des Reformprojekts HLM zurückgestellt. Erste Erkenntnisse aus den Prüfungen wurden bereits aufgenommen und Anpassungen am Prozess, dem Betrieb und den Ordnungsgrundlagen vorgenommen. Das Projekt zur Einführung einer elektronischen Rechnungsbearbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Die weiteren Ergebnisse werden wir in folgenden Schlussberichten darstellen.

#### **8.2.5 Offene IT-Prüfungen**

Folgende, noch nicht abgeschlossene IT-Projekte wurden seitens der IT-Revision im Haushaltsjahr 2018 begleitet:

- PG 13.01 Stadtplanung (Stadtplanungsamt) – **Einführung einer SAP integrierten Lösung für die Verwaltung von Wohnungsbaudarlehen**
- PG 14.02 Geoinformation (Stadtvermessungsamt) – **Aufbau einer Geodateninfrastruktur Frankfurt am Main**
- PG 19.01 bis 19.04 (Gesundheitsamt) – **Einführung einer Gesundheitssoftware**
- PG 22.11 Palmengarten (Palmengarten) – **Einführung eines Kassen- und Einlasssystems**
- PG 34.01 Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung und 34.04 Grundstücks- und Gebäudemanagement (Dezernat V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT; Amt für Bau und Immobilien (ABI)) – **Reformprojekt „Hochbau- und Liegenschaftsmanagement“, hier: Beschaffung neuer bzw. die Anpassung von bereits eingesetzten IT-Verfahren für das ABI**
- PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – **Einführung von VoIP**
- PG 35.02 Informations- und Kommunikationstechnik (Amt für Informations- und Kommunikationstechnik) – **Einführung eines stadtweiten Lizenzmanagements „SAM-FFM“**
- PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle E-Government) – **Einführung eines stadtweiten Dokumentenmanagementsystems „Fabasoft“**
- PG 35.05 E-Government-Strategie (Stabsstelle E-Government) sowie diverse PG und Ämter – **Umsetzung von verschiedenen E-Government-Prozessen im Online-Antrags- und Fallmanagementverfahren „Civento“**

Über die einzelnen Prüfungsergebnisse werden wir in den Schlussberichten der kommenden Jahre berichten.

### **8.3 Feststellungen aus dem Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen**

#### **8.3.1 Allgemeines**

Der Bereich der bautechnisch-wirtschaftlichen Prüfungen umfasst u. a. die Prüfung von Vorlagen für die Anmeldung zum Investitionsprogramm (Investitionsvorlagen), Bauvorlagen (Vorprüfung), Mehrkostenvorlagen, Baubegleitende Prüfungen und Bauabrechnungen. Prüfungsschwerpunkte sind dabei

- die ordnungsgemäße Anwendung der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabeverordnung (VgV) unter Berücksichtigung der stadtspezifischen Regularien (u. a. Vergabe- und Beschaffungsordnung),
- die Anwendung bautechnischer Vorschriften und Regelungen (z. B. allgemein anerkannte Regeln der Technik) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Einhaltung der einschlägigen Haushalts- und Verwaltungsvorschriften sowie
- Prozessprüfungen.

Entwürfe, Kostenermittlungen und Abrechnungen von Baumaßnahmen und technischen Anlagen, die Kosten in Höhe von netto 500.000 € überschreiten, sind dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen (Revisionsordnung).

Vor der Aufnahme von Bauvorhaben in das Investitionsprogramm sind Investitionsmaßnahmen über 500.000 € (brutto), ebenfalls vom Revisionsamt zu prüfen (AGA II, Abschnitt 4.2, Veranschlagungsgrundsätze).

An dieser Stelle im Schlussbericht beschränken wir uns auch in diesem Jahr in den nachfolgenden Tz. auf eine Auswahl markanter Prüfergebnisse aus einer Vielzahl von Prüfungen im Berichtsjahr. Dabei werden Auszüge aus unseren Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen an den Magistrat und Revisionsberichten wiedergegeben, in denen die konkrete Sachaussage im Vordergrund steht. Wenn dazu einzelne Stellungnahmen der beteiligten Dezernate und Ämter bzw. Eigenbetriebe zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichts vorlagen, sind deren Argumente, soweit sie zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen, in die Ausführungen eingearbeitet.

Bei allen nachfolgend genannten Zahlenangaben in Euro (€) handelt es sich i. d. R. um sog. Bruttowerte, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.

### **8.3.2 Prüfungen zum Investitionsprogramm 2019-2022**

#### **8.3.2.1 Allgemeines**

Vor der Aufnahme in das Investitionsprogramm sind neue Investitionsmaßnahmen über brutto 500.000 € vom Revisionsamt zu prüfen. Eine Beurteilung der tatsächlichen Qualität des Planungsstands bei Einreichung der gemäß AGA II, Ziffer 4.2 geforderten geprüften Kostenschätzung ist grundsätzlich in diesem frühen Planungsstadium schwierig. Viele Kostenbestandteile können aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und der noch nicht ausreichenden Planungstiefe nicht vollständig erfasst

und beurteilt werden. Unabhängig davon ist es möglich, dass auch zunächst plausibel erscheinende Planungen nach Abklärung der kompletten Aufgabenstellung unter Umständen noch stark verändert werden müssen.

### **8.3.2.2 Robert-Koch-Schule, Luciusstraße 2, Schulerweiterung und Neubau Sporthalle**

Für die Erweiterung der Robert-Koch-Schule um acht Klassenräume und den Neubau einer Einfeldsporthalle erhielten wir im Oktober 2018 eine Kostenrahmenschätzung zur Haushaltsanmeldung 2019 zur Prüfung vorgelegt. Insgesamt beliefen sich die geschätzten Investitionskosten auf insgesamt 12,303 Mio. € und umfassten die für die weitere Planung ausgewählte Variante 4 der Machbarkeitsstudie, den Baugrubenverbau, den Erdaushub und den Abbruch der 50 Jahre alten, sanierungsbedürftigen Bestandsturnhalle. Variante 4 sah vor, dass die Einfeldsporthalle etwa 8,5 Meter tief in den Baugrund einschneidet und darüber die Klassenzimmer oberirdisch mit drei Geschossen anzuordnen. Durch ein überhöhtes gläsernes Satteldach, rechtwinklig zum Bestandsgebäude angeordnet, sollte ein zusätzlich nutzbarer Dachraum geschaffen werden.

Im Zuge unserer Prüfungen hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass die geplante Einfeldsporthalle mit einer Bruttogrundfläche (BGF) von knapp 1.200 m<sup>2</sup> um etwa ein Drittel größer ist als die BGF, die dem genehmigten Standardraumprogramm gemäß MB Nr. 1171 vom 03.11.2006, entspricht, mit einer Nutzfläche von 666 m<sup>2</sup> und einer BGF von knapp 900 m<sup>2</sup>. Eine Erläuterung des Mehrbedarfs an Fläche erfolgte in den Unterlagen nicht, weder für den Unterrichts-, noch für den Sportbereich. Folglich hatten wir empfohlen, im Zuge der weiteren Planung die Flächengröße der Einfeldsporthalle so zu reduzieren, dass die Anforderungen des Standardraumprogramms eingehalten werden.

Da auch die geplanten Flächen des Unterrichtsbereichs die üblichen Flächenbedarfe deutlich überschritten, konnten wir eine Weiterplanung der Variante 4 nicht befürworten. Darüber hinaus lässt das experimentell mit einem vollständig gläsernen Dach und einer lichtdurchlässigen Außenhaut konstruierte Schulgebäude erhebliche Probleme und Zusatzkosten beim sommerlichen Wärmeschutz erwarten. Es ist zu befürchten, dass die Lehrer- und Schülerschaft in Sommern und den Übergangszeiten mit massiven Hitze Problemen konfrontiert werden. Ein schlüssiges Konzept zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung lag zum damaligen Zeitpunkt nicht vor. Außerdem ist bei Regen, Hagel oder Graupelschauern mit hohen Geräuschpegeln durch diese spezielle Außenfassade zu rechnen. Durch den im Sommer zu Kühlzwecken geplanten Kamineffekt, der tagsüber aber nur die heiße Außenluft durch das Gebäude führt, kann es gegebenenfalls zu Zegerscheinungen kommen.

Bezüglich der negativen Einflussfaktoren der gewählten Bauweise auf das Raumklima im Gebäude mussten wir auf die bereits vorliegenden schlechten Erfahrungen mit der Kindertagesstätte Krambambuli<sup>30</sup> und der transparenten Polycarbonatfassade hinweisen, was jedoch bei den Projektbearbeitenden kaum bekannt war.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir empfohlen, andere, ebenfalls vom Denkmalamt genehmigungsfähige Varianten mit reduzierten Flächen und praxisbewährten Außenbauteilen zu untersuchen. Weiterhin sprachen wir uns dafür aus, die lichte Höhe der Einfeldsporthalle von 7 m auf 5,5 m zu reduzieren, um hohe Kosten für

---

<sup>30</sup> Vergleiche Schlussberichte 2017 – Teil I, Tz. 8.3.6.5.

Erdaushub und Baugrubenverbau einsparen zu können. Die meisten Sportarten können auch bei der reduzierten Höhenangabe unter Wettkampfbedingungen in der Einfeldsporthalle betrieben werden. Wir hatten darauf hingewiesen, dass ein Raumprogramm für das geplante Bauvorhaben vor der sogenannten Vorplanung (Leistungsphase 2, HOAI) und damit weit vor der Erstellung der Bau- und Finanzierungsvorlage genehmigt werden muss.

Für die Haushaltsanmeldung hatten wir einen Betrag von etwa 11,897 Mio. € gegenüber der Stadtkämmerei vorgeschlagen. Im Haushaltsplan 2020/2021 wurden unter der Projektdefinition 5.001855 schließlich 11,893 Mio. € veranschlagt.

### **8.3.2.3 Karl-von-Ibell-Schule, Schmalkaldener Straße 8, Neubau Holzmodulanlage**

Für die Karl-von-Ibell-Schule erhielten wir im Oktober 2018 eine Kostenrahmenschätzung mit veranschlagten Kosten von etwa 3,767 Mio. € zur Prüfung vorgelegt. Die Planung sah vor, die vorhandene Stahlcontaineranlage durch Holzmodule zu ersetzen und zu erweitern. Die Haushaltsanmeldung weist für die sechs Klassenräume und die vier Differenzierungsräume Nettoraumflächen von ca. 492 m<sup>2</sup> aus und überschreitet das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Modellraumprogramm Grundschulen ([§ 6684](#) vom 10.09.2009; [M 98](#) vom 30.04.2009) mit einer Nettoraumfläche für diese Raumtypen um etwa 44 m<sup>2</sup>. Nach Fertigstellung des Entwurfs unserer Prüfungsmitteilung erhielten wir vom Amt für Bau und Immobilien (ABI) eine überarbeitete Flächenberechnung zugesandt, mit der die Bruttogrundfläche (BGF) um etwa 70 m<sup>2</sup> auf 807 m<sup>2</sup> erhöht wurde. Die Gesamtkosten blieben davon auskunftsgemäß jedoch unbeeinflusst.

Der Haushaltsanmeldung lag keine erweiterte Kostenschätzung zugrunde, ebenso fehlten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur gewählten Bauweise. Auch in diesem Fall fehlte die notwendige Genehmigung eines Raumprogramms vor der Erstellung der Vorplanung und der Bau- und Finanzierungsvorlage.

Eine Weiterplanung auf Basis der Holzmodulbauweise konnten wir nicht befürworten. Die Kosten dieser Bauweise überschreiten mit veranschlagten Kosten von 3.756 €/m<sup>2</sup> BGF für die Kostengruppen 300 – Baukonstruktionen – und 400 – Technische Anlagen – deutlich die zu Vergleichszwecken ermittelten Kostenkennwerte des Baukosteninformationszentrums deutscher Architektenkammern (BKI) mit bereits hoch angesetzten ca. 1.990 €/m<sup>2</sup> BGF für Gebäude in „Massivbauweise“. Die Holzmodulbauweise ist damit als äußerst unwirtschaftlich einzustufen, obwohl diese Bauweise ursprünglich mal als kostengünstige Bauweise angedacht war. Wir hatten deshalb dringend empfohlen zu prüfen, ob eine kostengünstigere Erweiterung der bestehenden Stahlcontaineranlage oder alternative (Fertigteil-) Bauweisen möglich sind und auf den gemäß der AGA II – Abschnitt 4.5 erforderlichen Wirtschaftlichkeitsvergleich hingewiesen.

Wir hatten abschließend für die Karl-von-Ibell-Schule empfohlen, sollte die Erweiterung der vorhandenen Stahlcontaineranlage nicht möglich sein, 2,285 Mio. € für die Ausführung in Massivbauweise in die Anmeldung zum Haushalt aufzunehmen. Bei Beibehaltung der Holzmodulbauweise sollte dieser Betrag auf 3.724 Mio. € erhöht werden.

Anlässlich dieser Prüfung hatten wir erneut auf die Kostenentwicklung von Holzmodulbauten hingewiesen. Aus der Abrechnung bzw. Vergabe von städtischen Objekten in Holzmodulbauweise lässt sich eine bedeutsame Kostensteigerung ablesen.

Entsprechend den Kostenangaben aus dem ABI, in Verbindung mit zugehörigen Flächenangaben aus den jeweiligen Kostendeckblättern, berechnen sich die Kostenkennwerte für vergleichbare Objekte in Holzmodulbauweise, z. B. für die Boehleschule (Ausführung in 2016) zu 1.956 €/m<sup>2</sup> BGF und für die Brentanoschule (Ausführung in 2017/2018) zu 1.958 €/m<sup>2</sup> BGF. Die Auftragssummen der im Jahr 2018 beauftragten Holzmodulanlagen bei der Fridtjof-Nansen-Schule, der August-Gräser-Schule und der Marie-Curie-Schule lagen mit brutto 3.080 €/m<sup>2</sup>, 3.502 €/m<sup>2</sup> und 3.756 €/m<sup>2</sup> BGF bereits deutlich über den damaligen Kostenansätzen. Über die geringe Nachhaltigkeit und die bauphysikalischen Probleme, die mit der Holzmodulbauweise verbunden sind, hatten wir bereits wiederholt an anderer Stelle berichtet.

Im Haushaltsplan 2020/2021 wurden unter der Projektdefinition 5.009702 schließlich 2,285 Mio. € für den Kauf von Klassenraumcontainern und unter der Projektdefinition 5.009707 930.000 € für den Umbau der Lehrküche veranschlagt, zusammen 3,215 Mio. €.

#### **8.3.2.4 Grundschule Bockenheim, Schlossstraße 29-31, Umnutzung des bestehenden DIPF-Gebäudes für eine dreizügige Grundschule**

Das im städtischen Eigentum stehende und bisher vom Deutschen Institut für Internationale pädagogische Forschung (DIPF) genutzte Bürogebäude wurde in den Jahren 2002 bis 2010 für etwa 3,5 Mio. € umfangreich saniert. Für die Folgenutzung des Gebäudes war es nun geplant, dieses umfangreich umzubauen, so dass es als neu zu gründende dreizügige Grundschule zukünftig in Betrieb gehen konnte. Die mit der Umbauplanung beauftragten Architekten hatten Umbaukosten von knapp 18 Mio. € prognostiziert.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir die Kostenberechnung als deutlich zu hoch eingestuft und diese als vergleichbar mit den Neubaukosten auf einem unbebauten Grundstück bezeichnet. Wir hatten deutliche Kritik an der Art und Weise des planerischen Umgangs mit dem vorhandenen Bestandsgebäude geäußert, dessen Ausstattung sich auf dem neuesten Stand der Technik befindet. Mit dem Gebäude ließen sich für die Stadt Jahresmieten von rund 900.000 € erzielen. Die geplante Komplettentkernung hatten wir folglich als unwirtschaftlich eingestuft und konnten diese in keiner Weise als nachhaltig empfehlen.

Der Bedarf für eine weitere Grundschule in Bockenheim konnte nicht aus den Prognosen des aktuellen integrierten Schulentwicklungsplanes (iSEP) hergeleitet werden. Ebenso war der aktuelle Bedarfsnachweis für uns nicht nachvollziehbar. Das vorgestellte Raumprogramm für eine dreizügige Grundschule erforderte einen entsprechenden Magistrats-Beschluss, der nicht vorlag.

Unter der Voraussetzung, dass der Bedarf für eine weitere Grundschule nachgewiesen werden konnte und sofern kein Grundstück für einen Neubau zur Verfügung steht, hatten wir empfohlen, für die Umnutzung des DIPF-Hauptgebäudes (11,2 Mio. €) sowie für den Neubau einer vollwertigen Einfeldsporthalle mit Mehrzwecknutzung (2,3 Mio. €), anstelle der maroden, abzureißenden Aula, eine Gesamtsumme von insgesamt 13,5 Mio. € in den Haushalt 2020/2021 einzustellen. Dabei hatten wir uns dafür ausgesprochen, die vorgelegte Planung so zu überarbeiten, dass im Sinne einer ressourcenschonenden und somit nachhaltigen Bauweise möglichst viele Bauteile und technische Einrichtungen des unlängst sanierten Hauptgebäudes erhalten werden können und der Charakter des ehemaligen Schulgebäudes der Jahrhundertwende erhalten bleibt.

Im Haushaltsplan 2020/2021 wurden unter der Projektdefinition 5.007251 schließlich 13,500 Mio. € veranschlagt.

### **8.3.3 Prüfung der Bauvorlagen (Vorprüfung)**

#### **8.3.3.1 Allgemeines**

Die Vorprüfung hat für eine Projektrealisierung grundlegende Bedeutung, da wesentliche Einsparpotentiale am wirkungsvollsten in der Anfangsphase einer Planung realisiert werden können. Deshalb sollen die Vorlagen dem Revisionsamt rechtzeitig zur Prüfung zugeleitet werden. Gleiches gilt natürlich auch für die Maßnahmen zur Aufnahme in das Investitionsprogramm.

Die Prüfung der Bauvorlagen hat u. a. folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Angabe und Einhaltung der in den Haushaltsplänen ausgewiesenen Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme sowie Angabe und Angemessenheit der Folgekosten,
- Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme, insbesondere, ob die Funktionalität und die geplante Durchführung den gesetzten Zielen entsprechen und die wirtschaftlichste Lösung, auch unter Einbeziehung der Folgekosten, erarbeitet wurde,
- Vorhandensein und Plausibilität der Bedarfsanalyse und Grundlagenermittlung,
- Übereinstimmung der Planung mit dem Raumprogramm bei Hochbaumaßnahmen,
- technische Ausführung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Einhaltung der in der HOAI festgeschriebenen Regelungen bei den Honorarberechnungen der beauftragten Architekten und Fachingenieure,
- realistische und marktkonforme Veranschlagung der Kosten und ggf. deren Korrektur sowie
- Plausibilität der Massenansätze und ggf. deren Richtigstellung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen soll sparsam und wirtschaftlich erfolgen (§ 92 HGO). Es ist Aufgabe der Bauherren und Planer, diese Ziele einzuhalten und entsprechend zu planen. Für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es wesentlich, dass die jeweilige Baumaßnahme mit allen Randbedingungen ausreichend beschrieben und dargestellt wird.

Dazu ist bei Baumaßnahmen i. d. R. die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 12 GemHVO erforderlich. Der Magistrat hat hierzu mit MB Nr. 113 vom 05.02.2016 die „Richtlinie zu Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 92 Abs. 2 HGO und § 12 GemHVO“ beschlossen, welche in der NaSt Nr. 02/2016 veröffentlicht wurde.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Die Richtlinie wurde vom Magistrat überarbeitet und in aktualisierter Fassung am 30.03.2020 mit MB Nr. 374 beschlossen.

Im Rahmen der Vorprüfung erfolgen auch die Prüfungen der Anträge auf die Genehmigung von Raumprogrammen, die den Umfang jeder Hochbaumaßnahme definieren und die Grundlage für die weitere Planung bilden. Dieser elementare Planungsschritt „Genehmigung des Raumprogramms“ wird von einzelnen Bauherrenämtern häufig vernachlässigt und anschließend zu einem zu späten Zeitpunkt zusammen mit der Bau- und Finanzierungsvorlage zur Genehmigung beantragt.

Es kann der Eindruck entstehen, dass die frühe Festlegung auf einen verbindlichen Umfang der Planung aus verschiedenen Gründen vermieden wird. Mit einer verspäteten Vorlage des Raumprogramms gehen häufig Planungsänderungen einher, die nicht nur den Bauablauf verzögern, sondern auch erhebliche zusätzliche Planungs- und unnötige Baukosten verursachen können.

Ein Verzicht auf die frühzeitige Genehmigung des Raumprogramms ist lediglich für Maßnahmen zulässig, für die die Stadtverordnetenversammlung ein sogenanntes Modellraumprogramm (bzw. zukünftig auch ein Modellflächenprogramm) beschlossen hat. Nur in diesen Fällen kann das Raumprogramm zu einem späteren Zeitpunkt in Verbindung mit einer Bau- und Finanzierungsvorlage beschlossen werden. Dies trifft überwiegend auf bestimmte Schulformen zu, wie z. B. Grundschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, aber auch auf Kindertagesstätten, Jugendhäuser und Einfeldsporthallen.

#### **8.3.3.2 Dom St. Bartholomäus, Domplatz 1, Dach- und Fassadensanierung**

Die Unterlagen zur Dach- und Fassadensanierung, zweiter Bauabschnitt, am Dom St. Bartholomäus und die dazugehörige Kostenberechnung der Gesamtkosten wurden als Bauunterhaltungsmaßnahme im Mai 2018 im Rahmen einer Besprechung im Revisionsamt vom Amt für Bau und Immobilien (ABI) zur Prüfung vorgelegt. Der zweite Bauabschnitt gliedert sich in drei Unterabschnitte, das nördliche Querhaus, das Langschiff und das südliche Querhaus. Die Maßnahmen wurden insgesamt mit Kosten in Höhe von 9,9 Mio. € veranschlagt.

Bereits im Jahr 2012 wurde uns diese Baumaßnahme erstmals zur Prüfung vorgelegt. Die damals geprüfte Kostenberechnung von 6,531 Mio. € wurde in der aktuell eingereichten Kostenberechnung der Gesamtkosten berücksichtigt. Die Kostenerhöhung gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung aus dem Jahr 2012 wurde in erster Linie mit neu aufgetretenen Schäden im Bereich der ca. 70 Jahre alten Kirchenfenster und vorgezogenen Überarbeitungen der Kirchenfenster begründet.

Unsere aktuelle Prüfung hatte ergeben, dass bei der neuen Kostenberechnung der Gesamtkosten nicht alle im Bauausgabenachweis als bereits beauftragt, ausgeführt oder schlussgerechnet gekennzeichneten Leistungen als solche in den vorgelegten Unterlagen eindeutig erkennbar waren. Da auch das zuständige Architekturbüro keine eindeutige und prüffähige Zuordnung der Positionen aus dem Bauausgabenachweis zu den Positionen der Kostenberechnung der Gesamtkosten herstellen konnte, lag diesbezüglich ein Prüfungshemmnis vor.

Für die weitere und zukünftige Ausführung der Baumaßnahme hatten wir daher empfohlen, unverzüglich eine besondere Kostenkontrolle einzuführen und konsequent durchzuführen, die sicherstellt, dass zukünftige und bereits in Rechnung gestellte oder abgerechnete Leistungen eindeutig den Leistungen in den Kostenrechnungen und dem Bauausgabenachweis zugeordnet werden können.

Mit der erneut notwendigen Korrektur der Brutto- und Nettobeträge in der Kosten-  
gruppe 300 – Baukonstruktionen – betrug die Höhe der Gesamtkosten der geprüften  
Kostenberechnung etwa 9,720 Mio. €.

### **8.3.3.3 Kinderzentrum 37 (KiZ 37), In der Römerstadt 117, Abriss, Auslagerung und Neubau**

Der Eigenbetrieb Kita Frankfurt reichte uns im Oktober 2018 die Kostenberechnung  
für das Kinderzentrum 37 im Rahmen einer Vorprüfung ein. Prüfungsgegenstand  
waren die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung für den Abbruch der beste-  
henden eingeschossigen Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebs, für die Ausla-  
gerung des Betriebs während der Bauzeit und für den Neubau einer um zwei Grup-  
pen erweiterten siebengruppigen Kindertageseinrichtung. Vom Amt für Bau und  
Immobilien (ABI) wurden die Kosten für die Gesamtmaßnahme mit 8,883 Mio. €  
prognostiziert.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir sowohl den fehlenden Bedarfsnachweis  
für die geplante Erweiterung als auch das fehlende genehmigte Raumprogramm  
beanstandet, das gemäß den einschlägig bekannten Magistrats-Beschlüssen aus-  
drücklich vor Beginn der Vorplanung von den städtischen Gremien beschlossen sein  
muss.

Ausgehend von dem genehmigten Modellraumprogramm (auch als Standardraum-  
programm bezeichnet) einer sechszügigen Kita, hochgerechnet auf eine siebenzü-  
gige, überstieg die vorgelegte Planung dieses um etwa 183 m<sup>2</sup>, entsprechend rund  
4 %. Dabei handelt es sich bei Angaben zum Modellraumprogramm stets um maxi-  
mal zulässige Werte, die in der Größe nicht ausgereizt werden müssen. Mit der  
183 m<sup>2</sup> großen Flächenüberschreitung sind zusätzliche Investitionskosten von rund  
650.000 €, zzgl. entsprechender Betriebskosten während der Nutzungsdauer (Le-  
benszyklusansatz) verbunden. Die vorgesehenen Verkehrsflächen überschritten im  
vorliegenden Fall (aufgrund der ausgedehnten Geometrie des geplanten Baukör-  
pers) die Standardwerte um mehr als 20 %.

Bei dem Gebäudeentwurf mit seinem langen eingeschossigen Seitenflügel handelte  
es sich um eine langgestreckte, ausgedehnte Gebäudegeometrie, die einem kom-  
pakten, energieeffizienten Baukörper entgegensteht. Unnötigerweise wurden damit  
zusätzlich planungsrechtlich relevante Baulinien des gültigen Bebauungsplanes ver-  
letzt und das bestehende gewohnte Straßenbild der Wohnbebauung „Am Forum“  
gestört. Die Gebäudegeometrie führte zu langen Erschließungswegen innerhalb des  
Gebäudes und zu unverhältnismäßig großen Fassadenflächen. Die geplante Teilun-  
terkellerung hatten wir als nicht erforderlich bezeichnet, ebenso wie die Dachterras-  
se, die auch aufgrund des großen Außengeländes wirtschaftlich nicht zu rechtferti-  
gen war. Insgesamt hatten wir den Entwurf als Ergebnis unserer Prüfung als unwirt-  
schaftlich, energetisch ineffizient und städtebaulich nicht empfehlenswert eingestuft  
und uns für ein kompaktes, durchgängig zweigeschossiges Gebäude ausgespro-  
chen, dass sich unter Einhaltung der Baulinien auf dem bisherigen Baufeld platzie-  
ren lässt. Damit ließen sich auch entsprechende Flächenanteile ohne Funktionsein-  
bußen einsparen.

Weiterhin hatten wir empfohlen, auf einen teuren Personenaufzug zu verzichten und  
anstatt dessen einen kostengünstigen Plattformlift vorzusehen, der ohne zusätzliche  
Aufzugsschächte und Aufzugsunterfahrten auskommt und in Kindertageseinrichtun-  
gen der Stadt üblich ist.



Eine geplante Überdachung des Fluchtbalkons ist ein sehr aufwendig, kostspieliges Bauteil und könnte aus Kostengründen und der seltenen Nutzung entfallen. Aus Gründen des sommerlichen Sonnenschutzes ließe sich diese Bauweise begründen. Im vorliegenden Fall hatten wir dann jedoch die zusätzliche Ausstattung mit Sonnenschutzelementen an dem Fluchtbalkon mit außen montierten Markisen sowie innenliegenden Jalousien an den Fenstern als übertrieben bezeichnet. Aus wirtschaftlichen Gründen hatten wir deshalb den Verzicht von mindestens einer Komponente dieser Dreifach-Sonnenschutzanlage empfohlen.

Die Beauftragung besonderer Leistungen für den Bau von Modellen und Plänen für rund 50.000 € zur Beurteilung, ob die Planungen den Anforderungen des Ensembleschutzes des Quartiers der Römerstadt im Zuge des Denkmalschutzes genügen, hatten wir als unangemessen und überhöhte Ausgaben bezeichnet. Für eine ensemblegerechte Einschätzung des Entwurfes genügen in der Regel die Architektenpläne in Verbindung mit einer ausführlichen Baubeschreibung, die im Rahmen der Grundleistung ohnehin zu erbringen sind. Bei kritischen Detailfragen hätten auch einzelne Freihandskizzen oder einfache Fotomontagen ausgereicht, die von der Projektleitung mit einfachen Mitteln herzustellen sind. Den pauschalen Kostenansatz von etwa 135.000 € für einen neuen Fernwärmeanschluss halten wir ebenso für erklärungsbedürftig, zumal das Bestandsgebäude bereits über einen solchen verfügt. Bei dem Kostenansatz für die Außenanlagen hatten wir empfohlen, diesen deutlich zu reduzieren, da die veranschlagten knapp 310 €/m<sup>2</sup> Außenfläche mehr als 60 % über dem angepassten Kostenansatz vergleichbarer Flächen in der Metropolregion Rhein-Main gemäß Baukosteninformationszentrum deutscher Architektenkammern (BKl) liegen.

Bezüglich der geplanten Gefahrenmelde- und Alarmanlage hatten wir festgestellt, dass diese nicht die Handlungsempfehlung Kita (HE-Kita) berücksichtigen, sondern die darin aufgeführten Empfehlungen erheblich übertreffen. Das ist auch bei anderen geplanten Kindertagesstätten der Fall. Wir hatten dieses zum Anlass genommen, auf das Erfordernis zur Überarbeitung und Aktualisierung der "Qualitätsanforderungen und Richtlinien für Anlagen der technischen Ausrüstung in Kindertagesstätten" nochmals dringend hinzuweisen. Die Neufassung der HE-Kita schafft für alle Planungsbeteiligten entsprechenden Planungssicherheit, die wiederum zu einem reibungsloseren und wirtschaftlicheren Planungsablauf und zu einheitlichen Standards, auch bei dem Einsatz unterschiedlicher Planungsteams, führen.

Unter der Berücksichtigung unserer Prüfungsfeststellungen hatten wir dem Eigenbetrieb Kita Frankfurt in der Bauherrenfunktion empfohlen, mindestens 1 Mio. € an Investitionskosten einzusparen, verbunden mit entsprechend weiteren Kosteneinsparungen beim Bauunterhalt.

Im Februar 2020 haben wir Kenntnis davon erlangt, dass aufgrund der lt. Bauaufsicht fehlenden Genehmigungsfähigkeit des bisher vorgelegten Entwurfs eine umfassende Überarbeitung durchgeführt wurde, bei der große Teile der von uns beanstandeten Sachverhalte und unsere Empfehlungen berücksichtigt wurden.

#### **8.3.3.4 Robert-Blum-Schule, Gerlachstraße 1, Neubau Ganztagsweiterung**

Bei der Robert-Blum-Schule handelt es sich um eine fünfzügige Grundschule in Höchst. Die Grundschule soll als Ganztagschule erweitert werden. Dafür ist ein dreigeschossiges Erweiterungsbauwerk geplant, einschließlich Neuordnung und Teilsanierung der bestehenden Außenanlagen. Die entsprechende Kostenberech-

nung, inklusive Abrisskosten, wurde im Juli 2018 vom Amt für Bau und Immobilien (ABI) mit veranschlagten Kosten von etwa 9,066 Mio. € vorgestellt und anschließend vom Revisionsamt geprüft. Die Vorlage erfolgte im Vorgriff auf die noch zu erstellende Bau- und Finanzierungsvorlage. Im Zuge unserer Prüfung hatten wir Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, die ohne Qualitätsverluste bei dem fortgeschrittenen Planungsstadium noch wirtschaftlich umsetzbar waren.

Für das Erdgeschoss war eine Betonfertigteilfeassade in Sichtbetonausführung als Vorsatzschale geplant. Unsere Bedenken richteten sich sowohl gegen die erhöhten Investitionskosten von rund 385 €/m<sup>2</sup> Fassadenfläche als auch gegen die Ausführung in Sichtbetonqualität. Die Unterhalts- bzw. Reinigungskosten für den Erhalt der teuren Sichtbetonqualität sind unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Verwitterung sowie der Beseitigung von Graffiti Schäden als überdurchschnittlich hoch einzuschätzen. Wir hatten deshalb im Erdgeschossbereich eine Fassadenausführung als Wärmedämmverbundsystem in verstärkter, trittsicherer Ausführung empfohlen, analog den Angaben in den städtischen Leitlinien für wirtschaftliches Bauen. Damit waren Kostenersparnisse von 31.500 € bei den Herstellkosten sowie weitere Einsparungen im Bauunterhalt während der Nutzungsdauer möglich.

Bei der geplanten vorgehängten Membranfassade der Obergeschosse, bestehend aus dünnem, reißfestem Kunststoffgewebe, hatten wir sowohl den äußerst hohen Kostenansatz von 513 €/m<sup>2</sup>, als auch die fehlende Langzeiterfahrung bzgl. der Haltbarkeit des PVC-haltigen Materials und die dubiosen Garantiebedingungen des Herstellers kritisiert. Das PVC-haltige ist gemäß den Bestimmungen der städtischen Leitlinien für wirtschaftliches Bauen nicht zugelassen. Der Kostenansatz ist vergleichbar mit einer sehr hochwertigen vorgehängten Natursteinfassade, die für eine entsprechende Langlebigkeit des Natursteins bekannt ist. Der Hersteller der sehr fein gelochten Membranfassade gibt hingegen eine 10jährige Materialgarantie nach französischem Recht, die jedoch im zehnten Jahr nur noch 10 % des ursprünglichen Werts beträgt. Wir hatten vor diesem Hintergrund sowohl die Investitionskosten für die dünne Membranfassade, als auch die kaum zu kalkulierenden Folgekosten dieser neuartigen Fassadenkonstruktion als unwirtschaftlich bezeichnet und ein konventionelles Wärmedämmverbundsystem als bewährte Fassadenkonstruktion vorgeschlagen. Die damit einzusparenden Kosten bezifferten wir mit 220.000 €.

Der sommerliche Wärmeschutz des geplanten Gebäudes sollte aus Schiebeläden bestehen, die ebenfalls mit derselben Kunststoffmembran bespannt sein sollten. Aufgrund der zu großen Lichtdurchlässigkeit dieses Membranmaterials ist dieses jedoch ungeeignet zur Aufgabenerfüllung und ungeeignet für eine wirkungsvolle sommerliche Beschattung. Außerdem widerspricht es den Vorgaben der städtischen Leitlinien für wirtschaftliches Bauen. Ebenso fehlte es nach unserer Einschätzung der geplanten Schiebekonstruktion an der notwendigen Robustheit für den Alltagsbetrieb in Schulen. Wir hatten deshalb die Ausführung von bewährten Außenjalousien (Raffstores) mit Aluminiumlamellen empfohlen, wie sie bereits für die Verglasung des Erdgeschosses vorgesehen waren und in den Leitlinien gefordert werden. Preislich sind beide Konstruktionen etwa gleichwertig. Die Außenjalousien tragen jedoch zu einem deutlich höheren Nutzen bei.

Bezüglich der Kostengruppe 500 – Außenanlagen – sah die Planung die Neubegründung des Innenhofes und die Umgestaltung des bestehenden Außengeländes auf einer Fläche von 2.850 m<sup>2</sup> vor. Für die neugestaltete Freifläche betrug der Kostenansatz rund 160 €/m<sup>2</sup>, gegenüber dem aktuellen bundesdeutschen Durchschnitt gemäß BKI von rund 110 €/m<sup>2</sup>, inkl. aller Regionalzuschläge. Deshalb hatten wir

dem Grünflächenamt empfohlen, den Landschaftsplaner aufzufordern, die Außenanlagen entsprechend umzuplanen und den vorgenannten bundesdeutschen Durchschnittswert als Obergrenze für den Quadratmeter Freifläche einzuhalten. Damit ließen sich Einsparungen von etwa 150.000 € erzielen.

Die bei der Robert-Blum-Schule veranschlagten Baunebenkosten in Höhe von mehr als 30 % der Gesamtkosten der Kostengruppen 200 bis 600 hatten wir als ungewöhnlich hoch bezeichnet, vor dem Hintergrund, dass bei Neubauten üblicherweise 22 % bis maximal 25 % abgerechnet werden. Dabei hatten wir insbesondere die zusätzlichen Projektassistentenkosten in Höhe von rund 225.000 € für in den eingereichten Unterlagen nicht nachgewiesene Unterstützungsleistungen der Projektsteuerung kritisiert. Bei der Projektsteuerung handelt es sich um eine Kernaufgabe des beauftragten Amtes für Bau- und Immobilien, die dem sog. Bauherrenamt i. d. R. unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

Das Ergebnis der geprüften Kostenberechnung für den geplanten Schulerweiterungsbau und die Cafeteria schloss, inklusive der Einsparvorschläge, mit prognostizierten Kosten in Höhe von etwa 7,837 Mio. € ab. Darin blieb der vorsteuerabzugsfähige Anteil der Herstellungskosten der Cafeteria unberücksichtigt.

Gegen Jahresende 2018 wurde die eigentliche Bau- und Finanzierungsvorlage mit den notwendigen Planunterlagen zur Prüfung vorgelegt. Darin hatte das Amt für Bau und Immobilien von den empfohlenen Einsparungen und Optimierungsvorschlägen in Höhe von rund 1 Mio. € des Revisionsamtes etwa 700.000 € anerkannt und in den vorgelegten Planungen integriert. Kostenreduzierungen konnten u. a. bei haustechnischen und küchentechnischen Anlagen, dem Verzicht auf die Dachterrasse sowie bei den Außenanlagen einvernehmlich erzielt werden. Die Entscheidung der Projektleitung, auf die ursprünglich vorgesehene Membranfassade doch schlussendlich zu verzichten und diese gegen eine vorgehängte Holzlamellenfassade auszutauschen, befürworteten wir ausdrücklich. Die deutlich günstigeren Herstellkosten der Holzlamellenfassade ermöglichten eine kostenneutrale Umplanung ohne eine zusätzliche Erhöhung der Gesamtkosten in diesem Punkt.

Unsere ursprüngliche Empfehlung, die küchentechnische Erstausrüstung aufgrund der erwarteten anfänglich schwächeren Auslastung der Verpflegung auf das von uns empfohlene Mindestmaß zu reduzieren, hielten wir aufrecht. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf unsere Prüfungsmitteilung S 2016/0018 vom 08.12.2017 zum Thema "Auslastungsgrad der Küchentechnik in Schulmensen der Stadt Frankfurt am Main"<sup>32</sup>, die die Ergebnisse einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Stadtschulamt und dem Amt für Bau und Immobilien zusammenfasst.

Der Magistrat hat die Vorlage unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Revisionsamtes beschlossen. Die Beschlusssumme betrug 8,375 Mio. €.

#### **8.3.3.5 Kinderzentrum (KiZ) 117, Sigmund-Freud-Straße 78, Erweiterung Kinder- und Familienzentrum**

Die Kostenberechnung für die Erweiterung des Kinder- und Familienzentrums des KiZ 117 erhielten wir im März 2018 zur Prüfung, nach entsprechender Vorstellung des Projekts bei uns im Hause, von Vertretern des Eigenbetriebs Kita Frankfurt und dem Amt für Bau und Immobilien. Als Investitionssumme wurden 1,244 Mio. € für

---

<sup>32</sup> Vergleiche auch Schlussberichte 2016 – Teil I, Tz. 8.3.6.3.

den 125 m<sup>2</sup> großen eingeschossigen Erweiterungsbau als grenzständig stehendes Gebäude veranschlagt.

Die Planung basiert auf einem Architektenentwurf, der an Qualität und Ausstattungsmerkmalen den höchsten Anforderungen und dem höchsten Standard genügt und bei dem wirtschaftliche Gesichtspunkte eine untergeordnete Rolle spielen. Wir hatten einen Kostenvergleich auf Basis der Kennwerte des Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH (BKI) für diesen Gebäudeentwurf durchgeführt. Demzufolge liegen die Kostenkennwerte der reinen Herstellungskosten (Kostengruppen 300 – Baukonstruktionen – und 400 – Technische Anlagen –) für die vorgelegte Planung mit 3.693 €/m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche erheblich über dem für die Region und für die derzeitige Baukonjunktur angepassten Bundesdurchschnittswert für Kindertageseinrichtungen von 1.940 €/m<sup>2</sup>.

Angesichts der anspruchsvollen Entwurfsaufgabe und der angemessenen Betreuung von Kindern gemäß den neuesten pädagogischen Anforderungen hatten wir dennoch keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Wir hatten jedoch ausdrücklich auf die möglichen Einsparpotentiale hingewiesen, die nach unserer Auffassung ohne Qualitätsverluste realisierbar sind.

Ebenso hatten wir empfohlen, von einer kostspieligen Generalunternehmervergabe abzusehen. Aufgrund des überschaubaren Bauvolumens bei der geplanten eingeschossigen Bauweise konnten wir keine Notwendigkeit für ein GU-Verfahren erkennen. Sie steht im Widerspruch zu der für die öffentliche Hand bindend anzuwendenden Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, die vorrangig die Vergabe von Einzelgewerken und an Einzelunternehmen fordert.

Wir hatten erneut die zwar als modern geltende, aber sehr aufwendige und teure Holzbauweise kritisiert und empfohlen, eine Umplanung zu einer monolithischen Mauerwerksbauweise durchzuführen. In Bezug auf die Nachhaltigkeit (Langlebigkeit), den sommerlichen Wärmeschutz, den Schallschutz und den Brandschutz bietet die Massivbauweise gegenüber der Holzbauweise erhebliche Qualitätsvorteile und ist zudem aufgrund ihrer Einschaligkeit preisgünstiger.

Im Fall des KiZ 117 bietet sich aus baukonstruktiven Gründen der Mauerwerksbau sowieso an, da die angrenzende Nachbarwand bereits als eine gemauerte Brandwand geplant wurde. Unabhängig davon hatten wir darüber informiert, dass aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht hervorging, inwieweit der Nachbar der geplanten Grenzbebauung zugestimmt hat. Alle grundlegenden Dinge bzgl. der Bebaubarkeit von Grundstücken bedürfen einer verlässlichen Klärung in der Anfangsphase der Planung (z. B. HOAI, Leistungsphase 1, Grundlagenermittlung).

Auch in diesem Fall hatten wir die kalkulierten Baunebenkosten der Kostengruppe 700 mit 32 % der Gesamtinvestitionskosten als deutlich zu hoch bezeichnet und auf bundesdurchschnittliche und Frankfurter Kennzahlen in der Größenordnung von 22 % bis maximal 25 % verwiesen.

Über den Berichtszeitraum des vorliegenden Schlussberichts hinausgehend, informieren wir an dieser Stelle darüber, dass im März 2019 der Erweiterungsbau des Kinder- und Familienzentrums KiZ 117 als Beschlussvorlage für den Magistrat nahezu unverändert zur Prüfung beim Revisionsamt eingereicht wurde. Als Prüfungsfeststellungen hatten wir auf die Ergebnisse unserer Prüfungsmitteilung aus dem Juli 2018 hingewiesen und erneut von der überteuerten und geringerwertigen Holz-

bauweise dringend abgeraten und stattdessen eine kostengünstigere monolithische Massivbauweise vorgeschlagen.

Entgegen den Angaben in der Vorlage hatten wir in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass dazu ausdrücklich keine einvernehmliche Abstimmung mit dem Revisionsamt erzielt wurde. Wir hatten ebenso richtiggestellt, dass die erforderlichen nachbarschaftlichen Zustimmungen zu den vorgelegten Planungen immer noch nicht vorlagen und insofern eine mögliche Gefährdung der Baugenehmigung bestehen könnte. Dem Magistrat hatten wir empfohlen, die Planungen entsprechend der vorgeschlagenen Einsparungen überarbeiten zu lassen. Diesem Vorschlag ist der Magistrat jedoch nicht gefolgt.

#### **8.3.3.6 Betriebs-, Werkstatt- und Lagergebäude ARA Sindlingen, Roter Weg 4, Neubau**

Im September 2017 wurde uns erstmalig der fertige Entwurf für den Neubau eines Betriebs-, Werkstatt- und Lagergebäudes auf der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sindlingen der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) zur Prüfung vorgestellt. Der ursprüngliche Kostenansatz für das geplante Bauwerk betrug insgesamt 16,125 Mio. €. Aufgrund einer fehlerhaften Kostenberechnung und nicht vollständig erfasster Leistungen war der Kostenansatz zu gering. Wir hatten die Unterlagen geprüft und die SEF auf die fehlende Wirtschaftlichkeit des Gebäudeentwurfs hingewiesen.

Unsere Kritik richtet sich u. a. sowohl gegen die an diesem Standort nicht notwendige Unterkellerung, die aufgrund der hohen Grundwasserstände mit einer entsprechenden Grundwasserhaltung verbunden ist, als auch gegen die großformatigen, geschoßtiefen Belichtungsschächte im Kellergeschoß.

Alle Geschosse wurden mit der maximalen lichten Raumhöhe von 3 m Höhe, einheitlich und ohne Berücksichtigung ihrer Nutzungsanforderungen, geplant. Diese großen Raumhöhen werden aber nur im Bereich Großraumlabor, Leitwarte und Kantine benötigt. Für alle übrigen Räume, insbesondere die Büroräume, genügen lichte Raumhöhen von 2,75 m, analog zu den Empfehlungen der Arbeitsstättenrichtlinie. Zum Thema Raumprogramm hatten wir darauf hingewiesen, dass der geplante 80 m<sup>2</sup> großen Gymnastikraum nicht den städtischen Anforderungen an Betriebsgebäude entspricht. Der in allen Etagen durchgängig geplante Doppelboden, ist mit Ausnahme der im obersten Geschoss vorgesehenen Leitwarte, funktionell nicht erforderlich.

Bei dem Deckensystem der Leitwarte wurde aus Gründen der Stützenfreiheit mit einem Plattenbalkensystem von 15 m Spannweite eine aufwendige und teure statische Sonderkonstruktion gewählt, die man durch den Einsatz weniger Stützen im Bereich späterer Trennwände hätte vermeiden können. Die Leitwarte wird als Kernstück des Betriebsgebäudes bezeichnet und umfasst die gesamte Prozessleittechnik der Abwasserreinigungsanlagen. Die für die Leitwarte vorgesehenen Flächen waren bezüglich des tatsächlichen Raumbedarfs nicht ausreichend nachgewiesen, da die dafür notwendigen Planungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt waren. Deshalb wurden entsprechenden Raumbedarfe geschätzt. Ob diese den zukünftigen Erfordernissen entsprechen, war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht feststellbar. Wir hatten deshalb dieses Vorgehen als risikoreich bezeichnet.

Gemäß vorgelegter Planung war eine maschinelle Kühlung in dem gesamten Gebäude vorgesehen. Für einen Großteil des Gebäudes, insbesondere für die Büros und die Besprechungsräume, widerspricht dieses den beschlossenen Klimaschutzziele der Stadt und führt zu einem unnötigen, zusätzlichen Betriebsaufwand. Aufgrund der besonderen betrieblichen Anforderungen ist nur eine Kühlung der Leitwarte und des Laborbereichs begründet und nachvollziehbar. Wir hatten deshalb empfohlen, auf die maschinelle Kühlung der restlichen Räume zu verzichten.

Da der Planungsstand der vorgelegten Entwurfsplanung bereits weit fortgeschritten war, hatte das Revisionsamt einvernehmlich, in Absprache mit der SEF und dem beauftragten Generalplaner auf der Basis des eingereichten Entwurfs Einsparvorschläge erarbeitet, die in diesem Planungsstadium noch wirtschaftlich und mit vertretbaren Umplanungskosten realisierbar waren. So wurde u. a. vereinbart, beim Kellergeschoss die Raumhöhe und damit die Aushubtiefe der Baugrube zu reduzieren, ebenso wie die Anzahl der Lichtschächte und deren Höhen sowie auf die Doppelböden im Kellerbereich zu verzichten, verbunden mit Einsparungen in der Größenordnung von 220.000 €. Die Geschosshöhen in den verbleibenden oberirdischen Etagen wurden auf 2,75 m lichte Höhe reduziert sowie die Höhen der Doppelböden verkleinert. Insgesamt entsprechen diese Anpassungen Kosteneinsparungen von etwa 180.000 €. Die Deckenhöhen der Leitwarte soll um 37,5 cm reduziert werden. Die ursprünglich vorgesehene maschinelle Kühlung des Gebäudes wird nur in den Räumen mit entsprechenden betrieblichen Anforderungen umgesetzt und erfolgt nicht in Büro- und Besprechungsräumen.

Als Ergebnis unserer Prüfung hatten wir festgestellt, dass in der von der SEF vorgesehenen Projektorganisation eine qualifizierte Fachprojektleitung für die technische Gebäudeausstattung (TGA) fehlt und damit die Bauherreninteressen nicht ausreichend beachtet werden. Wir hatten deshalb für eine wirtschaftliche und geordnete Abwicklung der Baumaßnahme empfohlen, eine qualifizierte Fachprojektleitung für die TGA auf der Bauherrenseite zu etablieren.

Bei der von der SEF beauftragten Projektsteuerung hatten wir auf die vertragliche Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung der Wirtschaftlichkeit hingewiesen, die auf entsprechende Sachverhalte frühzeitig hätte hinweisen müssen.

Die Betriebskommission folgte unserer Empfehlung und hat im Mai 2018 für den Neubau des Betriebs-, Werkstatt- und Lagergebäudes in Sindlingen, unter Berücksichtigung der Einsparvorschläge, eine Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 16,927 Mio. € beschlossen, ausschließlich der noch fehlenden Kosten für Einrichtung und Ausstattung.

### **8.3.3.7 Zuwegung ARA Sindlingen**

Im Februar 2018 wurde uns die Bau- und Finanzierungsvorlage für die Zuwegung zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sindlingen vom Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) zur Prüfung vorgelegt. Antragsgemäß war vorgesehen, den Verbindungsweg zur ARA Sindlingen zu sanieren und abschnittsweise auszubauen. Die erforderlichen Mittel für die geplanten Baumaßnahmen an der 1,1 km langen Zuwegung wurden mit 495.000 € beziffert.

Als Ergebnis unserer Prüfungen konnten wir bestätigen, dass sich die bestehende Zuwegung zur ARA Sindlingen in einem schlechten baulichen Zustand befindet und in den kommenden Jahren umfangreiche Bauarbeiten am dortigen Standort mit er-

heblichem Schwerlastverkehr stattfinden werden. Laut Baugrundgutachten werden für die Straßenbaumaßnahme verschiedene Bauabschnitte definiert, in denen die Zuwegung komplett oder teilweise erneuert, saniert oder belassen werden soll. Nach Fertigstellung der geplanten Straßenbaumaßnahme sind unterschiedliche Ausbauqualitäten der Zuwegung zu erwarten, die wir als Stückwerk bezeichneten, vor dem Hintergrund der bevorstehenden Großbaumaßnahmen auf dem Gelände der ARA Sindlingen (z. B. neue Klärschlammbehandlung: Faulung und Faulschlammverbrennung) sowie Schwerlastverkehr bzw. Gefahrguttransporte.

Aus diesen Gründen hatten wir dem Magistrat empfohlen, die Vorlage nicht zu beschließen und als Variante zu der vorgelegten Planung, eine grundhafte Erneuerung des kompletten Weges zu untersuchen.

Vom ASE erhielten wir daraufhin eine Stellungnahme zu unserer Empfehlung. Darin heißt es, dass sich die Wegeverbindung in einem umwelttechnisch sensiblen Umfeld (Landschaftsschutzgebiet II und Wasserschutzgebiet III) befindet und das Umweltamt gefordert habe, den baulichen Eingriff so gering wie möglich zu halten. Das vereinbarte Maßnahmenpaket sähe daher eine bestandsnahe Straßensanierung vor, die den dringenden Anforderungen einer verkehrssicheren Erschließung für die nächsten Jahre vollumfänglich gerecht werde. Der Magistrat hat die Bau- und Finanzierungsvorlage antragsgemäß beschlossen.

#### **8.3.3.8 Werkstattgebäude, Fahrzeughalle und Lagerhalle ARA Niederrad, Goldsteinstraße 238, Neubau**

Für den geplanten Neubau der drei Gebäude (Werkstattgebäude, Fahrzeughalle und Lagerhalle) am Standort Abwasserreinigungsanlage (ARA) Niederrad der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) ist der Abbruch der bestehenden Fahrzeughalle und des Parkdecks erforderlich. Die dazugehörige Planung wurde uns im Mai 2018 als Vorentwurf vorgestellt und anschließend zur Prüfung eingereicht. Die von einem Generalplaner erstellte Kostenberechnung auf Basis von Kostenkennwerten des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI) belief sich auf Gesamtinvestitionskosten von rund 35,6 Mio. €.

Für die Weiterplanung der von der SEF favorisierten Variante hatten wir verschiedene Optimierungsempfehlungen für die Detailplanung vorgeschlagen. Es wurde empfohlen, die übergroße Geschosshöhe der Bürogeschosse im Werkstattgebäude zu reduzieren und auf die Doppelbodenausstattung mit Hohlraumböden zu verzichten. Die lichte Höhe in der Fahrzeughalle hatten wir als zu hoch eingestuft.

Die vom Generalplaner gewählten BKI-Kennwerte für den Kostenvergleich halten wir für die gestellte anspruchsvolle Entwurfsaufgabe für angemessen und konnten diese insofern im Wesentlichen bestätigen. Die verwendeten Kostenkennwerte für die Fahrzeughalle und die Bürobereiche stuften wir jedoch als zu hoch ein.

Die drei Gebäude wurden ohne die notwendigen Erschließungsmaßnahmen geplant, die nach Angaben der SEF Teil einer zeitlich nachlaufenden Gesamtplanung "Infrastrukturmaßnahmen" sind. Wir hatten auf das damit verbundene Kostenrisiko hingewiesen.

Unsere Empfehlung an den Bauherren SEF lautete, das Bauvorhaben mit einer Kostenobergrenze von maximal 30 Mio. € als Gesamtinvestitionssumme weiter zu planen, ausschließlich der noch fehlenden Kosten für die Erschließung und die Ein-

richtung. Die Betriebskommission ist jedoch im Wesentlichen den Argumenten der SEF-Betriebsleitung gefolgt und hat die Fortführung der Planung bis zur Vorlage der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung beim Revisionsamt beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde uns anschließend im Februar 2019 mit einem Kostenansatz von 34,350 Mio. € zur Prüfung vorgelegt.

Als Fazit mussten wir festzustellen, dass unsere fachtechnischen Hinweise und Optimierungsvorschläge nur in wenigen Punkten berücksichtigt wurden. In maßgeblichen Punkten konnten die unterschiedlichen Positionen zwischen der SEF, den von der SEF eingeschalteten externen Planern und den Projektsteuerern sowie der Revision bezüglich der Kriterien Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit nicht ausgeräumt werden.

Wir bemängeln die Delegation sämtlicher Planungs- und Projektsteuerungsaufgaben an externe Büros. Obwohl die Notwendigkeit der verschiedenen Hochbauvorhaben der SEF seit mehr als fünf Jahren bekannt ist, wurde es versäumt, die notwendigen personellen, strukturellen und organisatorischen Vorbereitungen zu treffen. Personelle Ressourcen, um die nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben von eigenem Personal mit einschlägiger Erfahrung wahrnehmen zu können, wurden nicht rechtzeitig geschaffen. Die an Externe delegierten Bauherrenaufgaben unterliegen immer einem Interessenskonflikt zwischen der Minimierung der Baukosten und wirtschaftlichem Erfolg des beauftragten Unternehmens.

Der geplante Baubeginn ist für Mitte 2021 vorgesehen. Auf Basis der uns vorliegenden Informationen gehen wir, inklusive der üblichen Preissteigerungen, von Gesamtkosten von voraussichtlich etwa 40 Mio. € aus.

### **8.3.3.9 Illumination Stadtraum Main, Umsetzung Beleuchtungskonzept für Raumkanten und besondere Gebäude**

Im November 2018 wurde über das Stadtplanungsamt die Vorlage "Illumination Stadtraum Main – Umsetzung des Beleuchtungskonzepts für die Raumkanten und besondere Gebäude" zur Prüfung beim Revisionsamt vorgelegt. Als Teil der Vorlage sollte der bisherige Beschluss § 4286 der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahr 2002 "Illumination Stadtraum Main – Museumsuferbeleuchtung" um den Teil für die "Raumkanten und besonderen Gebäude" erweitert und damit das Gesamtbild der Illumination vervollständigt werden. Eine mit der Bau- und Finanzierungsvorlage üblicherweise vorzulegende Entwurfsplanung für "Raumkanten und besondere Gebäude" wurde nicht vorgelegt, sondern lediglich eine Kostenschätzung in Form einer tabellarischen Aufstellung der besonderen Gebäude und Raumkanten mit Kostangaben, die wir nachträglich erhalten hatten. Insgesamt geht man von Kosten in Höhe von rund 6 Mio. € für diesen Illuminationsteil aus, von denen man erhofft, 3,83 Mio. € durch Drittmittel finanzieren zu können. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die bestehende "Museumsuferbeleuchtung" gemäß der damaligen Vorlage ursprünglich private Zuwendungen von 3,2 Mio. € vorgesehen waren, die dann jedoch lediglich in Höhe von 505.000 € realisiert werden konnten.

Aufgrund der fehlenden Entwurfsplanung für das Beleuchtungskonzept "Raumkanten und besondere Gebäude" hatten wir bezüglich der vorgelegten Beschlussvorlage verschiedene überschlägliche Berechnungen durchgeführt, um Art und Umfang der beschriebenen Planung zu verifizieren. Dabei hatten wir uns auch an den Erfahrungen der bereits bestehenden Museumsuferbeleuchtung orientiert.



Demzufolge ist gemäß Angaben im Vortrag von der Installation von ca. 1.200 Lichtpunkten auszugehen. Unter der Berücksichtigung einer elektrischen Anschlussleistung von durchschnittlich 30 W pro Leuchte berechnet sich eine erforderliche Anschlussleistung von 36 kW, welche bei einer Brenndauer von 4.200 Stunden zu einem Energieverbrauch von ca. 151.000 kWh/a und einer jährlichen Emission von ca. 155 Tonnen CO<sub>2</sub> führt. Für die Betriebskosten der von uns prognostizierten 1.200 Lichtpunkte wurden lt. Vortrag Kosten von jährlich 240.000 € geschätzt. Die gesamten Betriebskosten für die Illumination Stadtraum Main (Museumsuferbeleuchtung sowie Raumkanten und besondere Gebäude) würden sich damit auf ca. 500.000 € pro Jahr erhöhen. Unabhängig von der Kostensituation hatten wir darauf hingewiesen, dass die nun beabsichtigten Beleuchtungsanlagen "Raumkanten und besondere Gebäude" nicht Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht der Stadt sind.

Die geplanten Maßnahmen waren für uns Anlass, eine Evaluation der Altanlagen "Museumsuferbeleuchtung" durchzuführen, die etwa in den Jahren 2003 bis 2006 installiert wurden. Die Ergebnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Es handelt sich um ca. 2.230 Leuchten mit einer durchschnittlichen elektrischen Anschlussleistung von 57 W pro Leuchte. Der jährliche Energieverbrauch beträgt 530.000 kWh, entsprechend 550 Tonnen CO<sub>2</sub>/a. Im Jahr 2016 betragen die Wartungskosten der Beleuchtungsanlagen etwa 164.000 €, die Instandhaltungs- und Störungsbeseitigungskosten ca. 34.000 €. Es besteht z. T. ein erheblicher Wartungsstau bezüglich Verschmutzung, teilweise sind Leuchten nicht mehr funktionsfähig, unbefugt beklebt oder mit Farbe besprüht, positionsgemäß falsch ausgerichtet, Bodeneinbaustrahler verkratzt, im Überschwemmungsgebiet des Mains erheblicher Kondenswasser- und Grünspanbildung ausgesetzt und dadurch im Leuchtenwirkungsgrad deutlich reduziert.

Die bestehende Museumsuferbeleuchtung entspricht in der Ausführung und Auswahl der Beleuchtungssysteme dem ordnungsgemäßen Standard vor etwa 15 Jahren. Unter Berücksichtigung aktueller Beschlusslagen und Empfehlungen, der Energieeffizienz, neuer ökologischer Erkenntnisse, des Themas Lichtemission (Lichtverschmutzung / light pollution) sowie des Brennstundenkatalogs ist dieser Anlagenstandard als nicht mehr zeitgemäß einzustufen. Die Museumsuferbeleuchtung steht damit im Widerspruch zum Stadtverordnetenbeschluss [§ 6320](#) „Masterplan 100 % Klimaschutz – Frankfurt am Main – Generalkonzept“ vom 24.09.2015 ([M 124](#) vom 24.07.2015), dessen erklärtes Ziel es ist, bis zum Jahre 2050 den Energieverbrauch der Stadt aus 2010 auf die Hälfte zu verringern und den verbleibenden Anteil komplett mit erneuerbaren Energien zu decken.

Als Prüfungsergebnis und mit Hinweis auf die vorgenannten Feststellungen hatten wir dem Magistrat empfohlen, den Punkt "B, Alternativen" in der Begründung des Vortrags aufzugreifen und diesen zu beschließen. Darin heißt es: „*Darüber hinaus könnte alternativ auf die Umsetzung der noch ausstehenden Maßnahmen gänzlich verzichtet werden.*“ Zusätzlich hatten wir vorgeschlagen, die freien finanziellen Mittel zukunftsorientiert in die Überarbeitung und Ertüchtigung der ca. 15 Jahre alten und teilweise in einem schlechten Zustand befindlichen Bestandsanlage zu investieren.

Der Magistrat hatte daraufhin die Vorlage zum Zweck der Neufassung im Januar 2019 zurückgestellt. Im Juli 2019 erfolgte jedoch eine Neueinreichung der Vorlage in nahezu unveränderter Form. Wir haben daraufhin unsere Prüfungsergebnisse wiederholt und empfohlen, diese Vorlage nicht zu beschließen und erneut mit der gleichen Begründung auf die Alternative "Verzicht" hingewiesen. Bis zum Redaktionsschluss erfolgte keine Beschlussfassung.

### **8.3.3.10 Genehmigung von Sportfördermitteln für bauliche Zwecke**

Im Mai 2018 erhielten wir vom Sportamt eine Beschlussvorlage über die Bewilligung von Sportfördermitteln für bauliche Maßnahmen auf einem Vereinsgelände zur Prüfung. Es sollte ein Zuschuss über rund 400.000 € für die Erneuerung eines Hallendaches, einer Heizungsanlage und eines Fußbodenbelags einer vereinseigenen Halle gezahlt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der erforderlichen Erneuerungsarbeiten hatten wir keine Einwände gegen eine nachträgliche Beschlussfassung für die Gewährung städtischer Zuwendungen, obwohl die Arbeiten bereits ausgeführt waren. Die mangelnde Aufklärung des Sportamts als Bewilligungsstelle und den daraus resultierenden Vergabeverstoß des Antragstellers waren jedoch zu beanstanden. Für den Hauptauftrag fehlte das vor der beschränkten Ausschreibung durchzuführende vorgeschaltete Interessenbekundungsverfahren, das der Bauherr hätte veranlassen müssen. Da der Wettbewerb mit der Aufforderung von sieben Bietern und der Abgabe von drei Angeboten gewahrt wurde, stuften wir den Verstoß in diesem Einzelfall als nicht so gravierend ein, um die Förderfähigkeit der Baumaßnahme zu gefährden. Alle übrigen Auflagen, die aus den gültigen städtischen Vorschriften und Beschlüssen hervorgehen, insbesondere die Einhaltung der Sportförderrichtlinien und der restlichen Vergabevorschriften, wurden gemäß dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung eingehalten.

Die uns vorliegenden Informationen und das Prüfungsergebnis hatten wir zum Anlass genommen, dem Sportamt als Bewilligungsstelle zu empfehlen, künftig die Antragsteller rechtzeitig über die vergabe- und förderrechtlichen städtischen Regularien schriftlich und umfassend aufzuklären. Damit sollen die Gefährdung von Förderzusagen und ggf. die spätere Rückzahlung, z. B. aufgrund möglicher vergaberechtlicher Verstöße, vermieden werden. Die Aufklärung sollte in der Regel bereits frühzeitig, spätestens aber in Form von entsprechenden Auflagen im Rahmen eines Bewilligungsbescheides erfolgen. In Ausnahmefällen, wie z. B. einer nachträglichen Bewilligung, könnte dieses auch mit einem formlosen Schreiben rechtzeitig vor einer Beauftragung von Bau- und Planungsleistungen geschehen.

### **8.3.3.11 Diesterwegschule, Am Mühlgraben 5-7, Flächenprogrammvorlage Erweiterung zur Ganztagsschule**

Bei der Diesterwegschule handelt es sich um eine fünfzügige Grundschule in Ginnheim. Für den gemäß integriertem Schulentwicklungsplan (iSEP) vorgesehenen Ganztagesbetrieb mit einem integrativen Ansatz ist die Flächenanpassung erforderlich. Für den Umbau bzw. den Neubau nach Teilabriss (Turnhalle und Dienstwohnungsgebäude) des bestehenden Schulgebäudes wurde im Dezember 2018 ein neues Flächenprogramm zur Prüfung vorgelegt. Es basiert auf der Grundlage des bisher bekannten und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Modellraumprogramms ([§ 6684](#) vom 10.09.2009; [M 98](#) vom 30.04.2009) für vierzügige Grundschulen, hochgerechnet auf eine fünfzügige Grundschule. Die neu berechneten Nutzflächen des neuen Flächenprogramms für das Schulgebäude betragen insgesamt ca. 3.880 m<sup>2</sup> und gehen über das bisherige Modellraumprogramm hinaus.

Die geplante Umsetzung des pädagogischen Konzepts bedingt eine vertretbare zusätzliche Flächenüberschreitung von insgesamt 348 m<sup>2</sup> für drei zusätzliche Intensivklassen sowie zwölf weitere Räume für Inklusion. Diese Flächengrößen entsprechen denen aus der sogenannten "Planungsphase null" der IGS Süd und wurden als für

die Inklusion notwendig bezeichnet. Der zusätzliche Flächenbedarf wurde von der Stabstelle für Pädagogische Grundsatzplanung im Stadtschulamt erläutert und begründet.

In unserer damaligen Stellungnahme an den Magistrat hatten wir ausdrücklich begrüßt, dass in der Vorlage betont wird, dass es sich bei dem vorliegenden neuen Flächenprogramm um eine Maximalfläche handelt, die aufgrund des Gebäudebestands wahrscheinlich nicht in vollem Umfang abgebildet werden kann. Fehlende Räumlichkeiten sollen demzufolge durch eine mehrfache Nutzung von Räumen kompensiert werden. Aus wirtschaftlichen Gründen hatten wir empfohlen, die Anpassung im Bestandsgebäude auf wesentliche Umbauten zu begrenzen.

Unter Berücksichtigung unserer Hinweise und Empfehlungen hatten wir keine Einwände gegen die Genehmigung des geplanten Raumprogramms als Flächenraumprogramm. Wir hatten jedoch ausdrücklich empfohlen, für weitere anstehende Schulneubauten möglichst kurzfristig ein neues "Modellflächenprogramm" der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen, da die Flächengrößen des neuen Flächenprogramms die des bisher genehmigten Modellraumprogramms deutlich übersteigen.

Der Magistrat hat dem Flächenprogramm für den Ausbau der Diesterwegschule zu einer fünfzügigen Grundschule mit Ganztagsbetreuung im Januar 2019 zugestimmt. Im März 2019 wurde dann ein Flächenprogramm für Grundschulen im Rahmen eines Planungsrahmens als Modellflächenprogramm für Neubauten von Grundschulen vom Magistrat ([M 38](#) vom 08.03.2019) und anschließend am 23.05.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen ([§ 4065](#)).

#### **8.3.3.12 Johann-Heinrich-Wichern-Schule, Victor-Gollancz-Weg 4 und Panoramaschule, Werner-Bockelmann-Straße 3, Kauf einer Containeranlage bzw. Pavillonanlage in Holzmodulbauweise**

Für die Johann-Heinrich-Wichern-Schule und für die Panoramaschule wurden bereits im Jahr 2015 sogenannte Mietkäufe für eine Containeranlage und eine Pavillonanlage in Holzmodulbauweise getätigt. Für diese sogenannten mobilen Räume wären auch bereits zum damaligen Zeitpunkt der Realisierung entsprechende Bau- und Finanzierungsvorlagen erforderlich gewesen, da die jeweiligen Gesamtkosten über der Schwelle von 500.000 € lagen.

In beiden Fällen war jeweils ein Angebot des Auftragnehmers über eine Mietdauer von 96 Monaten (8 Jahre), für demontierbare Einheiten und einen Restkaufwert von 1 € vorhanden. Bei der Johann-Heinrich-Wichern-Schule betrug der damalige Angebotspreis etwa 654.000 € und bei der Panoramaschule rund 675.000 €. Anschließend wurden dann jedoch Mietverträge (Mietkauf) mit einer Laufzeit von nur drei Jahren und unwiderruflichen, vertraglich fixierten Restkaufwerten von 451.284 € (Johann-Heinrich-Wichern-Schule) bzw. 466.813 € (Panoramaschule) vereinbart. Die Gründe dafür sind nicht bekannt und nicht nachvollziehbar. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Mietverträge lag dafür keine ausreichende Unterschriftsvollmacht im Stadtschulamt vor.

Mit dem tatsächlich abgeschlossenen Mietvertrag übersteigen die gezahlten Gesamtkosten, bestehend aus drei Jahren Mietzahlung und dem jeweils hohem Restkaufwert, den ursprünglich angebotenen Mietzins über acht Jahre mit Restkaufwert

1 € jeweils deutlich. Im Fall der Johann-Heinrich-Wichern-Schule betragen die Zusatzkosten rund 68.000 € und bei der Panoramaschule etwa 71.000 €.

Wir hatten die Vertragsgestaltung der Mietverträge in unseren Stellungnahmen an den Magistrat als unvorteilhaft für die Stadt bezeichnet und die Beschlussvorlagen zur Kenntnis genommen.

#### **8.3.3.13 Adorno-Gymnasium mit Sportkomplex und vierzügige Grundschule mit Ganztagsbetreuung und Sportflächen, Miquelallee / Eschersheimer Landstraße, Raumprogramm**

Im Juni 2018 erhielten wir das Raumprogramm des Adorno-Gymnasiums und der vierzügigen Grundschule für den endgültigen Standort der Gebäude an der Ecke Miquelallee / Eschersheimer Landstraße zur Prüfung. Wir hatten das zum Anlass genommen, nochmals darauf hinzuweisen, dass das Grundstück, auf dem das vorgelegte Raumprogramm verwirklicht werden soll, nicht der Stadt gehört. Sollte der geplante Erwerb des Grundstücks nicht rechtzeitig gelingen, so wäre ein hoher Planungsaufwand für den Architektenwettbewerb mit externen Büros und für das städtische Personal vergeblich investiert.

Die Raumprogramme für die beiden Schulen entsprechen im Wesentlichen den genehmigten Modellraumprogrammen. Sie wurden im Vorfeld mit dem Revisionsamt abgestimmt. Durch die einvernehmlichen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Neufassung dieser Beschlussvorlage entsteht ein geringfügiger Flächenmehrbedarf (ca. 2,6 % der Gesamtfläche, ca. 440 qm), der jedoch zu einem deutlich höheren Nutzen führt, da die geplanten Sportflächen und -gebäude zentral und verkehrsgünstig liegen und somit von vielen Schulen und anderen Sportgruppen genutzt werden können.

#### **8.3.3.14 Schulcampus Westend (Provisorium Gymnasium Nied und Auslagerung Holzhausenschule), Miquelallee, Neubau Provisorium**

Die Bau- und Finanzierungsvorlage sowie das Raumprogramm für den Schulcampus Westend wurden uns als gemeinsame Beschlussvorlage des Dezernats XI – Integration und Bildung – und des Dezernats V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT – im Februar 2018 zur Prüfung vorgelegt. Dieses neue provisorische Schulgebäude sollte auf dem Sportplatz der Philipp-Holzmann-Schule entstehen, angrenzend an die Miquelallee.

Die Planungen sahen vor, in dem Provisorium das 2015 neu gegründete Gymnasium Nied bis zum Erreichen der endgültigen Größe (rd. 1.430 Schüler) zu belassen, bevor es planmäßig 2024 in den Neubau am endgültigen Standort umzieht. Die Holzhausenschule mit bis zu 600 Schülern sollte ebenfalls in das Provisorium ausgelagert werden, damit das denkmalgeschützte Schulgebäude saniert werden kann. Wir hatten darauf hingewiesen, dass uns keine Planung, Finanzierung oder ein Zeitrahmen für die Sanierung der Holzhausenschule bekannt sei.

Wir hatten das mit rund 56,4 Mio. € geplante Bauvorhaben Schulcampus Westend als das bisher größte Frankfurter Schulbauprojekt bezeichnet und kritisiert, dass es als Provisorium auf einem Grundstück realisiert wird, bei dem bis zuletzt unklar bleibt, über welchen Zeitraum es verlässlich für Schulzwecke genutzt werden kann. Schließlich ist das Grundstück für eine universitäre Nutzung vorgesehen und soll demzufolge an das Land Hessen übertragen werden. Diesbezüglich bestehen Tau-

schabsichten mit dem Land Hessen mit dem zukünftigen Standort des Grundstücks für den bereits in Planung befindlichen Bau des Adorno-Gymnasiums in unmittelbarer Nachbarschaft, Ecke Miquelallee / Eschersheimer Landstraße (Tz. 8.3.3.13). Die Wirtschaftlichkeit dieses temporären Bauvorhabens Schulcampus Westend, unabhängig von der hohen Investitionssumme, war alleine aus diesem Grund nicht erkennbar. Auf die mit der Fortsetzung der Planungen verbundenen finanziellen Risiken hatten wir ausdrücklich hingewiesen.

Die fehlende nachhaltige Untersuchung möglicher und sinnvoller Alternativen zu dem Provisorium, wie z. B. die Umnutzung eines Bürogebäudes oder die (Nach-)Nutzung der Containeranlage der Elisabethenschule, die ebenfalls 2019 frei wurde oder eine deutlich preiswertere (Metall-)Containeranlage auf der Sportplatzfläche hatten wir kritisiert.

Die geplante Holzmodulbauweise sollte die spätere Weiterverwendung der etwa 800 Raumzellen an einem anderen Standort ermöglichen. Allerdings wird nach allgemeiner Einschätzung höchstens etwa die Hälfte der Investitionssumme, rund 28 Mio. €, nach der Demontage der Gebäudeteile als wiederverwendbarer Substanzwert bestehen bleiben. Die restlichen Aufwendungen werden durch den Rückbau funktionslos und entfallen, z. B. die Erschließung, Außenanlagen, Planungshonorare etc. Hinzu kommen jedoch erhebliche Zusatzkosten für Transport und Wiederaufbau an einem neuen Standort.

Bis heute sind kaum Überlegungen und langfristige strategische Planungen bekannt, wie und wo die mittlerweile zahlreichen Holzmodule weiterverwendet werden können. Es fehlen Konzepte für die bauliche Umsetzung des integrierten Schulentwicklungsplans (iSEP), u. a. auch für die Holzmodulbauten. Insbesondere ist keine Strategie für die Beschaffung der Grundstücke für die nächsten anstehenden Schulneugründungen erkennbar. Nach den Gymnasien Nord und Römerhof, der Neuen Gymnasiale Oberstufe, der IGS Kalbach-Riedberg und der KGS Niederrad ist der Schulcampus Westend etwa das sechste, sehr kostenintensive, temporäre Bauvorhaben für eine Schulneugründung.

Im Rahmen dieser und anderer Prüfungen haben wir die uns zur Verfügung stehenden Kostenangaben für provisorische Schulgebäude in Form von Pavillonanlagen und Containeranlagen seit 2015 bis 2019 überschläglich ermittelt und kommen für die verschiedenen Schulformen (Grundschulen, Gesamtschulen, Berufliche Schulen, Gymnasien / Gymnasiale Oberstufen, Förderschulen) dabei insgesamt auf eine Investitionssumme in der Größenordnung von etwa 250 Mio. €. Auch wenn in dieser Summation eine systematische Unschärfe durch darin enthaltene Auslagerungskosten für Sanierungsmaßnahmen enthalten ist, so stufen wir diese Gesamtkosten gleichwohl als sehr hoch ein. Wir empfehlen, die Kostenansätze für Provisorien durch rechtzeitige, wirtschaftliche und vollständige Planungen deutlich zu reduzieren und verweisen in diesem Zusammenhang u. a. auch auf den Bericht der Revision Nr. 38/2019, Schulentwicklungsplanung. Bereits in früheren Schlussberichten, zuletzt 2016 und 2017<sup>33</sup> hatten wir vorgeschlagen, die Planung und Bauleitung von Containeranlagen durch ein eigenes Team aus Architekten und Haustechnikern durchzuführen. Damit ließe sich Know-how an einer Stelle sinnvoll bündeln, um möglichst große Synergieeffekte und Kosteneinsparungen zu erzielen.

---

<sup>33</sup> Schlussberichte 2017 – Teil I, Tz. 8.3.7.3.

Als Ergebnis unserer Prüfung Schulcampus Westend hatten wir vorgeschlagen, den ursprünglichen Kostenansatz in Höhe von ca. 56,4 Mio. € durch Einsparungen bei der Haustechnik, den Nebenkosten, der Einrichtung und dem Unvorhergesehenen um knapp 7 Mio. € auf ca. 49,481 Mio. € zu reduzieren, auch wenn dieses Kosteniveau immer noch dem einer konventionellen Massivbauweise entspricht. Der Magistrat konnte sich dieser Sichtweise nicht anschließen und hat die Vorlage antragsgemäß beschlossen.

Wie bei anderen Holzbauten wird es bei dieser „leichten“ Bauweise im Sommer zur Überhitzung in den Innenräumen kommen, weil massive Bauteile fehlen, die die nächtliche Kühle speichern können. Diese Bauweise ist nur für eine kurzzeitige Auslagerung einer Schule geeignet. Die evtl. Nachrüstung einer elektrisch betriebenen Kühlung würde im Widerspruch zu den städtischen Beschlüssen zum Klimaschutz (Energieeinsparung) stehen. Wegen der Lage an der vielbefahrenen Miquelallee ist eine Lüftungsanlage erforderlich.

### **8.3.3.15 IGS Kalbach-Riedberg, Gräfin-Dönhoff-Straße, Neubau Grundschule und Carl-Hermann-Rudloff-Allee, Neubau Provisorium**

Am 20.02.2018 erhielten wir die Beschlussvorlage des Dezernats V – Bau und Immobilien, Reformprojekte, Bürgerservice und IT – für die Planung einer vierzügigen integrierten Gesamtschule (IGS) Kalbach-Riedberg für den endgültigen Standort in der Gräfin-Dönhoff-Straße, die eine unterbrechungsfreie Fortführung bis zum Vergabevorschlag vorsah. Der endgültige Standort sollte voraussichtlich erst im Schuljahr 2021/2022 in Betrieb gehen, so dass eine Eilbedürftigkeit für das Bauvorhaben am endgültigen Standort, entgegen den Angaben im Antragsschreiben mit Bezug auf das Provisorium, nicht gegeben war. Die Auftragserteilung für den Neubau am endgültigen Standort an die bauausführenden Firmen sollte erst nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über die noch vorzulegende Bau- und Finanzierungsvorlage erfolgen.

Das Neubauprojekt wurde dem Revisionsamt erstmalig am 01.02.2018 von Vertretern der Hessen Agentur und des Amts für Bau und Immobilien (ABI) vorgestellt. Auskunftsgemäß sollten die geschätzten Gesamtkosten für den Neubau der vierzügigen IGS Kalbach-Riedberg (ohne gymnasiale Oberstufe) mit insgesamt 648 Schüler/innen rund 37 Mio. € betragen. Darin sind sowohl eine Zweifeldturnhalle, eine Tiefgarage, eine Schullaula und eine Schulkantine enthalten. Weitere 7 Mio. € wurden für den Neubau eines auf dem gleichen Grundstück neu zu errichtenden regionalen Beratungs- und Förderzentrums prognostiziert, einschließlich einer Jugendhilfe und einer Hausmeisterwohnung. Die genannten Kosten erschienen uns deutlich überhöht und unwirtschaftlich, sodass wir eine Weiterplanung auf der Basis des uns vorgestellten Entwurfes nicht befürworten konnten. Wir hatten einen Kostenvergleich mit dem damals bereits als hochpreisig eingestuften Neubau des Gymnasiums Riedberg durchgeführt, einer etwa doppelt so großen Schule, seit etwa vier Jahren in Betrieb und ebenfalls von der Hessen Agentur für etwa 56 Mio. € errichtet. Die räumlichen Anforderungen an beide Vergleichsobjekte sind vergleichbar. Preislich indexiert betragen die normierten Herstellkosten beim Gymnasium Riedberg 47.000 €/Schüler/in. Bei der nun geplanten IGS Kalbach-Riedberg liegen die Kostenansätze für diesen Planungsstand mit 57.000 €/Schüler/in etwa 20 % über der vorgenannten hohen Vergleichszahl des Gymnasiums Riedberg.

Eine Ursache für die hohen Kosten der IGS Kalbach-Riedberg ist die Auslobung eines Architektenwettbewerbs, ohne damit ein genehmigtes Raumprogramm zu ver-

knüpfen. Entsprechend groß sind dann die Verkehrsflächen, mit überlangen, teilweise doppelten Erschließungswegen, großzügigen, weitläufigen Flurverbreiterungen im Sinne eines individuellen pädagogischen Konzeptes. Sie erhöhen maßgeblich die Größe des umbauten Raumes und damit die Herstellungs- und Folgekosten in einem erheblichen Umfang. Eine Tiefgarage für Schulen entspricht ebenfalls nicht dem städtischen Standard und sollte deshalb kein Bestandteil einer Schulbauplanung sein. Die bauordnungsrechtlich geforderten Stellplätze können auch bei weniger großzügigen Grundstücksverhältnissen oberirdisch angeordnet werden, wenn die Ausnutzung des Grundstückes entsprechend optimiert wird.

Die Beschlussfassung des Magistrats erfolgte antragsgemäß am 23.02.2018.

Im Oktober 2018 wurde dann als Ergebnis der Planungen die Bau- und Finanzierungsvorlage für den endgültigen Standort der IGS Kalbach-Riedberg, Gräfin-Dönhoff-Straße, vorgelegt. Mit veranschlagten Gesamtkosten von nun etwa 48 Mio. € wurde der Haushaltsansatz um 10 Mio. € überschritten.

Die Gesamtkosten liegen damit deutlich über dem bisherigen, sehr hohen Niveau Frankfurter Schulen. Als Ergebnis unserer Prüfungen mussten wir feststellen, dass eine Kostenkontrolle weitgehend nicht vorhanden bzw. erkennbar war, da verschiedene Kostenansätze, Auflagen und Forderungen nicht oder kaum hinterfragt wurden.

Das Raumprogramm wurde erst gemeinsam mit der Bau- und Finanzierungsvorlage und damit nachträglich zur Genehmigung vorgelegt. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Flächen des Modellraumprogramms deutlich überschritten wurden, was überschlägig Mehrkosten auf der Investitionsseite von rund 3,5 Mio. € verursachte.

Trotz unserer deutlichen Hinweise bereits im Vorfeld, zuletzt im Februar 2018, wurde die Planung nicht bzw. nur sehr geringfügig verändert. Es war wenig Bereitschaft seitens des beauftragten Projektsteuerers Hessen Agentur und des Bauherren erkennbar, Einsparungen und Optimierungen zu erreichen.

Bereits am 01.02.2018 wurden uns die Antragsunterlagen für die Erweiterung der bestehenden Pavillonanlage (Provisorium) der IGS Kalbach-Riedberg um einen zweiten Bauabschnitt, in der Carl-Hermann-Rudloff-Allee, zur Prüfung vorgelegt. Die für eine Bau- und Finanzierungsvorlage fehlenden Unterlagen wurden noch bis zum 20.02.2018 nachgereicht. Ohne eine ordnungsgemäße Prüfung durchführen zu können, erfolgte eine Beschlussfassung des Magistrats, mit Hinweis auf eine Eilbedürftigkeit, bereits am 23.02.2018.

Da die endgültigen Räumlichkeiten der IGS Kalbach-Riedberg in der Gräfin-Dönhoff-Straße bereits in 2021 bezugsfertig sein sollen, erschien uns die Investitionssumme von rund 7,16 Mio. € für ein voraussichtlich zweijähriges Provisorium an der Carl-Hermann-Rudloff-Allee für 216 Schüler/innen nicht wirtschaftlich. Die deutlich kostengünstigere Variante einer Erweiterung mit gemieteten Metallcontainern wurde damals nicht untersucht. Es fehlten darüber hinaus Angaben zu einer möglichen Nachnutzung der Pavillonanlage.

Ebenfalls mit Hinweis auf Eilbedürftigkeiten wurden die Erweiterungen durch Holzmodulbauweise der Marie-Curie-Schule, der August-Gräser-Schule und der Fridtjof-Nansen-Schule vom Magistrat beschlossen. Für diese Bauvorhaben erfolgt eine unterbrechungsfreie Fortführung bis zum Vergabevorschlag. Für die Prüfungen lagen

keine ausreichenden Unterlagen vor. Insofern bestanden auch in diesen Fällen Prüfungshemmnisse. Das Revisionsamt hat die Vorlagen lediglich zur Kenntnis genommen.

### **8.3.4 Prüfung der Mehrkostenvorlagen**

#### **8.3.4.1 Allgemeines**

Die Regularien hinsichtlich Mehrkosten sind in den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) als Anlage zur Haushaltssatzung enthalten. Demzufolge ist unverzüglich nach Bekanntwerden, dass sich die finanziellen Belastungen (Gesamtausgaben abzüglich Gesamteinnahmen) einer Investitionsmaßnahme gegenüber der aktuellen Beschlussfassung durch Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat erhöhen, anhand des in den ABV dargestellten Schemas zu prüfen, ob die Bewilligung dieser Mehrbelastungen notwendig ist bzw. wer dafür zuständig ist.

Die Mehrkostenvorlagen ab einem Wert von 500.000 € sind gemäß der Revisionsordnung dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt im Wesentlichen analog den Prüfungen der Bauvorlagen. Bei Mehrkostenvorlagen ist besondere Sorgfalt bei der Ursachenanalyse und den Begründungen für Art und Umfang der Mehrkosten sowie eine klare Aufgliederung und Zuordnung zu den jeweiligen Gewerken erforderlich. Da trotz Mehrkosten häufig an anderer Stelle auch Minderkosten im Projekt vorhanden sind, sind die jeweiligen Kostenveränderungen sehr genau aufzuschlüsseln und zu dokumentieren, damit die notwendige Transparenz im Gesamtprojekt erhalten bleibt. Es reicht also keineswegs bei der Ursachenanalyse und Begründung die pauschale Aussage "Marktsituation etc."

Wir hatten bereits wiederholt auf die Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation von Mehrkosten in den Beschlussvorlagen hingewiesen, so auch in den Schlussberichten der Jahre 2013 bis 2015. Das damalige Dezernat II – Planen und Bauen – hatte die unterschiedlichen Sichtweisen bestätigt und darauf hingewiesen, dass diese alsbald geklärt werden müssten. Wir empfehlen nach wie vor, diese Klärung zeitnah durchzuführen.

#### **8.3.4.2 Feuerwehrgerätehaus Heddernheim, Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main, Neubau, Mehrkosten**

Wir hatten im Mai 2017 die Bau- und Finanzierungsvorlage für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Heddernheim geprüft. Darin wurden Investitionskosten in Höhe von rund 2,4 Mio. € prognostiziert. Bezüglich der Angemessenheit der Baukosten stellten wir fest, dass das Gebäude mit einem Kostenkennwert von etwa 3.200 €/m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (Kostengruppe 300 – Baukonstruktionen – und Kostengruppe 400 – Technische Anlagen –) vergleichsweise hochpreisig ist. Der Branddirektion als Bauherrin hatten wir deshalb empfohlen, bei zukünftigen Neubauten Freiwilliger Feuerwehren die Ausstattungsqualitäten, Bauweisen und Baukosten an die kostengünstigeren Bauweisen aus jüngster Vergangenheit anzupassen.

Sowohl aus finanziellen Gesichtspunkten als auch aus bauphysikalischen und betrieblichen Gründen hatten wir der Branddirektion empfohlen, auf die geplante Holzbauweise bzw. Leichtbauweise zukünftig ganz zu verzichten oder wenigstens im Rahmen der konstruktionsoffenen Generalunternehmerausschreibung ausdrücklich



auf die Zulässigkeit eines alternativen Nebenangebots mit einer konventionellen Mauerwerkskonstruktion hinzuweisen.

Die massive Bauweise bietet neben den monetären Vorteilen in Bau und Betrieb auch einen deutlichen Qualitätsvorteil bezüglich der Nachhaltigkeit (Langlebigkeit und Bauunterhaltung), des Brandschutzes, des Schallschutzes sowie des sommerlichen Wärmeschutzes. Dabei halten wir eine monolithische Mauerwerkskonstruktion mit hohlraumgedämmten Mauerwerksziegeln für Feuerwehrrätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr für besonders geeignet, da sie aufgrund ihrer Einschaligkeit (Passivhausziegel) kostengünstig herzustellen ist und dennoch den hohen Anforderungen des Wärmeschutzes gerecht wird.

Im November 2018 wurde uns eine Mehrkostenvorlage für das Feuerwehrrätehaus Heddernheim in Höhe von 436.000 € zur Prüfung vorgelegt. Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben belaufen sich damit auf rund 2,834 Mio. €. Die in der Mehrkostenvorlage aufgeführten Gründe der Überschreitung der Kostenberechnung bzw. des Budgets sehen wir als Bestätigung des Prüfungsergebnisses der damaligen Bau- und Finanzierungsvorlage.

Wir halten deshalb weiterhin die geplante Holzbauweise für unwirtschaftlich und nicht nachhaltig und verweisen in diesem Zusammenhang auf die gleichlautenden Erläuterungen zum Prüfungsergebnis des Kinderzentrums KiZ 117 (Tz. 8.3.3.5). Außerdem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf Ausschreibungsergebnisse der Holzbau- bzw. Holzmischbauweise für das Kinderzentrum 122, Kelsterbacher Straße 68. Die Vergabe für den Holzbau wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen aufgehoben. In der Begründung dazu hieß es: Durch Umplanung und Neuausschreibung in Massivbauweise erwarte das Amt für Bau und Immobilien eine Reduzierung der Baukosten.

#### **8.3.4.3 KGS Niederrad, Provisorium Im Mainfeld, Mehrkosten**

Für die Phase der Inbetriebnahme der KGS Niederrad war zur Aufnahme der Jahrgänge 7 bis 10 für das Schuljahr 2019/20 ein zweiter provisorischer Standort "Im Mainfeld" vorgesehen. Der erste provisorische Standort für die Jahrgänge 5 und 6 befindet sich in der Goldsteinstraße 27. Für das Bauvorhaben am Standort "Im Mainfeld" wurden im April 2018 Unterlagen mit veranschlagten Kosten in Höhe von etwa 22 Mio. € zur Prüfung eingereicht. Aufgrund der unzureichenden Unterlagen waren die Kostenangaben in der Bau- und Finanzierungsvorlage nicht prüfbar. Folglich bestand ein Prüfungshemmnis. Wir hatten davon abgeraten, die Leistungen im Juni 2018 auszuschreiben, da die dafür erforderliche Planungsreife fehlte.

Mit Hinweis auf den vorgelegten sehr engen Zeitplan, ohne entsprechende Zeitpuffer, hatten wir empfohlen, umgehend auch eine Übergangslösung für die im Sommer 2019 benötigten Räume in Betracht zu ziehen. Die veranschlagten Gesamtkosten von rund 22 Mio. € für zwei temporäre Schulgebäude mit voraussichtlich sechsjähriger Nutzung hatten wir als nicht wirtschaftlich bezeichnet. Ebenso hatten wir die Ausführung der beiden Gebäude für die kurze Nutzungszeit als deutlich zu aufwendig eingestuft, zumal bei anderweitiger Nutzung der Gebäude an anderen Standorten nur ein Restwert von voraussichtlich 50 % erhalten bleibt, für den es keine verbindlichen Angaben gibt. Untersuchungen von Alternativen und entsprechende Wirtschaftlichkeitsvergleiche, u. a. gemäß § 12 GemHVO wurden nicht vorgelegt. Auf die hohen, insbesondere finanziellen Risiken, die mit diesem Bauvorhaben ver-

bunden sind, hatten wir in unserer Stellungnahme an den Magistrat hingewiesen. Der Magistrat hatte antragsgemäß beschlossen.

Bereits im Oktober 2018 wurde eine Mehrkostenvorlage zur Prüfung vorgelegt. Darin wurde eine Nachbewilligung zusätzlicher Mittel in Höhe von voraussichtlich 7,075 Mio. € beantragt. Darin wird ausgeführt, dass trotz intensiver Bemühungen, Einsparpotentiale im laufenden Verfahren zu identifizieren, das auf Basis einer Kostenschätzung aufgestellte Budget nicht eingehalten werden kann.

Die Mehrkostenvorlage bestätigt die damals geäußerten Bedenken des Revisionsamtes. Die Stadtverordnetenversammlung hat einer Erhöhung des Budgets zugestimmt.

#### **8.3.4.4 Fahrradroute 8 und Radroutenverbindung Friedberger Tor, Mehrkosten**

Der Bau der Fahrradroute 8 ist Bestandteil der Radverkehrskonzeption der Stadt. Eine Route aus diesem Netz ist die Fahrradroute Fahrgasse – Große Friedberger Straße. Die Gesamtlänge der Route beträgt ca. 1,3 km. Im Februar 2018 wurde eine Mehrkostenvorlage für diese Bauvorhaben in Höhe von etwa 675.000 € eingereicht. Gegenüber der damaligen Gesamtbewilligung des Budgets mit 2,104 Mio. € im Jahr 2009 wurden mit der im Februar 2018 vorgelegten Mehrkostenvorlage zusätzliche Mittel in Höhe von etwa 675.000 € beantragt. Als Grund für die Mehrkosten wurden Umplanungen sowie Nachtrags- und Zusatzleistungen benannt.

Bei den Begründungen für die Mehrkosten dieser Baumaßnahme handelt es sich um die bekannten Risiken der Projektabwicklung vom Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE). Die unzureichende Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen, eine fehlerhafte Abstimmung der Verkehrssicherung, nachträgliche Planänderungen, schlechte Dokumentation sowie kaum vorhandenes Nachtragsmanagement sind bei zahlreichen Baumaßnahmen erkennbar und führen dann regelmäßig zu Mehrkosten. Zu diesen Themenfeldern gab es bereits mehrere Arbeitsgruppen im ASE sowie interne Umstrukturierungen. Nachhaltige Verbesserungen sind bisher nicht eingetreten.

Zu den zusätzlichen Kosten bei dieser Baumaßnahme zählen auch die nicht bewilligten GVFG-Zuwendungen (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Nach unserem Kenntnisstand wurden die beantragten Fördermittel insbesondere aufgrund der im Antrag gewählten Formulierung „Wenn keine Förderung, dann finanziert die Stadt aus eigenen Mitteln“ abgelehnt. Diesbezüglich empfehlen wir eindringlich, Anträge im Vorfeld daraufhin zu prüfen, dass keine Formulierungen enthalten sind, die sich negativ auf die Bewilligung auswirken können.

Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Empfehlung aus dem Schlussbericht 2017, wonach das Revisionsamt eine routinemäßige Prüfung der Förderfähigkeit städtischer Baumaßnahmen für sinnvoll und empfehlenswert hält, um alle Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung der Inhalte der Fördermittelanträge.

Da die im Fall der Fahrradroute 8 beantragten Mehrkosten zum Zeitpunkt der Beantragung bereits projektwirksam, also verausgabt oder beauftragt, waren, konnten wir diese nur noch zur Kenntnis nehmen, da diese teilweise vermeidbar gewesen wären.

#### **8.3.4.5 Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen, Mehrkosten**

Für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen der Linien 32, 36 (Los 1), 78 (Los 1) und für Akutmaßnahmen (Los 2) wurden im Jahr 2013 insgesamt 3,920 Mio. € bewilligt. In der im September 2018 zur Prüfung vorgelegten Mehrkostenvorlage wurde ein Gesamtinvestitionsbedarf von 6,020 Mio. € angegeben, entsprechend Mehrkosten von rund 2,1 Mio. €. Der barrierefreie Umbau von Bushaltestellen ist gesetzlich erforderlich. Die fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen gestaltet sich bekanntermaßen schwierig.

Gemäß damaliger Beschlusslage sollten ursprünglich 51 Bushaltestellen im Rahmen dieser geplanten Maßnahme umgesetzt werden. Zwischenzeitlich wurde die Anzahl auf 46 reduziert. Davon sind 31 Bushaltestellen bereits fertiggestellt und 15 Bushaltestellen mussten noch umgebaut werden.

Unter der Voraussetzung hatten wir keine Einwände gegen die Aufstockung der Budgetmittel um die geforderten 2,1 Mio. €, entsprechend etwa 54 % der ursprünglich veranschlagten Mittel. Wir hatten jedoch angesichts der "vergleichsweise einfachen Bauleistungen" darauf hingewiesen, dass wir diese Mehrkosten als eklatant hoch einstufen. In den vorgetragenen Begründungen für die Mehrkosten der Baumaßnahme sehen wir die bekannten, bereits in Tz. 8.3.4.4 aufgeführten Risiken der Projektabwicklung beim ASE.

#### **8.3.5 Baubegleitende Prüfungen**

##### **8.3.5.1 Allgemeines**

Mit der Baubegleitenden Prüfung beabsichtigen wir, schon früh begleitend und beratend Informationen zur Ausführung von Baumaßnahmen und ggf. weiteren Planungen (planungsbegleitend) zu erhalten. In einigen Fällen lassen sich dadurch Empfehlungen aussprechen, die bei der Bauausführung noch umgesetzt werden können und die zum Zeitpunkt der Abrechnungsprüfung nach Abschluss der Baumaßnahme i. d. R. zu spät sind. Eine Baubegleitende Prüfung kann jedoch weder eine Vorprüfung noch eine Abrechnungsprüfung ersetzen.

Die finanziellen Auswirkungen der Baubegleitenden Prüfungen lassen sich aufgrund der komplexen Wechselwirkungen nur schwer darstellen. Die späteren Abrechnungsprüfungen (vgl. Tz. 8.3.6) werden durch vorausgegangene Baubegleitende Prüfungen i. d. R. dadurch erleichtert, dass

- Entscheidungsgründe für Handlungsweisen nicht mehr zeitaufwendig aus den Unterlagen hergeleitet werden müssen und
- die Örtlichkeit, die Beteiligten sowie die ausgeführten Leistungen bereits bekannt sind.

##### **8.3.5.2 Jüdisches Museum, Untermainkai 14, Sanierung und Neubau**

Der Neubau und die Sanierung des Altbaus des Jüdischen Museums werden vom Revisionsamt seit dem Jahr 2015 stichprobenartig baubegleitend geprüft. Seit Juli 2015 ist das alte Jüdische Museum geschlossen. Die Grundsteinlegung für den Neubau erfolgte im Juni 2016. Ursprünglich war die Bauzeit bis Ende 2018 veranschlagt. Dies war aufgrund verschiedener Einflussfaktoren und der zwischenzeitlich

vorliegenden Bauzeitverzögerungen nicht mehr möglich. Zuletzt wurde der geplante Eröffnungstermin des Museums (Stand: Ende 2019) auf Oktober 2020 verschoben.

In unserer Prüfungsmitteilung im Februar 2018 hatten wir über die verschiedenen Gründe für die bis dahin eingetretenen Verzögerungen und Mehrkostenentwicklungen aufgrund der Beobachtungen und Beurteilungen des bisherigen Bauablaufs berichtet. Beim Rohbau waren u. a. erhebliche zeitliche Verzögerungen aufgetreten, da der komplexe Neubau hinsichtlich der statischen und konstruktiven Ausführung und dem damit verbundenen Bauablauf nicht ausreichend durchgeplant war. Dies hatte unvermeidbare, kostentreibende Auswirkungen auf alle nachfolgenden Gewerke. Im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) hatten wir mit Hinweis auf den Umfang der umzusetzenden Bauleistungen und die dafür erforderliche Fachpersonalstärke auf Terminschwierigkeiten hingewiesen sowie eine sorgfältige Dokumentation von Bauablauf und Mehrkosten und eine frühzeitige Unterstützung seitens des Rechtsamts empfohlen. Die Mehrkosten im Altbau resultieren zum Großteil aus fehlenden Voruntersuchungen vor dem Erstellen der Leistungsverzeichnisse. Diese waren zum damaligen Zeitpunkt nur unzureichend oder gar nicht möglich.

Im Zuge unserer Prüfungen hatten wir auf die geringe Personalausstattung des Projekts und die damit verbundenen Risiken hingewiesen. Das Projektmanagement der MuseumsBausteine Frankfurt GmbH (MBF) sieht eine Teamstruktur mit dem Kulturamt vor. Die Projektleitung der MBF für das Jüdische Museum war zum damaligen Zeitpunkt lediglich mit einer Architektenstelle besetzt, die folglich sowohl die Projektleitung für die technischen Gewerke als auch für das planende Architekturbüro übernehmen sowie alle juristischen Angelegenheiten fachtechnisch begleiten musste. Das Architekturbüro hatte wiederum die Aufgabe, sämtliche Fachplaner zu koordinieren.

Bei Museumsneubauten mit vergleichbarem finanziellem Aufwand, wie beispielsweise dem Historischen Museum Frankfurt, war das Team des Projektmanagements personell wesentlich breiter aufgestellt und wurde zusätzlich juristisch vom Rechtsamts unterstützt. Für jedes Fachgewerk standen auf der Seite des damals tätigen Hochbauamts erfahrene und kompetente Ansprechpartner in technischer und kaufmännischer Hinsicht zur Verfügung.

Bei unseren kritischen Anmerkungen zur Personalausstattung des Projekts Jüdisches Museum hatten wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese nicht auf das Fehlen von fachlicher Qualität und / oder dem Engagement des vorhandenen Personals beziehen, sondern auf das bestehende Missverhältnis zwischen dem anfallenden Arbeitsaufwand und der zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität. Auch die nicht aufgabengerechte Personalausstattung (Unterbesetzung) kann zu erheblichen Mehrkosten führen, da die vorhandenen Aufgaben nicht in erforderlichem Umfang gelöst werden können und vorausschauende Planung und Projektleitung sowie Nachtragsbearbeitung kaum möglich sind. Im Rahmen unserer baubegleitenden Prüfung hatten wir wiederholt auf entsprechende Sachverhalte und Missstände hingewiesen.

Zu unserer Prüfungsmitteilung hat das Kulturamt im April 2018 umfangreich und detailliert Stellung genommen und verschiedene Sachverhalte und Arbeitsweisen begründet. Dabei wird vom Kulturamt auch auf den notwendigen Zukauf von Dienstleistungen hingewiesen, der bei einer kleinen GmbH wie der MBF sinnvoll sei. Ergänzend wird ausgeführt, dass aufgrund weiterer Projekte, die der MBF übertragen

worden seien, bereits seit Herbst 2017 die Personaleinwerbung betrieben wird. Aufgrund der aktuell angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt würde nun die Einstellung einer weiteren Projektleitung im ersten Halbjahr 2018 erfolgen.

Eine signifikante Verbesserung der Arbeitssituation haben wir bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Frühjahr 2019 nicht feststellen können. Wir hatten empfohlen, auch angesichts der vielfältigen Aufgaben, zeitnah adäquate und stabile Projektstrukturen sicherzustellen.

### **8.3.5.3 Viergleisiger Ausbau der S-Bahnlinie S6 vom Westbahnhof bis Bad Vilbel**

Im Dezember 2017 hat die Stadtverordnetenversammlung dem in 2003 unterzeichneten Bau- und Finanzierungsvertrag zum viergleisigen Ausbau der S-Bahnlinie Frankfurt - Bad Vilbel zugestimmt und die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 18,5 Mio. € wurden bewilligt<sup>34</sup>. Die Streckenlänge zwischen Frankfurt Westbahnhof und Station Bad Vilbel beträgt rund 16 km. Im Rahmen dieser Streckenerneuerung sind im Stadtgebiet Frankfurt Baumaßnahmen an verschiedenen Unter- und Überführungen erforderlich, die durch die Stadt zu veranlassen sind bzw. an denen die Stadt im Prüf- und Genehmigungsverfahren sowie mit Kosten beteiligt ist. Das Bauvorhaben wurde vom Revisionsamt stichprobenartig baubegleitend geprüft. Über die Ergebnisse hatten wir in unserer Prüfungsmitteilung im Januar 2018 berichtet.

Nach derzeitigem Stand sind für den viergleisigen Ausbau der S-Bahnlinie von Frankfurt Westbahnhof bis Bad Vilbel ca. 57 Mio. € durch die Stadt zu finanzieren. Die DB Netz AG hatte zum damaligen Zeitpunkt, mit Ausnahme des Oberleitungsbaus und der technischen Ausstattung, die notwendigen Bauarbeiten bereits beauftragt, um mit der Ausführung der Bauhauptleistungen Anfang 2018 planmäßig zu beginnen.

Für den Bahnübergang Berkersheim Bahnstraße, für den die Stadt zuständig ist, steht die finale Entscheidung über die Varianten aus, so dass ggf. die Schließung des Bahnübergangs droht. Ebenso fehlen notwendige städtische Entscheidungen beim Bahnübergang Lachweg in Eschersheim. Unter Berücksichtigung des gesamten Projektfortschrittes besteht dringender Handlungsbedarf für die Stadt.

Beim ASE wird die Gesamtmaßnahme derzeit von einer Einzelperson betreut. Unter Berücksichtigung des Aufgabenportfolios in der Bauvorbereitung und der Terminzwänge der anstehenden Baudurchführung ist diese personelle Ausstattung unzureichend. Es bestehen die Risiken weiterer Bauzeitverzögerungen sowie Kostenrisiken bzgl. des Bahnbetriebs, Provisorien und Ersatzmaßnahmen für den Streckenbetrieb, die dem städtischen Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

Für die Durchführung von großen Projekten ist es erforderlich, bereits vor Beginn der Maßnahme eine angemessene und wirkungsvolle Projektstruktur zu schaffen, bei der eine Aufgabengliederung und entsprechende Entscheidungsebenen installiert werden. Eine solche Projektstruktur ist bei der Stadt für den viergleisigen Ausbau der S6 jedoch nicht vorhanden.

Wir empfehlen, für die Maßnahme eine Projektstruktur mit einer klaren Aufgabengliederung und entsprechenden Entscheidungsebenen zu schaffen, die der Aufgabengröße angemessen ist.

---

<sup>34</sup> [§ 2107](#) vom 14.12.2017 zu [M 204](#) vom 06.10.2017.

### **8.3.6 Prüfung der Bauabrechnungen**

#### **8.3.6.1 Allgemeines**

Das Revisionsamt prüft neben der Abrechnung von Projekten, die in städtischer Regie durchgeführt wurden, auch Projekte von externen Trägern, wenn die Stadt Investitionskostenzuschüsse oder andere Zuwendungen gewährt und das zuständige Amt entsprechende Prüfungen veranlasst. Die Prüfung von Bauabrechnungen ist eine Rückschau auf das jeweilige Projekt. Insbesondere die Zusammenstellung der Standardunterlagen bildet die Beurteilungsbasis dafür, ob eine Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die vorlagepflichtige Summe für Abrechnungen baulicher Arbeiten und technischer Anlagen beträgt gemäß der Revisionsordnung netto 500.000 €.

Bereits im Schlussbericht 2010 hatten wir über den hohen Gesamtrückstand der offenen Bauabrechnungen und die entsprechende Abrechnungssumme nicht schlussgerechneter Bauvorhaben berichtet. Dabei hatten wir empfohlen, einheitliche Abrechnungsmodalitäten für alle Bauprojekte der Stadt einzuführen, die eine zeitnahe und insbesondere fristgerechte Abrechnung sicherstellen, sowie deren Anwendung regelmäßig zu kontrollieren. Mit Stand der Berichterstattung für 2018 haben wir noch keine angemessene Verhaltensänderung, ebenso wie für das Folgejahr, feststellen können.

Die Erfahrungen aus der Prüfung einzelner Bauabrechnungen belegen, dass eine Häufung von Ungereimtheiten, wie auch fehlende und widersprüchliche Unterlagen, durchaus zuverlässige Indizien für Unregelmäßigkeiten bis hin zu sog. dolosen Handlungen liefern können. Es ist deshalb umso wichtiger, dass die Abrechnungslegung nicht in dem bereits geschilderten Ausmaß vernachlässigt wird, zumal die Abrechnung der Bauprojekte als eine bereits mit den Honoraren abgegoltene wesentliche Pflichtaufgabe der beauftragten Architekten und Fachplaner anzusehen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Leistung häufig nicht zeitnah mit dem Projektende von der Stadt und damit von Bauherrenseite von den Auftragnehmern eingefordert wird.

In diesem Zusammenhang hatten wir die beim damaligen Hochbauamt eingeführte Praxis beanstandet, projektfremde externe Büros, denen das jeweilige erforderliche Projektwissen fehlt, mit zusätzlichen Leistungen für die sog. Abrechnungslegung zu beauftragen.

Aktuell haben wir bei vereinzelt Bauabrechnungen beim Amt für Bau und Immobilien (ABI) festgestellt, dass von dieser bisherigen beanstandeten Verhaltensweise abgewichen wurde und die Projekte richtigerweise von den mit der Planung und Fachplanung beauftragten Büros durchgeführt wurden. Wir begrüßen dies ausdrücklich und empfehlen, diese neue Verfahrensweise zukünftig bei allen Projekten anzuwenden.

#### **8.3.6.2 Abrechnung von Projekten im Hochbau (MB Nr. 449 vom 20.04.2012)**

Im Schlussbericht 2011 hatten wir bereits in Anbetracht der Vielzahl von offenen Bauabrechnungen im Hochbaubereich über die Inhalte des MB Nr. 449 "Abrechnung von Projekten im Hochbau" vom 20.04.2012 berichtet.

Die Inhalte dieses Magistrats-Beschlusses wurden bisher jedoch nicht umgesetzt. Gegenüber dem Magistrat hatten wir das bereits wiederholt mitgeteilt. Der Zustand besteht unverändert fort.

Für das Berichtsjahr 2018 wurden uns insgesamt 5 Bauvorhaben zur Abrechnungsprüfung vom ABI vorgelegt.

Bereits im Schlussbericht 2011 hatten wir eine Vereinheitlichung der Handlungsweisen bei allen Bauabrechnungen, nicht nur bei denen des Hochbaus und damit ein stadtweit einheitliches Verfahren für alle Baumaßnahmen empfohlen.

In dieser Angelegenheit liegt dem Revisionsamt bisher kein neuer Informationsstand vor. Unsere vorgenannte Empfehlung bleibt bestehen. Wir halten diese für besonders wichtig, da auch andere Ämter sich mit dem Thema Bauabrechnungen nachweislich sehr schwer tun.

### **8.3.6.3 Bauabrechnungen von Projekten anderer Ämter**

Unabhängig von den vom ABI vorgelegten Bauabrechnungen wurden uns von den anderen sog. bauenden Ämtern im Berichtszeitraum insgesamt 20 Projekte zur Abrechnungsprüfung vorgelegt. Diese Anzahl ist deutlich zu gering. Wir werten dieses als Beleg dafür, dass das Thema Bauabrechnung, entgegen den geltenden Vorschriften, über die Jahre "an Bedeutung stetig verloren hat" und nicht mit der gebotenen und notwendigen Sorgfalt bearbeitet wird. Diese Verhaltensweise ist unverständlich und kritikwürdig.

Die Branddirektion und das Sportamt haben dem Revisionsamt im Jahr 2018 keine Bauabrechnungsunterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Im Berichtsjahr 2018 hat das Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) eine Liste mit 95 Bauvorhaben, die vor dem 31.12.2010 in Betrieb genommen wurden bzw. an die Nutzer übergeben wurden, dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Für 60 dieser Bauvorhaben soll antragsgemäß auf eine Bauabrechnung verzichtet werden. Für Bauvorhaben mit Gesamtkosten ab 500.000 €, die nach dem 31.12.2010 fertiggestellt wurden, sollen laut Magistrats-Beschluss Bauabrechnungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme / Nutzerübergabe erstellt werden. Sofern im Ausnahmefall die Bauabrechnung nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums erstellt werden kann, soll rechtzeitig vor Ablauf der Zweijahresfrist ein Magistrats-Beschluss über eine Fristverlängerung mit entsprechender Begründung herbeigeführt werden.

Im Zuge unserer Prüfung der Beschlussvorlage des ASE hatten wir darüber informiert, dass Bauabrechnungen auch vorgelegt werden können, wenn noch nicht alle Buchungen abgeschlossen sind. Hierzu wären beispielsweise noch offene Posten zusammenzufassen und mit der Einschätzung eines Realisierungsrisikos (Prognose) auszuweisen. Uns liegen keine Hinweise darüber vor, dass die Inhalte des Magistrats-Beschlusses in der Praxis des ASE beachtet und umgesetzt werden.

### **8.3.7 Sonstige Prüfungen**

#### **8.3.7.1 Allgemeines**

Neben den bereits genannten Prüfungen führen wir nach Bedarf sog. "Sonstige Prüfungen" durch. Diese sind von speziellem Interesse und decken i. d. R. Prüfungsfelder ab, die mit den in den Tz. 8.3.2 bis 8.3.6 genannten Standardprüfungen nicht erfasst werden können.

#### **8.3.7.2 Investitionskostenanmeldung Haushaltsjahre 2014 bis 2017 Amt für Straßenbau und Erschließung**

Die Regularien für die Aufnahme von Maßnahmen in das jeweilige Investitionsprogramm waren bis zum Haushaltsjahr 2017 in den Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) enthalten, als Teil des jeweils beschlossenen Produkthaushalts. In den Haushaltsjahren 2014 bis 2017 waren für die Anmeldungen zum Investitionsprogramm geprüfte Kostenberechnungen erforderlich, versehen mit dem Vermerk des Revisionsamtes. Ab dem Haushaltsjahr 2018 wurden die Anforderungen an die Kostenermittlungen in der frühen Planungsphase der Investitionskostenanmeldung sachgerecht vereinfacht und es wurden Kostenschätzungen für die Anmeldung zugelassen, jedoch ebenfalls versehen mit einem Prüfungsvermerk des Revisionsamtes. Diese Regelungen wurden, als Teil des Haushaltsaufstellungsverfahrens, überführt in die AGA II, Abschnitt 4.2, "Veranschlagungsgrundsätze für die Aufnahme von Maßnahmen in das Investitionsprogramm".

Im Rahmen einer "sonstigen Prüfung" hatten wir die Maßnahmen zur Investitionskostenanmeldung der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 des Amtes für Straßenbau und Erschließung (ASE) untersucht und die Prüfungsergebnisse im Revisionsbericht S 2017/0003 im Januar 2018 dokumentiert. Dabei hatten wir die bisher vorliegenden Teilergebnisse einer Prüfung des Revisionsamtes "Aufnahme und Prüfung des Prozesses zur Aufstellung des Haushaltsplans am Beispiel des Haushaltsjahres 2014" (Revisionsbericht Nr. 14/2016) für den Teil des ASE aufgegriffen und weitere Haushaltsjahre bis 2017 geprüft. Bereits im Revisionsbericht Nr. 14/201635 wurde ausgeführt, dass bei der Stadtkämmerei ein Geschäftsprozess besteht, demzufolge die Einstellung von Haushaltsmitteln in den Entwurf des Investitionsprogramms zu kontrollieren ist. Dabei wird seitens der Stadtkämmerei geprüft, ob für die Investitionsmaßnahmen entsprechende Kostenberechnungen bzw. Kostenschätzungen erstellt und diese vom Revisionsamt geprüft wurden. Trotz fehlender Prüfung durch das Revisionsamt seien jedoch auskunftsgemäß Investitionsmaßnahmen bewusst in den Haushaltsentwurf aufgenommen worden.

Für die Investitionsprogramme der Haushalte 2014, 2015/2016 und 2017 hatten wir für das ASE insgesamt 156 Projekte als Bestand ermittelt. Für lediglich zehn dieser Projekte, entsprechend etwa 6 %, konnten wir eine Prüfung der Investitionsanmeldung gemäß unserem Programmsystem Prüfplanung zuordnen. Folglich wurde uns der überwiegende Teil der Projekte im Zuge der Anmeldung zum Investitionsprogramm nicht zur Prüfung vorgelegt.

Unabhängig von diesem Prüfungsschema hatten wir für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 die Projekte vom ASE herausgefiltert, für die in diesen Zeitraum erstmalig Kos-

---

<sup>35</sup> Siehe auch Schlussberichte 2016 – Teil I, Tz. 8.1.2.5.



ten im IPG benannt wurden. Dabei handelt es sich um 35 Projekte. Lediglich für drei dieser Projekte wurde die Investitionskostenanmeldung im Revisionsamt geprüft.

Als Ergebnis unserer Prüfungen hatten wir zusammenfassend festgestellt, dass trotz fehlender Vorlagen von entsprechenden Unterlagen zur Prüfung beim Revisionsamt, Anmeldungen zum Investitionsprogramm erfolgen, ohne dass entsprechende Prüfvermerke vorliegen. Aus diesem Grund hatten wir empfohlen, zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass Investitionsmaßnahmen (größer 500.000 €) nicht ohne einen Prüfvermerk des Revisionsamtes in den Haushalt aufgenommen werden, um die Veranschlagungsgrundsätze der Stadt einzuhalten. Diese Empfehlung bezieht sich, unabhängig vom ASE, auf alle Anmeldungen zum IPG.

Ergänzend zu den Veranschlagungsgrundsätzen gemäß AGA II – Abschnitt 4.2 sind die Bestimmungen der jeweiligen Rundschreiben des Stadtkämmerers zur Haushaltsplanaufstellung pflichtgemäß einzuhalten. Darin heißt es u. a.:

*... „die Aufnahme neuer städtischer Maßnahmen in das Investitionsprogramm ausschließlich auf der Grundlage von Kostenschätzungen (versehen mit dem Prüfvermerk des Revisionsamtes) erfolgt:*

- *Für Hochbaumaßnahmen sind diese entsprechend DIN 276-1 (Hochbau) jedoch bis in die zweite Ebene der Kostengliederung und nach HOAI Leistungsphase 2 (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vorzulegen. Die Unterlagen sind in der entsprechenden Qualität zu erstellen und mit den BKI-Werten, Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern, abzugleichen.*
- *Für Tiefbaumaßnahmen kann alternativ die Richtlinie AKVS 2014 (Anweisung zur Kostenermittlung, Kostenabstimmung und Kostenüberprüfung sowie zur Veranschlagung und Kostenfortschreibung von Straßenbaumaßnahmen) oder die DIN 276-4 (Ingenieurbau) in mindestens der zweiten Ebene verwendet werden.“*

Uns liegen keine Informationen darüber vor, dass bei Anmeldungen von Hochbaumaßnahmen zum IPG ein Kostenabgleich mit den Kostenkennwerten des Baukosteninformationszentrums (BKI) Deutscher Architektenkammern routinemäßig erfolgt, wie im Rundschreiben des Stadtkämmerers gefordert.

### **8.3.7.3 Einhaltung städtischer Klimaschutzziele; Solarstromproduktion und Auswirkungen auf Gebäudeklimatisierung**

Auf Basis des Generalkonzepts Klimaschutz des Fraunhofer-Instituts und der entsprechenden städtischen Beschlüsse ist es das Ziel der Stadt, den Energieverbrauch, Stand: 2010, bis zum Jahr 2050 zu halbieren und diese Hälfte dann zu 100 % aus regenerativen bzw. erneuerbaren Energien zu erzeugen. Stark vereinfacht ausgedrückt, würde entsprechend dem Generalkonzept ein Drittel der elektrischen Energie in 2050 per Photovoltaik, ein weiteres Drittel per Windenergie und ein letztes Drittel anderweitig, z. B. mit Biomasse, Wasserkraft etc. produziert. Gemäß Generalkonzept Klimaschutz wurde für das Jahr 2010 für die Stadt ein elektrischer Energieverbrauch von 6.580 Gigawattstunden (GWh) ausgewiesen.

Mit Hinweis auf die "Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt zum Klimaschutz ab dem Jahr 2006" (Stand: 01.10.2015), ist die städtische Energieversorgung großenteils auf erneuerbare Energien umzustellen. Die beiden wesentli-

chen Techniken regenerativer Energie sind Photovoltaik und Windenergie. Für Frankfurt am Main ist Windenergie aktuell nicht relevant, u. a. wegen der zu geringen "Windhöffigkeit" und der erforderlichen Betriebssicherheit des Großflughafens.

Ziel der von uns in diesem Zusammenhang durchgeführten Prüfung war es, denjenigen Anteil der elektrischen Energie zu untersuchen, der mit Photovoltaik erzeugt werden soll, entsprechend rund 2.000 GWh/a, also etwa einem Drittel des vorgeannten Gesamtenergieverbrauchs von 6.580 GWh aus dem Jahr 2010. Die verbleibenden zwei Drittel für Windenergie sowie Biomasse, Wasserkraft etc. blieben bei unserer Untersuchung also außer Acht. Im Zuge der Prüfung hatten wir den status quo und die zukünftig erforderlichen Arbeiten untersucht, die zur Zielerreichung bis 2050 für den Photovoltaikanteil notwendig sind.

Bezogen auf das Jahr 2018 beträgt die aktuelle Stromproduktion mittels Photovoltaik innerhalb der Stadt 50 GWh/a. Dieser Photovoltaikstrom wird überwiegend auf horizontalen oder geneigten Dachflächen von insgesamt ca. 900.000 m<sup>2</sup>, entsprechend einer Fläche von 90 Hektar (ha), erzeugt. Um die städtischen Klimaschutzziele für den Photovoltaikanteil (2.000 GWh/a) zu erreichen, werden bis zum Jahre 2050 weitere 36.000.000 m<sup>2</sup> (3.600 ha) benötigt. Das entspricht einem zusätzlichen durchschnittlichen Flächenbedarf von vergleichsweise 160 Fußballfeldern jährlich. Setzt man voraus, dass der Wirkungsgrad der installierten Photovoltaikmodule von durchschnittlich 15 % auf 20 % gesteigert werden kann, so wären dann immerhin noch 2.700 ha Fläche und somit 120 Fußballfelder pro Jahr zusätzlich erforderlich. Die bisher vorliegenden Ergebnisse zeigen nach Auffassung des Revisionsamtes sehr deutlich, dass die beschlossenen Klimaschutzziele mit den bisherigen Planungen nicht erreicht werden können, zumal sich diese Betrachtung ausschließlich auf den Photovoltaikanteil und damit auf ein Drittel des Energieverbrauchs pro Jahr bezieht.

Im Rahmen dieser Prüfung hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass wir im Rahmen unserer technischen Prüftätigkeiten seit geraumer Zeit die Tendenz zur (Teil-)Klimatisierung der in Leichtbauweise (z. B. Holzmodule) hergestellten öffentlichen Gebäude der Ämter und Eigenbetriebe feststellen. Die Lüftungsanlagen mit Vorrichtungen zur bedarfsmäßigen Kühlung der Zuluft (Teil-Klimaanlagen) verursachen hohe zusätzliche Energieverbräuche und entsprechende Betriebs- und Wartungskosten. Diese energieintensive Zusatzausstattung beruht u. a. darauf, dass die hochwärmedämmten Gebäude, meist in Leichtbauweise mit demzufolge geringen Speichermassen errichtet, in den Sommermonaten infolge unzureichender bzw. unsachgemäßer manueller Lüftung regelmäßig zu Nutzerbeschwerden über unerträglich hohe Raumlufttemperaturen führen.

Von diesem Sachverhalt ist bauartbedingt die Mehrzahl der neueren städtischen Gebäude betroffen. Beispielsweise sind die Europäische Schule (Praunheimer Weg), das Gymnasium Nord Westhausen (Muckermannstraße) und der Schulcampus Westend (Miquelallee) mit Teil-Klimaanlagen ausgestattet. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass mobile Kühlgeräte oder Split-Kühlgeräte, deren Einsatz ebenfalls mit hohen Energie- und Betriebskosten verbunden sind, zunehmend auch in Büroräumen städtischer Ämter und Eigenbetriebe eingesetzt werden.

Aus den neueren Vorlagen ist erkennbar, dass neben den Büroräumen auch Klassen- und Gruppenräume als Arbeitsplätze eingestuft werden, die eine Teilklimatisierung erfordern. Es entsteht der Eindruck, als wäre die manuell bewerkstelligte natürliche Lüftung dem städtischen Betriebspersonal aus nicht nachvollziehbaren Grün-

den nicht mehr zumutbar und es werden i. d. R. technische Lösungen für unabdingbar erklärt.

Wir hatten diese Feststellungen zu den Energieverbräuchen von Kühl- und Klimaanlage zum Anlass genommen, den elektrischen Energiebedarf für die städtischen Liegenschaften überschläglich zu ermitteln. Demzufolge ist von rechnerischen Mittelwert von ca. 56 GWh/a zusätzlichem Energiebedarf auszugehen. Dieser würde einem zusätzlichen Bedarf an Photovoltaikflächen von ca. 1.000 ha entsprechen oder einem zusätzlichen Flächenbedarf von ca. 145 bzw. 109 Fußballfeldern an Photovoltaikflächen – je nach Wirkungsgrad der Photovoltaikmodule. Durch diese ökologisch äußerst bedenkliche Zusatzbelastung infolge des Betriebs der Kühl- und Klimaanlage rückt das Erreichen des im Klimaschutzplan gesteckten Zieles in noch weitere Ferne. Insofern hatten wir dringend empfohlen, bereits in der Vorentwurfsphase auf die Gebäudekonzeptionen verstärkt Einfluss zu nehmen, um hochbautechnische Lösungen zu forcieren, die keine aktive Kühlung der Gebäude benötigen oder erfordern.

Als Ergebnis unserer Untersuchungen hatten wir abschließend in unserer Prüfungsmitteilung empfohlen, das energiepolitische Konzept der Stadt grundsätzlich zu überdenken, da es in der jetzigen Form als nicht zielführend erscheint.

Zu unserer Prüfungsmitteilung erhielten wir eine Stellungnahme des Dezernats X - Frauen und Umwelt -. Darin wird die Einschätzung des Revisionsamtes geteilt, dass Frankfurt die im Jahr 2050 benötigte Strommenge nicht auf dem eigenen Territorium erzeugen kann. Ohne die Region bzw. das Bundesland und den dringend benötigten Windstrom für den winterlichen Strombedarf wird die Energieversorgung der Stadt nicht möglich sein. Entsprechende Dialoge mit den Beteiligten seien bereits in 2014 gestartet und würden weitergeführt.

Darüber hinaus weist das Dezernat X darauf hin, dass es die isolierte Betrachtung einer Technik zur erneuerbaren Stromproduktion nicht für geeignet hält, die Aussage der Nichterreichbarkeit der Klimaschutzziele zu begründen. Viel wichtiger als die absolute Produktionsmenge einer Energiequelle sei die Reduktion des Energiebedarfs insgesamt. Das setze große Anstrengungen in allen Verbrauchssektoren und auf allen Ebenen voraus. Eine wichtige Rolle spielten dabei die Rahmenbedingungen, die von der Bundesregierung und der EU gesetzt werden. Auch sei die regenerative Bedarfsdeckung des Wärmesektors lokal deutlich wichtiger als die Stromproduktion, so beispielsweise der Aus- und Umbau der Fernwärme, um die Abwärme von Industrie und Gewerbe in großem Stil zu nutzen und dadurch fossile Energieträger zu verdrängen.

Bei all diesen Punkten sei die Stadt als Vorbild für Private und Unternehmen in der Pflicht. Die bisherigen Aktivitäten seien in hohem Maße geeignet, dieser Vorbildfunktion Rechnung zu tragen. Dieses müsse nach Aussage des Dezernats X weiter gestärkt und ausgebaut werden.

## 9 Prüfungsbestätigung

Die nach den §§ 44 bis 52 GemHVO i. V. m. § 112 HGO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 sind vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt geprüft werden.

**Auf die im Jahresabschluss 2018 fehlende Pflichtrückstellung nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für den Verpflichtungsüberhang der Stadt aus auf Lebenszeitarbeitskonten (LAK) der Beamtinnen und Beamten seit dem Jahr 2007 angesparten Arbeitsstunden in Höhe von bewertet 31,3 Mio. € wird besonders hingewiesen (Umbuchung Nr. 4/1).**

Unsere Prüfungsfeststellungen haben zu einem **per Saldo um 8,0 Mio. € schlechteren Jahresergebnis** geführt. **In Folge dessen verweisen wir auch auf die Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2018 in Anlage 1 und den korrigierten Jahresabschluss zum 31.12.2018 in Anlage 2.**

Die Prüfungsfeststellungen haben jedoch keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Haushaltsführung 2018 insgesamt nicht geordnet war. Der Jahresabschluss und der Lage- und Rechenschaftsbericht entsprechen – auch unter Berücksichtigung der Umbuchungsempfehlungen – insgesamt den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

**Die Vollständigkeit des Anhangs können wir mit Hinweis auf das weiterhin fehlende (zentrale/IT-gestützte) Vertragsmanagementsystem nicht bestätigen.**

Darüber hinaus sind erneut für den Einzelfall bedeutsame Prüfungsfeststellungen – auch aus unterjährigen Prüfungen – hervorzuheben. Sie sollen zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehr gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen.

Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs und der Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse vorgenommen werden.

**Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, über den von uns geprüften Jahresabschluss 2018 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 114 HGO auszusprechen.**

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 31.03.2020

Der Leiter des Revisionsamtes

*Wieden*

(Wieden)

# Anlagen

<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Anlage 1 Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2018.....</b>	<b>239</b>
<b>Anlage 2 Stadt Frankfurt am Main Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2018.....</b>	<b>242</b>
<b>Anlage 3 Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen .....</b>	<b>245</b>
<b>Anlage 4 Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen .....</b>	<b>248</b>
<b>Anlage 5 Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik .....</b>	<b>250</b>
<b>Anlage 6 Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm.....</b>	<b>251</b>
<b>Anlage 7 Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen .....</b>	<b>253</b>
<b>Anlage 8 Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen .....</b>	<b>260</b>
<b>Anlage 9 Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen.....</b>	<b>261</b>
<b>Anlage 10 Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen .....</b>	<b>262</b>
<b>Anlage 11 Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....</b>	<b>264</b>
<b>Anlage 12 Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen .....</b>	<b>267</b>

## Umbuchungsliste zum Jahresabschluss 2018

Lfd. Nr.	Umbuchung		Feststellung	SOLL			HABEN		
	Prüffeldnummer	Nr.		Bilanz-/G+V-Posten		Betrag	Bilanz-/G+V-Posten		Betrag
				Nr.	Bezeichnung		in € Soll	Nr.	
1	1	1	Investitionskostenzuschuss an VGF für Anschlussstrecke B, TA 3 im Europaviertel: fehlerhaftes Sachkonto	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.108.557,12	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.108.557,12
2	1	2	Fertigstellung der Baumaßnahme Gymnasium Nord (Westhausen)	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.321.967,51	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.321.967,51
3	1	3	Fertigstellung der Baumaßnahme Gymnasium Nord (Westhausen)	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	239.237,95	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	239.237,95
4	1	4	Fertigstellung der Baumaßnahme Gymnasium Nord (Westhausen)	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.406.375,09	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.406.375,09
5	1	5	Fertigstellung der Baumaßnahme Gymnasium Nord (Westhausen)	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.397.461,63	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.397.461,63
6	1	6	Betriebsbereite Fertigstellung des Areal "Technisches Rathaus", Umbau der Tiefgarage (nördlicher Teil)	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	31.108.418,25	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.108.418,25
7	1	6	Abschreibung des Areal "Technisches Rathaus", Umbau der Tiefgarage (nördlicher Teil) ab 01.01.2017	ER.14	Abschreibungen	1.244.336,73	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.244.336,73
8	1	6	Auf die Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17 entfallender Anteil an den Herstellungskosten der Gründungsebene	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	327.156,85	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	327.156,85
9	1	6	Abschreibung des auf die Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17 entfallenden Anteils an den Herstellungskosten der Gründungsebene	ER.14	Abschreibungen	4.362,09	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	4.362,09
10	1	6	Nicht aktivierungsfähiger Aufwand für Herstellung Gründungsebene	ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.162.564,02	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.162.564,02
11	1	7	Ausweis des Sonderpostens für die Fehlbelegungsabgabe	P.2.1.3	Investitionsbeiträge	3.567.767,54	P.2.4	sonstige Sonderposten	3.567.767,54
12	1	7	Ausweis der Auflösung des Sonderpostens für die Fehlbelegungsabgabe (Storno)	ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	356.776,54	P.2.1.3	Investitionsbeiträge	356.776,54
13	1	7	Ausweis der Auflösung des Sonderpostens für die Fehlbelegungsabgabe (Neu)	P.2.4	sonstige Sonderposten	356.776,54	ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	356.776,54
14	1	8	Fertigstellung der Bebauung des Dom Römer-Areals (Herstellung der Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17)	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	36.477.371,75	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	36.477.371,75
15	1	8	Abschreibung des Dom Römer-Areals (Gebäude Markt 5, Markt 7 und Markt 17)	ER.14	Abschreibungen	486.364,96	A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	486.364,96
16	1	8	Fertigstellung der Bebauung des Dom Römer-Areals (Wege, Plätze)	A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	2.220.460,00	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.220.460,00
17	1	8	Abschreibung des Dom Römer-Areals (Wege, Plätze) ab 01.05.2018	ER.14	Abschreibungen	148.030,67	A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	148.030,67
18	1	9	Dachsanieierung des Direktionsgebäudes des Palmengartens	ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	545.150,28	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	545.150,28
19	1	10	Wertberichtigung des Grundstückes des Lindbergh-Platzes und eines Teilstücks der Felix-Kracht-Straße	ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	1.027.044,73	A.1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	1.027.044,73
20	1	11	Stornierung der Abschreibung der Zuwendung an DomRömer GmbH für Schirmpateau	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	9.669,00	ER.14	Abschreibungen	9.669,00
21	1	11	Umbuchung der Zuwendung an DomRömer GmbH für Schirmpateau auf Bilanzkonto für AIB	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.044.737,31	A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen u. -zuschüsse	2.044.737,31
22	1	11	Umbuchung des fertiggestellten Schirmpateau auf Bilanzkonto für Außenanlagen	A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	5.302.081,05	A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.302.081,05
23	1	11	Abschreibung des Schirmpateau ab 01.05.2018	ER.14	Abschreibungen	353.472,07	A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	353.472,07

Lfd. Nr.	Umbuchung		Feststellung	SOLL			HABEN		
	Prüffeldnummer	Nr.		Bilanz-/G+V-Posten		Betrag	Bilanz-/G+V-Posten		Betrag
				Nr.	Bezeichnung	in € Soll	Nr.	Bezeichnung	in € Haben
24	1	12	Umbuchung des Sonderpostens für Staufreies Hessen 2015 - Teilprojekt Qualitätssicherung und Vernetzung von Lichtsignalanlagen als verwendet	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	951.500,00	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	951.500,00
25	1	12	Auflösung des Sonderpostens für Staufreies Hessen 2015 - Teilprojekt Qualitätssicherung und Vernetzung von Lichtsignalanlagen	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	126.866,67	ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	126.866,67
26	1	12	Umbuchung des Sonderpostens für Staufreies Hessen 2015 - Teilprojekt Qualitätssicherung und Vernetzung von Lichtsignalanlagen als verwendet	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	84.558,57	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	84.558,57
27	1	12	Auflösung des Sonderpostens für Staufreies Hessen 2015 - Teilprojekt Qualitätssicherung und Vernetzung von Lichtsignalanlagen	P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	11.274,48	ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	11.274,48
28	1	12	Umbuchung des Sonderpostens für Staufreies Hessen 2015 - Teilprojekt Qualitätssicherung und Vernetzung von Lichtsignalanlagen als verwendet	P.2.1.3	Investitionsbeiträge	1.430.000,00	P.2.1.3	Investitionsbeiträge	1.430.000,00
29	1	12	Auflösung des Sonderpostens für Staufreies Hessen 2015 - Teilprojekt Qualitätssicherung und Vernetzung von Lichtsignalanlagen	P.2.1.3	Investitionsbeiträge	190.666,67	ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	190.666,67
30	1	13	Auflösung des Sonderpostens für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Riedberg für die Zeit bis einschließlich 2017	P.2.4	sonstige Sonderposten	25.433.488,14	ER.25	Außerordentliche Erträge	25.433.488,14
31	1	13	Auflösung des Sonderpostens für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Riedberg für 2018	P.2.4	sonstige Sonderposten	4.373.550,96	ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	4.373.550,96
32	2	1	Änderung des Ausweises der Finanzanlage an der Bäderbau Frankfurt GmbH & Co. KG	A.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.750,00	A.1.3.3	Beteiligungen	2.750,00
33	3	1	falscher Ausweis der "negativen Zinsen"	ER.21	Finanzerträge	387.767,83	ER.22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	387.767,83
34	3	2	falscher Ausweis der "negativen Zinsen"	ER.22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	131.750,00	ER.21	Finanzerträge	131.750,00
35	4	1	fehlender Ansatz einer Rückstellung für die Verpflichtungen aus Zeitguthaben auf Lebensarbeitszeitkonten (LAK) der Beamten	ER.11	Personalaufwendungen	31.304.000,00	P.3.5	sonstige Rückstellungen	31.304.000,00
36	6	1	Umbuchung der nicht zum Soll gestellten Geldeingänge für Vermietungen und Verpachtungen des ABI	P.4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	2.118.723,01	ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.118.723,01
						184.763.036,01			184.763.036,01





**Stadt Frankfurt am Main**  
**Korrigierter Jahresabschluss zum 31.12.2018**
**Korrigierte Vermögensrechnung**

<b>Aktiva</b>	<b>Alt: 31.12.2018</b>	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>	<b>Neu: 31.12.2018</b>
	in €	in €	in €	in €
<b>A.1 Anlagevermögen</b>	<b>16.106.423.130,43</b>	<b>104.966.243,51</b>	<b>113.927.900,06</b>	<b>16.097.461.473,88</b>
A.1.1 immaterielle Vermögensgegenstände	423.608.218,80	9.669,00	2.044.737,31	421.573.150,49
A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte	13.329.032,00	0,00	0,00	13.329.032,00
A.1.1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	410.279.186,80	9.669,00	2.044.737,31	408.244.118,49
A.1.2 Sachanlagevermögen	13.522.851.651,63	104.953.824,51	111.880.412,75	13.515.925.063,39
A.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.858.016.855,97	0,00	1.027.044,73	6.856.989.811,24
A.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.738.666.405,71	72.277.989,03	1.735.063,78	1.809.209.330,96
A.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	4.195.417.965,86	7.522.541,05	501.502,74	4.202.439.004,17
A.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	11.149.065,00	0,00	0,00	11.149.065,00
A.1.2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.509.237,40	0,00	0,00	96.509.237,40
A.1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	623.092.121,69	25.153.294,43	108.616.801,50	539.628.614,62
A.1.3 Finanzanlagevermögen	2.113.659.260,00	2.750,00	2.750,00	2.113.659.260,00
A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.190.429.017,74	2.750,00	0,00	1.190.431.767,74
A.1.3.2 Ausleihungen an verbundene	284.579.101,32	0,00	0,00	284.579.101,32
A.1.3.3 Beteiligungen	98.366.452,32	0,00	2.750,00	98.363.702,32
A.1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	64.219.283,96	0,00	0,00	64.219.283,96
A.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	20.025.964,11	0,00	0,00	20.025.964,11
A.1.3.6 sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	456.039.440,55	0,00	0,00	456.039.440,55
A.1.4 sparkassenrechtl. Sonderbeziehungen	46.304.000,00	0,00	0,00	46.304.000,00
<b>A.2 Umlaufvermögen</b>	<b>703.531.546,21</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>703.531.546,21</b>
A.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
A.2.2 fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
A.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	481.391.539,23	0,00	0,00	481.391.539,23
A.2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	129.315.659,46	0,00	0,00	129.315.659,46
A.2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	176.275.878,28	0,00	0,00	176.275.878,28
A.2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	45.880.631,09	0,00	0,00	45.880.631,09
A.2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	67.028.652,52	0,00	0,00	67.028.652,52
A.2.3.5 sonstige Vermögensgegenstände	62.890.717,88	0,00	0,00	62.890.717,88
A.2.4 flüssige Mittel	222.140.006,98	0,00	0,00	222.140.006,98
<b>A.3 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>67.345.697,56</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>67.345.697,56</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>16.877.300.374,20</b>	<b>104.966.243,51</b>	<b>113.927.900,06</b>	<b>16.868.338.717,65</b>

Passiva	Alt: 31.12.2018	Soll	Haben	Neu: 31.12.2018
	in €	in €	in €	in €
<b>P.1 Eigenkapital</b>	<b>8.158.048.767,49</b>	<b>41.151.619,92</b>	<b>33.140.533,30</b>	<b>8.150.037.680,87</b>
P.1.1 Netto-Position	7.852.963.323,90	0,00	0,00	7.852.963.323,90
P.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen	617.255.035,20	0,00	0,00	617.255.035,20
P.1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	590.004.109,72	0,00	0,00	590.004.109,72
P.1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
P.1.2.3 zweckgebundene Rücklagen	22.475.700,70	0,00	0,00	22.475.700,70
P.1.2.4 Sonderrücklagen	4.775.224,78	0,00	0,00	4.775.224,78
P.1.2.4.1 Stiftungskapital	4.775.224,78	0,00	0,00	4.775.224,78
P.1.2.4.2 sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
P.1.3 Ergebnisverwendung	-112.169.591,81	41.151.619,92	33.140.533,30	-120.180.678,23
P.1.3.1 Ergebnisvortrag	-84.412.578,56	0,00	0,00	-84.412.578,56
P.1.3.1.1 ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
P.1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus	-84.412.578,56	0,00	0,00	-84.412.578,56
P.1.3.2 Jahresergebnis (aus Ergebnisrechnung)	-27.757.013,05	41.151.619,92	33.140.533,30	-35.768.099,67
P.1.3.2.1 ordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	-21.399.261,91	40.124.575,19	7.707.045,16	-53.816.791,94
P.1.3.2.2 außerordentliches Ergebnis (aus Ergebnisrechnung)	-6.357.751,14	1.027.044,73	25.433.488,14	18.048.692,27
<b>P.2 Sonderposten</b>	<b>4.443.432.508,73</b>	<b>36.526.449,57</b>	<b>6.390.602,65</b>	<b>4.413.296.661,81</b>
P.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge	1.470.774.829,92	6.362.633,93	2.822.835,11	1.467.235.031,10
P.2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.071.352.750,57	1.174.199,72	1.036.058,57	1.071.214.609,42
P.2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentl. Bereich	39.543.761,57	0,00	0,00	39.543.761,57
P.2.1.3 Investitionsbeiträge	359.878.317,78	5.188.434,21	1.786.776,54	356.476.860,11
P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	90.732.778,33	0,00	0,00	90.732.778,33
P.2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00	0,00
P.2.4 sonstige Sonderposten	2.881.924.900,48	30.163.815,64	3.567.767,54	2.855.328.852,38
<b>P.3 Rückstellungen</b>	<b>1.601.461.730,46</b>	<b>0,00</b>	<b>31.304.000,00</b>	<b>1.632.765.730,46</b>
P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.502.513.339,72	0,00	0,00	1.502.513.339,72
P.3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	908.000,00	0,00	0,00	908.000,00
P.3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	56.194.871,67	0,00	0,00	56.194.871,67
P.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
P.3.5 sonstige Rückstellungen	41.845.519,07	0,00	31.304.000,00	73.149.519,07
<b>P.4 Verbindlichkeiten</b>	<b>2.614.961.987,28</b>	<b>2.118.723,01</b>	<b>0,00</b>	<b>2.612.843.264,27</b>
P.4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
P.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.668.379.368,82	0,00	0,00	1.668.379.368,82
P.4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber	1.477.875.629,70	0,00	0,00	1.477.875.629,70
P.4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	50.480.005,79	0,00	0,00	50.480.005,79
P.4.2.3 sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	140.023.731,33	0,00	0,00	140.023.731,33
P.4.3 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
P.4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	257.443.528,64	0,00	0,00	257.443.528,64
P.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	52.218.224,91	0,00	0,00	52.218.224,91
P.4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.568.380,21	0,00	0,00	29.568.380,21
P.4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	7.200.529,38	0,00	0,00	7.200.529,38
P.4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	353.021.757,81	0,00	0,00	353.021.757,81
P.4.9 sonstige Verbindlichkeiten	247.130.199,51	2.118.723,01	0,00	245.011.476,50
<b>P.5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>59.395.380,24</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>59.395.380,24</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>16.877.300.374,20</b>	<b>79.796.792,50</b>	<b>70.835.135,95</b>	<b>16.868.338.717,65</b>

## Korrigierte Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Alt: 2018	Soll	Haben	Neu: 2018
		in €	in €	in €	in €
ER.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	94.844.169,86	0,00	2.118.723,01	96.962.892,87
ER.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	260.486.554,66	0,00	0,00	260.486.554,66
ER.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	61.382.349,18	0,00	0,00	61.382.349,18
ER.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	1.154.128,15	0,00	0,00	1.154.128,15
ER.5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.824.905.105,13	0,00	0,00	2.824.905.105,13
ER.6	Erträge aus Transferleistungen	280.713.953,46	0,00	0,00	280.713.953,46
ER.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	219.174.667,70	0,00	0,00	219.174.667,70
ER.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	51.851.229,31	356.776,54	5.059.135,32	56.553.588,09
ER.9	Sonstige ordentliche Erträge	91.764.570,77	0,00	0,00	91.764.570,77
ER.10	Summe der ordentlichen Erträge (Posten 1 bis 9)	3.886.276.728,22	356.776,54	7.177.858,33	3.893.097.810,01
ER.11	Personalaufwendungen	-577.242.381,59	31.304.000,00	0,00	-608.546.381,59
ER.12	Versorgungsaufwendungen	-132.437.094,86	0,00	0,00	-132.437.094,86
ER.13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-651.630.058,35	5.707.714,30	0,00	-657.337.772,65
ER.14	Abschreibungen	-241.271.852,27	2.236.566,52	9.669,00	-243.498.749,79
ER.15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-852.136.459,88	0,00	0,00	-852.136.459,88
ER.16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-592.044.675,35	0,00	0,00	-592.044.675,35
ER.17	Transferaufwendungen	-872.952.377,83	0,00	0,00	-872.952.377,83
ER.18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.134.526,38	0,00	0,00	-7.134.526,38
ER.19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Posten 11 bis 18)	-3.926.849.426,51	39.248.280,82	9.669,00	-3.966.088.038,33
ER.20	Verwaltungsergebnis (Posten 10 ./. Posten 19)	-40.572.698,29	39.605.057,36	7.187.527,33	-72.990.228,32
ER.21	Finanzerträge	69.078.960,41	387.767,83	131.750,00	68.822.942,58
ER.22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-49.905.524,03	131.750,00	387.767,83	-49.649.506,20
ER.23	Finanzergebnis (Posten 21 ./. Posten 22)	19.173.436,38	519.517,83	519.517,83	19.173.436,38
ER.24	Ordentliches Ergebnis (Posten 20 und Posten 23)	-21.399.261,91	40.124.575,19	7.707.045,16	-53.816.791,94
ER.25	Außerordentliche Erträge	18.636.292,87	0,00	25.433.488,14	44.069.781,01
ER.26	Außerordentliche Aufwendungen	-24.994.044,01	1.027.044,73	0,00	-26.021.088,74
ER.27	Außerordentliches Ergebnis (Posten 25 ./. Posten 26)	-6.357.751,14	1.027.044,73	25.433.488,14	18.048.692,27
ER.28	Jahresergebnis (Posten 24 und Posten 27)	-27.757.013,05	41.151.619,92	33.140.533,30	-35.768.099,67

**Dezernate, Ämter/Betriebe und Geschäftsbereiche nach Produktbereichen und -gruppen<sup>36</sup>**

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
<b>10</b>		<b>Wahlen und übergeordnete Angelegenheiten</b>			
10	01	Wahlen	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
10	03	Integration und Antidiskriminierung	XI	Amt für multikulturelle Angele- genheiten	0150
10	04	Gleichberechtigung für Bürgerinnen	X	Frauenreferat	011C
10	05	Statistik und Stadtbeobachtung	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
10	08	Geschäftsstelle der KAV	XI	Geschäftsstelle der KAV	015A
<b>11</b>		<b>Ordnung und Sicherheit</b>			
11	01	Einwohnerangelegenheiten	V	Bürgeramt, Statistik und Wah- len	0120
11	02	Staatsangehörigkeit und Personenstand	VIII	Standesamt	0340
11	04	Ordnung und Sicherheit	IX	Ordnungsamt	0320
11	05	Verkehrssteuerung und -überwachung	VI	Straßenverkehrsamt	0360
<b>12</b>		<b>Brandschutz und Rettungsdienst</b>			
12	01	Brandschutz	IX	Branddirektion	0370
12	02	Leitstelle	IX	Branddirektion	0370
12	03	Rettungsdienst	IX	Branddirektion	0370
<b>13</b>		<b>Stadtplanung</b>			
13	01	Stadtplanung	IV	Stadtplanungsamt	0610
<b>14</b>		<b>Geoinformation und Grundstücksordnung</b>			
14	01	Vermessungen	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	02	Geoinformation	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	03	Bodenordnung	IV	Stadtvermessungsamt	0620
14	04	Immobilienconsulting und -bewertung	IV	Stadtvermessungsamt	0620
<b>15</b>		<b>Bauaufsicht und Denkmalschutz</b>			
15	01	Bauaufsicht	IV	Bauaufsicht	0630
15	02	Denkmalschutz und -pflege	IV	Denkmalamt	060B
<b>16</b>		<b>Nahverkehr und ÖPNV</b>			
16	01	Erschließung	VI	ASE	0660
16	02	Verwendung Stellplatzablöse	VI	Referat Mobilitäts- und Ver- kehrsplanung	066A
16	03	Verkehrsanlagen	VI	ASE	0660
16	06	Verkehrseinrichtungen	VI	Straßenverkehrsamt	0360
16	08	Parkierungseinrichtungen	V	ABI	0230
16	09	traffiQ (Operativer Bereich)	VI	Stadtkämmerei	066X, 0200
16	10	traffiQ (Treuhandbereich)	VI	ASE	0660
16	11	Förderung öffentlicher Personennahverkehr	VI	ASE	0660
16	12	Verkehrsplanung	VI	Referat Mobilitäts- und Ver- kehrsplanung	066A
<b>17</b>		<b>Wohnen</b>			
17	01	Wohnen	IV	Amt für Wohnungswesen	0640
<b>18</b>		<b>Soziales</b>			
18	01	Leistungen des Jugend- und Sozialamtes	VIII	Jugend- und Sozialamt, Eigenbetrieb Kommunale Kin- der- und Jugendhilfe	0510, KKJF
<b>19</b>		<b>Gesundheit</b>			
19	01	Infektiologie und Hygiene	III	Gesundheitsamt	0530
19	02	Medizinische Dienste	III	Gesundheitsamt	0530
19	03	Kinder- und Jugendmedizin	III	Gesundheitsamt	0530
19	04	Psychiatrie	III	Gesundheitsamt	0530
19	05	Drogen-, Sucht- und Präventionsthemen	III	Drogenreferat	053A
19	06	Krankenhaus Höchst	III	Gesundheitsamt, Eigenbetrieb Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst	0540

<sup>36</sup> Stand 31.12.2018

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
<b>20</b>		<b>Bildung</b>			
20	01	Schulbetriebsmanagement/pädag. Aufgaben	XI	Stadtschulamt	0400
20	02	Betrieb städtischer Kitas	XI	Stadtschulamt Eigenbetrieb Kita Frankfurt	0400, Kita Frankfurt
20	03	Trägerübergreifende Kita-Aufgaben, Tagespflege	XI	Stadtschulamt	0400
20	04	Jugend- und Erwachsenenbildung	XI	Stadtschulamt Eigenbetrieb Volkshochschule	0400, VHS
20	07	Angebote der Stadtbücherei	XI	Stadtbücherei	0440
20	13	Frankfurter Kinderbüro	XI	Frankfurter Kinderbüro	0490
<b>21</b>		<b>Kultur, Freizeit und Sport</b>			
21	01	Kulturelle Dienstleistungen und Projekte	VII	Kulturamt	0410
21	05	Zoologischer Garten Frankfurt	VII	Zoologischer Garten	0770
21	12	Städtische Bühnen	VII	"Restamt" Städtische Bühnen	0460
21	14	Sporthallen	IX	Sportamt	0520
21	15	Sportstätten und Sportstättenvergabe	IX	Sportamt	0520
21	16	Sportförderung	IX	Sportamt	0520
21	18	Archäologisches Museum	VII	Archäologisches Museum	045B
21	21	Historisches Museum	VII	Historisches Museum	045E
21	22	Museum für Angewandte Kunst	VII	Museum für Angewandte Kunst	045F
21	23	Museum der Weltkulturen	VII	Museum der Weltkulturen	045G
21	24	Deutsches Architekturmuseum	VII	Deutsches Architekturmuseum	045H
21	25	Museum für Moderne Kunst	VII	Museum für Moderne Kunst	045I
21	26	Jüdisches Museum	VII	Jüdisches Museum	045J
21	27	Institut für Stadtgeschichte	VII	Institut für Stadtgeschichte	0470
<b>22</b>		<b>Umwelt</b>			
22	01	Umweltplanung und Umweltservice	X	Umweltamt	0790
22	02	Umweltcontrolling	X	Umweltamt	0790
22	03	Anlagen der Abfallwirtschaft	X	Umweltamt; Stabstelle sauberes Frankfurt	0790, 079B
22	04	Energie und Klimaschutz	X	Energieferrat	079A
22	06	Oberirdische Gewässer – 2. und 3. Ordnung	VI	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	0680, SEF
22	06	Oberirdische Gewässer – 1. Ordnung (Main)	IX	Referat Wirtschaft	0870
22	07	StadtForst	X	Grünflächenamt	0670
22	09	Grün- und Freiflächen	X	Grünflächenamt	0670
22	10	Friedhöfe, Bestattungen und Städtische Pietät	X	Grünflächenamt	0670
22	11	Palmengarten	X	Palmengarten	0780
22	12	Kommunale Abfallwirtschaft	X	Umweltamt	0790
22	13	Straßenreinigung	X	Umweltamt	0790
<b>30</b>		<b>Büro OB/Betreuung der Gremien</b>			
30	01	Leitung der Stadtverwaltung	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
30	02	Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiräte	STVV	Büro der Stadtverordnetenversammlung	0010
30	03	Betreuung des Magistrats	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
30	04	Stadtmarketing	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
<b>31</b>		<b>Finanzen</b>			
31	01	Steuerungsunterstützung und Controlling	II	Stadtkämmerei	0200
31	02	Finanzdienstleistungen	II	Stadtkämmerei	0200
31	03	Finanzverwaltung	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	04	Dienstleistungen des Amtes 21	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	05	Steuern und sonstige Abgaben	II	Kassen- und Steueramt	0210
31	06	Beteiligungsmanagement	II	Stadtkämmerei	0200
31	08	Abwicklung von Grundstücksgeschäften	V	ABI	0230
<b>32</b>		<b>Personal und Organisation</b>			
32	01	Personalservice und -controlling	III	POA	0110
32	02	Personalentwicklung	III	POA	0110
32	05	Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	ZF	Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	011A
32	06	Zentrale Personalangelegenheiten	ZF, III	POA	0110
32	07	Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots	ZF, III	Gleichberechtigungsbüro	011D
32	08	Personalvertretungen	ZF, III	Gesamtpersonalrat	GPR
<b>33</b>		<b>Revision und Recht</b>			
33	01	Prüfung und Beratung	I	Revisionsamt	0140
33	02	Datenschutz und IT-Sicherheit	III	Referat Datenschutz und IT-Sicherheit	011B

PB	PG	Bezeichnung	Dezernat	Amt/Betrieb	Geschäftsbe- reich
33	03	Interne Rechtliche Serviceleistungen	VIII	Rechtsamt	0300
<b>34</b>		<b>Grundstücks- und Gebäudemanagement</b>			
34	01	Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung	V	ABI	0230
34	04	Grundstücks- und Gebäudemanagement	V	ABI	0230
<b>35</b>		<b>Zentrale Dienste</b>			
35	01	Zentrale Serviceleistungen	I	Hauptamt und Stadtmarketing	0090
35	02	Informations- und Kommunikationstechnik	V	Amt für Informations- und Kommunikationstechnik	0160
35	03	Städtische Kommunikation	I	Amt für Kommunikation und Stadtmarketing	0090
35	05	E-Government-Strategie	V	Stabsstelle E-Government	016A
<b>36</b>		<b>Wirtschaftsförderung</b>			
36	01	Wirtschaftsförderung	I, IX	Referat Wirtschaft	0870
36	02	Hafen/Markt	IX	Eigenbetrieb Hafen und Markt- betriebe	0830, 0840
<b>98</b>		<b>Zentrale Finanzwirtschaft</b>			
98	03	Nicht fachspezifische Gesellschaften	ZF, II	Stadtkämmerei	094Y, 0200
98	04	Kirchliche Angelegenheiten	ZF, II	Kassen- und Steueramt	020K, 0210
98	05	Zentrale Finanzleistungen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	06	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	07	Sonstige allgemeine Deckungsmittel	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	08	Umlagen	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
98	09	Unselbständige Stiftungen	ZF, II	Stadtkämmerei	094S, 0200
98	10	Kredite und Schuldendienst	ZF, II	Stadtkämmerei	0940, 0200
<b>99</b>		<b>Sonderhaushalte</b>			
99	01	ZVK - Pflichtversicherung	II, III	Zusatzversorgungskasse	011E, 9001
99	02	ZVK - Freiwillige Versicherung	II, III	Zusatzversorgungskasse	011E, 9003

## Anlage 4

**Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmittelungen (PM) aus dem Bereich der Haushalts- und Verwaltungsprüfungen**

<b>RB/PM-Nummer Datum</b>	<b>Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung</b>	<b>Produkt- gruppe</b>
RB 01/2018 15.06.2018	Straßenverkehrsamt Prozessanalyse zur Erteilung und Gebühreneinzahlung von Ausnahme- genehmigungen und Erlaubnissen nach § 46 StVO	11.05
RB 04/2018 20.06.2018	Jugend- und Sozialamt Prüfung, Festsetzung und Abrechnung der Fachleistungsstunden inkl. Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe	18.01
RB 05/2018 15.06.2018	Jugend- und Sozialamt Abrechnung der Kosten für Asylbewerber/innen und Kriegsflüchtlinge	18.01
RB 06/2018 24.10.2019	Stadtbücherei Förderungsmanagement, Prozessanalyse	20.07
RB 08/2018 11.05.2018	Stadtkämmerei Anwendung der erhöhten Direktvergabegrenze von 2.500,00 € auf 5.000,00 € netto seit Dezember 2015	31.02
RB 10/2018 18.05.2018	Kassen- und Steueramt Kassenprüfung gemäß §27 Absatz 1 GemKVO	31.03
RB 12/2018 28.09.2018	Jugend- und Sozialamt Abrechnungsverfahren bei stationären Krankenhausaufenthalten nach § 48 SGB XII	18.01
RB 13/2018 22.01.2019	Stadtschulamt Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung	20.03
RB 14/2018 06.07.2018	Stadtplanungsamt Förderungen aus dem Liegenschaftsfonds	13.01
RB 15/2018 12.10.2018	Kassen- und Steueramt Umfeldanalyse Vollstreckung	31.04
RB 16/2018 20.07.2018	Ordnungsamt Umfeldanalyse Führerscheinstelle	11.04
RB 18/2018 13.09.2018	Jugend- und Sozialamt Kassenautomatensystem bei 51.D35 und 51.D4	18.01
RB 21/2018 27.08.2018	Jugend- und Sozialamt Prüfung von Angeboten zum Jugendschutz, zur Förderung der Erziehung in der Familie, der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugend- gerichtsgesetz sowie sonstiger Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	18.01
RB 24/2018 31.07.2018	Jugend- und Sozialamt Abrechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen	18.01
RB 25/2018 19.09.2018	Ordnungsamt Umfeldanalyse Taxikonzessionen	11.04
RB 30/2018 21.02.2019	Personal- und Organisationsamt Umfeldanalyse Lebensarbeitszeitkonten	32.01
RB 34/2018 19.02.2019	Jugend- und Sozialamt Leistungsgewährung nach dem 3. Kapitel SGB XII	18.01



RB 35/2018 18.01.2019	Stadtplanungsamt Endabrechnung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“	13.01
RB 39/2018 13.12.2019	Amt für Straßenbau und Erschließung Follow-up zur Prüfung „Prozessanalyse zur Abwicklung von geförderten Baumaßnahmen“	16.03
RB 41/2018 22.02.2019	Stadtschulamt Abrechnung der Leistungsvereinbarung mit dem Medienzentrum Frankfurt e. V.	20.01
RB 42/2018 29.03.2019	Sportamt Vorhandensein, Nutzung und Inventarisierung der stadteigenen Geräte auf den ungedeckten Sportanlagen des Sportamtes	12.01
RB 43/2018 30.07.2019	Branddirektion Schadensabwicklung an Einsatzfahrzeugen	12.01
PM 06/2018 19.09.2018	Frauenreferat Belegorientierte Prüfung der Erlöse und Aufwendungen	10.04
PM 07/2018 29.11.2018	Revisionsamt Umfeldanalyse Vertragsmanagement	33.01
PM 11/2018 31.01.2019	Rechtsamt Belegorientierte Prüfung der Erlöse und Aufwendungen	33.03
PM 12/2018 06.12.2018	Jugend- u. Sozialamt Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 89 d SGB VIII bei vorläufigen Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Ju- gendlichen nach unbegleiteter Einreise nach § 42 bzw. § 42 a SGB VIII	18.01
PM 13/2018 01.04.2019	Amt für Informations- und Kommunikationstechnik Stabsstelle Digitalisierung Belegorientierte Prüfung der Erlöse und Aufwendungen	35.02 35.05

## Anlage 5

**Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmittelungen (PM) aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik**

<b>RB/PM-Nummer Datum</b>	<b>Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung</b>	<b>Produkt- gruppe</b>
RB 29/2018 22.10.2018	ekom21 – KGRZ Hessen IT-Verfahrensprüfung epay21	-
PM 01/2018 07.08.2018	Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 18.3 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
PM 02/2018 06.08.2018	Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 18.6 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
PM 03/2018 16.11.2018	Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 18.10 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
PM 04/2018 21.01.2019	Einsatz des Verfahrens P & I LOGA der Firma Personal und Informatik AG, Wiesbaden, für die Berechnung und Zahlbarmachung von Personalbezügen im Release 19.0 – Programmeinsatz bei der ekom21 – KGRZ Hessen	-
PM 08/2018 19.08.2018	Stabstelle eGovernment, Ordnungsamt Prozess „Vorübergehende Gaststättenerlaubnis“ (Neufassung § 6 HGastG) in civento	35.05, 11.04
PM 09/2018 13.09.2018	Stabstelle Digitalisierung, Amt für Straßenbau und Erschließung Prozess „Sommergärten“ im IT-Verfahren civento	35.05, 16.03
PM 10/2018 03.12.2018	Stabstelle Digitalisierung, Standesamt Prozess „Beantragung standesamtlicher Urkunden“ im IT-Verfahren civento	35.05, 11.02

**Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Prüfungsergebnis</b>		
Mainufer Alte Brücke Südliches Mainufer zwischen Alte Brücke und Ignatz-Bubis-Brücke Grundsanierung/Neugestaltung 25.01.2018	I 2018/001	1.800.000,00
Kleingartenanlage Riedberg 29.01.2018	I 2018/002	1.640.000,00
Umgestaltung der Wilhelmshöher Straße zwischen Heinz-Herbert-Karry-Straße und Seckbacher Bitzweg 06.02.2018	I 2018/003	11.740.000,00
Otto-Hahn-Schule, Urseler Weg 25, Neubau Erweiterung 27.08.2018	I 2018/005	27.000.000,00
Martin-Buber-Schule, Abbruch der 3-zügigen Schule, Auslagerung und Neubau einer fünfzügigen Grundschule sowie einer 2-Feld-Turnhalle 20.09.2018	I 2018/009	27.300.188,00
Walter-Kolb-Schule Sossenheimer Weg 50 Prüfung der Kostenschätzung mit Varianten 28.09.2018	I 2018/006	37.929.614,00
Grundschule Bockenheim, Schlossstraße 29-31 Umnutzung und Umbau des DIPF-Gebäudes in eine dreizügige Grundschule 08.10.2018	I 2018/007	13.500.000,00
Robert-Koch-Schule Luciusstraße 2 Erweiterung um 8 Klassenräume und Neubau einer Sporthalle 12.10.2018	I 2018/008	11.896.751,00
Münzenberger Schule Engelthaler Straße 34 Abbruch und Neubau Einfeldsporthalle 26.10.2018	I 2018/010	5.067.300,00
Friedrich-Fröbel-Schule Else-Alken-Straße 3 Abbruch der bestehenden vierzügigen Grundschule incl. Auslagerung. Neubau einer fünfzügigen Grundschule sowie Neubau einer Sporthalle in Passivhausbauweise auf dem Bestandsgrundstück 31.10.2018	I 2018/012	33.180.000,00
Karl-von-Ibell-Schule, Schmalkaldener Straße 8; Neubau Holzmodulanlage 02.11.2018	I 2018/013	3.724.201,76

Willemerschule Willemer Str. 8-10 Sanierung, Umbau, Erweiterung Bestandsgebäude, Neubau einer Mensa, Wiederherstellung Außenanlagen, inkl. Auslagerung in Container 05.11.2018	I 2018/011	23.966.000,00
Grunderneuerung Talstraße 16.11.2018	I 2018/014	3.240.000,00
Neubau der KGS Niederrad an der Schwanheimer Straße und Goldsteinstraße 27.11.2018	I 2018/016	. / .
Franz-Böhm-/Wilhelm-Merton-Schule Eichendorffstraße 77-79 Bestandsgebäude C, Abriss/Neubau, Sanierung des Bestandes 28.11.2018	I 2018/019	1.500.000,00
Provisorium Gymnasium Nord (Westhausen) - 3. BA, Muckermannstraße 29.11.2018	I 2018/015	12.210.000,00
Neubau Adorno-Gymnasium und vierzügige Grundschule Hansaallee mit Dienstwohnungen und zusätzlicher Sportversorgung für die Holzhaushausenschule 29.11.2018	I 2018/018	. / .
Schulentwicklungsplan - Erweiterung / Sanierung Schule am Hang Am Bächelchen 23 13.12.2018	I 2018/024	45.600.000,00
Provisorium für das Gymnasium (West) Römerhof 2. BA für die Jahrgänge 8-10 17.12.2018	I 2018/017	2.400.000,00
Friedberger Anlage Aufstellung des Investitionsprogramms 2020-2023 18.12.2018	I 2018/021	1.750.000,00
Personal- und Organisationsamt Alte Mainzer Gasse 4 Sanierung des Hauptgebäudes des Personal- und Organisationsamtes Vorstellung von Vorentwurfsstudien und Kostenschätzungen 20.12.2018	I 2018/020	18.419.205,74
Friedrich-List-Schule Heusingerstraße 14 Erweiterung um 4 Klassenräume 20.12.2018	I 2018/023	1.500.000,00
Erneuerung der Eisenbahnüberführung Goldsteinstraße; städtischer Kostenanteil 20.12.2018	I 2018/025	6.060.000,00
<b>Summe:</b>		<b><u>291.423.260,50</u></b>

**Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Sanierung und Erweiterung der Franckeschule im Rahmen des Aktionsplans Schule Bau- und Finanzierungsvorlage 08.01.2018	V 2017/033	9.625.742,85
Otto-Hahn-Schule Urseler Weg 27 Abriss und Neubau Turnhalle 1 Planungsmittelfreigabe 08.01.2018	V 2017/102	771.375,00
4. Einzel-/ (Gesamt-)antrag - Investitionsförderung Bauvorhaben kirchlicher und freigemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen Ersatzneubau und Erweiterung der Kindertagesstätte der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Eschbach, Görlitzer Str. 26 in Frankfurt Nieder-Eschbach 11.01.2018	V 2017/103	2.209.286,00
August-Gräser-Schule Gerolsteiner Str. 2 Modularer Erweiterungsbau 25.01.2018	V 2018/012	. / .
Marie-Curie-Schule Kauf von Klassenraumcontainern 25.01.2018	V 2018/013	. / .
Fridtjof-Nansen-Schule Erweiterungsbau durch Holzmodulbauweise 25.01.2018	V 2018/014	. / .
Marie-Curie-Schule / August-Gräser-Schule / Fridtjof-Nansen-Schule Erweiterung durch Holzmodulbauweise Unterbrechungsfreie Fortführung bis zum Vergabevorschlag 25.01.2018	V 2018/015	. / .
Freigabe für das Investitionsprogramm Sofortprogramm Kinderbetreuung - Platzausbau 2017 Ausführung des Haushalts 2017 26.01.2018	V 2018/002	4.742.000,00
Sportfördermittel, hier: Bauinvestitionen Tennisclub Bergen-Enkheim e. V. 30.01.2018	V 2018/008	862.090,00
Sportfördermittel, hier: Bauinvestitionen VfL Goldstein 02.02.2018	V 2018/007	781.954,00
Gymnasium West Am Römerhof Provisorium Jg. 5 bis 7 07.02.2018	V 2018/016	11.138.905,62

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Sanierung von Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen im Jahr 2018 hier: Einzelbewilligung gem. Ziffer 2.2.3 der Allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (ABV) 16.02.2018	V 2018/019	6.500.000,00
Schulentwicklungsplan - Erweiterung der Pavillonanlage integrierte Gesamtschule (IGS) Kalbach-Riedberg um einen 2. Bauabschnitt zur Unterbringung der Jahrgänge 7+8 - Bau- und Finanzierungsvorlage 22.02.2018	V 2018/017	7.155.203,00
Neubau IGS Kalbach-Riedberg Unterbrechungsfreie Fortführung bis zum Vergabevorschlag 22.02.2018	V 2018/023	. / .
Zuwegung ARA Sindlingen hier: Bau-/Finanzierungsvorlage 26.02.2018	V 2018/024	. / .
Ausbau Textorstraße zwischen Brückenstraße und Darmstädter Landstraße sowie Knotenpunkt Heisterstraße / Siemensstraße hier: Bau- und Finanzierungsvorlage 01.03.2018	V 2018/020	4.775.000,00
Sanierung von Dach und Fassade der Leichtathletikhalle im Sport- und Freizeitzentrum Kalbach 07.03.2018	V 2018/022	4.298.435,59
Schulentwicklungsplan - Schulcampus Westend (Gymnasium Nied und Holzhausenschule) - Bau- und Finanzierungsvorlage für das Provisorium 12.03.2018	V 2017/096	49.481.000,00
Ebelfeldschule Erweiterung zur Ganztagsbetreuung Prüfung der Vorplanungen 28.03.2018	V 2018/029	. / .
Erweiterung Unteramt 5 (Neubau Materiallager) Genehmigung des Raumprogramms Friedberger Landstraße 233 29.03.2018	V 2018/033	320.000,00
Robert-Blum-Schule - Errichtung eines Erweiterungsbaus für die Betreuung sowie einer Cafeteria Unterbrechungsfreie Fortführung bis zum Vergabevorschlag 17.04.2018	V 2018/039	. / .
Planungsrahmen Grundschulen Frankfurt am Main Birkenweg in Ffm.-Rödelheim - Workshops 03.05.2018	V 2018/042	. / .
Erweiterung der I.E. Lichtigfeld-Schule zu einer Primärstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Antrag auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung 08.05.2018	V 2018/036	4.000.000,00

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Neubau eines Feuerwehrhauses für die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Hausen Bau- und Finanzierungsvorlage 11.05.2018	V 2018/026	2.416.000,00
Konrad-Haenisch-Schule, Erweiterungsbau 1. Bauabschnitt Bau- und Finanzierungsvorlage 14.05.2018	V 2018/035	5.521.369,83
KGS Niederrad Provisorium Im Mainfeld (Jahrgänge 7-10) Bau- und Finanzierungsvorlage 14.05.2018	V 2018/037	. / .
Oberirdischer Rückbau Teves Rebstöcker Str. 41 - 53 18.05.2018	V 2017/095	2.491.860,00
Kerschensteinerschule Am Spritzenhaus 2 Neubau einer Turnhalle, Cafeteria und Betreuung Raumprogramm 24.05.2018	V 2018/005	. / .
Umgestaltung des Knotenpunktes Kurmainzer Str./Dunantring/Sossenheimer Weg in einen Kreisverkehrsplatz (KVP) Bau-/Finanzierungsvorlage 29.05.2018	V 2018/044	2.200.000,00
Schulentwicklungsplan-Neubau einer Grundschule mit 5. Kindertageseinrichtung im Europaviertel Maastrichter Ring Prüfung des Vorentwurfes 31.05.2018	V 2018/018	41.000.000,00
Sportfördermittel hier: Bauinvestitionen Sport-Club Frankfurt 1880 e. V. 07.06.2018	V 2018/027	386.986,00
Flächenprogrammvorlage Ernst-Reuter-Schule ERS I (Oberstufengymnasium Klasse 11-13) und ERS II (Integrierte Gesamtschule Klasse 5-10) 07.06.2018	V 2018/047	. / .
Eissporthalle Am Bornheimer Hang 4 Sanierung verschiedener Bereiche der Eissporthalle 21.06.2018	V 2018/040	4.400.416,82
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Oberrad Abschluss eines Bau- und Mietvertrages mit einem privaten Investor / Bauträger 27.06.2018	V 2018/054	. / .
Schulentwicklungsplan - Erweiterung / Sanierung Schule am Hang, Am Bächelchen 23 Phase 0 - Vorstellung des Projektes 28.06.2018	V 2018/031	23.000.000,00

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Neugestaltung des Wasserspielplatzes im Waldspielpark Schwanheim 28.06.2018	V 2018/045	940.000,00
Verbesserung der verkehrstechnischen Erschließung im Entwicklungsbereich Frankfurter Osten Teil 6: Osthafenplatz Bau- und Finanzierungsvorlage 28.06.2018	V 2018/056	2.794.000,00
BW 023 Lahmeyerbrücke - Ersatzneubau Bau- und Finanzierungsvorlage 02.07.2018	V 2018/055	7.883.000,00
KT 117 - Erweiterung eines Kinder- und Familienzentrums Vorstellung von Vorentwurfsstudien 06.07.2018	V 2018/032	. / .
KT - Postgelände Freigabe des Investitionskostenzuschusses 19.07.2018	V 2018/060	267.100,00
KT 117 - Erweiterung eines Kinder- und Familienzentrums Vorabprüfung der Bauvorlage 24.07.2018	V 2018/059	. / .
Umbau der Löwenaußenanlage im Zoologischen Garten - Freigabe von Planungsmitteln 26.07.2018	V 2018/064	150.000,00
Herstellung eines Altarms am Fechenheimer Mainufer Bau- und Finanzierungsvorlage 27.07.2018	V 2018/066	4.160.000,00
Brandschutz Grzimek-Haus im Zoologischen Garten - Freigabe von Planungsmitteln 30.07.2018	V 2018/065	250.000,00
Schulentwicklungsplan-Neubau Adorno-Gymnasium (ehemals Gymnasium Nied) mit Sportflächen auch für die Holzhausenschule (6-Feld-Halle) und Neubau einer vierzügigen Grundschule mit Ganztagsbetreuung und 2-Feld-Sporthalle Genehmigung des Raumprogramms 07.08.2018	V 2018/011	. / .
Hostatoschule, Grundschule, Errichtung eines Erweiterungsbaus für die Betreuung und eine Cafeteria Bau- und Finanzierungsvorlage 10.08.2018	V 2017/087	7.933.612,04
Flächenprogrammvorlage für die Erweiterung der Willemer- schule 27.08.2018	V 2018/061	. / .
Bethmannpark, Chinesischer Pavillon - Wiederaufbau Bau- und Finanzierungsvorlage 28.08.2018	V 2018/063	1.310.000,00



<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Hauptfriedhof Neubau Betriebsgebäude Friedhofsmitarbeiter Bau- und Finanzierungsvorlage (mit Raumprogramm) 28.09.2018	V 2018/041	3.855.419,10
Hauptfriedhof Informationszentrum Friedhofswesen Anfrage des Grünflächenamtes 05.10.2018	V 2018/083	. / .
Neubau Feuer- und Rettungswache 2 Planungsmittelfreigabe 08.10.2018	V 2018/074	2.625.000,00
Flächenprogramm IGS Süd (Integrierte Gesamtschule Klasse 5 - 10) Freigabe von Planungsmitteln 08.10.2018	V 2018/076	3.137.540,00
Erneuerung Tauchraum der Robbenanlage im Zoologischen Garten, Freigabe von Planungsmitteln 10.10.2018	V 2018/073	146.000,00
Integrierte Gesamtschule (IGS) Kalbach-Riedberg mit Turnhalle und Regionales Beratungs- und Förderzentrum Gräfin-Dönhoff-Str. 11 Bau- und Finanzierungsvorlage 23.10.2018	V 2018/051	46.889.325,39
Programm Sanierung städtischer Sportanlagen hier: Raumprogramm für den Neubau eines Funktionsgebäudes auf der Sportanlage Riedberg II 06.11.2018	V 2018/081	. / .
Programm Sanierung städtischer Sportanlagen hier: Raumprogramm für den Neubau eines Funktionsgebäudes auf der Sportanlage Riederwaldwiese 06.11.2018	V 2018/082	. / .
KGS Niederrad Raumprogramm finaler Standort Vorabstimmung 12.11.2018	V 2018/087	. / .
Städtische Bühnen Frankfurt Machbarkeitsstudie 14.11.2018	V 2017/038	. / .
Modell-Flächenprogramm für vierzügige Grundschulen 14.11.2018	V 2018/034	. / .
Bau eines Vereinsgebäudes (Sporthalle mit Umkleide- und Funktionsräumen) und von zwei Fußballplätzen sowie Kleinfeldern durch den Turn- und Sportverein Makkabi Frankfurt e. V. Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses 14.11.2018	V 2018/057	. / .

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Datum Stellungnahme		
Robert-Blum-Schule - Errichtung eines Erweiterungsbaus für die Betreuung sowie einer Cafeteria Entwurfsplanung 14.11.2018	V 2018/058	7.837.495,64
Goetheturm Vorstellung des Vorentwurfes 14.11.2018	V 2018/080	. / .
Modernisierung des Ensembles ´Sachsenhäuser Warte´, Darmstädter Landstraße 279 Planungsmittelfreigabe 14.11.2018	V 2018/088	124.640,00
Flächenprogrammvorlage für die Erweiterung der Martin Buber-Schule von 3 auf 5 Züge 15.11.2018	V 2018/079	. / .
Otto-Hahn-Schule, Urseler Weg 27, Gesamtsanierung Bauteil B mit Auslagerung und Erneuerung Trafo Bau- und Finanzierungsvorlage 22.11.2018	V 2018/070	11.498.393,00
Freigabe von Planungsmitteln hier: Maßnahme Grundschule Bockenheim - Sanierung und Revitalisierung des Gebäudes in der Schloßstraße 29 (DIPF) zur Grundschule mit Ganztagsbetreuung 03.12.2018	V 2018/089	715.000,00
Planungsmittelfreigabe hier: Sanierung und Erweiterung der Gruneliuschule von 4- auf 5-Züge 03.12.2018	V 2018/090	1.800.000,00
Zur Situation und zu den Bedarfen von integrierten Gesamtschulen (IGS) in Frankfurt am Main Bestandsaufnahme von September 2017 bis April 2018 03.12.2018	V 2018/101	. / .
Sanierung oder Neubau der Städtische Bühnen Frankfurt (SBF) Planungsmittelfreigabe 12.12.2018	V 2018/092	4.250.000,00
Schulentwicklungsplan - Grundschule Bockenheim - Genehmigung des Flächenprogramms für die Sanierung und Revitalisierung zur 3-zügigen Grundschule in der Schlossstraße 29 mit Ganztagsbetreuung und Einfeldsporthalle 12.12.2018	V 2018/095	. / .
Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Hugo-Junkers-Straße / Schleife Bau- und Finanzierungsvorlage 13.12.2018	V 2018/048	1.073.000,00
Diesterweg-Schule Am Mühlgarten Vorprüfung des Raumprogramms 13.12.2018	V 2018/050	. / .

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Friedhof Höchst - Grunderneuerung Trauerhalle und Betriebs- hof sowie Neubau Nebengebäude /Raumprogramm Vorabstimmung 14.12.2018	V 2018/086	. / .
Kauf einer Pavillonanlage in Holzmodulbauweise Panoramaschule 14.12.2018	V 2018/096	466.813,20
Kauf der Containeranlage für die Johann-Hinrich-Wichern- Schule Mittelfreigabe 14.12.2018	V 2018/097	451.248,00
Flächenprogrammvorlage Sanierung und Erweiterung der Gruneliuschule von 4- auf 5-Züge 17.12.2018	V 2018/091	. / .
Illumination Stadtraum Main Umsetzung des Beleuchtungskonzepts für die Raumkanten und besonderen Gebäuden 20.12.2018	V 2018/093	6.000.000,00
Flächenprogrammvorlage für die Erweiterung der Diester- wegschule zu einer ganztägig arbeitenden Schule inklusive Essensversorgung 20.12.2018	V 2018/099	. / .
Neubau des Sozialrathauses in Bockenheim Rohmerplatz 15 Betrauungsvertrag mit KEG 21.12.2018	V 2018/103	. / .
<b>Summe:</b>		<b><u>304.635.211,08</u></b>

**Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Fahrradroute 8 und Routenverbindung Friedberger Tor Mehrkostenvorlage 26.02.2018	M 2018/001	2.780.539,94
Neugestaltung des Wasserspielplatzes Tannenwald Mehrkostenvorlage 26.02.2018	M 2018/002	874.500,00
Dahlmannschule - Abriss, Neubau der Grundschule, Zweifeldturnhalle und Schwimmbad Prüfung der Mehrkosten für Überschreitung der Rohbau- maßtoleranzen 30.05.2018	M 2017/005	10.567,77
Ersatzneubau der Niddabrücke, Bauwerk BW B 007 (010 d), Fußgängerbrücke zum Strandbad Eschersheim Mehrkostenvorlage 19.09.2018	M 2018/004	1.334.620,00
Mehrkostenvorlage Ersatzneubau der Straßenbrücke (Durchlass) über den Lu- derbach / Kennedyallee Bauwerk 038 19.09.2018	M 2018/005	2.178.000,00
Kooperative Gesamtschule (KGS) Niederrad Provisorium 'Im Mainfeld' Überschreitung der Gesamtkosten nach § 28 GemHVO 08.10.2018	M 2018/007	7.075.300,00
Barrierefreier Umbau Bushaltestellen Mehrkostenvorlage Akutmaßnahmen Buslinie 32 Los 2 Buslinie 36 Los 1 Buslinie 78 Los 1 19.10.2018	M 2018/006	6.611.000,00
Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main - Heddernheim Mehrkostenvorlage 22.11.2018	M 2018/008	436.000,00
<b>Summe:</b>		<b><u>21.300.527,71</u></b>

**Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
Umrüstung gasbetriebener Straßenleuchten auf strombetriebene Straßenleuchten	B 2014/001	. / .
Jüdisches Museum - Erweiterung und Sanierung	B 2015/001	. / .
Baugebiet Leuchte B-Plan Nr. 377 Erschließung Straßen- und Kanalbau	B 2017/003	. / .
S-Bahn S 6 4-gleisiger Ausbau des Streckenabschnitts Frankfurt-West nach Bad Vilbel Main-Weser-Bahn	B 2018/001	. / .
U5 - Europaviertel, Stadtbahn Europaviertel Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 Tunnelbau	B 2018/002	. / .
Offenbacher Lstr.-West Barrierefreier Umbau Haltestelle Bleiweißstraße 2. Bauabschnitt	B 2018/003	. / .
Städtische Bühnen Frankfurt Begleitung in Einzelfragen und Sammlung von Informationen	B 2018/004	. / .
Sanierung der Camberger Brücke	B 2018/005	. / .
Bw 38 b Ersatzneubau der Straßenbrücke über den Luderbach Abrechnung der Bauleistungen (Hauptgewerk)	B 2018/006	297.606,36
<b>Summe:</b>		<b><u>297.606,36</u></b>

**Verzeichnis der geprüften Bauabrechnungen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Abrechnungs- summe in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Bauabrechnung Evangelische KT Krambambuli, Kalbacher Stadtpfad 8 Erweiterung U3 und Sanierung 09.04.2018	A 2016/058	. / .
Erneuerung der Straßenbrücke über den Eschbach, Nieder-Eschbach, Bw180 Bauabrechnung 10.04.2018	A 2018/005	313.257,69
Bauabrechnung Wöhlerschule, Mierendorffstraße 6 Abriss und Neubau der Sport- und Schwimmhalle 30.04.2018	A 2015/035	6.598.781,72
Liebigsschule Kollwitzstraße 3 Sanierung der Turn- und Gymnastikhalle 18.05.2018	A 2015/021	801.344,41
Grundschule Nieder-Erlenbach Im Feldchen 26 Erweiterung mit Cafeteria 04.06.2018	A 2015/023	4.154.335,98
Erneuerung der Fußgängerbrücke über die Nidda im Brentanopark in Frankfurt-Rödelheim, Bw13a 15.06.2018	A 2018/006	514.835,84
Kreisverkehrsplatz Homburger Landstraße zwischen nördlicher Ortseinfahrt und Deuil-La-Barre-Straße 02.08.2018	A 2018/013	866.837,19
Barrierefreier Umbau verschiedener Bushaltestellen; Akut- maßnahmen Los 1 19.09.2018	A 2018/007	465.321,90
Gallusanlage Neugestaltung Bereich Wallanlagen zwischen Kaiserstraße u. Taunustor 19.10.2018	A 2018/025	744.001,04
Obermainanlage Grunderneuerung 2. Bauabschnitt 19.10.2018	A 2018/026	770.948,11
Sossenheimer Weg - Verlagerung des Betriebshofs Rebstock u. infrastrukturelle Verbesserungen Friedhof Höchst 19.10.2018	A 2018/028	950.986,36
Kindertagesstätte 127 Kegelbahn 42b Sanierung Serien-Kita 27.11.2018	A 2015/043	1.832.387,00

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Abrechnungs- summe in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b> Dompfarrhaus Domplatz 14 Umbau und Sanierung 04.12.2018	A 2016/040	1.876.383,95
<b>Summe:</b>		<u>19.889.421,19</u>

**Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
Beauftragung von Trassenplanungen Auswertung der Vorgehensweise bei der Beauftragung und Honorierung Tabellarische Auswertung der Beauftragungen (Daten aus Vorprüfungen)	S 2014/013	. / .
Einrichtungsprogramm für Kindertagesstätten Überprüfung des Standards Vergleich der Einrichtungen der Stadt und bei Trägern	S 2014/054	. / .
Denkmalschutz bei städtischen Baumaßnahmen Zuständigkeiten und Aufgaben der unteren und oberen Denkmalbehörde Erarbeitung eines Konzepts zur Einbindung des Denkmalmates	S 2015/031	. / .
Abrechnung von Baumaßnahmen im Tiefbau Abstimmung einer Magistratsvorlage und Maßnahmenliste mit ASE und SEF	S 2015/032	. / .
Wege in öffentlichen Grünflächen Vergleichsbetrachtung zwischen wassergebundener Oberfläche und Asphaltbefestigung Herstellkosten und Unterhaltskosten	S 2015/051	. / .
Prozessprüfung zur Abwicklung der bei Bauunterhaltungsmaßnahmen anfallenden Stundenlohnarbeiten	S 2015/060	. / .
Lärmmindernde Asphaltdeckschicht Bewertung der Untersuchungsergebnisse der ersten drei Versuchsstrecken in Frankfurt in wirtschaftlicher und funktionaler Hinsicht	S 2015/074	. / .
Ernst-Reuter-Schulen Zukunftswerkstatt Planungsphase 0	S 2016/046	. / .
Prüfung der Maßnahmen zur Investitionskostenanmeldung der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 des Amtes für Straßenbau und Erschließung	S 2017/003	. / .
Arbeitsgruppe Kampfmittel	S 2017/005	. / .
Betreiberpflichten hinsichtlich Prüfung und Wartung der technischen Gebäudeausrüstung	S 2017/019	. / .
Gateway Gardens Umverlegung/Neubau der Strecke Stadion - Regionalbahnhof Neubau der Verkehrsstation Anträge auf Erteilung eines Zuwendungsbescheides, Verwendungsprüfung	S 2017/028	. / .
Solarstromproduktion in Frankfurt am Main Auswirkungen der städtischen Bestrebungen zur Gebäudeklimatisierung	S 2017/029	. / .



Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
TGA-Technikraumflächen und –volumina Bewertung jüngerer städtischer Baumaßnahmen anhand einiger Beispiele unter dem Aspekt des Instandhaltungs- und Monitoringsaufwands unter Berücksichtigung der VDI 2050	S 2017/039	. / .
S-Bahn Rhein-Main (S6) 4-gleisiger Ausbau der Strecke Frankfurt(Main) West - Bad Vilbel - Friedberg 1. Baustufe Frankfurt-West - Bad Vilbel	S 2017/043	348.000.000,00
Prüfungsvorbereitung diverser Maßnahmen von Tiefbau- maßnahmen der Ämter und EB für 2018 Investitionskostenanmeldung Vorplanungsvorlage Bau- und Finanzierungsvorlage Mehrkostenvorlage Abrechnungsprüfung Investitionskosten	S 2018/002	. / .
Umbau der Löwen-Außenanlage Zoo Frankfurt 2. Bauabschnitt	S 2018/003	1.250.612,97
Kreisverkehrsplatz Holbeinstraße / Oppenheimer Landstraße hier: Freigabe der Planungsmittel	S 2018/004	348.000,00
Umgestaltung des Knotenpunktes Kurmainzer Str. / Dunant- ring / Sossenheimer Weg in einen Kreisverkehrsplatz (KVP)	S 2018/005	2.200.000,00
Deponie Dreieich-Buchschlag Sanierung der Drainageleitungen Entwurfsplanung	S 2018/006	505.900,00
Altdeponie Monte-Scherbelino Ausbau der Forstwege	S 2018/007	414.470,67
Überprüfung von Transmissionswärmeverlusten durch Fens- terelemente Ermittlung des Verhältnisses Wärmeverluste zu Wärmege- winnen	S 2018/008	. / .
Projekte Zoologischer Garten Frankfurt Strategieplan 2018 bis 2032	S 2018/009	. / .
Wallschule/Neue Textorschule Prüfung des Nachtrags gemäß Punkt 2.12 der 6. TO der MVK vom 16.03.2018 Architekten-/Ingenieurleistungen	S 2018/010	441.383,10
Verbesserung der verkehrstechnischen Erschließung im Entwicklungsbereich Frankfurter Osten Teil 6: Osthafenplatz	S 2018/011	2.369.000,00
Kreisverkehr Oppenheimer Landstraße/ Holbeinstraße / Burnitzstraße / Hedderichstraße / Nell-Breuning-Straße hier: Vorplanungsvorlage	S 2018/012	4.345.000,00
Planung von zwei zusätzlichen ebenerdigen und barrierefrei- en Querungsmöglichkeiten für Fuß und Radverkehr über die Eschersheimer Landstraße Vorplanungsvorlage	S 2018/013	1.230.000,00

Baumaßnahme	Prüfungs-Nr.	Investitionen in €
Bw 21 c Sanierung Omegabrücke 1. Bauabschnitt (1. BA), Brückenlager 2. Bauabschnitt (2. BA), Brückenüberbau und Fahrbahnbeläge Frankfurt Griesheim, Bahnhof Griesheim Bauabrechnung Hauptgewerk	S 2018/014	1.940.915,69
Untersuchung von Kälteverbundsystemen in Küchen Variantenuntersuchung mit energetischer und wirtschaftlicher Betrachtung	S 2018/015	. / .
Bau eines Hockey-Kunstrasenplatzes durch den Höchster Tennis- und Hockey-Club 1899 e.V. Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses	S 2018/017	708.883,00
Besichtigung von Schulen zur Nachschau und Evaluierung, z.B. zu Baustandards, Nutzung, Inklusion, Verbesserungspotenzial 1. Panoramaschule	S 2018/018	. / .
Panoramaschule Werner-Bockelmann-Str. 3 Überprüfung der Luftmengen der maschinellen Lüftung	S 2018/019	. / .
Straßenbahnanbindung Frankfurter Bogen Vergleich	S 2018/020	3.958.455,92
Freigabe von Planungsmittel für die korrespondierenden Baumaßnahmen 1. Friedberger Landstraße - zusätzlicher Fahrstreifen stadteinwärts 2. Führung des Radverkehrs im Abschnitt zwischen Feste- burg und Friedberger Warte Stadteinwärts	S 2018/021	240.000,00
Stundenlohnarbeiten für die TGA-Gewerke Kostenrelevanz, Ursachen und Inhalte der Rapporte	S 2018/022	. / .
Frankfurter Bogen Vergabe von Bauleistungen, Aufhebung und erneute Ausschreibung	S 2018/024	. / .
Begleitung der Arbeitsgruppe Küchenplanung	S 2018/026	. / .
Angehängter Steg (Fuß- und Radweg) Neubau dritte Niederräder Mainbrücke der DB (3657) DB Projekt 'Umbau Knoten Ffm Sportfeld, 2. Ausbaustufe' Freigabe von Planungsmitteln	S 2018/027	243.000,00
Sport-Club 'Frankfurt 1880' e.V. hier: Verwendungsnachweis für die Sanierung der Tennishalle	S 2018/028	386.986,00
Entwicklungskonzept 'Neue Standorte für öffentliche Toiletten Frankfurt am Main' Vorstellung des Konzepts	S 2018/029	. / .
<b>Summe:</b>		<b><u>368.582.607,35</u></b>

**Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungsmaßnahmen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Abrechnungs- summe in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
Kunsthalle Schirn Am Römerberg 6 Austausch Klimageräte, Wandhydranten und Parkett 03.01.2018	U 2017/007	4.360.848,53
Heinrich von Gagern Gymnasium Bernd-Grzimek-Allee 6-8 Austausch Kesselanlage und Gebäudeautomation 10.01.2018	U 2017/008	809.759,00
Zoologischer Garten Notmaßnahme Dachsanierung Exotarium 04.07.2018	U 2018/001	1.948.000,00
Alte Oper Frankfurt Opernplatz 1 Erneuerung der Untermaschinerie im Mozart-Saal und des Hochpakets im Großen-Saal 17.10.2018	U 2018/004	3.135.162,00
Dom St. Bartholomäus Domplatz 1 Dach- und Fassadenrenovierung 2. BA 09.11.2018	U 2018/002	9.720.175,00
<b>Summe:</b>		<b><u>19.973.944,53</u></b>



## Teil II

Schlussbericht  
des Revisionsamtes  
über die Prüfung des  
Jahresabschlusses 2018  
der Zusatzversorgungskasse  
(ZVK)  
– Pflichtversicherung –











<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse ..... 273</b>
<b>2</b>	<b>Vorbemerkung ..... 273</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsgrundlage..... 274</b>
<b>4</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 274</b>
<b>4.1</b>	<b>Prüfungsgegenstand ..... 274</b>
<b>4.2</b>	<b>Art und Umfang der Prüfung ..... 275</b>
4.2.1	Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum ..... 275
4.2.2	Prüfungsansatz ..... 275
<b>4.3</b>	<b>Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung ..... 275</b>
<b>5</b>	<b>Stand des Entlastungsverfahrens..... 276</b>
<b>6</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht ..... 276</b>
<b>6.1</b>	<b>Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffer 9.4 des Jahresabschlusses)..... 276</b>
<b>6.2</b>	<b>Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses)..... 276</b>
<b>7</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss ..... 277</b>
<b>7.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ..... 277</b>
7.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen ..... 277
7.1.2	Jahresabschluss ..... 277
7.1.3	Lagebericht ..... 278
<b>7.2</b>	<b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... 278</b>
7.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses..... 278
7.2.2	Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... 278
<b>7.3</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz (Ziffer 9.2.1 des Jahresabschlusses)..... 279</b>
7.3.1	Entwicklung der Bilanz ..... 279
7.3.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz..... 280
Aktiva B.	Kapitalanlagen ..... 280
Aktiva B.I.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken ..... 281
Aktiva B.II	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen ..... 281

	Aktiva B.III	Sonstige Kapitalanlagen .....	283
	Aktiva C.	Forderungen .....	284
	Aktiva D.	Sonstige Vermögensgegenstände .....	285
	Aktiva E.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	285
	Passiva A.	Eigenkapital.....	285
	Passiva B.	Versicherungstechnische Rückstellungen.....	286
	Passiva C.	Andere Rückstellungen.....	287
	Passiva D.	Andere Verbindlichkeiten .....	289
	Passiva E.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	289
<b>7.4</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Ziffer 9.2.2 des Jahresabschlusses) .....</b>		<b>291</b>
7.4.1	Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung .....		291
7.4.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung .....		292
	GuV I.	Versicherungstechnische Rechnung.....	292
	GuV II.	Nichtversicherungstechnische Rechnung .....	294
<b>7.5</b>	<b>Anlagenübersicht (Ziffer 9.2.3 des Jahresabschlusses) .....</b>		<b>294</b>
<b>7.6</b>	<b>Anhang (Ziffer 9.3 des Jahresabschlusses).....</b>		<b>295</b>
<b>7.7</b>	<b>Feststellungen zur Finanzrechnung (Ziffer 9.5 des Jahresabschlusses).....</b>		<b>295</b>
<b>8</b>	<b>Prüfungsbestätigung.....</b>		<b>296</b>



## 1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 2018** am 20.04.2018 (Tz. 4.1) aufgestellt und damit die gesetzliche Frist des § 112 Abs. 9 HGO (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) um drei Tage verfehlt.
-  Der **Haushaltsplan 2018** einschließlich des Stellenplans wurde **eingehalten**. (Tz. 6.1)
-  Im **Lagebericht** wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK – Pflichtversicherung – entsprechendes Bild vermittelt. Der Lagebericht stellt zudem die voraussichtliche Entwicklung der ZVK – Pflichtversicherung – mit ihren Chancen und Risiken insgesamt zutreffend dar. (Tz. 6.2)
-  Die **Buchführung und das Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen **ordnungsgemäß** und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. (Tz. 7.1)
-  Der **Jahresabschluss** stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens ZVK – Pflichtversicherung – dar. (Tz. 7.2, 7.3 und 7.4)
-  Die **Vermögenslage** zum 31.12.2018 ist geordnet. (Tz. 7.3.1)
-  Der **Anhang** zum Jahresabschluss ist **vollständig** und **richtig**. (Tz. 7.6)
-  Die **Finanzrechnung** ist nachvollziehbar. (Tz. 7.7)

## 2 Vorbemerkung

Der ZVK – Pflichtversicherung – obliegt die Aufgabe, den Beschäftigten der Stadt Frankfurt am Main oder sonstiger der Kasse angeschlossenen Mitgliedern eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die ZVK – Pflichtversicherung – gewährt den bei ihr Versicherten über deren Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung hinaus im Rahmen eines als Punktemodell konzipierten Betriebsrentensystems zusätzliche Renten. Die Mittel für die Ausgaben der ZVK – Pflichtversicherung – werden im Wesentlichen durch monatliche Umlagen von den Mitgliedern sowie Vermögenserträgen aufgebracht. Die Höhe des Umlagesatzes ist durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien auf dem Stand von November 2001 festgeschrieben worden. Hinzu kommt ein Sanierungsgeld, das von den Arbeitgebenden zu tragen ist. Dieses Betriebsrentensystem wird in einem gesonderten Buchungskreis 1100 abgebildet und die Vermögenslage in einer eigenständigen Bilanz erfasst.

Die ZVK – Pflichtversicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Die ZVK – Pflichtversicherung – unterliegt nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 Abs. 1 HVAG n. F. und § 38 Abs. 1 VAG n. F. den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB. Die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und somit auch die Formblätter 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) sind entsprechend anzuwenden.

Wenngleich die Verpflichtung zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist, so hat die ZVK – Pflichtversi-

cherung – dennoch freiwillig an der Erstellung der Finanzrechnung nach § 47 Abs. 2 GemHVO festgehalten.

### **3 Prüfungsgrundlage**

Das Revisionsamt hat nach § 128 HGO den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK – Pflichtversicherung – darstellt.

### **4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **4.1 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand unserer Prüfung waren der Haushaltsplan und der Jahresabschluss 2018 sowie der Lagebericht der ZVK – Pflichtversicherung – wie unter Kapitel 9. (Seiten 443 ff.) des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main abgebildet einschließlich der Buchführung und des Inventars.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 03.05.2019 mit MB Nr. 398 ([M 64](#)) den Jahresabschluss 2018 der ZVK – Pflichtversicherung – aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lagebericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Das Geschäftsjahr der ZVK – Pflichtversicherung – entspricht gemäß § 6 der ZVK-Satzung dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Vorlage des Jahresabschlusses 2018 um drei Tage verfehlt.

Im Einzelnen wurden uns für das Geschäftsjahr 2018 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2018 der ZVK – Pflichtversicherung –,
- Auswertungen des Ergebnishaushalts 2018 auf Ebene der Produktgruppe 99.01,
- Kopie des Bestätigungsvermerks der ZVK – Pflichtversicherung – an die Stadtkämmerei,
- Kopie der Vollständigkeitserklärung der ZVK – Pflichtversicherung – an die Stadtkämmerei.

Darüber hinaus besteht für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Anwendungssoftware SAP, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

## **4.2 Art und Umfang der Prüfung**

### **4.2.1 Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum**

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 30.04.2019 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017.

Unsere Prüfung haben wir unter Beachtung der Aufstellungsvorschriften der HGO i. V. m. dem HVAG, dem VAG n. F. und den maßgeblichen Vorschriften des HGB sowie den Regelungen der RechVersV in den Monaten Juli 2019 bis Februar 2020 mit Unterbrechungen durchgeführt.

### **4.2.2 Prüfungsansatz**

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO) der ZVK – Pflichtversicherung – der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss 2018 und im Anhang auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen bzw. von Stichproben auch in Einzelfällen beurteilt.

## **4.3 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung**

Als Prüfungsunterlagen dienten uns Bücher, Inventare, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der ZVK – Pflichtversicherung – und der Stadtkämmerei. Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei der ZVK und zum anderen bei der Stadtkämmerei eingeholt. Der Bürgermeister und Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 am 06.03.2020 schriftlich bestätigt.

## **5 Stand des Entlastungsverfahrens**

Die Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main treffen in gleicher Weise auf den Jahresabschluss des Sonderhaushaltes ZVK – Pflichtversicherung – zu; auf die entsprechenden Bemerkungen in Teil I, Tz. 5 wird verwiesen.

## **6 Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht**

### **6.1 Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffer 9.4 des Jahresabschlusses)**

Die Einhaltung des Haushaltsplans 2018 kann bestätigt werden. Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 9.4 des Jahresabschlusses „Ergebnisrechnung“ (konsumtiver Bereich) dargestellt. Das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € wurde rechnerisch ermittelt.

Reste aus dem Vorjahr bestanden im investiven Bereich in Höhe von 107.244,46 € für den Erwerb von beweglichem Vermögen. Neue Haushaltsreste wurden in Höhe von insgesamt 159.636,97 € ebenfalls für den Erwerb von beweglichem Vermögen gebildet.

### **6.2 Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses)**

Im Lagebericht (Ziffer 9.1 des Jahresabschlusses) wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK – Pflichtversicherung – entsprechendes Bild vermittelt.

Gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 b) HGB ist im Lagebericht auch auf die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die ZVK – Pflichtversicherung – ausgesetzt ist einzugehen, sofern dies für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist. In ihrem Lagebericht führt die ZVK aus, dass aufgrund der strengen Ratingvorgaben keine nennenswerten Ausfallrisiken gesehen werden. Preisänderungsrisiken werden als untergeordnet eingeschätzt, ebenso werden Liquiditäts- und Zahlungsstromschwankungen als nicht von Belang angesehen.

Die ZKV hat ein Risikohandbuch erstellt, das zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die darin getroffenen Regelungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren umgesetzt werden.

Auf der Grundlage des Risikohandbuches hat die ZVK einen Risikobericht für das Jahr 2018 erstellt. In diesem werden die Risiken für die ZVK – Pflichtversicherung – auch unter Einbeziehung der Risikocontrolling-Berichte die Finanzanlagen betreffend der Stabsstelle 20.FC (Finanzcontrolling) der Stadtkämmerei per 31.12.2018 analysiert.

In Anlehnung an § 57 Abs. 1 und 4 Nr. 2 RechVersV wurden ergänzend zu § 289 HGB Angaben zu den Bewegungen des Bestandes an Pensionsversicherungen gemacht.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Tz. 7.3.2.

## **7 Prüfungsmerkungen zum Jahresabschluss**

### **7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **7.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das IT-gestützte Buchführungssystem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main – Kernverwaltung – geprüft. Die ZVK – Pflichtversicherung – ist Teil der Rechnungslegung der Stadt Frankfurt am Main, insoweit gelten die in Teil I, Tz. 7.1.1.1 gemachten Feststellungen grundsätzlich auch für diese. Sie werden hier, soweit sie auf die ZVK – Pflichtversicherung – zutreffen, wiedergegeben.

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende, die ZVK – Pflichtversicherung – betreffende Module kamen im Geschäftsjahr 2018 zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Controlling (CO).

Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

**Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können** (siehe auch Teil I, Tz. 8.2.2). Eine Freigabe durch den Stadtkämmerer ist folglich ebenfalls noch nicht erfolgt.

**Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.**

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach §§ 238 ff. HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

#### **7.1.2 Jahresabschluss**

Die ZVK – Pflichtversicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Die ZVK – Pflichtversicherung – unterliegt nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG n. F. und § 38 Abs. 1 VAG n. F. den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB für Versicherungsunternehmen, speziell §§ 242 ff. HGB (Vorschriften für alle Kaufleute), §§ 264 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften) und §§ 341 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds) sowie auch der RechVersV.

Zu der Frage, ob über die gemachten Angaben hinaus aufgrund der §§ 341 ff. HGB sowie der RechVersV weitere Informationen und Anlagen im Jahresabschluss erforderlich sind, wurden bisher seitens der Aufsichtsbehörde keine Aussagen getroffen.

**Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten.**

### **7.1.3 Lagebericht**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht (§ 289 HGB) insgesamt den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK – Pflichtversicherung –.

## **7.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **7.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK – Pflichtversicherung –.

### **7.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Wir verweisen auf die Angabe zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang unter Ziffer 9.3 im Jahresabschluss. Der Ausweis der Posten im Jahresabschluss erfolgt gemäß § 2 RechVersV nach den Formblättern 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung).

### 7.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz (Ziffer 9.2.1 des Jahresabschlusses)

#### 7.3.1 Entwicklung der Bilanz

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Bilanz zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr dar:

		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2018
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
	<b>Aktiva</b>				
B.	Kapitalanlagen	769,8	737,5	32,3	96,9
C.	Forderungen	5,2	5,1	0,1	0,7
D.	Sonstige Vermögensgegenstände	9,7	9,5	0,2	1,3
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	8,8	8,7	0,1	1,1
	<b>Summe der Aktiva</b>	<b>793,5</b>	<b>760,8</b>	<b>32,7</b>	<b>100,0</b>
	<b>Passiva</b>				
A.	Eigenkapital	0,0	0,0	0,0	0,0
B.	Versicherungstechnische Rückstellungen	770,9	739,9	31,0	97,1
C.	Andere Rückstellungen	18,7	17,6	1,1	2,4
D.	Andere Verbindlichkeiten	0,1	0,2	-0,1	0,0
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	3,8	3,1	0,7	0,5
	<b>Summe der Passiva</b>	<b>793,5</b>	<b>760,8</b>	<b>32,7</b>	<b>100,0</b>

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2018 auf 793,5 Mio. € und hat sich damit gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 32,7 Mio. € (4,3 %) erhöht.

Der Anstieg ist maßgeblich auf die Ausweitung der Kapitalanlagen um 32,3 Mio. € zurückzuführen.

Auf der Passivseite zeigt sich der Anstieg der Bilanzsumme in einer Zunahme der Versicherungstechnischen Rückstellungen um 31,0 Mio. €.

Auf die Kapitalanlagen entfallen zum Bilanzstichtag 769,8 Mio. €. Dies entspricht einer „Anlagenquote“ („Anlagenintensität“) von 97,0 %.

**Die Vermögenslage zum 31.12.2018 ist geordnet.**

### 7.3.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz

Die Struktur der Bilanz ergibt sich gemäß Formblatt 1 (Jahresbilanz) der RechVersV.

#### Aktiva B. Kapitalanlagen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 769.796.317,13</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 737.494.748,42</b>

Die Kapitalanlagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.570.386,25	7.725.296,25
Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen und Beteiligungen	203.746.899,86	197.498.951,51
Sonstige Kapitalanlagen	558.479.031,02	532.270.500,66
<b>Summe</b>	<b>769.796.317,13</b>	<b>737.494.748,42</b>

Gemäß § 54 ZVK-Satzung ist das Kassenvermögen nach den Vorschriften des VAG und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen.

Die vom Kassenausschuss der ZVK gemeinsam mit der Stadtkämmerei erarbeiteten und mit dem Revisionsamt abgestimmten „Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (Anlagerichtlinien)“ sind seit dem 01.01.2013 in Kraft. Diese Anlagerichtlinien definieren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (HGO, ZVK-Satzung, VAG und AnIV) die Anlageziele, die tolerierbaren Risiken und die Anlagepolitik sowie einen Produktkatalog. In seiner Sitzung am 27.06.2017 hat der Kassenausschuss beschlossen, seine Anlagestrategie zu diversifizieren. Die Anlagerichtlinien wurden überarbeitet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die operative Umsetzung der Anlagerichtlinien erfolgt auf Basis der „Dienstanweisung für Anlagegeschäfte der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main durch die Stadtkämmerei“. Die überarbeitete Fassung ist seit dem 01.03.2018 in Kraft.

Die Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien erfolgt durch die Stadtkämmerei im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS). Die Stabsstelle 20.FC (Finanzcontrolling) erstellt quartalsweise die Finanzanlagen betreffend einen „Risikocontrolling-Bericht“. In diesem Bericht erfolgen u. a. die Bewertung der Einhaltung der Anlagerichtlinien, die Zusammenfassung der im Quartal wichtigsten Änderungen im Anlagevermögen zum Vorquartal und eine Ermittlung von Risikokennzahlen. Dieser Risikocontrolling-Bericht wird gemäß der Dienstanweisung an die Geschäftsführung der ZVK, den Stadtkämmerer, an die Amtsleitung sowie an weitere Stellen in der Stadtkämmerei übermittelt. Zusätzlich erhält das Revisionsamt ein Exemplar.



Da das operative Geschäft der Kapitalanlagen durch das Sachgebiet 20.23 (Schuldenmanagement und Vermögensverwaltung) der Stadtkämmerei erfolgt, das Controlling jedoch durch 20.FC wahrgenommen wird, sind aus unserer Sicht die Erfordernisse eines Vier-Augen-Prinzips gewahrt. Die quartalsmäßigen Risikocontrolling-Berichte geben den Entscheidungsträgern der ZVK und der Stadtkämmerei die Möglichkeit auf Entwicklungen entsprechend reagieren zu können. Diese Handhabung des IKS hat sich bisher bewährt, sodass auch seitens des Revisionsamtes keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

#### **Aktiva B.I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 7.570.386,25</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 7.725.296,25</b>

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Grundstücke	3.510.192,25	3.510.192,25
Bauten	4.060.019,00	4.214.499,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	175,00	605,00
<b>Summe</b>	<b>7.570.386,25</b>	<b>7.725.296,25</b>

Bei den Grundstücken und Bauten handelt es sich um einen Lebensmittelmarkt in Groß-Krotzenburg und eine Wohnanlage mit fünf Gebäuden in der Louis-Pasteur-Straße in Frankfurt am Main.

Das Kapitalanlagevermögen in Sachanlagen hat sich um die planmäßige Abschreibung von insgesamt 154.910,00 € verringert. Die Veränderung in diesem Posten resultiert insbesondere aus der planmäßigen Abschreibung für die Immobilien in Höhe von 154.480,00 €. Die Abschreibungen wurden korrekt ermittelt und gebucht. Erkenntnisse zu einem konkreten Sanierungs- bzw. Renovierungsbedarf der Objekte liegen nicht vor.

#### **Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 203.746.899,86</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 197.498.951,51</b>

Die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen unterteilen sich in folgende Positionen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Ungesicherte Ausleihungen verbundene Unternehmen	137.397.489,45	141.934.928,95
Ungesicherte Ausleihungen ZVK an Stadt Frankfurt am Main	54.349.410,41	55.564.022,56
ZVK – Pflichtversicherung – Solvenzkapital an ZVK – Freiwillige Versicherung –	12.000.000,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>203.746.899,86</b>	<b>197.498.951,51</b>

Die **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** haben sich von 141.934.928,95 € um 4.537.439,50 € auf 137.397.489,45 € vermindert.

Das Volumen der **Ausleihungen an die Stadt Frankfurt am Main** hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 55.564.022,56 € um 1.214.612,15 € auf 54.349.410,41 € ebenfalls vermindert.

Die **ZVK – Freiwillige Versicherung** – ist weder mit **Eigenkapital** ausgestattet, noch wurde sie durch den Tarif 2002 in die Lage versetzt, dies selbst zu generieren. Gemäß § 2 Abs. 3 HVAG werden „fünf Drittel Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung“ auf die Mindestsolvabilitätsspanne angerechnet. Auf der Grundlage eines Gutachtens des verantwortlichen Aktuars vom 15.12.2017 und in Abstimmung mit der Versicherungsaufsicht, entschied der Kasenausschuss in seiner Sitzung am 20.12.2017, der ZVK – Freiwillige Versicherung – die anrechenbaren Mittel als zusätzlichen Kapitalstock verzinst zur Verfügung zu stellen. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – soll damit in die Lage versetzt werden, eigene Kapitalerträge zu generieren. Es handelt sich um einen Betrag von 12.000.000,00 €

Insgesamt erhöhten sich die Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen von 197.498.951,51 € um 6.247.948,35 € auf 203.746.899,86 €.

**Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 558.479.031,02</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 532.270.500,66</b>

Die Sonstigen Kapitalanlagen unterteilen sich folgendermaßen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>Anteil zum 31.12.2018</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in %</b>	<b>in €</b>
Aktien, Investment- anteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	19.323.798,71	4.976.957,03	3,46	14.346.841,68
Inhaberschuldver- schreibungen und andere festverzins- liche Wertpapiere	19.640.906,36	36.825.333,52	3,52	-17.184.427,16
Sonstige Ausleihun- gen:				
a) Namensschuld- verschreibungen	249.000.000,00	221.800.000,00	44,59	27.200.000,00
b) Schuldschein- forderungen und Darlehen	235.364.325,95	234.818.210,11	42,14	546.115,84
<u>Summe Sonstige Ausleihungen</u>	<u>484.364.325,95</u>	<u>456.618.210,11</u>	<u>86,73</u>	<u>27.746.115,84</u>
Einlagen bei Kredit- instituten	35.150.000,00	33.850.000,00	6,29	1.300.000,00
<b>Summe</b>	<b>558.479.031,02</b>	<b>532.270.500,66</b>	<b>100,00</b>	<b>26.208.530,36</b>

Die sonstigen Kapitalanlagen haben sich gegenüber dem Anfangsbestand um per Saldo 26.208.530,36 € oder 4,92 % (Vorjahr: 14.073.839,46 € bzw. 2,72 %), erhöht.

**Aktiva C. Forderungen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 5.174.787,11</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 5.095.846,69</b>

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfänger/innen	3.040.053,57	2.922.884,18
Sonstige Forderungen	2.134.733,54	2.172.962,51
<b>Summe</b>	<b>5.174.787,11</b>	<b>5.095.846,69</b>

In den Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfänger/innen sind Umlagen und Sanierungsgelder gegenüber verbundenen Unternehmen von insgesamt 1.916.916,96 € (Vorjahr: 1.822.611,72 €) enthalten.

Aufgrund der Beendigung einer Mitgliedschaft zum 31.03.2010 hatte die ZVK gemäß § 15 ZVK-Satzung einen durch den Aktuar ermittelten Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.171.517,00 € gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied geltend gemacht. Aufgrund bundesweit anhängiger Rechtsstreite zu gleichgelagerten Sachverhalten hatte das ehemalige Mitglied Einwendungen vorgebracht. Nach intensiven Verhandlungen wurde Einvernehmen über eine Abschlagszahlung von 4.163.000,00 € erzielt. Der verbleibende Teilbetrag von 2.008.517,00 € wurde mit einem Zinssatz von 4,29 % p. a. gestundet. Zwischen der ZVK und dem ehemaligen Mitglied konnte im Dezember 2017 eine Vergleichslösung dergestalt erzielt werden, dass eine Ausgleichszahlung inklusive Zinsen von insgesamt 5.200.000,00 € geleistet wird. Der Kassenausschuss hat dieser Vergleichslösung in seiner Sitzung am 20.12.2018 zugestimmt. Nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 4.163.000,00 € bestand zum 31.12.2018 noch eine Restforderung in Höhe von 1.037.000,00 € inklusive Zinsen.

Weiterhin bestehen Forderungen gegenüber Rentnern/-innen in Höhe von 132.809,52 € (Vorjahr: 109.945,37 €).

Bei den Sonstigen Forderungen handelt es sich um Zinsabgrenzungen für gewährte Darlehen gegenüber der Stadt Frankfurt am Main und verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 2.134.733,54 € (Vorjahr: 2.172.962,51 €). Die Ermittlung der Zinsabgrenzungen ist nachvollziehbar und ordnungsgemäß ausgewiesen.

**Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 9.699.736,18</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 9.472.994,96</b>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Sachanlagen und Vorräte	53.706,00	57.123,00
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	4.539.400,69	3.740.078,66
Andere Vermögensgegenstände	5.106.629,49	5.675.793,30
<b>Summe</b>	<b>9.699.736,18</b>	<b>9.472.994,96</b>

Ein wesentlicher Bestandteil der Position Sachanlagen und Vorräte sind die Sammelposten des beweglichen Vermögens in Höhe von 53.706,00 € (Vorjahr: 57.123,00 €). Hierbei handelt es sich um Wirtschaftsgüter von 250,01 € netto bis einschließlich 1.000,00 € netto, die in einem Jahressammelposten zusammengefasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2a EStG).

Unter der Position Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand ist der Kassenbestand zum 31.12.2018 aufgeführt. Hierin ist auch der Bestand des bei der Stadt (Kernverwaltung) geführten Kontokorrentkontos enthalten.

Die Position Andere Vermögensgegenstände enthält überwiegend Forderungen aus Zinsen in Höhe von insgesamt 4.982.589,52 € (Vorjahr: 5.430.320,12 €).

**Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 8.804.290,28</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 8.732.873,22</b>

Einen wesentlichen Bestandteil dieses Bilanzpostens bilden mit 8.725.968,75 € (Vorjahr: 8.646.553,50 €) die Rentenleistungen für den Monat Januar 2019, die bereits im Dezember 2018 gezahlt wurden. Weiterhin sind Bezüge von Beamten/-innen und Versorgungsbezüge für den Monat Januar 2019 in Höhe von 47.521,53 € (Vorjahr: 49.839,72 €) enthalten. Im Übrigen wurden Zinszahlungen nachrangiger Wertpapiere in Höhe von 30.800,00 € (Vorjahr: 36.480,00 €) periodengerecht abgegrenzt.

**Passiva A. Eigenkapital**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 0,00</b>

Für die umlagefinanzierte Pflichtversicherung ist zur Deckung der bereits bestehenden und der sich künftig ergebenden Leistungsverpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen sowie den damit verbundenen Verwaltungskosten eine „Versicherungstechnische Rückstellung“ (siehe auch Posten Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen) zu bilden. Diese Rückstellung entspricht dem Differenzbetrag zwischen den vorhandenen Vermögensgegenständen der Aktivseite und den nicht auf künftigen Pflichtleistungen beruhenden übrigen Verbindlichkeiten der Pas-

sivseite. Überschüsse oder Fehlbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe auch Tz. 7.4) führen dementsprechend zu einer entsprechenden Zuführung oder Auflösung dieses Bilanzpostens. Die umlagefinanzierte Pflichtversicherung kennt insofern kein Eigenkapital.

### Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 770.880.745,49</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 739.935.009,17</b>

Die Rückstellung für Leistungen der ZVK – Pflichtversicherung – hat sich zum 31.12.2018 um 30.945.736,32 €, dies entspricht 4,2 % (Vorjahr: 19.885.082,74 €; 2,8 %) erhöht.

Nach § 55 ZVK-Satzung werden für die ZVK – Pflichtversicherung – ein Abrechnungsverband I und ein Abrechnungsverband II geführt. Der Abrechnungsverband I wird im Umlageverfahren und der Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren geführt. Für jeden Abrechnungsverband wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. Für die Abrechnungsverbände wird nach § 56 Abs. 1 ZVK-Satzung jeweils eine eigene versicherungstechnische Rückstellung gebildet.

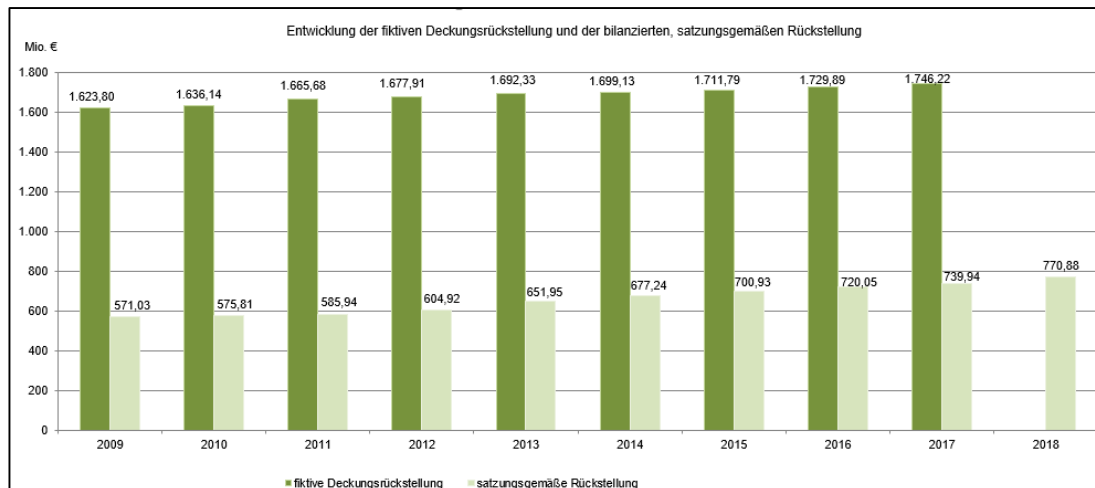
Die ZVK – Pflichtversicherung – beschränkt sich auf den Abrechnungsverband I.

Für den Abrechnungsverband I ist nach § 56 Abs. 2 ZVK-Satzung eine Rückstellung in Höhe des Teilvermögens im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 ZVK-Satzung zu bilden. Danach ist der Finanzbedarf nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen aus der Pflichtversicherung und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts insoweit vorhandenen Teilvermögens voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, dass die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse aus den Anwartschaften und Leistungen aus der Pflichtversicherung dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten.

Nach dem uns im Prüfungszeitpunkt vorliegenden Aktuarbericht zum 31.12.2017, datiert vom 30.11.2018, ergibt die „Fiktive versicherungstechnische Voll-Bilanz & GuV gemäß Technischem Geschäftsplan“ zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der Vermögenslage für die im Abrechnungsverband I geführte Pflichtversicherung einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 137.525.208,45 € (Vorjahr: 110.344.389,05 €).

Darüber hinaus ergibt die fiktive Berechnung der Deckungsrückstellung für die ZVK – Pflichtversicherung –, dass bei einer kapitalgedeckten Versicherungsform (analog der ZVK – Freiwillige Versicherung –) zum 31.12.2017 eine Deckungsrückstellung in Höhe von 1.746.216.276,00 € (Vorjahr: 1.729.894.103,00 €) hätte gebildet werden müssen. Da die ZVK – Pflichtversicherung – allerdings weiterhin und auf absehbare Zeit durch Umlagen finanziert wird, ist dieser ermittelte Betrag zunächst nur zur Kenntnis zu nehmen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der fiktiven, durch das Aktuariat ermittelten, Deckungsrückstellung und der in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung (§ 56 ZVK-Satzung) dar. Für den 31.12.2018 liegt im Prüfungszeitpunkt aufgrund der nur verzögerten Erstellung des Aktuarberichts noch kein Wert für die fiktive Deckungsrückstellung vor.



Die Differenz zwischen der fiktiven Deckungsrückstellung und der tatsächlich in der Bilanz ausgewiesenen satzungsgemäßen Rückstellung belegt, dass eine Überleitung der ZVK – Pflichtversicherung – in eine kapitalgedeckte Versicherungsform nur unter erheblichen Anstrengungen möglich erscheint.

Das rechnerische Jahresergebnis vor Rückstellungsdotierung von insgesamt 30.945.736,32 € (Vorjahr: 19.885.082,74 €) wurde im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses ordnungsgemäß der satzungsgemäßen Rückstellung über eine aufwandswirksame Erfassung im Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung zugeführt (siehe auch Tz. 7.4) und das Jahresergebnis so auf 0,00 € reduziert.

### Passiva C. Andere Rückstellungen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 18.724.852,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 17.578.213,00</b>

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen	12.748.640,00	11.602.001,00
Sonstige Rückstellungen	5.976.212,00	5.976.212,00
<b>Summe</b>	<b>18.724.852,00</b>	<b>17.578.213,00</b>

Zur Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde das IT-Verfahren „HPR Pensionsrückstellung“ (Version 6.0.4.0) eingesetzt. Mit Schreiben des Herrn Stadtkämmerers vom 11.01.2010 erfolgte die grundlegende Freigabe des IT-Verfahrens gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1 GemKVO. In 2018 wurden die entsprechenden Berechnungen

durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt am Main vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2018 ordnungsgemäß ermittelt.

Die Position „Rückstellungen für Pensionen und andere Verpflichtungen“ enthält neben den Rückstellungen für Pensionen, die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an Versorgungsempfänger/innen, für Altersteilzeitverpflichtungen und für die Versorgungsrücklage.

Die Rückstellungen für Pensionen beziffern sich auf 10.015.347,33 € (Vorjahr: 9.042.953,33 €). Zur Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen wurde der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB bekannt gegebene Abzinsungssatz von 3,21 % (Vorjahr: 3,68 %) zugrunde gelegt.

Aufgrund dessen, dass das frühere Altersteilzeitmodell ausläuft, sind die Rückstellungen hierfür auf 27.084,00 € (Vorjahr: 76.654,00 €) zurückgegangen. Diese werden mit dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Zinssatz gemäß HGB i. H. v. 2,32 % (Vorjahr: 2,80 %) abgezinst.

Im Benehmen mit der Stadtkämmerei und dem Revisionsamt hat das Personal- und Organisationsamt eigene Berechnungen für einen Beihilfetarif vorgenommen. Demnach wurden, beginnend ab 1998, die jährlichen Beihilfekosten und auf der Grundlage der Anzahl der Versorgungsempfänger/innen die monatlichen Kosten pro Kopf ermittelt. Um größere Schwankungen zwischen den einzelnen Jahresabschlüssen zu nivellieren, wurde ein monatlicher Durchschnittskostenbetrag pro Kopf für die letzten fünf Jahre (2014–2018) in Höhe von 411,00 € (Vorjahr: 410,00 €) ermittelt. Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen an Versorgungsempfänger/innen beziffern sich auf 2.578.184,00 € (Vorjahr: 2.364.391,00 €). Die Beihilferückstellung wurde ebenfalls mit dem gemäß HGB veröffentlichten Zinssatz von 2,32 % (Vorjahr: 2,80 %) abgezinst.

Nach § 13 Abs. 1 HessVersRücklG (Hessisches Versorgungsrücklagengesetz) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage (Sonderrücklage) zu bilden. Die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung wurde unter Beachtung der linearen Besoldungserhöhung richtig ermittelt und ergibt sich aus der plausiblen Fortführung der in den Vorjahren gebildeten Zuführungsbeträge. Die Höhe der Versorgungsrücklage beträgt insgesamt 128.024,67 € (Vorjahr: 118.002,67 €).

Aufgrund der Neuregelung für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften werden alle Startgutschriften überprüft. Unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ wurde daher für Startgutschriften ein Betrag unverändert zum Vorjahr von 5.976.212,00 € zurückgestellt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe der je Rentner/in voraussichtlich nachzuzahlenden Startgutschrift.

Im Zuge einer konsequenten Anwendung der Vorgaben des § 249 HGB ist es erforderlich, dass für die am Bilanzstichtag angesparten Zeitguthaben der Lebensarbeitszeitkonten und die noch bestehenden Urlaubsansprüche Rückstellungen zu bilden sind. Zum Stichtag 31.12.2018 lag die Anzahl der angesparten Lebensarbeitszeitkonten bei rund 3161 Stunden. Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungsgruppe und der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement veröffentlichten Jahresarbeitszeit von 1.671 Stunden eine rechnerische Verpflichtung von 97.905,29 €. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Teil I, Tz. 7.2.1.2, Posten P.3.5 Sonstige Rückstellungen. Weiterhin bestanden zum Stichtag 31.12.2018 noch Urlaubsan-



sprüche in Höhe von 230 Tagen. Die hieraus resultierende rechnerische Verpflichtung (unter Zugrundelegung der mittleren Jahresbeträge je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe) beträgt 68.451,58 €.

#### Passiva D. Andere Verbindlichkeiten

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 81.873,27</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 173.338,00</b>

Der Bilanzposten enthält die Positionen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie Sonstige Verbindlichkeiten.

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.183,50	43.593,53
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	11.811,39	5.398,30
sonstige Verbindlichkeiten	30.878,38	124.346,17
<b>Summe</b>	<b>81.873,27</b>	<b>173.338,00</b>

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um noch nicht bezahlte Rechnungen für z. B. versicherungsmathematische Berechnungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen betreffen beispielsweise Kosten der Ver- und Entsorgung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von 20.609,73 €, Verbindlichkeiten aus Leistungsentgelten für TVöD-Beschäftigte von 10.195,75 € sowie Verbindlichkeiten für Reisekosten von 72,90 €.

Ursächlich für die, im Vergleich zum Vorjahr, Reduzierung dieser Position ist hauptsächlich die vorläufige Abrechnung und Zurückerstattung eines Teilbetrages einer Ausgleichszahlung durch ein ehemaliges Mitglied für das Jahr 2017 in Höhe von 97.279,60 €. Grundlage für diesen Anspruch ist die Mitgliedsvereinbarung vom 15.10.1999. Daraus ergibt sich ein Besitzstand für die damaligen Beschäftigten des ehemaligen Mitglieds. Ergänzend hierzu wurde eine Vereinbarung vom 15.10.1999 bezüglich der jährlich zu leistenden Ausgleichszahlungen geschlossen. Danach sind jährliche Abschläge zu zahlen, welche jeweils im Folgejahr zum 31.01. zunächst vorläufig und zum 30.06. spitz abzurechnen sind.

#### Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 3.787.659,94</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 3.109.903,12</b>

Aus Anlass der Beendigung einer Mitgliedschaft zum 31.03.2010 hatte die ZVK – Pflichtversicherung – gemäß § 15 ZVK-Satzung einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.171.517,00 € gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied geltend gemacht (siehe auch Posten Aktiva C. Forderungen) und als passiver Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Aufgrund der Einigung mit dem ausgeschiedenen Mitglied

wurde der Passive Rechnungsabgrenzungsposten im Jahr 2017 korrigiert und in Höhe von 971.517,00 € außerplanmäßig aufgelöst. Der noch verbleibende Betrag von 3.348.544,90 € wird ab dem Jahr 2017 über die restlichen 14 Jahre mit gleichbleibend jährlich 239.181,78 € aufgelöst.

Bei einem Mitglied ist zum 01.04.2017 ein Teilbereich ausgegliedert worden. Durch das Aktuariat wurde ein Betrag in Höhe von 1.005.456,00 € als Ausgleichszahlung ermittelt. Für diese Ausgleichszahlung wurde eine passive Rechnungsabgrenzung gebildet, die über 20 Jahre, von 2018 bis 2037, ertragswirksam aufgelöst wird. Für das Jahr 2017 fiel eine anteilige Auflösung (9 Monate) an, die zusammen mit der Auflösung für das Jahr 2018 im Jahr 2018 in Höhe von 87.977,40 € in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht wurde. In den Folgejahren wird diese Position mit gleichbleibenden jährlichen Beträgen von 50.272,80 € ertragswirksam aufgelöst. Letztmalig ist im Jahr 2037 eine anteilige Auflösung (3 Monate) in Höhe von 12.568,20 € zu buchen.

Eine weitere passiv abzugrenzende Erlösbuchung gegenüber einem Kreditinstitut in Höhe von insgesamt 2.700,00 € wurde von 2014 bis 2018 mit einem jährlichen Betrag von 540,00 € ertragswirksam aufgelöst.

## 7.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Ziffer 9.2.2 des Jahresabschlusses)

### 7.4.1 Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr dar:

		2018	2017	Veränderung	Veränderung
		in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
I.	Versicherungstechnische Rechnung	-	-	-	-
1.	Umlagen und Beiträge	<u>119,5</u>	<u>113,3</u>	<u>6,2</u>	<u>5,5</u>
2.	Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserungen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
3.	Erträge aus Kapitalanlagen	<u>21,8</u>	<u>22,7</u>	<u>-0,9</u>	<u>-4,0</u>
4.	Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
5.	Sonstige versicherungstechnische Erträge	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
	<b>Summe der Erträge</b>	<b><u>141,3</u></b>	<b><u>136,0</u></b>	<b><u>5,4</u></b>	<b><u>4,0</u></b>
6.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	<u>105,6</u>	<u>111,8</u>	<u>-6,2</u>	<u>-5,5</u>
7.	Veränderung der übrigen Versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	<u>30,9</u>	<u>19,9</u>	<u>11,0</u>	<u>55,3</u>
8.	Aufwendungen für Leistungsverbesserungen	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
9.	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	<u>3,3</u>	<u>3,3</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
10.	Aufwendungen für Kapitalanlagen	<u>0,9</u>	<u>0,0</u>	<u>0,9</u>	-
11.	Sonstige versicherungstechnische Rechnung	<u>0,2</u>	<u>0,6</u>	<u>-0,4</u>	<u>-66,7</u>
	<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b><u>140,9</u></b>	<b><u>135,6</u></b>	<b><u>5,3</u></b>	<b><u>3,9</u></b>
	<b>Ergebnis versicherungstechnische Rechnung</b>	<b><u>0,4</u></b>	<b><u>0,3</u></b>	<b><u>0,1</u></b>	<b><u>33,3</u></b>
II.	Nichtversicherungstechnische Rechnung	<u>-0,4</u>	<u>-0,4</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	<u>0,0</u>	<u>-0,1</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>
	Außerordentliches Ergebnis	<u>0,0</u>	<u>0,1</u>	<u>-0,1</u>	<u>0,0</u>
	<b>Jahresergebnis</b>	<b><u>0,0</u></b>	<b><u>0,0</u></b>	<b><u>0,0</u></b>	<b><u>0,0</u></b>

#### 7.4.2 **Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung für Pensionskassen ergibt sich gemäß Formblatt 3 der RechVersV.

##### **GuV I. Versicherungstechnische Rechnung**

Der **Gesamtbetrag der Erträge der Versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 141.335.855,90 € (Vorjahr: 136.012.295,32 €). Den wesentlichen Anteil mit 84,51 % (Vorjahr: 83,31 %) an den Erträgen der Versicherungstechnischen Rechnung bilden die Erlöse aus den ZVK-Umlagen und den Sanierungsgeldern mit insgesamt 119.446.771,84 € (Vorjahr: 113.311.424,71 €).

Die Finanzierung der Rentenleistungen erfolgt mittels der Mitgliederumlagen, des Sanierungsgeldes und der Vermögenserträge. Langfristig soll die Reform der Zusatzversorgung zu einer Ablösung der Umlagefinanzierung führen und durch eine kapitalgedeckte Finanzierung ersetzt werden.

Die Festsetzung der Umlage und des Sanierungsgeldes richtet sich nach den §§ 62 f. ZVK-Satzung. Seit dem Geschäftsjahr 2000 beträgt der Umlagesatz 6,00 % bezogen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der einzelnen Versicherten (Bemessungsgrundlage). Aufgrund des anhaltend negativen Verwaltungsergebnisses, das auch aufgrund der Diskrepanz zwischen der Umlage bzw. dem Sanierungsgeld auf der Ertragsseite und den Rentenleistungen auf der Aufwandsseite zu Stande gekommen war, hatte der Kassenausschuss eine schrittweise Erhöhung des Sanierungsgeldes von einst 2,50 % auf 3,00 % im Geschäftsjahr 2011 und eine weitere Erhöhung ab dem 01.01.2012 von 3,00 % auf seither 3,50 % beschlossen.

Die Reform des Zusatzversicherungsrechts zum 01.01.2002 erforderte eine umfassende Neuregelung der Überleitung bei Versicherten zwischen den Zusatzversorgungskassen und mündete in ein entsprechendes Überleitungsstatut. Im Geschäftsjahr 2008 erfolgte schließlich die DV-gestützte Umsetzung der Überleitungen rückwirkend ab dem Jahre 2002. Hieraus resultieren im Geschäftsjahr 2018 Erträge aus Überleitungen mit Barwertausgleich in Höhe von 2.990.033,24 € (Vorjahr: 1.625.250,39 €), die mit den unter den ordentlichen Aufwendungen erfassten Zahlungen in Höhe von 2.389.212,50 € (Vorjahr: 3.569.973,53 €) korrespondieren.

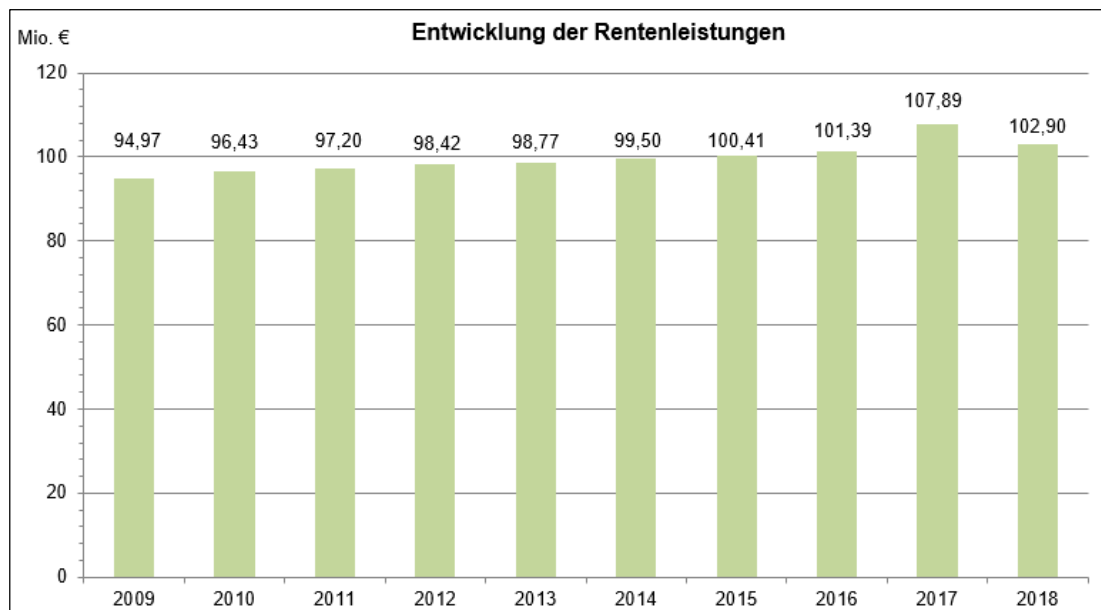
Der **Gesamtbetrag der Aufwendungen der Versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 140.917.435,59 € (Vorjahr: 135.672.469,99 €). Den wesentlichen Anteil mit 74,97 % (Vorjahr: 82,40 %) an den Aufwendungen der Versicherungstechnischen Rechnung haben die Aufwendungen für Versicherungsfälle mit insgesamt 105.643.038,33 € (Vorjahr: 111.791.255,29 €). Diese beinhalten die Betriebsrenten (102.903.484,13 €), Überleitungen mit Barwertausgleich (2.389.212,50 €), Versorgungsausgleich (335.060,73 €), Beitragserstattungen (7.706,38 €) und Überleitungen aus Pflichtbeiträgen (7.574,59 €).

Den zweitgrößten Anteil bildet mit 21,96 % (Vorjahr: 14,66 %) der Posten I.7. „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“ in Höhe von 30.945.736,32 € (Vorjahr: 19.885.082,74 €). Hierbei handelt es sich um die satzungskonforme Zuführung zur Deckungsrückstellung (siehe auch Posten Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen).

Aus dem Saldo der Erträge und Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung ergibt sich das **Ergebnis der versicherungstechnischen Rechnung** in Höhe von 418.420,31 € (Vorjahr: 339.825,33 €).

Die Rentenleistung der ZVK – Pflichtversicherung – richtet sich nach dem zuzusicherungspflichtigen Entgelt und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden.

Der Leistungskatalog umfasst **Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten**. In bestimmten Fällen können diese abgefunden werden. Im Geschäftsjahr 2018 wurden Abfindungen in Höhe von 155.430,61 € (Vorjahr: 110.623,47 €) geleistet.

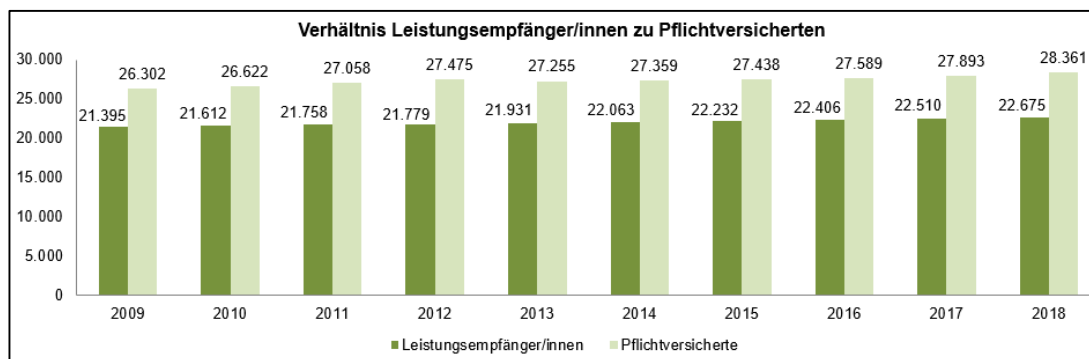


Die Veränderung im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr beträgt -4.990.264,50 € (-4,63 %) und resultiert daraus, dass im Jahr 2017 (einmalig) Rückstellungen aufgrund der Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in Höhe von insgesamt 5.976.212,00 € gebildet wurden (siehe auch Tz. 7.3.2 Posten Passiva C. Andere Rückstellungen).

Gegenüber dem Jahr 2009 haben sich die Ausgaben für Rentenleistungen um 7.929.726,28 € auf 102.903.484,13 € im Jahr 2018 erhöht. Dies entspricht nach neun Jahren einer Steigerung von insgesamt 8,35 %.

Die **Anzahl der Pflichtversicherten** der ZVK erhöhte sich im Laufe des Geschäftsjahres 2018 um 468 und betrug somit 28.361 (Vorjahr: 27.893) zum Stichtag 31.12.2018. Dieser Steigerung bei den Pflichtversicherten steht eine Zunahme der Leistungsempfänger/innen um 165 auf insgesamt 22.675 (Vorjahr: 22.510) gegenüber. Der überwiegende Anteil der Leistungsempfänger/innen entfällt mit 17.793 (78,47 %) auf die Rentner/innen (Vorjahr: 17.611, 78,24 %). Auf die Gruppe der Witwer/Witwen entfallen 4.783 (21,09 %; Vorjahr: 4.790, 21,28 %) und auf die Waisen 99 (0,44 %; Vorjahr: 109, 0,48 %). Die Differenz zwischen den Pflichtversicherten und Leistungsempfängern/-innen hat sich insgesamt um 303 auf 5.686 (Vorjahr: 5.383) erhöht.

In nachfolgender Grafik ist die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger/innen zu den Pflichtversicherten dargestellt:



Im Durchschnitt betrug die Betriebsrente im Geschäftsjahr 2018 für Rentner/innen (Alters- und Erwerbsminderungsrente) 407,26 € pro Monat und verminderte sich somit gegenüber dem Vorjahr (407,72 €). Die durchschnittlichen monatlichen Leistungen für Waisen verminderten sich ebenfalls auf 45,95 € (Vorjahr: 47,32 €). Eine ansteigende Tendenz ist bei den Betriebsrenten für Witwen/Witwer mit 274,22 € (Vorjahr: 271,05 €) zu verzeichnen.

## GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung

Die **Nichtversicherungstechnische Rechnung** beinhaltet in erster Linie Zinsaufwendungen für Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen und Altersteilzeitrückstellungen in Höhe von 403.220,26 € (Vorjahr: 400.842,56 €). Gemäß § 253 Abs. 2 HGB gilt ein Abzinsungsgebot für Rückstellungen. Weiterhin enthält dieser Posten Abschreibungen auf Sachanlagen, DV und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 21.024,49 € (Vorjahr: 19.327,25 €) sowie Erträge für Schadensersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen von 6.580,44 € (Vorjahr: 5.362,50 €).

Der Differenzbetrag aus dem Ergebnis der Versicherungstechnischen Rechnung und der Nichtversicherungstechnischen Rechnung ergibt das **Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit** in Höhe von 756,00 € (Vorjahr: -74.981,98 €).

Das **außerordentliche Ergebnis** beträgt -756,00 € (Vorjahr: 74.981,98 €).

Aufgrund der Zuführung des sich vor Rückstellungsdotierung ergebenden rechnerischen Jahresergebnisses von insgesamt 30.945.736,32 € (Vorjahr: 19.885.082,74 €) zu der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung (siehe auch Tz. 7.3.2 Posten Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen), schließt die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 mit einem ausgewiesenen **Jahresergebnis**, das sich aus dem Saldo des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis ergibt, von 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €) ab.

## 7.5 Anlagenübersicht (Ziffer 9.2.3 des Jahresabschlusses)

Die Anlagenübersicht entspricht den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB. Danach ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Die in der Anlagenübersicht enthaltenen Werte waren nachvollziehbar.

**7.6 Anhang (Ziffer 9.3 des Jahresabschlusses)**

Die Angaben im Anhang sind zutreffend und entsprechen den Vorgaben nach §§ 284 ff. HGB sowie ergänzend hierzu § 51 RechVersV.

**7.7 Feststellungen zur Finanzrechnung (Ziffer 9.5 des Jahresabschlusses)**

Aufgrund der Bestimmungen des HGB ist keine Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) erforderlich. Die Finanzrechnung wurde ergänzend gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 60 GemHVO und dem Muster 16 nach der direkten Methode freiwillig vorgelegt.

In der Finanzrechnung sind die im Geschäftsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden.

In Ziffer 9.5 des Jahresabschlusses ist die Finanzrechnung für die ZVK – Pflichtversicherung – dargestellt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.081.302	26.368.067
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-32.463.373	-21.518.827
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-18.606	-113.162
<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf (-)</b>	<b>599.322</b>	<b>4.736.079</b>
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	3.740.079	-996.000
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	4.339.401	3.740.079

Der Zahlungsmittelbestand am 31.12. in Höhe von 4.339.401 € und auch der Zahlungsmittelüberschuss von 599.322 € weichen um jeweils 200.000 € von den in der Bilanz ausgewiesenen Beträgen ab. Ferner ist der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit um diese 200.000 € zu niedrig.

Ursächlich hierfür ist, dass in der Finanzrechnung versehentlich 200.000,00 € der Finanzstelle 990102 (ZVK Pflichtversicherung) anstelle der Finanzstelle 990202 (ZVK Freiwillige Versicherung) buchungstechnisch zugeordnet wurden.

Der Zahlungsmittelbestand, welcher unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen ist, müsste 4.539.401 € betragen. Der Zahlungsmittelüberschuss beträgt im abgeschlossenen Geschäftsjahr 799.322 € und der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit -32.263.373 €. Die korrigierte Finanzrechnung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.081.302	26.368.067
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-32.263.373	-21.518.827
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-18.606	-113.162
<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf (-)</b>	<b>799.322</b>	<b>4.736.079</b>

Zahlungsmittelbestand am 01.01.	3.740.079	-996.000
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	4.539.401	3.740.079

## 8 Prüfungsbestätigung

Die nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG n. F. und § 38 Abs. 1 VAG n. F. sowie den maßgeblichen Vorschriften des HGB und der RechVersV vorgeschriebenen Unterlagen für den Jahresabschluss 2018 waren vorhanden und konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt geprüft werden.

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Haushaltsführung 2018 der ZVK – Pflichtversicherung – insgesamt nicht geordnet war.

Das angegebene Vermögen und die Bestände der Kasse waren vorhanden, die Verbindlichkeiten waren in voller Höhe ausgewiesen.

Es bestehen keine Bedenken über den von uns geprüften Jahresabschluss 2018 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, 31.03.2020

Der Leiter des Revisionsamtes

*Wieden*

(Wieden)



## Teil III

Schlussbericht  
des Revisionsamtes  
über die Prüfung des  
Jahresabschlusses 2018  
der Zusatzversorgungskasse  
(ZVK)  
– Freiwillige Versicherung –











<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse ..... 301</b>
<b>2</b>	<b>Vorbemerkung ..... 301</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsgrundlage..... 302</b>
<b>4</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... 302</b>
<b>4.1</b>	<b>Prüfungsgegenstand ..... 302</b>
<b>4.2</b>	<b>Art und Umfang der Prüfung ..... 303</b>
4.2.1	Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum ..... 303
4.2.2	Prüfungsansatz ..... 303
<b>4.3</b>	<b>Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung ..... 303</b>
<b>5</b>	<b>Stand des Entlastungsverfahrens..... 304</b>
<b>6</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht ..... 304</b>
<b>6.1</b>	<b>Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffer 10.4 des Jahresabschlusses)..... 304</b>
<b>6.2</b>	<b>Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 10.1 des Jahresabschlusses)..... 304</b>
<b>7</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss ..... 305</b>
<b>7.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ..... 305</b>
7.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen ..... 305
7.1.2	Jahresabschluss ..... 305
7.1.3	Lagebericht ..... 306
<b>7.2</b>	<b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... 306</b>
7.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses..... 306
7.2.2	Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... 306
<b>7.3</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz (Ziffer 10.2.1 des Jahresabschlusses)..... 307</b>
7.3.1	Entwicklung der Bilanz ..... 307
7.3.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz..... 308
	Aktiva B. Kapitalanlagen..... 308
	Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen ..... 309
	Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen ..... 310

	Aktiva C. Forderungen .....	311
	Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände .....	311
	Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	312
	Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag .....	312
	Passiva A. Eigenkapital .....	313
	Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	314
	Passiva D. Andere Verbindlichkeiten .....	315
	Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten .....	315
<b>7.4</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Ziffer 10.2.2 des Jahresabschlusses) .....</b>	<b>316</b>
7.4.1	Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung .....	316
7.4.2	Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung .....	317
	GuV I. Versicherungstechnische Rechnung .....	317
	GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung .....	320
<b>7.5</b>	<b>Anlagenübersicht (Ziffer 10.2.3 des Jahresabschlusses) .....</b>	<b>320</b>
<b>7.6</b>	<b>Anhang (Ziffer 10.3 des Jahresabschlusses) .....</b>	<b>320</b>
<b>7.7</b>	<b>Feststellungen zur Finanzrechnung (Ziffer 10.5 des Jahresabschlusses).....</b>	<b>320</b>
<b>8</b>	<b>Prüfungsbestätigung.....</b>	<b>322</b>

## 1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Der Magistrat hat den **Jahresabschluss 31.12.2018** am 03.05.2019 (Tz. 4.1) aufgestellt und damit die gesetzliche Frist des § 112 Abs. 9 HGO (vier Monate nach dem Bilanzstichtag) um drei Tage verfehlt.
-  Der **Haushaltsplan** 2018 einschließlich des Stellenplans wurde **eingehalten**. (Tz. 6.1)
-  Im **Lagebericht** wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK – Freiwillige Versicherung – entsprechendes Bild vermittelt. Der Lagebericht stellt zudem die voraussichtliche Entwicklung der ZVK – Freiwillige Versicherung – mit ihren Chancen und Risiken insgesamt zutreffend dar. (Tz. 6.2)
-  Die **Buchführung und das Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen **ordnungsgemäß** und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. (Tz. 7.1)
-  Der **Jahresabschluss** stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens ZVK – Freiwillige Versicherung – dar. (Tz. 7.2, 7.3 und 7.4)
-  Die **Vermögenslage** zum 31.12.2018 ist geordnet. (Tz. 7.3.1)
-  Der **Anhang** zum Jahresabschluss ist **vollständig** und **richtig**. (Tz. 7.6)
-  Die **Finanzrechnung** ist nachvollziehbar. (Tz. 7.7)

## 2 Vorbemerkung

Mit der Reform des Zusatzversorgungsrechts zum 01.01.2002 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die ZVK neben der Pflichtversicherung eine zusätzliche freiwillige Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge anbietet mit dem Ziel, den Aufbau einer steuerlich förderfähigen, kapitalgedeckten, freiwilligen Altersvorsorge möglich zu machen. Diese freiwillige Versicherung wird unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pflichtversicherung in einem eigenständigen Versicherungsverband abgewickelt und im Gegensatz zur Pflichtversicherung ausschließlich im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – wird in einem gesonderten Buchungskreis 1110 abgebildet und die Vermögenslage in einer eigenständigen Bilanz erfasst.

Die ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – unterliegt nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 Abs. 1 HVAG n. F. und § 38 Abs. 1 VAG n. F. den für die Buchführung maßgeblichen Vorschriften des HGB. Die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und somit auch die Formblätter 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung) sind entsprechend anzuwenden.

Wengleich die Verpflichtung zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist, so hat die ZVK – Freiwillige Versicherung – dennoch freiwillig an der Erstellung der Finanzrechnung nach der § 47 Abs. 2 GemHVO festgehalten.

### **3 Prüfungsgrundlage**

Das Revisionsamt hat nach § 128 HGO den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK – Freiwillige Versicherung – darstellt.

### **4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **4.1 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand unserer Prüfung waren der Haushaltsplan und der Jahresabschluss 2018 sowie der Lagebericht der ZVK – Freiwillige Versicherung – wie unter Kapitel 10. (Seiten 462 ff.) des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main abgebildet einschließlich der Buchführung und des Inventars.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit

- von Buchführung,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes,
- der Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts und
- der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 03.05.2019 mit MB Nr. 398 ([M 64](#)) den Jahresabschluss 2018 der ZVK – Freiwillige Versicherung – aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Lagebericht sowie Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Das Geschäftsjahr der ZVK – Freiwillige Versicherung – entspricht gemäß § 6 der ZVK-Satzung dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

Der Magistrat hat mit dem zuvor genannten Beschluss die gesetzliche Frist für den Zeitrahmen zur Vorlage des Jahresabschlusses 2018 um drei Tage verfehlt.

Im Einzelnen wurden uns für das Geschäftsjahr 2018 folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Jahresabschluss 2018 der ZVK – Freiwillige Versicherung –,
- Auswertungen des Ergebnishaushalts 2018 auf Ebene der Produktgruppe 99.02,
- Kopie des Bestätigungsvermerks der ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei,
- Kopie der Vollständigkeitserklärung der ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadtkämmerei.

Darüber hinaus besteht für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes die Zugriffsmöglichkeit auf die Anwendungssoftware SAP, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung erzeugt werden können.

## **4.2 Art und Umfang der Prüfung**

### **4.2.1 Ausgangspunkt und Prüfungszeitraum**

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 30.04.2019 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017.

Unsere Prüfung haben wir unter Beachtung der Aufstellungsvorschriften der HGO i. V. m. dem HVAG, dem VAG a. F. und den maßgeblichen Vorschriften des HGB sowie den Regelungen der RechVersV in den Monaten Juli 2019 bis Februar 2020 mit Unterbrechungen durchgeführt.

### **4.2.2 Prüfungsansatz**

Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung, so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO) der ZVK – Freiwillige Versicherung – der Stadt Frankfurt am Main wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss 2018 und im Anhang auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen bzw. von Stichproben auch in Einzelfällen beurteilt.

## **4.3 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung**

Als Prüfungsunterlagen dienten uns Bücher, Inventare, Konto- und Depotauszüge, Belege und sonstige Aufzeichnungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – und der Stadtkämmerei. Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei der ZVK und zum anderen bei der Stadtkämmerei eingeholt. Der Bürgermeister und Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 am 06.03.2020 schriftlich bestätigt.

## **5 Stand des Entlastungsverfahrens**

Die Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main treffen in gleicher Weise auf den Jahresabschluss des Sonderhaushaltes ZVK – Freiwillige Versicherung – zu; auf die entsprechenden Bemerkungen in Teil I, Tz. 5 wird verwiesen.

## **6 Prüfungsbemerkungen zum Haushaltsplan und zum Lagebericht**

### **6.1 Einhaltung des Haushaltsplans (Ziffer 10.4 des Jahresabschlusses)**

Die Einhaltung des Haushaltsplans 2018 kann bestätigt werden. Wesentliche Abweichungen zwischen Sollvorgaben und Jahresergebnis sind unter Ziffer 10.4 des Jahresabschlusses "Ergebnisrechnung" dargestellt. Das ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von -179.744,60 € wurde rechnerisch richtig ermittelt. Reste aus Vorjahren bestanden nicht und neue Haushaltsreste wurden nicht gebildet.

### **6.2 Stellungnahme zum Lagebericht (Ziffer 10.1 des Jahresabschlusses)**

Im Lagebericht (Ziffer 10.1 des Jahresabschlusses) wird ein den tatsächlichen Verhältnissen der ZVK – Freiwillige Versicherung – entsprechendes Bild vermittelt.

Gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 b) HGB ist im Lagebericht auch auf die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die ZVK – Freiwillige Versicherung – ausgesetzt ist einzugehen, sofern diese für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist. In ihrem Lagebericht führt die ZVK aus, dass aufgrund der strengen Ratingvorgaben keine nennenswerten Ausfallrisiken gesehen werden. Preisänderungsrisiken werden als untergeordnet eingeschätzt, ebenso werden Liquiditäts- und Zahlungsstromschwankungen als nicht von Belang angesehen.

Darüber hinaus stellt die ZVK in ihrem Lagebericht die bisher getroffenen Maßnahmen für eine Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Leistungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – dar.

Die ZKV hat ein Risikohandbuch erstellt, das zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die darin getroffenen Regelungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren umgesetzt werden.

Auf der Grundlage des Risikohandbuches hat die ZVK einen Risikobericht für das Jahr 2018 erstellt. In diesem werden die Risiken für die ZVK – Freiwillige Versicherung – auch unter Einbeziehung der Risikocontrolling-Berichte die Finanzanlagen betreffend der Stabsstelle 20.FC (Finanzcontrolling) der Stadtkämmerei per 31.12.2018 analysiert.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Tz. 7.3.2.



## **7 Prüfungsmerkungen zum Jahresabschluss**

### **7.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **7.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das IT-gestützte Buchführungssystem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main – Kernverwaltung – geprüft. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – ist Teil der Rechnungslegung der Stadt Frankfurt am Main, insoweit gelten die in Teil I, Tz. 7.1.1.1 gemachten Feststellungen grundsätzlich auch für diese. Sie werden hier, soweit sie auf die ZVK – Freiwillige Versicherung – zutreffen, wiedergegeben.

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Folgende, die ZVK – Freiwillige Versicherung – betreffende Module kamen im Geschäftsjahr 2018 zum Einsatz: Finanzbuchhaltung (FI), Anlagenbuchhaltung (FI-AA) und Controlling (CO).

Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der SAP-gestützten Rechnungslegung die Richtigkeit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

**Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit noch keine Freigabeempfehlung aussprechen können** (siehe auch Teil I, Tz. 8.2.2). Eine Freigabe durch den Stadtkämmerer ist folglich ebenfalls noch nicht erfolgt.

**Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden.**

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen jedoch ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften §§ 238 ff. HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

#### **7.1.2 Jahresabschluss**

Die ZVK – Freiwillige Versicherung – bildet gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 4 HGO als rechtlich unselbstständige Versorgungseinrichtung ein Sondervermögen der Stadt Frankfurt am Main. Ab dem Jahr 2016 unterliegt die ZVK nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG n. F. und § 38 Abs. 1 VAG n. F. den für die Buchführung und Rechnungslegung maßgeblichen Vorschriften des HGB für Versicherungsunternehmen, speziell den §§ 242 ff. HGB (Vorschriften für alle Kaufleute), §§ 264 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften) und §§ 341 ff. HGB (Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds) sowie auch der RechVersV.

Zu der Frage, ob über die gemachten Angaben hinaus aufgrund der §§ 341 ff. HGB sowie der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) weitere Informationen und Anlagen im Jahresabschluss erforderlich sind, wurden bisher seitens der Aufsichtsbehörde keine Aussagen getroffen.

**Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten.**

### **7.1.3 Lagebericht**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht (§ 289 HGB) insgesamt den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der ZVK – Freiwillige Versicherung –.

## **7.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **7.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK – Freiwillige Versicherung –.

### **7.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Wir verweisen auf die Angabe zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang unter Ziffer 10.3 im Jahresabschluss. Der Ausweis der Posten im Jahresabschluss erfolgt gemäß § 2 RechVersV nach den Formblättern 1 (Jahresbilanz) und 3 (Gewinn- und Verlustrechnung).

### 7.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Bilanz (Ziffer 10.2.1 des Jahresabschlusses)

#### 7.3.1 Entwicklung der Bilanz

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Bilanz zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr dar:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	Anteil an der Bilanzsumme 31.12.2018
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in%
<b>Aktiva</b>				
B. Kapitalanlagen	45,6	31,4	14,2	96,4
C. Forderungen	0,5	0,2	0,2	0,8
D. Sonstige Vermögensgegenstände	0,4	0,5	-0,1	0,8
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	-0,1	0,0
F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,9	0,7	0,2	1,9
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>47,4</b>	<b>32,9</b>	<b>14,4</b>	<b>100,0</b>
<b>Passiva</b>				
A. Eigenkapital	0,0	0,0	0,0	0,0
B. Versicherungstechnische Rückstellungen	35,4	32,9	2,4	74,6
C. Andere Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0
D. Andere Verbindlichkeiten	12,0	0,0	12,0	25,4
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Summe der Passiva</b>	<b>47,4</b>	<b>32,9</b>	<b>14,4</b>	<b>100,0</b>

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2018 auf 47,4 Mio. € und hat sich damit gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 14,5 Mio. € (44,1 %) erhöht.

Der Anstieg ist maßgeblich auf die Ausweitung der Kapitalanlagen um 14,2 Mio. € zurückzuführen.

Auf der Passivseite ergibt sich der Anstieg der Bilanzsumme in der Zunahme der Versicherungstechnische Rückstellungen um 2,5 Mio. € sowie der Zunahme Anderer Verbindlichkeiten um 12,0 Mio. € aus der Zurverfügungstellung eines Solvenzkapitalstocks gemäß § 2 Abs. 3 HVAG seitens der ZVK – Pflichtversicherung.

Auf die Kapitalanlagen entfallen zum Bilanzstichtag 45,6 Mio. €, was einer „Anlagenquote“ („Anlagenintensität“) von 96,4 % entspricht.

**Die Vermögenslage zum 31.12.2018 ist insgesamt geordnet.**

### 7.3.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz

Die Struktur der Bilanz ergibt sich gemäß Formblatt 1 (Jahresbilanz) der RechVersV.

#### Aktiva B. Kapitalanlagen

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 45.621.112,60</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 31.441.930,83</b>

Die Kapitalanlagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen und Beteiligungen	20.016.867,72	8.303.029,52
Sonstige Kapitalanlagen	25.604.244,88	23.138.901,31
<b>Summe</b>	<b>45.621.112,60</b>	<b>31.441.930,83</b>

Gemäß § 54 ZVK-Satzung ist das Kassenvermögen nach den Vorschriften des VAG und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen.

Die vom Kassenausschuss der ZVK gemeinsam mit der Stadtkämmerei erarbeiteten und mit dem Revisionsamt abgestimmten „Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (Anlagerichtlinien)“ sind seit dem 01.01.2013 in Kraft. Diese Anlagerichtlinien definieren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (HGO, ZVK-Satzung, VAG und AnIV) die Anlageziele, die tolerierbaren Risiken und die Anlagepolitik sowie einen Produktkatalog. In seiner Sitzung am 27.06.2017 hat der Kassenausschuss beschlossen, seine Anlagestrategie zu diversifizieren. Die Anlagerichtlinien wurden überarbeitet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die operative Umsetzung der Anlagerichtlinien erfolgt auf Basis der „Dienstanweisung für Anlagegeschäfte der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main durch die Stadtkämmerei“. Die überarbeitete Fassung ist seit dem 01.03.2018 in Kraft.

Die Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien erfolgt durch die Stadtkämmerei im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS). Die Stabsstelle 20.FC (Finanzcontrolling) erstellt quartalsweise die Finanzanlagen betreffend einen „Risikocontrolling-Bericht“. In diesem Bericht erfolgen u. a. die Bewertung der Einhaltung der Anlagerichtlinien, die Zusammenfassung der im Quartal wichtigsten Änderungen im Anlagevermögen zum Vorquartal und eine Ermittlung von Risikokennzahlen. Dieser Risikocontrolling-Bericht wird gemäß der Dienstanweisung an die Geschäftsführung der ZVK, den Stadtkämmerer, an die Amtsleitung sowie an weitere Stellen in der Stadtkämmerei übermittelt. Zusätzlich erhält das Revisionsamt ein Exemplar.

Da das operative Geschäft der Kapitalanlagen durch das Sachgebiet 20.23 (Schuldenmanagement und Vermögensverwaltung) der Stadtkämmerei erfolgt, das Controlling jedoch durch 20.FC wahrgenommen wird, sind aus unserer Sicht die Erfordernisse eines Vier-Augen-Prinzips gewahrt. Die quartalsmäßigen Risikocontrolling-Berichte geben den Entscheidungsträgern der ZVK und der Stadtkämmerei die Möglichkeit auf Entwicklungen entsprechend reagieren zu können. Diese Handhabung des IKS hat sich bisher bewährt, sodass auch seitens des Revisionsamtes keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

#### **Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 20.016.867,72</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 8.303.029,52</b>

Bei den Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen handelt es sich um Ausleihungen an verbundenen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main. Ab Mai 2018 ist in diesen Ausleihungen die Anlage des von der ZVK – Pflichtversicherung – erhaltenen Solvenzkapitalstocks nach § 2 Absatz 3 HVAG in Höhe von 12,0 Mio. € enthalten.

Die ZVK – Freiwillige Versicherung – ist weder mit **Eigenkapital** ausgestattet, noch wurde sie durch den Tarif 2002 in die Lage versetzt, dies selbst zu generieren. Gemäß § 2 Abs. 3 HVAG werden „fünf Drittel Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung“ auf die Mindestsolvabilitätsspanne angerechnet. Auf der Grundlage eines Gutachtens des verantwortlichen Aktuars vom 15.12.2017 und in Abstimmung mit der Versicherungsaufsicht, entschied der Kassenausschuss in seiner Sitzung am 20.12.2017, der ZVK – Freiwillige Versicherung – die anrechenbaren Mittel als zusätzlichen Kapitalstock verzinst zur Verfügung zu stellen. Die ZVK – Freiwillige Versicherung – soll damit in die Lage versetzt werden eigene Kapitalerträge zu generieren. Der Betrag von 12,0 Mio. €, wurde an die BBF mit 8,5 Mio. € sowie die VGF mit 3,5 Mio. € ausgeliehen.

Die darüber hinaus bestehenden Ausleihungen an verbundene Unternehmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr von 8.153.029,52 € um 271.161,80 € auf 7.881.867,72 € vermindert. Der Anteil der Ausleihungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – an die Stadt Frankfurt am Main hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 150.000,00 € um 15.000,00 € auf 135.000,00 € vermindert.

Insgesamt erhöhten sich die Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen um 11.713.838,20 € von 8.303.029,52 € auf 20.016.867,72 €.

**Aktiva B.III Sonstige Kapitalanlagen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 25.604.244,88</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 23.138.901,31</b>

Die Sonstigen Kapitalanlagen unterteilen sich folgendermaßen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>Anteil zum 31.12.2018</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in %</b>	<b>in €</b>
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	791.529,41	60.888,60	3,09	730.640,81
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.044.831,74	5.610.733,74	15,80	-1.565.902,00
Sonstige Ausleihungen:				
a) Namensschuldverschreibungen	7.750.000,00	5.550.000,00	30,27	2.200.000,00
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	9.537.883,73	8.137.278,97	37,25	1.400.604,76
<u>Summe Sonstige Ausleihungen</u>	<u>17.287.883,73</u>	<u>13.687.278,97</u>	<u>67,52</u>	<u>3.600.604,76</u>
Einlagen bei Kreditinstituten	3.480.000,00	3.780.000,00	13,59	-300.000,00
<b>Summe</b>	<b>25.604.244,88</b>	<b>23.138.901,31</b>	<b>100,00</b>	<b>2.465.343,57</b>

Das Kapitalanlagevermögen in sonstigen Kapitalanlagen hat sich gegenüber dem Anfangsbestand um per Saldo 2.465.343,57 € erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg von Namensschuldverschreibungen in Höhe von 2.200.000,00 €, sowie Schuldscheinforderungen in Höhe von 1.400.604,76 €. Insgesamt haben sich die sonstigen Ausleihungen von 13.687.278,97 € um 3.600.604,76 € auf 17.287.883,73 € erhöht. Dem stehen im Wesentlichen Abgänge aus Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von 1.565.902,00 € gegenüber.

**Aktiva C. Forderungen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 441.807,49</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 172.845,90</b>

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder, Versicherte und Leistungsempfänger/innen	23.131,20	23.413,99
Sonstige Forderungen	418.676,29	149.431,91
<b>Summe</b>	<b>441.807,49</b>	<b>172.845,90</b>

Bei den Sonstigen Forderungen handelt es sich um Zinsabgrenzungen für gewährte Darlehen gegenüber der Stadt Frankfurt am Main, Eigenbetrieben und städtischen Gesellschaften. Die Ermittlung der Zinsabgrenzungen ist nachvollziehbar und ordnungsgemäß ausgewiesen.

**Aktiva D. Sonstige Vermögensgegenstände**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 392.318,28</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 525.556,13</b>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	119.526,34	168.711,98
Andere Vermögensgegenstände	272.791,94	356.844,15
<b>Summe</b>	<b>392.318,28</b>	<b>525.556,13</b>

Unter der Position „Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ ist der Bestand des bei der Stadt geführten Kontokorrentkontos enthalten, in dem gebündelt alle Buchungen des Buchungskreises 1000 (z. B. Zinserträge, Personalaufwendungen, ZVK-Rentenleistungen) in den Buchungskreis 1110 überführt und von dort innerhalb des Buchungskreises 1110 entsprechend zugeordnet werden.

Bei der Position „Andere Vermögensgegenstände“ handelt es sich um Zinsabgrenzungen aus dem Bereich der Kapitalanlagen.

**Aktiva E. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 2.933,32</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 3.199,99</b>

Der Bilanzposten betrifft einen nachrangigen Schuldschein eines Kreditinstitutes mit einer Laufzeit über fünfzehn Jahre, der zu einem Kaufkurs in Höhe von 102 % erworben wurde. Dieser Rechnungsabgrenzungsposten wird über die Restlaufzeit gegen die Zinserträge ertragsmindernd aufgelöst.

**Aktiva F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 911.576,53</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 731.831,93</b>

Mit dem im Jahresabschluss 2012 entstandenen ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.884.558,38 € wurden die bis dahin bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Folgejahr im Rahmen der Ergebnisverwendung vollständig aufgebraucht und es ist ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag entstanden, welcher seither auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2012 bis 2018 hat sich der Posten wie folgt entwickelt:

	<b>in €</b>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2012	1.392.955,89
Jahresüberschuss 2013	1.212.504,60
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2013	180.451,29
Jahresfehlbetrag 2014	59.957,57
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2014	240.408,86
Jahresfehlbetrag 2015	77.658,95
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2015	318.067,81
Jahresfehlbetrag 2016	173.600,46
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2016	491.668,27
Jahresfehlbetrag 2017	240.163,66
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2017	731.831,93
Jahresfehlbetrag 2018	179.744,60
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31.12.2018	911.576,53

Der Aktuar empfahl bereits in seinem Bericht vom 26.10.2012 über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 für die ZVK – Freiwillige Versicherung – Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit von eingegangenen Verpflichtungen einzuleiten und umzusetzen. Der Kassenausschuss ist den Konsolidierungsempfehlungen des Aktuars vollumfänglich gefolgt und hat im Jahr 2013 umfangreiche satzungsgemäße Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen.

§ 59 Abs. 2 ZVK-Satzung führt dazu aus: „Ergibt sich ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 % ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.“



Zwar konnte durch Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in der Freiwilligen Versicherung zum 31.12.2013 auf 180.451,29 € (Vorjahr 1.392.955,89 €) reduziert werden, doch bedingt die dauerhaft anhaltende Niedrigzinsphase einen sich fortsetzenden Anstieg des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags.

Vor diesem Hintergrund hat der Kassenausschuss auf Empfehlung des verantwortlichen Aktuars in seinen Sitzungen vom 12.12.2016, 26.06.2017 und 20.12.2017 weitere Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen. So erfolgte zum 30.06.2017 die Schließung des Alttarifs sowie zum 01.07.2017 die Einführung eines neuen Tarifs für Neugeschäfte mit nachhaltig angemessenen Rechnungsgrundlagen, u. a. mit einem garantierten Rechnungszins in Höhe von 1,25 % p. a. Ferner fasste der Kassenausschuss am 20.12.2017 den Beschluss, dem Abrechnungsverband Freiwillige Versicherung durch den Abrechnungsverband Pflichtversicherung einen Solvenzkapitalstock in Höhe von 5/3 % der Deckungsrückstellung der Pflichtversicherung auf Basis des Jahresabschlusses zu einem Zinssatz von 0,2 % p. a. zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme wurde mit der 2. Jahreshälfte 2018 wirksam. Des Weiteren wurde beschlossen, im Tarif 2002 keine weiteren Leistungsabsenkungen vorzunehmen und stattdessen den für das unveränderte Leistungsniveau erforderlichen Finanzbedarf durch Beitragsnachsüsse der Mitglieder auszugleichen.

In dem uns im Prüfungszeitpunkt vorliegenden Aktuarbericht zum 31.12.2017, datiert vom 30.11.2018, testiert der Aktuar eine Verringerung der Risikoexposition der Kasse im Hinblick auf die Neuzugänge im Vertragsbestand durch Einführung des Tarifs 2017. Ferner werde durch die Bereitstellung eines Solvenzkapitalstocks im Jahr 2018 und den damit einhergehenden Erträgen aus dessen Anlage bei Verbundenen Unternehmen ein Beitrag zur Wiederherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen in der Freiwilligen Versicherung geleistet. Aus Sicht des Aktuars bleibt jedoch die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen nur unter der Voraussetzung gewährleistet, dass weitere Maßnahmen umgesetzt werden oder dauerhaft sowohl auf das bereits vorhandene Vermögen der Freiwilligen Versicherung und das Vermögen aus dem Solvenzkapitalstock eine Rendite von ca. 3,73 % p.a. erzielt wird.

### Passiva A. Eigenkapital

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 0,00</b>

Das Eigenkapital der ZVK – Freiwillige Versicherung – setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Ergebnisvortrag	-731.831,93	-491.668,27
Jahresergebnis	-179.744,60	-240.163,66
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	911.576,53	731.831,93
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Für die im Kapitaldeckungsverfahren geführte Freiwillige Versicherung ist zur Deckung der bereits bestehenden und der sich künftig ergebenden Leistungsverpflichtungen aus Versicherungsverhältnissen sowie den damit verbundenen Verwaltungskosten eine „Versicherungstechnische Rückstellung“ (Tz. 7.3.2 Posten Passiva

B. Versicherungstechnische Rückstellungen) zu bilden. Diese Rückstellung entspricht dem Differenzbetrag zwischen den vorhandenen Vermögensgegenständen der Aktivseite und den nicht auf künftigen Pflichtleistungen beruhenden übrigen Verbindlichkeiten der Passivseite. Überschüsse oder Fehlbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 7.4) führen dementsprechend zu einer entsprechenden Zuführung oder Auflösung dieses Bilanzpostens.

Im Eigenkapital wird der Saldo aus Ergebnisvortrag und dem aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Jahresergebnis sowie dem auf der Aktivseite ausgewiesenen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag (Tz. 7.3.2 Posten Aktiva F.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) dargestellt, welche jährlich betragsgleich sind und sich einander ausgleichen, der Posten somit 0,00 € beträgt.

### **Passiva B. Versicherungstechnische Rückstellungen**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 35.355.301,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 32.872.469,00</b>

Die Rückstellung für Leistungen der ZVK – Freiwillige Versicherung – hat sich zum 31.12.2018 um 2.482.832,00 € bzw. 7,55 % (Vorjahr: 2.579.434,00 €; 8,51 %) erhöht.

Nach § 55 ZVK-Satzung wird für die ZVK – Freiwillige Versicherung – ein weiterer Abrechnungsverband im Kapitaldeckungsverfahren geführt, für den eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt wird, die vom verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. Auch für diesen Abrechnungsverband wird nach § 56 Abs. 1 ZVK-Satzung eine eigene versicherungstechnische Rückstellung gebildet.

Die Bilanz des Abrechnungsverbandes ZVK – Freiwillige Versicherung – wird im Jahresabschluss so aufgestellt, dass die bilanzierte Deckungsrückstellung mit dem nach aktuariellen Grundsätzen ermittelten Barwert der Verpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag erworbenen Anwartschaften übereinstimmt. Insofern handelt es sich um eine echte versicherungstechnische Bilanz.

Sofern sich die Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation als unzureichend erweisen, weil die bei Einführung der Tarife eingerechneten Sicherheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Entwicklungen verbraucht sind, muss dies bei der Bewertung der Verpflichtungen, d. h. bei der Berechnung der Deckungsrückstellung angemessen berücksichtigt werden.

Nach § 56 Abs. 3 ZVK-Satzung ist für die Freiwillige Versicherung eine Rückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen.

Die Ermittlung der Deckungsrückstellung erfolgt auf derselben Bewertungsmethode wie in den Abrechnungsverbänden der Pflichtversicherung.

Der verantwortliche Aktuar legte in seiner Berechnung vom 27.02.2019 fest, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2018 eine notwendige Deckungsrückstellung in Höhe von 35.355.301,00 € zu bilden ist. Damit ergab sich für das Geschäftsjahr 2018 ein Zuführungsbetrag in Höhe von 2.482.832,00 €. Dieser wurde ordnungsgemäß in der Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 7.4) gebucht. Die Deckungsrückstellung wird in der Bilanz korrekt ausgewiesen.

**Passiva D. Andere Verbindlichkeiten**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 12.014.297,22</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 0,00</b>

Die anderen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
I. Verbindlichkeiten aus dem selbständig abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:		
1. Versicherungsnehmer/innen u. Leistungsempfänger/innen (FV)	0,00	0,00
2. Sonstige	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
III. Sonstige Verbindlichkeiten	12.014.297,22	0,00
<b>Summe</b>	<b>12.014.297,22</b>	<b>0,00</b>

Es werden Verbindlichkeiten gegenüber der ZVK – Pflichtversicherung – aus der Zurverfügungstellung des Solvenzkapitalstocks gemäß § 2 Abs. 3 HVAG in Höhe von 12,0 Mio. € sowie die Zinsabgrenzung zum Bilanzstichtag in Höhe von 14.297,22 € ausgewiesen.

**Passiva E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**

<b>31.12.2018</b>	<b>€ 150,00</b>
<b>31.12.2017</b>	<b>€ 2.895,78</b>

Hierbei handelt es sich um Beiträge von Versicherten für das Geschäftsjahr 2019, die bereits im Geschäftsjahr 2018 eingegangen sind.

## 7.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Ziffer 10.2.2 des Jahresabschlusses)

### 7.4.1 Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Nachfolgend stellen wir zunächst zusammengefasst die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr dar:

	2018	2017	Veränderung	Veränderung
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Umlagen und Beiträge	1,9	1,9	0,0	0,0
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	-
3. Erträge aus Kapitalanlagen	1,1	0,9	0,2	22,2
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0	-
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge	0,0	0,0	0,0	-
<b>Summe der Erträge</b>	<b>3,0</b>	<b>2,8</b>	<b>0,2</b>	<b>7,1</b>
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle	0,6	0,5	0,1	20,0
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	2,5	2,6	-0,1	-3,8
8. Aufwendungen für Leistungsverbesserungen	0,0	0,0	0,0	-
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	0,0	0,0	0,0	-
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen	0,1	0,0	0,0	-
11. Sonstige versicherungstechnische Rechnung	0,0	0,0	0,0	-
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>3,2</b>	<b>3,1</b>	<b>0,1</b>	<b>3,5</b>
<b>Ergebnis versicherungstechnische Rechnung</b>	<b>-0,2</b>	<b>-0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung	0,0	0,0	0,0	-
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	-0,2	-0,2	0,0	0,0
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	-
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-0,2</b>	<b>-0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

#### 7.4.2 Feststellungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung für Pensionskassen ergibt sich gemäß Formblatt 3 RechVersV.

##### GuV I. Versicherungstechnische Rechnung

Der **Gesamtbetrag der Erträge der Versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 3.011.510,35 € (Vorjahr: 2.861.850,92 €). Dabei bilden die Beiträge zur ZVK – Freiwillige Versicherung – in Höhe von insgesamt 1.786.881,43 € (Vorjahr: 1.843.877,54 €) mit 59,36 % den größten Anteil (Vorjahr: 64,43 %). Die Beiträge der 1.382 Versicherten (Vorjahr: 1.437) werden entsprechend den Vertragsabschlüssen erhoben. Daneben bestehen Erträge nach dem Altersvermögensgesetz in Höhe von 73.317,36 € (Vorjahr: 84.909,30 €).

Die Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 1.151.311,56 € (Vorjahr: 915.393,73 €) umfassen 38,23 % (Vorjahr: 32,00 %) der Erträge der versicherungstechnischen Rechnung.

Der **Gesamtbetrag der Aufwendungen der Versicherungstechnischen Rechnung** beträgt 3.191.254,95 € (Vorjahr: 3.102.014,58 €). Den höchsten Anteil von 77,80 % (Vorjahr: 83,15 %) der Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung bildet mit insgesamt 2.482.832,00 € (Vorjahr: 2.579.434,00 €) der Posten „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellung“. Hierbei handelt es sich um die Zuführung zur Deckungsrückstellung (Tz. 7.3.2).

Den zweitgrößten Anteil bildet mit 18,64 % (Vorjahr: 15,51 %) der Posten „Aufwendungen für Versicherungsfälle“ in Höhe von 594.886,88 € (Vorjahr: 481.037,05 €). Dabei umfassen die Aufwendungen für Betriebsrenten in Höhe von 483.531,84 € (Vorjahr: 390.265,86 €) den wesentlichen Anteil. Darüber hinaus sind insgesamt 93.438,82 € (Vorjahr: 79.988,80 €) an Beitragserstattungen und Abfindungen für aufgelöste Versicherungsverträge durch die ZVK – Freiwillige Versicherung – zu verzeichnen. Der Aufwand für Rückzahlungen von Zulagen und Abzug Steuervorteil betrug 17.916,22 € (Vorjahr: 10.782,39 €).

Bei der ZVK – Freiwillige Versicherung – werden keine Personal- und Sachaufwendungen ausgewiesen. Vielmehr zahlt diese der ZVK – Pflichtversicherung – eine aufgrund des Technischen Geschäftsplans für die freiwillige Versicherung prozentual festgelegte „Verwaltungskostenpauschale“, um die entstandenen Aufwendungen für in Anspruch genommene Sach- und Dienstleistungen abzudecken. Die Aufwendungen für diese Pauschale betragen 40.572,95 € (Vorjahr: 40.780,21 €). Dabei werden die jährlichen Versichertenbeiträge und Rentenleistungen für die Berechnung zugrunde gelegt. Ein Bezug zu den jährlich anfallenden tatsächlichen Sach- und Personalaufwendungen liegt nicht vor. Zusammen mit dem Aufwand für Bankspesen in Höhe von 622,90 € (Vorjahr: 390,73 €) sind diese Aufwendungen im Posten „Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“ zusammengefasst.

Aus dem Saldo der Erträge und Aufwendungen der versicherungstechnischen Rechnung folgt das **Ergebnis der versicherungstechnischen Rechnung** in Höhe von -179.744,60 € (Vorjahr: -240.163,66 €).

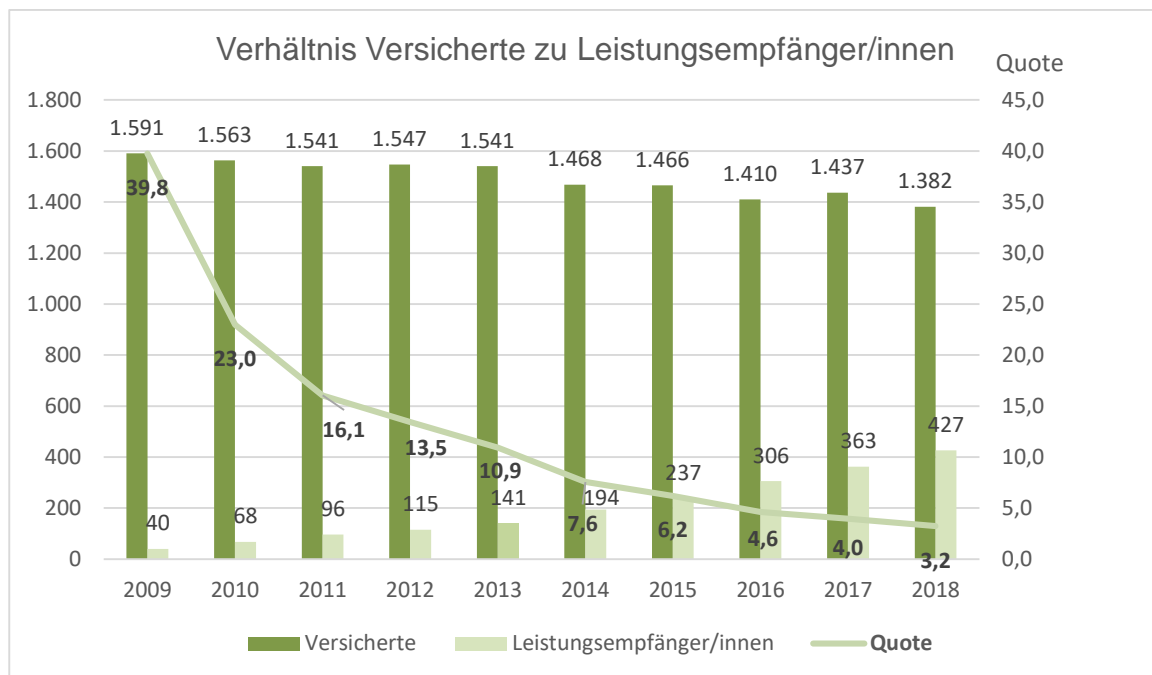
Gemäß § 23 Abs. 1 ZVK-Satzung umfasst der Leistungskatalog der ZVK – Freiwillige Versicherung – Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Abweichend zur Pflichtversicherung kann die Abdeckung des Hinterbliebenen- und /oder Erwerbsminderungsrisikos individuell ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss wird durch eine nach versicherungsmathematischen Maßstäben wertgleiche Verbesserung der Altersrente ausgeglichen.

Die Versorgungsleistung der ZVK – Freiwillige Versicherung – richtet sich nach dem Beitrag und einem Altersfaktor, die als sogenannte Versorgungspunkte mit einem versicherungsmathematisch ermittelten Messbetrag multipliziert werden. Alle Anwartschaften werden nur in Höhe von 75 % der in Aussicht gestellten Leistungen versicherungsförmig garantiert. 25 % der Leistungen stehen als vorweggenommene Überschussbeteiligung unter Leistungsvorbehalt. Mit Ausnahme der am 31.12.2013 bereits vorhanden Bestandsrentner wurde für alle Versicherungsverträge von diesem Leistungsvorbehalt Gebrauch gemacht.

Die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt sowie die kontinuierlich steigende Lebenserwartung der Versicherten führte zur Schließung des Tarifs 2002 zum 30.06.2017 und Einführung eines neuen Tarifs zum 01.07.2017 auf der Basis eines Rechnungszinses von 1,25 % mit nachhaltig angemessenen Rechnungsgrundlagen für den Neuzugang.

Die insgesamt 1.382 Versicherungsverhältnisse stellen gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um 55 Versicherte (Vorjahr: 1.437) dar. In den Jahren von 2009 bis 2011 verminderte sich die Anzahl der Versicherten stetig. Nach einem geringen Anstieg im Jahr 2012 verringerte sich die Anzahl im Jahr 2013 wieder auf das Niveau des Jahres 2011. Ab dem Jahr 2014 war ein stärkerer Rückgang zu verzeichnen, der sich mit Ausnahme einer Stagnation im Jahr 2015 und einem Anstieg in 2017 in 2016 und 2018 fortsetzt. Dem Rückgang der Anzahl der Versicherten um 209 im Vergleich zu 2009 steht eine Steigerung der Anzahl der Leistungsempfänger/innen von 40 (2009) auf 427 (2018) gegenüber.

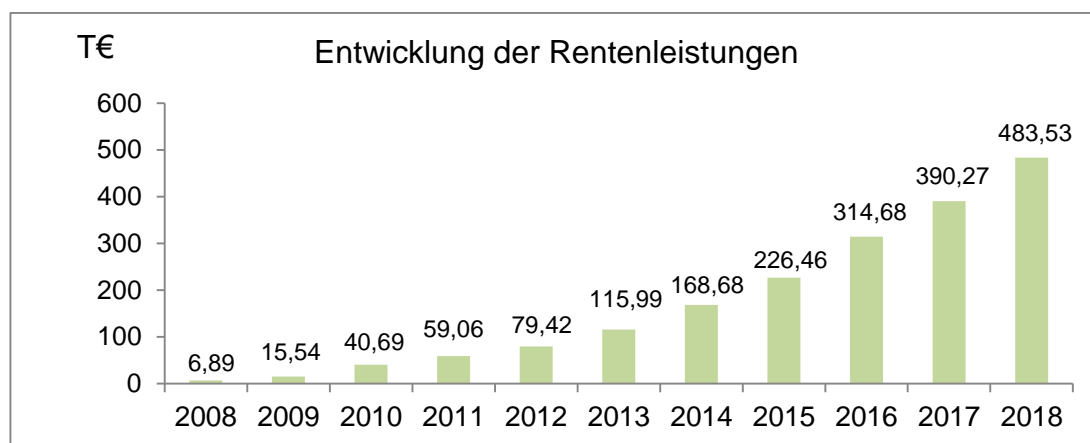
In nachfolgender Grafik ist die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger/innen zu den Versicherten dargestellt:



Gegenüber dem Vorjahr ist im Jahr 2018 ein Anstieg der **Leistungsempfänger/innen** um 64 (Vorjahr: 363) auf insgesamt 427 zu verzeichnen. Die Differenz zwischen Leistungsempfänger/innen und Versicherten hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 1.074 auf 955 um 119 verringert.

Das bedeutet, dass Ende 2009 einem Leistungsempfänger/einer Leistungsempfängerin 39,8 Versicherte gegenüberstanden; Ende 2018 sind es noch 3,2 Versicherte.

Entsprechend des Anstiegs der Anzahl der Leistungsempfänger/innen haben sich die **Rentenleistungen**, wie nachfolgend grafisch dargestellt, entwickelt:



Die Steigerung im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr beträgt 93.265,98 € (23,89 %). Gegenüber dem Jahr 2009 haben sich die Ausgaben für Rentenleistungen um 467.989,27 € erhöht.

Dabei verteilen sich die Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten im Jahr 2018 und dem Vorjahr folgendermaßen:

	2018			2017		
	Anzahl	in %	in €	Anzahl	in %	in €
Rentnerinnen/ Rentner <sup>1</sup>	416	97,42	479.790,54	349	96,14	386.186,62
Witwen/ Witwer	7	1,64	3.346,80	7	1,93	3.437,44
Waisen	4	0,94	394,50	7	1,93	641,80
<b>Summe</b>	<b>427</b>	<b>100,00</b>	<b>483.531,84</b>	<b>363</b>	<b>100,00</b>	<b>390.265,86</b>

Gegenüber dem Vorjahr betrug der **Ausgabenanstieg** für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten insgesamt 93.265,98 € (Vorjahr: 75.581,20 €), dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 23,89 % (Vorjahr: 24,02 %).

## GuV II. Nichtversicherungstechnische Rechnung

Die **Nichtversicherungstechnische Rechnung** beinhaltet das **Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit** in Höhe von -179.744,60 € (Vorjahr: -240.163,66 €), das den Differenzbetrag aus dem Ergebnis der versicherungstechnischen und nichtversicherungstechnischen Rechnung darstellt.

Das **außerordentliche Ergebnis** beträgt 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €).

In der Gewinn- und Verlustrechnung schließt somit das Geschäftsjahr 2018 mit einem ausgewiesenen **Jahresergebnis**, das sich aus dem Saldo des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit und dem außerordentlichen Ergebnis ergibt, mit einem Verlust von -179.744,60 € (Vorjahr: -240.163,66 €) ab.

### 7.5 Anlagenübersicht (Ziffer 10.2.3 des Jahresabschlusses)

Die Anlagenübersicht entspricht den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB. Danach ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Die in der Anlagenübersicht enthaltenen Werte waren nachvollziehbar.

### 7.6 Anhang (Ziffer 10.3 des Jahresabschlusses)

Die Angaben im Anhang sind zutreffend und entsprechend den Vorgaben nach § 284 ff. HGB sowie ergänzend hierzu § 51 RechVersV.

### 7.7 Feststellungen zur Finanzrechnung (Ziffer 10.5 des Jahresabschlusses)

Aufgrund der Bestimmungen des HGB ist keine Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) erforderlich. Die Finanzrechnung wurde ergänzend gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 60 GemHVO und dem Muster 16 nach der direkten Methode freiwillig vorgelegt.

In der Finanzrechnung sind die im Geschäftsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden.

<sup>1</sup> Alters- und Erwerbsminderungsrente



In Ziffer 10.5 des Jahresabschlusses ist die Finanzrechnung für die ZVK – Freiwillige Versicherung dargestellt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.187.898	2.309.976
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-14.037.084	-2.306.455
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	12.000.000	0
<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf (-)</b>	<b>150.814</b>	<b>3.521</b>

Zahlungsmittelbestand am 01.01.	168.712	165.191,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	319.526	168.712,12

Der Zahlungsmittelbestand am 31.12. in Höhe von 319.526 € und auch der Zahlungsmittelüberschuss von 150.814 € weichen um jeweils +200.000 € von den in der Bilanz ausgewiesenen Beträgen ab. Ferner ist der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit um diese 200.000 € zu hoch.

Ursächlich hierfür ist, dass in der Finanzrechnung versehentlich 200.000,00 € der Finanzstelle 990102 (ZVK – Pflichtversicherung) anstelle der Finanzstelle 990202 (ZVK – Freiwillige Versicherung) buchungstechnisch zugeordnet wurden.

Der Zahlungsmittelbestand, welcher unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen ist, dürfte nur 119.526 € betragen. Der Zahlungsmittelfehlbedarf beträgt im abgeschlossenen Geschäftsjahr -49.184 € und der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit -14.237.084 €. Die korrigierte Finanzrechnung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.187.898	2.309.976
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-14.237.084	-2.306.455
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	12.000.000	0
<b>Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf (-)</b>	<b>-49.186</b>	<b>3.521</b>

Zahlungsmittelbestand am 01.01.	168.712	165.191,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	119.526	168.712,12

Die unter dem Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ausgewiesenen 12.000.000 € betreffen das von der ZVK – Pflichtversicherung erhaltene Solvenzkapital (siehe Tz. 7.3.2 Posten Aktiva B.II Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen).

## **8 Prüfungsbestätigung**

Die nach § 115 Abs. 4 HGO i. V. m. § 2 HVAG n. F. und § 38 Abs. 1 VAG n. F. sowie den maßgeblichen Vorschriften des HGB und der RechVersV vorgeschriebenen Unterlagen für den Jahresabschluss 2018 waren vorhanden und konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt geprüft werden.

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Haushaltsführung 2018 der ZVK – Freiwillige Versicherung – insgesamt nicht geordnet war.

Das angegebene Vermögen und die Bestände der Kasse waren vorhanden, die Verbindlichkeiten waren in voller Höhe ausgewiesen.

Es bestehen keine Bedenken über den von uns geprüften Jahresabschluss 2018 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, 31.03.2020

Der Leiter des Revisionsamtes

*Wieden*

(Wieden)

# Teil IV

## Bemerkungen des Revisionsamtes

zum Beteiligungsmanagement, zu Eigenbetrieben, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände, Vereine), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die Zuwendungen aus städtischen Mitteln erhalten, und zu den öffentlichen milden Stiftungen




<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse ..... 327</b>
<b>2</b>	<b>Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Teils ..... 328</b>
<b>3</b>	<b>Beteiligungsmanagement und Betätigungsprüfung ..... 330</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeines ..... 330</b>
<b>3.2</b>	<b>Kompetenzabgrenzung Stadtverordnetenversammlung – Magistrat betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen..... 330</b>
3.2.1	Hintergrund ..... 330
3.2.2	Umsetzung des Grundsatzbeschlusses im Berichtsjahr ..... 331
3.2.3	Ausblick..... 332
<b>3.3</b>	<b>Genehmigung von Veränderungen im Beteiligungsportfolio ..... 332</b>
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zu den Eigenbetrieben..... 333</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemeines ..... 333</b>
<b>4.2</b>	<b>Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe ..... 334</b>
<b>4.3</b>	<b>Prüfungen des Revisionsamtes ..... 335</b>
4.3.1	Gebührenkalkulation für eine getrennte Abwassergebühr der SEF ..... 335
4.3.2	Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen ..... 336
<b>5</b>	<b>Bemerkungen zu städtischen Gesellschaften..... 337</b>
<b>5.1</b>	<b>Allgemeines ..... 337</b>
<b>5.2</b>	<b>PG 31.06 Beteiligungsmanagement (Stadtkämmerei) – Kündigungsrecht des Darlehensnehmers ..... 337</b>
<b>5.3</b>	<b>Weitere Prüfungen ..... 337</b>
<b>6</b>	<b>Bemerkungen zu den öffentlichen milden Stiftungen ..... 338</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeines ..... 338</b>
<b>6.2</b>	<b>Jahresabschlüsse der öffentlich milden Stiftungen ..... 338</b>
<b>6.3</b>	<b>Novellierung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung) ..... 339</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkung..... 341</b>


<b>Anlagen</b>	<b>.....</b>	<b>343</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM), die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen.....</b>	<b>345</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes .....</b>	<b>346</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen .....</b>	<b>347</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen .....</b>	<b>350</b>
<b>Anlage 5</b>	<b>Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen .....</b>	<b>351</b>
<b>Anlage 6</b>	<b>Verzeichnis der durchgeführten Bauabrechnungen.....</b>	<b>352</b>
<b>Anlage 7</b>	<b>Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....</b>	<b>353</b>
<b>Anlage 8</b>	<b>Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungen .....</b>	<b>354</b>


## 1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse


Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

 Bis zum 31.12.2019 wurden für 3 der 6 Eigenbetriebe (**Hafen und Marktbetriebe, SEF und KKJF**) fristgemäß Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt. (Tz. 4.2)


**Den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes<sup>1</sup> hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung ist die Stadt Frankfurt am Main bei den nachfolgenden 3 Eigenbetrieben nicht nachgekommen:**


 Für den Eigenbetrieb **VHS** erfolgte die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung (StVV) leicht verspätet am 30.01.2020.


 Für den Eigenbetrieb **Kita Frankfurt** ist die Beschlussfassung durch die StVV erst kurz vor dem Redaktionsschluss der Schlussberichte erfolgt.

 Beim Eigenbetrieb **Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst** wurden die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 verspätet Anfang 2019 festgestellt. Für die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 lagen zum Redaktionsschluss M-Vorträge an die StVV vor.

**Wir weisen darauf hin, dass die Feststellungsbeschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgegeben Frist zu fassen sind. Der Aufstellungs- und Prüfungsrückstand sollte daher zeitnah aufgeholt werden. Dies hatte der Magistrat in seiner Antwort auf die Frage [F 1630](#) vom 24.01.2019 jedoch zugesagt.**

 Durch die Änderung der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main (**Entwässerungssatzung**) zum 01.01.2019 entspricht diese nun der aktuellen Rechtsprechung. Die Gebührenkalkulation ist konform mit den gesetzlichen Vorgaben. Die Kostenermittlung für die Straßenoberflächenentwässerung ist nachvollziehbar. (Tz. 4.3.1)

 Die Prüfung und Entlastung der **öffentlichen milden Stiftungen** erfolgte ordnungsgemäß. (Tz. 6.2)

 Die **seit dem Jahr 1999 empfohlene Novellierung der „Allgemeine Stiftungsordnung“** ist bis zum Abschluss der Erstellung des Schlussberichts noch nicht erfolgt. Die Änderung der Ortssatzung sollte nunmehr konsequent in Angriff genommen werden, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits die nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren abzuschaffen. (Tz. 6.3)

---

<sup>1</sup> Die vom Gesetzgeber gewählte Sollvorschrift räumt kein Ermessen ein; vom Regelfall kann nur dann abgewichen werden, wenn zwingende Gründe dem entgegenstehen.

## 2 Anmerkung zu Inhalt und Umfang dieses Teils

Im Teil IV werden Bemerkungen und Prüfungserkenntnisse zum Beteiligungsmanagement und zu unserer Betätigungsprüfung sowie zu Eigenbetrieben, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gesellschaften, Verbände und Vereine), an denen die Stadt Frankfurt am Main beteiligt ist oder die aus städtischen Mitteln Zuwendungen erhalten und ferner zu den öffentlichen milden Stiftungen dargestellt, soweit dies aus unserer Sicht geboten ist.

Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sowie unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind **nicht** Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.

Ein **Verzeichnis der Revisionsberichte und Prüfungsmitteilungen** zu diesem Bereich ist als

### Anlage

beigefügt.

Das Verzeichnis der **Prüfungen von Anmeldungen zum Investitionsprogramm 2018** ist in der

### Anlage 2,

aufgeführt.

Soweit von uns im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 8 der Revisionsordnung vor Genehmigung durch die städtischen Gremien **Bauvorlagen geprüft** wurden, bei denen diese Rechtsträger als Bauherr fungieren, sind diese in

### Anlage 3,

die geprüften **Mehrkostenvorlagen** in der

### Anlage 4,

die durchgeführten **baubegleitenden Prüfungen** in

### Anlage 5,

und die **geprüften Bauabrechnungen** in

### Anlage 6

enthalten.

Die im Haushaltsjahr 2018 durchgeführten **sonstigen Prüfungen** enthält

### Anlage 7,

und die geprüften **Vorlagen für Bauunterhaltungsmaßnahmen**

### Anlage 8.



Auch in diesem Schlussbericht haben wir Fälle mit wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung oder mit Beispielcharakter nach Sachthemen gegliedert und dargestellt. Wir gehen dabei davon aus, dass auf diese Weise nicht nur unsere Berichtspflicht erfüllt, sondern vor allem auf übergreifende Probleme aufmerksam gemacht wird und damit Handlungsmaßstäbe auch für nicht geprüfte Bereiche gesetzt werden.

### 3 Beteiligungsmanagement und Betätigungsprüfung

#### 3.1 Allgemeines

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Frankfurt am Main (Produktgruppe 31.06) ist als Abteilung in der Stadtkämmerei angesiedelt. Sie wirkt als zentrale Serviceeinheit bei der Aufgabe mit, neben der Betreuung der Eigenbetriebe, insbesondere die **Beteiligungsunternehmen der Stadt zu steuern und zu überwachen**. Hierbei sind sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe und Gesellschaften zu beachten. Im Rahmen des Beteiligungsmanagements werden die der Stadt Frankfurt am Main als **Gesellschafterin obliegenden Funktionen** ebenso wahrgenommen wie die **Betreuung der städtischen Vertreter\*innen in den Aufsichtsgremien**. Das Beteiligungsmanagement arbeitet insbesondere bei der Gründung, Umwandlung, Auflösung und Umstrukturierung von Eigenbetrieben und Gesellschaften mit. Daneben ist es auch zuständig für die **Abgabe von Meldungen an die Aufsichtsbehörde** (§ 127a HGO) sowie die **Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts** nach § 123a HGO.

Im Rahmen der **Betätigungsprüfung** gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung ist es die Aufgabe des Revisionsamtes die **Betätigung der Stadt als Anteilseigner** dieser Unternehmen zu überprüfen; dies beinhaltet auch die Einhaltung der Richtlinie guter Unternehmensführung für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex (PCGK)<sup>2</sup>.

#### 3.2 Kompetenzabgrenzung Stadtverordnetenversammlung – Magistrat betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen

##### 3.2.1 Hintergrund

Am 20.12.2015 hat der Hessische Landtag **Änderungen kommunaler Vorschriften** beschlossen und dabei u. a. den Wortlaut des **§ 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO** zum 01.01.2016 wie folgt neu normiert:

*„Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung nicht übertragen:*

*11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen.*

*12. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist.“*

Folgerichtig verlangte dies einen **Grundsatzbeschluss über die künftige Kompetenzabgrenzung zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat** betreffend den Bereich der mittelbaren Beteiligungen, einhergehend mit einer Definition der **„größeren Bedeutung“**. Mit Beschluss [§ 841](#) der Stadtverordnetenver-

---

<sup>2</sup> [§ 7856](#) vom 25.03.2010 ([M 225](#) vom 20.11.2009).

sammlung vom 15.12.2016 ([M 190](#) vom 07.10.2016) wurde dieser Grundsatzbeschluss gefasst.

Nach dem Grundsatzbeschluss hat eine mittelbare Beteiligung eine „größere Bedeutung“ wenn die Stadt an dieser (durchgerechnet) mit mindestens 20 % beteiligt ist. Bei mittelbaren Beteiligungen, die zu bestimmten (Teil-)Konzernen zählen (z. B. Messe, ABG, FES oder Verkehrsunternehmen der SWFH) muss darüber hinaus deren Eigenkapital gemäß dem letzten vorliegenden (geprüften) Jahresabschluss größer als 20 % des Eigenkapitals des obersten Mutterunternehmens des betreffenden (Teil-)Konzerns betragen (durchgerechnete Kapitalanteile auf die jeweilige (Teil-)Konzernmutter).

Für die Angelegenheiten nach § 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO der **mittelbaren Beteiligungen, die keine „größere Bedeutung“ haben**, ist somit nicht die Stadtverordnetenversammlung, sondern der Magistrat zuständig. Weiterhin wurde festgelegt, dass „der Magistrat ermächtigt ist, die notwendigen Entscheidungen über Angelegenheiten dieser Beteiligungen im Sinne der laufenden Verwaltung zu handhaben“.

Dieser Grundsatzbeschluss war erstmalig im Jahr 2017 anzuwenden.

### 3.2.2 Umsetzung des Grundsatzbeschlusses im Berichtsjahr

Auch im Kalenderjahr 2018 hatten sich im Bereich der mittelbaren Beteiligungen verschiedene zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte ergeben. Im Beteiligungsbericht 2018<sup>3</sup> gem. § 123a HGO werden – wie in den Vorjahren ebenfalls – die Veränderungen im Beteiligungsbestand der Stadt im Jahr 2018 dokumentiert, wenn diese hieran einen Anteil von 20 % und mehr hält. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Hiernach kam es mit der ABG Dritte Kulturcampus Frankfurt GmbH & Co. KG, der ABG Europaquartett GmbH & Co. KG und der ABG Güterplatz GmbH & Co. KG zu drei Abgängen im Rahmen von Anwachsungen nach Ausscheiden der jeweiligen Komplementär-GmbH im ABG-Teilkonzern, für die weder eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Magistrat vorliegt.  
Aufgrund der geringen Größenordnung der jeweiligen Kapitalanteile ist hier davon auszugehen, dass eine Zustimmung durch den Magistrat ausreichend gewesen wäre (keine „mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung“).
- In den Fällen von Zu- und Abgängen von Tochtergesellschaften bei den börsennotierten Aktiengesellschaften (Fraport AG und Mainova AG)<sup>4</sup> waren Beschlussfassungen durch Stadtverordnetenversammlung bzw. den Magistrat nicht erforderlich.
- In den übrigen Fällen lagen Beschlussfassungen durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Magistrat vor.

Angaben über mögliche Veränderungen im Beteiligungsportfolio der mittelbaren Beteiligungen mit einem Anteil von unter 20 % enthält der Beteiligungsbericht nicht.  
**Eine abschließende Aussage über die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses**

---

<sup>3</sup> Vgl. Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 368](#) vom 07.10.2019, Seite 21 ff.

<sup>4</sup> Nach § 76 Abs. 1 Aktiengesetz hat der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.

**kann somit auch für 2018 nicht ohne eine tiefergehende Prüfung getroffen werden.**

### **3.2.3 Ausblick**

Im Jahr 2019 hat der Magistrat mit drei Magistrats-Beschlüssen jeweils gleichlautende Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Konzernmutterunternehmen SWFH<sup>5</sup>, FES<sup>6</sup> und ABG<sup>7</sup> vorgenommen, mit dem die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften sowie das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen von der Gesellschaft selbst entschieden werden kann, sofern die mittelbaren Beteiligungen keine größere Bedeutung haben.

Daraus folgt, dass Änderungen im mittelbaren Beteiligungsportfolio der Teilkonzerne SWFH, FES und ABG, sofern diese keine größere Bedeutung haben, lediglich durch die dortigen Organe beschlossen werden. Lediglich im Fall von Änderungen bei Beteiligungen von größerer Bedeutung, ist über den Magistrat die Stadtverordnetenversammlung einzubeziehen.

Bei den übrigen direkten Beteiligungen einschließlich der Teilkonzerne Messe Frankfurt, Kliniken Frankfurt-Maintaunus, RMV, Nassauische-Heimstätte, DRK-Blutspendedienst ist bei Änderungen, sofern diese keine größere Bedeutung haben, der Magistrat zu beteiligen; bei größerer Bedeutung die Stadtverordnetenversammlung.

### **3.3 Genehmigung von Veränderungen im Beteiligungsportfolio**

Da nicht vollständig sichergestellt werden kann, dass dem jeweils zuständigen städtischen Beschlussorgan tatsächlich alle Rechtsgeschäfte im Sinne des § 51 Nr. 11 und Nr. 12 HGO in Verbindung mit dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vor ihrem Abschluss zur Beschlussfassung vorgelegt und die erforderliche Zustimmung zur Vornahme der Rechtsgeschäfte abgegeben werden, hatten wir in den Schlussberichten 2016 an dieser Stelle erstmals eine Empfehlung ausgesprochen. Danach sollte die mit den Beteiligungsberichten 2013 bis 2015 eingeführte Vorgehensweise einer nachträglichen Genehmigung aller Veränderungen im Beteiligungsportfolio auch künftig parallel mit der Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beteiligungsbericht durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen (Vortrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung – M-Vortrag).

Diese Empfehlung wurde vom Magistrat bisher nicht aufgegriffen. Statt im Rahmen eines M-Vortrags wurden die Beteiligungsberichte 2017<sup>8</sup> und 2018<sup>9</sup> der Stadtverordnetenversammlung nur zur Kenntnis gegeben.

Sollte die Stadtverordnetenversammlung mit einzelnen Veränderungen im Beteiligungsportfolio nicht einverstanden sein, so wären entsprechende Anträge zu stellen.

---

<sup>5</sup> Magistrats-Beschluss Nr. 00561 vom 07.06.2019

<sup>6</sup> Magistrats-Beschluss Nr. 01037 vom 07.10.2019

<sup>7</sup> Magistrats-Beschluss Nr. 01359 vom 16.12.2019

<sup>8</sup> Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 337](#) vom 08.10.2018

<sup>9</sup> Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung [B 368](#) vom 07.10.2019

## 4 Bemerkungen zu den Eigenbetrieben

### 4.1 Allgemeines

Die Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main, die Stadtentwässerung Frankfurt am Main, die Volkshochschule Frankfurt am Main, die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main, Kita Frankfurt und die Städtischen Kliniken Frankfurt am Main-Höchst sind **wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit**, die von der Stadt Frankfurt am Main als **Eigenbetriebe** nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154, zuletzt geändert mit Wirkung vom 28.07.2016) geführt werden; sie sind Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so eingerichtet, dass eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses möglich ist.

Die **Wirtschaftspläne** 2017 und 2018 sowie der jeweils bei der Aufstellung vorliegende neueste Jahresabschluss (2016) der Eigenbetriebe waren dem Haushaltsplan 2018 (Band 1) als Anlagen beigefügt (§ 1 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO).

Die **Jahresabschlüsse** der Eigenbetriebe sollen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden (§ 27 Abs. 3 Satz 2 EigBGes). Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

In § 27 Abs. 2 EigBGes ist die **Prüfung der Abschlüsse** der Eigenbetriebe nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB durch einen von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorgeschrieben. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 EigBGes vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (analog zur Prüfung nach § 53 HGrG); dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Ferner wird die Überprüfung der Einhaltung des PCGK beauftragt.

Die **dauernde Überwachung der Kassen** einschließlich der unvermuteten Kassenprüfungen und die Prüfung, ob Sondervorschriften (städtische Verwaltungsvorschriften, Steuerrecht usw.) beachtet wurden oder die gezielte Prüfung, ob Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, liegt nach den zurzeit geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften außerhalb der Tätigkeit des Abschlussprüfers. Diese Prüfungen werden im Rahmen der laufenden Prüfung der Verwaltung und Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 5 HGO in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 Nr. 4 und 8 Abs. 3 der Revisionsordnung der Stadt Frankfurt am Main vom Revisionsamt durchgeführt.

## 4.2 Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe

Zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Schlussberichts ergibt sich hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung durch die Betriebskommission (BK) bzw. die Stadtverordnetenversammlung (StVV) über die letzten Jahresabschlüsse folgendes Bild:

Eigenbetrieb	Jahresabschluss	Bestätigungs- vermerk durch Abschlussprüfer	Behand- lung in BK	M-Vortrag	§ StVV
Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main	2017	02.05.2018	22.01.2019	<a href="#">M 56</a> vom 12.04.2019	<a href="#">§ 4079</a> vom 23.05.2019
Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main	2017	02.05.2018	22.01.2019	<a href="#">M 57</a> vom 12.04.2019	<a href="#">§ 4080</a> vom 23.05.2019
Hafen und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main	2018	09.05.2019	25.06.2019	<a href="#">M 165</a> vom 18.10.2019	<a href="#">§ 4991</a> vom 12.12.2019
Stadtentwässerung Frankfurt am Main	2017	15.08.2018	20.09.2018	<a href="#">M 226</a> vom 03.12.2018	<a href="#">§ 3649</a> vom 31.01.2019
	2018	24.05.2019	24.06.2019	<a href="#">M 117</a> vom 16.08.2019	<a href="#">§ 4651</a> vom 26.09.2019
Volkshochschule Frankfurt am Main	2017	07.05.2018	27.08.2018	<a href="#">M 228</a> vom 03.12.2018	<a href="#">§ 3651</a> vom 31.01.2019
	2018	16.05.2019	02.09.2019	<a href="#">M 204</a> vom 22.11.2019	<a href="#">§ 5197</a> vom 30.01.2020
Kommunale Kinder-Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main	2017	14.06.2018	25.09.2018	<a href="#">M 7</a> vom 18.01.2019	<a href="#">§ 3773</a> vom 28.02.2019
	2018	18.06.2019	27.08.2019	<a href="#">M 174</a> vom 28.10.2019	<a href="#">§ 4998</a> vom 12.12.2019
Kita Frankfurt	2017	21.06.2018	30.10.2018	<a href="#">M 5</a> vom 14.01.2019	<a href="#">§ 3771</a> vom 28.02.2019
	2018	27.06.2019	29.10.2019	<a href="#">M 22</a> vom 07.02.2020	<a href="#">§ 5486</a> vom 26.03.2020
Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst	2015	08.05.2018	04.06.2018	<a href="#">M 218</a> vom 16.11.2018	<a href="#">§ 3642</a> vom 31.01.2019
	2016	15.05.2018	04.06.2018	<a href="#">M 219</a> vom 16.11.2018	<a href="#">§ 3643</a> vom 31.01.2019
	2017	16.08.2019	16.09.2019	M 54 vom 30.03.2020	X
	2018	16.08.2019	16.09.2019	M 55 vom 30.03.2020	X

**Nur drei Eigenbetriebe haben den Jahresabschluss 2018 fristgemäß durch die StVV beschließen lassen.** Bei den übrigen Jahresabschlüssen ist die Stadt den Anforderungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 EigBGes hinsichtlich der Feststellung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und der Offenlegung somit nicht nachgekommen. Bei den mit einem „X“ versehenen Feldern lag zum Redaktionsschluss zudem noch keine Beschlussfassung durch die StVV vor.

### 4.3 Prüfungen des Revisionsamtes

#### 4.3.1 Gebührenkalkulation für eine getrennte Abwassergebühr der SEF

**Durch die Satzungsänderung zum 01.01.2019 entspricht die Entwässerungssatzung der Stadt Frankfurt am Main den aktuellen Vorgaben des Hess. VGH. Die Gebührenkalkulation ist nun konform mit den gesetzlichen Vorgaben. Die Kostenermittlung für die Straßenoberflächenentwässerung ist nachvollziehbar. Aufgrund der Neuregelung ist jedoch eine verlässliche Prognose über die Einnahmeentwicklung sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Liegenschaftseigentümer nicht möglich.**

Prüfungsgegenstand war die Gebührenkalkulation zur Einführung der getrennten Abwassergebühr (Schmutzwassergebühr/Niederschlagswassergebühr). Ebenfalls Prüfungsgegenstand war die Auswirkung der Gebührenkalkulation auf die Kostenkalkulation der Oberflächenentwässerung des städtischen Straßen- und Wegenetzes.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob

- die Kosten der Stadtentwässerung getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelt wurden und die Aufteilung nachvollziehbar ist,
- die Gebührenkalkulation plausibel für beide Gebühren durchgeführt wurde,
- die Erhebungsbögen
  - verständlich aufgebaut sind und die Systematik der Versendung nachvollziehbar ist,
  - an die aktuellen Liegenschaftseigentümer verschickt wurden und wie Rückmeldungen zu Eigentümerwechsel behandelt werden,
  - zeitnah zurück übersendet werden einschließlich Aussagen zur Rücklaufquote,
  - bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2019 von allen Liegenschaftseigentümern vorliegen.

Die Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Die Prüfung der aktuellen Kostenermittlung bestätigte die auf Basis eines beauftragten Gutachtens verursachungsgerechte Aufteilung der Entwässerungskosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser.

Der Kalkulationszeitraum von drei Jahren ist angemessen.

Die Abschreibung sowie die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgten nach den Regularien des § 10 Abs. 2 HKAG.

Die Verwendung der Kostenüberdeckung entspricht der Rechtsprechung und den gesetzlichen Vorgaben der §§ 10 Abs. 2 und 14 Abs. 2 HKAG sowie § 11 Abs. 3 EigBGes.

Die Berechnung des Kostenanteils für die Straßenoberflächenentwässerung sowie die Ermittlung der Anschlussquote für die versiegelte Straßenfläche sind nachvollziehbar und plausibel.

Der Aufbau der Erhebungsbögen ist für die Liegenschaftseigentümer verständlich gestaltet. Die Systematik des Versands orientiert sich an dem rollierenden Turnus der Gebührenveranlagungen. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren bereits zwei Drittel der Erhebungsbögen zurück übersendet. Eine unerwartet hohe Anzahl fehlerhaft übermittelter Erhebungsbögen war nicht festzustellen. Die Rückmeldung wird nach einer Plausibilitätsprüfung in einer speziellen Software erfasst.

#### **4.3.2 Bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen**

Das Revisionsamt führte im Berichtsjahr gemäß § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 RevO **bautechnisch-wirtschaftliche Prüfungen** bei den Eigenbetrieben Hafen- und Marktbetriebe, SEF und Kita Frankfurt (siehe **Anlage 2** bis **Anlage 8**) durch.

Hierzu verweisen wir auch auf Tz. 8.3 des Teils I dieser Schlussberichte.



## **5 Bemerkungen zu städtischen Gesellschaften**

### **5.1 Allgemeines**

Bei den Beteiligungen, bei denen der Anteil der Stadt mehr als 50 % beträgt, stehen dem Revisionsamt die Rechte nach § 44 und 54 HGrG i. V. m. § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO und nach § 131 Abs. 2 Nr. 7 HGO noch weitergehende Prüfungsrechte zu.

### **5.2 PG 31.06 Teilnehmungsmanagement (Stadtkämmerei) – Kündigungsrecht des Darlehensnehmers**

Gemäß § 489 BGB kann nach Ablauf von zehn Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ein Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise gekündigt werden. Durch die vorgesehene Kündigung von bestehenden KfW-Darlehen sowie den Neuabschluss konnten durch die Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH (Sportpark Stadion) Einsparung bei den Zinsen sowie den Avalgebühren – über die Restlaufzeit der ehemaligen Darlehen gesehen – von rd. 745 T€ erzielt werden.

Zu weiteren Einzelheiten über die erfolgte Prüfung verweisen wir auf Tz. 8.1.1.9 in Teil I dieser Schlussberichte.

### **5.3 Weitere Prüfungen**

Soweit auf Grund solcher Prüfungsrechte im Kalenderjahr 2018 oder mit Bezug auf das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2018 Prüfungen durchgeführt und Prüfungsberichte erstellt wurden, sind diese im Verzeichnis Revisionsberichte und Prüfungsmitteilungen dieses Teils IV (**Anlage**) aufgeführt.

## 6 Bemerkungen zu den öffentlichen milden Stiftungen

### 6.1 Allgemeines

Die öffentlichen milden Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, unterstehen gemäß dem Hessischen Stiftungsgesetz (StiftG) grundsätzlich der staatlichen Aufsicht des Landes Hessen, welche durch das Regierungspräsidium Darmstadt wahrgenommen wird. Gemäß § 28 StiftG hat das Regierungspräsidium Darmstadt mit Erlass vom 16.09.1966 die Befugnisse nach § 12 StiftG (Unterrichtung und Prüfung) für diese Stiftungen auf den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main übertragen.

Auf Grund der §§ 5 und 97 HGO und auf Grund des Preußischen Gesetzes betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt am Main vom 09.04.1873 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1947 (§ 948) die „Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt a. M. (Allgemeine Stiftungsordnung)“ erlassen und zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.1954 (§ 720) geändert.

### 6.2 Jahresabschlüsse der öffentlich milden Stiftungen

Entsprechend den Regelungen in § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Stiftungsordnung sind „die Prüfung der Jahresrechnung, allgemeine Geschäftsprüfungen und unvermutete Kassen- und Vorratsprüfungen unter Zugrundelegung der für die Stadt Frankfurt am Main geltenden Bestimmungen für sechs öffentliche milde Stiftungen vom städtischen Rechnungsprüfungsamt“ vorzunehmen.

Es besteht Einvernehmen, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse auch durch Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden kann, wobei dies in der überfälligen Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung noch seinen Niederschlag finden muss (siehe Anmerkung zu Tz. 6.3).

Zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Schlussberichts lagen Prüfungsberichte wie folgt vor und ist wie folgt Entlastung durch den Magistrat erteilt worden:

Bezeichnung der Stiftung	vorliegende Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse bis einschließlich	Prüfung durch Revisionsamt oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG)	Entlastung durch den Magistrat bis einschließlich
Hospital zum Heiligen Geist	2018	WPG	2018
St. Katharinen- und Weißfrauenstift	2018	WPG	2018
Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift	2018	WPG	2018
Waisenhaus	2017	Revisionsamt	2017
Allgemeiner Almosenkasten	2017	Revisionsamt	2017
Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige (vormals „Stiftung Taubstummenanstalt“)	2017	Revisionsamt	2017

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018, die durch das Revisionsamt erfolgen, werden voraussichtlich Mitte März 2020 abgeschlossen sein.

Prüfungsberichte, die im Berichtszeitraum bei öffentlichen milden Stiftungen erstellt wurden, sind in **Anlage 1** aufgeführt.

Im Hinblick darauf, dass die Jahresabschlüsse der Stiftungen Hospital zum Heiligen Geist, St. Katharinen- und Weißfrauenstift sowie Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift bereits durch Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer geltenden berufsständischen Richtlinien geprüft wurden, haben wir eine Entlastungsempfehlung unsererseits für entbehrlich gehalten, wenn der Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Unseren Empfehlungen folgend beschlossen die Vereinigten Pflegämter der öffentlichen milden Stiftungen am 27.10.1999, dass die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer darüber hinaus folgende Prüfaufträge zu übernehmen haben:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie Prüfung auf wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte analog § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG entsprechend den Regelungen bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften.
- Prüfung der ungeschmälerten Erhaltung des Stiftungsvermögens im Berichtszeitraum und der Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen entsprechend dem Stiftungszweck (§§ 6, 12 Abs. 2 Hessisches Stiftungsgesetz).

Wir gehen davon aus, dass eine diesbezügliche Regelung für alle öffentlichen milden Stiftungen auch Eingang in die Überarbeitung der Allgemeinen Stiftungsordnung (siehe Tz. 6.3) findet.

### **6.3 Novellierung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)**

Seit dem Jahr 1999 fordert das Revisionsamt die Novellierung der für die öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main geltenden „Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung)“ vom 21.05.1948 in der Fassung vom 06.09.1954. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Ortssatzung ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass für die Prüfung und Testierung der Jahresabschlüsse öffentlicher milder Stiftungen seit Jahren auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt werden, was durch das Hessische Stiftungsgesetz ausdrücklich zugelassen wird. Dagegen sind Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach der Ortssatzung nicht möglich. Auch ist die Regelung zur Gemeinnützigkeit des Stiftungszwecks veraltet und bezieht sich nicht auf das aktuelle steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung.

Im Jahr 2013 forderte der Hessische Rechnungshof im Rahmen der 163. Vergleichenden Prüfung „Rechnungsprüfungsämter Städte und LWV“, dass das Revisionsamt für die Prüfung nichtstädtischer Einrichtungen aufwandsdeckende Prüfungsgebühren nach § 14 Abs. 2 Revisionsordnung erhebt. Demgegenüber bestimmt jedoch die Ortssatzung, dass das Revisionsamt für die Prüfung der Jahresrechnung der öffentlichen milden Stiftungen keine Vergütung erhält.

Die letzte Initiative des Magistrats zur Novellierung der Ortssatzung erfolgte im Jahr 2011. Die Verhandlungen kamen jedoch zum Stillstand, ohne dass greifbare Ergebnisse erzielt worden wären. Aus Sicht des Revisionsamtes sollte die Änderung der Ortssatzung nunmehr konsequent in Angriff genommen werden, um einerseits die notwendigen Harmonisierungen mit dem Landesstiftungsrecht sowie dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht herzustellen und andererseits – im Falle der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Revisionsamt – die **nicht mehr zeitgemäße Freistellung der öffentlichen milden Stiftungen von den Prüfungsgebühren** abzuschaffen.

Der Magistrat teilte in seiner Stellungnahme zu den Schlussberichten des Revisionsamtes 2017 ([M 194](#) vom 11.11.2019) folgendes mit: „Die zuständigen Fachämter welche entsprechend des Aufgabengliederungsplans u. a. die Stiftungsaufsicht führen werden dementsprechend die Überarbeitung der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung) vornehmen. (Dez. II)“

**7 Schlussbemerkung**

Die Prüfungsfeststellungen haben keinen Anhalt dafür ergeben, dass die Wirtschafts- bzw. Haushaltsführung 2018 bei den vorgenannten Aufgabenträgern insgesamt nicht geordnet war.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 31.03.2020

Der Leiter des Revisionsamtes

*Wieden*

(Wieden)



# Anlagen

<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Anlage 1 Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmitteilungen (PM), die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen.....</b>	<b>345</b>
<b>Anlage 2 Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes .....</b>	<b>346</b>
<b>Anlage 3 Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen .....</b>	<b>347</b>
<b>Anlage 4 Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen.....</b>	<b>350</b>
<b>Anlage 5 Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen.....</b>	<b>351</b>
<b>Anlage 6 Verzeichnis der durchgeführten Bauabrechnungen.....</b>	<b>352</b>
<b>Anlage 7 Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen.....</b>	<b>353</b>
<b>Anlage 8 Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungen .....</b>	<b>354</b>



## Anlage 1

**Revisionsberichte (RB) und Prüfungsmittelungen (PM), die nicht den städtischen Haushalt oder die Sonderhaushalte betreffen**

<b>RB/PM-Nummer Datum</b>	<b>Geprüfter Geschäftsbereich Gegenstand der Prüfung</b>	<b>Produkt- gruppe</b>
RB 02/2018 20.03.2018	Allgemeiner Almosenkasten Prüfung des Jahresabschlusses 2016	31.08
RB 03/2018 17.05.2018	Frankfurter Schullandheim Wegscheide Prüfung des Jahresabschlusses 2016	20.01
RB 07/2018 22.06.2018	Haus der Jugend e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2016	18.01
RB 09/2018 04.05.2018	Jobcenter Frankfurt Prüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen	18.01
RB 11/2018 19.04.2018	Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland (im Gesundheitsamt) Prüfung des Kontos des Gesunde Städte-Netzwerkes für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	-
RB 07/2018 24.08.2018	Staatliche Hochschule für bildende Künste (Städelschule) Prüfung des Jahresabschlusses 2017	21.01
RB 19/2018 10.01.2019	Heinrich-Kraft-Stiftung Prüfung des Jahresabschlusses 2017	30.02
RB 20/2018 10.01.2019	Förderverein Heinrich-Kraft-Stiftung e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2017	30.02
RB 23/2018 04.10.2018	Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige Prüfung des Jahresabschlusses 2017	18.01
RB 26/2018 07.11.2018	Hessischer Verwaltungsschulverband Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2017	32.02
RB 28/2018 30.10.2018	Musikschule Frankfurt am Main e. V. Prüfung des Jahresabschlusses 2017	20.04
RB 31/2018 20.03.2019	Stiftung Waisenhaus Prüfung des Jahresabschlusses 2017	18.01
RB 33/2018 18.09.2018	Stadtentwässerung Frankfurt am Main Gebührenkalkulation für eine getrennte Abwassergebühr	-
RB 37/2018 10.01.2019	Institut für Sozialforschung Prüfung des Jahresabschlusses 2017	21.01
RB 38/2018 15.10.2018	Wasserverband Kinzig Unvermutete Verbandskassenprüfung 2018	-
RB 40/2018 18.01.2019	Allgemeiner Almosenkasten Prüfung des Jahresabschlusses 2017	31.08

**Verzeichnis der geprüften Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes**

Im Prüfwahl 2018 wurden dem Revisionsamt keine Anmeldungen zum Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes für Eigenbetriebe zur Prüfung vorgelegt.

**Verzeichnis der geprüften Bauvorlagen**

<b>Baumaßnahme Datum Stellungnahme</b>	<b>Prüfungs- Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
SEF Kanalsanierung Nordweststadt, Schlauchlining 16.01.2018	V 2018/0001	1.242.825,00
Kita Frankfurt Programm zur Schaffung der Barrierefreiheit von 6 Kinder- zentren der sogenannten baugleichen Wurzel-KiZ Sammelbeschluss für die Umsetzung der einzelnen Maß- nahmen in den Kinderzentren 17.01.2018	V 2017/099	600.000,00
Kita Frankfurt Kinderzentrum Kelsterbacher Straße (KiZ 122) in 60528 Frankfurt am Main - Niederrad, Kelsterbacher Str. 68 hier: Abriss und Neubau und Erweiterung um eine Gruppe für Kindergartenkinder Bau- und Finanzierungsvorlage 19.01.2018	V 2018/003	5.992.000,00
SEF ARA-Niederrad Erneuerung der Elektroschaltanlagen 26.01.2018	V 2018/006	2.877.887,00
Kita Frankfurt Abriss + Neubau Kinderzentrum Victor-Gollancz-Weg (KiZ 88) Victor-Gollancz-Weg, 60433 Frankfurt am Main - Eschers- heim Planungsmittelfreigabe 14.02.2018	V 2018/004	. / .
Kita Frankfurt Abriss und Neubau Kinderzentrum Eckernförderstraße (KiZ 56) Eckernförder Str. 67, 60435 Frankfurt am Main - Eckenheim Planungsmittelfreigabe 14.02.2018	V 2018/009	264.000,00
Kita Frankfurt Abriss und Neubau Kinderzentrum Niederurseler Landstraße (KiZ 73) Niederurseler Landstr. 25, 60439 Frankfurt am Main - Niede- rursel Planungsmittelfreigabe 14.02.2018	V 2018/010	264.000,00
SEF Kanalerneuerung Gluckstraße KERN 20.02.2018	V 2018/021	510.440,05
SEF Neubau Betriebs-, Werkstatt und Lagergebäude Prüfung der Kostenberechnung und des Entwurfes 16.04.2018	V 2017/082	16.927.859,30

<b>Baumaßnahme Datum Stellungnahme</b>	<b>Prüfungs- Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
SEF Neubau eines Werkstattgebäudes und einer Fahrzeughalle am Standort Niederrad Prüfung der Kostenschätzung und des Vorentwurfes 22.06.2018	V 2018/049	30.000.000,00
SEF Umgestaltung des Wehres Sossenheim im Unterlauf der Nidda mit Anbindung des Grill´schen Altarms 25.06.2018	V 2018/046	5.520.000,00
SEF Kanalneubau Nordsammler in Frankfurt a. M. Riederwald/Seckbach (Riederwaldtunnel) Fortschreibung der Kostenberechnung 05.07.2018	V 2018/053	18.599.095,55
SEF Kanalerneuerung gemäß Schadenbehebungskonzeption in der Georg-Speyer-Straße KERN 25.07.2018	V 2018/067	648.253,00
SEF Sanierung und Erweiterung um zwei Gruppen für Kinder unter drei Jahren, Kinderzentrum Siesmayerstraße (KiZ 112) (Wurzel-KT) Siesmayerstraße 66, 60323 Frankfurt am Main - Westend Planungsmittelfreigabe 03.08.2018	V 2018/068	315.552,60
Kita Frankfurt Abriss und Ersatzneubau und Erweiterung um zwei Gruppen für Kinder unter drei Jahren, Kinderzentrum Gutleutstraße (KiZ 82), Gutleutstraße 317, 60323 Frankfurt am Main - Gal- lus Antrag auf Freigabe von Planungsmitteln 03.08.2018	V 2018/069	231.000,00
SEF Kanalerneuerung Maybachstraße, Eschersheim KERN 24.08.2018	V 2018/071	801.137,00
SEF Ablauf Ostparkweiher 19.09.2018	V 2018/072	878.000,00
SEF Kanalerneuerung gemäß Schadensbehebungskonzeption in der Georg-Speyer-Straße Bockenheim KERN 02.10.2018	V 2018/075	594.000,00

<b>Baumaßnahme Datum Stellungnahme</b>	<b>Prüfungs- Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
Kita Frankfurt Kinderzentrum 37 (KT 37) In der Römerstadt 117 Abriss, Auslagerung und Neubau des Kinderzentrums (KiZ 37) Prüfung des Entwurfes 30.10.2018	V 2018/078	7.882.893,52
Kita Frankfurt Kinderzentrum Eichhörnchenpfad (KiZ120) Gesamtsanierung Eichhörnchenpfad 2, 65933 Frankfurt am Main - Griesheim Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Anschaffung und Aufstellung eines Containers zur Raumoptimierung 08.01.2018	V 2017/098	255.000,00
SEF Kanalerneuerung gemäß Schadensbehebungs-konzeption in der Langen Straße in Frankfurt - Innenstadt KERN Lange Straße 16.11.2018	V 2018/084	1.029.510,32
Kita Frankfurt Abriss und Neubau eines Kinderzentrums und Bürogebäudes mit Tiefgarage für Kita 48 und die Kinderzentren KiZ 145 und KiZ 55 Neuer Wall 2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 20.12.2018	V 2017/067	. / .
<b>Summe:</b>		<b><u>99.694.980,34</u></b>

**Verzeichnis der geprüften Mehrkostenvorlagen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
<b>Datum der Stellungnahme</b>		
Kita Frankfurt Kinderzentrum Im Wörth (KT 140), 60433 Frankfurt am Main - Eschersheim, Im Wörth 14 hier: Mehrkostenvorlage 17.10.2018	M 2018/0003	1.041.786,18
Summe:		<u>1.041.786,18</u>

**Verzeichnis der durchgeführten baubegleitenden Prüfungen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
SEF SEVA Sindlingen Kühlung von technischen Betriebsräumen	B 2014/0006	1.848.127,00
SEF ARA Niederrad, Goldsteinstr. 160 Erweiterung der Denitrifikationsanlage 1. und 2. BA	B 2017/0004	11.059.860,00
SEF ARA Niederrad Goldsteinstr. 160 Erneuerung der Abluftreinigung (KN.AR)	B 2017/0005	3.938.500,00
<b>Summe:</b>		<b><u>16.846.487,00</u></b>

**Verzeichnis der durchgeführten Bauabrechnungen**

<b>Baumaßnahme Datum Stellungnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Abrechnungs- summe in €</b>
SEF Kanalerneuerung Klettenbergstraße/Aystettstraße KERN Gesamtabrechnung 22.01.2018	A 2017/031	874.352,56
SEF Kanalerneuerung Nordend / Innenstadt Gesamtabrechnung 12.02.2018	A 2017/001	1.588.393,05
SEF KERN Erlenbacher Stadtweg, Neue Fahrt, Egerländer Straße Stadtteil Nieder-Erlenbach Kanalerneuerung Gesamtabrechnung 12.03.2018	A 2017/049	452.911,86
SEF Ginnheim II, 2. Abschnitt Umsetzung des Schadensbehebungskonzeptes Offene Bauweise Gesamtabrechnung 25.07.2018	A 2017/012	1.368.770,79
SEF Neubau Flughafensammler Gesamtabrechnung 14.08.2018	A 2018/029	2.857.454,86
SEF ARA Sindlingen Roter Weg 4 Sanierung der Duschen und Umkleideräume 26.09.2018	A 2016/062	1.229.267,00
SEF Naturnaher Umbau des Höchster Niddaweheres Bauabrechnung 11.12.2018	A 2017/008	3.326.449,21
<b>Summe:</b>		<b><u>11.697.599,33</u></b>



**Verzeichnis der durchgeführten sonstigen technischen Prüfungen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Investitionen in €</b>
SEF Neubau Schlammfäulung ARA Sindlingen Modernisierung der Klärschlammbehandlung, Teilprojekt Schlammfäulung	S 2017/037	199.000.000,00
SEF Kanalneubau Entlastung Bergsammler KNEU	S 2018/025	3.300.000,00
<b>Summe:</b>		<b><u>202.300.000,00</u></b>

**Verzeichnis der geprüften Bauunterhaltungen**

<b>Baumaßnahme</b>	<b>Prüfungs-Nr.</b>	<b>Abrechnungs-</b> <b>summe in €</b>
<b>Datum Stellungnahme</b>		
SEF Abwasserreinigungsanlage (ARA) Niederrad Betoninstandsetzung 1. biologische Stufe (BA) Becken 01 bis 04 16.11.2018	U 2018/003	4.976.000,00
Summe:		<u>4.976.000,00</u>

# Teil V

## Schlussbericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtab- schlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....359</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsgrundlage.....361</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....362</b>
<b>3.1</b>	<b>Prüfungsgegenstand .....362</b>
<b>3.2</b>	<b>Art und Umfang der Prüfung .....362</b>
3.2.1	Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards.....362
3.2.2	Prüfungsansatz .....363
3.2.3	Prüfungsschwerpunkte.....363
3.2.4	Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung.....365
<b>3.3</b>	<b>Dokumentation der Prüfung .....365</b>
<b>4</b>	<b>Stand der Entlastungsverfahren .....365</b>
<b>5</b>	<b>Prüfungsbemerkungen zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2018 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112 Abs. 5 bis 8 HGO .....365</b>
<b>5.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung .....365</b>
5.1.1	IT-gestütztes Konzernbuchführungssystem.....365
5.1.2	Gesamtabschlussrichtlinie.....366
5.1.3	Ordnungsmäßigkeit des Konsolidierten Gesamtabschlusses .....366
<b>5.2</b>	<b>Konsolidierungskreis.....366</b>
<b>5.3</b>	<b>Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis .....370</b>
<b>5.4</b>	<b>Erstkonsolidierungstichtag .....370</b>
<b>5.5</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse .....371</b>
5.5.1	Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger .....371
5.5.2	Prüfung der Meldedaten.....372
<b>5.6</b>	<b>Einbeziehung der Aufgabenträger .....373</b>
5.6.1	Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger .....373
5.6.2	at-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen .....373
5.6.3	at-Cost-Bewertung der sonstigen Beteiligungen.....373
<b>5.7</b>	<b>Kapitalkonsolidierung.....374</b>












5.7.1	Geschäfts- oder Firmenwert .....	374
5.7.2	Beteiligungen .....	375
5.7.3	Eigenkapital .....	376
5.7.4	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung .....	378
5.7.5	Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung.....	379
<b>5.8</b>	<b>Schuldenkonsolidierung .....</b>	<b>379</b>
<b>5.9</b>	<b>Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....</b>	<b>380</b>
<b>5.10</b>	<b>Zwischenergebniseliminierung.....</b>	<b>381</b>
<b>5.11</b>	<b>Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung.....</b>	<b>382</b>
5.11.1	Allgemeine Anmerkungen .....	382
5.11.2	Ermittlung der Werte .....	382
5.11.3	Wertmäßige Richtigkeit .....	383
<b>5.12</b>	<b>Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabchluss.....</b>	<b>383</b>
5.12.1	Allgemeine Anmerkungen .....	383
5.12.2	Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze .....	383
5.12.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	384
5.12.4	Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens- und der Konsolidierten Gesamtergebnissrechnung.....	384
5.12.5	Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge .....	384
5.12.6	Sonstige Angaben.....	384
<b>5.13</b>	<b>Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht).....</b>	<b>385</b>
5.13.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ .....	385
5.13.2	Stand der Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks .....	385
5.13.3	Bewertung des Konsolidierten Gesamtabchlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit .....	386
5.13.4	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.....	386
<b>6</b>	<b>Prüfungsbestätigung.....</b>	<b>387</b>






#### **Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**

5-1:	Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018 .....	368
5-2:	Teilkonzernzugehörigkeit der Aufgabenträger .....	369

## 1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Nachfolgend geben wir die wesentlichen Prüfungsergebnisse dieses Schlussberichts in zusammengefasster Form wieder:

-  Entgegen der zeitlichen Vorgabe des § 112 Abs. 9 HGO (Aufstellung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2018 **erst am 01.11.2019 aufgestellt und damit die Frist – wenn auch knapp – überschritten.** (Tz. 3.1)
-  Der Aufstellungsprozess für den Konsolidierten Gesamtabchluss sowie das konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten. **Wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation, der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit haben wir noch keine Freigabeempfehlung für SAP aussprechen können.** Die Prüfungshandlungen konnten insofern noch nicht abgeschlossen werden. (Tz. 5.1.1)
-  Die nach der GemHVO empfohlene **Gesamtabchlussrichtlinie** wurde mit MB Nr. 577 vom 07.06.2019 nunmehr durch den Magistrat beschlossen. (Tz. 5.1.2)
-  Die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2018 **hat insgesamt zu keinen wesentlichen Einwänden** geführt: Nach unserer Beurteilung stellt der Konsolidierte Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ dar. (Tz. 5.1.3)
-  Unsere Überprüfung der Beschreibung der **Veränderungen im Konsolidierungskreis** im Anhang (Ziffer 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabchlusses 2018) **führt zu keinen wesentlichen Beanstandungen.** Zur Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018“ ergaben sich einzelne Anmerkungen (u. a. fehlende Auflistung von zwei sonstigen Beteiligungen). (Tz. 5.2)
-  Die gewählten **Konsolidierungsmethoden** geben keinen Anlass zu Beanstandungen. (Tz. 5.5.1)
-  Die **Meldedaten** wurden vollständig und richtig im Konsolidierungsverfahren SAP SEM-BCS erfasst. (Tz. 5.5.2)
-  Die **Einbeziehung der Aufgabenträger** erfolgt zutreffend. (Tz. 5.6)
-  Die **Kapitalkonsolidierung**, die **Schuldenkonsolidierung**, die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** sowie die **Zwischenergebniseliminierung** erfolgten ordnungsgemäß. (Tz. 5.7, 5.8, 5.9, 5.10)
-  Die gemäß § 112 Abs. 8 HGO erstellte **Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung** leitet den Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand her. (Tz. 5.11)
-  Der **Anhang** zum Konsolidierten Gesamtabchluss enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die **Übersichten** über das Anlagevermögen, die Forderungen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. (Tz. 5.12.1)

-  Gemäß Hinweis Nr. 12.4 zu § 53 GemHVO soll der Anhang auch Angaben zu den Haftungsverhältnissen, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten und den Mitgliedern der Gemeindevertretung enthalten. (Tz. 5.12.6)
- Die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) verfügt nach wie vor über kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem.** Die Voraussetzungen für eine systematische, die Vollständigkeit sicherstellende Vorgehensweise zur Ermittlung der Angaben im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, fehlen somit. **Die Vollständigkeit der Anhangsangaben im Jahresabschluss, und daraus folgend auch im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabchluss kann von uns daher weiterhin nicht bestätigt werden**
-  Der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht gemäß § 55 GemHVO) vermittelt eine **zutreffende Vorstellung von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“**. (Tz. 5.13.1)
-  Neben dem Bericht über den Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung werden auch Informationen über die Aufgabenerfüllung der neun bedeutendsten Aufgabenträger bereitgestellt. Wie bereits in den Schlussberichten 2014 bis 2017 formuliert, beschränkt sich die Übersicht allerdings nur auf die Angabe von IST-Werten von verschiedenen „Basiskennzahlen“. **Nach unserer Auffassung ist das derzeitige Kennzahlen-Set der übrigen Aufgabenträger in sich nicht abgestimmt und im Hinblick auf seine Steuerungsrelevanz ungeeignet.** Auch wenn es punktuell auf der Ebene einzelner Aufgabenträger sinnvolle Kennzahlensysteme gibt (bspw. BKRZ KG, FES, Messe), so wiederholen wir wiederum unsere Auffassung, dass ein für den „Konzern Stadt Frankfurt am Main“ konzernweit einheitlicher Ansatz fehlt. Grundlage hierfür wären durch den Gesellschafter (Stadtverordnetenversammlung) zu beschließende Ziele für den „Konzern Stadt Frankfurt am Main“ und daraus abgeleitete Vorgaben für ein „konzernweites“ Kennzahlensystem. Die Stadtverordnetenversammlung sollte den Magistrat auffordern, ein entsprechendes Kennzahlensystem zu entwickeln. (Tz. 5.13.2)
-  Die Ausführungen und Einschätzungen der **Bewertung des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit** sind unseres Erachtens nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der erwarteten Verschlechterung der Ergebnissituation und einem weiterhin hohen Investitionsniveau auch in Zukunft davon auszugehen ist, dass die Kreditverbindlichkeiten zunehmen werden. (Tz. 5.13.3)
-  Unsere **Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt.** (Tz. 6)



## 2 Prüfungsgrundlage

Zu den **Pflichtaufgaben** des Revisionsamtes gehören nach § 131 Abs. 1 HGO

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen,
4. bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
5. im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO hat das Revisionsamt den **Konsolidierten Gesamtabschluss** mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob dieser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt, die Anlagen vollständig und richtig sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO prüft das Revisionsamt, ob der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** gemäß § 112 Abs. 8 HGO i. V. m. § 55 GemHVO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 HGO).

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung waren der **Konsolidierte Gesamtabchluss** mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der **Konzernbuchführung** sowie der **Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht).

Die **Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit**

- von Konzernbuchführung,
- die Aufstellung von Konsolidiertem Gesamtabchluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht und
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise

trägt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Verwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 112 HGO.

Der Magistrat hat am 01.11.2019 mit MB Nr. 1135 ([M 179](#)) den Konsolidierten Gesamtabchluss 2018 aufgestellt und beschlossen, diesen nebst Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht und Anlagen dem Revisionsamt zur Prüfung zuzuleiten. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Konsolidierten Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

**Entgegen dieser zeitlichen Vorgabe hat der Magistrat den Konsolidierten Gesamtabchluss 2018 erst am 01.11.2019 aufgestellt und damit die Frist – wenn auch knapp – überschritten.**

Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2018 ging uns am 25.10.2019 gemeinsam mit den Unterlagen zur Magistratssitzung am 01.11.2019 in Form einer gebundenen Publikation zu.

#### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

##### **3.2.1 Ausgangspunkt der Prüfung, Prüfungszeitraum und Prüfungsstandards**

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 30.04.2019 mit einer Prüfungsbestätigung versehene Vorjahresabschluss.

Die Prüfung haben wir von Anfang Dezember 2019 bis Ende Februar 2020 durchgeführt.

Wir haben unsere Prüfung des Konsolidierten Gesamtabchlusses ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO sowie unter sinngemäßer Anwendung des § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW), festgestellten **deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** vorgenommen. Ergänzend beachteten wir die vom Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V., Köln (IDR), veröffentlichten **IDR-Prüfungsleitlinien**.

### 3.2.2 Prüfungsansatz

Grundlage unseres **risikoorientierten Prüfungsvorgehens** ist die Erarbeitung einer **Prüfungsstrategie**. Die hierzu notwendige **Risikobeurteilung** basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ sowie unserem Verständnis vom Prozess zur Aufstellung des Konsolidierten Gesamtabchlusses.

Wir haben die Prüfung auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung so aufgesetzt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße** gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ wesentlich auswirken, **mit hinreichender Sicherheit** erkannt werden.

Bei der **Festlegung der Prüfungshandlungen** haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der einbezogenen Aufgabenträger berücksichtigt sowie eine Beurteilung der Abschlussprüfer der kommunalen Beteiligungsgesellschaften vorgenommen.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes sind zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten **kritische Prüfungsziele** identifiziert und eine **Prüfplanung** entwickelt worden, in der Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie der Prüferinsatz festgelegt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die **Wirksamkeit des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems** beurteilt. Unsere Prüfung umfasste daher eine Verifizierung des Prozesses der Konzernabschlusserstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen sowie die konzernweiten rechnungslegungsbezogenen Kontrollen und die Rechnungslegungsinformationen der in den Konzernabschluss einbezogenen Teilbereiche.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von **Prüfungsnachweisen** umfassten Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen).

### 3.2.3 Prüfungsschwerpunkte

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden **Prüfungsschwerpunkten** geführt:

- Überprüfung des **Gesamtprozesses zur Erstellung** des Konsolidierten Gesamtabchlusses vor dem Hintergrund unseres Prozessverständnisses; hierbei richteten wir besonderes Augenmerk auf die vorgenommenen manuellen Anpassungen,
- Abgrenzung des **Konsolidierungskreises**,
- Ordnungsmäßigkeit der **einbezogenen Jahres- und Teilkonzernabschlüsse** der verschiedenen Aufgabenträger,
- korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den **Summenabschluss**,
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten **Konsolidierungsgrundsätze**,

- **Kapitalkonsolidierung** der einbezogenen Aufgabenträger,
- **Eliminierung von konzerninternen Vorgängen** (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sowie Zwischengewinne),
- korrekte Zusammenfassung der **Konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung** (Kapitalflussrechnung),
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im **Anhang** zum Konsolidierten Gesamtabschluss und im **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht** (Konsolidierungsbericht).

Sofern einzelne Abschlüsse von in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern durch **andere Abschlussprüfer** geprüft wurden, haben wir die Verwertbarkeit der Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfungen für Zwecke der Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Frankfurt am Main, insbesondere im Rahmen unserer Teilnahme an den Bilanzgesprächen mit den Abschlussprüfern der Aufgabenträger, beurteilt und, sofern relevant, die Arbeit dieser Prüfer nach Maßgabe der IDR-Prüfungsleitlinie „Leitlinien zur Durchführung Kommunaler Gesamtabschlussprüfungen“ (IDR-L-300) verwertet. Zuvor haben wir uns für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen, von deren Unabhängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt.

Bei der **Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems** haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der diesbezüglichen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die **Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben** im Konsolidierten Gesamtabschluss und im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht sowie für die **Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung** der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die **Durchführung von Einzelfallprüfungen** erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das konzernrechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle und deren Vorkenntnis u. a. aus der Prüfung des städtischen Jahresabschlusses 2018<sup>1</sup>.

Im Rahmen unserer Prüfung des **Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsberichts** haben wir geprüft, ob dieser mit dem Konsolidierten Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ zutreffend dargestellt sind.

---

<sup>1</sup> Siehe Teil I dieser Schlussberichte.

### 3.2.4 Prüfungsnachweise, Vollständigkeitserklärung

Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns Bücher, Inventare, Verträge, Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Frankfurt am Main.

Für die Prüferinnen und Prüfer des Revisionsamtes besteht ein Leserecht für die verwendete **Konzernbuchführungssoftware** SAP, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen aus der Konzernbuchhaltung erzeugt werden konnten.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise haben wir zum einen bei den Bediensteten der Stadtkämmerei eingeholt und zum anderen bei Bedarf bei den Bediensteten der städtischen Beteiligungen. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns bereitwillig und unverzüglich erteilt worden.

Der Stadtkämmerer hat uns die **Vollständigkeit** von Konzernbuchführung, Konsolidiertem Gesamtabschluss und Konsolidiertem Lage- und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 am 06.03.2020 schriftlich bestätigt.

### 3.3 Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in unseren Prüfungsakten sowie in Dateiform dokumentiert.

## 4 Stand der Entlastungsverfahren

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Stand der Entlastungserteilung über den Jahresabschluss im Schlussbericht 2018 – Teil I, Tz. 5.

## 5 Prüfungsbemerkungen zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2018 nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 i. V. m. § 112 Abs. 5 bis 8 HGO

### 5.1 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

#### 5.1.1 IT-gestütztes Konzernbuchführungssystem

Für die kaufmännische **Buchführung** setzt die Stadt Frankfurt am Main seit dem Haushaltsjahr 2007 die **Anwendungssoftware SAP ECC** ein. Für die Erstellung des Konsolidierten Gesamtabschlusses wird die Anwendungskomponente für die Konsolidierung (SEM-BCS) basierend auf SAP Business Intelligence (BI) eingesetzt. Der Aufstellungsprozess für den Konsolidierten Gesamtabschluss sowie das konzernweite rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes (Konzernbuchführung) zu gewährleisten.

Unbeschadet dessen haben wir insbesondere wegen der nicht vollständigen Verfahrensdokumentation sowie der noch ausstehenden Umsetzung der Feststellungen zum Berechtigungswesen und zur Systemsicherheit **noch keine Freigabeempfehlung für SAP aussprechen können. Die Prüfungshandlungen sind insofern noch nicht abgeschlossen.**

### 5.1.2 Gesamtabschlussrichtlinie

Im Hinweis Nr. 11.4 zu § 53 GemHVO<sup>2</sup> wird den Gemeinden empfohlen, eine **Gesamtabschlussrichtlinie** zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Posten der Vermögens- und der Ergebnisrechnungen aufzustellen. Die „Richtlinie zur Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses“ lag schon im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 in einer aktualisierten Entwurfsfassung mit Stand 22.12.2017 vor. Diesen Entwurfsstand hatten wir bewertet und unsere Hinweise am 28.02.2018 per E-Mail der Stadtkämmerei übermittelt. **Die Beschlussfassung der Gesamtabschlussrichtlinie mit Stand 02.05.2019 durch den Magistrat ist mit MB Nr. 577 vom 07.06.2019 nunmehr erfolgt.**

### 5.1.3 Ordnungsmäßigkeit des Konsolidierten Gesamtabschlusses

**Der uns zur Prüfung vorgelegte Konsolidierte Gesamtabschluss zum 31.12.2018 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den rechtlichen Vorgaben; die Konsolidierungsmaßnahmen wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend fortgeführt.**

**Die Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung ist nach unserer Auffassung ordnungsgemäß aufgestellt worden.**

**Der Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung, Gesamtergebnisrechnung bzw. Gesamtfinanzzrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.**

## 5.2 Konsolidierungskreis

Zum **Konsolidierungskreis** gehören – neben der „Kernverwaltung“ – grundsätzlich alle Aufgabenträger gemäß § 112 Abs. 5 HGO unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Frankfurt am Main, die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (Hinweise 2.1 bis 2.3 und 2.11).

Eine **untergeordnete Bedeutung** ist gemäß Hinweis Nr. 2.11 im Zweifel anzunehmen, wenn die ordentlichen Erträge und die Bilanzsumme dauerhaft maximal 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen.

Dem **Vollkonsolidierungskreis** zugeordnet wurden diejenigen Gesellschaften, an denen die Stadt Frankfurt am Main die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (gemäß Hinweis Nr. 2.2), die sechs städtischen Eigenbetriebe (gemäß Hinweis Nr. 2.6) und die beiden Sondervermögen der Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main (ZVK) – Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung (Vollkonsolidierte Aufgabenträger).

Gesellschaften, bei denen die Stadt Frankfurt am Main nicht Mehrheitsgesellschafterin ist, aber über einen **maßgeblichen Einfluss** verfügt (dieser wird allgemein bei

---

<sup>2</sup> Alle nachfolgend genannten Nummern der Hinweise zur GemHVO beziehen sich, soweit nicht abweichend angegeben, auf § 53 GemHVO.

einer Beteiligungsquote zwischen 20 und 50 % angenommen), wurden nach der **at-Equity-Methode** in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen (Assoziierte Aufgabenträger).

Gesellschaften, bei denen die Stadt Frankfurt am Main weder Mehrheitsgesellschafterin ist, noch einen maßgeblichen Einfluss besitzt (Sonstige Beteiligungen), werden mit ihrem Beteiligungswert (**at-Cost-Bewertung**) in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Dies wird allgemein bei einer Beteiligungsquote von 20 % und darunter angenommen.

Für **Sparkassen und Sparkassenzweckverbände** regelt Hinweis 2.14, dass sie „[...] nach § 112 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO nicht in den Gesamtabchluss einzubeziehen (sind). Dies gilt auch für die von den Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden gehaltenen Beteiligungen [...]“. Der Anteil der Stadt Frankfurt am Main am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.

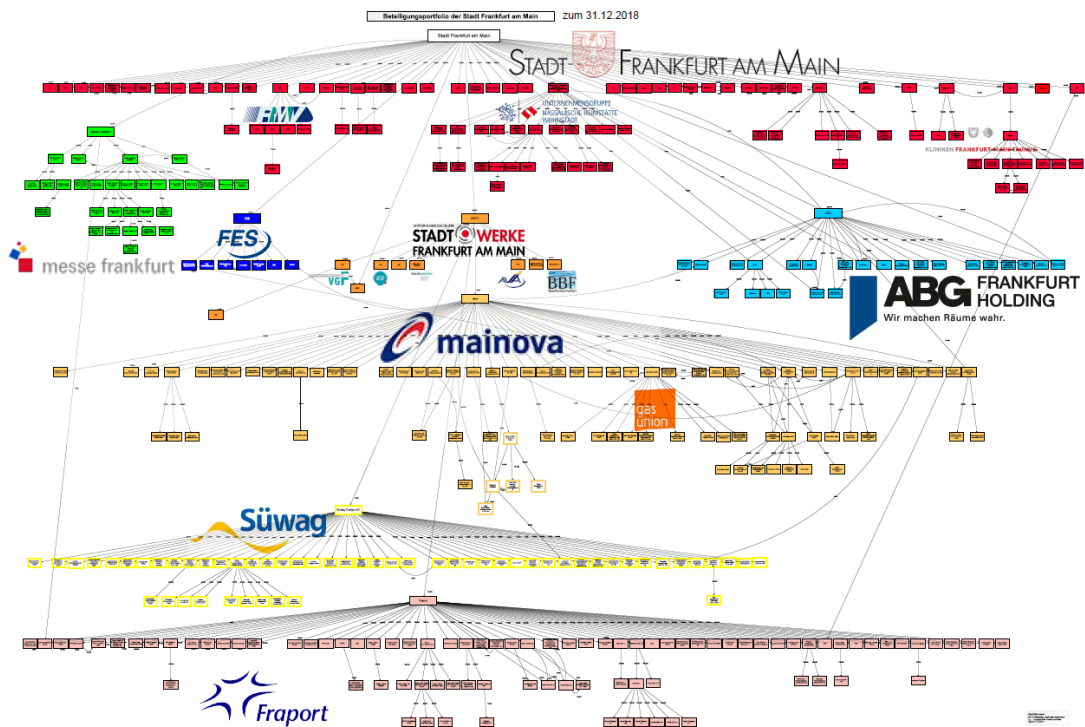
**Stiftungen**, die in den Konsolidierungskreis der Stadt Frankfurt am Main aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Hinweisen zur GemHVO und den Vorgaben des HMdIS (Schreiben vom 11.09.2008) nicht.

Die zum 31.12.2018 vorhandenen **11 Verbände** wurden wegen ihrer untergeordneten Bedeutung richtigerweise nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen.

Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger sind in **der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018“** zum Konsolidierten Gesamtabchluss dargestellt.

Einen Überblick über die Komplexität der gesamten Beteiligungsstruktur des Konzerns „Stadt Frankfurt am Main“ zum 31.12.2018 liefert die im Folgenden dargestellte Übersicht:

**5-1: Konzernstruktur der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018<sup>3</sup>**



Unsere Überprüfung der Beschreibung der Veränderungen im Konsolidierungskreis im Anhang (Ziffer 2.5.2 des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2018) führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt – untergliedert nach der Klassifikation sowie der Teilkonzernzugehörigkeit (TK) – die Anzahl der neben der Kernverwaltung in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger bzw. Unternehmen gemäß der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018“ zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2018<sup>4</sup>:

<sup>3</sup> Quelle: Beteiligungsbericht 2018 – digitale Anlage

<sup>4</sup> Seiten 77 bis 83 des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2018



## 5-2: Teilkonzernzugehörigkeit der Aufgabenträger

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	Anzahl	Anzahl	Anzahl
<b>Vollkonsolidierte Aufgabenträger</b>			
direkte städtische Beteiligungen <sup>5</sup> <i>(inkl. Sondervermögen sowie TK-Mutterunternehmen SWFH, FES, Messe, ABG)</i>	23	25	-2
SWFH TK			
direkte Tochtergesellschaften <i>(inkl. Mainova und VGF, jedoch ohne deren Enkelgesellschaften)</i>	8	8	0
Mainova TK	19	18	+1
VGF TK	1	1	
FES TK	4	4	0
Messe TK	31	30	+1
ABG TK	12	14	-2
MHKW <sup>6</sup>	1	1	0
	<b>99</b>	<b>101</b>	<b>-2</b>
<b>Assoziierte Unternehmen</b>			
direkte städtische Beteiligungen	8	8	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(ohne Beteiligungen der Tochtergesellschaften)</i>	1	1	0
Mainova TK	22	23	-1
FES TK	2	2	0
ABG TK	4	4	0
	<b>37</b>	<b>38</b>	<b>-1</b>
<b>Sonstige Beteiligungen</b>			
direkte städtische Beteiligungen	18	18	0
Wirtschaftsförderung	1	1	0
SWFH TK			
direkte Beteiligungen <i>(ohne Beteiligungen der Tochtergesellschaften)</i>	1	1	0
Mainova TK	8	8	0
Messe TK	1	1	0
ABG TK	8	7	+1
ABG nova <sup>7</sup>	1	1	0
	<b>38</b>	<b>37</b>	<b>+1</b>

In der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018“ fehlen bei der Darstellung der sonstigen Beteiligungen des Stadtwerke Teilkonzerns die **Syneco Verwaltungs GmbH i. L.** und die **Syneco GmbH & Co. KG i. L.** als sonstige Beteiligungen der Mainova. Diese beiden Gesellschaften befinden sich noch immer in Liquidation, eine Löschung im Handelsregister ist noch nicht erfolgt.

<sup>5</sup> Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) wird mit ihren Aufgabenstellungen „Pflichtversicherung“ und „freiwillige Versicherung“ als ein Aufgabenträger betrachtet.

<sup>6</sup> Gemeinschaftsunternehmen der Teilkonzerne Mainova und FES zu je 50%.

<sup>7</sup> Gemeinschaftsunternehmen der Teilkonzerne Mainova und ABG zu je 50%.

Im Teilkonzernabschluss der Mainova wird zudem die **Hanau Netz GmbH** aufgeführt (Anteil am Kapital 10 %). Seitens der Stadtkämmerei wird diese Gesellschaft nicht in der Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018“ berücksichtigt, da die Beteiligung nicht direkt von der Mainova, sondern von der der Mainova-Tochtergesellschaft NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH gehalten wird.

Die **Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim** (Sondervermögen) wurde im Vorjahr in der Anlage zum Konsolidierten Gesamtabschluss bei den vollkonsolidierten Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main geführt; in 2018 wird sie bei den sonstigen städtischen Beteiligungen aufgelistet. Die Gemeindliche Bestattungshilfe Bergen-Enkheim wird jedoch seit dem 01.01.2018 im Produktbereich 98 (PG 98.05) im städtischen Haushalt geführt, die Darstellung als sonstige Beteiligung der Stadt Frankfurt am Main in der Anlage zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2018 ist daher nicht korrekt.

Ansonsten verweisen wir zu den Änderungen im Konsolidierungskreis auf die Angaben im Anhang (Ziffer 2.5.2).

### **5.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis**

Der Ansatz und die Bewertung der in den Konsolidierten Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Gemeinde abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Posten vorzunehmen, weil nach § 112 Abs. 7 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse zusammengefasst werden (Hinweis 3.2 zu § 53 GemHVO).

**Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.**

### **5.4 Erstkonsolidierungstichtag**

Als **Stichtag der Erstkapitalkonsolidierung** wurde der 01.01.2009 gewählt. Damit entspricht der Stichtag der Erstkonsolidierung gemäß Hinweis Nr. 1.9 zu § 53 GemHVO dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Frankfurt am Main zum ersten Mal eine Eröffnungsbilanz für Zwecke des Konsolidierten Gesamtabschlusses erstellt hat.

Als Erstkonsolidierungstichtag der danach neu errichteten Gesellschaften wurde zulässigerweise der 31.12. des jeweiligen Jahres gewählt (§ 301 Abs. 2 bzw. § 312 Abs. 3 HGB a. F.<sup>8</sup>).

---

<sup>8</sup> Die aktuelle Fassung der HGO verweist in § 112 Abs. 7 (statisch) auf das HGB in der Fassung vom 06.12.2011.

## 5.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

### 5.5.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

Nach § 317 Abs. 3 HGB hat der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse und insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen. Nach IDR-L-300 entscheidet das Revisionsamt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der Prüfer der Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die **Qualifikationen der Prüfer der Einzelabschlüsse** zu beurteilen und diese Beurteilung zu dokumentieren.

Dieser Verpflichtung wird im Rahmen unserer Betätigungsprüfung gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 HGO in Verbindung mit der Revisionsordnung der Stadt Frankfurt am Main Rechnung getragen, welche auch die Einhaltung von Abschnitt 2.2. „Abschlussprüfung“ der Richtlinie guter Unternehmensführung für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main – Public Corporate Governance Kodex – (PCGK)<sup>9</sup> berücksichtigt.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der Stadt Frankfurt am Main und der beiden Sondervermögen der ZVK sind durch uns geprüft worden. Die Prüfung des **Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt am Main** führte zu Feststellungen, die im Einzelnen in Teil I, Tz. 7 der Schlussberichte 2018 erläutert sind. Die Schlussberichte zur ZVK – Pflichtversicherung und ZVK – Freiwillige Versicherung finden sich in den Teilen II und III der Schlussberichte 2018 wieder.

Folgende Aufgabenträger wurden zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auf der Basis ihrer Teilkonzernabschlüsse in den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main einbezogen:

- ABG,
- FES,
- Messe,
- Mainova.

Um sich die Möglichkeit einer zukünftigen Segmentberichterstattung im Rahmen des Konsolidierten Gesamtabchlusses, vor der in Diskussion befindlichen Einführung der European Public Sector Accounting Standards (EPSAS), offen zu halten, hat sich die Stadtkämmerei dazu entschlossen, die übrigen Gesellschaften des SWFH-Teilkonzerns (ohne Mainova) einzeln zu konsolidieren und nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgesehen bzw. zulässig, auf den Teilkonzernabschluss der SWFH zurückzugreifen. Wir gehen davon aus, dass die Anforderungen hinsichtlich eines wirtschaftlichen Aufstellungsprozesses fortwährend berücksichtigt werden.

---

<sup>9</sup> [§ 7856](#) vom 25.03.2010 ([M 225](#) vom 20.11.2009).

### **Die gewählten Konsolidierungsmethoden geben keinen Anlass zu Beanstandungen.**

Die **Teilkonzernabschlüsse der ABG, der FES und der Messe** sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, von Abschlussprüfern nach § 317 HGB geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 2 HGB) versehen worden.

Die **Mainova** hat zum Zweck der Einbeziehung in den Teilkonzernabschluss der SWFH (neben ihrem eigenen Konzernabschluss nach IFRS) ein Teilkonzernberichtspaket nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, welches im Rahmen der Prüfung des Teilkonzernabschlusses der SWFH ebenfalls vom Teilkonzernabschlussprüfer der SWFH nach § 317 HGB geprüft wurde. Uns wurde von diesem Abschlussprüfer mit Schreiben vom 05.07.2019 bescheinigt, dass der in den Konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogene Teilkonzernabschluss der Mainova mit dem in den Teilkonzernabschluss der SWFH einbezogenen Teilkonzernabschluss der Mainova identisch ist.

Der Aufgabenträger **Städtische Bühnen** wird auf der Basis seines Jahresabschlusses zum 31.08.2018 einbezogen. Da der Abschlussstichtag nicht mehr als 5 Monate vor dem Stichtag des Konsolidierten Gesamtabchlusses liegt, ist zulässigerweise auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet worden (Hinweis 1.6 zu § 53 GemHVO).

**Alle übrigen Aufgabenträger** wurden auf der Basis von Jahresabschlüssen zum 31.12.2018 einbezogen. Diese Einzelabschlüsse sind gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO bzw. §§ 22 und 27 EigBGes nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt, von Abschlussprüfern geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Sämtliche Berichte über die durchgeführten Jahresabschlussprüfungen der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger liegen uns vor. Auf der Grundlage unserer unterjährigen Betätigungsprüfungen und der Teilnahme an den sog. „Abschlussgesprächen“<sup>10</sup> sind wir von der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und der Ordnungsmäßigkeit deren Prüfungsdurchführung überzeugt.

#### **5.5.2 Prüfung der Meldedaten**

Basis des Gesamtabchlusses ist ein Summenabschluss über alle einbezogenen Aufgabenträger. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind grundsätzlich die §§ 46 und 49 GemHVO entsprechend anzuwenden. Für die Gliederung der Konsolidierten Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung) ist der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich (§ 54 GemHVO). Die Gemeinde kann die vorgeschriebenen Gliederungen erweitern, wenn dies erforderlich ist (Hinweis 11.5 zu § 53 GemHVO).

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Anlagen 4 bis 7 zu den Hinweisen zur GemHVO zu verwenden. Außerdem ist die als Anlage 8 beigefügte Erweiterung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) zu beachten.

---

<sup>10</sup> Vorgespräch zwischen Prüfern, Gesellschaft, Beteiligungsmanagement und Revisionsamt über den Entwurf des Prüfberichts (Teil B – Ziffer 2.2.2 des PCGK).

Zu diesem Zweck wurde ein stadtweiter, konzerneinheitlicher Positionsplan erstellt. Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Teilkonzernabschlussdaten in dieser angepassten Struktur an die Stadtkämmerei zu melden (Meldedaten) bzw. direkt in das Konsolidierungsverfahren SAP SEM-BCS (siehe Tz. 5.1.1) einzugeben. Die Stadtkämmerei überprüft die Meldedaten mit Hilfe der geprüften Jahres- bzw. Teilkonzernabschlüsse.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen validiert. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. **Die Meldedaten wurden vollständig und richtig im Konsolidierungsverfahren SAP SEM-BCS erfasst.**

## **5.6 Einbeziehung der Aufgabenträger**

### **5.6.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger**

Die Kapitalkonsolidierung für vollkonsolidierte Unternehmen wird auf Basis der **Buchwertmethode** gemäß § 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 301 Abs. 1 HGB durchgeführt.

Hinsichtlich der Behandlung der Unterschiedsbeträge wird auf die Angaben im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2018 (Ziffer 2.5.3) verwiesen.

**Wir haben mit unserer prozessorientiert angelegten Überprüfung die Vollständigkeit und Richtigkeit der originären Konzernverrechnungen festgestellt.**

### **5.6.2 at-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen**

Assoziierte Unternehmen sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Nach Hinweis Nr. 10.1 zu § 53 GemHVO ist die Beteiligung an einem assoziierten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers im Konsolidierten Gesamtabschluss anzusetzen.

Im Übrigen wird im Hinblick auf die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen nach der at-Equity-Methode ebenfalls auf die Ausführungen im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss 2018 (Ziffer 2.5.3) verwiesen.

**Wir haben die Fortschreibung der at-Equity-Buchwerte prozessbasiert anhand der jeweiligen anteiligen Jahresüberschüsse der jüngsten Jahresabschlüsse überprüft und für zutreffend beurteilt.**

### **5.6.3 at-Cost-Bewertung der sonstigen Beteiligungen**

Alle sonstigen Beteiligungen werden entsprechend Hinweis Nr. 2.4 mit den **Anschaffungskosten** (at-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main und den Teilkonzernabschlüssen in den Konsolidierten Gesamtabschluss übernommen; Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

**Mit unserer prozessorientierten Prüfung konnten wir die Richtigkeit der nach der at-Cost-Bewertung einbezogenen Beteiligungen feststellen.**

## 5.7 Kapitalkonsolidierung

### 5.7.1 Geschäfts- oder Firmenwert

Der Posten Aktiva 1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
	in €	in €
aus Kapitalkonsolidierung	536.169,73	640.070,34
aus Teilkonzernen	9.439.145,20	11.448.848,63
	<b>9.975.314,93</b>	<b>12.088.918,97</b>

Ein immaterieller Geschäfts- oder Firmenwert ist in den Wertansätzen in der Vermögensrechnung der Kernverwaltung nicht enthalten, da sämtliche Beteiligungen nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet wurden. Aktivische Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung) können also im Konzernabschluss der Stadt Frankfurt am Main nur entstehen, wenn sie aus Teilkonzernabschlüssen städtischer Gesellschaften übernommen werden oder das Eigenkapital einer Gesellschaft vorübergehend niedriger ist als deren Buchwert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens über 15 Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral mit den Rücklagen zu verrechnen (Hinweis 5.3 zu § 53 GemHVO).

Der Geschäfts- und Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung in Höhe von 536.169,73 € betrifft die AVA (301.876,37 €) die ICB (231.478,39 €), MHKW (2.508,58 €), BKRZ GmbH (234,04 €) und NIG (72,35 €).

Die Verringerung des Geschäfts- oder Firmenwertes gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 103.900,61€ (Vorjahr: 209.194,05 €) resultiert aus **planmäßigen Abschreibungen**.

Die nicht vollkonsolidierten Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 166.568,88 € (im Vorjahr 118.631,72 €) wurden aus dem Teilkonzernabschluss der ABG übernommen und sind in der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung unter dem Posten Aktiva 1.3.1 ausgewiesen.

## 5.7.2 Beteiligungen

Der Posten Aktiva 1.3.2<sup>11</sup> Beteiligungen, Zweckverbände setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>at-Equity bilanzierte Aufgabenträger</b>		
Fraport	672.295.680,00	626.918.970,00
Thüga	470.559.064,97	464.762.161,10
Nassauische Heimstätte	218.667.848,53	189.397.339,11
Stadtwerke Hanau	30.686.299,53	34.633.982,63
Ohra Energie	16.023.097,53	15.755.550,56
Hessenwasser	14.765.582,71	14.581.986,35
Werraenergie	14.198.145,58	14.104.944,40
Gemeinschaftskraftwerk Irsching	12.197.238,80	4.539.773,36
Gasversorgung Main-Kinzig	12.035.074,38	12.313.212,40
Gas-Union	10.138.132,93	11.543.122,36
Sonstige Beteiligungen der Mainova	26.725.906,76	26.913.904,51
Sonstige direkte städtische Beteiligungen	14.320.805,48	15.505.583,60
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	5.195.269,45	9.611.864,53
	<b>1.517.808.146,65</b>	<b>1.440.582.394,91</b>

<b>sonstige Beteiligungen, Verbände (mit Anschaffungskosten bewertet)</b>		
Sonstige Beteiligungen der Mainova	16.930.395,02	14.990.616,66
Süwag	13.215.335,26	13.222.874,81
Sonstige Beteiligungen anderer Aufgabenträger	9.495.744,80	9.481.994,80
Sonstige direkte städtische Beteiligungen	8.682.846,28	8.702.544,61
Verbände (Stadt)	8,00	8,00
	<b>48.324.329,36</b>	<b>46.398.038,88</b>
	<b>1.566.132.476,01</b>	<b>1.486.980.433,79</b>

Die at-Equity bilanzierten Aufgabenträger sind mit dem anteiligen, auf die Stadt Frankfurt am Main entfallenden Eigenkapital, einbezogen worden.

Der Zuschreibungsbetrag der Fraport, einer Beteiligung der SWFH, zum 31.12.2018 mit einer Anteilsquote von 20,16 % (Vorjahr: 20,03 %), beträgt 45.376.710,00 €. Er setzt sich zusammen aus dem anteiligen Jahresergebnis in Höhe von 69.249.600,00 €, abzüglich der in 2018 gezahlten Dividende von 27.779.400,00 €, zuzüglich dem Aktienzukauf in Höhe von 9.930.314,39 € sowie abzüglich 6.023.804,39 € für die ergebnisneutrale Anpassung aus der Änderung der Beteiligungsquote (Zukauf).

<sup>11</sup> Entspricht Posten Aktiva 1.3.3 der Anlage 4 der Hinweise zur GemHVO.

Die at-Equity-Beteiligung der Mainova an der **Thüga** erhöht sich in 2018 um 5.796.903,87 €

Für die **Nassauische Heimstätte** ergibt sich im Jahr 2018 eine weitere Zuschreibung in Höhe von 29.270.509,42 € (Vorjahr: 31.077.326,00 €).

### 5.7.3 Eigenkapital

Der Posten Passiva 1.1 **Nettoposition** im Konsolidierten Gesamtabchluss beträgt zum Bilanzstichtag -7.652.983.724,50 € Demgegenüber betrug der Wert der Netto-position laut Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadt Frankfurt am Main 7.652.963.323,90 €. Die Differenz in Höhe von gesamt 20.400,60 € beruht – wie im Vorjahr – auf dem Buchwert der MHKW, die als mittelbare städtische Beteiligung im Einzelabschluss der Stadt Frankfurt am Main nicht enthalten ist, aufgrund des indirekten Beteiligungsanteils (städtischer Anteil 63,11 %) aber vollkonsolidiert wurde.

Die **Kapitalrücklagen** (Posten Passiva 1.2.1) in Höhe von 3.758.577,13 € setzen sich zusammen aus Kapitalrücklagen (ohne Zuschuss) der BKRZ KG in Höhe von -322.382,69 €, der Sportpark Stadion (-244.559,84 €), der KKJF (109.787,00 €) und des Messe Teilkonzerns (16.181.374,07 €), einer Kapitalrücklage aus ergebnisneutraler Eigenkapitaländerung at-Equity bei der Stadt Frankfurt am Main (34.956,01 €), einer allgemeinen Rücklage der Eigenbetriebe Hafen- und Marktbetriebe (2.816.402,58 €) sowie SEF (-14.817.000,00 €).

Die **Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses** (Posten Passiva 1.2.2) setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
	in €	in €
Gewinnrücklagen	1.079.384.927,62	1.214.186.722,73
passivische Unterschiedsbeträge	279.042.217,85	279.042.217,85
aktivische Unterschiedsbeträge	-7.802.000,00	-6.870.866,03
	<b>1.350.625.145,47</b>	<b>1.486.358.074,55</b>

Die Position **Gewinnrücklagen** setzt sich im Wesentlichen aus den Gewinnrücklagen der Stadt Frankfurt am Main in Höhe von 590.450.079,76 € (im Vorjahr: 771.712.393,85 €), den Gewinnrücklagen der ABG von 489.475.305,67 € (im Vorjahr: 440.774.990,66 €) sowie den Gewinnrücklagen der SWFH in Höhe von 12.901.517,65 € (im Vorjahr: 15.326.690,00 €) zusammen. Die Gewinnrücklagen beinhalten Anpassungen aus erfolgsneutralen Eigenkapital-Änderungen aus der at-Equity-Bewertung.

Der Ausweis der **passivischen Unterschiedsbeträge** als Gewinnrücklage im Eigenkapital ist bei profitablen Gesellschaften zulässig, da er Eigenkapitalcharakter besitzt und auf thesaurierte Gewinne vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt zurückzuführen ist<sup>12</sup>. Dies gilt ebenso für passivische Unterschiedsbeträge von profitabel wirtschaftenden Gesellschaften, die „at-Equity“ zu konsolidieren sind<sup>13</sup>. Die Gewinnrücklagen

<sup>12</sup> Vgl. Anlage 4 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2016, § 301 HGB, Rz. 157.

<sup>13</sup> Vgl. Anlage 4 zu den Hinweisen zur GemHVO und Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl., München 2016, § 312 HGB, Rz. 12.



aus passivischen Unterschiedsbeträgen in Höhe von – gegenüber dem Vorjahr unverändert – 279.042.217,85 € entfallen in erster Linie auf die Stadt Frankfurt (262.428.930,94 €) und die SWFH (16.509.487,22 €).

**Aktivische Unterschiedsbeträge** resultieren ebenfalls aus Vorgängen zum Erstkonsolidierungszeitpunkt. Aus Sicht des Konzerns Stadt handelt es sich um konzerninterne Transaktionen, bei der Vermögensgegenstände von Vollkonsolidierten Aufgabenträgern zu eliminieren waren bzw. sind. Die aktivischen Unterschiedsbeträge beziehen sich auf ein von der Mainova aktiviertes Wegerecht. In 2018 wurde eine Korrektur auf den tatsächlichen Wert vorgenommen.

Die **zweckgebundenen Rücklagen** (Posten Passiva 1.2.3) von 27.372.201,79 € (im Vorjahr: 27.138.941,36 €) enthalten die zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018 in Höhe von 22.475.700,70 €<sup>14</sup> sowie des Eigenbetriebs Hafen- und Marktbetriebe von 4.896.501,09 € für Modernisierungen.

Die **Sonderrücklagen** (Posten Passiva 1.2.4) in Höhe von 4.775.224,78 € (im Vorjahr: 4.775.224,78 €) entsprechen den Sonderrücklagen aus dem Jahresabschluss der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018 und beinhalten das Stiftungskapital der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

Das **Konzernbilanzergebnis** (Posten Passiva 1.4) hat sich wie folgt entwickelt:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Konzernbilanzergebnis zum 01.01.	660.774.373,54	807.215.109,86
+ Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter	188.428.410,40	-32.846.901,63
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Rücklagen Stadt Frankfurt am Main	181.262.314,09	-39.840.651,89
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den Gewinnrücklagen übriger Aufgabenträger	-48.896.907,53	-57.937.445,02
- Einstellungen in die / + Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen übriger Aufgabenträger	0,00	0,00
-/+ Währungsdifferenzen und sonstige Eigenkapitaländerungen übriger Aufgabenträger	-1.041.892,97	-15.815.737,78
<b>Konzernbilanzergebnis zum 31.12.</b>	<b>980.526.297,53</b>	<b>660.774.373,54</b>

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung ist für nicht der Stadt Frankfurt am Main gehörende Anteile an in den Konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die Eigenkapitalanteile der anderen Gesellschafter (**Anteile Dritter**) unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 307 Abs. 1 HGB).

<sup>14</sup> Diese betreffen die kumulierten Ergebnisse der 21 rechtlich unselbstständigen Stiftungen.

Die **Anteile Dritter am Eigenkapital** (Posten Passiva 1.5) setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Messe	227.512.837,74	216.275.756,09
Mainova	88.422.908,48	88.488.946,25
FES	26.601.339,96	26.911.400,27
ABG	5.820.813,55	5.584.999,84
MHKW	14.273,88	14.273,88
	<b>348.372.173,61</b>	<b>337.275.376,33</b>

Die Anteile Dritter bei der **Messe** betreffen zum einen die Anteile des Landes Hessen (40 %) an der Messe Frankfurt GmbH selbst mit 219,7 Mio. € und zum anderen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Messe in Höhe von 7,6 Mio. €. In Höhe von 0,2 Mio. € werden zum 31.12.2018 Anteile Dritter an den Gewinnrücklagen aus ergebnisneutralen Eigenkapital-Änderungen aus der at-Equity-Bewertung ausgewiesen.

Die Anteile Dritter bei der **Mainova** betreffen zum einen die Anteile verschiedener Mitgesellschafter an Tochterunternehmen der Mainova in Höhe von 1,8 Mio. € und zum anderen die Anteile des Mitgesellschafters Thüga an der Mainova selbst in Höhe von 86,6 Mio. €. Dies ist sachgerecht, da die Mainova an der Thüga lediglich beteiligt ist, sie aber nicht beherrscht.

#### **5.7.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung**

Die passivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (Posten Passiva 2) von Verlustgesellschaften werden angesetzt, da sie nicht auf einbehaltene Gewinne, sondern erhaltene städtische Zuschussleistungen zurückgehen. Somit ist für diese Konsolidierungsdifferenzen der Ausweis als Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung angezeigt (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB). Diese Unterschiedsbeträge werden in den Folgejahren in Höhe der realisierten Verluste aufgelöst (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB und § 309 Abs. 2 HGB).

Insgesamt beträgt zum 31.12.2018 der passivische Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung 647.061,75 € (im Vorjahr 986.476,67 €), wobei 629.809,89 € auf den Teilkonzern Messe und 17.251,86 € auf den Teilkonzern ABG entfallen.

### 5.7.5 Ergebniswirksame Effekte aus der Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung und die at-Equity-Bewertung führten zu folgenden **ergebniswirksamen Effekten** in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung:

		<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>Pos.<sup>15</sup></b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Auflösung des passivischen Unterschiedsbetrages	9	0,00	0,00
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (vollkonsolidierte Unternehmen)	14	-103.900,61	-103.900,61
Planmäßige Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert (aus der at-Equity-Bewertung)	14	-42.169,53	-42.169,53
Zuschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung	21	67.261.066,69	58.511.327,88
Außerplanmäßige Abschreibungen aus der at-Equity-Bilanzierung <sup>16</sup>	22	-253.941,96	-363.865,64
Korrektur Außerordentliche Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	25	0,00	0,00
Korrektur Außerordentliche Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen <sup>17</sup>	26	6.253.623,29	8.464.057,97
		<b>73.114.677,88</b>	<b>66.465.450,07</b>

### 5.8 Schuldenkonsolidierung

In der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind die Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern wegzulassen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 303 HGB und Hinweis Nr. 6 zu § 53 GemHVO). Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, können grundsätzlich erfolgswirksam verrechnet werden (Hinweis Nr. 6.4).

Im Rahmen der Meldedatenerfassung (siehe Tz. 5.5.2) wurden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle internen Forderungen und Schulden über 0,5 Mio. € differenziert nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) erfasst. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Differenzkonten erfasst wurden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

<sup>15</sup> Posten in der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung.

<sup>16</sup> In 2018 betreffen die Abschreibungen die Rebstock Projektgesellschaft und die Kliniken Frankfurt-Main-Taunus.

<sup>17</sup> In 2018 betreffen die Abschreibungen die Stadt [Korrektur Außerordentliche Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen (verbundene und assoziierte Unternehmen) im Einzelabschluss der Stadt] (Dom-Römer, BKRZ KG, Rebstock Projektgesellschaft).

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe, FES und SEF) erfolgte eine Abstimmung sämtlicher gegenseitiger Forderungen und Schulden nebst Klärung der Differenzen ohne Berücksichtigung der vorgeannten Wesentlichkeitsgrenze. Diese Abstimmungen wurden jeweils schriftlich dokumentiert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ergaben sich in 2018 **aktivische Differenzen in Höhe von 48,4 Mio. €** (Vorjahr 52,9 Mio. €) und **passivische Differenzen von 72,2 Mio. €** (Vorjahr 72,6 Mio. €), die sich in Höhe von rund 59,4 Mio. € aus dem Differenzenkonto sowie den manuellen Eliminierungen der Rückstellungen gegenüber verbundene Unternehmen in Höhe von rund 12,7 Mio. € ergeben.

Von den **aktivischen Differenzen** wurden 7,8 Mio. € ergebnisneutral mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Sie betreffen ein in dieser Höhe gebuchtes Wegerecht der Mainova. Weitere 1,9 Mio. €, die sich auf sonstige Forderungen der ZVK gegenüber Gesellschaften des SWFH-Konzerns beziehen, wurden mit den flüssigen Mitteln („Cash in Transit“) verrechnet. Die verbleibenden rund 38,6 Mio. € aktivische Differenzen waren ergebniswirksam.

Im Rahmen der (Folge-)Schuldenkonsolidierung sind nur die jeweiligen Änderungen von Aufrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu behandeln. Gegenüber dem Vorjahr, in dem rund 44,2 Mio. € ergebniswirksam zu verbuchen waren, haben sich die aktivischen Differenzen um rund 5,6 Mio. € auf 38,6 Mio. € reduziert.

Die **passivischen Differenzen** betragen in 2018 rund 59,4 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr, in dem die passivischen Differenzen rund 62,5 Mio. € betragen, ergibt sich eine Veränderung von rund -3,1 Mio. €.

Aus der Verrechnung der aktivischen und passivischen Differenzen resultiert demzufolge insgesamt ein Ertrag in Höhe von rund 2,5 Mio. €.

Daneben wurden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sonstige Rückstellungen in Höhe von rund -0,1 Mio. € mit den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Steuerrückstellungen in Höhe rund -2,6 Mio. € mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aufwandsmindernd verrechnet.

Im **Ergebnis** führte die Schuldenkonsolidierung in 2018 damit insgesamt zu einem **Ertrag in Höhe von ca. 5,2 Mio. €**, nachdem sie im Vorjahr einen Aufwand in Höhe von -13,2 Mio. € hervorbrachte.

## 5.9 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge aus internen Beziehungen zwischen den in den Konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. § 305 HGB und Hinweis Nr. 8).

Die **bedeutendsten Leistungsbeziehungen** zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern sind im Wesentlichen **Finanzbeziehungen** (Darlehen, Zuschüsse, Verlustübernahmen) und **Dienstleistungen** (Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Personenbeförderung). Die wesentlichen **Lieferbeziehungen** betreffen Wasser und Energie (Gas, Strom, Wärme).

Auf Ebene der Meldedaten werden für jeden Aufgabenträger (Konsolidierungseinheit) alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern (Partnereinheiten) differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisiert in SEM-BCS nach Partnereinheiten, wobei die Differenzen auf separaten Konten gesammelt werden und so jederzeit nachzuvollziehen sind.

Für die größten einbezogenen Aufgabenträger (Kernverwaltung, SWFH, ABG, Messe, FES und SEF) erfolgt eine Abstimmung der Innenumsätze nebst Klärung der Differenzen. Diese Abstimmungen sind jeweils schriftlich dokumentiert.

Zur Optimierung der Verfahrensabläufe greift ab dem Konsolidierten Gesamtabchluss 2014 eine Vereinfachungsregelung. Im Rahmen der Saldenabstimmung sind bei ausgewählten Erträgen keine Aufwendungen mehr im Saldenabstimmungsblatt gegenüberzustellen. Eine differenzierte Auswertung der korrespondierenden Aufwendungen kann daher unterbleiben. Die gemeldeten Ertragspositionen sind zu plausibilisieren; dies ist durch Unterschrift auf dem Saldenabstimmungsblatt zu dokumentieren.

Die insgesamt **eliminierten Innenumsätze** belaufen sich gegenüber dem Vorjahr mit 1.052,4 Mio. € auf nunmehr 1.077,0 Mio. € und sind somit von der Größenordnung her plausibel.

#### 5.10 Zwischenergebniseliminierung

Wenn in den Konsolidierten Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind sie in der Konsolidierten Gesamtvermögensrechnung (Bilanz) mit einem Betrag auszuweisen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Aufgabenträgers angesetzt werden könnten, wenn die in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger auch rechtlich eine einzige Einheit bilden würden. Mithin sind Wertsteigerungen bei solchen Vermögensgegenständen aufgrund von konzerninternen Transaktionen die beim abgebenden Aufgabenträger zu einem (konzerninternen) Zwischengewinn geführt haben, im Konsolidierten Gesamtabchluss zu eliminieren.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konsolidierten Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind (§ 112 Abs. 7 HGO i. V. m. Hinweis Nr. 7.2).

Im Rahmen der wesentlichen Leistungsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss der Stadt Frankfurt am Main einbezogenen Aufgabenträgern werden in der Regel keine Vermögensgegenstände ausgetauscht. Die sich aus den Finanzbeziehungen, Dienstleistungen und regelmäßigen Lieferbeziehungen ergebenden **Zwischengewinne sind im Regelfall von nachrangiger Bedeutung**. Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann somit verzichtet werden.

In den **unfertigen Leistungen des ABG-Teilkonzerns** mit insgesamt 39,2 Mio. € waren – bezogen auf das Jahr 2018 – noch nicht abgerechnete Betriebskosten enthalten. Ein Großteil dieser Betriebskosten beinhaltet erfahrungsgemäß Lieferungen und Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern

(Energie, Wasser, Entwässerung, Straßenreinigung, Abfallbeseitigung). Allerdings dürften sich die darin enthaltenen Gewinnaufschläge bei einer Umsatzrendite der FES und der Mainova von weit unter 10 % auf deutlich unter 10 Mio. € belaufen. Die Auswirkungen auf die Vermögenslage sind also unwesentlich (< 1 % des Eigenkapitals). Aufgrund der geringen Schwankungen der noch nicht abgerechneten Betriebskosten im Zeitablauf sind auch die Auswirkungen auf die Ertragslage vernachlässigbar.

Im **Sachanlagevermögen der Stadt Frankfurt am Main**, insbesondere in den Anlagen im Bau, könnten Ingenieurdienstleistungen der FAAG enthalten sein. Allerdings beliefen sich die insgesamt erbrachten Planungsleistungen der FAAG im Haushaltsjahr 2018 auf lediglich 19 T€. Hiervon betrifft zudem nur ein Teil aktivierungspflichtige Leistungen. Im Haushaltsjahr 2018 betrug das Verhältnis von Aufwand für Bauunterhaltung (73,4 Mio. €) und aktivierungspflichtigen Zugängen des Sachanlagevermögens (331,5 Mio. €)<sup>18</sup> ca. 1 zu 5. Im ABG-Teilkonzern beläuft sich die Umsatzrendite auf deutlich unter 10 %, so dass die in den Planungsleistungen enthaltenen Gewinnaufschläge im Haushaltsjahr 2018 für die Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Allerdings werden **außerordentliche Geschäftsvorfälle mit Bezug zum Anlagevermögen** hinsichtlich der durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden Gewinne oder Verluste manuell bereinigt. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um Vorgänge im Anlagevermögen, die nicht der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften zuzuordnen sind. Die Behandlung der derartigen Sachverhalte (Grundstücksgeschäfte) im Gesamtabchluss 2018 ist nicht zu beanstanden; weitere derartige Geschäftsvorfälle, bei denen die Zwischenergebniseliminierung unterblieben wäre, sind uns nicht bekannt.

## **5.11 Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung**

### **5.11.1 Allgemeine Anmerkungen**

Der Konsolidierte Gesamtabchluss 2018 enthält nach § 112 Abs. 8 HGO eine Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung. Auf diese ist gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO seit 2017 der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 „Kapitalflussrechnung“ (DRS 21) anzuwenden. Mit den geänderten Hinweisen zu § 54 GemHVO wurde auch Anlage „6 Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ an DRS 21 angepasst.

### **5.11.2 Ermittlung der Werte**

Die systemseitige Ermittlung der Werte ist seitens der Stadtkämmerei in einer Aufstellung dokumentiert. Die Richtigkeit dieser Ableitung der Finanzrechnung können wir bestätigen. Dem Risiko einer fehlerhaften Aussage der Konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung aufgrund falscher Eingabe der Meldedaten wird durch manuelle Kontrollen und systemseitige Datenvalidierungen angemessen und ausreichend begegnet.

Allerdings kann die Konsolidierungssoftware SEM-BCS systembedingt nicht alle Buchungsvorgänge (vor allem erfolgsneutrale Korrekturen oder Veränderungen im Kon-

---

<sup>18</sup> Vgl. Seite 189 des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Frankfurt am Main.

solidierungskreis) automatisiert erfassen. Insbesondere in den Daten der Kernverwaltung gibt es Vorgänge, die das hinterlegte Rechenschema nicht korrekt erfassen kann (z. B. erfolgsneutrale Anpassung der Rückstellungen, erfolgsneutrale Eröffnungsbilanzkorrekturen oder bereits in vorkonsolidierten Teilkonzernen erfolgte erfolgsneutrale at-Equity-Anpassungen) und einer manuellen Anpassung bedürfen. Mit den uns vorgelegten Daten und erteilten Auskünften konnten wir die manuellen Anpassungen in Stichprobe nachvollziehen.

### 5.11.3 Wertmäßige Richtigkeit

Aufbauend auf unseren Kenntnissen über die systemseitig hinterlegten Algorithmen zur Ableitung der Konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung nach DRS 21 und über den gesamten Erstellungsprozess, sehen wir keine Anhaltspunkte für eine mögliche Falschdarstellung im Rahmen der Cash-Flow-Betrachtung. **Der Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die drei Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.**

Die sich aus der Verschmelzung des Eigenbetriebs Marktbetriebe auf den Eigenbetrieb Hafenbetriebe zum 01.01.2018 (nunmehr: Eigenbetrieb Hafen- und Marktbetriebe) ergebenden Besonderheiten wurden zutreffend manuell korrigiert.

## 5.12 Anhang und Übersichten zum Konsolidierten Gesamtabschluss

### 5.12.1 Allgemeine Anmerkungen

Dem Konsolidierten Gesamtabschluss ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit Hinweis Nr. 12 ordnungsgemäß ein **Anhang** (Ziffer 2.5 des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2018) nebst **Übersichten** (Ziffer 2.4 des Konsolidierten Gesamtabschlusses 2018) über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten beigefügt worden. Des Weiteren ist eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen enthalten.

Es wurde von der in Hinweis Nr. 12.2 dargestellten Möglichkeit, die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Angaben anstatt im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht im Anhang vorzunehmen, Gebrauch gemacht.

**Der Anhang enthält die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen. Die Übersichten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.**

### 5.12.2 Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Konsolidierungsgrundsätze

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHVO sowie Hinweis Nr. 12.3 sind im Anhang oder Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, insbesondere der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung darzustellen.

Dies ist in Ziffer 2.5.2 „Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ und dort zudem unter Verweis auf die **Anlage „Konzernunternehmen der Stadt Frankfurt am Main zum 31.12.2018“** zum Konsolidierten Gesamtabschluss sowie in Ziffer 2.5.3 und 2.5.8 erfolgt.

### 5.12.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß Hinweis Nr. 12.4 (erster Spiegelstrich) soll der Anhang Angaben über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten, bei Verzicht auf eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung (vorgeschrieben gemäß § 112 Abs. 7 HGO i. V. m. Hinweis Nr. 3.2) sind die unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Zusammensetzung der wesentlichen Posten darzustellen.

Die Darstellung erfolgt in Ziffer 2.5.4. Zudem werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für das die Konsolidierte Gesamtvermögensrechnung dominierende Sachanlagevermögen der Kernverwaltung, der SEF und der Teilkonzerne Mainova, VGF, Messe und ABG gesondert erläutert.

### 5.12.4 Erläuterungen der Posten der Konsolidierten Gesamtvermögens- und der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 b) und c) GemHVO sowie Hinweis Nr. 12.2 und 12.3 sind im Anhang oder im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Konsolidierten Vermögensrechnung, der Konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, der Konsolidierten Finanzrechnung sowie die Zusammensetzung wesentlicher Abschlussposten darzustellen.

Die Darstellungen in den Ziffern 2.5.5, 2.5.6 und 2.5.7 erfüllen unseres Erachtens diese Vorgaben.

### 5.12.5 Eliminierung der Konzernverrechnungen und Entwicklung der Unterschiedsbeträge

Gemäß Hinweis Nr. 12.3 sind im Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss des Weiteren der Zeitpunkt der Verrechnung der Anteile und die verrechneten Unterschiedsbeträge der Kapitalkonsolidierung und der at-Equity-Bewertung zu erläutern.

Diese Angaben sind in den Ziffern 2.5.3 und 2.5.8 dargestellt. Die Darstellung entspricht unseres Erachtens den rechtlichen Vorgaben.

### 5.12.6 Sonstige Angaben

Gemäß Hinweis Nr. 12.4 soll der Anhang auch Angaben zu den Haftungsverhältnissen, die nicht in der Vermögensrechnung auszuweisen sind, zu Sachverhalten aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten und den Mitgliedern der Gemeindevertretung enthalten.

Da die Stadt Frankfurt am Main (Kernverwaltung) nach wie vor über **kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem** verfügt, **kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung** über Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben (Ziffer 2.5.9.1 im Konsolidierten Gesamtabschluss 2018), von uns **auch für den Anhang zum Konsolidierten Gesamtabschluss nicht bestätigt** werden.

**Wir heben erneut die Wichtigkeit eines zentralen Vertragsmanagements hervor. Insbesondere aufgrund der finanziellen Risiken, die sich aus der großen Anzahl sowie der teilweise hohen Komplexität der Vertragswerke ergeben, empfehlen**



**wir eindringlich die Ergreifung entsprechender Maßnahmen** (vergleiche auch Schlussberichte 2018 – Teil I, Tz. 7.1.2.1, Tz. 7.2.5.1 und Tz. 7.2.5.6).

Die Angaben zu der **durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten** und den **Mitgliedern der Gemeindevertretung** sind ordnungskonform in den Ziffern 2.5.9.2 und 2.5.9.3 im Konsolidierten Gesamtabschluss 2018 dargestellt.

## **5.13 Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht)**

### **5.13.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“**

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHVO ist im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde darzustellen, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.

Diese Darstellung erfolgt in Ziffer 2.6.1 und beinhaltet **Ausführungen zur Ertragslage (Ergebnislage), zur Vermögenslage und zur Finanzlage**, wobei hinsichtlich der Finanzlage auch auf die Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung) in Ziffer 2.3 verwiesen wird.

### **5.13.2 Stand der Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHVO hat der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung und der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu enthalten.

Im Konsolidierten Gesamtabschluss 2018 werden diese Angaben in Ziffer 2.6.2 gemacht. Die tabellarische Darstellung des Stands der **Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung** entspricht der Übersicht im Jahresabschluss 2018 der Stadt Frankfurt am Main (Seiten 22 bis 24). Auf unsere diesbezüglichen Prüffeststellungen zur Jahresabschlussprüfung 2018 wird insoweit auf Teil I, Tz. 6.3.2 der Schlussberichte 2018 verwiesen. **Unabhängig davon ist aus Revisionsicht die Angabe von Ist- bzw. Soll-Werten ohne zusätzliche Hinweise auf z. B. Kostendeckungsgrade für das abzuschließende Jahr mit Blick auf eine mögliche Steuerungsrelevanz wenig zielführend.**

Neben dem Bericht über den Stand der Aufgabenerfüllung der Kernverwaltung werden **auch Informationen über die Aufgabenerfüllung der neun bedeutendsten Aufgabenträger** bereitgestellt.

Wie bereits in vergangenen Schlussberichten wiederholt formuliert, beschränkt sich die Übersicht allerdings nur auf die Angabe **von IST-Werten von verschiedenen „Basiskennzahlen“**. Darunter fallen erbrachte Leistungen im Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2018 mit Vorjahresvergleichswert wie z. B. Anzahlen von Ausstellungen, Besuchern oder beförderten Personen bzw. von Volumina an abgesetzten Mengen wie z. B. kWh, m<sup>2</sup> oder m<sup>3</sup>, aber auch Bestände zum Bilanzstichtag, wie vorhandene km an Leitungsnetzen, Anzahl von Wohnungen und Wohnflächen im Bestand, Anzahl von Betreuungsgruppen und -plätze, Einrichtungen oder Beschäftigten. **Nur für zwei Aufgabenträger (Kita Frankfurt und Städtische Bühnen) werden Auslastungs- oder Kostendeckungsgrade in % genannt.**

**Nach unserer Auffassung ist das derzeitige Kennzahlen-Set der übrigen Aufgabenträger in sich nicht abgestimmt und im Hinblick auf seine Steuerungsrelevanz ungeeignet.** Auch wenn es punktuell auf der Ebene einzelner Aufgabenträger sinnvolle Kennzahlensysteme gibt (bspw. BKRZ KG, FES, Messe), so wiederholen wir wiederum unsere Auffassung, dass ein konzernweit einheitlicher Ansatz fehlt. **Grundlage hierfür wären durch den Gesellschafter (Stadtverordnetenversammlung) zu beschließende Ziele für den „Konzern Stadt Frankfurt am Main“ und daraus abgeleitete Vorgaben für ein konzernweites Kennzahlensystem.**

#### **5.13.3 Bewertung des Konsolidierten Gesamtabchlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit**

Im Konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht ist nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO der Konsolidierte Gesamtabschluss unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit zu bewerten. Diese Bewertung wird in Ziffer 2.6.3 vorgenommen. Die **dauernde Leistungsfähigkeit** des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“ wird seitens des Magistrats **derzeit als gesichert** angesehen.

Die Ausführungen und Einschätzungen sind unseres Erachtens vom Grunde her nachvollziehbar. Es wurde darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der erwarteten Verschlechterung der Ergebnissituation und einem weiterhin hohen Investitionsniveau davon auszugehen ist, dass die Kreditverbindlichkeiten auch in Zukunft zunehmen werden.

#### **5.13.4 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung**

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO soll der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung der Gemeinde geben. Dabei sind Angaben über

- a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Rechnungsperiode eingetreten sind,
- b) die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und
- c) die wesentlichen Ziele und Strategien,

zu machen. Diese Angaben werden in Ziffer 2.6.4 vom Grunde her nachvollziehbar dargestellt.

## 6 Prüfungsbestätigung

Unsere Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konsolidierte Gesamtabchluss 2018 der Stadt Frankfurt am Main den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Frankfurt am Main“.

Der Konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) steht in Einklang mit dem Konsolidierten Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Frankfurt am Main zutreffend dar.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, über den von uns geprüften Konsolidierten Gesamtabchluss 2018 zu beschließen und damit zugleich dem Magistrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 114 HGO auszusprechen.

Eine Zusammenfassung unserer Prüfungsergebnisse ist in Tz. 1 dargestellt.

Frankfurt am Main, den 31.03.2020

Der Leiter des Revisionsamtes

*Wieden*

(Wieden)